This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1071 R

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 23 1910

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

zunächst in Bayern.

Begründet

von

Dr. K. Krater,

fortgesetzt

von

August Luthardt.

Band XVIII.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1868.

Digitized by Google

Deutsche Verwaltungsblätter

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege

zunächst in Bayern.

Herausgegeben

von

August Luthardt,

kgl. Regierungsrath.

Band XVIII.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1868.

Digitized by Google

FEB 23 1910

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Staatsverfassung.

A. Bestand der Verfassung.

	Seite.
1) Verfassungsgesetz und Verfassungsänderung	257
B. Staatsbürgerrecht und Indigenat.	
2) Das bayerische Staatsbürgerrecht.	
I. Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes	1
Insbesondere A. Wohnsitz und selbständiger Haushalt (Ansässigkeit im Königreiche)	2
B. Betrieb eines besteuerten Erwerbsgeschäftes	4
C. Kirchliches Bekenntniß	17
II. Inhalt des Staatsbürgerrechtes	24
III. Einfluß des Glaubensbekenntnisses auf die politischen Rechte	38
3) Aus- und Einwanderung	
I. Allgemeine Begriffe	273
II. Auswanderung	274
III. Einwanderung	285
4) Bemerkungen zur Ministerialvorschrift vom 2. Februar 1868 über Behandlung der Auswanderungsgesuche	289
5) Verlust des Indigenats durch heimliche Auswanderung	78

II. Staatsverwaltung.

A. Erziehung und Unterricht.

1) Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und der Verweser an den Volksschulen	413

Digitized by Google

2) Schulzwang gegen Ausländer 73. 81
3) Stand der Gewerbschulen 92

Feldpolizei s. Kultur.

B. Feuerpolizei.

4) Feuerlösch-Einrichtungen 254

C. Gesundheitspolizei.

5) Ueber den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln 52
6) Geheimmittel 304
7) Zwangsweise Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände bei bestehenden Abtritten 15
8) Pneumatisches Städtereinigungssystem 239

D. Gewerbewesen.

9) Zum Gewerbsgesetze vom 30. Januar 1868
I. Unterschied vom früheren Gesetze 209
II. Inhalt und Umfang des Gesetzes 211
III. Ausnahmen von der Gewerbefreiheit 212
IV. Die das Gewerbsgesetz ergänzenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. 216
V. Verfahren 221
10) Stand der Gewerbschulen 92

Heerergänzung s. Wehrverfassung.

E. Heimat.

11) Zum Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt
I. Heimat
A. Begriff 305
B. Erwerb und Verlust 307
C. Heimatgebühr 310
II. Verehelichung 313
A. Ehehindernisse 313
B. Eheschließung 314
III. Aufenthalt 314
12) Die Konstatirung des Trauungsaktes nach dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 350
13) Die Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16. April 1868 377

F. Jagdpolizei.

14) Kompetenz zur Verpflichtung der Jagdaufseher 144

G. Kultur.

15) Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze vom 16. Mai 1868. 225. 241

Digitized by Google

16) Entwurf einer Dienstinstruktion für die Feldgeschwornen 246
17) Bestrafung der Feldfrevel 256

H. Kultus.

18) Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen 85
I. Die Pfründe 85
II. Das Pfründevermögen 88
III. Die Bewirthschaftung des Pfründevermögens 90
IV. Die Verwaltung des Pfründevermögens 97
V. Die Stolgebühren 100
VI. Die Kongrua 113
VII. Rechnungsablage 117
VIII. Die Fassion 118
IX. Die Absitzfristen 120
X. Zehentbaupflicht 122

Landwirthschaft s. **Kultur.**

I. Preßpolizei.

19) Das Subskribenten-Sammeln 249

K. Sicherheitspolizei.

20) Die Waffen der Sicherheitspolizei
I. Der Arbeitsauftrag 42
II. Zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit und Verschubung 44
III. Die Polizeiaufsicht 44
IV. Ausweisung aus einem Polizeibezirke 47
V. Landesverweisung 47
VI. Verwahrung in einer Polizei- bezw. Erziehungsanstalt 47
VII. Die provisorische Haftnahme 49
VIII. Vorläufige Konfiskation 50
IX. Haussuchung 51

L. Straßenpolizei.

21) Distriktsstraßenbau 129
22) Ein Vertrag über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges 173

Verehelichung s. **Heimat.**

M. Wasserpolizei.

23) Zur Praxis der Wassergesetze
I. Recht an Quellen und Wasserleitungen 158
II. Distriktspolizeiliche Kompetenz des Stadtmagistrates bei Betheiligung der Stadtgemeinde 161

Digitized by Google

Seite

III. Kompetenzfeßsetzung bei Verlegung des Gefälles über die Amtsgrenze 163
IV. Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung 166
V. Kompetenz zum Vollzuge eines Vergleichs über Bachreinigung 169
VI. Eine Wasserkammer gegen Feuersgefahr 177
VII. Polizeiliche Prüfung von Staatsbauten 179. 182
VIII. Definitiver Charakter einer Baugenehmigung 184
IX. Regelung einer Wiesenwässerung 186
X. Ermittlung und Feststellung von Wässerungsbefugnissen 188
XI. Unterschied zwischen den Statuten einer Wässerungsgenossenschaft und der Wiesenordnung 193
XII. Wiederherstellung des Flußbettes oder Uferschutz 194
XIII. Anwaltskosten bei einer Bewässerung 199
XIV. Kompetenz zu einer Wassertheilung 223
24) Zuweisung fremden Gefälles. 317
25) Erhaltung des Flußbettes bei einer Durchfahrt 367
26) Reinigung eines Fluthgrabens 383

N. Wehrverfassung.

27) Zum Verständnisse des Wehrgesetzes v. 30. Januar 1868.
I. Allgemeine Grundzüge 102
II. Terminologie 109
III. Gang des Ersatzgeschäftes 111

III. Gemeindewesen.

A. Politische Gemeinde.

1) Herkommen und Gemeinderecht
A. System des revidirten Gemeinde-Ediktes und des neuen Gemeindegesetz-Entwurfes 337
B. Beispiele aus der Praxis 342
I. Gleiches Antheilsrecht der Leerhäusler bei einer Gemeindegrundtheilung 343
II. Ungenügender Nachweis eines vorgeblichen Herkommens 353
III. Ausschluß der Leerhäusler von den Gemeindenutzungen 357
2) Veräußerung von Gemeinderechten 349
3) Rechte am Gemeindewald 266
4) Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse
I. Ordnungsmäßige Rechnungsstellung 360

Digitized by Google

Seite

II. Beanstandung bei Revision der Gemeinderechnung 362
III. Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung 363
IV. Holzbedürfnisse der Gemeinde und Nebennutzungen 364
V. Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse aus dem Holz-Erlöse 369
VI. Kapitalisirung des Holzerlöses 373
VII. Abhängigkeit der Nutzungsvertheilung von der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse 385
VIII. Unzulässigkeit der Nutzungsvertheilung neben der Erhebung von Gemeindeumlagen 391
IX. Beispiele der Regelung durch Gemeindebeschluß mit Kuratelgenehmigung 392

5) Ueber Gemeindegrundtheilungen nach §. 25 des revid. Gem. Ediktes
I. Antheil der Pfarrei und der Schule. Stimmrecht der Leerhäusler 395
II. Verwaltungsrechtliche Entscheidung der Streitpunkte als Vorbedingung für die kuratelamtliche Würdigung 399
III. Berechnung der Dreiviertels-Mehrheit 400
IV. Kompetenz zum Vollzug einer Gemeindegrundtheilung 401
V. Zurücknahme einer bereits genehmigten Gemeindegrundtheilung 405

6) Ein Vertrag über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges 173

7) Die Behandlung der Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle
I. Zuständigkeit 125
II. Anwendbarkeit des Polizeistrafgesetzbuches 126
III. Verfahren 127

8) Ueber den gemeindlichen Getreideaufschlag 149

9) Ueber das Recht der Gemeinden zur Erhebung eines Getreideaufschlags 321
I. Appellationsgerichtliches Erkenntniß 322
II. Oberstrichterliches Erkenntniß 330

10) Wer ist in der Pfalz Ortsbürger, Gemeindebürger oder Gemeinde-Angehöriger? 302

B. Distriktsgemeinde.

11) Abtheilung eines Distriktsvermögens 200

12) Einhebung der Distrikts-Umlagen 62

Digitized by Google

Seite

13) Distriktsstraßenbau 129
A. Dienstvorschriften für den Distriktsschaffner 130
B. Wegmacher der Distriktsgemeinde 135
C. Akord-Vertrag 145

IV. Strafrecht.

1) Die Behandlung der Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle
I. Zuständigkeit 125
II. Anwendbarkeit des Polizeistrafgesetzbuches 126
III. Verfahren 127
2) Ueber den gemeindlichen Getreideaufschlag 149
3) Ueber das Recht der Gemeinden zur Erhebung eines Getreideaufschlages 321
I. Appellationsgerichtliches Erkenntniß (wegen Defraudation) 322
II. Oberstrichterliches Erkenntniß 330
4) Bestrafung der Feldfrevel 256

V. Vermischtes.

1) Johann Nepomuk Wilhelm Freiherr von Pechmann 33
2) Die Standesregister 65
I. Vollständigkeit 66
II. Namensschreibung 68
III. Auszüge aus den Standesregistern 72
3) Versuch einer Kreis-Statistik 409
4) Literatur siehe das alphabetische Register
5) Berichtigungen 256. 352

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Ablieferungslisten nach dem neuen Wehrgeſ. 108.
Abſchied nach dem neuen Wehrgeſ. 111.
Abſitzfriſten bei kirchlichen Pfründen 120.
Abtritte, zwangsweiſe Beſeitigung geſundheitsſchädlicher Zuſtände 15.
Adminiſtrative Strafjuſtiz für Gemeinde-Zollgefälle 126.
Advokatenkoſten bei einer Bewäſſerung 199.
Aichmeiſter nach dem neuen Gewerbsgeſ. 218.
Akkordvertrag über die Bekieſung der Diſtriktsſtraßen 145.
Aktive Armee nach dem neuen Wehrgeſ. 102.
Amt, öffentliches, Erforderniß des Staatsbürgerrechtes 1.
Anabaptiſten, deren politiſche Rechte 41.
Anglikaner, deren politiſche Rechte 41.
Annuitäten bei kirchlichen Pfründen 122.
Anſäſſigkeit, Erforderniß des Staatsbürgerrechtes 2.
Antragsreat, Feldfrevel 256.
Anwaltskoſten bei einer Bewäſſerung 199.
Apotheken nach dem neuen Gewerbsgeſ. 217.
Arbeitsauftrag durch die Sicherheitspolizei 42.
Armee nach dem neuen Wehrgeſ. 102.
Arrondirungsgeſetz, Anwendbarkeit bei Vermarkungen 228.
Arzneien und Gift nach dem neuen Gewerbsgeſ. 217.
Aufenthalt, Heimat und Verehelichung, Geſ. vom 16. April 1868 270, 305.
Aufſchlag vom Getreide, Erhebungsrecht der Gemeinden 321.
Aufſchlagsgefälls-Defraudation, Kompetenz der Gerichte 126.
Ausgewieſene, Verſchubung durch die Polizei 44.
Aushebungslisten nach dem neuen Wehrgeſ. 110.

Digitized by Google

Ausländer, Schulzwang gegen dieselben 73.
Ausländer, Vorbehalt im Gewerbsgef. 217.
Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 1 des neuen Heimatgesetzes 377.
Ausweisung aus einem Polizeibezirke 47.
Aus- und Einwanderung, allgemeine Begriffe 273, Auswanderung 274 und 290, Einwanderung 235, nach dem neuen Gewerbsgef. 219, nach dem neuen Wehrgef. 107, Bemerkungen zur Min. Vorschr. v. 2. Februar 1868 289.
Auswanderung, heimliche, Verlust des Indigenates 78.
Auszüge aus den Standesregistern 72.

B.

Bachreinigung, Wasserpolizei 166.
Badanstalten nach dem neuen Gewerbsgef. 219.
Baureparaturen am Schulhaus 369.
Bauschaffner an Distriktsstraßen 130.
Bayerisches Staatsbürgerrecht s. Staatsbürgerrecht 1.
Befreite nach dem neuen Wehrgef. 110.
Bekenntniß einer anerkannten Kirche, Erforderniß des Staatsbürgerrechtes 2.
Bekiesung durch den Wegmacher 137, der Distriktsstraßen 145.
Berichtigungen 256, 352.
Bewaffnete Macht nach dem neuen Wehrgef. 102.
Bewirthschaftung des Pfründevermögens 90.
Bezirkslisten nach dem neuen Wehrgef. 110.
Bluntschli s. Literatur 31.
Bonbons von Stollwerck, kein Geheimmittel mehr 304.
Brandversicherung nach dem neuen Gewerbsgef. 213, 219.
Brater s. Literatur 128.
Brennholz für die Schule 266.
Brustbonbons s. Bonbons.
Bürger in der Pfalz 302.
Bürgerrecht, Erwerbung der Heimat 308.
Bürgschaft bei Auswanderung 292.

D.

Defraudation gemeindlicher Aufschlagsgefälle, Kompetenz der Gerichte 126.

Digitized by Google

Deutschkatholiken, deren politische Rechte 41.
Dienstbezüge des Wegmachers 143.
Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen 244, 246.
Dienstespflichten des Wegmachers 135.
Dienstesvorschriften für den Distriktsschaffner 130.
Dienstzeit nach dem neuen Wehrgef. 104.
Dirnen, öffentliche, Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Distriktsrath, Recht zu Wahl und Eintritt, Staatsbürgerrecht 25.
Distriktsschaffner, dessen Dienstesvorschriften 130.
Distriktsstraßenbau 129.
Distriktsumlagen, Einhebung derselben 62.
Distriktsvermögen, dessen Abtheilung 200.
Distriktswegmeister, Obliegenheiten des Distriktsschaffners 132.
Disziplin des Distriktsschaffners 134, des Wegmachers 142.
Drucksachen, Subskribenten-Sammeln 249.

E.

Eheregister s. Standesregister 65.
Eidesformel der Feldgeschwornen 235.
Einberufung nach dem neuen Wehrgef. 109.
Einjährige Freiwillige 104.
Einreihung nach dem neuen Wehrgef. 110.
Einschleichdiebe, Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Einwanderung s. Auswanderung 273.
Einzelnrichter, deren Kompetenz bei Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle 125.
Entlassungs-Urkunde nach dem neuen Wehrgef. 111.
Entwurf einer Dienstes-Instruktion für die Feldgeschwornen 246.
Ersatzmannschaft nach dem neuen Wehrgef. 103, 109, 111.
Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung der Gemeindewald-Erträgnisse 363.
Erwerbsgeschäft, Erforderniß des Staatsbürgerrechtes 1, 4.

F.

Familienband, Erwerbung der Heimat 308.
Fassion kirchlicher Pfründen 118.
Feldfrevel, Bestrafung 256.
Feldgeschworne und Siebner 92, 230 und 232.
Feuerlösch-Einrichtungen 254.

Digitized by Google

Feuersgefahr, Wasserkammer 177.
Feuerwehren, Gründung derselben 255.
Feuerwehr, Ueberwachung durch den Distriktsschaffner 131.
Fleischaufschlag, gemeindlicher 151.
Flußbett s. Wasserpolizei 194, 367.
Fluthgraben s. Wasserpolizei 383.
Freischein nach dem neuen Wehrgef. 111.
Freiwillige, einjährige 104.
Formationsstand nach dem neuen Wehrgef. 103.
Forststraffachen, Haussuchung 51.
Frohndienst bei Gemeindeverbindungswegen 173.

G.

Gebührenordnung für die Feldgeschwornen 249.
Geburtsregister s. Standesregister 65.
Gefälle und Zölle, Zuständigkeit bei deren Uebertretung 125.
Gefäll, Gefällsverlegung s. Wasserpolizei 163, 317.
Geheimmittel, Verkauf derselben 52, Veröffentlichung der Bereitungsart 304.
Gemeinde-Angehörige, Bürger in der Pfalz 302.
Gemeindebedürfnisse s. Gemeindewalderträgnisse 385.
Gemeindebeschluß zur Vertheilung der Gemeindewald-Erträgnisse 392.
Gemeinde, deren Recht zur Erhebung eines Getreideaufschlages 321.
Gemeindegrundtheilung nach § 25 des revid. Gemeindeediktes, Antheil der Pfarrei und der Schule, Stimmrecht der Leerhäusler 195, verwaltungsrechtliche Entscheidung der Streitpunkte als Vorbedingung für die kuratelamtliche Würdigung 399, Berechnung der Dreiviertels-Mehrheit 400, Kompetenz für den Vollzug einer Gemeindegrundtheilung 401, Zurücknahme einer bereits genehmigten Gemeindegrundtheilung 405.
Gemeindenutzung, Ausschluß der Leerhäusler 357.
Gemeinderecht, dessen Veräußerung 349.
Gemeinderecht und Herkommen 337.
Gemeindeverbindungsweg, dessen Unterhaltung 173.
Gemeindewahlrecht, Betrieb einer Konzession als Erforderniß 6.
Gemeindewald-Erträgnisse, ordnungsmäßige Rechnungsstellung 360, Beanstandung bei Revision der Gemeinderechnung 362, Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung 368, Holzbedürfnisse der Gemeinde und Nebennutzungen 364, Bestheilung der Gemeindebe-

Digitized by Google

dürfnisse aus dem Holzerlöse 369, Kapitalisirung des Holzerlöses 373, Abhängigkeit der Nutzungsvertheilung von der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse 385, Unzulässigkeit der Nutzungsvertheilung neben der Erhebung von Gemeinde-Umlagen 391, Beispiele der Regelung durch Gemeindebeschluß 392.

Gemeindewald, Rechte an demselben 266.

Gemeindlicher Getreideaufschlag 149.

Gemeindliche Zölle und Gefälle, Zuständigkeit bei deren Uebertretung 125.

Gerichtsbarkeit, militärische, nach dem neuen Wehrgef. 107.

Geschwornendienst, Staatsbürgerrecht 30.

Gesetz, einfaches, gegenüber dem Verfassungsgef. 257.

Gesindeverdingen nach dem neuen Gewerbsgef. 219.

Gesundheitsschädliche Zustände bei Abtritten 15.

Getreideaufschlag, Erhebungsrecht der Gemeinde 321.

Getreideaufschlag, gemeindlicher 149.

Gewerbe, Staatsbürgerrecht 1.

Gewerbefreiheit 209.

Gewerbsbetrieb im Umherziehen 215.

Gewerbschulen, Stand derselben 92.

Gewerbsgef. vom 30. Januar 1868, Unterschied vom früheren Gesetze 209, Inhalt und Umfang des Gesetzes 211, Ausnahmen von der Gewerbefreiheit 212, die das Gewerbsgesetz ergänzenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften 216, Verfahren 222.

Gewerbsteuer-Ausschuß, Staatsbürgerrecht 34.

Gift und Arzneien nach dem neuen Gewerbsgef. 217.

Glaubensbekenntniß, Einfluß auf die politischen Rechte 38.

Gnadenhäusler, deren Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung 346.

Goldwäscherei, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 213.

Grenzberichtigung durch die Feldgeschwornen 92.

Größtbegüterter, sein Vertreter im Distriktsrath muß Staatsbürger sein 28.

Großbegüterte, deren Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung 342.

Gründung von Feuerwehren 255.

Grundbesitz, Staatsbürgerrecht 1.

Grundzüge des neuen Wehrgef. vom 30. Januar 1868 102.

Digitized by Google

H.

Haare-Reinigung, Verkauf kosmetischer Mittel 52.
Haftnahme durch die Sicherheitspolizei 49.
Handapotheken nach dem neuen Gewerbsgef. 218.
Hausbesitz, Staatsbürgerrecht 1.
Haushalt selbständiger im Königreiche, Staatsbürgerrecht 1.
Hausirhandel nach dem neuen Gewerbsgef. 220.
Haussuchung durch die Polizeibehörde 50.
Haut-Reinigung, Verkauf kosmetischer Mittel 52.
Heer, Heeresergänzung nach dem neuen Wehrgef. 102, 110.
Heimat, Begriff 305, Erwerb und Verlust 307, Heimatgebühr 310.
Heimatgebühr 310.
Heimatserwerb einer Frauensperson durch Eheschließung 50.
Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Ges. vom 16. April 1868 270, 305.
Heimliche Auswanderung, Verlust des Indigenates 78.
Herkommen und Gemeinderecht, System des revid. Gemeinde-Ediktes und des neuen Gemeindegesetz-Entwurfes 337, gleiches Antheilsrecht der Leerhäusler bei einer Gemeindegrundtheilung 343, ungenügender Nachweis eines vorgeblichen Herkommens 353, Ausschluß der Leerhäusler von den Gemeindenutzungen 357.
Herrnhuter, deren politische Rechte 41.
Hilfsarbeiter des Wegmachers 138.
Hochbaupolizei, Funktion des Distriktsschaffners 131.
Holzbedürfniß der Gemeinde 364.
Holz für den Bedarf der Schule 266.

J.

Jagdaufseher, deren Verpflichtung 144.
Immobiliar-Brandversicherung, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 212.
Indigenat, Staatsbürgerrecht 1.
Indigenats-Veränderung s. Auswanderung 275, 298.
Indigenat, Verlust durch heimliche Auswanderung 78.
Initiative der Kammer 257.
Irvingianer, deren politische Rechte 41.

K.

Kaminkehrer, nach dem neuen Gewerbsgef. 219.

Digitized by Google

Kapitulation nach dem neuen Wehrgeſ. 109.
Kaution bei Auswanderung 294.
Kirchenbekenntniß, Staatsbürgerrecht 2.
Kirchengut von Uhrig ſ. Literatur 334.
Kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen 85, Pfründe 85, Pfründevermögen 88, Bewirthſchaftung des Pfründevermögens 90, Verwaltung des Pfründevermögens 97, Stolgebühren 100, Kongrua 113, Rechnungsablage 117, Faſſion 118, Abſitzfriſten 120, Zehentbaupflicht 122.
Kleinhäusler, deren Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung 346.
Kommiſſionsbureau nach dem neuen Gewerbsgeſ. 218.
Kompetenz bei Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle 125, zur Verpflichtung der Jagdaufſeher 144, bei Vermarkungsſtreitigkeiten 228, 232, bei Auswanderungen 290, 300, für den Vollzug einer Gemeindegrundtheilung 401, ſ. auch Waſſerpolizei.
Konfiskation durch die Polizeibehörde 50.
Kongrua kirchlicher Pfründen 113.
Konſkriptionsliſten nach dem neuen Wehrgeſ. 108.
Konſumvereine, ein Noth- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung von Eugen Richter 48.
Korrektion eines Privatfluſſes 184.
Kosmetiſche Mittel, Verkauf derſelben 52.
Krahnenmeiſter nach dem neuen Gewerbsgeſ. 218.
Kreisſtatiſtik Verſuch 409.
Kuratel-Entſcheidung bei Gemeindegrundtheilung 399.
Kuratelgenehmigung zur Vertheilung der Gemeindewald-Erträgniſſe 392.
Kulturſchaffner an Diſtriktsſtraßen 130.

L.

Landesverweiſung 47.
Landesverwieſene, Verſchubung 44.
Landtag, Wählbarkeit zum Wahlmanne 6, 29.
Landrath, Wählbarkeit 29.
Landwehr nach dem neuen Wehrgeſ. 102.
Laufzettel nach dem neuen Wehrgeſ. 111.
Leerhäusler, Antheil bei Gemeindegrundtheilung 342, Stimmrecht bei Gemeindegrundtheilung 395.

Digitized by Google

Lehrer, Zahlenverhältniß zu den Verwesern an Volksschulen 413.
Leihgeschäfte nach dem neuen Gewerbsgesetz. 219.
Lerchenfeld, Gustav Frhr. v. s. Literatur 191.
Literatur:
Bluntschli, das moderne Völkerrecht der zivilisirten Staaten als Rechtsbuch 31.
Brater, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestande 128, 192, 271, Berichtigung 352.
Lerchenfeld, Gustav Frhr. v. Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde 191.
Richter, die Konsumvereine, ein Noth- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung 48.
Riedel, das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 S. 270.
Stadelmann, Praktische Anleitung zu Vermarkungen und Grenzberichtigungen durch die Siebner und Feldgeschwornen 92.
Uhrig, das Kirchengut, ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenthum zustehe an den Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen 334.
Zeitlmann, das bayerische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 S. 352.
Lokalaufschlag, Erhebungsrecht durch die Gemeinde 321.
Louis s. g. deren Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Loosnummer nach dem neuen Wehrgesetz. 105.

M.

Macht, bewaffnete, nach dem neuen Wehrgesetz. 102.
Mäkler nach dem neuen Gewerbsgesetz. 218.
Malzextrakt, Hoff'scher, Geheimmittel 55.
Malzhandel, nach dem neuen Gewerbsgesetz. 220.
Mehlaufschlag gemeindlicher 150.
Mennoniten, deren politische Rechte 41.
Methodisten, deren politische Rechte 41.
Militärische Gerichtsbarkeit nach dem neuen Wehrgesetz. 107.
Mobilisirung nach dem neuen Wehrgesetz. 105.
Mortuarium, pfarrliches 102.
Münzregeln, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 213.

Digitized by Google

N.

Namensschreibung bei den Standesregistern 68.
Naturaldienst zu Gemeindeverbindungswegen 173.
Nekrolog auf Wilhelm Frhr. von Pechmann 33.
Nothhandel der Juden, Ausschluß vom Gemeindewahlrecht 25.

O.

Oeffentliche Dirnen, Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Ortsbürger in der Pfalz 302.
Ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 130 des PSt.G.B. 15.

P.

Pechmann, Johann Nepomuk Wilhelm Frhr. v., Nekrolog 33.
Perlfischerei, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 213.
Pfalz, Ortsbürger, Gemeindebürger oder Gemeinde-Angehöriger 302.
Pfarrei, Antheil an der Gemeindegrundtheilung 395.
Pfarrliches Mortuarium 102.
Pfründe s. kirchliche Pfründe 85.
Pneumatisches Städtereinigungssystem 239.
Polizeiaufsicht 44.
Polizei s. Sicherheitspolizei 42.
Polizeistrafgesetzbuch, Uebertretungen in Bezug auf Gemeinde-Gefälle 126.
Postregale, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 213.
Präsenzpflicht nach dem neuen Wehrgesetze 106.
Preßerzeugnisse, Hausiren 252, Subskribentensammeln 249.
Privatfluß s. Wasserpolizei 184.
Privatkirchengesellschaften, deren politische Rechte 41.
Provisorische Haftnahme durch die Sicherheitspolizei 49.

Q.

Quellen s. Wasserpolizei 158.

R.

Raufer, Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Rechnungsablage bei kirchlichen Pfründen 117.
Rechnungsstellung über Gemeindewald-Erträgnisse 362.
Reinigungssystem für Städte, pneumatisches 239.
Reiseroute und Reisezeit vorgeschrieben 44.

Digitized by Google

Religionsbekenntniß, Staatsbürgerrecht 2.
Rentenkassen nach dem neuen Gewerbsgeſ. 219.
Reſerve nach dem neuen Wehrgeſ. 103.
Reviſion der Gemeinderechnung über Gemeindewald-Erträgniſſe 362.
Richter ſ. Literatur 48.
Riedel ſ. Literatur 270.
Rothenburg ob d. T., Gewerbeſchule daſelbſt 30.

S.

Sachverſtändige zu Vermarkungen 230, 239.
Salpeter-Regale, Ausnahme von der Gewerbefreiheit 313.
Salzhandel nach dem neuen Gewerbsgeſ. 220.
Scharwerk zu Gemeindeverbindungswegen 173.
Schaustellung nach dem neuen Gewerbsgeſ. 219.
Schiedsrichter, Feldgeſchworne 232.
Schiffahrt nach dem neuen Gewerbsgeſ. 219.
Schulbrennholz 266.
Schule, Antheil an der Gemeindegrundtheilung 395.
Schulhaus, Baureparaturen 369.
Schullehrer, Zahlenverhältniß zu den Verweſern 413.
Schulzwang gegen Ausländer 73.
Selbſtverſtümmelung nach dem neuen Wehrgeſ. 108.
Senfkörner von Didier in Paris, Geheimmittel 55.
Sicherheitspolizei, deren Waffen, Arbeitsauftrag 42, zwangsweiſe vorgeſchriebene Reiſeroute oder Reiſezeit und Verſchubung 44, Polizeiaufſicht 44, Ausweiſung aus einem Polizeibezirke 47, Landesverweiſung 47, Verwahrung in einer Polizei- bzw. Erziehungsanſtalt 47, proviſoriſche Haftnahme 49, vorläufige Konfiskation 50, Hausſuchung 50.
Siebner-Inſtitut nach dem Vermarkungsgeſ. 227.
Siebner und Feldgeſchworne 92, 225, 241.
Subſkribenten-Sammeln für Druckſachen 249.
Staatsangehörigkeit ſ. Auswanderung 273.
Staatsbürger ſo viel als Staatsangehöriger 30, 35.
Staatsbürgerrecht bayeriſches, Erforderniſſe 1, Inhalt 24, Einfluß des Glaubensbekenntniſſes 38.
Stadelmann ſ. Literatur 92.
Städtereinigungsſyſtem, pneumatiſches 239.

Digitized by Google

Standesregister, Vollständigkeit 66, Namensschreibung 68, Auszüge aus den Standesregistern 72.
Statistik eines Kreises, Versuch 409.
Stehendes Heer nach dem neuen Wehrgef. 102.
Stempelpflicht bei Vermarkungen 229, bei Auswanderungsgesuchen 301.
Sterbregister s. Standesregister 65.
Stimmrecht der Leerhäusler bei Gemeindegrundtheilung 395.
Stolgebühren 100.
Stollwerck'sche Brustbonbons, kein Geheimmittel mehr 304.
Sträflinge, Verschubung 44.
Straßenbau in den Distrikten 129.
Straßenbereisung durch den Distriktsschaffner 132.

T.

Tagebuch des Wegmachers 140.
Taschendiebe, Stellung unter Polizeiaufsicht 46.
Tax- und Stempelpflicht bei Vermarkungen 229, bei Auswanderungsgesuchen 301.
Terminologie des neuen Wehrgef. 103, 109.
Trauungsakt, Konstatirung nach dem Ges. vom 16. April 1868 350.
Triebwerkbesitzer s. Wasserpolizei 161.
Trödler nach dem neuen Gewerbsgef. 218.

U.

Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle 125.
Ufereigenthümer s. Wasserpolizei 161.
Uferschutz s. Wasserpolizei 194.
Uhrig s. Literatur 334.
Umherziehen, Gewerbsbetrieb 215.
Ungehorsam nach dem neuen Wehrgef. 108.
Untaugliche nach dem neuen Wehrgef. 110.
Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges nach Vertrag 173.
Unterschied des Gewerbsgef. vom 30. Jan. 1868 vom früheren Ges. 209.
Unwürdige nach dem neuen Wehrgef. 110.
Urlisten nach dem neuen Wehrgef. 110.

V.

Veräußerung der Gemeinderechte 349.
Verbindungsweg, gemeindlicher, dessen Unterhaltung 173.

Digitized by Google

Verehelichung, Heimat und Aufenthalt, Ges. vom 16. April 1868 270, 305.
Verehelichung nach dem neuen Wehrges. 107.
Verfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Gemeinde-Gefälle 127.
Verfassungsänderung und Verfassungsgesetz 257.
Verfassungsgesetz gegenüber dem einfachen Gesetze 257.
Verfassungsgeschichte von Lerchenfeld, Literatur 191.
Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Karl Brater 128.
Verjährung, Erwerbung der Heimat 308.
Verjährungszeit bei Defraudationen 329.
Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln 52.
Verlust des Indigenats durch heimliche Auswanderung 78.
Vermarkungsges. vom 16. Mai 1868, Erläuterungen hiezu 225, 241.
Vermarkung und Grenzberichtigung durch die Siebner und Feldgeschwornen 92.
Verpflichtung des Distriktsschaffners 133, des **Wegmachers** 141, der Jagdaufseher 144.
Verpflichtungs-Formel der Feldgeschwornen 235.
Verschubung durch die Polizei 44.
Versteigerungen nach dem neuen Gewerbsges. 219.
Vertragsmäßige Erwerbung der Heimat 308.
Vertragsmäßige Weg-Unterhaltung 173.
Verwahrung in einer Polizei- bezw. Erziehungsanstalt 47.
Verwaltung des Pfründevermögens 97.
Verweser, Zahlenverhältniß zu den wirklichen Lehrern an Volksschulen 413.
Vizinalstraße, Unterhaltung 173.
Völkerrecht von Bluntschli 31.
Volksschulen, Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und der Verweser 413.

W.

Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Staatsbürgerrecht 23.
Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, Staatsbürgerrecht 23.
Wald der Gemeinde, Rechte hieran 266.
Waldwolle, Latrizsche, Geheimmittel 55.
Wanderlager nach dem neuen Gewerbsges. 220.
Wandern s. Auswanderung 273.
Wasenmeister nach dem neuen Gewerbsges. 219.
Wasserpolizei:
Bachreinigung 166, Kompetenz zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung 169.

Digitized by Google

Bewässerung, Anwaltskosten 199.
Flußbett, dessen Erhaltung bei einer Durchfahrt oder Brücke 367, Uferschutz 194.
Fluthgraben, dessen Reinigung 383.
Gefällsverlegung über die Amtsgrenze 163, Kompetenz hiebei 163.
Kompetenz bei Unregelmäßigkeiten an Quellen und Wasserleitungen 158, bei Betheiligung der Stadtgemeinde 161, bei Gefällsverlegung über die Amtsgrenze 163, zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung 169, bei Wassertheilung 223, bei Staatsbauten 179.
Korrektion eines Privatflusses 184.
Polizeiliche Prüfung von Wasserbauten des Staates 179.
Quellen, Recht an denselben 158.
Reinigung eines Baches 166, eines Fluthgrabens 383.
Triebwerkbesitzer, Wiederherstellung schadhafter Uferstrecken 161.
Ufereigenthümer, desgl. 161.
Uferschutz oder Flußbetterhaltung 194.
Wässerungsgenossenschaft und Wiesenordnung 193.
Wasserkammer gegen Feuersgefahr 177.
Wasserleitung aus Quellen 158.
Wassertheilung 223, Kompetenz hiezu 223.
Wasserwerkbesitzer, Wiederherstellung schadhafter Uferstrecken 161.
Wiesenordnung und Wässerungsgenossenschaft 193.
Wiesenwässerung, Regelung 186, Ermittlung und Festsetzung 188.
Zuweisung fremden Gefälles 317.
Wegmacher, dessen Dienstespflichten 135.
Wegmeister, Obliegenheiten des Distriktsschaffners 132.
Wehrgesetz vom 30. Januar 1868, allgemeine Grundzüge 102, Terminologie 109, Gang des Ersatzgeschäftes 111, Kommentar 352.
Wehrpflicht nach dem neuen Wehrges. 103, 111.
Werkzeuge des Distriktsschaffners 134, des Wegmachers 139.
Widerspenstigkeit nach dem neuen Wehrges. 108.
Wiesenordnung s. Wasserpolizei 193.
Wiesenwässerung s. Wasserpolizei 186.
Wirthschaften nach dem neuen Gewerbsges. 217.
Wohlgeruch, Verkauf kosmetischer Mittel 52.
Wohnort, Gegensatz zu Heimat 315, dessen Veränderung s. Auswanderung 273.

Z.

Zähne-Reinigung, Verkauf kosmetischer Mittel 52, 59.
Zehentbaupflicht bei kirchlichen Pfründen 122.

Digitized by Google

Zeitlmann s. Literatur 352.
Zivilstandsregister s. Standesregister 65.
Zölle und Gefälle, Zuständigkeit bei deren Uebertretung 125.
Zollgefälls-Defraudation, Kompetenz der Verwaltungsbehörden 126.
Zurückgestellte nach dem neuen Wehrges. 110.
Zuständigkeit s. Kompetenz.
Zwangsweise Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände bei bestehenden Abtritten 15.
Zwangs-Reiseroute oder Reisezeit und Verschubung durch die Polizei 44.

Digitized by Google

Chronologisches Register

der erläuternden Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

1789, 4. August, Ges., Gemeinde-Angehörigkeit in der Pfalz 302.
1793, 10. Juni, Ges., Gemeinde-Angehörigkeit in der Pfalz 302.
1802, 23. Dezember, churfürstliche Verordnung über den Besuch der Schulen 74.
1808, 31. Dezember, Vdg. Fleischaufschlag 152, 325.
1810, 19. Juni, Vdg. Kongrua der kirchlichen Pfründen 113.
1811, 5. Juli, Vdg. Fleischaufschlag 151.
1812, 29. Mai, Vdg. Kongrua der kirchlichen Pfründen 113.
1812, 11. Oktober, Edikt über die Gendarmerie, Haussuchung 51.
1813, 7. August, Vdg. Fleischaufschlag 152.
1814, 15. April, Vdg. Rektifizirung der Gewerbsteuer 7.
1815, 12. Mai, Vdg. Erleichterung der Gemeindeumlagen 149, 324.
1815, 22. Juni, ME. Konkurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen 370.
1816, 9. August, Vdg., Gemeindeangehörigkeit in der Pfalz 303.
1818, 26. Mai, Verfassungsurkunde, Tit. IV §§ 2, 3 u. 9 Erfordernisse des Staatsbürgerrechts 1, 5, 17, 22.
1818, 5. August, Gemeinde-Wahlordnung 25.
1825, 11. September, Heimatges., Stellung unter Polizeiaufsicht 47.
1825, 28. Dezember, Vdg. VV. zum Gewerbsgesetze 9.
1826, 29. März, ME. Leineweberei der Landleute als freie Erwerbsart 11.
1834, 1. Juli, rev. Gem.Edikt, § 19 Ziffer 3 S. 337; § 25 S. 395; § 34 S. 391.

Digitized by Google

1844, 19. März, ME. politische Rechte der Anglikaner 41.
1848, 4. Juni, Ges. über die ständische Initiative 257.
1848, 10. November, Strafprozeßges. Erforderniß eines Geschworenen 30.
1850, 17. März, Preßstrafges., Sammeln von Subskribenten 250.
1850, 25. Juli, Ges. über den Geschäftsgang des Landtages 259.
1851, 29. Juni, Ges., die bürgerlichen Rechte der Israel. 20.
1851, 23. Dezember, Fin.ME. Forstrechte als Gutszugehör sind Servituten zu Gunsten des berechtigten Gutes 349.
1852, 28. Mai, Bewässerungs- und Entwässerungsges. Art. 3 S. 189 und 193; Art. 10—12 S. 194; Art. 23 S. 165; Art. 34 und 49 S. 200.
1852, 28. Mai, Distriktsrathsges., Wahlfähigkeit und Wählbarkeit 25, Deckung der Distriktsumlagen durch Gemeindeumlagen 63.
1852, 28. Mai, Forstges., Haussuchung 52.
1852, 28. Mai, Gewerbsteuerges. besteuert auch die freien Gewerbe 6.
1852, 28. Mai, Uferschutzges. Art. 1 S. 197 u. 199; Art. 7 S. 197 und 199; Art. 13 S. 197; Art. 20 S. 131; Art. 21 S. 131 und 176; Art. 22 S. 131; Art. 23 S. 131; Art. 28 S. 197.
1852, 28. Mai, Wasserbenützungsges. Art. 10—12 S. 181; Art. 16 S. 182; Art. 22 S. 107; Art. 29—32 S. 197; Art. 33 S. 160, 182 u. 197; Art. 34 S. 160 u. 197; Art. 35 und 36 S. 197; Art. 37 S. 160 u. 197; Art. 38 S. 197; Art. 39 S. 166, 187, 196, 197 u. 318; Art. 40—46 S. 197; Art. 47 S. 161, 168, 198, 199, 367 u. 383; Art. 48—51 S. 172 u. 197; Art. 52 S. 185, 187, 190 und 197; Art. 54 u. 56 S. 187; Art. 59 S. 189 und 224; Art. 60 S. 224; Art. 62 S. 317, 318, 319 u. 320; Art. 63 S. 189; Art. 69 S. 187; Art. 73 S. 166 und 180; Art. 92 S. 160, 162, 165, 166 u. 181.
1852, 10. Juni, VV. zum Distriktsrathsges. 25.
1856, 31. Mai, Einkommensteuer-Ges., Steuerfreiheit nicht ansäßiger Taglöhner 12.
1856, 1. Juli, Gewerbsteuerges., Wählbarkeit in den Ausschuß 34.
1861, 17. Juli, RE., Unterhaltung eines Gemeindeweges 174.
1861, 10. November, Einführungsges. Art. 3 S. 126 u. 127; Art. 31 S. 125; Art. 34 S. 126; Art. 43 u. 44 S. 49.
1861, 10. November, Gerichtsverfassungsges. Art. 16, Kompetenz der Einzelnrichter 125.

Digitized by Google

1861, 10. November, P.St.G.B. Art. 2, 4—9 S. 127; Art. 15 S. 47; Art. 17—19 20—27 S. 127; Art. 30 S. 50; Art. 31 S. 75; Art. 34 S. 324; Art. 46 u. 47 S. 50; Art. 55, 59, 70, 71 S. 51; Art. 87 S. 42; Art. 94, 104 S. 51; Art. 107 S. 75; Art. 115 S. 54 u. 59; Art. 116 S. 59; Art. 130 S. 15 u. 16; Art. 146 S. 47; Art. 161 S. 15 und 16; Art. 189 S. 51; Art. 204 S. 250.

1861, 10. November, Schulbedarfsgef., Zahlenverhältniß der Lehrer und Verweſer 413.

1861, 10. November, St.G.B. Art. 12 S. 75; Art. 34 S. 51; Art. 43 S. 47.

1862, 16. April, ME. Kapitaliſirung des Holzerlöſes 373.

1862, 21. April, Gewerbs-Inſtruktion, Freigabe vieler Gewerbe, Einfluß auf das Staatsbürgerrecht 12.

1863, 15. März, ME. Anſäſſigkeit, Staatsbürgerrecht 2.

1863, 29. März, Vdg. Landesverweiſung 47.

1863, 17. Mai, Vdg. Verkauf von kosmetiſchen und Geheimmitteln 52.

1863, 17. September, RE. Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung 167.

1863, 19. Oktober, ME. Hausſuchung in Forſtſtrafſachen 52.

1863, 26. November, ME. Nutzungsvertheilung u. Gemeindeumlagen 391.

1863, 26. November, RE. Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung 167.

1864, 16. Februar, RE. Berechnung der Dreiviertels-Mehrheit bei Gemeindegrundtheilung 400.

1864, 18. April, ME. Kuratelverfügung bei Gemeindegrundtheilung 400.

1864, 5. Auguſt, oberſtr. Erk., unberechtigte Führung von Geheimmitteln 53.

1864, 17. November, RE. Reinigung eines Fluthgrabens 383.

1864, 8. Dezember, RE. Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe aus dem Holzerlöſe 369.

1864, 27. Dezember, RE. Antheilsberechtigung der Kleinhäusler bei einer Gemeindegrundtheilung 348.

1864, 31. Dezember, Vdg. Sonntagsſchulpflichtigkeit, Ausländer 75.

1865, 31. Januar, RE. Gemeinderecht der Leerhäusler 353.

1865, 20. März, RE. Gemeinderecht der Kleinhäusler 348.

1865, 2. April, RE. Antheil der Pfarrei und Schule bei Gemeindegrundtheilung 395.

1865, 8. Mai, ME. Gemeinderecht der Leerhäusler 357.

Digitized by Google

1865, 17. Mai, RE. Abtheilung eines Distriktsvermögens 202.
1865, 21. Januar, oberstr. Erk. Ertheilung eines Arbeitsauftrages 42.
1865, 17. Februar, desgl., 42.
1865, 23. Mai, RE. Gemeinderechnung und Waldnutzung 362.
1865, 14. September, ME. unberechtigte Führung von Geheimmitteln 53, 304.
1865, 23. Oktober; RE. Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung der Gemeindegrund-Erträgnisse 364.
1865, 13. November, ME. Gemeinderechte dürfen an Auswärtige nicht verkauft werden 350.
1865, 6. Dezember, ME. Abtheilung eines Distriktsvermögens 203.
1866, 3. Januar, Bez.Ger.Erk. Getreideaufschlagspflicht 151.
1866, 30. Januar, ME. Verpflichtung der Waldaufseher 144.
1866, 15. März, Vdg. Regelung des Gift- und Arzneihandels 54, 217.
1866, 26. März, RE. Kompetenz bei Gemeindegrundtheilung 403.
1866, 26. April, RE. Anwaltskosten bei einer Bewässerung 200.
1866, 23. Juni, ME. Verschubung der aus einer Polizeianstalt Entlassenen 44.
1866, 18. August, RE. Polizeiliche Prüfung von Staatsbauten 182.
1866, 22. August, RE. Wässerungsgenossenschaft 193.
1866, 25. Oktober, RE. Regelung einer Wiesenwässerung 186.
1867, 3. April, RE. Ermittlung und Feststellung von Wässerungsbefugnissen 188.
1867, 21. Mai, RE. Kompetenz für den Vollzug einer Gemeindegrundtheilung 401.
1867, 25. Juli, RE. Vertheilung der Gemeindewald-Erträgnisse 385.
1867, 3. August, RE. Ausschluß der Leerhäusler von der Gemeindenutzung 360.
1867, 16. August, ME. Kompetenz bei Gemeindegrundtheilung 405.
1867, 19. September, RE. Recht an Quellen und Wasserleitungen 158.
1867, 4. Oktober, oberstr. Erk. ortspolizeiliche Vorschrift über Abtritte 15.
1867, 17. Oktober, RE. Polizeiliche Prüfung von Staatsbauten 184.
1867, 7. November, RE. Verlegung des Wassergefälls 163.
1867, 21. November, RE. Wasserkammer gegen Feuersgefahr 178.
1867, 24. November, ME. Vertheilung der Gemeindewald-Erträgnisse 390.
1867, 2. Dezember, RE. Rechnungsstellung über Gemeindewald-Erträgnisse 362.
1867, 18. Dezember, ME. Verlegung des Wassergefälls 163.
1868, 13. Januar, ME. Wasserkammer gegen Feuersgefahr 178.

Digitized by Google

1868, 30. Januar, Gewerbsges., Erläuterungen hiezu 209.
1868, 30. Januar, Wehrges., Erläuterungen 102, 275 u. 352.
1868, 31. Januar, Instruktion zum Wehrges. 103.
1868, 1. Februar, RE. Kompetenz des Stadtmagistrates bei Betheiligung der Gemeinde 161.
1868, 1. Februar, RE. Wiederherstellung des Flußbettes 198.
1868, 2. Februar, MV. Auswanderung 275, 289.
1868, 5. Februar, RE. Verlust des Indigenates durch heimliche Auswanderung 79.
1868, 14. Februar, MV. Auswanderung 275.
1868, 5. März, RE. Kompetenz zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung 172.
1868, 24. März, RE. Zurücknahme einer Gemeindegrundtheilung 407.
1868, 8. April, RE. Zuweisung fremden Gefälls 319.
1868, 16. April, Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 217, 270, 305, 350 u. 377.
1868, 16. Mai, Ges., Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches, Feldfrevel 256.
1868, 16. Mai, Vermarkungsges., Erläuterungen 225, 241.
1868, 26. Mai, Vertrag mit Nordamerika über Staatsangehörigkeit 279.
1868, 7. Juni, Min.V., Auswanderung 275, 290.
1868, 8. Juni, Appellg.Erk. Gemeinde-Getreideaufschlag 322.
1868, 13. Juni, oberstr. Erk. Geheimmittel 304.
1868, 29. Juni, VV. zum Ges. über Heimat ꝛc. 271.
1868, 4. Juli, ME. Zurücknahme einer Gemeindegrundtheilung 408.
1868, 27. Juli, ME. Zuweisung fremden Gefälls 320.
1868, 7. August, oberstr. Erk. Gemeinde-Getreideaufschlag 322.
1868, 16. September, RE. Holzbedürfnisse der Gemeinde und Nebennutzungen 364.
1868, 8. Oktober, RE. Erhaltung des Flußbettes bei einer Durchfahrt 367.
1868, 8. Oktober, RE. Reinigung eines Fluthgrabens 383.
1868, 10. November, ME. Erhaltung des Flußbettes bei einer Durchfahrt 367.
1868, 10. November, ME. Reinigung eines Fluthgrabens 384.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 1. 1868.

Inhalt: Das bayerische Staatsbürgerrecht: Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes, insbesondere Ansässigkeit, Gewerbsbetrieb. — Zwangsweise Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände bei bestehenden Abtritten.

Das bayerische Staatsbürgerrecht.*)

I.

Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes.

Die Verfassungs-Urkunde verlangt in Tit. IV §§ 2, 3 und 9 als Voraussetzung für die Ausübung des Staatsbürgerrechtes folgende Eigenschaften oder Rechtsverhältnisse:

1) Indignat, und zwar bei Neueingewanderten gemäß § 8 des Indignatsediktes sechsjährigen Besitz desselben,

2) Männliches Geschlecht[1]) und gesetzliche Volljährigkeit,

3) Wohnsitz und selbständigen Haushalt im Königreiche,

4) Besitz (Eigenthum) besteuerter Gründe**) oder Renten; oder Betrieb eines besteuerten Erwerbsgeschäftes; oder Eintritt in ein öffentliches Amt,

*) Der neue Jahrgang beginnt mit einem Thema von höchster Wichtigkeit für die Praxis. Die Zeit, in welcher Gesetz-Entwürfe so eingehend besprochen werden mußten ist hoffentlich vorüber.

[1]) Männliches Geschlecht ist zwar nicht ausdrücklich verlangt, aber selbstverständlich, d. h. durch Sitte und Gewohnheitsrecht gefordert.

**) Auch ein bloses Haus ohne weitern Grundbesitz ist genügend.

Digitized by Google

5) Bekenntniß zur katholischen oder lutherischen oder reformirten oder griechischen Kirche.[2])

Die drei zuletzt genannten Erfordernisse bedürfen einer näheren Erörterung.

A. Wohnsitz und selbständiger Haushalt, d. h. Ansässigkeit im Königreiche.

Die Verfassungs-Urkunde bedient sich des Wortes „Ansässigkeit." Ich habe dafür „Wohnsitz und selbständiger Haushalt" gesagt, um gleich von vorn herein jede Verwechslung mit dem durch das Ansässigmachungsgesetz von $18^{25}/_{34}$ geschaffenen Ansässigkeits-Begriffe auszuschließen.

In den Blättern f. adm. Pr. ist in erschöpfender Weise dargethan, daß die von der Verf.-Urk. erlangte „Ansässigkeit im Königreiche" lediglich den thatsächlichen Zustand der Angesessenheit bezeichne und durchaus nichts gemein habe mit der „Ansässigkeit in einer Gemeinde" nach dem Gesetze von $18^{25}/_{34}$. Ich verweise blos auf Band I S. 405, Bd. V S. 247, Bd. VII S. 54, Bd. VIII S. 105 u. 287, Bd. IX S. 62 und Bd. XIII S. 80. Am letzten Orte ist auch einer ME. vom 15 März 1863 gedacht, welche diese Auslegung adoptirt.

Pözl spricht sich in der III. Auflage seines Lehrbuchs des bayerischen Verfassungsrechtes S. 54 in der Anm. 3) zwar auch in diesem Sinne aus, hat aber S. 55 einen Satz, welcher sehr häufig mißverstanden worden ist. Es heißt daselbst unter Hinweisung auf § 2 Ziff. 4 des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834: „Die Ansässigmachung auf Lohnerwerb, oder die auf Grund eines erlangten Privatdienstes, oder auf andere oben nicht genannte Titel gibt kein

---

[2]) Letzteres gemäß Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.

Digitized by Google

Staatsbürgerrecht.“ Aus der Bezugnahme auf das Ansässigmachungsgesetz folgern nämlich Manche, daß auch bei der unmittelbar vorher genannten Ansässigkeit im Königreiche, welche die Verfassung verlangt, das Ansässigmachungsgesetz maßgebend sei. Dies ist aber ein Irrthum. Nicht in den verschiedenen Titeln der Ansässigmachung liegt der Gegensatz, sondern in den zweierlei Begriffen der Ansässigkeit. Die Ansässigkeitstitel der Verfassungs-Urkunde sind nicht Titel zur Ansässigmachung nach dem Gesetze von $18^{21}/_{34}$, sondern sind Titel des Besitzes und des Haushaltes, und darum wäre der Gegensatz richtiger und unmißverständlicher folgendermaßen ausgedrückt: Wohnsitz und selbständiger Haushalt (die Ansässigkeit der Verf.-Urk.) im Königreiche für sich allein, ohne den Besitz besteuerter Gründe oder Renten oder ohne die Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder ohne ein öffentliches Amt, gibt kein Staatsbürgerrecht.

Nicht auf die polizeiliche Ansässigmachung nach dem Gesetze von $18^{21}/_{34}$, noch auf die Art und den Titel derselben kommt es an, sondern auf den besteuerten Besitz, den besteuerten Gewerbsbetrieb, oder das Amt. Schon im I. Bande dieser Blätter S. 407 wurde deshalb mit vollem Rechte gesagt: „Es ist kein Unterschied, ob viel oder wenig Steuer bezahlt wird, Verschuldung oder Schuldenfreiheit kommt nicht in Betracht, die Abänderung des Grundbesitzes oder der Renten ist gleichgiltig, so lange nur noch etwas bleibt. Ebenso tritt jener in die Rechte des Staatsbürgers, welcher Indigena, volljährig, als bloser Taglöhner ansässig geworden, sobald er Besitzer besteuerter Gründe oder Renten wird.“

In gleicher Richtung ist der Ausdruck Pözl's am Schluß der Seite 56 bereits mißverstanden worden, daß das Staatsbürgerrecht verloren gehe „in allen Fällen, wo eine der besonderen Bedingungen desselben, wie z. B. die Ansässigkeit wegfällt.“ Auch hier wird vielfach das Wort Ansässigkeit

Digitized by Google

auf das Gesetz von 18$^{25}/_{44}$ bezogen, und irrthümlicher Weise die Möglichkeit gefolgert, daß die nach diesem Gesetze erworbene Ansässigkeit (mit oder ohne ihre Folge der Heimat) verloren gehen könne, während blos gemeint ist, daß das Staatsbürgerrecht verloren geht, wenn der Besitz der besteuerten Gründe oder Rechte, der Betrieb des besteuerten Gewerbes, das öffentliche Amt, der Wohnsitz im Königreiche aufhört, oder der Uebertritt zu einer nicht gleichberechtigten Religionsgesellschaft erfolgt ist.[3])

Die Praxis ist leider noch immer nicht gleichförmig, obgleich die richtige Ansicht schon im 1. Bande dieser Blätter (im Jahre 1851) ausgesprochen worden ist. Das Institut der Ansässigmachung wird voraussichtlich in kurzer Zeit fallen; dann wird die bisher so häufig vorgekommene Vermengung der beiden Rechtsinstitute nicht mehr möglich sein.

B. Betrieb eines besteuerten Erwerbsgeschäftes.

Die Verfassungsurkunde fordert „Ansässigkeit im Königreiche durch die Ausübung besteuerter Gewerbe." Dies ist auf die vorstehende Weise erläutert, indem die Frage, ob auch die freien Erwerbsarten unter den „Gewerben" der Verfassung inbegriffen seien, durch obige Wortfassung bejaht ist. Die Praxis ist mehr gegen als für die Gleichberechtigung der freien Erwerbsarten. Die Streitfrage ist wichtig genug, um ihre wiederholte Erörterung zu rechtfertigen.

---

[3]) Ohne praktischen Belang, aber logisch unrichtig scheint es mir zu sein, daß Pözl auf S. 57 den Verlust des Staatsbürgerrechtes eintreten läßt „in Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs und der Unterschlagung, so lange keine Rehabilitation erfolgt." Als Straffolge kann in solchen Fällen der Verlust vieler oder weniger oder aller politischen Rechte eintreten; allein das sehe ich nicht als den Verlust des Staatsbürgerrechtes, d. h. der staatsbürgerlichen Eigenschaft, sondern nur als ein Hinderniß für die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte an.

Digitized by Google

Schon im I. Bande dieser Blätter S. 369 habe ich dafür, daß unter dem Worte „Gewerbe“ auch die „freien Erwerbsarten“ zu verstehen seien, folgende Gründe aus dem Systeme und Sprachgebrauche des Gewerbsgesetzes geltend gemacht: „Das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 gibt dem ersten Abschnitt die Ueberschrift: Von den Gewerben mit Konzession, dem dritten die: Von den freien Gewerben und Erwerbsarten; es spricht in Art. 1 von „jedem Gewerbe, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten,“ sagt ferner in Art. 8: „Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten,“ u. s. w.; aber nirgends spricht es aus oder läßt nur vermuthen, daß der gesetzliche Begriff des Gewerbes auf die Gewerbe mit Konzession sich beschränke. Zur Gemeindegliedeigenschaft kann eine Konzession mit Ausschluß der freien Erwerbsarten auch schon deswegen nicht erforderlich sein, weil an manchen Orten ein Gewerbe konzessionirt ist, das an anderen als freie Erwerbsart gilt, und der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien überhaupt weniger auf rechtlichen Begrenzungen als auf lokalem thatsächlichem Herkommen beruht.“ Es ist an jenem Orte vom Gemeindebürgerrecht die Rede; aber was von diesem gilt, hat bezüglich der Bedingung des Gewerbsbetriebes gleiche Geltung auch für das Staatsbürgerrecht; denn wie das Gemeindeedikt in § 11 als wirkliche Gemeindeglieder diejenigen anerkennt, welche in der Gemeinde wohnen und „darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben,“ so fordert die Verfassungsurkunde in Tit. IV § 3 mit den nämlichen Worten „Ansässigkeit durch den Besitz besteuerter Gründe oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe.“ Genügt also der Betrieb einer besteuerten freien Erwerbsart für das Gemeindebürgerrecht, so muß er auch für das Staatsbürgerrecht ge-

Digitized by Google

nügen, und umgekehrt. Diese Konsequenz für das Staatsbürgerrecht habe ich auch im II. Bande dieser Blätter S. 96 gezogen, wo ich den Betrieb einer (besteuerten) freien Erwerbsart als hinreichend für das Staatsbürgerrecht erachtete, weil die Verf.-Urk. ganz allgemein von besteuerten Gewerben spricht. Aus derselben Erwägung hat sich der frühere Herausgeber dieser Blätter im V. Bande S. 249 und im VIII. Bde. S. 106 im gleichen Sinne ausgesprochen.

In Pözl's Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes wird diese Streitfrage mit Stillschweigen übergangen.

Was die Praxis anbetrifft, so ist wenigstens in einzelnen Fällen, wo Anfragen gestellt wurden, mit ministerieller Gutheißung bei den Gemeindewahlen der Betrieb einer Konzession verlangt, dazwischen aber bei Landtagswahlen von denselben Behörden der Betrieb einer freien Betriebsart als hinreichend angenommen worden. Gewiß Grund genug zu gründlicher Erörterung der Gegengründe.

Gegen die obige weitere Auffassung des Wortes Gewerbe wird folgendes angeführt: Die freien Erwerbsarten seien steuerfrei gewesen, bis erst das Gewerbsteuergesetz vom 28. Mai 1852 ihren gewerbsmäßigen Betrieb mit Steuer belegt habe; das Gewerbsteuergesetz habe so wenig als seiner Zeit das Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz die Absicht gehabt, die Grundlage des Staatsbürgerrechts oder die Wahlordnung und die Prinzipien der Gemeinde-Vertretung zu ändern; auch habe dasselbe als einfaches Gesetz ohne die für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen keine Vorschrift der Verf.-Urk. ändern können; wenn also auch jetzt die Ausübung freier Erwerbsarten zur Steuer gezogen sei, so werden diese damit nicht zu „besteuerten Gewerben" im Sinne des Gemeindeediktes und der Verf.-Urk.; vielmehr seien unter „Gewerben" im allgemeinen und gesetzlichen Sprachgebrauche nur reale oder radizirte oder persönlich kon-

Digitized by Google

zessionirte Gewerbe im Gegensatze zu den freien Erwerbsarten zu verstehen; die Steuerbelegung der letztern durch das Gesetz v. 1852 sei ohne Einfluß auf den seitherigen gesetzlichen Begriff eines „wirklichen Gemeindegliedes" oder „Staatsbürgers," weil dieser politische verfassungsmäßige Begriff durch ein einfaches Finanzgesetz nicht abgeändert werden wollte noch konnte; folglich dürfen die Lizenzbesitzer als solche in die gemeindlichen Urwahllisten nicht eingetragen werden.

Diese Gegengründe sind nicht stichhaltig.

Was zunächst den Sprachgebrauch betrifft, so verweise ich auf die obigen Zitate aus dem Gewerbsgesetze v. 1825. Weil aber dieses Gesetz jünger als die Verfassungs-Urkunde ist, also streng genommen für den Sprachgebrauch der letztern nichts beweist, so soll auch der gesetzliche Zustand des Jahres 1818 berücksichtigt werden. Damals, also bei Publikation der Verf.-Urk., galt die landesherrliche Verordnung vom 15. April 1814, die Rektifizirung der Gewerbsteuer betreffend.*) Diese Verordnung nennt in § 2 die freien Erwerbsarten: „Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache oder nach den bestehenden Gesetzen der freien Spekulation überlassen sind, also auf keiner besondern und ausschließenden Bewilligung beruhen." Das Wort „Erwerbsart" oder ein ähnlicher Ausdruck für die freigegebenen Gewerbe kommt in der Verordnung gar nicht vor; eben so wenig finden sich daselbst die Worte „Konzession" oder „Lizenz", sondern für die freien oder Lizenz-Gewerbe ist obige Umschreibung gebraucht, und die konzessionirten Gewerbtreibenden werden als solche bezeichnet, „welche das Recht besitzen irgend ein Gewerbe an einem bestimmten Orte mit Ausschluß aller übrigen nicht Berechtigten ausüben zu dürfen." Folglich ist es unrichtig zu sagen, daß im Jahre 1818 unter

*) Regierungsblatt v. 1814 S. 977.

Digitized by Google

dem Worte Gewerbe nach dem dermaligen allgemeinen und gesetzlichen Sprachgebrauche ausschließend Konzessions-Gewerbe verstanden worden seien.

Allerdings sind durch die Vdg. von 1814 die freien Erwerbsarten steuerfrei gelassen; aber beim Durchlesen der der Verordnung beigefügten Klassifikation der steuerbaren Gewerbe findet man viele, welche nicht überall konzessionspflichtig, sondern in verschiedenen Landestheilen stets der freien Betriebsamkeit überlassen waren, z. B. die der Blumenmacher, Fischer, Gabel- und Rechenmacher, Glasschleifer, Graveure, Handschuhmacher, Kupferstecher, Leinweber, Leistenschneider, Löffelmacher, Musikanten, Pfannenflicker, Putzmacher, Schachtelmacher, Schleifer, Stärkmacher, Sticker u. s. w.

Wenn nun nicht die Thatsache der Steuerzahlung, sondern der Begriff des Gewerbes entscheiden sollte, wie war es möglich, eine den Worten der Verfassungs-Urkunde nicht widersprechende Gleichheit herzustellen? Thatsache ist, daß die so eben genannten Gewerbe in vielen Verwaltungsbezirken konzessionsfrei blieben, obgleich die Steuerverordnung von 1814 sie unter den steuerpflichtigen Gewerben aufzählte, und obgleich diese Verordnung blos die Konzessionsgewerbe besteuern wollte. Bei solcher Ungleichmäßigkeit in der Unterscheidung der Gewerbe nach Konzessionspflicht und Freigebung erscheint diese Unterscheidung als das schlechteste Erkennungsmerkmal für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechtes. Wenn ich mich dagegen einfach und ohne vorgefaßte Meinung an den Wortlaut der Verf.-Urk. und des Gemeindeediktes halte, so finde ich das Kriterium in der Steuerzahlung und habe ein äußerlich feststehendes unbestreitbares Merkmal für die staats- und gemeindebürgerliche Qualifikation.

Ferner, wenn im Verlaufe der Zeit eine bisher konzessionspflichtige Erwerbsart freigegeben wurde, woran es

Digitized by Google

nicht an Beispielen fehlt, und dann der Gewerbtreibende keine Gewerbsteuer mehr bezahlte, — hat er dann immer noch als Staatsbürger gelten können, oder muß man nicht vielmehr zugeben, daß er durch die das Gewerbe freigebende Ministerial-Entschließung um sein bisheriges Staatsbürgerrecht gebracht worden sei? Denn sobald Jemand aufhörte, die Gewerbsteuer zu bezahlen, übte er kein „besteuertes Gewerbe" mehr aus, und er konnte auf Grund des Gewerbsbetriebes weder Gemeinde- noch Staatsbürger sein.

Gleich die erste Vollzugsvorschrift zum Gewerbgesetze, welche in der Verordnung vom 28. Dezember 1825 besteht,[5]) gibt für die freien Erwerbsarten in § 46 Begriffsbestimmungen, unter welche eine Menge bisher konzessionspflichtiger Gewerbe für den ganzen Umfang des Königreiches fällt, nämlich außer den bereits oben genannten noch manche in dem Steuertarife der Verordnung von 1814 nicht aufgezählte Gewerbe. Durch Verordnung vom 1. Juli 1834[6]) wurde die Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1825 aufgehoben; hiemit war auch die auf letzterer Verordnung beruhende Freigebung der vorerwähnten Gewerbe zurückgenommen, und es mußte die Frage nach der Konzessionspflicht eines Gewerbes, folglich auch nach der Gewerbsteuerpflichtigkeit, wieder nach den vor der aufgehobenen Vollzugsvorschrift geltenden Normen beantwortet werden. Hier entschied, wie z. B. in der ME. vom 25. Septbr. 1837[7]) anerkannt ist, vorzugsweise das örtliche Herkommen; und die Freigebung einzelner Betriebszweige für das ganze Königreich oder für einzelne Orte war durch Art. 8 des Gewerbsgesetzes dem Staatsministerium des Innern vorbehalten.

---

[5]) Reg.Bl. v. 1826 S. 81.
[6]) Reg.Bl. v. 1834 S. 873.
[7]) Döllinger Bd. 14 S. 1389.

Digitized by Google

Wer also nicht die Thatsache der Gewerbsteuerzahlung auf Grund der Steuergesetze entscheiden lassen will, sondern an den unsicheren Begriff des Konzessionsgewerbes sich anklammert, muß dem ungleichartigen örtlichen Herkommen, den Vollzugsvorschriften und den nach Art. 8 des Gewerbsgesetzes zu erlassenden Ministerial-Entschließungen den maßgebenden Einfluß auf die Existenz, die Entstehung und das Wiedererlöschen des Staatsbürgerrechtes einräumen. Es müßte denn sein, daß man den bei Publikation der Verfassungsurkunde aller Orten bestehenden Begriff der konzessionirten und der freien Gewerbe ermitteln und für alle Zeiten festhalten wollte, was an sich ein Ding der Unmöglichkeit wäre und überdies, sofern es ein unterdessen freigegebenes und dadurch steuerfrei gewordenes Gewerbe beträfe, mit dem verfassungsmäßigen Erfordernisse der Gewerbsteuerzahlung in Widerspruch geriethe.

Als weiteres Beispiel für die unlöslichen Fragen, welche bei der angefochtenen Interpretation sich ergeben, möge der Schlußsatz des Art. 20 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848 gelten, welcher lautet: „In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe, welche anderen konzessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbsteuer zu belegen." Hier haben wir also „freie Gewerbe," welche „konzessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können," deren Betrieb also die Eigenschaft eines Staatsbürgers geben muß, sobald die Gewerbsteuer gezahlt wird, obgleich keine Konzession ertheilt ist. Denn offenbar wollte man durch diesen Zusatz des Gesetzes von 1848 die Zahl der vollberechtigten Staatsbürger vermehren.

Hieraus folgt, daß schon für die ganze Zeit vor dem Gewerbsteuergesetze des Jahres 1852 nicht der schwankende

Digitized by Google

Begriff des Konzessionsgewerbes sondern lediglich die offenkundige Thatsache der Gewerbsteuerzahlung entscheidend sein konnte, daß die Schwierigkeiten erst beginnen, wenn man den Wortverstand der Gesetzesvorschrift verläßt und Beschränkungen hineinträgt welche nicht darin liegen, daß der einfachste klarste Sinn in den Worten selbst liegt, welche nicht ein konzessionirtes Gewerbe, auch nicht ein freies Gewerbe, sondern ein besteuertes Gewerbe verlangen.*)

Die weitere Einwendung, daß ein Finanzgesetz keine Aenderung in den Grundsätzen über Staatsbürgerrecht und Wahlrecht bewirken könne, paßt nicht auf die vorliegende Frage, weil hier das politische Recht geradezu von der Steuerzahlung abhängig gemacht ist. Indem die Verf.-Urk. nicht den Betrieb der dermalen steuerpflichtigen Gewerbe, sondern den Betrieb eines besteuerten Gewerbes überhaupt als Bedingung des politischen Rechtes nennt, macht es die jeweilige Ausübung des politischen Rechtes oder die Eigenschaft des Staatsbürgers von der jeweiligen Gewerbsteuerzahlung abhängig, so daß der bisher gewerbsteuerfreie Inhaber eines freien Gewerbes, welcher deshalb kein Staatsbürger war, durch die Steuerpflichtigkeit seines Gewerbes ohne weiteres — die übrigen Bedingungen vorausgesetzt — Staatsbürger wurde.

---

*) Nicht ohne Interesse für diese Frage ist die ME. v. 29. März 1826 (Döllinger Bd. 14 S. 1392), welche die Leinweberei der Landleute als freie Erwerbsart, gewerbsteuerfrei nach jener Bdg. v. 1814 erklärt und den bemerkenswerthen Beisatz enthält: „Da jedoch die Gewerbsteuerentrichtung andere insbesondere durch das Gemeindeedikt §§ 11 u. 12 gegebene bedeutende Vortheile gewährt, so ist die Abschreibung (derselben) nicht ex officio, sondern nur auf Verlangen der Betheiligten vorzunehmen." Also ist die Gewerbsteuerzahlung als entscheidend anerkannt. Was aber in dieser Hinsicht vom Gemeindebürgerrecht gilt, ist wie schon oben erörtert, gleichmäßig auch für das Staatsbürgerrecht anwendbar.

Digitized by Google

Es ist bezüglich des Staats- und Gemeindebürgerrechts mit der Gewerbsteuerpflicht des Gewerbtreibenden nicht anders, als es bezüglich des Wahlrechtes zum Landtage mit der Zahlung einer direkten Steuer nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 Art. 5 sich verhält. In diesem Gesetze ist auch die politische Berechtigung nicht von einer innerlichen oder persönlichen Eigenschaft, sondern lediglich von der äußerlichen Thatsache der Steuerzahlung abhängig gemacht, und damit ist die Ausübung der politischen Berechtigung dem Schicksale der Steuergesetzgebung anheim gegeben. So hat z. B. das Einkommensteuer-Gesetz vom 4. Juni 1848 in Art. 2 unverheirathete Personen, deren jährliches reines Einkommen nicht 250 fl. betrug, steuerfrei gelassen. Dagegen ließ das Einkommensteuer-Gesetz vom 11. Juli 1850 in Art. 7 (vergl. mit Art. 12) blos die nicht ansässigen Personen, deren Einkommen den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet, steuerfrei, wodurch diejenigen, deren Einkommen zwischen 201 und 250 fl. betrug, das Wahlrecht erhielten. Das gegenwärtig geltende Einkommensteuer-Gesetz v. 31. Mai 1856 dehnt in Art. 2, I. Abth. vergl. mit Art. 5, 6 u. 9 diese Steuerfreiheit bei nichtansässigen Taglöhnern, Tagschreibern, Handwerksgesellen u. dergl. auf ein Einkommen von jährlich 365 fl. aus, so daß alle in diese Kategorie fallenden Personen, deren Jahreseinkommen mehr als 200 fl. aber nicht mehr als 365 fl. beträgt — abgesehen von den anderen Verhältnissen — durch das neue Einkommensteuer-Gesetz ihr früher besessenes politisches Wahlrecht verloren haben. Meines Wissens ist diese Folge der Steuergesetzgebung noch nicht bezweifelt worden.

Die am Begriffe der Konzessionsgewerbe festhaltende Praxis wurde durch die Gewerb-Instruktion vom 21. April 1862 in neue Verlegenheit gebracht, weil nunmehr sehr viele bisher von einer Konzessionsverleihung abhängige Gewerbe

Digitized by Google

frei gegeben sind. Die Verlegenheit wurde da um so größer, wo bei den kurz vor den Gemeindewahlen von 1863 stattgehabten Landtagswahlen jeder Gewerbsteuer Zahlende ohne Rücksicht auf die Art seines Gewerbes als Wähler zugelassen worden war. Ohne alle Rücksicht auf die Gleichheit der beiderseitigen gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzung des Gemeinde- und des Staatsbürgerrechtes wurde in Betreff der Gemeindewahl geltend gemacht, daß unter besteuerten Gewerben nur wirkliche, d. h. konzessionirte, reale oder radizirte, Gewerbe verstanden werden können, daß an diesem Stande die Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862 keine Aenderung bewirken konnte, da dieselbe zwar den Kreis der freien Erwerbsarten erweitert, aber keineswegs den gesetzlich bestehenden Unterschied zwischen Gewerben und freien Erwerbsarten aufgehoben habe, und da die Besteuerung der letzteren für die vorliegende Frage ohne allen Einfluß sei. Wenn man nun auch den Betrieb einer besteuerten freien Erwerbsart für sich allein nicht als Titel des Gemeindebürgerrechtes ansah, so nahm man doch Anstand, denjenigen das Bürgerrecht abzusprechen, welche eine förmliche Konzession auf ein seitdem frei gegebenes Gewerbe erhalten hatten, so daß man bei Anfertigung der Gemeinde-Urwahllisten im Jahre 1863 (und gleichmäßig 1866) den Grundsatz durchführte, daß, wenn ein konzessionirtes Gewerbe der freien Betriebsamkeit überlassen werde, hiemit die bereits erworbene Gemeindeglied-Eigenschaft nicht zu Verlust gehe, soferne nur das Gewerbe noch ausgeübt und eine Steuer davon entrichtet wird.

Die theoretische Unrichtigkeit dieser Anschauung glaube ich in vorstehender Erörterung bewiesen zu haben.

Aber auch der Erfolg dieser Theorie entspricht nach keiner Seite. Weil man dem Gewerbsteuer-Gesetze nicht die Wirkung zugestehen will, daß durch die Erweiterung der

Digitized by Google

Steuerzahlenden auch der Kreis der Staats- nnd Gemeindebürger erweitert worden sei, muß man sich als Wirkung der Gewerbs-Verordnung und der durch sie angebahnten Freigebung der Gewerbe gefallen lassen, daß die Zahl der Staats- und Gemeindebürger vermindert werde. Während derjenige, welcher auf das Siebmacher- oder Webergewerbe u. dgl. vor dem 1. Juli 1862 ansässig wurde, mit der Konzession das Staats- und Gemeindebürgerrecht erhielt, sollen diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkte auf die genannten Gewerbe ansässig werden, dieser Rechte nicht mehr theilhaftig werden. Und je mehr auf der Bahn der Gewerbsbefreiung vorgeschritten wird, je mehr das Staatsministerium kraft Art. 8 des Gewerbsgesetzes und § 18 der Instruktion ein Gewerbe nach dem andern von der Fessel der Konzessionspflicht befreit, um so greller tritt jenes Mißverhältniß an den Tag.

Wenn nun vollends ein neues Gewerbsgesetz die Freiheit der Gewerbe zur Regel und die Konzessionspflicht zur Ausnahme macht, wie wird es sich dann mit jener Theorie vom gesetzlichen Begriffe des Gewerbes verhalten? Sie wird und muß dann an ihrer Undurchführbarkeit scheitern.

Was endlich den wirklichen Betrieb des Gewerbes anlangt, so ist dieses ein ausdrückliches Erforderniß des Gesetzes. Folglich wird der Erwerb einer Konzessionsurkunde, einer Lizenz, eines Gewerbescheines ohne thatsächliche Geschäftseröffnung nicht genügen. Dagegen kann eine vorübergehende Unterbrechung des Betriebes mit fortdauernder Besteuerung nicht anders als eine vorübergehende Abwesenheit vom Wohnorte betrachtet werden, was die staats- und gemeindebürgerliche Eigenschaft nicht beeinträchtigt. Wer jedoch sein Gewerbe ruhen läßt und ruhend versteuert, hat den Betrieb desselben nicht blos unterbrochen, sondern wirklich — wenn auch nur vorläufig blos aufgegeben und das Recht zu neuerlichem Betriebe sich vorbehalten; einen solchen betrachte

Digitized by Google

ich gleich jenem, der die Konzession erhalten, aber den Betrieb noch nicht eröffnet hat, so daß er mir zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht befugt erscheint.*)

(Fortsetzung folgt.)

Zwangsweise Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände bei bestehenden Abtritten.

Im XV. Bande dieser Blätter S. 105 ist angenommen, daß eine ortspolizeiliche Vorschrift zu Art. 130 Abs. 1 des PStGB. nicht blos die Anlage neuer Abtritte ordnen, sondern auch die Abänderung bestehender Abtritte nach der neuen Ordnung vorschreiben könne. Diese weite Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle wird in der Praxis vielfach bezweifelt; man beschränkt die Vorschriften nach Art. 130 auf neu zu erbauende Abtritte und hilft sich bezüglich der bestehenden dadurch, daß man — soweit es sachlich möglich ist — die Reinlichkeits-Vorschriften nach Art. 161 Abs. 2 des PStGB. auf sie ausdehnt.

So hat der Stadtmagistrat A auf Grund des Art. 130 Abs. 1 blos die Neu-Anlage von Abtritten geregelt, dagegen auf Grund des Art. 161 Abs. 2 die Einleitung von Abtritten in die unterirdischen Kanäle verboten und die Beseitigung der bereits bestehenden Einleitungen dieser Art verlangt. Hausbesitzer, welche diesem Verlangen nicht nachkamen, wurden vom Stadtgerichte bestraft, vom Bezirksgerichte aber wegen Ungesetzlichkeit jener ortspolizeilichen Vorschrift freigesprochen. Der oberste Gerichtshof hat jedoch am 4. Oktober 1867 erkannt, daß durch das freisprechende bezirksgerichtliche Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.**)

*) Vergl. diese Blätter Band V S. 249, Band VI S. 217 und 383, Band VII S. 16.

**) Schwäbisches Kreisamtsblatt v. 1867 S. 1499.

Digitized by Google

Aus den Entscheidungsgründen sind folgende Sätze bemerkenswerth:

„Angenommen auch, Art. 161 des PStGB. würde hieher nicht passen, so wäre der Stadtmagistrat A auch durch Art. 130 des PStGB. zur Erlassung der fraglichen Vorschrift autorisirt gewesen, und da hienach diese Befugniß unzweifelhaft feststeht, kann die Vorschrift durch die Allegation einer unpassenden Gesetzesstelle, welche eine Förmlichkeit von untergeordneter Bedeutung ist, ihre Giltigkeit nicht verlieren... Es ist von jeher und in allen Staaten das Prinzip anerkannt worden, daß der Staat in Ausübung seiner Polizeigewalt innerhalb der durch die bestehende Gesetzgebung gezogenen Schranken die Befugniß habe, zur Erreichung des polizeilichen Zweckes den Privaten Beschränkungen sowohl in Beziehung auf ihr persönliches Thun und Lassen, als in der Benützung ihres Eigenthums, und sogar die Verpflichtung zu Leistungen welche mit Geld verknüpft sind aufzulegen. . . Auch Art. 130 des PStGB. läßt eine Abweichung von obigem Prinzipe nicht erkennen; denn der Ausdruck „Einrichtung" ist so allgemein, daß er auch bereits bestehende Abtritte in sich begreift, was auch aus der Vergleichung mit Abs. 3 dieses Artikels hervorgeht."

Die bestehenden Abtritte sind sehr häufig in hohem Grade gesundheitsgefährlich. Es ist zu hoffen, daß die Polizeibehörden — namentlich in den Städten — ihre jetzt nicht mehr zu bestreitende Befugniß pflichtgemäß anwenden und entschieden und beharrlich darauf dringen, daß auch die bestehenden Abtritte einer gründlichen, durchgreifenden Reform nach den Anforderungen der Gesundheitspolizei unterzogen werden.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.
(Hiezu eine literarische Beilage.)

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 2. 1868.

Inhalt: Das bayerische Staatsbürgerrecht: Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes, insbesondere kirchliches Bekenntniß; Inhalt des Staatsbürgerrechtes: Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Recht zur Wahl u. zum Eintritte in den Distriktsrath, Eintritt als Bevollmächtigter eines Größ[illegible]begüterten in den Distriktsrath, Wählbarkeit zum Gemeindevertreter für den Landrath, Wahlstimmrecht u. Wählbarkeit zum Vertreter des Grundbesitzes für den Landrath, Wählbarkeit zum Wahlmann für die Wahl der Landtagsabgeordneten, das Recht zum Geschwornendienste. — Literatur.

Das bayerische Staatsbürgerrecht.

(Fortsetzung.)

C. Kirchliches Bekenntniß.

Die Verfassungs-Urkunde setzt in Tit. IV § 2 und 3 die Voraussetzungen des Staatsbürgerrechtes fest und schweigt vom kirchlichen Bekenntnisse. Auch die I. Verfassungs-Beilage stellt in § 8 die nämlichen Bedingungen auf, ohne vom kirchlichen Bekenntnisse zu sprechen, und fährt in § 9 fort: „Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche". Die Verfassungs-Urkunde spricht sodann in Tit. IV weiter von der Zulassung zu den öffentlichen Aemtern, vom Ausschluß der Leibeigenschaft, von der Ablösbarkeit der Frohnen, von der Sicherheit der Person und des Eigenthums und in § 9 von der Gewissensfreiheit. Hier auf einmal heißt es Abs. 2: „Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesell-

Digitized by Google

schaften*) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte". Abs. 3: „Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist".

Verworrener und lückenhafter könnte eine grundgesetzliche Vorschrift nicht leicht sein. Wo von den Bedingungen des Staatsbürgerrechtes gehandelt wurde, da wird diese Hauptbedingung verschwiegen; und wo man nach der Gewissensfreiheit und nach den Bedingungen für die Ausübung des Kultus fragt, da werden staatsbürgerliche Beschränkungen nachgeschleppt. Wo die staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Kirchen-Glieder gemeint sind, werden die Kirchen-Gesellschaften genannt. Es wird nicht gesagt, daß die Angehörigen der drei öffentlichen Kirchengesellschaften allein vollberechtigt seien, sondern es heißt blos, daß sie einander gleich stehen, und daß die Andersgläubigen nicht mehr staatsbürgerliche Rechte genießen als ihnen besonders zugesichert sind. Jenen anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften werden nicht die Privat-Kirchengesellschaften, sondern die nichtchristlichen Glaubensgenossen entgegengesetzt, so daß die Klasse der übrigen christlichen Kirchengemeinschaften ganz fehlt; und gerade für diese (z. B. Herrnhuter, Mennoniten u. s. w.) wäre eine positive Vorschrift sehr nothwendig gewesen, da für die Nichtchristen, d. h. die Juden, das Edikt vom 10. Juni 1813 bereits bestand und vorläufig unverändert belassen wurde.

Obgleich also nirgends das Staatsbürgerrecht an die Zugehörigkeit zu einer der 4 christlichen Kirchen ausdrücklich

*) Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 wurden die Bekenner der griechischen Kirche jenen dreien gleichgestellt, so daß wir seitdem 4 öffentlich anerkannte Konfessionen haben.

Digitized by Google

gebunden ist, obgleich nirgends die Glieder der übrigen christlichen Religionsgemeinschaften (sondern nur die Nichtchristen) von den staatsbürgerlichen Rechten geradezu ausgeschlossen werden, so sind doch alle Ausleger darin einig, daß nach Absicht und Erfolg jener Verfassungsbestimmungen das Staatsbürgerrecht ausschließend den Bekennern jener 4 Konfessionen zustehe; und die Praxis hat auch stets darnach verfahren.[10]) Wer aber je versuchen wollte, sich streng an den

[10]) Eine ähnliche und dazu eine absichtliche Unklarheit findet sich in der die gleiche Frage betreffenden Stelle der deutschen Bundesakte, welche in Art. 16 lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen". Dürfte man diese Vorschrift nehmen wie sie lautet, und wie man auch bei einer grundgesetzlichen Bestimmung zu thun berechtigt sein sollte, so wäre der Streit wenigstens bezüglich der christlichen Sekten geschlichtet; allein alle Ausleger stimmen auch hier mit der Praxis, welche obiges Grundrecht auf die öffentlich anerkannten Religionsparteien beschränkt. In Zachariä's „Deutsches Staats- und Bundesrecht" II. Aufl. Th. 1 S. 410 ist als Auslegungsbehelf folgende Stelle aus dem 5. Konferenz-Protokolle vom 31. Mai 1815 zitirt: „Ad art. 14 (nämlich des Entwurfes) wurde, so viel die christlichen Religions-Parteien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs der Ausdruck „drei" christliche Religions-Parteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf, ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu ziehen sei, zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von 3 christlichen Religions-Parteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei (der Westphälische Friede nennt nämlich neben den Katholiken blos die Augsburger-Konfessions-Verwandten als gleichberechtigt, und die Praxis hat die Reformirten als zu Letzteren gehörig gelten lassen), beliebt, die Zahl 3 auszustreichen und blos zu setzen: „christliche Religions-Parteien". Zachariä fügt erläuternd bei: „Hat nun die Bezugnahme auf die vormalige Reichsverfassung nur den Grund und Sinn, daß in den deutschen Reichsgesetzen nur von 2 Religionsparteien die Rede ist, so wird nach

Digitized by Google

Wortlaut zu halten, der müßte diesen Versuch angesichts des Verfassungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen

den Aeußerungen des Kons.Prot., daß die Ausdehnung auf andere Sekten bedenklich sei, ungeachtet der Streichung der Zahl 3 angenommen werden müssen, daß die deutsche Bundesakte nur von den bisher in Deutschland allgemein anerkannten Kirchen reden wollte. Für diese Ansicht sprechen auch die Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten vor 1848 wenigstens indirekt dadurch, daß sie die Rechte, welche andere christliche Sekten haben sollen, von besonderer gesetzlicher Verleihung oder Anerkennung abhängig machen, was bei anderer Auffassung des Art. 16 der Bundesakte bundesgesetzwidrig sein würde".

Leider steht diese verwerflichste aller Arten der Gesetzesredaktion nicht allein. Bei Berathung des bayerischen Gesetzes vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, wurde in der Abgeordneten-Kammer die Frage angeregt, ob mit der Aufhebung der Ausnahmsbestimmungen auch die polizeiliche Einschreitung gegen die solchen Ausnahmsbestimmungen Zuwiderhandelnden ihre legale Grundlage verliere. Diese gewiß zu bejahende Frage wurde ungelöst liegen gelassen, weil der Ministerial-Kommissär erklärte, er halte das Eingehen in einzelne Fragen für bedenklich, da die polizeilichen Bestimmungen mit den privatrechtlichen Fragen theils in näherem, theils in entfernterem Zusammenhang stehen. (Verh. d. K. d. Abg. v. 1851, Stenogr. Ber. Bd. I S. 593.) Als bei Berathung desselben Gesetzes in der Sitzung der Reichsrathskammer v. 15. Dezember 1850 gefragt wurde, ob auch die auf polizeilichen Motiven beruhenden Privatrechtsbeschränkungen der Juden als aufgehoben zu betrachten seien, bejahte dies der Herr Ministerpräsident (Frh. v. d. Pfordten) zwar, fügte aber bei: „Uebrigens glaube ich nicht, daß bei Auslegung des Gesetzes die letzte Entscheidung in dieser Frage von der Regierung ausgehen könne, sondern es handelt sich um ein die Privatrechte normirendes Gesetz, welches die Gerichte handhaben". Ueber die Mißhelligkeiten, welche den Betheiligten aus solchen unklaren Gesetzesvorschriften erwachsen, kann im II. Bande dieser Blätter S. 77—80 nachgelesen werden.

Ich führe diese Beispiele an, um bei der lebhaften gesetzgeberischen Thätigkeit der Gegenwart daran zu erinnern, daß ein Gesetz nur dann gut wird, wenn — abgesehen vom Inhalte — der Gesetzgeber das, was er will, sich vollständig klar macht, dann aber auch dafür einen unzweideutigen Ausdruck wählt.

Digitized by Google

aufgeben; denn wenn alle Christen kraft der Verfassung vollberechtigte Staatsbürger sein könnten, so wäre es Thorheit gewesen, diese Befugniß den griechischen Glaubensgenossen durch ein besonderes Gesetz einzuräumen.

Sonach kann nicht bestritten werden, daß verfassungsmäßig blos die Glieder der genannten 4 Kirchen vollberechtigte bayerische Staatsbürger zu sein vermögen.

An diesem Rechtszustande sind seit 1848 bedeutende Aenderungen vor sich gegangen.

Während im I. Bande dieser Blätter (erschienen im Jahre 1851) S. 401 bemerkt wird, diese Frage habe durch die neueste Gesetzgebung ihre praktische Bedeutung beinahe schon ganz verloren, geht Pözl im Lehrbuche des bayerischen Verfassungsrechts (III. Aufl. vom Jahre 1860) noch weiter, läßt auf S. 54 unter den Voraussetzungen des Staatsbürgerrechtes das religiöse Bekenntniß ganz aus und behauptet auf Seite 213, die obige Regel unseres älteren Verfassungsrechtes sei durch die neuere Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 inhaltlos geworden, da dieselbe die politischen Rechte allen Staatsgenossen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß einräume. Brater theilte eine Zeit lang dieselbe Ansicht und sprach sie noch in der II. Auflage seiner Ausgabe der Verfassungsurkunde (erschienen im Jahre 1855) in einer Anmerkung zu dem besprochenen § 9 des IV. Titels aus; aber im VIII. Bande dieser Blätter (erschienen 1858) Seite 106 berichtigte er sich, indem er die „Aufnahme in eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft" als Bedingung des Staatsbürgerrechtes hinstellt, und beifügt, daß die Mitglieder einer vom Staate gar nicht anerkannten und aufgenommenen Religionsgesellschaft von allen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind. Ich finde weder Pözl's noch Brater's Ansicht richtig.

Wenn die Gesetzgebung seit 1848 die fragliche Be-

Digitized by Google

schränkung gemildert oder ganz inhaltlos gemacht hat, so konnte dies auf zwei Wegen geschehen, entweder geradezu dadurch, daß auch den Gliedern anderer Kirchen und Sekten die Fähigkeit des Staatsbürgerrechtes zugestanden, oder auf Umwegen dadurch, daß in Spezialgesetzen die Ausübung der einzelnen politischen Rechte von der Voraussetzung des Staatsbürgerrechtes im ganzen oder wenigstens vom kirchlichen Bekenntnisse losgelöst wurde.

Unsere Gesetzgebung hat den zweiten Weg eingeschlagen.

Folglich ist der Begriff eines Staatsbürgers noch unverändert nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu bestimmen, und blos ein Bekenner der genannten 4 Kirchen kann bayerischer Staatsbürger sein; nur ist durch einzelne Gesetze der ausschließende Berechtigungskreis des Staatsbürgers sehr wesentlich verengert, und überdies ist das Erforderniß des kirchlichen Bekenntnisses in fast allen Fällen nachgelassen oder gemildert. Aber auch im Erfolge stimme ich mit Brater's Ansicht, daß blos noch die Aufnahme in eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft gefordert werde, nicht überein, sondern ich finde — wie sogleich zu entwickeln sein wird — noch 2 politische Befugnisse, welche den Anhängern einer blos anerkannten (nicht öffentlichen) Kirchengesellschaft versagt sind.

Die richtige Definition ist überdies, ganz abgesehen vom gegenwärtigen Stande der einzelnen Gesetze, nicht ohne praktische Bedeutung; denn wenn heute ein Gesetz publizirt würde, durch welches irgend eine politische Befugniß vom Staatsbürgerrechte abhängig gemacht, und nicht zugleich vom kirchlichen Bekenntnisse dispensirt würde, so müßte der strenge Begriff nach Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. (u. Verf.-Ges. v. 1. Juli 1834) angewendet werden.

Zwar wird neuerdings eine andere Auslegung der Verf.-Urk. versucht; aber wie mir scheint ohne jeglichen Grund.

Digitized by Google

Die Abgeordneten Brater, Crämer und Genossen haben nämlich schon im Jahre 1865 und wiederholt im Jahre 1867 einen Antrag über „die Rechte der nicht anerkannten Religionsgesellschaften und ihrer einzelnen Mitglieder“ an die Abgeordneten-Kammer gebracht, in welchem folgende Stelle vorkommt: „Der politische Stand eines Staatsbürgers im Königreiche (Indig.Ed. § 8 vgl. V.-U. IV § 3) war schon nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom Glaubensbekenntnisse unabhängig; wenn gleich unter Vorbehalt der Versagung einzelner staatsbürgerlicher Rechte, daraus folgt, daß überall, wo ein Gesetz die Staatsbürger-Eigenschaft als Vorbedingung für die Ausübung gewisser Rechte bezeichnet, das Religions-Verhältniß als solches ein Hinderniß der Ausübung nicht darbietet.“ [11])

In diesen Worten ist das richtige Verhältniß gerade verkehrt dargestellt, denn nicht die Entziehung gewisser staatsbürgerlicher Rechte wird über die nicht anerkannten oder nicht öffentlichen Religionsgesellschaften verhängt, sondern jener verhängnißvolle § 9 des IV. Titels sagt geradezu, daß diese an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil nehmen, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Also ist Jedermann, der nicht einer der 4 öffentlichen Kirchen angehört, in staatsbürgerlicher Beziehung vollständig rechtlos, soferne nicht seiner Religionsgesellschaft durch besonderes Aufnahms-Edikt einzelne staatsbürgerliche Rechte zugestanden worden sind. Das Mitglied einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft ist und bleibt ohne staatsbürgerliche Rechte, das Mitglied einer anerkannten Privatkirchengesellschaft hat blos die in dem treffenden Aufnahms-Edikte gewährten Rechte.

So haben das Verhältniß nicht blos Moy, [12]) sondern auch

[11]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁷/₆₈, Beil.Bd. III S. 329 Sp. 2.

[12]) Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes 1840, S. 91, 92 u. 435.

Digitized by Google

Spies[13]) und Pözl[14]) dargestellt. So wurde es stets in der Praxis gehandhabt. So hat es auch die Gesetzgebung durch theilweisen oder gänzlichen Erlaß des kritischen Erfordernisses in Art. 3 der Gemeindewahlordnung von 1818 und Art. 8 des Landtagwahlgesetzes von 1848 anerkannt.

Bevor nun angegeben werden kann, worin die Erleichterungen der neueren Gesetzgebung bestehen, muß der gegenwärtige Inhalt des Staatsbürgerrechtes gefunden, d. h. es muß untersucht werden, welche politische Befugnisse nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung mit dem Staatsbürgerrechte ausschließend verknüpft sind. Bei jeder dieser Befugnisse ist sodann anzugeben, ob und inwieweit dabei das religiöse Bekenntniß in Frage komme.

II.

Inhalt des Staatsbürgerrechtes.

Der so eben geschilderte Gang unserer Gesetzgebung bringt es mit sich, daß die Frage nach dem Inhalte des Staatsbürgerrechtes nicht aus der Verfassungsurkunde beantwortet werden kann, sondern daß in allen Gesetzen, welche

---

[13]) Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern 1842, S. 114—116.

[14]) Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes, und zwar dritte Auflage S. 212; zweite Auflage S. 207; erste Auflage S. 195, wo unter den „Gründen, welche zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ganz oder theilweise unfähig machen," auch „das religiöse Bekenntniß für alle jene, welche nicht zu einer der vier christlichen Kirchen gehören, deren Bekennern das volle Staatsbürgerrecht eingeräumt ist," genannt wird.

In der ersten (i. J. 1851 erschienenen) Auflage findet sich S. 50 folgender Satz: „Für die Ausübung einzelner aus dem Staatsbürgerrechte fließender Rechte fordern die Gesetze wohl noch besondere Bedingungen, wie z. B. das Bekenntniß einer der vier christlichen Konfessionen." Oben sind die Gründe angegeben, aus welchen ich dieser Auffassung widersprechen muß.

Digitized by Google

von politischen Rechten handeln, nachgesehen werden muß, ob sie nicht in irgend einem Artikel irgend eine Befugniß von der Eigenschaft des Staatsbürgers abhängig machen.

Diese Befugnisse nun, welche vom Staatsbürgerrecht abhängig gemacht sind, sind blos folgende.

1) Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Laut Art. 2 u. 10 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818, ferner §§ 74 u. 76 (vgl. mit § 48 Abs. 4) des Gemeindeediktes von $18^{18}/_{31}$.

Gemäß Art. 3 der Wahlordnung jedoch „kommt es auf die Religionseigenschaft der Gemeindeglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an". Zu den anerkannten Religionsgesellschaften gehören auch die Juden. Folglich sind sie zu Gemeindeämtern wahlberechtigt und wählbar; jedoch vorbehaltlich des Art. 7 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung, welcher „die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren" vom aktiven und passiven Wahlrechte ausschließt.

Hieran ist zur Zeit noch nichts geändert, auch nicht durch die Gesetzgebung seit 1848. Dagegen beabsichtigt der den Kammern vorgelegte Entwurf des Gemeindegesetzes das Erforderniß des Staatsbürgerrechtes für die Gemeindewahlen und den im Nothhandel der Juden liegenden Ausschließungsgrund zu beseitigen, indem er in Art. 162, 164 u. s. w. davon schweigt.

2) Recht zur Wahl und zum Eintritte in den Distriktsrath.

So wenigstens wird Art. 7 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in § 17 der Vollzugsinstruktion vom 10. Juni 1852[15]) interpretirt, und daran hält sich bis

[15]) Abgedruckt in der Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers Band II S. 530 der III. Auflage.

Digitized by Google

zur Stunde die Praxis. Die Gesetzesstelle lautet: „Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl und dem Eintritte in den Distriktsrath aus.“ Wer nicht Staatsbürger ist, kann bei den Gemeindewahlen nicht mitwirken; folglich ist das Staatsbürgerrecht auch beim Distriktsrathe nothwendig. So folgert die Instruktion, und dabei kann sie sich noch auf Art. 16 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 berufen, wo es heißt: „Von der Wählbarkeit zu den Gemeindestellen bleiben ausgeschlossen diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind“ u. s. w., denn vom Wahlstimmrechte selbst ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen mangelnden Staatsbürgerrechtes keine Befugniß dazu besitzt.

Gegen diese Auslegung hat Brater im Kommentar zum Distriktsrathsgesetze (erschienen 1853) S. 49—52 geltend gemacht, daß das Distriktsrathsgesetz die positiven Erfordernisse zu Wahl und Eintritt in den Distriktsrath, als Indigenat, Gemeindeamt, Staatsbürgerrecht (in dem sogleich zu erwähnenden Falle des Art. 4 Abs. 3), Besitz- und Steuergröße, Lebensalter u. dgl. in Art. 2 bis 7 Abs. 1 nach den verschiedenen Klassen dieser Körperschaft speziell angegeben hat, woraus folgt, daß die im Art. 7 Abs. 2 für alle Klassen gleichmäßig geltenden Ausschließungsgründe nicht in neuen positiven Erfordernissen, namentlich nicht in dem fast alle früheren niedriger gestellten ausdrücklichen Erfordernisse weit überbietenden gleichmäßigen Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes, sondern nur negativ in wirklichen Ausschließungsgründen bestehen können, d. h. in solchen Umständen (Verbrechen, Vergehen, Vergantung u. dgl.), durch deren Eintritt das außerdem wirklich und positiv vorhandene Recht die Möglichkeit seiner Ausübung verliert.

Brater beruft sich für diese Auslegung, welche dem Systeme des Gesetzes und den an eine ordentliche Gesetzes-

Digitized by Google

redaktion zu stellenden Ansprüchen allerdings entspricht, auch auf die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer und auf die Motive des Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf hatte in Art. 3 den Satz „was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl in den Distriktsrath aus", und in den Motiven hieß es hierüber: „Diejenigen Gründe, welche von der Wählbarkeit von Gemeindeämtern ausschließen (Art. 16 der Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818) müssen übrigens auch auf die Wahlen zur Distriktsvertretung Anwendung finden, da letztere nur eine weitere Stufe der gemeindlichen Vertretung bildet".[16]) Der Referent der Abgeordnetenkammer bemerkt hiezu, daß „dieser Satz jeder möglichen Abänderung des Gemeindeediktes und der Gemeindewahlordnung sich anschließen soll", daß ihn aber der Ausschuß „nach seinem Wortlaute unzweifelhaft nur auf die Ausschließungsgründe eines sonst Wahlbefähigten, nicht aber auf die Eigenschaften eines solchen bezogen habe, welche für die zum Distriktsrathe Wählenden und Wählbaren in den vorhergehenden Absätzen bezeichnet sind."[17]) Dieselbe Erklärung wiederholte der Referent in der Sitzung v. 26. Februar 1852 unmittelbar vor der Abstimmung[18]) mit dem Beisatze, daß beispielsweise der für Gemeindewahlen verlangte Census nicht beabsichtigt sei, „denn (fährt er fort) die Eigenschaften, welche sowohl die Wähler als die Wählbaren beim Distriktsrathe haben müssen, sind in den ersten Absätzen dieses Art. 3 (jetzt vertheilt auf die Art. 2—7) genau angegeben". Mit gleichem Rechte hätte der Redner auch das

[16]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵¹/₅₂ Beil.Bd. S. 557 Sp. 1 und S. 564 Sp. 2.

[17]) Ebendaselbst Bd. III S. 510 Sp. 1.

[18]) Verh. d. K. d. Abg. von 18⁵¹/₅₂ Stenogr. Berichte Band IV S. 22 Sp. 1.

Digitized by Google

Staatsbürgerrecht als Beispiel eines solchen hier nicht gemeinten Erfordernisses nennen können.

Pözl spricht sich auf Seite 55 seines mehrerwähnten Lehrbuches unter bloßem Zitate des Gesetzes und der Instruktion für das Erforderniß des Staatsbürgerrechtes aus, ohne die obige (7 Jahre früher erschienene) Argumentation Brater's zu berücksichtigen.

Ich halte Brater's Ansicht für die richtige.

Wo jedoch die Praxis auf Grund der Instruktion das Staatsbürgerrecht verlangt, stellt sie nach Vorschrift des Art. 3 der Gemeindewahlordnung die Anhänger der Privatkirchengesellschaften den Gliedern der öffentlichen Kirchen gleich.

3) Wer als Bevollmächtigter eines Größtbegüterten in den Distriktsrath eintreten will, muß nach Art. 4 Abs. 3 des Distriktsrathsgesetzes Staatsbürger sein.

Daß hier das volle Staatsbürgerrecht verlangt sei, folgt aus dem Gegensatze der in diesen Gesetzesartikeln neben einander genannten Bedingungen, und ist noch von Niemand bestritten worden. Brater erinnert im vorgenannten Kommentar S. 46 zu dieser Stelle ausdrücklich daran, daß die übrigen Distriktsrathsmitglieder nicht „bayerische Staatsbürger" sein müssen.

Eine Dispensation bezüglich des Glaubensbekenntnisses ist nicht gewährt. Folglich muß dieser Bevollmächtigte einer der 4 öffentlichen Kirchen nach Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. u. Verf.-Ges. v. 1. Juli 1834 angehören. Pözl scheint dieses Verhältniß zu übersehen; denn auf S. 215 seines Lehrbuches räumt er den Juden die Wählbarkeit in den Distriktsrath unbedingt ein, ohne den vorliegenden Fall auszunehmen.

Digitized by Google

4) Wählbarkeit zum Gemeindevertreter für den Landrath.

Hiefür verlangt Art. 8 Abs. 1 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Wählbarkeit für die Stelle eines Distriktsrathes, woraus abermals die oben unter Ziffer 2 erörterte Streitfrage sich entspinnt. Die Instruktion in § 27 und übereinstimmend mit ihr Pözl verlangen wie beim Distriktsrathe das Staatsbürgerrecht. Brater wie dort verneint dies (Kommentar S. 110), und ich finde die obigen Gründe entscheidend zu Gunsten der Brater'schen Interpretation.

Auch hier muß sich die Praxis mit der Angehörigkeit zu einer Privatkirchengesellschaft begnügen, weil die Gemeindewahlordnung maßgebend ist.

5) Wahlstimmrecht und Wählbarkeit zum Vertreter des Grundbesitzes für den Landrath.

Art. 8 Abs. 2 des Landrathsgesetzes verlangt für diese Klasse „Staatsbürger", was nach dem ganzen Zusammenhange nur vom vollen Staatsbürgerrechte verstanden werden kann und auch allgemein so verstanden wird.

Hier findet sich eben so wenig als bei der obigen Ziff. 3 bezüglich des Distriktsraths eine Dispensation vom Glaubensbekenntnisse.

Meines Wissens sind dies die zwei einzigen Fälle, in welchen zur Zeit noch das volle Staatsbürgerrecht ohne allen Nachlaß gefordert ist.

Auch für den Landrath räumt Pözl S. 215 den Juden volle Berechtigung (wie für den Distriktsrath) ein, ohne die Kategorie der Grundbesitzer auszunehmen.

6) Wählbarkeit zum Wahlmann für die Wahl der Landtags-Abgeordneten. Laut Art. 6 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848.

Hier fällt indessen jede Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß weg, indem das Gesetz in Art. 8 bestimmt;

Digitized by Google

„Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden".

Hiemit sind die förmlichen staatsbürgerlichen Rechte erschöpft. In Pözl's Lehrbuch werden noch 2 Rechtsverhältnisse als vom Staatsbürgerrechte abhängig genannt. Die Praxis ist jedoch dagegen, und in diesem Stücke scheint mir die Praxis das Richtige getroffen zu haben. Diese beiden Befugnisse sind

7) das Recht zum Geschwornen-Dienste.

Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 sagt in Art. 75 (übereinstimmend mit Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1848 über Einführung der Schwurgerichte), daß „zu den Verrichtungen eines Geschwornen alle Staatsbürger berufen werden können, welche" u. s. w. Aus diesem Worte folgert Pözl im Lehrbuche des bayer. Verfassungsrechtes (III. Aufl. S. 56), daß zum Geschwornen das volle Staatsbürgerrecht nöthig sei. Da nun eine Dispensation vom kirchlichen Bekenntnisse (ganz wie bei den Landrathswahlen, oder auch nur theilweise wie bei den Gemeindewahlen) nirgends ausgesprochen ist, so wären alle Juden, alle Irvingianer und sonstige Angehörige einer Privatkirchengesellschaft, ferner alle Anhänger einer nicht anerkannten Religionsgesellschaft vom Rechte des Geschwornendienstes ausgeschlossen. Indessen scheint Pözl selbst diese Konsequenz nicht zu wollen; denn auf S. 215 sagt er, daß die Juden auch die Fähigkeit zur Geschwornen-Funktion besitzen, für welche Angabe freilich kein Gesetz, sondern blos die Schrift Gotthelf's über die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern zitirt ist.

Brater hat im I. Bande dieser Blätter S. 87—91 ausgeführt, daß das Wort „Staatsbürger" in jener Gesetzesstelle gleichbedeutend mit „Staatsangehöriger" sei, und dieser Ausführung schließt sich Gotthelf in der von Pözl zitirten Schrift an. Die sachlichen, an sich gewiß hinreichenden

Digitized by Google

Gründe stützt Brater noch durch die Bemerkung, daß die Verfassungsurkunde selbst an 2 Stellen das Wort Staatsbürger gebrauche, wo sie von Staatsangehörigen sprechen wolle, nämlich in Tit. VII § 21, wo jedem „Staatsbürger" (d. h. Staatsangehörigen) das Beschwerderecht eingeräumt ist, und in Tit. X § 3, wo von jedem „Staatsbürger" bei der Ansässigmachung der Staatsbürgereid verlangt wird, was wieder von jedem Staatsangehörigen gilt, wenn er auch nicht das förmliche Staatsbürgerrecht mit der Ansässigmachung erwirbt.

Diesen 2 Stellen kann ich eine dritte beifügen, nämlich Tit. III § 4 Abs. 2, wo es heißt: „Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden". Ich hoffe, es werde Niemand bestreiten, daß hier Staatsbürger für Unterthan oder Staatsangehöriger steht.

Für die Praxis ist die Frage durch eine gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. September 1848 Nr. 22371 längst dahin entschieden, „daß der Begriff von Staatsbürger hier im weiteren, nicht im beschränkten Sinne des § 3 Tit. IV der Verf.-Urk. aufzufassen ist, daß demnach unter Voraussetzung des Indigenats und des dreißigjährigen Alters die in Art. 1 Ziffer 1, 2 u. 3 des Ges. v. 3. Aug. 1848 (jetzt Art. 75 des Ges. v. 10. November 1848) genannten Eigenschaften hinreichen, um die Wahlfähigkeit zu den Geschwornen zu begründen." (Schluß folgt.)

Literatur.

Das moderne Völkerrecht der zivilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt von Dr. J. C. **Bluntschli.** Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung 1868, 520 S. 5 fl. 24 kr.

Der das Kriegsrecht behandelnde Theil dieses Buches wurde schon

Digitized by Google

im Jahre 1866 gesondert ausgegeben und findet sich im XVI. Bande dieser Blätter S. 176 angezeigt. Wenn auch Blätter für administrative Praxis keinen Anlaß haben, völkerrechtliche Gegenstände zu besprechen, so ist doch für den Verwaltungsbeamten das Studium dieser Wissenschaft oder wenigstens die Kenntnißnahme des gegenwärtigen völkerrechtlichen Zustandes von Bedeutung.

Charakteristisch sind die Worte des Verfassers, in welchen er gegenüber „der hergebrachten Vorstellung, daß das Recht ein unveränderliches starres System fester äußerer Gesetze sei, welche das menschliche Thun beschränken", für die lebendige Fortentwicklung des Rechtes sich folgendermaßen ausspricht. „Das Recht des natürlichen Wachsthums der Völker und Staaten, das Recht der Entwicklung der Menschheit, das Recht des fortschreitenden Lebens muß von der Wissenschaft unzweideutiger und entschiedener als bisher anerkannt und vertreten werden, wenn dieselbe ihre hohe sittliche und geistige Mission erfüllen soll, ihre leuchtende Fackel auf den Wegen der Menschheit voran zu tragen. Die Rechtswissenschaft darf daher meines Erachtens nicht blos die schon in früheren Zeiten zur Geltung gelangten Rechtssätze protokolliren, sondern soll auch die in der Gegenwart wirksame Rechtsüberzeugung neu aussprechen und durch diese Aussprache ihr Anerkennung und Geltung verschaffen helfen. Je empfindlicher der Mangel gesetzgeberischer Organe ist, welche für die Fortbildung des Völkerrechtes sorgen, um so weniger darf sich die Wissenschaft dieser Aufgabe entziehen. Freilich muß sie sich auch davor hüten, der Zukunft vorzugreifen. Sie darf nicht unreife Ideen als wirkliche Rechtssätze und selbst dann nicht verkünden, wenn sie ihre Verwirklichung in der Zukunft klar vorhersieht. Das Recht als ein lebendiges ist immer ein gegenwärtiges und unterscheidet sich dadurch sowohl von dem Rechte der Vergangenheit, das nicht mehr ist, als von dem Rechte der Zukunft, das noch nicht ist. Vergangenheit und Zukunft leben beide nur insofern, als sie sich in der Gegenwart begegnen und fruchtbar verbinden."

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.
(Hierbei der literarische Anzeiger Nr. 1.)

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. **Hrs. 3.** **1868.**

Inhalt: Freiherr v. Pechmann. — Das bayerische Staatsbürgerrecht: Wählbarkeit in den Gewerbsteuer-Ausschuß; Einfluß des Glaubensbekenntnisses auf die politischen Rechte. — Die Waffen der Sicherheitspolizei: Arbeitsauftrag; zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit und Verschubung; Polizeiaufsicht; Ausweisung aus einem Polizeibezirk; Landesverweisung; Verwahrung in einer Polizei- bezw. Erziehungsanstalt. — Literatur.

Johann Nepomuk Wilhelm Freiherr von Pechmann.

In dem am 24. Februar 1868 — leider zu früh — verstorbenen kgl. Staatsminister des Innern Freiherrn von Pechmann haben auch die Blätter für administrative Praxis einen warmen Freund und Mitarbeiter zu betrauern.

Der Verstorbene ist Verfasser der im XIII. Bande S. 17, 49, 93, 116, 177, 190, 236 und 261 abgedruckten Abhandlungen über die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen und der Schulgelder, über die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten, über die Kompetenz zur Entscheidung von Gemeindegrenzdifferenzen, über die Verpflichtung zum Auslichten der Waldungen längs der Distriktsstraßen, über den Beruf der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafrechtspflege, über die Zwangsvollziehbarkeit der Viehzucht-Verordnung v. 1857, über die richterliche und polizeiliche Einschaffung in Polizeianstalten und über die Kompetenz der Kirchenverwaltungen.

Seit seiner Ernennung zum Regierungspräsidenten von Mittelfranken hatte er keine Zeit mehr zur Fortsetzung dieser

Digitized by Google

Thätigkeit, und er hat dies dem Herausgeber gegenüber öfters lebhaft beklagt. Die Aufrichtigkeit dieser Klage hat er dadurch bewiesen, daß er nicht nur um die Verbreitung der Blätter, sondern auch um die Gewinnung neuer Mitarbeiter für dieselben unausgesetzt bemüht war.

Endlich dürfen diese Blätter das Verdienst nicht unerwähnt lassen, das der Verstorbene um Theorie und Praxis durch sein Werk „Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter" (Bamberg 1865, in diesen Blättern angezeigt Bd. XII S. 319 und Bd. XV S. 63) in hohem Maße sich erworben hat.

Das bayerische Staatsbürgerrecht.

(Schluß.)

8) Wählbarkeit in den Gewerbsteuer-Ausschuß.

Das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 sagt in Art. 31: „Wählbar in den Ausschuß (zur Prüfung der Fassionen) sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören."

Aus dem hier gebrauchten Wort „Staatsbürger" folgert Pözl a. a. O. S. 56, daß das volle Staatsbürgerrecht verlangt sei. Wenn das so wäre, so wäre es eine höchst seltsame Bestimmung und ein noch seltsamerer Ausdruck. Denn da mit der Bedingung der Ansässigkeit und des Gewerbs- oder Handelsstandes bereits alle übrigen Erfordernisse des Staatsbürgers (mit alleiniger Ausnahme der thatsächlich hier schwerlich je in Frage kommenden Volljährigkeit) gegeben sind, so würde das Wort „Staatsbürger" gewählt sein, um auszudrücken, daß das Ausschußmitglied auch zu einer der vier Staatskirchen gehören müsse. Gewiß ein seltsames Versteckenspielen, eines Gesetzes im höchsten Grade unwürdig! Und

Digitized by Google

was sollte sachlich mit der Ausschließung der Juden u. s. w. von dem Gewerbe- und Handelssteuer-Ausschusse beabsichtigt werden?

Die drei oben beigebrachten Beispiele aus der Verfassungsurkunde selbst und das weitere Beispiel aus den Gesetzen vom 3. August und 10. November 1848 in Betreff des Geschwornendienstes berechtigen uns, auch an einer andern Gesetzesstelle, wo der Sinn es verlangt, das Wort „Staatsbürger" als gleichbedeutend mit „Staatsangehörig" zu verstehen.

Daß aber der Sinn des Gewerbsteuergesetzes es verlangt, ergibt sich aus der obigen Zergliederung des treffenden Artikels 31; es kann aber auch aus der Vergleichung mit der übrigen Steuergesetzgebung bewiesen werden.

Die beiden Gesetze vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer betreffend, lassen in Art. 18 Abs. 5 des ersten und in Art. 14 Abs. 4 des zweiten Gesetzes nicht „Staatsbürger", sondern blos „Ansässige" des treffenden Rentamtsbezirkes in den zur Prüfung der Fassionen bestimmten Ausschuß wählen. Warum das am 1. Juli desselben Jahres erlassene Gewerbsteuergesetz nicht ebenfalls „Ansässige" sondern „Staatsbürger" verlangt, ist nirgends aufgeklärt. Schon die Entwürfe des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes[19]) hatten das Wort „Ansässige", zu dessen Rechtfertigung oder Auslegung im Gegensatze zu „Staatsbürger" weder die Motive noch die Kammerverhandlungen ein Wort enthalten. Dagegen findet sich in den Motiven[20]) die sehr bemerkenswerthe Aeußerung: „die Zusammensetzung der Ausschüsse, bei welchen die Garantie der Festhaltung gleichmäßiger Grundsätze einer- und besonderer Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse andrerseits zu berück-

[19]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⅝, Beil.Bd. I S. 244, 250, 254, 260.
[20]) A. a. O. S. 250 Sp. 1.

Digitized by Google

sichtigen war, sowie die Anordnung der Wahl und Geschäftsführung derselben ist in den bezüglichen Artikeln gleichförmig mit den einschlägigen Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes normirt worden." Mit diesen Worten ist offenbar gesagt, daß zwischen der Wahlberechtigung für den Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Ausschuß und zwischen der für den Gewerbsteuergesetz-Ausschuß kein Unterschied bestehen solle, außer daß bei letzterem Gewerbtreibende verlangt werden. Folglich ist das Wort „Staatsbürger" im Gewerbsteuergesetz als gleichbedeutend mit „Staatsangehörigen" zu verstehen.

Die Ungenauigkeit des Ausdruckes erklärt sich aus der Geschichte der Gesetzes-Redaktion.

Die Gesetze vom 4. Juni 1848 über Einkommen- und Kapitalrentensteuer hatten für die Ausschuß- oder „Schiedsgerichts"-Mitglieder die staatsbürgerliche Eigenschaft nicht verlangt. Aber schon das Gesetz gleichen Betreffs vom 11. Juli 1850 hat in Art. 18 den fatalen Ausdruck „Staatsbürger", ohne daß aus den Gesetzgebungsverhandlungen oder aus dem Kommentar von Wolf eine Aufklärung über die Bedeutung dieses Wortes zu erholen wäre. Das nämliche Wort kehrt dann auch in Art. 31 des Gewerbsteuergesetzes von 1852 wieder, und auch hier findet sich keine Aufklärung über seine Tragweite. Als im Jahre 1856 eine Revision dieses Gesetzes statt fand, hat man das Gesetz nicht ganz umgearbeitet, sondern blos die zu ändernden Artikel einzeln vorgenommen, und die Staatsregierung erklärte, sie beabsichtige nach Annahme der Aenderungen das Gesetz nach den alten unveränderten und den neuen veränderten Theilen als ein Ganzes zu redigiren und zu publiziren. Der Landtag war mit diesem Verfahren zufrieden, und Art. 31 wurde einer Revision nicht unterworfen. So kam der alte Ausdruck „Staatsbürger" in das neue Gesetz, in welchem man aus-

Digitized by Google

weislich der vorerwähnten Motive zum Einkommensteuergesetz blos von „Staatsangehörigen" reden wollte.[21]) Hienach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß schon das Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz von 1850 unter Staatsbürger blos Staatsangehörige verstund, daß man dies bei den neuen Gesetzen von 1856 deutlicher ausdrückte und bei Revision des Gewerbsteuergesetzes die gleiche Verbesserung des Wortlauts vorzunehmen übersah.[22])

In Vocke's Kommentar zum Gewerbsteuergesetz S. 165 sind die kritischen Worte des Gesetzes folgendermaßen umschrieben: „Die Wählbarkeit in den Ausschuß ist bedingt durch Unbescholtenheit, Ansässigkeit im Rentamtsbezirke und Angehörigkeit zum Gewerbe- oder Handelsstande." Also auch hier ist von besonderem Erfordernisse des Staatsbürgerrechtes keine Rede. Dort wird ferner 3 Seiten lang von den Erfordernissen, den Ausschließungsgründen und dem Verfahren gehandelt; aber des Staatsbürgerrechtes ist nicht gedacht.

Auch in den von einem andern Verfasser herrührenden Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetze im VIII. Bande dieser Blätter ist S. 50 Art. 31 besprochen, aber ebenfalls in Ausdrücken, welche unkennbar ersehen lassen, daß der Verfasser an ein Erforderniß des Staatsbürgerrechtes nicht gedacht habe.

Die Vollzugsinstruktion znm Gewerbsteuergesetz von 1852[23]) handelt in § 5 von der Bildung des Ausschusses, ohne mit einer Silbe ahnen zu lassen, daß das Staatsmi-

---

[21]) Vgl. die Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$ Beil.Bd. I S. 218, Band III S. 388, Stenogr. Berichte Band III S. 253 ff.

[22]) Brater hat im V. Bande dieser Blätter (1855) S. 277—278 das Wort „Staatsbürger" dieser Steuergesetze im strengen Sinne des vollen Staatsbürgerrechtes verstanden, ohne jedoch näher darauf einzugehen.

[23]) Abgedruckt im schwäbischen Kreisblatt von 1852 als Extra-Beilage zu Nro. 73.

Digitized by Google

nisterium das kritische Wort „Staatsbürger" im prägnanten Sinn verstehe; ja es kommt dieses Wort in der Instruktion gar nicht vor. Die Instruktion zum Gesetz von 1856 vom 11. Juli desselben Jahres[24]) verweist in diesem Punkte lediglich auf die Vorschriften von 1852, weil hierin das Gesetz keine Aenderung erlitten habe.

Die Praxis soweit ich sie kenne ignorirt das Wort „Staatsbürger" oder faßt es als gleichbedeutend mit „Staatsangehörigen" auf. Auch ist mir bekannt, daß Israeliten Mitglieder des Ausschusses waren, ohne daß das Verfahren von den höhern Stellen beanstandet worden wäre. Letzterer Umstand findet überdies seine ausdrückliche Berechtigung durch Art. 33 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes, welcher in Betreff des von den Ausschußmitgliedern zu schwörenden Eides lautet: „Von Nichtchristen ist der Eid . . zu leisten." Also gibt das Gesetz trotz dem „Staatsbürger" des Art. 31 zu, daß Nichtchristen in den Ausschuß gewählt werden können, ohne daß irgend wo die Dispensation von der entsprechenden Eigenschaft des Staatsbürgers wie im Landtags-Wahlgesetze, oder das Genügen einer Privatkirchen-Gesellschaft wie in der Gemeindewahlordnung ausgesprochen wäre.

Hiemit scheint mir vollständig bewiesen, daß die Wählbarkeit für den Gewerbsteuer-Ausschuß nicht vom Staatsbürgerrechte abhängig ist.

III.

Einfluß des Glaubensbekenntnisses auf die politischen Rechte.

Das Ergebniß vorstehender Untersuchung ist kurz zusammengefaßt folgendes:

1) Ganz gleichgiltig trotz des verlangten Staatsbürger-

---

[24]) Abgedruckt im schwäbischen Kreisblatt v. 1856 S. 826.

Digitized by Google

rechtes ist das Glaubensbekenntniß für die Wahl der Landtagsabgeordneten, insbesondere für die Eigenschaft eines Wahlmannes, und zwar seit 1848.

2) Das Bekenntniß zu einer öffentlichen oder wenigstens zu einer anerkannten Privat-Kirchengesellschaft wird bei den Gemeindewahlen verlangt, und zwar seit 1818, wo jedoch wieder die vom „Nothhandel" sich ernährenden Juden ausgeschlossen sind.

3) Das Bekenntniß zu einer der 4 öffentlichen Kirchen wird verlangt für den Bevollmächtigten eines Größtbegüterten im Distriktsrathe nach Art. 4 Abs. 3 des Distriktsrathsgesetzes von 1852 und für Wahl und Wählbarkeit als Vertreter des Grundbesitzes zum Landrathe nach Art. 8 Abs. 2 des Landrathsgesetzes von 1852.

4) Mit Unrecht verlangt die Praxis das Bekenntniß einer mindestens anerkannten Religionsgesellschaft für die sonstige Berechtigung zur Wahl und Eintritt in Distriktsrath und Landrath.[25])

---

[25]) Vorstehendes Resultat einer gründlichen Untersuchung steht nicht im Einklange mit einer vom Staatsministerium kürzlich abgegebenen Erklärung. Aus Veranlassung des bereits in der vorigen Nummer erwähnten Antrages an die Abgeordnetenkammer über die Rechte der nicht anerkannten Religionsgenossenschaften und ihrer einzelnen Mitglieder hat nämlich das Kultus-Ministerium in einem an das Präsidium der Abgeordneten-Kammer gerichteten Schreiben vom 19. März 1867 (Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁶/₆₇, Beil.Bd. III S. 320) folgendermaßen sich ausgesprochen: „In der Sitzung des III. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 12. Mai 1865 ist von Seite der Organe der k. Staatsregierung erklärt worden, daß die Ungleichheit im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, soweit die bestehende Gesetzgebung solche in Beziehung auf das Glaubensbekenntniß noch mit sich bringt, durch die neue Gesetzgebung über Ansässigmachung und Gemeindewesen ihre Beseitigung finden werde. Durch die Bestimmungen in dem Entwurfe eines Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung Art. 1 bis 9 und in dem Entwurfe eines Gesetzes, die Gemeindeordnung betreffend,

Digitized by Google

5) Mit Unrecht wird von Theoretikern irgend ein derartiger Einfluß auf das Recht zur Mitgliedschaft am Gewerbsteuer-Ausschuß angenommen.

Die Frage, in wie ferne Jemand im Zweifel vom Staate als Zugehöriger einer gewissen Kirchengesellschaft zu behandeln sei, ist nach § 11 und 71 der II. Verfassungsbeilage zu beantworten. Daselbst heißt es: „die Religions-Aenderung hat keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Partei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist." Sodann: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet." Hieraus folgt, daß der von der Kirchengewalt Ausgeschlossene oder Exkommunizirte vom Staate bezüglich seiner politischen Rechte noch so lange als Angehöriger seiner frühern

---

Art. 9, Art. 162 und 164 sollen diese Rechtsungleichheiten aufgehoben werden, und es ist fortan, sobald die in diesen Bestimmungen ausgedrückten Grundsätze Gesetzeskraft erlangt haben werden, auch den Anhängern der Freigemeinden in Bayern gesetzlich die Fähigkeit gewährt, an der Vertretung der Gemeinde, am Distriktsrathe und Landrathe Theil zu nehmen." In gleichem Sinne äußerte sich der Kultusminister in der Sitzung der Kammer d. Abg. vom 27. Febr. 1868 (Südd. Pr. vom 28. Febr. 1868 Abendblatt.)

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß einerseits nicht eine Gesetzesänderung, sondern nur die Berichtigung einer falschen Gesetzesauslegung in der bestehenden Vollzugs-Instruktion nothwendig ist, um Wahl und Eintritt in den Distriktsrath und Landrath (außer den 2 oben unter Ziffer 3 genannten Ausnahmsfällen) von jeder Abhängigkeit vom Glaubensbekenntnisse los zu lösen, daß aber andrerseits in den genannten Ausnahmsfällen eine Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung nicht genügt, sondern entweder aus dem Distrikts- und dem Landrathsgesetze das Erforderniß des Staatsbürgerrechtes oder in der Verfassungsurkunde beim Staatsbürger das Erforderniß des Glaubensbekenntnisses gestrichen werden muß, wenn die gewünschte Abhilfe erreicht werden soll.

Digitized by Google

Kirche betrachtet werden muß, als er nicht einer andern Kirchengesellschaft förmlich beigetreten ist.

Bei obiger Darstellung ist öfters von Privat-Kirchengesellschaften oder von einfach anerkannten Religionen gesprochen. Diese sind die Juden seit 1813, die Mennoniten und die Irvingianer seit 1862. Nicht anerkannt sind zur Zeit die Anglikaner, die Herrnhuter, die Anabaptisten, die Methodisten, die sog. Deutschkatholiken u. dgl. Die Verhältnisse dieser Privatkirchengesellschaften sind nicht so klar und einfach geordnet, als zu wünschen wäre.[26])

Befriedigen wird das Ergebniß vorstehender Untersuchung nach keiner Seite. Der gegenwärtige Rechtszustand ist nur eine Ruine der ursprünglichen Verfassungsbestimmung. Wer der Ansicht ist, daß mit der Verfassungs-Bestimmung vom Erfordernisse kirchlichen Bekenntnisses Ernst zu machen sei, wird obiges Ergebniß geradezu lächerlich finden. Widersinnig im höchsten Grade ist es, daß Methodisten, Herrnhuter und andere christliche Sekten geringere politische Rechte haben als die Juden. Seltsam und verworren ist der Rechtszustand von jedem Parteistandpunkte aus. Unsicherheit und Unklarheit herrscht in Theorie und Praxis. Die geringe, ja kleinliche Bedeutung, welche dem kirchlichen Bekenntnisse noch zukommt, ist es in der That nicht werth, daß Bayern sich nachsagen lassen muß, es klebe noch an jener mittelalterlichen Anschauung. Nach meiner Meinung gibt es blos ein Mittel, diesem unbefriedigenden Zustande ein Ende zu machen; und dieses Mittel heißt: Aufhebung des zweiten und dritten Absatzes von Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde.

A. E.

---

[26]) Insbesondere ist die in Betreff der Anglikaner ergangene ME. v. 19. Merz 1844 (Döllinger Bd. XXII. S. 472) sehr unentschieden. Vielleicht ergibt sich später Gelegenheit, auf diese Verhältnisse zurück zu kommen.

Digitized by Google

Die Waffen der Sicherheitspolizei.

I. Der Arbeitsauftrag.[1])

Diese Maßregel wird namentlich bei den äußeren Sicherheitsbehörden wenig gewürdiget. Dieselben sind häufig schon

[1]) Art. 87 PStGB. Voraussetzung des Arbeitsauftrages ist durchgehends die Arbeitsfähigkeit. Unter dieser Voraussetzung ist der Arbeitsauftrag zulässig

a) gegen solche Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden sind,

b) gegen diejenigen, welche abgesehen von einer bestimmten Frist wegen einer der obigen Uebertretungen oder einer nach dem XV. XVI. XVIII. oder XIX. Hauptstück des StGB. strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder gestellt werden können,

c) gegen alle Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben.

Bei den sub lt. a) und b) benannten Personen ist nebst der Arbeitsfähigkeit weitere Voraussetzung die Unmöglichkeit des Nachweises, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Soll gegen einen abgestraften Arbeitsscheuen wiederholt vorgegangen werden, so ist der Arbeitsauftrag zu wiederholen. (Oberstr. Erkenntniß v. 21. Jan. und 17. Febr. 1865.)

Diese letztere, gewiß nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegene Manipulation dürfte zu vereinfachen sein durch die Aufnahme eines zweiten Absatzes zu Art. 87 von folgender Fassung:

„Der ertheilte Arbeitsauftrag besteht so lange in Kraft, als die „in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen."

Hienach würde der ertheilte Arbeitsauftrag keiner Wiederholung bedürfen: 1) bei solchen, die wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht bestraft wurden — innerhalb Jahresfrist; 2) bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden während der Dauer der Polizeiaufsicht; 3) bei den aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützten, so lange sie Unterstützung beziehen, bezw. innerhalb Jahresfrist. Dagegen würde 4) bei den unter Ziff. 1) und 2) Benannten der Arbeitsauftrag seine Wirkung verlieren, sobald der Beauftragte den Beweis erbringt, daß er sich auf erlaubte Weise ernährt.

Digitized by Google

deshalb nicht in der Lage, einen Arbeitsauftrag zu ertheilen, weil sie von dem Eintritt der gesetzlichen Bedingungen wenig oder gar nicht Kenntniß nehmen.

Und gerade der Arbeitsauftrag ist die einzige Waffe, welche der Sicherheitsbehörde gegen jene große Anzahl von Personen zur Verfügung steht, welche namentlich in größeren Städten, mit unlauterem Erwerb sich fortbringend herumlungern, ohne strafrechtlich verfolgt werden zu können.

Damit eine energische Anwendung dieser Maßregel ermöglicht werde, ist nothwendig, daß die Behörde

1) von jeder Verurtheilung wegen eines der unter lit. a) und b) Anm. 1 bezeichneten Reate Kenntniß erhalte, und

2) daß sie in die Lage versetzt werde, sich jederzeit von dem Eintritte des Anspruchs auf eine öffentliche Unterstützung Kenntniß zu verschaffen.

Dem ersteren Erforderniß ist durch die bestehenden Verordnungen bereits Genüge geleistet.

Ueber jene Personen dagegen, welche Unterstützung aus einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt angesprochen haben, kann die Sicherheitspolizei nur dann Kenntniß erlangen, wenn das betreffende Gesuch genehmigt wurde und somit aktenmäßig geworden ist. In allen übrigen Fällen läßt sich das Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht feststellen, da über zahllose, mündlich angebrachte Unterstützungsgesuche Arbeitsfähiger kein aktenmäßiger Anhaltspunkt vorliegt. Um den Vollzug dieser Maßregel zu sichern, ist daher nothwendig, daß über alle bei den Armenpflegen angebrachten Unterstützungsgesuche Arbeitsfähiger ein fortlaufendes Register geführt werde, welches periodisch der Sicherheitspolizei mitzutheilen wäre. Dadurch würde der weitere Vortheil erzielt, daß die Zahl der unbegründeten Gesuche Arbeitsfähiger durch die daran sich knüpfende gesetzliche Anwendung des Arbeitsauftrags vermindert würde.

Digitized by Google

II. Zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit[2]) und Verschubung.[3])

Das Vorschreiben einer zwangsweisen Reiseroute oder Reisezeit ist gemäß Art. 80 des PStGB. gar keiner Beschränkung unterworfen. Selbstverständlich wird diese Maßregel nur solchen Personen gegenüber angewendet werden können, welche als sicherheitsgefährlich zu bezeichnen sind und die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten besitzen.

Die Verschubung wird Platz greifen müssen bei allen jenen sicherheitsgefährlichen Personen, welche die Mittel zur Bestreitung der Reisekosten nicht besitzen oder die Einhaltung der Reiseroute oder Reisezeit verweigern. Diese beiden Maßregeln werden vorzüglich zur Anwendung kommen:

1) Bei den aus einem Polizeibezirk Ausgewiesenen;

2) bei Landesverwiesenen;

3) bei entlassenen Sträflingen behufs Verbringung in ihre Heimath;

4) bei Entlassung der in einer Polizeianstalt Verwahrten.[4])

III. Die Polizeiaufsicht.[5])

Dieselbe ist für die präventive Sicherheitspolizei von großer Wichtigkeit; hat aber auch für die repressive Sicher-

---

[2]) Art. 80 PStGB.; Zuständigkeits-Vdg. v. 24. Juni 1862. Reg. Bl. S. 1419.

[3]) Vdg. v. 28. Nov. 1816, die Bettler und Landstreicher betr. — ME. v. 21. Juni 1862.

[4]) S. oberstr. Erk. v. 23. Juni 1866. Stengl. Zeitschr. Bd. VI S. 18. Widersinnig ist diese Maßregel dann, wenn der Entlassene anderwärts, z. B. bei einem Eisenbahnbau in der Nähe des Anstaltsortes Arbeit haben könnte.

[5]) Art. 11—13 PStGB.; Art. 36—39 StGB.

Die Polizeiaufsicht setzt voraus:

a) das verurtheilende Erkenntniß eines Strafgerichtes,

b) den Ausspruch der Zulässigkeit dieser Maßregel in dem Erkenntnisse.

Dieser Ausspruch ist möglich:

Digitized by Google

heitspolizei insofern nicht geringe Bedeutung, als sie das Recht einräumt, jederzeit Haussuchung bei der beaufsichtigten Person vorzunehmen. Grundbedingung der Wirksamkeit dieser Maßregel ist aber, daß sie strenge gehandhabt werde.

Ihre Handhabung unterliegt in Landgemeinden und kleineren Städten keinerlei Schwierigkeiten, wohl aber in großen Städten, in welchen der Beaufsichtigte sich der Ueberwachung leicht zu entziehen vermag.

Um die Polizeiaufsicht in solchen größeren Städten handhaben zu können, werden folgende Maßregeln nothwendig sein:

1) Im Zentralsicherheitsbureau wird ein die Personalverhältnisse des Beaufsichtigten umständlich enthaltendes Verzeichniß genau evident gehalten.

2) Sobald eine Person unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, wird in diesem Verzeichniß ein Folium für sie eröffnet und Abschrift dieses Foliums dem Polizeibeamten jenes Bezirkes mitgetheilt, in welchem der Beaufsichtigte sich niederläßt.

α. bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens,

β. bei Verurtheilung wegen Vergehens oder Polizeiübertretung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen. Die Aufzählung der einzelnen Fälle s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII S. 420 ff. Die Folgen der Polizeiaufsicht sind:

1) Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen, bestimmten Gemeinden (seine Heimatsgemeinde ausgenommen) untersagt werden, falls seine Anwesenheit dortselbst gefährlich erscheint.

2) In seiner Wohnung darf jederzeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung vorgenommen werden.

3) Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, ferner gegen diejenigen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht stehen, kann die Aufsicht dahin erweitert werden, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Digitized by Google

3) Sobald der Beaufsichtigte den Bezirk verläßt, sendet der Bezirksbeamte den betreffenden Bogen mit der kurzen Note über die Wohnungsveränderung an das Zentralsicherheitsbureau, welches das Hauptverzeichniß richtig stellt und den Bogen an den Bezirks-Beamten des neuen Wohnortes gelangen läßt.

4) Zur vollständigen Herstellung der Kontrole ist nöthig, daß das Zivilkonskriptionsbureau ebenfalls von jeder Stellung unter Polizeiaufsicht in Kenntniß gesetzt, und von diesem jede Wohnungsveränderung eines Beaufsichtigten dem Zentralsicherheitsbureau mitgetheilt werde.

5) Verläßt ein Beaufsichtigter seine Wohnung, ohne seinen neuen Aufenthalt zur Anzeige zu bringen, so verbleibt der betreffende Bogen im Zentralsicherheitsbureau, welches die nöthigen Nachforschungen behufs Ermittlung des Wohnortes veranlaßt.

Die Polizeiaufsicht wird je nach der Art der Vergehen, welche den Anlaß hiezu bieten, verschiedene Momente in sich schließen müssen, namentlich:

1) Taschendieben ist der Besuch von stark besuchten öffentlichen Orten, von Festplätzen, Theaterkassen u. s. w. zu untersagen;

2) Einschleichdieben das Verlassen des Wohnortes während der Nachtzeit;

3) Oeffentlichen Dirnen das Betreten von öffentlichen Plätzen zur Dämmerungs- und Nachtzeit;

4) Raufern das Betreten von Wirthshäusern, in welchen Tanzmusiken stattfinden;

5) den s. g. Louis das Verlassen der Wohnung während der Nachtzeit und das Betreten von öffentlichen Plätzen.[6])

[6]) Bezüglich der von der Polizeibehörde mit der Polizeiaufsicht verhängten gesetzlich zulässigen Maßregeln steht dem Gericht keinerlei Prüfung zu. Oberstr. Erk. v. 1. Juli 1864.

Digitized by Google

IV. Ausweisung aus einem Polizeibezirk.[7])

V. Landesverweisung.[8])

VI. Verwahrung in einer Polizei- bezw. Erziehungsanstalt.

Art. 14 PStGB., Art. 40—42 StGB. Die Verwahrung setzt voraus:

---

[7]) Nach dem hier maßgebenden § 6 des Heimatsgesetz. v. 11. Sept. 1825 kann die Ausweisung gegen alle Personen verfügt werden, welche sich nicht auf erlaubte Weise ernähren, und deren Aufenthalt solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz und Verordnung gegründet sind.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese vage Begrenzung der Ausweisungsbefugniß zu Willkür Gelegenheit bietet, und daß eine bestimmte Aufzählung der Voraussetzungen wünschenswerth ist. Jedoch eine so weit gehende Beschränkung der Ausweisungsbefugniß, wie sie in diesen Blättern Bd. XVII S. 424 ff. angestrebt wird, ist dermalen wegen der keineswegs günstigen Organisation der Sicherheitsmannschaft und der mangelhaften Entwicklung des Rechtssinnes in einem großen Theile unsrer Bevölkerung vollkommen unzeitgemäß. Diese beiden Mängel machen die Ausweisungsbefugniß der Sicherheitspolizei zu einem unabweisbaren Bedürfniß. Die Aufhebung dieser Befugniß unter den bestehenden Verhältnissen würde die bevölkerten Orte zu Freistätten des Gaunerthums zu Nutz und Frommen der kleinen Gemeinden machen.

[8]) Die Landesverweisung tritt ein entweder auf Grund eines richterlichen Urtheils zufolge Art. 43 des StGB. oder auf Grund eines Beschlusses der Distrikts-Polizeibehörde zufolge Akt. 146 des StGB. Im ersteren Falle ist die L.B. auszusprechen:

1) Bei Verurtheilung wegen Verbrechens ohne Ausnahme.

2) Wegen Vergehens oder Uebertretung, wenn auf Grund des Gesetzes Polizei-Aufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängt werden kann. Bezüglich des Vollzugs sind maßgebend: § 50 Abs. 2 und § 51 Ziff. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbef. in Uebertr.Sachen v. 21. Juni 1862; Art. 43 Abs. 4 StGB.; Art. 15 Abs. 2 PStGB.; Vdg. v. 29. März 1863.

Die Landesverw. auf Grund des Art. 146 des StGB. ist weder an ein richterliches Urtheil noch an gesetzliche Bestimmungen gebunden. S. Entw. eines Ges. über Heimat und Aufenthalt. Art. 19—27.

Digitized by Google

1) daß ihre Zulässigkeit bei dem in Frage stehenden Reat gesetzlich ausgesprochen ist.*)

2) Im konkreten Fall muß diese Maßregel im vorhergegangenen Strafurtheil als zulässig erklärt sein.

3) Dieser Ausspruch setzt voraus Verurtheilung wegen Vergehens oder wegen Uebertretung in eine zwei Jahre nicht übersteigende Gefängnißstrafe.

4) Der zu Verwahrende muß durch bezirksärztliches Zeugniß als zur Verwahrung tauglich erklärt sein.

Bezüglich der Verwahrung in einer Erziehungsanstalt s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII S. 306.

(Schluß folgt.)

Literatur.

Die Konsumvereine. Ein Noth- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung von **Eugen Richter.** Berlin bei Dunker 1867, 185 S. 1 fl. 24 kr.

Die Schrift Schulze's über Vorschußvereine*) schwebte dem Verfasser als Vorbild für diese Schrift über die Konsumvereine vor. Derselbe will über die Voraussetzungen für das Gedeihen solcher Vereine, über die entsprechenden Geschäftsformen u. dgl. Aufschluß geben und stützt sich auf seine Betheiligung an der Leitung von Konsumvereinen in Düsseldorf, Magdeburg und Berlin.

Die Vorrede schließt mit den Worten: „Gibt es doch in Deutschland nicht minder als im Heimatlande der Konsumvereine, in England, noch viele Gegenden, wo kein Fortschritt auf sozialem oder auf politischem Gebiete möglich ist, bevor die arbeitenden Klassen sich nicht an eine wirthschaftliche Art der Konsumtion, vor allem an die baare Zahlung beim Einkauf der täglichen Lebensbedürfnisse gewöhnt haben".

---

*) Zusammenstellung dieser Reate siehe diese Bl. Bd. XVII S. 421.

*) Vgl. Band XVII S. 399.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 4. 1868.

Inhalt: Die Waffen der Sicherheitspolizei: Provisorische Haftnahme; vorläufige Konfiskation; Haussuchung. — Ueber den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln. — Einhebung der Distriktsumlagen.

Die Waffen der Sicherheitspolizei.

(Schluß.)

VII. Die provisorische Haftnahme.

Dieselbe steht den Polizeibehörden zu:

A. zum Zwecke des Strafvollzugs gegen jene, welche, nachdem sie in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, auf der Flucht betreten werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der erkannten Strafe und die sonstigen Verhältnisse.

B. Zum Zwecke der Strafverfolgung ist die Haftnahme zulässig:

1) gegen solche, welche auf frischer That betreten werden, und zwar dann, wenn sie

a) über ihre Person sich nicht genügend auszuweisen vermögen, oder

b) wenn die Haftnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern.[10])

2) Aber auch in anderen Fällen muß die Polizeibehörde

[10]) Art. 43 u. 44 Einf.Ges.

Digitized by Google

und zwar auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des PStGB. für sich das Recht beanspruchen, gewisse Personen in vorläufige Haft zu nehmen. Die Voraussetzungen sind:

a) die in Frage stehende Handlung muß gesetzlich mit Strafe bedroht sein;

b) die Haftnahme muß zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Verhinderung der Fortsetzung nöthig sein;

c) sie ist nur zulässig vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung; d. h. die kritische Handlung muß strafrechtlich verfolgt werden.[11])

VIII. Vorläufige Konfiskation.

Gemäß Art. 30 des PStGB. hat die Polizeibehörde das Recht, in allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, letztere mit vorläufigem Beschlag zu belegen.[12])

---

[11]) Es läßt sich voraussehen, daß diese Anwendung des Art. 30 des PStGB. nicht ohne Widerspruch bleiben wird. Allein abgesehen davon, daß sie dem Wortlaute des Gesetzes vollkommen entspricht, drängt sich jedem Praktiker die Ueberzeugung auf, daß die Sicherheitspolizei wenn sie mit günstigem Erfolge wirken soll mit der ihr durch Art. 44 des Einf.Ges. eingeräumten Befugniß allein keineswegs ausreicht. Bekanntlich sind es die seltensten Fälle, in welchen der Thäter auf frischer That betreten wird. Wenn hiezu noch die weitere Voraussetzung der Legitimationslosigkeit oder der Fortsetzung der strafbaren Handlung tritt, so ist hiemit das Recht der Polizeibehörde auf eine Dosis reduzirt, mit welcher ein ersprießliches Wirken nimmermehr denkbar ist. Die tägliche Erfahrung zeigt an einer Menge von Beispielen die Wichtigkeit dieser Behauptung.

[12]) Hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit ist zu unterscheiden zwischen den Polizeiübertretungen und den im StGB. vorgesehenen strafbaren Handlungen.

Die Polizeiübertretungen, bei welchen die vorläufige Konfiskation zulässig ist, sind, soweit sie auf die Sicherheitspolizei sich beziehen: Uebertretungen in Bezug auf Landesvertheidigung Art. 46 Abs. 2; Verbotenes

Digitized by Google

IX. Haussuchung.

Dieselbe ist zulässig:

1) zu jeder Zeit gegen alle Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen.

2) Unter den oben bereits bei der provisor. Haftnahme angegebenen Voraussetzungen muß auch die Haussuchung auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des PStGB. als zulässig erklärt werden.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Haussuchung und der Form derselben ist folgendes hervorzuheben:

Die Gendarmerie kann lediglich in Wirths- und Gasthäusern, sowie in anderen öffentlichen Lokalen bis zur Zeit, um welche sie zu schließen sind, selbständig Haussuchung vornehmen.

In Privathäusern ist sie nur auf Grund schriftlichen Auftrages der Polizeibehörde oder unter Gegenwart eines Polizeibeamten Haussuchung vorzunehmen berechtigt.[13])

In Forststraffachen darf eine Haussuchung nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeinde-

---

Aufsammeln von Waffen oder Munition Art. 47; Anmaßung von Namen, Titeln u. Orden Art. 55 Abs. 1; unberechtigtes Tragen von verbotenen Verbindungs und Vereinszeichen Art. 59 Abs. 1; verbotene Waffen Art. 70 Abs. 2 und 71; unerlaubtes Glücksspiel Art. 104; Gauckelei Art. 94 Abs. 3; Uebertretung in Bezug auf Sperrwerkzeuge Art. 189 Abs. 5.

Bei den im StGB. vorgesehenen Reaten ist gemäß Art. 34 die Konfiskation folgender Gegenstände zulässig:

a) der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge;

b) der durch die That hervorgebrachten Sachen;

c) der als Lohn für die That empfangenen oder dargebotenen Gegenstände.

[13]) § 191, 194 u. 195 des Edikts über die Gendarmerie v. 11. Okt. 1812.

Digitized by Google

verwaltung vorgenommen werden. Wenn Letztere über eine Stunde vom Orte der Nachsuchung entfernt sind, genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters. Der begleitende Bedienstete ist berechtigt, die Oeffnung der Thüren zu verfügen, falls dieselbe verweigert wird.

Ueber die Suchung selbst ist ein Protokoll aufzunehmen.[14]) Im Falle der Verhinderung des Gemeindevorstehers ist ein Mitglied des Gemeindeausschusses zur Haussuchung beizuziehen.[15]) M. P.

Ueber den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln.

In der Verordnung vom 17. Mai 1863, welche den in der Ueberschrift genannten Gegenstand regelt,[1]) findet sich keine Begriffsbestimmung für die verschiedenen Arten der in Frage kommenden Mittel. Jedoch gibt der Inhalt des § 1 folgende Anhaltspunkte[2]).

Ein kosmetisches Mittel ist dasjenige, welches den Zweck hat, Haare, Haut oder Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten.

---

[14]) Forstges. v. 28. Mai 1852 Art. 136—139.

[15]) ME. v. 19. Okt. 1863, Just.M.Bl. 1863 S. 182 u. Schwäb. Kreisblatt S. 1616.

[1]) Regierungsblatt von 1863 S. 741.

[2]) Dieser § lautet: „Der Verkauf jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unseres Staats-Ministeriums des Innern abhängig." Die Verordnung von 1863 hatte auch die mitwirkende Genehmigung des Handelsministeriums verlangt, was aber durch Verordnung vom 15. März 1866 (Reg.Bl. S. 265) beseitigt wurde.

Digitized by Google

Ein Mittel dieser Art verliert seinen Charakter als kosmetisches Mittel dadurch nicht, daß ihm noch eine „besondere Wirkung" zugeschrieben wird; es sei denn, daß die besondere Art dieser Wirkung dasselbe zum Geheimmittel macht, wovon weiter unten zu sprechen sein wird.

Nicht als kosmetisches Mittel, sondern als Geheimmittel ist dasjenige zu betrachten, welches weder zur Reinigung der Haare, Haut oder Zähne, noch zum Wohlgeruche, sondern ausschließlich zu einer medizinischen Wirkung bestimmt ist. Eine Zahntinktur z. B., welche die Zähne reinigen, und nebenbei das Zahnfleisch gesund erhalten oder den Ansatz von Weinstein verhüten soll, ist ein kosmetisches Mittel, ein Zahnwehpflaster dagegen oder eine Gichtwatte ist ein Geheimmittel. [3])

Ein an sich kosmetisches Mittel, dessen „besondere Wirkung" eine medizinische ist, gilt als Geheimmittel. Welche Wirkung als medizinische zu erachten sei, so daß sie das kosmetische Mittel zu einem Geheimmittel macht, wird sogleich besprochen werden.

Das Geheimmittel hat 2 Erfordernisse, erstens das Geheimniß, zweitens die Behauptung seiner medizinischen Wirkung. Die Verordnung spricht sich hierüber nicht näher aus; aber das Staatsministerium des Innern und das des Handels haben in einer gemeinschaftlichen Entschließung vom 14. September 1865 [4]), damit gegen unberechtigte Führung eines Geheimmittels überall nach gleichen Grundsätzen eingeschritten werden könne, ausgesprochen, „daß unter Geheim-

[3]) Insektenpulver gehört weder zu den kosmetischen Mitteln, noch zu den Geheimmitteln.

[4]) Schwäbisches Kreisamtsblatt von 1865 S. 1501 und Justizministerialblatt von 1865 S. 146. Uebereinstimmend mit dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 5. Aug. 1864, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 288.

Digitized by Google

mitteln im Sinne jener Verordnung von 1863 alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere ausgebotene Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind, zu verstehen seien."

Diese Begriffsbestimmung hat nur doktrinäre, aber keine gesetzliche Bedeutung, weil sie nicht als Verordnung publizirt ist. Denn das PStGB. erklärt in Art. 115 blos die Uebertretung der betreffenden Verordnungen für strafbar. Indessen ist dieselbe sachlich so richtig, daß ihre allgemeine Anwendbarkeit auch Seitens der Gerichte keinem Bedenken unterliegen wird.

Als Geheimniß ist mit Recht dasjenige Fabrikat zu betrachten, dessen Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind. Kann der Verkäufer nachweisen, daß die Bereitungsweise u. s. w. seines Mittels in irgend einem Buche, einer politischen, belletristischen, technischen oder medizinischen Zeitschrift veröffentlicht worden sei, so unterliegt er den Beschränkungen der Verordnung von 1863 nicht; sein Mittel ist kein Geheimmittel. Auf die größere oder geringere Verbreitung, welche jene Veröffentlichung gefunden, kommt es nicht an. Ein solches veröffentlichtes Mittel kann folglich wie jede andere Sache verkauft werden, so lange es nicht unter den Begriff der Gifte oder Arznei-Waaren nach Maßgabe der den Gifthandel und den Arzneihandel regelnden Verordnungen vom 15. März 1866*) fällt.

Ein Mittel dessen Bereitungsweise allgemein bekannt ist, oder ein gewöhnliches Naturerzeugniß kann durch eigene

*) Regierungsblatt von 1866 S. 313 u. 329. Vgl. auch daselbst S. 373 die Vdg. vom nämlichen Tage über die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung.

Digitized by Google

nicht besonders veröffentlichte Zuthat des Verkäufers oder selbst durch die bloße Behauptung einer solchen zu einem Geheimmittel werden. Wenn z. B. Senfkörner als Heilmittel mit dem Beisatze ausgeboten werden, daß sie aus den besten Gegenden bezogen, auf's sorgfältigste gereinigt und ausgesucht, unverfälscht und unverdorben seien, so haben wir ein bloßes Naturerzeugniß vor uns. Werden dagegen die „weißen Gesundheitssenfkörner von Didier in Paris" als besonders heilkräftig angepriesen, ohne daß gesagt ist, ob oder wodurch diese von unpräparirten Senfkörnern sich unterscheiden, so besteht ein Geheimniß darüber, ob das reine Naturprodukt oder ein vom Verkäufer Didier besonders bereitetes Präparat ausgeboten sei, und aus dieser Ungewißheit folgt, daß ein derartig ausgeschriebenes Produkt als Geheimmittel zu betrachten ist.*) Desgleichen ist echter, selbstverfertigter, reiner Malzextrakt ebensowenig als Waldwolle ein Geheimmittel; dasselbe gilt von den veröffentlichten Präparaten Liebigs. Wenn nun der Liebigsche Malzextrakt als wirksamstes Mittel gegen Husten u. dgl. mit dem Beisatze empfohlen wird, daß er in dem oder jenem Laboratorium ganz besonders sorgfältig und rein fabrizirt worden sei, so ist das kein Geheimmittel. Wenn aber dem Hoffschen Malzextrakte oder der Lairizschen Waldwolle besondere Heilkräfte zugeschrieben werden,

*) Vergl. das oberstrichterliche Erkenntniß vom 17. Mai 1867, Schwäbisches Kreisblatt S. 718. Ein wahrheitsliebender Kaufmann, welcher nicht beabsichtigt, durch schwindelhafte Ankündigungen den geheimnißvollen Schein besonders heilkräftiger Zuthaten zu einem einfachen Naturprodukte über seine Waare zu verbreiten, braucht nur auszuschreiben, daß er echte unverfälschte Waare der besten Sorte führe, so wird Niemand von einem Geheimmittel reden. Wer dagegen in marktschreierischen Ankündigungen gerade hievon geflissentlich schweigt, setzt sich dem dringenden Verdachte aus, daß er das Publikum an ein ganz besonderes Geschäftsgeheimniß, an ein geheimnißvolles Präparat glauben machen, d. h. betrügen wolle.

Digitized by Google

oder wenn ein gewisser Gebhard seinen aus den heilkräftigsten Gebirgskräutern destilirten Kräuter-Liqueur gegen Magenleiden empfiehlt, so ist durch diesen auf ganz besondere, unbekannte Bereitungsweise deutenden Beisatz des Fabrikanten wieder das Geheimmittel gegeben; denn es wird nicht der reine Malzextrakt, die reine Waldwolle, sondern eine ganz besondere, nicht näher bekannte, d. h. geheime Art derselben angepriesen.

Die Art der medizinischen Wirkung ist in jener Ministerial-Entschließung von 1865 dahin bestimmt, daß sie in der Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere bestehen müsse. Diese Definition verdient theoretisch alle Anerkennung, und nur die Verhütung krankhafter Zustände bedarf einer besonderen Erläuterung.

Allgemeine diätetische, vorbeugende Mittel fallen nicht unter den Begriff eines Heil- oder Geheimmittels. Wenn z. B. Gesundheits-Krepp als die Thätigkeit der Haut durch leichte Friktion fördernd und als bestes Präservativ gegen Erkältungen angepriesen wird, so sollen damit allerdings auch krankhafte Zustände verhütet werden, aber nicht unmittelbar, sondern blos mittelbar durch Kräftigung der Gesundheit. Ferner wenn Dufteſſig als Luftreinigungsmittel, oder Magenbitter zur Beförderung der Verdauung dienen soll, so ist auch hier nicht die Verhütung einer speziellen Krankheit, sondern zunächst blos die Erhaltung der Gesundheit in Frage, und der Begriff eines Geheimmittels ist nicht gegeben.

Wenn es dagegen bei Ankündigungen von Stoffen heißt: Keine Gicht mehr! Keine Verstopfung, keine Diarrhoe, keine Unterleibsbeschwerden, keine Hämorrhoiden, keine Bleichsucht, kein Zahnweh mehr! u. dgl. dann ist eine bestimmte medizinische Wirkung zur Verhütung einer bestimmten Krankheit behauptet, und wir haben wieder ein Geheimmittel vor uns.

Dies führt nunmehr auf die „besonderen Wirkungen“

Digitized by Google

der kosmetischen Mittel, welche oben nur vorläufig erwähnt worden sind.

Bestehen diese einem kosmetischen Mittel beigelegten besonderen Wirkungen in der Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände, so ist dasselbe nicht als kosmetisches, sondern als Geheimittel zu betrachten, wie z. B. ein Waschwasser, welches nicht blos die Haut rein erhalten, sondern auch Kopfschmerz verhüten oder beseitigen, ein Mundwasser, welches Zahnschmerz verhüten oder heilen, ein Duft-Essig oder sonst eine Essenz, die Schwindel oder Ohnmachten verhüten oder vertreiben soll.

Bezüglich der Anpreisung ist es einerlei, ob dieselbe durch Ankündigung in Zeitungen, oder durch Anschlag am Laden, oder durch die der Waare beigegebene Etikette oder Umschlag oder Gebrauchsanweisung oder durch Abdruck von Zeugnissen, vollzogen wird. Denn in allen diesen Fällen besteht eine öffentliche Berühmung vor dem Publikum.

Sind jedoch die „besonderen Wirkungen" nicht gegen besondere krankhafte Zustände gerichtet, sondern allgemeiner Natur, z. B. wird ihnen die Kraft zugeschrieben, den üblen Geruch des Mundes zu entfernen, die Hautrunzeln zu vertreiben, die Hautfarbe zu verschönern, den Haar- oder Bartwuchs zu fördern, Kahlköpfigkeit zu verhüten oder zu vertreiben, Sommersprossen, Leberflecken, Mitesser u. dgl. zu beseitigen, das Gedächtniß, die Nerven und die Sehkraft zu stärken, oder überhaupt einen Körpertheil gegen schädliche Einflüsse widerstandsfähiger zu machen, so ist das Mittel kein Geheimmittel, sondern blos ein kosmetisches.

Die Unterscheidung dieser Kategorien ist von großer praktischer Bedeutung, weil von ihr die verschiedenartig geregelte Verkaufsberechtigung abhängt.

Geheimmittel nämlich dürfen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1863 blos in Apotheken ver-

Digitized by Google

kauft werden.[7]) Der Verfertiger ist durch diese Bestimmung am eigenen Einzelverkauf gehindert, er darf sein Fabrikat blos an Apotheker verkaufen oder in Kommission geben.[8]) Diese Beschränkung gilt folglich auch für diejenigen kosmetischen Mittel, deren besondere Wirkung in Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände besteht, oder welchen beim Ausschreiben eine solche Wirkung beigelegt wird, weil sie dadurch aus der Reihe der kosmetischen Mittel ausscheiden und zum förmlichen Geheimmittel werden. Ueberdies hängt, wie noch einmal erinnert werden will, das Recht zum Verkaufe von ausdrücklicher ministerieller Bewilligung ab.

Kosmetische Mittel mit besonderer (aber nicht

---

[7]) Diese Bestimmung ist nicht neu; sie war schon in der bis 1863 giltig gewesenen Verordnung vom 13. Mai 1838 (Reg.Bl. S. 381) enthalten und überdies mit der jetzt weggefallenen Schranke versehen, daß der Verkauf nur auf ärztliche Anordnung geschehen dürfe.

[8]) Dies geht bestimmt aus dem Gegensatz zwischen dem ersten und dem dritten Absatze des § 3 hervor, denn dort heißt es: „Kosmetische Mittel können sowohl in eigenem Verlage des Verfertigers als auch in Niederlagen verkauft werden." Hier dagegen lautet die Vorschrift: „Der Verkauf von Geheimmitteln darf nur in Apotheken stattfinden."

Zur Verhütung von Mißverständnissen für die Niederlagen setzt die Verordnung in Absatz 2 hinzu: „Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung." Folglich ist auch der Verfertiger eines kosmetischen Mittels an die Gewerbs-Instruktion gebunden, welche in § 66 vorschreibt: „Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Lizenzen. Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden" u. s. w.

Ferner kommt § 67 zur Anwendung, welcher lautet: „Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten" u. s. w.

Digitized by Google

medizinischer) Wirkung können vom Verfertiger beliebig nach den allgemeinen gewerblichen Vorschriften verkauft werden,[9]) bedürfen jedoch ebenfalls der Ministerial-Genehmigung.

Für beide Gattungen gilt, daß die Verkaufsbewilligung widerruflich ist, und daß die besonderen Nebenbestimmungen derselben, welche in der Festsetzung eines bestimmten Preises und im Verbote jeglicher Anpreisung zu bestehen pflegen, bei Strafe des PStGB. Art 115 und 116 eingehalten werden müssen.[10])

---

[9]) Bezüglich der gewerbspolizeilichen Verhältnisse vergl. die vorige Anmerkung.

[10]) Die Bedingungen, unter welchen das Ministerium den Verkauf derartiger Mittel gestattet, sind oft schwer zu kontroliren.

So ist z. B. durch ME. v. 20. Mai 1864 (Schwäb. Kreisblatt S. 865) dem Kaufmann Backe in Stuttgart gestattet worden, seine Zahntinktur, welche „Linderung des Zahnschmerzes von schadhaften Zähnen bezweckt," zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, „daß bei der öffentlichen Ankündigung dieses Mittels sich jeder Anpreisung enthalten werde." Was ist hier unter der verbotenen Anpreisung zu verstehen? Wenn ein Mittel gegen Zahnschmerz verkauft werden darf, so muß es doch als solches angekündigt werden dürfen, und doch ist jede Behauptung einer schmerzlindernden Wirkung eine Anpreisung. Folglich ist jene Bedingung so zu verstehen, daß Backe seiner Zahntinktur keine andere Kraft als die des Zahnschmerz-Linderns bei schadhaften Zähnen zuschreiben dürfe, und daß nur diejenige Anpreisung strafbar sei, welche mehr als diese beschränkte Wirkung behauptet.

Neben dieser für Linderung des Zahnschmerzes bestimmten Tinktur wurde durch ME. v. 20. Mai 1864 dem vorgenannten Backe in Stuttgart auch der Verkauf einer zweiten Tinktur gestattet, welche „die Erhaltung der Zähne bezweckt." Auch hier wurde jede Anpreisung untersagt. Es wird hier wie bei der ersten Tinktur anzunehmen sein, daß blos jede weiter gehende Anpreisung unterlassen werden müsse. Ein einfach kosmetisches Mittel dient nach der Begriffsbestimmung in § 1 der Vdg. v. 17. Mai 1863 blos zur Reinigung der Zähne. Die hier behauptete Erhaltung derselben ist die „besondere Wirkung" dieses kosmet. Mittels, wegen deren die Ministerial-Genehmigung einzuholen war.

Digitized by Google

Dagegen gilt für beide Gattungen auch das Erforderniß des Geheimnisses, daß nämlich die Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sei; denn wenn ein öffentlich bekannt gegebenes Mittel mit medizinischer Wirkung frei verkauft

---

Indessen besteht ein großer Unterschied zwischen beiden Tinkturen. Die erste ist zur Linderung des Zahnschmerzes, somit zur Heilung eines krankhaften Zustandes bestimmt; folglich ist sie ein Geheimmittel und darf nur in Apotheken verkauft werden. Der zweiten wird eine spezifisch medizinische Wirkung nicht beigelegt; folglich darf sie als kosmetisches Mittel frei verkauft werden. An diese sehr wesentliche Verschiedenheit der zulässigen Verkaufsgelegenheit ist in dem besagten Ausschreiben nicht erinnert, sondern beide Tinkturen sind einfach neben einander genannt, und ist nicht einmal auf § 3 der Vdg. v. 17. Mai 1863 verwiesen. Im Interesse der Deutlichkeit wäre allerdings ein Hinweis hierauf wünschenswerth gewesen; allein das Fehlen derselben kann die allgemeine Verbindlichkeit der verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht schwächen.

Durch ME. v. 16. u. 17. Januar 1865 (Schwäb. Kreisblatt S. 133—135) wurden mehrere Mittel mit der gleichen Bedingung zugelassen, „daß sich beim Ausbieten jeder öffentlichen Anpreisung derselben enthalten werde." Diese Mittel sind ein Fenchelhonig-Extrakt von Egers in Breslau, ein Kräuter-Brust-Syrup von Bokius in Otterberg, ein Anatherin-Mundwasser von Popp in Wien und ein aromatischer Kräuter-Syrup von Pelargus in Stuttgart. Bei den zwei ersten ist jener Bedingung noch beigesetzt, „daß den fraglichen Mitteln keine besondere Heilkraft zugeschrieben werde." Zu welcher Gattung gehören nun diese Mittel? Kosmetischer Natur scheint mir blos das Mundwasser zu sein; die beiden Syrupe können nicht zur Reinigung der Haare, Haut oder Zähne noch zum Wohlgeruche bestimmt sein, und auch der Fenchelhonig-Extrakt scheint mir mehr die Natur eines Syrups als eines Mund- oder Wasch- oder Räucher-Mittels zu haben. Das die ministerielle Erlaubniß veröffentlichte Ausschreiben gibt keinen Aufschluß hierüber. Ein kosmetisches Mittel ohne „besondere Wirkung" darf ohne ministerielle Erlaubniß verkauft werden; wenn nun ein Mittel ohne Benennung seiner Wirkung zugelassen und jede Anpreisung verboten wird, was bleibt da noch übrig? Wenn jede Anpreisung unterlassen werden muß, so versteht es sich von selbst, daß von einer Heilkraft nicht gesprochen werden darf; ein besonderes Verbot in dieser Beziehung erscheint deshalb als überflüssig, und es leuchtet nicht ein, warum bei der gleichzeitigen Zu-

Digitized by Google

werden kann (vorbehaltlich der Verordnungen über Gift- und Arzneihandel), so muß dies bei Mitteln geringer Wirkung noch mehr der Fall sein.

Einfach kosmetische Mittel ohne eine „besondere Wirkung" sind nach den allgemeinen Gewerbsvorschriften zu

---

lassung obiger vier Mittel dieses besondere Verbot bei zweien zugesetzt, bei zweien weggelassen wurde. Bei dem kosmetischen Mittel, wo die Berühmung einer besonderen Heilkraft nicht ausdrücklich verboten wurde, gerade bei diesem könnte man versucht sein, das allgemeine Verbot der Anpreisung auf die Berühmung einer medizinischen Wirkung zu beschränken und zu sagen, es dürfe nichts geschehen, was dem besagten Mundwasser durch Beimessung heilkräftiger (z. B. zahnschmerzstillender) Wirkungen den Charakter eines Geheimmittels gebe; wenn dagegen die Anpreisungen innerhalb der den kosmetischen Mitteln gezogenen Grenze bleiben, d. h. wenn sie blos solche Wirkungen behaupten, welche nicht medizinischer Art sind, nicht die Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände betreffen, so seien sie durch jene ministerielle Bedingung nicht verboten; denn außerdem wäre jene Verkaufsgenehmigung ganz gegenstandslos, da ja, wenn nicht eine besondere Wirkung behauptet wird, jedes kosmetische Mittel ohne besondere Genehmigung frei verkauft werden kann.

Räthselhafter ist die Zulassung jener Syrupe. Diese können ihrer Natur nach schwerlich kosmetisch wirken. Ihre angebliche Wirkung wird eine diätetisch oder eine spezifisch medizinische sein. Das letztere zu behaupten, ist dem Verkäufer durch obige Bedingung verboten; eine diätetische Wirkung darf er ohne ausdrückliche Genehmigung behaupten, weil dann der Gegenstand kein Geheimmittel ist. Die Genehmigung zum Verkaufe jener Syrupe scheint durch das damit verbundene Verbot jeder Anpreisung werthlos gemacht; denn der Verkauf ohne Anpreisung ist auch ohne ausdrückliche Genehmigung erlaubt. Allem Anscheine nach haben die Verfertiger der fraglichen Mittel die in § 2 der Vdg. v. 17. Mai 1863 zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung verlangten 12 fl. umsonst ausgegeben.

Anders wurde bei den „kosmetischen Mitteln" des Kaufmann Wunderlich in Nürnberg verfahren, indem deren Verkauf durch ME. vom 31. August 1867 (Schwäb. Kreisblatt S. 1325) ohne ein solches Anpreisungsverbot gestattet wurde. Diesen in dem Ausschreiben genannten 8 Präparaten darf somit in den Ankündigungen jede beliebige „besondere Wirkung" zugeschrieben werden, so lange nur nicht diese Wirkung eine

Digitized by Google

beurtheilen und bedürfen keiner Ministerial-Genehmigung. Auf sie bezieht sich jene Verordnung von 1863 nicht, wie deutlich aus dem in der zweiten Anmerkung abgedruckten § 1 hervorgeht. A. E.

---

medizinische ist, weil sonst das Mittel ein Geheimmittel wäre und aufhören müßte als kosmetisches zu gelten; denn die genannten Mittel sind bei der Verkaufsbewilligung ausdrücklich kosmetische genannt.

Eben so schwierig sind manche Preis-Bedingungen zu kontroliren. Für die Backeschen Zahntinkturen, für den Fenchelhonig-Extrakt und für die gleichfalls oben genannten Syrupe ist bei der Preisbestimmung der Flaschen das Gewicht ihres Inhaltes vorgeschrieben. Beim Anatherin-Mundwasser dagegen heißt es blos: „Der Preis von 1 Thlr. per Flasche wurde genehmigt." Demnach kann das kleinste Fläschchen um 1 Thlr. verkauft werden. Ferner ist bei der Pattison'schen Gichtwatte durch ME. vom 8. Juni 1861 (Schwäb. Kreisblatt S. 843) der Preis dahin bestimmt worden, daß „das Pfund nicht höher als zu 2 fl., mithin das große Packet nicht über 6 kr. in Absatz gebracht werde." Unter dem Pfunde wird wegen des Mangels eine andere Bezeichnung nicht das Zollpfund sondern das bayerische zu verstehen sein. Wie schwer aber oder wie groß das „große Packet" sein müsse, ist nicht gesagt. Indessen läßt sich aus dem Wörtlein „mithin" folgern, daß das Gewicht des Packetes nach dem beigesetzten Preise zu berechnen ist, daß es folglich den zwanzigsten Theil eines bayerischen Pfundes betragen müsse.

Auch der Verkauf in Niederlagen bietet manchmal unvermuthet einige Schwierigkeiten. So ist z. B. der Verkauf des vorerwähnten „vom Zahnarzt Popp in Wien bereiteten Anatherin-Mundwassers" nicht diesem selbst, sondern dem Kaufmann Sprenger in München gestattet. Gemäß der in Anmerkg. *) abgedruckten Bestimmung des § 67 der Gewerbs-Instruktion sind Niederlagen blos für selbstverfertigte Artikel zulässig. Folglich darf Kaufmann Sprenger das Popp'sche Anatherin-Mundwasser in keiner auswärtigen Niederlage verkaufen.

Einhebung der Distrikts-Umlagen.

Aus dem Ausschreiben eines Bezirksamtes theilen wir über die Einhebung der Distrikts-Umlagen nachstehend einen Auszug mit, weil hierin die maßgebenden Vorschriften kurz und übersichtlich zusammengestellt sind:

„Nach dem rechtskräftigen Distriktsrathsbeschlusse vom 23. Nov. 1866 und nach dem vereinbarten Normative vom

Digitized by Google

18. Okt. 1866 sind für die Zeit vom 1. Okt. 1866 bis 31. Dez. 1867 die nachverzeichneten Umlagequoten zu leisten.

Für die Beschaffung und Zahlung der letzteren sind die folgenden Vorschriften maßgebend:

1) Die Zahlung hat unmittelbar an Hrn. Distriktskassier M. dahier gegen eine von diesem jedesmal auszustellende Quittung zu geschehen.

2) Der allgemeine Umlage-Antheil ist sofort zu berichtigen, während die Präzipualquote, welche die Gemeinden (an den Distriktsstraßen) noch neben jener allgemeinen Umlage zu leisten haben, später nach der Kiesversteigerung gemäß besonderer bezirksamtlicher Anordnung zu zahlen ist.

3) Die Gemeinden decken die Distriktsumlage, soweit thunlich, aus den Renten des Gemeindevermögens. Der auf diese Weise nicht gedeckte Betrag ist durch eine Gemeindeumlage nach Maßgabe des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 31 zu beschaffen. Hienach ist

4) der umzulegende Betrag auf die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerpflichtigen nach Maßgabe der Steuerprinzipale nebst Steuer-Beischlag zu vertheilen. Von der Umlagepflicht sind weder Standesherren noch andere steuerpflichtige Personen, oder Pfründen, Stiftungen, Gemeindekomplexe u. s. w. befreit. Für ungenügend dotirte Pfründen und Stiftungen hat die treffende Gemeindekasse oder der sonst eventuell Haftbare zu zahlen. (Blätter für adm. Praxis 1866 S. 310—320, sowie die Jahrgänge 1852 S. 230, 1857 S. 139, 1859 S. 375.)

5) Sobald feststeht, welcher Gesammt-Umlagebetrag in der Gemeinde zu erheben ist, hat die Gemeinde-Verwaltung das Verzeichniß aller Grund-, Haus-, Gewerb- und Kapitalrenten-Steuerpflichtigen*) (Umlagerolle) herzustellen und jedem Steuerpflichtigen die treffenden Steuer-Prinzipal- und Beischlag-Größe sowie die hierauf treffende Umlage beizusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist ausdrücklich zu bemerken, wie hoch sich die Umlage in Summe beziffert, wie groß die Gesammtsteuergröße ist, und welche Umlage deshalb auf den Steuergulden trifft, damit jeder Umlagepflichtige selbst nachrechnen kann, z. B. „die Marktgemeinde Z. hat pro $18^{66}/_{67}$ bei dem Steuer-Prinzipale nebst Steuerbeischlag zu 2212 fl.

*) Umlagen zu Armen-Zwecken waren nicht nöthig. Art. 31 u. 36 d. Ges.

Digitized by Google

47 kr. die Distrikts-Umlage zu 952 fl. 33 kr. zu zahlen, und es treffen deshalb auf jeden Steuergulden 26 kr. Umlagebeitrag. Hiernach berechnet sich die vorstehende Umlage-Vertheilung. Z. 15. Januar 1867." (Siegel und Unterschrift der Gemeinde-Verwaltung.)

6) Der Gemeindepfleger hat nach der von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Umlagerolle die Umlagen gegen Quittung einzuheben und an den Hrn. Distriktskassier abzuliefern.

7) Gegen die säumigen Beitragspflichtigen ist nach Art. 13 des Gemeinde-Umlage-Gesetzes vom 22. Juli 1819 (Gesetzblatt 1819 Stück 8 S. 96) zu verfahren. Sobald die Umlagerolle hergestellt ist, gibt der Gemeinde-Vorsteher vor versammelter Gemeinde bekannt, bis wann Jeder seinen Beitrag an den Pfleger bei Meidung der Exekution zu zahlen hat.

Acht Tage nach Umfluß dieser Frist wird von ihm an die Säumigen ein Mahnbote mit der Aufforderung abgesandt, längstens in den nächsten 8 Tagen den Rückstand zu zahlen.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins schickt der Vorsteher an die Restanten einen Strafboten zur Exekution unter Beschränkung der Exekutionsfrist auf drei Tage ab.

Wenn auch diese Exekution die Zahlung nicht bewirkt, so ist der Rückstand beim kgl. Landgerichte dahier einzuklagen.

Die Gebühren des Mahn- und Strafboten, welche jeder Restant zu zahlen hat, beziffern für jeden Gang mindestens 8 kr.

8) Die Gemeinde-Verwaltung haftet bei Meidung bezirksamtlicher Disziplinareinschreitung persönlich dafür, daß an den Distriktskassier die treffende Umlagequote rechtzeitig und vollständig abgeliefert wird. Die Einrede, daß die Umlagepflichtigen in der Gemeinde noch im Rückstande seien, berechtigt keineswegs zur Nachsicht, denn der Distriktskasse gegenüber ist nur die Gemeindekasse Schuldnerin, und es ist Sache der letzteren, ihre Auslagen je nach Bedarf von den Steuerpflichtigen wieder zu erholen. Die Distriktskasse hat mit den einzelnen Steuerpflichtigen der Gemeinden nichts zu schaffen. Die Distriktsumlage ist deshalb auch fortan in der Gemeinderechnung einnahmlich und ausgablich, wenn auch nur als durchlaufender Posten, zu verrechnen.

Säumige Gemeinde-Verwaltungen werden aber nicht blos bestraft, sondern haften möglicher Weise auch für den Schaden, welchen ihre Saumsal dem Distrikte veranlaßt."

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 5. 1868.

Inhalt: Die Standesregister: Vollständigkeit; Namensschreibung; Auszüge aus den Standesregistern. — Schulzwang gegen Ausländer. — Indigenatsverlust durch heimliche Auswanderung.

Die Standesregister.

Die Standesregister (auch Zivilstandesregister, oder Geburts-, Ehe- und Sterb-Register genannt) haben den Zweck, zu jeder Zeit die erforderlichen Nachweise über Geburten, Verehelichungen, Todesfälle und damit zusammenhängende Verhältnisse der Verwandtschaft u. dgl. zu gewähren.

Solche Nachweise sind namentlich erforderlich bei Ordnung familienrechtlicher und erbrechtlicher Angelegenheiten.

Aber nicht blos in privatrechtlichen, sondern auch in vielen staatlichen Angelegenheiten wie z. B. bei Ermittlung der Heimat, der Schulpflicht, der Wehrpflicht u. dgl. leisten sie die zweckmäßigsten Dienste.

Die Standesregister gehören demnach zu den wichtigsten Urkunden im privaten wie öffentlichen Rechtsleben. Sie müssen deshalb auch in einer Weise geführt werden, daß sie ihrem Zwecke gehörig entsprechen.

In der Rheinpfalz werden sie, da die zu beurkundenden Verhältnisse zunächst privatrechtlicher Natur sind, von den Bürgermeistern unter Aufsicht der Landgerichte geführt. Mängel, die sich bisweilen ergeben, betreffen fast immer nur die ziem-

Digitized by Google

lich umständliche Form der Einträge, äußerst selten einmal den Inhalt.

In den übrigen 7 Kreisen ist die Führung den Pfarrämtern (Kuratien und Vikariaten) überlassen, nur ausnahmsweise der Distriktspolizeibehörde[1]) zugewiesen. Die Aufsicht wird als ein Gegenstand polizeilicher Thätigkeit angesehen, besteht aber größtentheils nur dem Namen nach, und wird nur selten in Wirklichkeit geübt. Die Folge ist, daß die Standesregister keineswegs immer und überall so geführt werden, wie es ihrem Zwecke gemäß sein sollte. Es dürfte deshalb geboten sein, dem Gegenstande etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dieser Hinsicht sollen hier namentlich drei der hauptsächlichsten Punkte zur Sprache gebracht werden.

I. Vollständigkeit.

Die Standesregister müssen in gehöriger Vollständigkeit geführt werden. Es kommt hier insbesondere folgendes in Betracht:

1) Alle Geburten, alle Verehelichungen, alle Todesfälle, die sich im Bezirke des Zivilstandesbeamten ereignen, müssen eingetragen werden. Geschieht der Eintrag immer, sobald er veranlaßt ist, ohne allen Verzug, dann wird nicht leicht ein Eintrag übersehen; wird er aber wenn auch nur auf kurze Zeit aufgeschoben, dann wird er leicht übersehen; und es erklärt sich, warum noch immer die Fälle vorkommen, daß über die Geburt von Leuten, deren Heimat oder Wehrpflicht ermittelt werden soll, in keinem Standesregister ein Eintrag sich auffinden läßt.

Sehr zweckmäßig ist das Verfahren, wonach über die außerhalb des Heimatortes vorkommenden Geburten, Verehelichungen, Todesfälle dem heimatlichen Zivilstandesbeamten zum gleichzeitigen Eintrage in den heimatlichen Registern

[1]) ME. v. 28. März 1862, Kult.Minist.Blatt Jahrg. 1865 S. 180.

Digitized by Google

Mittheilung gemacht wird; unstatthaft aber ist es, wenn der Zivilstandesbeamte des Bezirkes, in welchem die Geburt, die Verehelichung, der Todesfall vorkommt, auf diese Mittheilung an den heimatlichen Zivilstandesbeamten sich beschränkt und den Eintrag in seinen eigenen Registern unterläßt.

2) Jede Aenderung des Zivilstandes muß gehörig nachgetragen werden, so daß das Register stets genauen Aufschluß gibt. Hiezu dient die gegenseitige Hinweisung der Register unter einander; so z. B. soll das Geburtsregister nicht blos über die Geburtszeit einer Person, sondern soferne sie etwa bereits verehelicht ist, auch hierüber durch Hinweisung auf das Eheregister, oder soferne sie bereits verstorben ist, auch hierüber durch Hinweisung auf das Sterbregister Aufklärung geben. Würde dieses gehörig beachtet, dann würde es nicht so oft vorkommen, daß in den Heerergänzungslisten u. dgl. Personen als lebend aufgeführt werden, die schon längst mit Tod abgegangen sind.

3) Jeder Eintrag muß alle thatsächlichen Verhältnisse von Belang enthalten. Zur Erleichterung des Geschäftes ist die Führung der Register in Tabellenform angeordnet. Es brauchen daher blos diese Rubriken alle gehörig ausgefüllt zu werden. Indessen nur zu häufig kommt es vor, daß viele Rubriken aus Bequemlichkeit unausgefüllt bleiben, so daß dann in späterer Zeit der Eintrag nicht mehr den erforderlichen Aufschluß gewährt.

4) Jeder Eintrag muß genau angeben, auf welche Wahrnehmung er sich stützt, ob auf eigene Erfahrung, oder auf Zeugenaussagen und welchen, oder auf Mittheilungen andrer Zivilstandesbeamten. Unstatthaft ist, auf blose Gerüchte hin Einträge zu machen; so ist es z. B. schon vorgekommen, daß Jünglinge im Geburtsregister als gestorben bezeichnet waren, die sich dann bei Eintritt ihrer Wehrpflicht noch lebendig zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht gemeldet haben.

Digitized by Google

II. Namensschreibung.

Alle Namen, die in den Standesregistern einzutragen sind, müssen richtig geschrieben werden.

Der Name dient dazu die betreffende Person genau zu bezeichnen. Er zerfällt in den Vornamen (Taufnamen) und in den Zunamen (Familiennamen). Bei gleichen Familiennamen dienen zur Unterscheidung oft besondere Beinamen, die theils vom Alter (älter, jünger), theils vom Anwesen oder Hause, theils vom Geburtsorte, theils von sonstigen Umständen hergenommen sind.

Der Vorname wird bei der Geburt von den Eltern bestimmt. Nur dieser Vorname soll in das Geburtsregister eingetragen werden.

Werden statt eines mehrere Vornamen dem Kinde beigelegt, dann genügt es wohl, den s. g. Rufnamen in die Standesregister einzutragen, während die übrigen als überflüssig hinweggelassen werden können, es sei denn, daß die mehreren Vornamen zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen zu dienen haben, in welchem Falle sie in die Standesregister eingetragen werden müssen.*)

*) Diese Ansicht halte ich für unrichtig. Vielmehr erscheinen mir sämmtliche Vornamen als unzertrennliche Bezeichnung der Person. Der Zivilstandesbeamte ist nicht befugt, einige derselben wegzulassen; denn er soll in seinen Registern die Namengebung, und zwar die volle Namengebung beurkunden. Ob die mehreren Vornamen zur Unterscheidung nothwendig seien, kann nicht immer bei dem Eintrage in das Geburtsregister sogleich mit Bestimmtheit erkannt werden, und es wäre dies ein ganz unzuverlässiges Kriterium. Wenn einmal die spanische Unsitte, einem Kinde ganze Dutzende von Vornamen beizulegen, bei uns einreißen sollte, dann müßte allerdings auf eine zweckmäßige Beschränkung im Eintrage Bedacht genommen werden. Zur Zeit jedoch besteht glücklicher Weise kein Grund zu polizeilichem Eingreifen in dieser Beziehung.

Zweckmäßig ist es, in den Standesregistern den Rufnamen besonders zu bezeichnen und eine etwaige Aenderung desselben vorzumerken.

A. d. H.

Digitized by Google

Aendert eine Person späterhin ihren Vornamen, was zwar unzweckmäßig, aber nicht untersagt ist: dann muß in späteren Einträgen zwar der neuangenommene Vorname angewendet, zugleich aber auch der frühere Vorname unter Hinweisung auf das Geburtsregister beibemerkt werden.*)

*) Die willkürliche Aenderung des Vornamens ist allerdings nicht unter Strafandrohung verboten. Daraus aber folgt nicht, daß sie absolut zulässig sei und von dem Zivilstandsbeamten anerkannt werden müsse. Die Namengebung ist ihrem Begriffe nach nicht beliebigen Abwechselungen oder Wiederholungen unterworfen, sondern an eine bestimmte (religiöse) Handlung (z. B. Taufe, Beschneidung) geknüpft; sie ist als wesentliche, bleibende Bezeichnung der Person gemeint. Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, den bei dieser Handlung gegebenen Namen einzutragen; hieraus folgt, daß er keinen anderen Namen anerkennen, keinen beliebigen Wechsel beurkunden oder etwa selbst vornehmen darf. Indessen ist diese Frage bereits durch eine generalisirte Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 8. März 1866 Nr. 3878 nach ganz richtigen Grundsätzen geordnet, indem es daselbst unter anderm heißt:

„Da selbst der angeborene Name wegen in Mitte liegender Interessen verändert werden darf, so wird unter gleicher Voraussetzung die Aenderung des Vornamens, welcher an der Person nicht schon mit dem ersten Augenblicke ihres Lebens haftet, sondern ihr erst nach der Wahl anderer Personen beigelegt wird, um so weniger zu beanstanden sein. Aus der rechtlichen Zulässigkeit der Aenderung der Vornamen folgt indessen nicht, daß dieselbe der Willkür des Einzelnen überlassen sei und der Kognition der Behörden sich entziehe. . . Die willkürliche Veränderung des Vornamens erscheint eben so wenig wie die des Familiennamens mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung vereinbar. Hienach kann ein Zweifel nicht bestehen, daß den Staatsbehörden die Befugniß zukomme, die Zulässigkeit einer solchen Namensänderung zu prüfen, sowie daß die Rechtsgiltigkeit und die staatliche Anerkennung derselben durch die Bewilligung der zuständigen Behörde bedingt sei. Was sodann die Frage anlangt, welche Behörden in den diesrheinischen Regierungsbezirken in der gedachten Beziehung zuständig seien, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß, da die fraglichen Gesuche eine Abänderung der Einträge in die Geburtsregister zum Gegenstande haben, die Prüfung und Bescheidung derselben in die Zuständigkeit der-

Digitized by Google

Abkürzungen des Vornamens sollen nicht stattfinden, insbesondere nicht, wenn dann Zweifel über den wahren Namen entstehen, so z. B. ist die Abkürzung Math. statt Matthäus oder Matthias unzulässig.

Der Familien-Name richtet sich bei ehelichen Kindern nach dem Namen des Vaters, bei unehelichen nach dem Namen der Mutter.

Uneheliche Kinder, die durch nachfolgende Ehe der Eltern zu ehelichen Kindern werden, nehmen damit auch den Familiennamen des Vaters an. Diese Namensänderung soll jederzeit sofort in den Standesregistern nachgetragen werden; wird aber meist versäumt.

Sonstige Aenderungen des Familiennamens bedürfen der staatlichen Bewilligung (PStGB. Art. 54), und sollen deshalb auch nicht vor dieser Bewilligung in den Standesregistern berücksichtigt werden.

Nicht als verbotene Namensänderung erscheint, wenn lediglich die Schreibweise abgekürzt oder vereinfacht wird; z. B. wenn das entbehrliche Dehnungs- oder Hauchzeichen h hinweggelassen; statt ll blos l, statt mm blos m gesetzt; ß in s; y in i; ä in e verwandelt wird, u. s. w. Nur darf die Aenderung der Schreibweise nicht soweit, daß der bis-

---

jenigen Behörden, welchen die Aufsicht auf die richtige Führung der Geburtsregister nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen obliegt, sohin in die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden und in höherer Instanz der k. Regierung K. d. J. falle. Die Verwaltungsbehörden haben übrigens hiebei wegen der etwa obwaltenden zivilrechtlichen Anstände nur nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden Beschluß zu fassen und den Interessen der Betheiligten, insbesondere auch des Staates die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden."

Die bloße Aenderung des Rufnamens — so lange dabei die rechtmäßig zustehenden Vornamen beibehalten werden — scheint mir allerdings im freien Belieben der Personen zu liegen.

A. d. H.

Digitized by Google

herige Name nicht mehr zu erkennen ist, gehen. Die Aenderung der Schreibweise, insoweit sie zulässig erscheint, steht jedoch nur dem Inhaber des Namens zu; Niemand sonst hat eine Berechtigung hiezu, insbesondere auch nicht der Zivilstandesbeamte. *)

Der Zivilstandesbeamte muß sich bei Eintragung des Familien-Namens in die Standesregister immer genau an die Schreibweise der Familie halten. Es geht nicht an, daß der Zivilstandesbeamte, wie es so häufig geschieht, nach bloßem Belieben: P oder W statt B; C oder G statt K; D oder Th statt T; B oder Ph statt F; x statt chs (z. B. Fux statt Fuchs) u. dgl. m. setzt. Es geht nicht an, daß sich der Zivilstandesbeamte mit einer ihm gemachten undeutlichen Angabe des Namens begnügt, sondern er muß sich über die richtige Namensschreibung vergewissern; so z. B. sind Fälle vorgekommen, daß der Name mit Gissibel statt Gissibl; Griemair statt Grillmaier; Jung statt Gump; Glasenbacher statt Klattenbacher; Bigl statt Liegl; Damen statt Thone; Bartl statt Bartlmä u. s. w. eingetragen war. Es geht nicht an, daß sich der Zivilstandesbeamte mit einer zweifelhaften Namensangabe zufriedenstellt, sondern er muß den wirklichen Namen

*) Auch hier scheint mir der Herr Verfasser zu weit zu gehen. Die Eigennamen in ihrem gegenwärtigen Zustande sind nicht Bezeichnungen für Sachen oder Begriffe, nicht Träger bestimmter Gedanken, nicht Produkte des theils mit Freiheit theils mit Naturnothwendigkeit schaffenden Sprachgeistes, sondern ererbte (für die jeweilige Persönlichkeit ganz zufällige) Laute, bei denen die Schreibweise zum Wesen selbst gehört. Hier kommt nicht die geschichtliche Entwicklung der Rechtschreibung in Frage; sondern sobald einmal die staatliche Ordnung die Familiennamen unter ihre Aufsicht genommen und deren willkürliche Aenderung verboten hat, ist auch die jeweilige Schreibweise fixirt. Die vom Hrn. Verfasser für zulässig erklärten Aenderungen würden zu zahllosen Verwirrungen führen, wie z. B. die nachfolgende Reihe solcher Aenderungen ersehen läßt: Miehler, Mieler, Miler, Müller, Müller, Müler, Mühler, Mühleer u. s. w. A. d. H.

Digitized by Google

ermitteln; so z. B. sind Fälle vorgekommen, daß der Eintrag Straßler statt Plattner; Singer statt Rieger; Heiliger statt Moser u. s. w. lautete; im ersten Falle, weil der Vater Wegmacher war und deshalb den Spitznamen Straßler führte; im zweiten Falle, weil mit dem väterlichen Anwesen der Name Singer verknüpft war; im letzten Falle weil der Großvater Heiliger hieß.

Derartige Verstöße benehmen den Registern ihren Werth. Es sollte deshalb genaue Aufsicht gepflogen, und nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen für pünktliche Führung der Standesregister gesorgt werden.

III. Auszüge aus den Standesregistern.

Es ist allgemeine Regel, daß Abschriften oder Auszüge aus Urkunden die gleiche Form und den gleichen Laut wie die Urschrift haben sollen. (Vgl. z. B. Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861 Art. 87 u. s. w.) Niemals aber soll an der Ausdrucksweise und an dem Inhalte etwas geändert sein.

Diese Regel wird fast niemals bei Auszügen aus den Standesregistern beachtet. Die Standesregister sind in Tabellenform geführt, die Auszüge werden gewöhnlich in fortlaufendem Vortrage gefertigt. Die Standesregister enthalten bei jedem Eintrage eine ganze Reihe thatsächlicher Verhältnisse; die Auszüge beschränken sich in der Regel nur auf einige derselben. Der Auszug aus dem Standesregister besteht der Natur der Sache nach darin, daß von den darin über die Personen des Bezirkes (Sprengels) enthaltenen Einträgen der eine bestimmte Person betreffende Eintrag, dieser aber begreiflicher Weise ganz vollständig und genau, abgeschrieben wird. Wenn dagegen der Zivilstandesbeamte statt dessen nur das abschreibt, was er gerade für erforderlich hält, dann gibt er nicht die ursprüngliche Urkunde wieder, sondern er bescheinigt blos, was er aus den Registern herausgelesen

Digitized by Google

hat; dieser Bescheinigung kommt aber nicht die Beweiskraft zu, wie der ursprünglichen Urkunde; der Zivilstandesbeamte maßt sich hiebei an, zu beurtheilen, welche Verhältnisse wesentlich, welche außerwesentlich seien, dies steht aber nur dem Richter in der Sache zu, in welcher der Standesregisterauszug als Nachweis dienen soll.

Manche Weitläufigkeit in Rechtstreiten, manche Vielschreiberei in Heimatangelegenheiten, Heerergänzungsverhandlungen u. dgl. wäre schon gespart worden, wenn die Auszüge aus den Standesregistern immer gehörig gefertigt würden.

Jedes Gericht und jede Behörde sollte daher darauf dringen, daß die Auszüge aus den Standesregistern stets mit der Urschrift völlig gleichlautend gefertigt werden. Den Zivilstandesbeamten wäre blos anzuempfehlen, sich immer einen entsprechenden Vorrath gedruckter Formulare zu halten, dann würde ihnen die ordnungsmäßige Fertigung der Auszüge nicht mehr, sondern sogar weniger Mühe machen, als das bisherige unstatthafte Verfahren.

Ma..

Schulzwang gegen Ausländer.

Der Schulzwang d. h. die gesetzliche Nöthigung der Eltern, ihre Kinder zum Besuche derjenigen Schule anzuhalten, in welcher denselben der sogenannte Elementarunterricht mit Einschluß der Religions- und Sittenlehre ertheilt wird, gehört dem neueren Staatsrechte an.

Zuerst soll er in Nordamerika gesetzlich anerkannt worden sein. So erklärt ein Gesetz des Staates Connecticut vom Jahr 1650 die Eltern für verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken, bedroht Vernachlässigung dieser Pflicht mit

Digitized by Google

Ahndung, ja es läßt sogar bei fortgesetzter Nachlässigkeit die Obervormundschaft an deren Statt eingreifen[1]).

Allmählig wurde der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht in fast allen zivilisirten Staaten in mehr oder minder beschränktem Maße anerkannt[2]), und dessen Durchführung durch entsprechende gesetzliche Verfügungen gesichert[3]).

Im rechtsrheinischen Bayern geschah dies durch die noch geltende churfürstliche Verordnung vom 23. Dezember 1802[4]), welche verfügte: in Nr. 1: „daß allenthalben alle schulfähigen Kinder vom 6. bis wenigstens ins vollstreckte 12. Jahr ihres Alters die Schule besuchen sollen", und in Nr. 12: „daß kein Kind, ehe es das 12. Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenen Schein aus der Schule entlassen werden soll". Durch Ziff. 3 wurde die Bestrafung der Eltern angeordnet, welche ihre Kinder nicht zum Schulbesuche anhalten[5]).

In der Pfalz, deren Verhältnisse durch die von der französischen Herrschaft überkommenen Gesetze geregelt waren, gab es keine desfallsige Bestimmung, bis eine Regierungsverordnung vom 20. August 1817[6]) (durch allerhöchste Ent-

[1]) Toqueville Amerika I S. 68.

[2]) Zeuge sind die Verhandlungen, welche über diese Frage in neuester Zeit in der französischen Kammer stattgefunden haben. Auch in England und Italien steht man bereits vor dieser Frage.

[3]) In allen deutschen Staaten; s. z. B. preußische Verfassung von 1850 § 21: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist".

[4]) Döllinger, Verordnungensammlung Bd. 1 S. 989.

[5]) Aeltere Bestimmungen, welche den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht zur Ausführung brachten, waren die churfürstliche Schulordnung vom Jahre 1771 und ein churfürstliches Generalmandat vom 3. Januar 1795 (Döllinger l. c. S. 1397).

[6]) Amtsblatt der Pfalz von 1817 Seite 365. Siehe auch Chelius,

Digitized by Google

schließung vom 18. Oktober 1817 § 4[7]) mit Gesetzeskraft bekleidet) die Dauer der Werktags- und Sonntagsschulpflichtigkeit festsetzte und die Schulversäumnisse mit Strafe bedrohte[8]). Die neuere Polizeistrafgesetzgebung hat die Voraussetzungen der polizeirichterlichen Einschreitung wegen Vernachlässigung des Schulbesuches genauer festgestellt in Art. 107 des PStGB. von 1861 und der dazu erschienenen Verordnung vom 28. Juni 1862 über die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes[9]). Die Sonntagsschulpflichtigkeit wurde in neuerer Zeit festgestellt durch k. Verordnung vom 31. Dezember 1864[10]).

Alle diese Bestimmungen machen keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. Nach der Natur der Polizeigesetze ist ein jeder im Staate sich aufhaltende Fremde denselben für die Dauer seines Aufenthaltes unterworfen[11]). Der Schulzwang gehört aber dem polizeilichen Gebiete der Staatsverwaltung an; und so kann es nicht bezweifelt werden, daß demselben in Bayern auch die sich daselbst aufhaltenden Fremden unterliegen[12]).

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Direktiven in Bezug auf Religions- und Schulsachen in der Pfalz (1855) S. 183 ff.

[7]) Amtsblatt der Pfalz von 1817 Seite 467.

[8]) Artikel XXVIII, XXIX u. XXX der angeführten Verordnung.

[9]) Regierungsblatt von 1862 S. 1588.

[10]) Reg.Bl. v. 1865 S. 5; auch Ministerialblatt f. K. u. Sch.A. von 1865 S. 17.

[11]) Für die Pfalz ausdrücklich ausgesprochen im bürgerlichen Gesetzbuche (Code civil) Art. 3: „Les lois de police et de sûreté, obligent tous ceux qui habitent le territoire. Für das ganze Königreich anerkannt durch Art. 12 des StGB. und Art. 31 des PStGB. Vergl. auch Bluntschli, das moderne Völkerrecht S. 223.

[12]) Nach dem völkerrechtlichen Grundsatze der Exterritorialität sind natürlich unter allen Umständen die Gesandten beziehungsweise deren

Digitized by Google

Dieser Grundsatz wurde von der Staatsregierung stets festgehalten, sowohl in Bezug auf die Werktag- als auf die Sonntagschulpflichtigkeit [13]).

In dem z. Z. den Kammern vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern findet sich eine andere Anschauung vertreten.

Artikel 13 geht zwar von der „Allgemeinheit der Schulpflicht" aus [14]), und Art. 19 macht zunächst die Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Stellvertreter für den ordentlichen Schulbesuch haftbar und belegt die Schulversäumnisse

---

Kinder dem Schulzwange nicht unterworfen. Gleiche Befreiung muß dem gesandtschaftlichen Gefolge zugestanden werden. S. Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart 1. Aufl. 1848. S. 362 ff.; Bluntschli, das moderne Völkerrecht S. 116.

[13]) Vgl. ME. v. 7. Febr. 1835 und vom 8. Apr. 1835 (Döll. Bd. IX. S. 1428 ff.). In dem letzteren Reskripte wird von Uebereinkünften gesprochen, welche mit andern Staaten auf dem Grunde der Gegenseitigkeit geschlossen worden seien. (Der Wortlaut dieser Uebereinkünfte scheint nicht bekannt geworden zu sein.) Hieraus kann aber keineswegs der Schluß gezogen werden, daß nach der z. Z. noch bestehenden Gesetzgebung in Bayern der Schulverband von dem Vorhandensein solcher Verträge abhängig sei. Diese konnten nach Lage der Sache nur die gleichheitliche Heranziehung zur Schulpflicht in den verschiedenen Staaten, insbesondere die Anhaltung der bayerischen Unterthanen zum Schulbesuch in andern Staaten bezwecken. — Diese Annahme wird wesentlich unterstützt durch die Eingangsworte des ersterwähnten Reskriptes.

[14]) Art. 13: „Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.

„Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule besuchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen.

„Nur der Besuch höherer Unterrichtsanstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benützung der Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privatunterrichtes."

S. Verh. der Kammer der Abg. 18⅝, Beil.Bd. III S. 4.

Digitized by Google

mit Strafen. Aber die Bestimmungen des Art. 13 erstrecken sich laut dessen Absatz 4 „auch auf die im Königreiche sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen fremden Staaten, mit welchen in dieser Beziehung eine Uebereinkunft besteht".

Zur Begründung des letzten Satzes wird gesagt, daß dem Schulzwange nur die Staatsangehörigen, über welche sich der Machtbereich der Staatsgewalt erstreckt, unterworfen werden können. Sie auf die im Lande sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten auszudehnen, gebreche es an einem hinreichenden Rechtsgrunde. Nur, wo durch besondere Staatsverträge ein solcher geboten werde, sei hiezu Anlaß gegeben[15]).

Es entsteht hier nothwendiger Weise die Frage, ob diese neuere Theorie richtig sei, also der bisher festgehaltene Grundsatz gleicher Verpflichtung der Inländer und der Ausländer zum Schulbesuche eines hinreichenden Rechtsgrundes entbehrt habe. Zur Beantwortung dieser Frage ist es angezeigt, zu untersuchen, welches der Rechtsgrund für den Schulzwang gegen Inländer ist, und ob derselbe nicht auch auf Ausländer anwendbar erscheint.

Das Recht des Staates zur Ausübung des Schulzwanges gegen Inländer wird in dem Gesetzentwurfe durch die Erwägung begründet, daß die Bildung, wie sie die Volksschule gewährt, im Interesse eines geordneten Gemeinlebens für alle Staatsglieder als nothwendig erkannt werden muß[16]).

Es ist nun zwar den bayerischen Unterthanen „Freiheit der Meinungen" d. h. Freiheit der geistigen Thätigkeit zu-

---

[15]) Ebenda S. 22.

[16]) Motive zu Art. 13; vgl. auch die allgemeinen Erörterungen zu dem Schulgesetzentwurfe. Verh. der Kammer der Abg. 18⅞, B.B. III S. 16.

Digitized by Google

gesichert[17]), so daß ein jeder Bayer in Bezug auf rezeptive und produktive Geistesthätigkeit vollkommen frei ist, und der Staat weder die eine noch die andere hindern oder beschränken oder direkt erzwingen darf. Doch darf diese Freiheit der geistigen Thätigkeit nicht in das Gegentheil verkehrt und die Nichtentwicklung derselben als Recht beansprucht werden[18]). Es ist zwar zunächst jeder einzelne Mensch an sich sittlich verpflichtet, alle seine Anlagen und Kräfte möglichst zu entwickeln und sich zu vervollkommnen. Der Staat hat dem gegenüber im allgemeinen die Pflicht, einerseits die Hindernisse zu entfernen, welche dem Einzelnen bei Verfolgung dieses Zieles etwa im Wege stehen könnten, und anderseits demselben möglichste Erleichterung und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Würde er sich blos auf die letztere Art von Thätigkeit beschränken, so wäre die nächste Folge, daß ein großer Theil der Unterthanen von den gebotenen Bildungsmitteln keinen Gebrauch machte, sei es aus Lässigkeit, sei es wegen allzu früher häuslicher oder gewerblicher Nutzbarmachung der jugendlichen Arbeitskraft.

(Schluß folgt.)

Verlust des Indigenats durch heimliche Auswanderung.

Die Handelsfrau N von B erhielt 1859, nachdem sie für ihren damals siebenjährigen Sohn eine Militär-Kaution von 1500 fl. aufrecht gemacht hatte, einen Reisepaß für sich und ihre Kinder nach Amerika ausgestellt, wohin sich bereits

---

[17]) Proömium der bayer. Verfassungsurkunde von 1818 Satz 2.

[18]) Pözl, Lehrbuch des Verfassungsrechts 3. Aufl. S. 58. Freilich vorbehaltlich der Einschreitung gegen eine Thätigkeit, welche mit den positiven Gesetzen des Staates in Widerspruch kommt.

Digitized by Google

früher ihr Mann ohne Reisepaß oder Auswanderungserlaubniß begeben hatte. Letzterer wurde 1867 in den Bürgerverband der vereinigten Staaten von Nordamerika aufgenommen, worauf er und beziehungsweise sein minderjähriger Sohn bei dem k. Bezirksamte um Entlassung des letztern aus dem bayerischen Unterthansverband und Herausgabe der Kaution bat. Das Bezirksamt wies das Gesuch mit Beschluß vom 3. Dezember 1867 ab, da durch die Aufnahme des Vaters N als Bürger in Amerika dessen Verhältniß zum bayerischen Staatsverband nicht aufgelöst worden, derselbe nach wie vor im bayerischen Unterthanenverbande sei, durch diese Aufnahme für den minderjährigen Sohn nicht eine Lösung aus dem bayerischen Staatsverbande bewirkt werden könne, und die Ministerialentschließung vom 11. März 1854 und 27. März 1854 [1]), welche ausspricht, daß im Falle Minderjährige, die in den nächsten 5 Jahren noch nicht in das konskriptionspflichtige Alter treten, mit ihren Eltern auswandern, von der Stellung einer Kaution Umgang zu nehmen sei, keine Anwendung finden könne, weil der Vater sich ohne alle Erlaubniß entfernt, die Mutter aber nur einen Reisepaß erhalten habe.

Auf erhobenen Rekurs sprach die kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. J. mit Entschließung vom 5. Februar 1868 Nr. 2874/2060 aus:

„Es sei unter Abänderung des erstinstanziellen Beschlusses vom 3. Dezember 1867 der Kaufmannssohn N geboren am 27. März 1852, dermalen zu New-York, als nicht mehr dem bayerischen Staatsverbande angehörig zu erachten, und daher die Erlaubniß zur Hinausgabe der für denselben hinterlegten Militärkaution von 1500 fl. zu ertheilen,

[1]) Kreisamtsblatt von Mittelfranken 1854 S. 275 u. 354.

Digitized by Google

nachdem sein Vater Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika geworden ist und in dieser Eigenschaft den Eid geleistet hat, derselbe daher, obwohl er nicht förmlich ausgewandert ist, gemäß § 6 Ziff. 1 der I. Verfassungsbeilage das bayerische Indigenat verloren hat, nachdem sich, wie in der Ministerialentschließung vom 17. November 1861 (Kreisamtsblatt S. 1703) ausgeführt ist, nach der Gesetzgebung der vereinigten Staaten von Nordamerika die Aufnahme eines Familienvaters unter die dortigen Staatsbürger auch auf seine Ehefrau und auf alle seine Kinder erstreckt, welche sich zur Zeit im Lande befinden und noch minderjährig sind, nachdem der Sohn N sich bereits im Jahr 1859 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern zu seinem Vater nach New-York begeben hat, und seitdem dortselbst sich befindet, somit gleichfalls das amerikanische Bürgerrecht besitzt, und demnach nicht mehr als dem bayerischen Staatsverbande angehörig betrachtet werden kann, nachdem endlich nach der höchsten Ministerialentschließung vom 25. Februar 1867 (Kreisamtsblatt S. 455) sogar den noch in Bayern befindlichen minderjährigen Kindern eines nach Nordamerika ausgewanderten bayerischen Staatsbürgers die Reise zu ihrem Vater ohne den Vorbehalt einer Kaution zu gestatten ist, weil sie kraft der in Bayern gesetzlichen Bestimmungen über Heimat und Staatsangehörigkeit dieselbe dort zu suchen haben, wo ihr Vater sie besitzt, umsomehr also die Hinausgabe einer bereits erlegten Kaution dann erfolgen muß, wenn der betreffende Minderjährige sich bereits seit einer Reihe von Jahren in den vereinigten Staaten bei seinen Eltern befindet und des amerikanischen Staatsbürgerrechts mittheilhaftig geworden ist."

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 6. 1868.

Inhalt: Schulzwang gegen Ausländer. — Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen: die Pfründe; das Pfründevermögen; die Bewirthschaftung des Pfründevermögens. — Stand der Gewerbschulen. — Literatur.

Schulzwang gegen Ausländer.

(Schluß.)

Der Staat hat aber ein großes Interesse, daß seine Unterthanen denjenigen Grad von Bildung besitzen, kraft dessen sie das sittlich und politisch Erlaubte und Unerlaubte zu unterscheiden vermögen und die Befähigung nicht nur zum Nahrungserwerb, sondern auch zur entsprechenden Ausübung ihrer Unterthanenrechte und Pflichten erlangen. Um deswillen erkannte auch der Staat von jeher die Befreiung derjenigen vom Schulzwange an, welche einen ordnungsmäßigen Privatunterricht genießen oder einer höheren Lehranstalt angehören; denn hier erfüllen die Eltern die Pflichten der Kindererziehung, so weit es in ihren Kräften steht. Wenn die Eltern aber ihren Kindern keinerlei Unterricht angedeihen lassen und ihnen nicht einmal die allgemeine Volksbildung vergönnen, dann erhält der Staat Veranlassung, das Recht der Kinder auf dieselbe zu schützen und sie ihnen nöthigenfalls auf dem Zwangswege zu verschaffen.

Daß die Erfüllung des Staatszweckes dies erheische, ergibt sich aus dem Folgenden.

Digitized by Google

Die Aufgabe der Volksschule ist, der unmündigen Jugend das Maß nationaler, menschlicher und religiöser Bildung zu verschaffen und zu sichern, welches nicht als die Gabe einzelner Familien noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß[19]). Ein Volk, welches dessen entbehrt, hat weder die gehörige Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, noch die Fähigkeit zu irgend einem höheren Aufschwung. Eine solch rohe und unwissende Masse im Zaume zu halten, wird auch die strengste Polizeiherrschaft nicht im Stande sein; tagtäglich wird die staatliche Rechtsordnung durchbrochen und nicht nur der Staat in seinen Einrichtungen gefährdet werden, sondern auch die Sicherheit des Einzelnen in höchstem Maße bedroht sein. Wenn also der Staat die Pflicht der Selbsterhaltung, und die des Schutzes seiner Angehörigen wirksam erfüllen will muß er auf Beseitigung dieser Mängel bedacht sein.

Auch die nationalökonomische Wohlfahrt des Staates ist bedingt durch den Grad von Rechtssicherheit und Ordnung in seinem Innern. Diese beruhen auf dem Rechtssinne des Volkes; mangelt dieser, so ist die nothwendige Folge Unsicherheit im Handel und Wandel, Mangel an Vertrauen (Kredit) und folgegemäß Lahmlegung der Produktionskraft des Volkes. Einem solchen Schaden werden weder Handelsverträge noch Zollschutzgesetze abzuhelfen im Stande sein; das einzige Mittel zu dessen Beseitigung liegt darin, daß im Volke durch entsprechende Erziehung der Sinn für Ordnung und Recht geweckt werde.

Diese Erziehung wird aber bei der großen Mehrzahl des Volkes durch die Familie allein nicht gewährt und kann

---

[19]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 1. Aufl. S. 571. S. auch Art. 1 des Volksschulgesetzentwurfs.

Digitized by Google

auch nicht gewährt werden. Das neuere Staatsrecht bezeichnet deshalb als eine Hauptthätigkeit der Polizeigewalt die Sorge für die sittliche Wohlfahrt des Volkes und als Hauptmittel hiezu die Schule und deren Unterricht.

Die hier aufgeführten Gründe sind in ihrer Gesammtheit allerdings auf Ausländer nicht anwendbar; doch sind die einzelnen auch für letztere in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinreichend, einen Rechtsgrund für Ausdehnung des Schulzwanges auf sie abzugeben.

Wenn der Staat den Schulzwang gegen die Kinder von Ausländern davon abhängig macht, daß mit deren Heimatsstaate ein desfallsiger Vertrag abgeschlossen worden sei, so ist die Folge, daß er in seinem Gebiete Menschen in größerer oder geringerer Zahl ohne jeglichen Unterricht wird aufwachsen lassen müssen. Die nothwendigen Folgen hievon wären die so eben geschilderten Nachtheile der Rechtsunsicherheit für das Ganze wie für den Einzelnen. Folgte man der Meinung des Entwurfes, so müßte der Staat, wo ein Vertrag mit dem fremden Staate nicht abgeschlossen ist, um sich und seine Unterthanen sicher zu stellen, von dem Mittel der Landesverweisung Gebrauch machen, was aber nach verschiedenen Seiten hin unzulässig und unzulänglich wäre.

Die vorbeugende Thätigkeit, welche man dem Staate seinen eigenen Unterthanen gegenüber für nöthig erklärt, dürfte er Fremden gegenüber nicht eintreten lassen? Das ist eine Zumuthung, welche jeder geordnete Staat unbedingt zurückweisen muß. Die Fremden genießen den Schutz der Staatsgesetze; haben sich folgerichtig auch denselben zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere von den Polizeigesetzen; gerade bei diesen kennt die bayerische Gesetzgebung keinerlei Gegenseitigkeitsrücksichten, und mit Recht, denn sie bezwecken die Wohlfahrt des Staatsganzen. Daß die Ausländer sich denselben zu unterwerfen haben, selbst wenn die Gesetze ihres

Digitized by Google

Heimatstaates ihnen größere Freiheiten gestatten, steht fest. Wenn nun im Staate eine polizeiliche Einrichtung getroffen wird, welche zu jenem Zwecke dient, so läßt sich nicht absehen, warum deren Anwendung auf Fremde des Rechtsgrundes entbehren soll. Der Rechtsgrund ist eben hier das Interesse des Staates und seiner Angehörigen.

Auch vom Standpunkte der Staatsklugheit empfiehlt sich eine prinzipiell gleiche Behandlung der Inländer und Fremden. Wenn ein Vertrag mit dem fremden Staate noch nicht abgeschlossen ist, so werden dessen Unterthanen gegenüber den Staatsangehörigen eine bevorzugte Stellung einnehmen — wenigstens in der Auffassung der größeren Mehrzahl des Volkes, welche die allgemeine Schulpflicht stets als eine Last betrachten wird. Mit dieser Unterschiedsstellung wird eben deshalb, weil sie als Bevorzugung angesehen wird, das Rechtsbewußtsein des Volkes sich nie befreunden können.

Ueberdies wird auch die Maßregel für die Fremden nicht besonders hart sein, da selbstverständlich dem Schulzwang nach richtiger Auffassung doch nur Angehörige fremder Staaten unterworfen werden, welche mit der Absicht eines nicht blos vorübergehenden Aufenthaltes sich häuslich in Bayern einrichten, z. B. um ein Gewerbe zu betreiben. Ausländer, welche mit der durch die Umstände bestätigten gegentheiligen Absicht dahin kommen, z. B. zum Gebrauche eines Bades u. dgl., sind natürlich davon befreit.

So bliebe für das Vertragsgebiet allenfalls nur die Regelung besonderer Verhältnisse übrig, welche z. B. in konfessionellen Verhältnissen ihren Grund haben, oder Bestimmung des zum Eintritt in die Schule erforderlichen Alters, Form des den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Unterrichtes, Vereinbarung über die Zeitdauer, für welche der Aufenthalt in Bayern als ein vorübergehender zu betrachten ist, und Aehnliches. Nothwendig erscheint übrigens ein sol-

Digitized by Google

cher Vorbehalt nicht, und würde angemessener der Staatsregierung für solch' besondere Fälle die Entscheidung anheimgegeben. Rr.

Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen.

Ueber das Verhältniß des Pfründners zu Pfründe und Pfründevermögen kommen in vielen Punkten oft sehr verschiedene Grundsätze zur Anwendung. Es ist wohl nicht überflüssig, einige dieser Punkte von besonderem Belang zur Erörterung zu bringen.

I.

Die Pfründe.

Die kirchliche Pfründe (praebenda) ist ein Inbegriff von Reichnissen zum Lebensunterhalte eines kirchlichen Würdenträgers, auf daß er ohne Sorge hiefür seiner Würde und den damit verbundenen Verrichtungen obliege. Der Empfänger dieser Reichnisse wird darum auch Pfründner genannt.

Bei näherer Betrachtung ist die Pfründe in der That nichts anderes als eine Beamtenbesoldung, die jedoch großentheils noch nicht nach heutigen, sondern nach Anschauungen verflossener Zeiten geregelt ist.

Die dem Pfründner gewährten Reichnisse sind der Natur der Sache nach Gegenleistungen für seine Dienstesverrichtungen. Wie die Leistungen, so sind auch die Gegenleistungen theils allgemeine, theils besondere; jene gelten für die im allgemeinen mit der Würde verbundenen, diese für die besonders bestellten Dienstesverrichtungen. Uebrigens gibt es auch Pfründen, die nur in allgemeinen oder nur in besonderen Reichnissen, wie z. B. nur in einer Vergütung für besonders gestiftete gottesdienstliche Verrichtungen, bestehen.

Digitized by Google

Die allgemeinen wie die besonderen Reichnisse setzen Pflichtige voraus. Diese sind ursprünglich diejenigen, für welche die Dienstesverrichtungen der Pfründner bestimmt sind. Das ursprüngliche Pflichtigkeitsverhältniß ist aber zum Theil dadurch etwas unkenntlich geworden, daß manche Reichnisse nicht mehr unmittelbar stattfinden, sondern gleichsam in mittelbare verwandelt sind, wie z. B. an die Stelle des früheren Zehentes nun Zinsen aus Kapitalien getreten sind.

Die Reichnisse bestehen theils in Naturalien, theils in Geld; früher waren jene die Regel, diese die Ausnahme; jetzt aber, namentlich seit den Ablösungsgesetzen v. 1848 u. 1852 sind die Geldreichnisse zur Regel, die Naturalreichnisse zur Ausnahme geworden.

Die Reichnisse haben ihrem Zwecke nach fortwährend zu fließen, so daß sie nicht blos dem derzeitigen, sondern auch den nachfolgenden Pfründnern den erforderlichen Unterhalt gewähren. Sie bestehen daher in Einkünften, die entweder regelmäßig, gewöhnlich jährlich wiederkehren, wie z. B. Erträgnisse aus Grundstücken u. dergl. oder doch innerhalb eines größeren Zeitraumes in durchschnittlich gleichem Maße anfallen, wie z. B. Stolgebühren u. dergl.

Jeder selbständigen kirchlichen Würde ist in der Regel eine Pfründe zugetheilt, so daß dann alle Träger dieser Würde nach einander die damit verbundene Pfründe erhalten. Darum werden auch die einzelnen Pfründen gewöhnlich nach der Würde, der sie zugetheilt sind, bezeichnet; wie z. B. Pfarrpfründe zu N. Der einem blosen Hilfspriester ausgewiesene Unterhalt wird, da dessen Stelle kein selbständiges Kirchenamt (keine selbständige Würde) ist, nicht als Pfründe angesehen.[1])

Die Pfründe geht auf den Pfründner dadurch über,

[1]) Brendel, Kirchenrecht § 284.

Digitized by Google

daß sie ihm auf sein vorheriges Ansuchen oder mit seiner nachfolgenden Zustimmung verliehen wird. Die Verleihung geht vom Staate aus, und erfolgt mittels förmlicher Einweisung in die Bezüge, deren Inbegriff die Pfründe bildet; doch wird dieser Einweisung eine bis zum Tage der die Uebertragung kundgebenden Regierungs-Entschließung rückwirkende Kraft beigelegt.[1]) Nicht folgerichtig aber ist es, die rückwirkende Kraft bis zum Tage des Vorschlages seitens des Patrones auszudehnen, da durch den Vorschlag des Patrones noch keineswegs das Amt, welchem die Pfründe zugetheilt ist, übertragen wird, während doch erst nach Uebertragung des Amtes von einem Uebergange der Pfründe auf den Pfründner die Rede sein kann.

Die Verleihung geschieht nicht unbedingt, sondern unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß der Pfründner das ihm übertragene Amt gehörig versehe. Der Pfründner verliert sohin den Anspruch auf die Pfründe, sobald er das ihm übertragene Amt nicht mehr zu versehen im Stande ist, oder nicht mehr versieht. Ausnahmsweise ist beim Tode eines Pfründners den Erben desselben im s. g. Sterbemonate noch der Fortbezug der Pfründe eingeräumt. Unbegründet ist dagegen die Ansicht, es könne in keinem Falle dem Pfründner gegen seinen Willen, auch wenn er sein Amt nicht mehr versehe, die Pfründe entzogen werden.

Die Pfründe ist nicht unveränderlich, sondern kann verändert werden; es kann eine Vermehrung, oder eine Verminderung, eine Vereinigung mehrerer in eine, oder eine Vertheilung einer in mehrere stattfinden. Auch die Anwendbarkeit des § 48 der II. Verfassungsbeilage unterliegt keinem Zweifel. Verminderungen oder Theilungen jedoch werden gewöhnlich während der Erledigungszeit vorgenommen, oder bei der Ver-

[1]) Minist. Ausschr. v. 16. April 1812, Döll. B. 11 S. 1516.

Digitized by Google

leihung ausdrücklich vorbehalten, indem sie außerdem nach der vorherrschenden Ansicht ohne Zustimmung des Pfründners nicht durchgeführt werden sollen.[8])

II.

Das Pfründevermögen.

Von der Pfründe wohl zu unterscheiden ist das Pfründevermögen. Hierunter werden die Gebäude, Grundstücke, Kapitalien u. s. w. begriffen, deren Nutzungen oder Erträgnisse als Reichnisse für den Pfründner erscheinen. Nur diese Nutzungen oder Erträgnisse gehören zur Pfründe, nicht aber auch das Stammvermögen, aus welchem sie fließen. Zwar wird nicht selten auch das Pfründevermögen schlechthin Pfründe genannt, indessen diese Abkürzung der Bezeichnung ist durchaus unstatthaft und unzweckmäßig, da sie nur zu irrigen Folgerungen und Mißverständnissen Anlaß gibt.

Das Pfründevermögen setzt immer eine Pfründe voraus, dagegen muß keineswegs bei jeder Pfründe auch Pfründevermögen vorhanden sein, indem es vielmehr auch Pfründen gibt, welche lediglich aus gewissen Bezügen von bestimmten Stiftungskassen u. dgl. bestehen.

Es ist Streitfrage, wer als der Eigenthümer des Pfründevermögens anzusehen ist.

Unbegründet ist die Ansicht, daß der Pfründner als Eigenthümer erscheine, indem er das Pfründevermögen gleichsam als Fideikommiß von seinem Vorfahrer erhalte und auf seinen Nachfolger übertrage. Dem steht schon das entgegen, daß nur selten ein Pfründner unmittelbar auf den anderen folgt, sondern der Uebergang der Pfründe von einem Pfründner auf den anderen durch die dazwischentretende Erledigungszeit unterbrochen wird.

---

[8]) Brendel, Kirchenrecht § 285.

Digitized by Google

Gleichfalls unbegründet ist die Ansicht, daß der Staat der Eigenthümer sei. Er verleiht zwar den Genuß der Früchte des Vermögens; indessen er nimmt gleichwohl diese Handlung nicht kraft seines Rechtes als Eigenthümer, sondern vielmehr kraft der ihm über das Pfründevermögen zustehenden Kuratel vor. Auch will der Staat gar nicht Eigenthümer sein, da er ja selbst die Gebäude und Gründe, mit deren Nutzungen und Erträgnissen er die von ihm errichteten Pfarreien u. s. w. ausstattete, als in Stiftungseigenthum übergegangen erklärte, und so in den öffentlichen Büchern eintragen ließ.*)

Der Natur der Sache am meisten entsprechend ist es, diejenige Kirchengemeinde als Eigenthümerin anzusehen, für welche der Pfründner bestellt ist; denn für diese sind seine Leistungen, und von dieser empfängt er seine Gegenleistungen, auch ist von dieser das Pfründevermögen hauptsächlich gestiftet oder beigetragen worden.

Indessen gleichwohl ist zur Zeit die vorherrschende Ansicht, daß das Pfründevermögen selbst eine juristische Persönlichkeit sei.

Dagegen kann in keinem Falle auch die Pfründe an und für sich schon als juristische Persönlichkeit angesehen werden, wie dies manchmal unter Verwechslung von Pfründe und Pfründevermögen geschieht; denn die Pfründe ist nur ein Inbegriff von Forderungen, nicht aber ein Inbegriff von Vermögensrechten.

Der Eigenthümer des Pfründevermögens und der Pfründner sind sonach verschiedene Persönlichkeiten und kommen sich in vielen Verhältnissen gegenüber zu stehen, so daß es von Wichtigkeit ist, die Rechte des Einen und des Anderen genau abzugrenzen. In dieser Hinsicht ist namentlich die Bewirthschaftung und die Verwaltung des Pfründevermögens noch etwas zu erörtern.

*) M.A. v. 28. März 1865 im Kult.Minist.Bl. S. 70.

Digitized by Google

III.

Die Bewirthschaftung des Pfründevermögens.

Die Bewirthschaftung des Pfründevermögens geschieht, um die Nutzungen und Erträgnisse zu erzielen, die dem Pfründer zu reichen sind. Würden die desfallsigen Reichnisse ein für allemal ziffermäßig festgesetzt sein, so würde dem Pfründner gleichgiltig sein, wie das Pfründevermögen bewirthschaftet wird; nachdem ihm jedoch die Nutzungen und Erträgnisse sowie sie zufällig erwachsen nach Abzug des auf ihre Erzielung gemachten Aufwandes zugewiesen sind, und es sohin von der Bewirthschaftung mit abhängt, ob er mehr oder weniger erhalte, so liegt dem Pfründner alles daran, daß die Bewirthschaftung möglichst große Nutzungen und Erträgnisse abwerfe. Dem Eigenthümer des Pfründevermögens dagegen liegt vor allem daran, daß dasselbe unversehrt und im guten Stande bleibe.

Das Streben des Pfründners, und das Streben des Eigenthümers treten sich häufig feindlich entgegen. So z. B. will der Pfründner die Gebäude benützen, ohne daß viel für ihre Unterhaltung aufgewendet werde; der Eigenthümer dagegen muß darauf dringen, daß alle Baufälle sofort und gehörig gewendet werden, damit das Gebäude möglichst lange in brauchbarem Zustande bleibt. Der Pfründner ist bedacht, aus den Grundstücken mit möglichst geringem Aufwande möglichst große Ernten zu ziehen; der Eigenthümer dagegen muß bedacht sein, daß der Boden nicht durch unverhältnißmäßiges Ernten erschöpft werde, vielmehr alle dem Boden entzogenen Kräfte ihm wieder gehörig ersetzt werden. Der Pfründner neigt zu möglichst ergiebigem Holzschlag; der Eigenthümer verlangt forstordnungsmäßigen Waldbetrieb. Der Pfründner findet es vortheilhaft, wenn die Kapitalien möglichst große Zinsen tragen, ob die Versicherung auch noch so gering sei; der Eigenthümer dagegen muß die möglichst gute Versicherung

Digitized by Google

wenn auch unter geringerer Verzinsung vorziehen. Der Pfründner sucht möglichst wenig Lasten aus den Erträgnissen zu bestreiten, und solche vielmehr auf das Stammvermögen zu wälzen; der Eigenthümer dagegen will die Lasten aus den Erträgnissen bestritten, nicht aber auf das Stammvermögen übernommen wissen u. s. w.

Obwohl hienach der Pfründner weniger als der Eigenthümer zur Bewirthschaftung geeignet erscheint, so ist sie doch nach altem Herkommen in der Regel dem Pfründner überlassen, so daß nur ausnahmsweise der Pfründner die Bewirthschaftung nicht führt.

Als Vortheil der Bewirthschaftung durch den Pfründner wird gepriesen, daß derselbe für die übrigen Landwirthe der Umgegend gleichsam eine Musterwirthschaft aufstelle. Indessen dies mag vielleicht da der Fall sein, wo der Pfründner vorhat, Zeit Lebens bei seiner Pfründe zu bleiben, so daß er in einer nachhaltigen Bewirthschaftung seinen Vortheil sieht; nicht aber da, wo der Pfründner damit umgeht, seine Pfründe alsbald mit einer besseren zu vertauschen, und er darum seinen Vortheil darin sieht, in der kurzen Zeit seiner Bewirthschaftung den möglich größten Nutzen zu ziehen. Zwar wird der Pfründner bei Uebertragung der Pfründe verpflichtet, das Pfründevermögen wie ein guter Hausvater zu bewirthschaften; allein es ist gleichwohl zu viel verlangt, daß er nicht seinen eigenen, sondern nur den Vortheil des Eigenthümers vor Augen haben solle. Im übrigen aber steht mit der fraglichen Mustergiltigkeit der Bewirthschaftung auch die Erscheinung im Widerspruche, daß der Ertrag eines Grundstückes, so lange es vom Pfründner bewirthschaftet wird, nur halb so hoch angeschlagen wird, als dann, wenn es von einem anderen Landwirthe bewirthschaftet wird.[5])

[5]) Vgl. d. M.A. über Pfründefassionen v. 22. April 1858, durch die Kreisblätter veröffentlicht.

Digitized by Google

Als Nachtheil der Bewirthschaftung durch den Pfründner ist hervorzuheben, daß der Pfründner seinem eigentlichen Berufe, der Seelsorge, zu sehr entzogen wird. Tüchtige Seelsorger sind nicht immer auch tüchtige Landwirthe, tüchtige Landwirthe nicht immer auch tüchtige Seelsorger. Unverkennbar ist darum auch das mehr und mehr entstehende Streben der Pfründner, der Bewirthschaftung des Pfründevermögens thunlichst enthoben zu werden. Dieses Streben möchte auch eher zu begünstigen, statt zurückzudrängen sein.

Insoweit dagegen der Pfründner noch die Bewirthschaftung des Pfründevermögens führt, muß Sorge getragen werden, daß hiebei die Rechte des Eigenthümers in keiner Weise benachtheiligt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Stand der Gewerbschulen.

(Nachtrag zu Band XVI S. 403.)

In der Abhandlung über die gewerblichen Fortbildungsschulen ist auf S. 403 des XVI. Bandes dieser Blätter die Zahl der in Bayern vorhandenen Gewerbschulen auf 30 angegeben, und sind dieselben auch namhaft gemacht. Aus den veröffentlichten Jahresberichten entnehme ich, daß auch in Rothenburg ob d. T. eine Gewerbschule besteht, welche im Jahre $18^{65}/_{66}$ mit dem I. Kurse eröffnet wurde und im Jahre $18^{66}/_{67}$ durch Hinzutritt des II. Kurses sich erweiterte, um im laufenden Schuljahre $18^{67}/_{68}$ eine vollständige Gewerbschule mit 3 Kursen zu bilden.

Literatur.

Praktische Anleitung zu Vermarkungen und Grenzberichtigungen durch die Siebner und Feldge-

Digitized by Google

schwornen. Zum Gebrauche für Siebner und Feldgeschworne, Gemeindeverwaltungen, Distriktspolizeibehörden, Richter, Anwälte, Grundbesitzer ꝛc. von Wilhelm Stadelmann, kgl. Bezirksamts-Assessor. Mit 4 lith. Abbildungen. Bamberg 1867, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 81 S. 48 kr.

Diese praktische Anleitung leistet vollkommen, was ihr Titel verspricht. Den Richtern und Verwaltungsbeamten erleichtert sie durch die sachlichen und technischen Mittheilungen die Prüfung der Rechtsfragen; den Steinsetzern und Gemeindebehörden gibt sie die für Ausübung des Markungsgeschäftes nothwendige rechtliche Belehrung.

Der Stil hat die für den Gegenstand und Zweck der Darstellung passende Natürlichkeit und Deutlichkeit, was ich gar nicht gering anschlage. Weil man es aber mit den Worten nie genau genug nehmen kann, will ich 2 Verstöße welche mir aufgefallen sind nicht verschweigen. Gleich der erste Satz lautet: „Unter Grenzen, soweit sie hier zur Sprache zu kommen haben, versteht man die äußersten Umfassungslinien einer bestimmten Grundfläche." Warum die äußersten? Gibt es auch innere Umfassungslinien einer Grundfläche? Superflua non nocent ist für den Stil ein sehr verwerflicher Grundsatz, oft nur die schale Ausflucht der Bequemlichkeit oder Gedankenlosigkeit. Ich erwähne diesen Verstoß, welchen man für eine Kleinigkeit halten kann, nur um daran zu erinnern, wie schwer gerade im populären Ausdruck es ist, das rechte Maß einzuhalten. Ein zweiter Verstoß liegt auf Seite 4 Zeile 3 im Worte „insbesondere" statt dessen es „nämlich" heißen muß, da dort nicht eine beispielsweise Aufzählung, sondern eine erschöpfende Erklärung folgt, ein Unterschied, welcher für eine Belehrung wichtig genug ist.

Zum Inhalte der Schrift erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

S. 12—13 ist angenommen, daß das zum Siebner gewählte Gemeindeglied zur Annahme des Siebner-Amtes gezwungen werden könne, und daß nur die bei Gemeindewahlen giltigen Ablehnungsgründe zu berücksichtigen seien. Bei dem Mangel einer einschlägigen gesetzlichen Vorschrift bezweifle ich die Zulässigkeit eines solchen Zwanges.

S. 18 wird bei der Disziplin über die Siebner gesagt, daß der Gemeindevorsteher die Siebner zu überwachen, und bei Außerachtlassung ihrer Berufspflichten mit Ordnungsstrafen nach Art. 28 des Einführungsgesetzes gegen sie vorzuschreiten habe. Erstens muß ich das Wort „Ordnungsstrafen" beanstanden; Ordnungsstrafen gibt es in Art. 28 des

Digitized by Google

Einführungsgesetzes nicht; sie heißen Ungehorsamsstrafen; vergl. diese Blätter Bd. XII S. 40 u. 41. Zweitens bestreite ich die Zulässigkeit der Ungehorsamsstrafen in diesen Fällen; ich nehme vielmehr an, daß hier blos Disziplinarstrafen am Platze sind. Die Siebner sind durch § 115 Abs. 3 des revid. Gemeindeediktes anerkannt, und zwar als Hilfsorgane der Feldpolizei unter der Aufsicht des Gemeindevorstehers, welcher nach Absatz 1 dieses Paragraphen die polizeiliche Pflicht hat, die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen zu überwachen. Als öffentliche Organe stehen sie unter der Disziplin ihrer Vorgesetzten. Wo aber Behörde unter Behörde steht, herrscht das Disziplinarverhältniß, und sind Disziplinarstrafen zu verhängen, während die Ungehorsamsstrafen nach Art. 28 des Einführungsgesetzes durch das Verhältniß der Obrigkeit zum Unterthan bedingt sind und bei ihrer Subsidiarität nicht Platz greifen können, wo eine anderweitige Strafeinschreitung zulässig ist. Vgl. diese Blätter Bd. XIV S. 27.

S. 21 u. 48. Die Aufrichtung umgefallener oder eingesunkener Grenzsteine, welche den Siebnern auch ohne Partei-Antrag obliegt, sollte nie ohne Zuziehung der Eigenthümer geschehen.

S. 38. Außer den hier genannten Gegenständen werden zu Steinunterlagen häufig auch Schlacken genommen, welche sich sehr gut dazu eignen.

S. 46—47. Die hier vorgeschlagenen Vorbereitungen zum Grenzumgang sind sehr zweckmäßig, leider aber nicht allgemein erzwingbar, da das Gemeindeedikt in § 115 zwar die Pflicht des Vorstehers zu diesem Grenzumgange ausspricht, aber von einer Pflicht der Grundbesitzer zur Unterstützung desselben durch geeignete Vorbereitungen schweigt. Zwangsweises Einschreiten könnte blos durch ortspolizeiliche Vorschriften nach Art. 227 des PStGB. ermöglicht werden.

Die auf S. 51 den Siebnern eingeräumte Befugniß zur Anzeige von Hindernissen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes gemacht werden, möchte ich eher eine Pflicht nennen.

Von S. 53 bis 60 findet sich eine sehr gute Zusammenstellung der Grenz-Rechte. Nur scheint mir das Trauf- und Winkelrecht falsch oder wenigstens ungenügend bezeichnet. Es ist nämlich auf S. 55 definirt als das „Recht, von seinem Dache das Wasser ungehindert auf die Erde abfallen zu lassen. Dasselbe erstreckt sich in der Regel über 1½ Schuh Breite des Bodens, auf welchen die Dachtropfen fallen, von der Mauer an gerechnet, auf welcher das Dach liegt." Nach meiner Meinung muß das einfache Eigenthumsrecht von der förmlichen Servitut unterschieden, und muß von diesem Unterschiede ausgegangen werden, wenn das frag-

Digitized by Google

liche, meines Wissens in keinem Lehrbuch genügend dargestellte Verhältniß verstanden werden soll.

Ist das Traufrecht eine wirkliche Servitut, so besteht es in der Befugniß, das Regenwasser vom Dache auf das Eigenthum des Nachbarn abfallen zu lassen. Besitzt aber Jemand diese ausdrückliche Befugniß nicht, so darf er sein Dachwasser nicht auf ein fremdes Grundstück fallen lassen, sondern muß für dessen Ableitung auf seinem eigenen Grundstücke sorgen. Für gewöhnlich besteht eine solche Servitut nicht, und hieraus ergibt sich für den Bauunternehmer die Nothwendigkeit, bei Ueberbauung eines Grundstückes durch die Richtung der Dachfläche oder durch Dachrinnen dafür zu sorgen, daß das Eigenthum seines Nachbarn vom Dachwasser unberührt bleibe; wenn er aber das Wasser vom Dache abtropfen lassen will, muß er die Mauer soweit innerhalb seines Eigenthums hinter die Grenzlinie rücken, daß vom Dach das abfallende Regenwasser nicht auf fremdes, sondern noch auf sein eigenes Grundstück fällt. Hiezu bildet eine Breite von 1½ Schuh allerdings die Regel. Dieser dem Eigenthümer des Gebäudes gehörige Streifen Landes, welcher zum Auffangen der Dachtraufe bestimmt ist, wird gewöhnlich uneigentlicher oder unjuristischer Weise das Traufrecht genannt.

Wo die Häuser mit der Breitseite an die Straße gebaut werden, so daß Giebel an Giebel steht, können die Häuser unmittelbar an einander gestellt werden, und Jedermann kann sein Grundeigenthum vollständig überbauen. Wo dagegen die Sitte herrscht, die Giebelseite der Häuser vornhin zu stellen, muß bezüglich der rechts und links abfallenden Dachtraufe das Eigenthum des Nachbarn berücksichtigt werden, und hieraus ergibt sich in der Regel die Nothwendigkeit, mit der Umfassungsmauer rechts und links anderhalb Schuh hinter der Grenzlinie zurück zu bleiben, damit der nöthige Raum für die Dachtraufe frei gelassen werde. So entstehen die häßlichen und lästigen Winkel (oder Reihen) zwischen je zwei Häusern, diese Schlupfwinkel der Ratten und des Unrathes, welche gewöhnlich 3 Schuh breit sind und zwar meist unabgetheilt und oft mit einer gemeinsamen Rinne zur Ableitung des beiderseitigen Wassers dienen, aber doch eigentlich je zur Hälfte im selbständigen Eigenthum der beiden Hausbesitzer stehen.

Hieher gehört auch der zum mindesten unklare Satz auf S. 55 „Zum Nachtheil des Nachbarn darf man kein Dachgesims anbringen oder sein Dach mehr als um einen Schuh überladen." Da zum Eigenthum des Grund und Bodens auch die ausschließliche Herrschaft über den Luftraum in senkrechter Linie gehört, darf ich (ohne Zustimmung des Nachbarn oder ohne Servitut) keinen Vorbau, kein Dachgesims, keine

Digitized by Google

Rinne über meine Eigenthumsgrenze hinaus in den Luftraum meines Nachbarn anbringen. Habe ich aber anderhalb Schuh frei gelassen zu meiner Dachtraufe und will ich das Dach über die Umfassungswände hinausragen lassen, so versteht es sich von selbst, daß ich die mir gehörigen anderhalb Schuh nicht überschreiten darf; und da für den Wasserabfall etwas Raum übrig gelassen werden muß, so bleibt für den Vorsprung des Daches allerdings blos noch ein Schuh übrig. Allein das ist kein besonderes Recht- oder Servitutverhältniß, sondern die einfache Folgerung aus dem Eigenthums-Begriffe.

In diesen Zusammenhang gehört endlich auch folgender Satz auf S. 56: „Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars in der Regel wenigstens drei Schuh zurück bleiben, stößt aber das neu zu errichtende Gebäude an einen andern unüberbauten Platz des Nachbarn, so ist ein Abstand von 1½ Schuh hinreichend." Dieser Satz ist in solcher Allgemeinheit falsch; er ist blos unter der Voraussetzung richtig, daß die fraglichen Gebäude den frei zu lassenden Raum für die Dachtraufe nöthig haben, und dann haben wir wieder blos die einfache Folgerung aus dem Eigenthum.

Den Schluß des Buches bildet der Entwurf einer Siebnerordnung. Es scheint mir zweckmäßig, daß darin den Siebnern auch die Aufsicht auf die Aichzeichen der Mühlen und ihrer Wehre, auf die Wasserschütze, Fluß- und Bachufer, Gräben, Brücken, Stege und Gemeindewege übertragen ist. Dagegen fehlen die nöthigen Vorschriften über Rechtsmittel und Instanzenzug.

Schließlich sei noch erwähnt, daß ich über eine eigenthümliche Vermarkungsweise, welche mir unklar ist, in dem angezeigten Buche keinen Aufschluß gefunden habe. Als ich nämlich einmal untersuchen wollte, ob nicht ein Feldweg durch Hereinackern der anstoßenden Grundbesitzer geschmälert worden sei, fand ich alle Marksteine zu beiden Seiten des Weges gegen 20 Schritte weit vom Wege entfernt in den Feldern stehen, so zwar daß sie nicht die Grenzlinie zwischen Feld und Weg, sondern blos zwischen den Aeckern unter sich bezeichneten. Weder die Grundbesitzer, noch die Siebner, noch der beigezogene Bezirksgeometer konnten mir diese Stellung der Marksteine erklären, und sie ist mir bis heute ein Räthsel geblieben. Es wäre erwünscht, an diesem Orte Aufschluß über Grund und Zweck einer derartigen Vermarkungsweise zu erhalten.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 7. 1868.

Inhalt: Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen: Verwaltung des Pfründevermögens; Stolgebühren. — Zum Verständnisse des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868: Allgemeine Grundsätze; Terminologie; Gang des Ersatzgeschäftes.

Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen.

(Fortsetzung.)

IV.

Die Verwaltung des Pfründevermögens.

Die Verwaltung des Pfründevermögens hat zu sorgen, daß dasselbe richtig bewirthschaftet und im gehörigen guten Stande erhalten werde.

Die Verwaltung des für Gottesdienste gestifteten Vermögens ist, auch insoweit es (da dessen Erträgniß als Gebühr für die gottesdienstliche Verrichtung dem Pfründner zu reichen ist) als Pfründevermögen erscheint, in der Regel der Kirchenverwaltung überlassen. Mit dem revid. Gemeinde-Edikte würde es nicht im Widerspruche, sondern im Einklange stehen, wenn die Verwaltung des gesammten Pfründevermögens der Kirchenverwaltung übertragen wäre. Indessen nach altem Herkommen*) ist die Verwaltung des Pfründevermögens

*) Dem Wunsche der meisten Pfründner würde es entsprechen, wenn das Pfründevermögen mit dem übrigen Kirchenstiftungsvermögen vereinigt von der Kirchenverwaltung verwaltet würde, und sie dagegen

Digitized by Google

in der Regel dem Pfründner überlassen, so jedoch, daß er den für die Verwaltung des Stiftungsvermögens überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der staatlichen Kuratel unterworfen ist.

Insoweit der Pfründner das Pfründevermögen verwaltet, erscheint er als Vertreter des Eigenthümers des Pfründevermögens und ist verpflichtet, die Ansprüche des Eigenthümers zur Geltung kommen zu lassen, auch wenn sie mit seinem (des Pfründners) eigenen Vortheile im Widerspruche stehen.

Der Pfründner als Verwalter des Pfründevermögens muß sohin besorgt sein, daß die Bewirthschaftung dem Eigenthümer zum Vortheile oder doch mindestens nicht zum Nachtheile gereiche. Er muß besorgt sein, daß die Erträgnisse richtig verwendet werden. So z. B. hat der Pfründner als solcher nur Anspruch auf den thatsächlichen Reinertrag, keineswegs aber etwa auf einen durchschnittlichen oder auf den Rohertrag. Wenn in Folge Mißwachses oder anderer derartiger ohne Schuld des Eigenthümers eintretender Unglücksfälle auch der Ertrag hinter dem ortsgewöhnlichen Ertrage zurückbleibt, oder dem Pfründner bei der Bewirthschaftung nicht blos der Gewinn entgeht, sondern ein wirklicher Schaden entsteht, so hat der Pfründner doch niemals Anspruch auf Entschädigung aus dem Pfründevermögen, zumal auch in besonders fruchtbaren Jahren ein großer Ertrag dem Eigenthümer noch keinen Anspruch auf Theilnahme an dem Gewinne gibt. Was Reinertrag ist, stellt sich heraus, wenn vom Rohertrag alles in Abrechnung gebracht wird, was hiezu verbraucht wurde, und zu ersetzen ist. Es muß vom Rohertrage abgerechnet werden: alles, was vom Stammvermögen darin enthalten ist, also

---

ihren ein für allemal festgesetzten und nach dem Dienstesalter sich erhöhenden Gehalt monatlich aus der Kirchenkasse ausbezahlt erhielten.

Digitized by Google

z. B. was bei dem Anbaue dem Boden entzogen wurde und ihm durch Dung u. dgl. wieder gegeben werden muß; ferner alles, was zur Erzielung des Rohertrages aufgewendet wurde; wurde vom Pfründner selbst der Aufwand geleistet, so rechnet er sich selbst den Wiederersatz an. Es müssen endlich auch alle auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abrechnung kommen, in der Art, daß diese Lasten vorerst aus dem Ertrage bestritten werden, und nur der Rest des Ertrages dem Pfründner überlassen wird; zu diesen Lasten gehören namentlich: die Steuern und Umlagen, die auf Grund und Boden haftenden Abgaben, die Kosten auf gerichtliche Beitreibung der Erträgnisse, die Zinsen und Abzahlungen an den zur Mehrung oder Verbesserung des Stammvermögens und folglich seiner Nutzungen und Erträgnisse aufgenommenen Schulden u. s. w.

Hinsichtlich des Stammvermögens muß der Pfründner in seiner Eigenschaft als Verwalter desselben besorgt sein, daß es keine Minderung erleide, daß zweckmäßige Aenderungen vorgenommen, eintretende Mehrungen gehörig gewahrt werden. Es müssen z. B. heimgezahlte Kapitalien, Ablösungsschillinge von Handlöhnen, Kirchentrachten u. dgl. immer wieder sogleich gehörig fruchtbringend angelegt werden. Als zweckmäßige Aenderungen erscheinen z. B. Grundtäusche zum Zwecke der Gründezusammenlegung u. dgl. Derartige Aenderungen würden jederzeit selbst gegen den Willen des Pfründners von Kuratelwegen bewirkt werden können. Als Mehrung des Stammvermögens ist nicht blos das, was neu zum Pfründevermögen gestiftet ist, sondern auch alles das zu betrachten, was zwar aus dem bisherigen Vermögen aber nicht als regelmäßiges Erträgniß in Folge der Bewirthschaftung, sondern als Vermögensgewinn in Folge der Verwaltung hervorgeht, wie z. B. der Gewinn, der sich ergibt, wenn gegen die um den Nennwerth heimgezahlt erhaltenen Staatsschuldscheine andere um einen geringeren Kurs eingetauscht werden.

Digitized by Google

V.

Die Stolgebühren.

Die Vergütungen für die besonders bestellten dienstlichen Verrichtungen werden als Stolgebühren bezeichnet. Sie sind theils ständig, wie z. B. die für gestiftete Gottesdienste; theils zufällig, wie z. B. die für Taufen, Trauungen, Begräbnisse. Häufig wird die Bezeichnung Stolgebühr nur auf letztere bezogen, doch dürfte die allgemeinere Bedeutung entsprechend sein.

Die Stolgebühren werden gewöhnlich mit dem Satze begründet: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; wer dem Altare dient, muß auch vom Altare leben." Unrichtig ist daher die Ansicht, daß sie blos ein Ersatz für den auf die betreffenden Verrichtungen gemachten Aufwand seien, indem sie vielmehr ein zum Unterhalte des Pfründners dienendes Reichniß, ein wirkliches Einkommen desselben sind, und sohin einen wirklichen Bestandtheil der Pfründe bilden. Auch die s. g. Opfer gehören hieher.

Auf die Stolgebühr hat der Natur der Sache nach Derjenige Anspruch, der die Verrichtung vornimmt; denn wenn sie auch zum Unterhalte des Pfründners bestimmt ist, so ist sie doch auch nur unter der Bedingung hiezu bestimmt, daß der Pfründner auch die betreffende Verrichtung vornimmt. Wohl zu weit geht deshalb die Praxis, daß die Stolgebühr dem Pfründner für eine Verrichtung, zu deren Vornahme er zunächst zuständig und bereit war, jedenfalls dann bezahlt werden müsse, wenn er sie blos deshalb nicht vornahm, weil sie die Betheiligten von einem anderen Pfründner vornehmen ließen, wie z. B. wenn die Trauung nicht im Sprengel des Bräutigams oder der Braut, sondern an einem dritten Orte erfolgt. Es würde hiemit eine Art Bannrecht anerkannt, das kaum mehr an der Zeit ist. Den Betheiligten muß freistehen, die Verrichtungen überall, wo es giltig geschehen kann,

Digitized by Google

vornehmen zu lassen, ohne gezwungen zu sein, auch an denjenigen der nichts verrichtet zu zahlen.

Die Stolgebühren unterliegen der polizeilichen Regelung. Eine solche Regelung ist allerdings bezüglich derjenigen Verrichtungen veranlaßt, welche den Staatsangehörigen nach den bestehenden staatlichen Einrichtungen soviel wie unentbehrlich sind, wie Taufen, Trauungen, Begräbnisse; dagegen bezüglich der mit diesen unentbehrlichen Verrichtungen gewöhnlich verbundenen bald geringeren bald größeren Feierlichkeiten, sowie bezüglich aller übrigen Verrichtungen würde es der freien Uebereinkunft zwischen den Betheiligten überlassen werden können, den Preis der Verrichtung zu bestimmen. Insoweit und insolange aber die polizeiliche Regelung noch stattfindet, muß hiebei beachtet werden, daß bezüglich der unentbehrlichen Verrichtungen die Gebühr nicht in eine drückende Last für die ärmere Volksklasse ausarte, und daß hinsichtlich der übrigen Verrichtungen den Betheiligten die völlig freie Wahl bleibe, welche Verrichtungen sie für sich bestellen wollen. Ersteres läßt sich dadurch erreichen, daß die Gebühren für die unentbehrlichen Verrichtungen möglichst niedrig gestellt, und Ueberschreitungen unbedingt untersagt sind. Die Gebühren für die entbehrlichen, in der Regel nur von den Wohlhabenden bestellten Verrichtungen dagegen mögen entsprechend höher gewerthet werden, und mag es überdies den Betheiligten unbenommen bleiben, nach freiem Belieben noch höhere Summen zu zahlen. Letzteres läßt sich dadurch erreichen, daß die an vielen Orten übliche Klasseneintheilung z. B. bei Begräbnissen u. dgl. vermieden, und vielmehr lediglich jede einzelne Verrichtung einzeln gewerthet, und im übrigen die Auswahl der Verrichtungen, welche zusammen vorgenommen werden sollen, den Betheiligten überlassen wird.

Die Erhebung der Gebühren wird gewöhnlich vom Pfründner bethätigt. Es würde aber sicherlich der Stellung

Digitized by Google

desselben besser entsprechen, wenn die Gebühren von der Kirchenverwaltung erhoben und an den Pfründner abgeliefert würden, ähnlich wie z. B. das Schulgeld durch die Schulverwaltung für den Lehrer zu erheben ist.

Eine besondere Erwähnung erheischt noch das pfarrliche Mortuarium, das noch bisweilen in den Stolgebührenordnungen mit aufgeführt und gewöhnlich nach Begräbnißklassen festgesetzt ist. Ueber dasselbe enthalten Kreitmair's Anmerkungen zum bayer. Landrechte Theil II Kap. I Nr. 4 § 16 unter Hinweisung auf die bayerische Polizei-Ordnung den Aufschluß: „— — denn die Geistlichkeit eignet sich die Seele fast ebenso wie der Herr (d. h. der Grundherr) den Leib zu, und es heißt auch keiner anderen Ursache wegen auf latein remedium als weil es pro remedio animae ist. Mit dem Stolrecht hat es keine Konnexion, und hängt nicht von demselben ab, sondern ist ganz etwas besonderes — —." Hienach wäre es einer Grundbarkeitslast zu vergleichen, und also auch durch das Ablösungsgesetz v. J. 1848 beseitigt. In keinem Falle aber kann und darf sich die Stolgebührenordnung mit der Regelung und Festsetzung des Mortuariums befassen. Es muß dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen bleiben, ob er glauben will, daß die Seele des Verstorbenen der Geistlichkeit zu eigen sei, und ob er das Mortuarium deshalb zu entrichten habe, oder nicht. Jeder unmittelbare oder auch nur mittelbare Zwang hierin wäre eine Verletzung der Gewissensfreiheit. (Schluß folgt.)

Zum Verständnisse des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868.

I.

Allgemeine Grundzüge.

Die bewaffnete Macht des Königreiches theilt sich in das stehende Heer und in die Landwehr.

Digitized by Google

Das stehende Heer theilt sich in die aktive Armee und in die Reserve. Art. 1.

Die aktive Armee theilt sich in den Formationsstand und in die Ersatzmannschaft. Art. 2 und 17.

Die Ersatzmannschaft theilt sich in eine I. und in eine II. Klasse. Art. 18.

Auch Reserve und Landwehr haben eine Ersatzmannschaft. Art. 18 Abs. 3.

An dieser Terminologie ist strenge festzuhalten, damit man Verwechselungen vermeide und in das neue Gesetz im ganzen wie im einzelnen sich bald hineinlebe. Namentlich hat man sich vor einer Verwechslung des stehenden Heeres, der aktiven Armee und des Formationsstandes miteinander zu hüten, weil daraus der Irrthum entstände, als ob die Ersatzmannschaften einen Gegensatz zum stehenden Heere oder zur aktiven Armee bildeten, während sie doch zur aktiven Armee selbst noch gehören und nur vom formationsmäßigen Stande derselben zu unterscheiden sind.

Diese Warnung vor einer die rasche Handhabung des Gesetzes erschwerenden Begriffsmengerei scheint mir um so nothwendiger, als das Gesetz selbst in Art. 93 Abs. 5 „das stehende Heer" nennt, wo es den Formationsstand der aktiven Armee meint. Auch schon die erste Vollzugsvorschrift zum neuen Wehrgesetze, nämlich die das Aushebungsgeschäft der Altersklasse 1846 regelnde Instruktion vom 31. Januar 1868, spricht in Ziffer 11, 13 und 22, also dreimal, von der „aktiven Armee" neben oder im Gegensatz zu der Ersatzmannschaft, wo stets unter aktiver Armee nur der zum regelmäßigen Dienste herangezogene Theil derselben, nämlich der Formationsstand, zu verstehen ist.

Die Wehrpflicht ist allgemein; vorbehaltlich der in Art. 11 und 12 gewährten Befreiungen, sowie der Untauglichkeit nach Art. 13 und der Unwürdigkeit nach Art. 16. Stell-

Digitized by Google

vertretung und Loosnummerntausch sind unzulässig; Art. 3 und 63 Abs. 3. Auch den Brudertausch kennt das Gesetz nicht.

Die Dienstzeit dauert 3 Jahre in der aktiven Armee, 3 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr, zusammen also 11 Jahre. Art. 4 und 5.

Die bisherige sechsjährige Dienstzeit in der Linie ist also auf 3 Jahre herabgemindert, und auch die seitherige bis zum 40. Jahre dauernde Reserve-Pflicht ist bedeutend gekürzt. Dagegen haben Reserve und Landwehr, welche zusammen jetzt der früheren Reserve entsprechen, mehr praktische Bedeutung. Die bisherige „Landwehr" hört ganz auf. Art. 95.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, also um 1 Jahr früher als bisher. Die Dienstzeit wird wie bisher von dem Tage der Verpflichtung gerechnet. Art. 7.

Weitgreifende Ausnahmen sind gemacht zu Gunsten der Einjährigen Freiwilligen, welchen 2 Jahre Dienstzeit in der aktiven Armee nachgelassen werden, Art. 36, und zu Gunsten derjenigen, welchen die Aussetzung des Dienstantrittes gestattet ist, Art. 8.

Die allgemeine Wehrpflicht ist jedoch nicht durchgeführt; sondern immer noch entscheidet für die wirkliche Dienstleistung das Loos. Der Referent der Abgeordneten-Kammer sagt in dieser Beziehung [1]): „Die Einführung neuer, theilweise höchst schwierig zu behandelnder Waffen, die Art und Weise der jetzigen Kriegführung stellen an den Einzelnen derartige Anforderungen, daß, wenigstens nach den Kriegserfahrungen, zur vollständigen Erfüllung derselben bei dem Stande der bisherigen Erziehung und Vorbildung eine längere Einübung des Soldaten erforderlich ist; diese kann nur von einem Theile

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁄₇₀ Beil.Bd. III S. 177 Sp. 2.

Digitized by Google

der Pflichtigen geleistet werden, da sonst der Staat zur Erfüllung seiner andern Zwecke unfähig würde."

Weil man es also für unmöglich hält, alle Wehrpflichtigen für den Kriegsdienst gehörig einzuüben, beschränkt man sich darauf, dies mit einem Theile derselben zu thun. Dieser Theil bildet den Formationsstand der aktiven Armee. Seine Größe ist in Art. 2 bis zum Ablauf des Jahres 1871 festgesetzt; von da an soll er im Finanzgesetze jeweilig festgesetzt werden. Die zur Ergänzung des Formationsstandes jährlich nothwendige Mannschaft wird aus dem wehrpflichtig gewordenen Jahrgange nach der Reihenfolge der Loosnummer ausgehoben[2]); die übrig bleibenden Wehrpflichtigen treten in die Ersatzmannschaft und werden militärisch verpflichtet. Art. 17.

Die Ersatzmannschaft theilt sich in eine I. und eine II. Klasse; gleichfalls nach der Reihenfolge des Looses[3]). Die I. Klasse soll die „für eine Mobilisirung nothwendige" Mannschaft enthalten; denn „im Falle einer Mobilisirung muß jede größere selbständige Heeresabtheilung (Regiment, Jägerbataillon u. s. w.) eine Ersatzabtheilung, welche circa den vierten Theil ihres Kriegsformationsstandes umfaßt, aufstellen, und

[2]) Das Gesetz sagt in Art. 17 Abs. 1, dies geschehe „nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten". Nach welchen Grundsätzen die Aushebungslisten angefertigt werden, erfährt man in Art. 63 Abs. 2, nämlich „nach der Ordnung des Looses". Die Loosung ist schon in Art. 8 a. E., ferner in Art. 36 und 54 vorübergehend erwähnt; aber erst in Art. 63 wird ihre Zeit und Art normirt, und erst aus der in Art. 17 erwähnten Bedeutung der Aushebungsliste wird der Zweck der Loosung ersichtlich. In diesem Stücke war der Entwurf klarer; denn er hatte in dem durch die Kammern auf Antrag des Ausschusses gestrichenen Art. 9 vorgeschrieben: „Die Reihenfolge, in welcher die Pflichtigen zur Ableistung der Dienstpflicht im Heere heranzuziehen sind, wird durch das Loos bestimmt".

[3]) Auch hiefür drückt sich das Gesetz in Art. 18 Abs. 1 formalistisch aus: „nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten".

Digitized by Google

außerdem noch den seit der letzten Aushebung entstandenen zufälligen Abgang ergänzen, um mit voller Kriegsstärke in die mobile Armee eintreten zu können" [4]). Die Zahl der Ersatzmannschaft I. Klasse ist vom Gesetze nicht festgesetzt, wird also vom Kriegsminister bestimmt. Die Ersatzmannschaften I. Klasse werden sogleich bei der Aushebung ihren bestimmten Heeresabtheilungen zugewiesen; bei der II. Klasse ist dies nicht der Fall. Art. 18.

Die dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee ist nicht mit der Präsenzpflicht zu verwechseln [5]); letztere ist vielmehr durch Art. 23 wesentlich beschränkt.

Die Ersatzmannschaften sind der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, „sollen jedoch (wie der Formationsstand) nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden." Art. 23. Hieraus folgt, daß die Ersatzmannschaften zu militärischer Ausbildung nicht eingerufen werden müssen [6]); ein großer Mangel in Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, wozu die oben bei der ersten Anmerkung angeführte Aeußerung des Kammer-Referenten zu vergleichen ist. Die

---

[4]) Worte des Kriegsministerialkommissärs in der Ausschußsitzung vom 22. November 1867. Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁷/₆₈ Beil.Bd. III S. 214 Sp. 2. Aus dieser Aeußerung und aus dem Wortlaute des Gesetzes wird folgen, daß die erwähnten „zufälligen Abgänge" blos im Falle einer Mobilisirung ergänzt werden dürfen, daß also ohne Mobilisirung Niemand aus der Ersatzmannschaft I. Klasse in den Formationsstand herübergenommen werden darf.

[5]) wie der Referent der K. d. Abg. erinnert; a. a. O. S. 179 Sp. 2.

[6]) Dies folgt auch aus der Bestimmung des Art. 18 Abs. 3, wonach diejenigen Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee vollendet haben, ohne zu den Fahnen berufen worden zu

Digitized by Google

Ersatzmannschaft ähnelt sehr den bisherigen Unmontirt-Assentirten.

Die Dienst- und Uebungspflicht der Reservisten und Landwehrmänner ist in Art. 24, 25 u. s. w. geregelt. Ob die nichtexerzirten Ersatzmannschaften, welche auch in Reserve und Landwehr die Ersatzmannschaft bilden (Art. 18 Abs. 3), zu diesen Uebungen beigezogen werden müssen oder dürfen, davon steht nichts im Gesetze. Aus Art. 26 wird gefolgert werden müssen, daß diese Ersatzmannschaften blos zu den Kontrolversammlungen zu erscheinen haben [1]).

„Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden". Art. 30 Abs. 1.

„Alle übrigen Wehrpflichtigen sind im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können". Art. 30 Abs. 2.

Die militärische Gerichtsbarkeit über die unter den Fahnen stehende Mannschaft hat durch das Gesetz keine Aenderung erfahren. Art. 32.

Die Auswanderung ist in sehr anerkennenswerther

---

sein, auch in Reserve und Landwehr zur Ersatzmannschaft gehören; ferner aus Art. 83 Abs. 3, welcher gleichfalls den Fall voraussetzt, daß Angehörige der Ersatzmannschaft zum Dienste nicht einberufen wurden. Aus einer Aeußerung des Referenten (a. a. O. S. 180 Sp. 1 Abs. 2 u. S. 184 Sp. 1) ist sogar zu schließen, daß die Ersatzmannschaft in der Regel nicht abexerzirt wird, und daß „ihre Einübung in den Waffen im Frieden zunächst nicht in Aussicht genommen ist."

[1]) Die alte Reserve nach Vdg. v. 1813, welche auch die Nichtgedienten in sich begriff, sollte abexerzirt werden; vgl. diese Blätter Band XVI S. 333.

Digitized by Google

Weise erleichtert, den Mißbräuchen einer Schein-Auswanderung vorgebeugt, für Einwanderung und Rückwanderung die nöthige Vorsorge getroffen. Art. 9, 10, 15, 73 u. 74.

Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Selbstverstümmelung und dergleichen werden nach denselben Grundsätzen wie früher behandelt. Art. 59[8]), 76 ff.

Anstatt der alten Zurückstellungen hat das neue Gesetz das Institut der zeitweisen Befreiung; Art. 12. Diese Wohlthat, sowie auch die zeitweilige Untauglichkeit befreit aber nicht schon nach der Aushebung des nächsten Jahrganges von der aktiven Armee, wie es seither der Fall war, sondern die betreffenden Personen werden erst mit dem 31. Lebensjahre militärfrei. Nach dem Wegfall der Befreiungsgründe (oder im Falle einer Mobilisirung) werden sie, so lange sie noch nicht das 24. (bezw. 25.) Lebensjahr zurückgelegt haben, in die aktive Armee eingereiht und müssen dann die volle gesetzliche Dienstzeit aushalten; Art. 12 Abs. 3. Haben sie dieses Lebensalter überschritten, so treten sie in die Ersatzmannschaft der Landwehr; Art. 15.

Die bisherige Unterscheidung der I. und II. Abtheilung der Konskriptions- und Ablieferungsliste hört auf, weil künftig die Listenberichtigung der Loosung vorangeht. Erst nach Ausscheidung der Unwürdigen, Freiwilligen, ganz oder zeitweise Befreiten, Untauglichen, und aller auf einen künftigen Jahrgang Verwiesenen wird die Loosung vorgenommen; Art. 54 und 63. Folglich muß Jeder mit demjenigen Jahrgange loosen, mit welchem er thatsächlich ausgehoben wird. Hieraus ergibt sich, daß die Angehörigen der Altersklasse 1846 einschlüssig der zu ihr verwiesenen Angehörigen der Altersklasse 1845 (I. Abtheilung der Ablieferungsliste), welche bei der im Monat März heurigen Jahres stattgehabten Aushebung die Wohlthat der zeitweisen Befreiung oder der Aussetzung des Dienstantrittes genossen haben oder für zeitweise untauglich erklärt worden sind, wenn sie wehrpflichtig werden, noch einmal loosen müssen.

---

[8]) Dieser Artikel handelt von der Entschuldigung, welche von der Strafe des Ungehorsams befreit, während erst Art. 76 den Ungehorsam und dessen Strafe behandelt.

Digitized by Google

II.

Terminologie.

Wie die einzelnen Bestandtheile der bewaffneten Macht heißen, ist im Eingange des I. Abschnittes gesagt. Die Angehörigen dieser Bestandtheile werden Angehörige der aktiven Armee, Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner genannt; z. B. Art. 23, 27, 32 u. s. w. Auch das Wort Ersatzleute kommt vor, Art. 18 Abs. 3[1]).

Außerdem sind noch folgende gesetzliche Bezeichnungen hauptsächlich bemerkenswerth.

Die Dienstpflicht im allgemeinen heißt Wehrpflicht, z. B. Art. 7; wer in die Wehrpflicht eintritt heißt eben so wie derjenige welcher bereits darin steht: wehrpflichtig. Unter den Wehrpflichtigen sind also nicht blos alle „Angehörigen der bewaffneten Macht“[2]) zu verstehen, z. B. Art. 30, 71, 75, sondern auch speziell diejenigen, welche im treffenden Jahre erst wehrpflichtig geworden sind und eingereiht werden, z. B. Art. 64, 66, 67, 71, 73, 76. Für letztere wird auch das Wort Pflichtige (z. B. in Art. 57, 61) oder Dienstpflichtige (z. B. Art. 65) gebraucht. Konskription, Konskriptionspflichtig, Konskribirt u. dgl. Ausdrücke kommen im Gesetze nicht vor.

Präsenzpflicht (Art. 23) heißt die Verbindlichkeit zu wirklicher Dienstleistung, Präsent (Art. 31) heißt wer wirklich Dienst leistet. Der Befehl zur Dienstleistung heißt Einberufung (Art. 23); die Befolgung dieses Befehls heißt Einrücken zum Dienst (Art. 33); auch zu den Fahnen berufen kommt vor, z. B. Art. 18 Abs. 3.

Unter den Freiwilligen im allgemeinen (Art. 35) nehmen die Einjährigen Freiwilligen (Art. 36) eine ganz besondere Stellung ein. Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht in der aktiven Armee fortdient, heißt Kapitulant; der desfallsige Dienstvertrag Kapitulation, Art. 43.

---

[1]) Diese dürfen freilich nicht mit den „Ersatzmännern“ der „Ersatzkommission“ (Art. 50) verwechselt werden.

[2]) So drücken sich z. B. die Artikel 69 und 74 aus.

Digitized by Google

Die Heerergänzung*) heißt Ersatzgeschäft; die dasselbe leitende Behörde heißt Ersatzkommission, Art. 49. Jeder Verwaltungsbezirk hat solch eine Behörde; Vorstand derselben ist der Kommandant des Ergänzungsbezirkes, Art. 49; dieser selbst ist der Stabsoffizier, dem das Landwehrbezirkskommando, nämlich das Kommando über das treffende Landwehrbataillon übertragen ist; dieser Landwehrbataillonsbezirk heißt Ergänzungsbezirk, innerhalb dessen jeder Distriktsverwaltungsbezirk (Bezirksamt oder unmittelbare Stadt) einen selbständigen Ersatzbezirk bildet, Art. 44, auch Aushebungsbezirk genannt, Art. 64.

Die von den Gemeindebehörden hergestellten Listen der „wehrpflichtig gewordenen Jünglinge" heißen Urlisten, Art. 45; ihre Zusammenstellung für den Ersatzbezirk heißt Bezirksliste, Art. 48. Die nach Richtigstellung dieser Liste darauf verbliebenen Wehrpflichtigen werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet, Art. 63.

Die zeitweilig Untauglichen werden zurückgestellt, Art. 14; wenn sie dann im nächsten Jahre wieder untersucht werden, heißen sie Zurückgestellte, Art. 58, 93 Abs. 4. Von den Untauglichen, Unwürdigen und Befreiten, ferner von den zeitweise Befreiten und denjenigen, welche ihren Dienstesantritt ausgesetzt haben, war schon im I. Abschnitte die Rede. Uebergangene werden in Art. 15 diejenigen genannt, welche (Art. 9 Abs. 2) ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten eingetragen wurden und nach dem gesetzlichen Termin zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht gelangen.

Die Wehrpflichtigen werden ausgehoben, Art. 17. Wer zur „Ergänzung des Formationsstandes" ausgehoben wird, wird der treffenden Heeresabtheilung zugewiesen, Art. 67. Ingleichen wird auch jeder Heeresabtheilung die nöthige Ersatzmannschaft I. Klasse zugewiesen, Art. 18 Abs. 1. Hiefür wird auch das Wort Einreihung gebraucht, und zwar nicht blos für die Zuweisung zum Formationsstand und zu bestimmten Heeresabtheilungen, wie in Art. 17 Abs. 1,

*) Die Ueberschrift des treffenden VI. Abschnittes im Gesetze heißt „Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee." In Art. 61 u. a. wird auch das Wort „Aushebung" dafür gebraucht.

Digitized by Google

sondern auch für die Aushebung der Ersatzmannschaft wie in Art. 73, 78 u. s. w.

Die Entlassungs-Urkunde heißt bei den Ausgedienten nach Erfüllung der ganzen Wehrpflicht oder bei denjenigen, welche vor Ablauf der Dienstzeit frei geworden sind, Abschied (Art. 69), bei den Unwürdigen Entlaßschein (Art. 71; das Wort Laufzettel kommt nicht mehr vor), bei den Untauglichen Freischein (Art. 72). Wer seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee Genüge geleistet hat, kann hierüber Urkunde verlangen (Art. 70), für welche jedoch das Gesetz keine besondere Benennung hat. Ob und welche Urkunde die nach Art. 11 und 12 Befreiten erhalten, darüber schweigt das Gesetz.

III.

Gang des Ersatzgeschäftes.

Die wehrpflichtig gewordenen Jünglinge haben sich bis zum 15. Januar persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter bei der Gemeindebehörde anzumelden und ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung oder auf Aussetzung des Dienstantrittes unter Vorlage der Belege geltend zu machen (Art. 46), worauf die Gemeindebehörde die Urliste bis zum 1. Februar anfertigt (Art. 45; von Geburtsregister-Auszügen der Pfarrämter steht nichts im Gesetze), diese bis zum 15. Februar öffentlich auflegt und über jeden Einspruch Protokoll errichtet (Art. 47). Am 20. Februar werden die Urlisten der Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche dieselben berichtigt, die Einsprüche bescheidet, die Heimatfremden ihren Behörden überweist und sämmtliche Urlisten in eine Bezirksliste vereinigt. Die Beschlüsse werden bis zum 15. März den Betheiligten eröffnet; diesen steht eine 24stündige Berufungsfrist zu, und die Kreisregierung K. d. J. hat als II. Instanz binnen 8 Tagen Beschluß[1]) zu fassen, Art. 48.

Im April wird bei jeder Verwaltungsbehörde die Sitzung der Ersatzkommission abgehalten. Hiebei hat der Kommandant des Ergänzungsbezirkes den Vorsitz, der Verwaltungsbeamte das Referat; weiter besteht diese Kommission aus 2 Offizieren, aus 5 vom Distriktsrathe (oder Gemeindekollegium)

[1]) Kollegiale Berathung ist nicht gefordert.

Digitized by Google

gewählten bürgerlichen Beisitzern und aus 3 Aerzten, welch letztere jedoch blos bei den auf die Diensttauglichkeit bezüglichen Fragen mitzustimmen haben. Art. 49—55.

Die Ersatzkommission hat die nach Art. 46 erhobenen Ansprüche (auf Befreiung u. s. w.) zu bescheiden, die Unwürdigen, Freiwilligen u. s. w. aus der Bezirksliste zu streichen, über die Diensttauglichkeit für die verschiedenen Waffengattungen Beschluß zu fassen, die zeitweise Befreiten, Zurückgestellten u. dgl. auf der Liste des treffenden Jahrgangs vorzumerken, sodann durch die auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen die Loosung vornehmen zu lassen und hienach die Aushebungsliste anzufertigen. Art. 54—63. Ihre Verhandlungen sind wie das bisherige Konskriptionsverfahren öffentlich und mündlich.

Blos gegen die Beschlüsse der Ersatzkommission über Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung kann binnen 8 Tagen Berufung ergriffen werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und wird von der Kreisregierung K. d. J. in kollegialer Berathung beschieden. Art. 55.

Hiemit ist die Thätigkeit der Zivilbehörde geschlossen. Alles weitere, insbesondere also die Aushebung und Einreihung geschieht durch die Militärbehörden.

Der Landwehr-Bezirkskommandant bringt die Zahl der Wehrpflichtigen und ihre Tauglichkeit für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige, und dieses vertheilt die Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge der Loosnummer an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung des Formationsstandes. Art. 64.

Die Zugetheilten werden bei ihrer Heeresabtheilung, die bis zum 1. Oktober noch nicht Einberufenen werden als Ersatzmannschaft beim Landwehrbezirkskommando ihrer Heimat verpflichtet. Art. 66 *). A. L.

---

*) Erläuterungen und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzes werden folgen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 8. 1868.

Inhalt: Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen: Kongrua; Rechnungsablage; Fassion; Absitzfristen; Zehentbaupflicht. — Behandlung der Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle: Zuständigkeit; Anwendbarkeit des Polizeistrafgesetzbuches; Verfahren. — Literarische Anzeige.

Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen.

(Schluß.)

VI.

Die Kongrua.

Jede Pfründe soll so viel betragen, daß sie ihrem Zwecke genügt. Die Summe, die erforderlich ist, um den Unterhalt des Pfründners gehörig zu decken, wird Kongrua genannt. Eine solche Summe läßt sich jedoch nicht bis auf eine kleine Ziffer hinaus bestimmen, sondern es muß ein gewisser Spielraum, innerhalb dessen sich die Summe bewegen darf, gegeben sein, d. i. es soll ein Mindestes, es soll aber auch ein Meistes des Bedarfes festgesetzt sein.

Nach der Verordnung vom 19. Juni 1810 (Reg.Bl. S. 585) beträgt der Mindestbedarf für Benefizien 400 fl., für Pfarreien 600 fl.[1]) Insoweit eine Pfründe diese

[1]) Durch Vdg. vom 29. Mai 1812 (Reg.Bl. S. 994) wurde die Kongrua für verheirathete protestantische Pfarrer auf 800 fl. und für die den Benefiziaten gleich zu achtenden verheiratheten Vikare auf 600 fl. erhöht.

Digitized by Google

Summe[8]) nicht erreicht, wird dem Pfründner um so viel an den Lasten, die auf den die Pfründe bildenden Reichnissen haften, abgenommen, und anderweit gedeckt: Die Steuern werden vom Staate vorgeschossen d. i. nicht vom Pfründner erhoben; die Umlagen werden von der Gemeinde bestritten;*) die auf den Zehentrenten der Pfründe bezüglich Kirchenbauten haftende Pflicht wird in der Regel aus Rentenüberschüssen anderer Stiftungen gedeckt; zur Wendung der s. g. größeren Baufälle an den Pfründegebäuden werden die in zweiter Reihe Baupflichtigen wie z. B. die Zehentrentenbesitzer, und insoweit noch erforderlich die Rentenüberschüsse anderer Stiftungen angezogen. Doch ist diese Art Ergänzung des Mangels der Pfründe nicht vollständig durchgeführt, indem einzelne Lasten nicht abgenommen werden, wie z. B. die Bestreitung der s. g. Diözesanlasten, die Wendung der s. g. kleineren Baufälle, die Bezahlung der Absitzfristen. Eine Deckung des Mangels der Kongrua der Pfründe aus dem Pfründevermögen findet niemals statt, da sonst dasselbe allmälig eingezehrt werden würde.

Folgerichtig und in Uebereinstimmung mit dem Charakter der Pfründe als Besoldung wäre es, wenn auch der Meistbedarf[9]) gesetzlich festgestellt wäre. Es würden dann gemäß § 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage die Ueberschüsse der einen Pfründe zur Aufbesserung jener Pfründen zu verwenden sein, die den Mindestbedarf nicht erreichen, während zur Zeit zwar die Pfründen aus den Rentenüberschüssen anderer

---

[8]) Durch die in den jüngsten Jahren aus der Staatskasse gewährte zeitliche Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer auf 800 fl. wurde an dem bisherigen Verhältnisse der Kongrua nichts geändert. Vgl. Bd. XV S. 160.

*) Nämlich von der Kirchengemeinde. Vergl. Bd. XVI S. 310.

[9]) z. B. auf 10 Franken = 4 fl. 40 kr. täglich; während der Mindestbedarf wohl auf 5 Franken = 2 fl. 20 kr. für jeden Pfarrer erhöht werden dürfte.

Digitized by Google

Kirchenstiftungen Zuschüsse empfangen, dagegen aber nichts aus ihren eigenen Ueberschüssen an andere bedürftige Pfründen oder Stiftungen leisten.

Die Folgen,[10]) die damit verknüpft sind, wenn die Pfründe den gesetzlichen Mindestbedarf nicht erreicht, lassen es als besonders wichtig erscheinen, daß das Pfründeeinkommen genau und richtig, nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig berechnet werde.

Gewöhnlich wird die Pfründe nur nach einem für eine Reihe von Jahren bemessenen Durchschnitt berechnet. Das desfallsige Ergebniß aber stimmt kaum einmal mit dem wirklichen Einkommen eines Jahres überein, sondern bleibt in der Regel, weil die Durchschnittsansätze gewöhnlich möglichst niedrig genommen werden, weit unter dem wirklichen Reineinkommen zurück, mag aber auch manches Jahr darüber hinausgehen. Würde derselbe Pfründner lange bleiben, würden sich bei ihm zuletzt jene und diese Jahre so ziemlich mit einander ausgleichen; da jedoch die Pfründner gerade bei den geringeren Pfründen häufig und manchmal in ganz kurzer Frist wechseln, kommt es nicht selten vor, daß der eine Pfründner die besseren, dessen Nachfolger die schlechteren Jahre trifft, so daß dann letzterer büßt, was der Vorfahrer zu viel erhielt. Eine Durchschnittsberechnung erscheint deshalb nicht geeignet, die Kongrua zu bemessen.

Die Berechnung muß vollständig sein, d. i. alle Einkünfte und alle Lasten umfassen. Es geht nicht an, einzelne Einkünfte, die zum Unterhalte gereicht werden, wie z. B. Stole, Opfer u. dgl. unter dem Vorwande, daß sie zu un-

[10]) Eine eigene Wirkung wurde der Kongrua in einem besonderen bekannt gewordenen Falle beigelegt, indem in der Gant eines Pfarrers dessen ganze nicht unbedeutende Pfründe bis auf die Kongrua von 600 fl. als Gegenstand der Hilfsvollstreckung zur Abfindung der Gläubiger verwendet wurde.

Digitized by Google

bedeutend, oder nicht nachhaltig seien, hinwegzulassen. Es geht nicht an, einzelne Nutzungen lediglich mit den betreffenden Lasten z. B. die Nutzung der Gebäude mit den Unterhaltungskosten u. dgl. abzugleichen; da jedenfalls jene Nutzung sich höher herausstellt, als die Last der Unterhaltung. Es geht nicht an, blos die Lasten, nicht aber auch die Vortheile eines Verhältnisses in Ansatz zu bringen, wie z. B. wenn Gemeindeumlagen als Last berechnet werden, ohne die Vortheile des Gemeindeverbandes als Einkommen in Ansatz zu bringen.

Alle Ansätze müssen auf Wahrheit beruhen und mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Es geht deshalb z. B. nicht an, wenn der Ertrag der Grundstücke niederer angegeben ist als der Pachtschilling, um den sie verpachtet sind. Dagegen erscheint es allerdings zweckgemäß, im Falle der Pfründner die Pfründegrundstücke selbst bewirthschaftet, statt einer schwierigen Ertragsberechnung die Grundsteuerverhältnißzahl als Maßstab zu nehmen. Nur erscheint der Anschlag des Betriebsaufwandes mit der Hälfte der Steuerverhältnißzahl nicht gerechtfertigt; denn dieser Aufwand wird schon dadurch gedeckt, daß der Steuerverhältnißzahl weit niedrigere Getreidpreise zu Grunde liegen, als sie seit langer Zeit bestehen; sodann ist dem Grundstücke mit niederer Verhältnißzahl ein geringerer Ersatz für Betriebsaufwand zugestanden als dem gleich großen Grundstücke mit höherer Verhältnißzahl, während doch in Wirklichkeit gerade umgekehrt, jenes den größeren Aufwand erfordert; ebenso ist dem kleinen wie großen Grundbesitze ein gleichmäßiger Ersatz für Betriebsaufwand zugestanden, während doch in Wirklichkeit der größere Grundbesitz verhältnißmäßig weniger Aufwand als der kleinere erfordert; endlich ist auch hinsichtlich der Waldungen ein nach der Hälfte der Steuerverhältnißzahl bemessener Betriebsaufwand zugestanden, während solche nur einen kaum nennenswerthen Aufwand verursachen.

Digitized by Google

VII.

Rechnungsablage.

Ueber die Verwaltung jedes vormundschaftlichen Vermögens muß zeitweise der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft gegeben werden. Ueber das Kirchenstiftungsvermögen ist nach dem rev. Gemeinde-Edikte jährlich Rechnung zu legen; diese Bestimmung ist aber nur bezüglich des der Kirchenverwaltung unterstellten Kirchenvermögens durchgeführt, dagegen bezüglich des von den Pfründnern verwalteten Pfründevermögens ist bisher eine regelmäßig wiederkehrende Rechnungstellung nicht üblich geworden.

Ueber die Verwaltung und Bewirthschaftung des Pfründevermögens wird zwar bei einzelnen Gelegenheiten, wie z. B. bei Erledigungen und Wiederbesetzungen u. s. w. Kenntniß genommen; allein dies reicht nicht hin, um den Zweck der behördlichen Vormundschaft zu erfüllen. Eine gründliche Einsicht in die Verwaltung und Bewirthschaftung ist nur möglich, wenn sie sich auf eine genaue Buchführung zu stützen vermag, eine solche Buchführung aber mangelt hinsichtlich des Pfründevermögens.

Es ist zwar richtig, daß viele Pfründner das Pfründevermögen sehr gewissenhaft und lobenswerth bewirthschaften und verwalten; allein ebenso bekannt ist, daß manche Pfründner die Grundstücke abschwenden, heimgezahlt erhaltene Kapitalien einzehren u. dgl. und daß dies meist erst an den Tag kömmt, wenn der Pfründner bereits in Gant gerathen oder verstorben ist, und nichts mehr von ihm erholt, ja bisweilen nicht einmal mehr genau die Beschädigung des Pfründevermögens ermittelt werden kann. Für jene Pfründner erscheint allerdings die Aufsicht und Ueberwachung durch die Vormundschaftsbehörde entbehrlich, nicht aber für diese. Da sich aber die Entbehrlichkeit nicht voraus ermessen läßt, sollte die Aufsicht und Ueberwachung eben allgemein stattfinden, und

Digitized by Google

die gehörige Buchführung und Rechnungslegung über die Bewirthschaftung und Verwaltung des Pfründevermögens die ausnahmslose Regel bilden.

Die jährliche Rechnungslegung erscheint deshalb bezüglich des Pfründevermögens ebenso nothwendig, wie hinsichtlich des übrigen Kirchenstiftungsvermögens. Dagegen soll diese Rechnungslegung in einer einfachen, für die Betheiligten möglichst wenig lästigen Weise geordnet sein. So z. B. würde es eine große Erleichterung sein, wenn das Rechnungsformular so eingerichtet ist, daß es für alle Pfründen und alle Jahre paßt, und die ganze Rechnung bis auf die Ziffern gedruckt werden kann, und sohin jährlich nur die einzelnen Ziffern eingesetzt zu werden brauchen.

VIII.

Die Fassion.

Vielfach wird angenommen, daß die Pfründefassionen die Rechnungslegung ersetze. Dies ist aber in keiner Weise der Fall.

Die Fassionen geben keinen Nachweis über die Bewirthschaftung und Verwaltung des Pfründevermögens, sondern entziffern nur dessen Ertrag; aber auch diesen nicht nach seinem wirklichen Ergebnisse, sondern nach einem für eine Reihe von Jahren bemessenen Durchschnitte; sie sind sohin überhaupt mehr Voranschläge als Abrechnungen.

Sie enthalten zwar auch Vormerkungen über das Pfründevermögen; dieselben stimmen aber in vieler Beziehung nicht mit der Wirklichkeit überein, wie z. B. frühere Grund- und Zehentrenten meist noch immer als Ertrag aus Rechten vorgetragen sind, auch wenn sie längst abgelöst, und die Ablösungsschillinge in Darlehenskapitalien übergegangen sind; und zeigen überdies nur das Vermögen zur Zeit der Fertigung der Fassion, nicht aber die inzwischen etwa eingetretenen Mehrungen desselben an.

Digitized by Google

Zwar wird nunmehr alle zwei Jahre die Fassion durch die s. g. Aenderungsübersichten ergänzt; allein dieselben berücksichtigen nur die im Reinertrage eintretenden Aenderungen, nicht aber Vermögensänderungen, die keine Erhöhung oder Verminderung des Reinertrags bewirken. Hiezu kommt, daß die Aenderungsübersichten keineswegs eine verbesserte Wiederholung der Fassion, sondern, indem sie sich auf die einzelnen sich ändernden Posten beschränken, gleichsam ein unzertrennlicher Bestandtheil der Fassion sind; und daß sohin, je mehr Aenderungsübersichten erwachsen, die Fassion aus desto mehr Theilen und Stücken besteht, so daß zuletzt die Uebersicht über das Ganze nur höchst schwierig oder gar nicht mehr möglich ist. Auch ist die Form der Aenderungsübersicht eine verwickelte, so daß sich leicht Fehler und Irrungen einschleichen können.

Der Fassion wird auch sonst vielfach eine Bedeutung beigelegt, die ihr nach der Art und Weise, wie sie gefertigt wird, durchaus nicht zukommt. Es wird gewöhnlich die Kongrua nach der Fassion bemessen, während die Ertragsberechnung der Fassion den Anforderungen, wie sie oben erörtert wurden, nicht entspricht. Es wird nach der Fassion bemessen, ob die in zweiter Reihe zu den Pfründegebäuden Baupflichtigen anzuziehen seien, ohne daß diese als Betheiligte über die Ertragsberechnung der Fassion gehört sind. Es wird die Einkommensteuer des Pfründners nach der Fassion bemessen, ohne daß dieselbe der inhaltlichen Prüfung des Steuerausschusses unterstellt wird. Es wird die Fassion als Beweisurkunde für die darin eingetragenen Reichnisse betrachtet, ohne daß die Pflichtigen bei diesem Eintrage mitgewirkt haben oder gehört worden sind. Es hat dies alles seinen Grund hauptsächlich darin, daß andere genügende Anhaltpunkte mangeln. Würde z. B. jährliche Rechnungslegung stattfinden, so würde die Bedeutung der Fassion schon längst auf das richtige Maß zurückgeführt sein.

Digitized by Google

IX.

Die Absitzfristen.

Eine der Hauptaufgaben der Vormundschaft über das Pfründevermögen ist, die s. g. Absitzfristen d. i. die jährlichen Zahlungen gehörig zu regeln, welche zur Verzinsung und Tilgung der auf dem Pfründevermögen und dessen Erträgnisse ruhenden Schulden zu leisten sind.

Diese Zahlungen müssen aus den jährlichen Erträgnissen bestritten werden. Denn soviel die Schulden betragen, um soviel ist gleichsam das Pfründevermögen, nämlich das Roh-Vermögen, über seinen eigentlichen Bestand hinaus vergrößert; die Erträgnisse dieser Vergrößerung gehören sonach nicht dem Pfründner, sondern haften demjenigen, dem jene Vergrößerung eigentlich gehört, d. i. dem Gläubiger. Diese Vermögensvergrößerung ist aber in der Regel auch für das übrige Pfründevermögen von Vortheil, und da derjenige, der den Nutzen hat, auch die Lasten zu tragen hat, so haften selbst die Erträgnisse des eigentlichen Pfründevermögens für die Schuld. Unzweifelhaft muß daher nicht nur die jährliche Verzinsung sondern auch die jährliche Tilgung aus den Erträgnissen bezahlt werden, und es fragt sich blos, wie die Kapitalsabzahlungen zu bemessen sind.

Eigenthümer und Pfründner kommen sich hiebei gegenüber zu stehen. Auf Seite des Eigenthümers des Pfründevermögens steht das Streben, die Schuld in möglichst kurzer Zeit zu tilgen, sohin jährlich möglichst viel abzuzahlen; auf Seite des Pfründners dagegen steht das Streben, jährlich möglichst wenig abzuzahlen, und sohin die Schuldtilgung auf möglichst lange Zeit zu erstrecken; zwischen beiden muß daher eine richtige Abwägung stattfinden. Es muß dabei unterschieden werden, zu welchem Zwecke die Schuld aufgenommen wurde, ob zur Herstellung eines Pfründegebäudes, oder ob

Digitized by Google

zur Erwerbung von Grundbesitz, oder ob zur Abzahlung einer anderen Schuld u. s. w.

Wurde die Schuld aufgenommen, um Pfründegebäude ganz oder theilweise neu herzustellen, so kommt in Betracht, daß diese Gebäude dem Pfründner zur unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung dienen. Diese Nutzung währt jedoch nur eine gewisse Zeit, so lange nämlich als das Gebäude im brauchbaren Zustande bleibt. Durch gehörige Unterhaltung d. i. rechtzeitige Wendung der Baufälle wird die Benützungszeit verlängert, immer aber tritt zuletzt der Fall ein, daß das Gebäude nicht mehr benützbar ist, sondern ganz oder theilweise wieder neu hergestellt werden muß. In der Benützung der Gebäude liegt darum nicht blos ein Genuß der Früchte des Gebäudekapitals, sondern zugleich die Verzehrung eines Theiles des Kapitales selber. Hieraus folgt, daß die Tilgung einer Bauschuld niemals länger als die voraussichtliche Benützung des Gebäudes dauern darf, sondern daß die Schuld, sobald die ganze oder theilweise Neuherstellung des Gebäudes eintritt, bereits getilgt, und das durch die Benützung eingezehrte Gebäudekapital ersetzt ist. Nach den heutigen Erfahrungen darf daher eine Bauschuldtilgung kaum jemals bis zu 25 Jahren ausgedehnt werden.[11]) Nebst der Dauer der Schuldtilgung muß aber noch die jährliche Beitragsleistung geregelt werden. Es gilt hiebei der Grundsatz, daß in der Zeit, in der die Benützung den größten Vortheil darbietet,

---

[11]) Es gibt Bauschuldtilgungspläne die auf 100 und mehr Jahre erstreckt sind, so daß, nachdem kaum die Hälfte der Tilgungszeit vorüber ist, bereits wieder mehrere neue Schuldtilgungen hinzugekommen sind, während die Gebäude, für die die ursprüngliche Schuld aufgenommen wurde, gar nicht mehr bestehen. Derartige Tilgungspläne lassen sich nicht rechtfertigen, und sollten deshalb bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wie z. B. bei Erledigungen u. dgl. soviel als möglich beseitigt oder verbessert werden.

Digitized by Google

auch die größte Zahlung zu leisten ist. Den größten Vortheil aber gewährt die Benützung des Gebäudes nach seiner Neuherstellung, indem es bei geringeren Unterhaltungskosten brauchbarer ist, während es von Jahr zu Jahr bei immer größeren Unterhaltungskosten immer weniger brauchbar wird. Folgerichtig muß deshalb auch die Kapitalsabzahlung anfangs am höchsten sein, und dann von Jahr zu Jahr geringer werden.

Wurde die Schuld aufgenommen, um Grundbesitz zu erwerben, so ist damit die Pfründe um die Erträgnisse des erworbenen Grundes dauernd vermehrt. Es darf deshalb auch die Schuldtilgung hier eine lang dauernde sein. Zweckmäßig erscheint in solchen Fällen eine Tilgung in Annuitäten, etwa in 43 Jahren, soferne der Pfründner nicht selbst eine kürzere Frist will.

Wurde die Schuld aufgenommen, um andere Schulden abzutragen, so ist dadurch das Pfründevermögen und dessen Erträgnisse um die frühere Schuld erleichtert, und es mag deshalb in diesen Fällen die Schuldtilgung gleichfalls auf eine längere Dauer erstreckt werden.

X.

Zehentbaupflicht.

Die meisten kirchlichen Pfründen sind mit der Zehentbaupflicht belastet, welche darin besteht, daß ein gewisser Theil (gewöhnlich 3⅓ %) derjenigen Einkünfte, die früher Zehent waren, zu den Kirchenbauten derjenigen Kirchengemeinden, aus deren Fluren der Zehent herstammt, beigetragen werden muß.[12])

Dieser Baubeitrag wird nicht regelmäßig jährlich nach Bezug der belasteten Einkünfte, sondern nur so bald sich ein

[12]) Vgl. diese Blätter Bd. XIV S. 371.

Digitized by Google

Bau ergibt, von der baubeitragspflichtigen Pfründe an die baubeitragsberechtigte Kirchenstiftung geleistet. Nichts desto weniger ist es nur die Zeit der Leistung, nicht aber auch die Pflicht zur Leistung, die von dem zufälligen Anfalle des Kirchenbaues abhängig ist. Die Pflicht zur Leistung gründet sich vielmehr auf den Bezug des Zehentertrages; mit dem Bezuge dieses Ertrages entsteht auch die Schuldigkeit, den bestimmten Theil desselben zu den treffenden Kirchenbauten zu verwenden, und mit jedem neuen Bezuge von Jahr zu Jahr mehrt sich um diesen bestimmten Theil die Baubeitragsschuldigkeit.

Der Pfründner, welcher den Zehentertrag jährlich, sei es als Bodenzins oder Kapitalzins oder in welcher anderen Form bezieht, hat nur insoweit Anspruch darauf, als er nicht belastet ist; auf denjenigen Theil dagegen, welcher den Baubeitrag bildet, hat er keinen Anspruch, er sollte ihn nicht für sich verwenden dürfen, sondern zur Erfüllung der Baubeitragsschuldigkeit herausgeben müssen.

Es muß das zwischen der baubeitragsberechtigten Stiftung und der baubeitragspflichtigen Pfründe waltende Verhältniß wohl unterschieden werden von dem zwischen Pfründe und Pfründner waltenden Verhältnisse. Die baubeitragsberechtigte Stiftung kann die Baubeitragsschuldigkeit nicht früher verlangen, als bis sich der treffende Bau ergibt. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß der Pfründner den bestimmten Zehentantheil für sich behalten dürfe, sondern der Pfründner sollte angehalten werden, die auf dem Zehentbezuge haftende Last in gehöriger Weise zu bestreiten.

Würde zur Zeit der Baubeitragsleistung immer gerade derjenige Pfründner die Pfründe haben, welcher die treffenden Jahreszehenten bezog, dann würde die Herausgabe der Zehentbaupflichtbeiträge bis dahin aufgeschoben bleiben können, wo sie an die baubeitragsberechtigte Stiftung zu leisten sind; weil

Digitized by Google

jedoch bei dem Wechsel der Pfründner jene Voraussetzung fast niemals gegeben ist, so kann die Herausgabe der Baubeiträge auch nicht bis zur Baubeitragsleistung an die baubeitragsberechtigte Stiftung aufgeschoben werden. Geschieht es gleichwohl, dann kann in der Regel der Ersatzanspruch an die vorausgegangenen Pfründner nicht mehr wirksam geltend gemacht werden; die Last muß dann von den Nachfolgern übernommen werden, obschon sie die Erträgnisse, auf denen die Last haftete, nicht bezogen haben; oft ist die seit vielen Jahren angewachsene Baubeitragsschuldigkeit so groß, daß ein Absitzkapital aufgenommen werden muß, durch das dann auf viele Jahre hinaus die Pfründe geschmälert und verschlechtert wird; oft muß eine Unterstützung aus Rentenüberschüssen anderer Stiftungen gewährt, und solche anderen der Unterstützung bedürftigen Stiftungen entzogen werden. Und dies alles, weil die vorausgegangenen Pfründner Zehentertragsantheile bezogen haben, auf die sie keinen Anspruch hatten, sich sohin auf Kosten der Nachfolger und anderer Stiftungen bereicherten.

Auch noch den weiteren Nachtheil hat es, wenn Pfründner nicht angehalten werden, rechtzeitig die Baubeiträge zu leisten, daß sie alle Kirchenbauten, zu denen sie Beiträge zu leisten haben würden, auch wenn die Bauführung noch so dringend erscheint, möglichst hinauszuschieben suchen, bis sie nicht mehr auf der Pfründe sind, um in dieser Weise der Beitragsleistung wo thunlich zu entgehen.

Der Pfründner kann beim Abgange von der Pfründe angehalten werden, die gesammte auf seine Pfründezeit sich berechnende Baubeitragsschuldigkeit zu berichtigen. Allein auch hier treten nur zu oft, z. B. wenn der Pfründner stirbt, und die Verlassenschaftsmasse überschuldet ist u. s. w. Umstände ein, welche die Berichtigung der Schuld unmöglich machen. Auch dieser Weg führt nicht zum Ziele.

Digitized by Google

Es bleibt daher nichts, als die Ablösung oder Umwandlung in einen jährlichen Baukanon übrig. Die Ablösung ließe sich durch Aufnahme eines Kapitals, das wieder in Annuitäten abzuzahlen wäre, durchführen; jedenfalls könnte sie, soferne der zeitige Pfründner widerstrebt, bei der nächsten Erledigung eingeleitet werden. Insoweit die Ablösung augenblicklich nicht durchführbar wäre, sollte auf die Umwandlung in einen Baukanon gedrungen werden. Nur in dieser Weise lassen sich die oben geschilderten Mißstände gründlich beseitigen.

Vielfach wird eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung des Pfründevermögens für entsprechend erachtet. Diese Sicherheitsleistung dient zwar der baubeitragsberechtigten Stiftung gegenüber der Pfründe; nicht aber der Pfründe gegenüber dem Pfründner. Der Pfründner, nicht die Pfründe, ist es, welcher den Zehent bezieht, auf welchem die Baupflicht lastet; der Pfründner ist es, welcher den Baubeitrag zu leisten hat; der Pfründner ist es, der sohin auch die Sicherheit zu leisten hätte, daß er seinen Baubeitrag gehörig leiste. Durch Verpfändung des Pfründevermögens leistet aber nicht der Pfründner Sicherheit, sondern der Eigenthümer des Pfründevermögens, dessen Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint. Wird aber der Pfründner von jeder Sicherheitsleistung frei gelassen, dann wird es ihm gleichsam leicht gemacht, alle die Nachtheile herbeizuführen, wie sie oben geschildert sind.

Ma..

Die Behandlung der Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Bölle und Gefälle.

I. Zuständigkeit.

Durch Art. 16 des GerVerfGes. in Uebereinstimmung mit Art. 31 Abs. 3 des EinfGes. vom 10. November 1861 ist die Aburtheilung der Uebertretungen, soweit nicht durch

Digitized by Google

das EinfGes. ein Anderes verfügt ist, den Einzelnrichtern, d. h. den Stadt- und Landgerichten in I. Instanz überwiesen.

Von dieser allgemeinen Bestimmung werden die Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle nicht berührt; denn durch Art. 3 Ziff. 2 des EinfGes. sind alle Bestimmungen, insbesondere auch über gemeindliche Zoll- und Aufschlagsgefälle aufrecht erhalten, und durch Art. 34 desselben Gesetzes ist namentlich verfügt, daß die Kompetenzbestimmungen, welche bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, eine Veränderung nicht leiden.

Durch den Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 Abschn. III § 30 wurde lediglich die Aburtheilung von Defraudationen gemeindlicher Aufschlagsgefälle den Gerichten überwiesen. Die Aburtheilung der gemeindlichen Zollgefälle blieb als der letzte Rest administrativer Strafjustiz nach wie vor den Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 des Entw. zu einem Gemeindegesetze soll auch dieser letzte Ueberrest fallen.*)

II. Anwendbarkeit des Polizeistrafgesetzbuches.

Das PStGB. ist gemäß seines ersten Artikels auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche selbst behandelt oder nach einem besonderen Gesetze als Polizei-Uebertretungen zu betrachten sind.

Als Polizei-Uebertretungen sind nach Art. 2 jene Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe der-

---

*) Neben dem Brücken- und Pflasterzolle sind hier auch die Marktgebühren und sonstigen Gefälle zu nennen.

Uebrigens, wenn auch ein neues Gemeindegesetz diese Straffälle den Gerichten überweist, so bleibt noch immer eine Strafkompetenz der Polizeibehörden bezüglich der Verfehlungen gegen das Salpeterregale nach Vdg. vom 18. Juni 1810 (Reg.Bl. S. 97), wegen Uebertretung der Wiesenordnungen nach Art. 11 lit. c. des Bewässerungsgesetzes vom 28. Mai 1852 und wegen unbefugter Verweigerung des Eintrittes in den Steuerausschuß zur Feststellung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer nach Art. 20 u. Art. 16 der treffenden Steuergesetze vom 31. Mai 1856. Vergl. hierüber Staudinger zu Art. 34 des Einf.Ges. in der im XII. Bande dieser Blätter S. 223 angezeigten Ausgabe. A. d. H.

Digitized by Google

selben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Die Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle waren der Natur der Sache nach stets einer Polizeistrafe unterworfen.

Die diese Polizeistrafe aussprechenden Vorschriften wurden durch Art. 3 Ziff. 2 des EinfGes. aufrecht erhalten, denn diese Gesetzesstelle beschränkt sich nicht nur auf Gesetze, sondern erstreckt sich auf alle Bestimmungen in Bezug auf Aufschlags- und Zollgefälle.[1])

Da demnach die Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle als Polizeiübertretungen gemäß Art. 3 Ziff. 2 des EinfGes. im Zusammenhalte mit Art. 2 des PStGB. zu betrachten sind, so ist das PStGB. auf dieselben anzuwenden. Diese Anwendbarkeit beschränkt sich naturgemäß auf den allgemeinen Theil desselben und finden daher insbesondere Anwendung:

1) sämmtliche Bestimmungen über Strafmaß und Strafumwandlung. Art. 4—9;

2) die Bestimmungen über Versuch, Theilnahme und Begünstigung, Vorsatz und Fahrlässigkeit. Art. 17—19;

3) die Normen über Strafmilderung, Anrechnung der Untersuchungshaft, Rückfall, Zusammenfluß und Verjährung. Art. 20—27.

III. Verfahren.

Das Verfahren ist im Gegensatze zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren der Gerichte geheim und schriftlich.

Unzulässig ist die Anwendung des Strafprozeßges. v. 10. Nov. 1848 auf derartige Polizeistraffälle.*) Es sind vielmehr lediglich die Bestimmungen des II. Theiles des StGB. v. 1813 und die Vorschriften der GO. Kap. III § 3; Kap. X § 3 u. § 13 Nr. 5 maßgebend.**)

---

[1]) Daß hierunter auch die Gefälle der Gemeinden zu verstehen sind, hierüber s. Rüsch, Komment. z. EinfGes. S. 39.

*) Ausgesprochen in einer vom Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium erlassenen Entschließung v. 28. August 1851; veröffentlicht z. B. im mittelfränk. Kreisbl. S. 586.

**) Vergl. hierüber im allgemeinen diese Blätter I, 64 u. 469; II, 121; III, 398; VII, 401.

Digitized by Google

Insbesondere sind folgende Normen, welche in der Praxis mehrfach nicht beachtet werden, hervorzuheben:

1) Die Zeugen sind auf Handgelübde an Eidesstatt zu vernehmen;

2) Schriftenwechsel hat nicht stattzufinden. Min. Ausschr. v. 18. Mai 1847 § 5;*)

3) die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. LandtAbsch. v. 23. Mai 1846 Abschn. III § 39. (GesBl. S. 30.)

4) Jede Untersuchungshandlung ist in Gegenwart eines Kommissärs und eines Aktuars vorzunehmen. Ausschr. v. 18. Mai 1847 § 3. M. P.

*) Dieses Ausschreiben ist nicht vom Ministerium sondern von der oberbayerischen Regierung erlassen und nicht publizirt sondern blos den Polizeibehörden lithographirt mitgetheilt. Es ist im VIII. Bande dieser Blätter S. 248 ff. abgedruckt und mit Ergänzungen versehen. A. d. H.

Unter der Presse befindet sich:

Die Verfassungsurkunde

des Königreichs Bayern

und die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestand.

Wortgetreuer Abdruck des noch geltenden ursprünglichen Textes mit Einschaltung aller späteren Zusätze und Aenderungen und mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von Dr. **Karl Brater.**

Dritte Auflage.

Nördlingen, 2. April 1868.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

☛ Die sehr geehrten Abonnenten der „Blätter für administrative Praxis" werden gelegentlich des am 26. Mai stattfindenden 50jährigen Bestehens der Verf.Urkunde, diese in Folge der inzwischen eingetretenen vielfachen Verfassungsänderungen dringend nöthig gewordene neue Auflage als Beilagenband zu einem wesentlichen billigeren Preise als der Ladenpreis erhalten. Eine Verbindlichkeit zur Abnahme dieses Beilagenbandes besteht selbstverständlich nicht. Doch dürfte die neue Auflage, von so hervorragend berufener Seite ausgehend, gewiß allseitig willkommen sein.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 9. 1868.

Inhalt: Distriktsstraßenbau: Dienstvorschriften für den Distriktsschaffner des Amtsbezirks; Wegmacher der Distriktsgemeinde.

Distriktsstraßenbau.

Namentlich bei organisatorischen Fragen ist es für den Distriktspolizeibeamten förderlich und von Nutzen, wenn er hiebei Kenntniß von den bezüglichen Einrichtungen in anderen Distrikten besitzt. Er kann und wird seine Aufgabe dann leichter und umsichtiger lösen.

Die Blätter für administrative Praxis theilen deshalb auch schon seit längerer Zeit, so oft sich Gelegenheit hiezu gibt, Einrichtungen und bezügliche Erlasse einzelner Bezirksämter mit, wenn diese Einrichtungen und Erlasse von allgemeinem Interesse sind und im wesentlichen eine neue Auffassung und Erledigung der Angelegenheit bezwecken.

Diesmal betreffen unsere Abdrücke das so wichtige Distriktsstraßen-Bauwesen und mit dieser Vorbemerkung wollen wir nun ein für allemal den Standpunkt der Redaktion andeuten und bemerken, daß sich dieselbe auf das einfache Referiren beschränkt, über die materielle Bedeutung hiedurch kein Urtheil abgeben will und nur Bemerkungen machen würde, wo die Redaktion mit Auffassung der einschlägigen Landesvorschriften etwa nicht in der Hauptsache einverstanden wäre.

Digitized by Google

A. Dienstvorschriften für den Distriktsschaffner*) des Amtsbezirks.

Für den Amtsbezirk Z. wird vom 1. Oktober 1866 an ein Distriktsschaffner aufgestellt, und für denselben gelten die nachstehenden Vorschriften:

Dienstesobliegenheiten im allgemeinen.

§ 1. Der Distriktsschaffner hat sich vom Bezirksamte verwenden zu lassen:

1) als Kulturschaffner und
2) als Bauschaffner.

Kulturschaffner.

§ 2. Als Kulturschaffner muß er Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins sein und ist verpflichtet,

1) landwirthschaftliche Kulturen im Amtsbezirke anzuregen, zu projektiren, zu leiten und zu überwachen,
2) als Kulturvorarbeiter sich verwenden zu lassen,
3) allen Sitzungen des Bezirks-Komites und seines Ausschusses anzuwohnen und
4) in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes landwirthschaftliche Kränzchen, wo es nöthig ist, anzuregen und denselben allenthalben gelegentlich der Dienstreisen thunlichst beizuwohnen,
5) alle Monate am ersten Amtstage Vormittags im Bezirksamte dem Vorstande in seiner Eigenschaft als Vorstand des Distriktsrathes über die landwirthschaftlichen Zustände wörtlichen Rapport abzustatten,
6) den Aufträgen des königl. Bezirksamtes pünktlich und genau nachzukommen.

§ 3. Für die Leistungen als Kulturschaffner werden in jenen Fällen, in welchen die Bemühungen nicht von anderer Seite entschädigt werden, die Taggelder aus der Distriktskasse auf die Etatsposition-Kulturvorarbeiter bewilligt.

Acht Dienstesstunden gelten für einen Tag.

Ebenso werden 5—8 Dienstesstunden gleich einem ganzen Tag, und die Zeit bis zu fünf Stunden für einen halben Tag in Anrechnung gebracht, wenn solche Bruchtheile sich nicht auf mehrere Tage erstrecken.

Das Taggeld beträgt 1 fl. 45 kr. und kann nur vom Vorstande des Bezirksamtes als Vorstand des Distriktsrathes bewilligt und eingewiesen werden.

---

*) Ueber Bezirksbauschaffner im allgemeinen, vergl. Band VI. dieser Blätter S. 129.

Digitized by Google

Für Tage, an welchen der Kulturschaffner bereits in seiner Eigenschaft als Bauschaffner honorirt ist, werden Bemühungen um die Landeskultur als gelegentlich abgemacht angesehen und nicht honorirt.

Bauschaffner.

§ 4. Als Bauschaffner leistet der Distriktsschaffner Funktion zur Förderung der Feuerpolizei als Oberwehrmann, zur Förderung der Hochbaupolizei und endlich als Distriktswegmeister.

Feuerwehr.

§ 5. Der Distriktsschaffner hat die Feuerwehr des Amtsbezirks und die Aufsicht über die Löschanstalten der Gemeinden nach Anordnung des kgl. Bezirksamts zu überwachen und zu leiten, worüber in der Feuerwehrordnung nähere Bestimmung getroffen wird. Wer die Taggelder im Vollzuge dieser Obliegenheiten zu leisten hat, wird vom kgl. Bezirksamte im betreffenden Auftrage jedesmal besonders bestimmt werden. Bei Brandunglücken im Amtsbezirke hat sich der Distriktsschaffner jedesmal sofort an Ort und Stelle zu begeben und dort im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde und der öffentlichen Sicherheitswache die Rettungs- und Löschanstalten zu leiten.

Sobald eine Amtskommission eintrifft, hat er sich unbedingt deren Anordnungen zu fügen.

Das Nähere wird in der Feuerwehrordnung bestimmt und hier nur noch hervorgehoben, daß die bei Brandunglücken erwachsenden Tagegelder aus Distriktsmitteln auf Rechnung der Etatsposition für Feuer-Löschanstalten bestritten und vom Vorstande des Bezirksamts als Vorstand des Distriktsraths festgestellt und eingewiesen werden.

Hochbaupolizei.

§ 6. 1) Sobald der Brandversicherungs-Inspektor die technische Revision der Baupläne nicht mehr besorgt, oder zu besorgen verhindert ist, wird diese Revision gegen die bisherige Taxe zu 36 kr. für jeden Plan dem Distriktsschaffner übertragen werden.

Die Revisionsgebühr wird vom betreffenden Bauherrn an das Bezirksamt und durch dieses an den Distriktsschaffner ausgezahlt.

Die unmittelbare Erhebung der Revisionsgebühr vom Bauherrn ist bei einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden untersagt.

2) Der Distriktsschaffner darf allwöchentlich 1 mal an einem Tage, welcher vom Vorstande des Bezirksamts bestimmt wird, bei letzterem von den genehmigten Bauplänen Einsicht nehmen und sich Vormerkungen machen, um einerseits von den entstehenden Neubauten Kennt-

Digitized by Google

niß zu erhalten und um anderseits gelegentlich seiner Dienstreisen die Bauten in den einzelnen Gemeinden zu überwachen.

Wo der Distriktsschaffner Abweichungen vom Bauplane oder gefährliche Bauzustände entdeckt, ist er zur Anzeige bei der treffenden Ortspolizeibehörde, sowie beim kgl. Bezirksamte verpflichtet, und das letztere wird sodann auch entscheiden, ob und welche Gratifikation und von wem der Distriktsschaffner zu erhalten hat.

3) Insoweit es als zweckförderlich und zulässig erscheint, wird der Distriktsschaffner auch der Feuerbeschau-Kommission zugetheilt und erhält sodann seine betreffenden Taggelder von den bezüglichen Gemeinden ausgezahlt.

Wegmeister.

§ 7. Als Distriktswegmeister fallen dem Distriktsschaffner folgende Obliegenheiten zu:

1) Hat er allmonatlich zwei Mal die sämmtlichen Distriktsstraßen zu Fuß zu bereisen.

2) Hat er die Distriktskiesgruben zu überwachen.

3) Bei der Kiesauffuhr hat er dahin zu wirken, daß nur ganz entsprechendes Kies, und daß das volle Etatsquantum aufgefahren wird.

4) Die Bekiesung und die Ausführung von Straßenbauten ist von ihm zu überwachen.

5) Der Distriktsschaffner hat den Verhandlungen über Verakordirung der Kieslieferungen und Kunstbauten anzuwohnen.

6) Er hat endlich die Aufsicht auf die Wegmacher, und hat dem Monatsrapporttage derselben anzuwohnen, sowie

7) den bezirksamtlichen Aufträgen in allem pünktlich und rechtzeitig nachzukommen.

Straßenbereisung.

§ 8. Die Bereisung der Distriktsstraßen, welche allmonatlich 2 mal zu geschehen hat, findet das erste Mal in jedem Monat zwischen dem 8. und 14. und das zweite Mal zwischen dem 20. und 28. nach vorheriger Anweisung des Bezirksamtvorstandes in der Weise statt, daß der Distriktsschaffner jedesmal unter Zuziehung des betreffenden Distriktswegmachers dessen Straßenstrecke bereist und sich bei den Distriktsausschußmitgliedern über deren Bemerkungen Aufschluß erholt.

Der Distriktsschaffner hat bei der Bereisung auf den Straßenkörper, auf das aufgefahrene Straßenmaterial, auf die Straßengräben, auf die Kunstbauten, auf die Ortstafeln, Wegweiser, Warnungszeichen u. s. w. sein Augenmerk zu richten, entdeckte Mißstände dem Wegmacher

Digitized by Google

an Ort und Stelle bemerklich zu machen, deren Beseitigung soweit thunlich zu veranlassen und ferner hat er sich zu überzeugen, ob das Tagebuch und die Inventarstücke der Wegmacher entsprechend geführt, verwendet und konservirt werden. Ueber die wahrgenommenen Mißstände bezüglich der Straßenzustände und bezüglich der Wegmacher sind vom Distriktsschaffner Notizen zu machen, und nach jeder vollzogenen Bereisung aller Straßen sind von ihm diese Notizen dem Vorstande des kgl. Bezirksamts persönlich zu übergeben.

§ 9. Für die allmonatlich zweimalige Bereisung der Straßen im Amtsbezirke erhält der Distriktsschaffner am Ende des Monats aus der Distriktskasse die Aversal-Taggeldentschädigung zu 15 fl.

§ 10. Für die übrigen Verwendungen als Distriktswegmacher, wie solche oben im § 7 angedeutet sind, gilt als Norm, daß

1) für jede einzelne Verwendung ein besonderer schriftlicher Auftrag des Vorstandes des k. Bezirksamtes als Vorstand des Distriktsrathes erforderlich ist, und daß

2) hiefür die gewöhnlichen Taggelder zu 1 fl. 45 kr. von demselben bewilligt und auf die Distriktskasse eingewiesen werden.

Verhältniß der Funktionen zu einander.

§ 11. Wenn an den Distriktsschaffner bezüglich der Landeskultur- der Bau- und der Straßenpolizei Aufträge ergehen, welche gleichzeitig vollzogen werden sollen, jedoch nicht gleich und rechtzeitig vollzogen werden können, so ist derselbe verpflichtet, sich sofort zum Vorstande des Bezirksamtes zu begeben, demselben die entgegenstehenden Hindernisse sowie die Vollzugsvorschläge vorzutragen und den sodann erhaltenen Bescheid pünktlich zu vollziehen.

Eine Ausnahme findet nur bei Brandunglücken statt. Bei diesen stehen der Obliegenheit als Oberwehrmann alle übrigen dienstlichen Funktionen nach, insolange von der Amtskommission, welche auf die Brandstätte kommt, nicht anders verfügt wird.

Verpflichtung.

§ 12. Der Distriktsschaffner ist öffentlicher Diener der Distriktsgemeinde im Sinne des Art. 396 des StrGB., hat als solcher Anspruch auf entsprechende dienstliche Achtung, erstattet alle seine Anzeigen, auch wenn solches nicht besonders bemerkt wird, auf Dienstespflicht und wird nach folgender Eidesformel verpflichtet:

„Ich N. N. schwöre, daß ich alle Geschäfte, welche mir als Di-
„striktsschaffner durch die Dienstes-Vorschriften oder anderweit durch
„meine Vorgesetzten übertragen werden, rechtzeitig, eifrig und ent-

Digitized by Google

„sprechend vollziehen, stets das Interesse der Distrikts-Gemeinde und „des öffentlichen Dienstes überhaupt nach Kräften wahren und fördern, „und daß ich bei allen dienstlichen Anzeigen und Berichten, sowie bei „Führung meines Tagebuchs mich gewissenhaft und treu an die Wahr„heit halten werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium."

§ 13. Der Distriktsschaffner hat während aller seiner Funktionen mit Dienstzeichen an der dunkelblauen Schirmmütze zu erscheinen.

Dieses Dienstzeichen befindet sich an der vordern Seite der Mütze und besteht in einem runden Schildchen, welches mit auswärts gezacktem Reife umgeben, in der Mitte die Buchstaben D. Z. und unter diesen Buchstaben einen Zirkel mit Senkelblei, alles aus Goldstickerei enthält. Auch hat er stets die Dienstesvorschriften für sich und die Wegmacher, sowie ein Notizbuch und einen Maßstab im Dienste bei sich zu führen.

Werkzeuge.

Die Werkzeuge, welche für den Distriktsschaffner durch das kgl. Bezirksamt für nothwendig erachtet und nicht aus Mitteln des Bezirkskomites Z. oder der Gemeinden aus anderweiten Mitteln angeschafft worden, sind und werden aus Distriktsfonds beschafft.

Der Distriktsschaffner haftet persönlich für entsprechende Konservirung, vorschriftsmäßige Benützung und seinerzeitige Ablieferung an den Distrikt.

Disziplin.

§ 15. Der Distriktsschaffner hat seine Obliegenheiten persönlich zu leisten, darf den Distrikt über 2 Tage nur mit bezirksamtlichem Urlaube verlassen, ist in allen seinen dienstlichen Beziehungen dem kgl. Bezirksamte verantwortlich, kann von demselben zu Gunsten der Wegmacherunterstützungskasse mit Ordnungsstrafen bis zu 5 fl. belegt, sowie zu jeder Zeit beliebig der Funktion entsetzt werden, hat keinen Anspruch auf Pension und wird überhaupt nur gegen Taggelder verwendet.

Derselbe hat über seine dienstlichen Verrichtungen ein Tagebuch zu führen und dieses bei jedem Rapporte zum Bezirksamte mitzubringen.

Das Tagebuch wird gegen seinerzeitige Rückgabe aus Distriktsfonds angeschafft, und über dessen Führung gelten die Vorschriften des § 15 der Distriktswegmacherordnung vom 19. September 1865. Dem Distriktsrathsausschusse, sowie der k. Gendarmerie gegenüber steht er als Wegmeister in ähnlichem Verhältnisse wie die Wegmacher (§ 21 der Wegmacher-Ordnung).

Z. den 16. März 1866.

Digitized by Google

B. Wegmacher der Distriktsgemeinde Z.

Einleitung.

§ 1. Die Distriktsstraßen im Amtsbezirke Z. werden in fünf Distrikte eingetheilt, für jeden Distrikt wird vom 1. Oktober 1865 an als Wächter nnd Wärter ein Wegmacher aufgestellt, und für diese Wegmacher gelten zunächst die nachfolgenden Dienstesvorschriften:

Straßendistrikte.

§ 2. Distrikt I reicht u. s. w.

Wegmacher-Sitze.

§ 3. Der Wohnsitz des jeweiligen Wegmachers ist für Distrikt I Z., II D., III U., IV R., V A.

Dienstespflichten im allgemeinen.

§ 4. Im allgemeinen hat der Wegmacher ununterbrochen dahin zu wirken, daß seine Straßenstrecke in einen entsprechend baulichen Zustand gebracht, in demselben erhalten, und daß Verletzungen und Baugebrechen thunlichst rasch und zweckmäßig beseitigt werden.

Der Straßenkörper insbesondere soll möglichst eben gelagert, in der Mitte gleichförmig gewölbt, auf beiden Seiten zur Förderung des Wasserabflusses sanft abgedacht, zum mindesten auf der einen Seite mit einer bequem gehbaren von Schmutz, Graswuchs und Steinen reinen Fußbank versehen sein, und auf dem Fahr- sowie auf dem Gehwege sollen Geleise und andere störende Vertiefungen nicht vorkommen, vorkommenden Falls aber schleunigst beseitigt werden.

Die Oberfläche des Fahr- und des Gehweges darf nur mit reinem und klein geschlagenem Kiese bedeckt und soll so gebaut und unterhalten werden, daß sie fest nnd nicht leicht durchtretbar ist.

Das lose Herumrollen oder Freiliegen von größeren Steinen auf dem Fahr- und Gehwege ist verboten.

Auf beiden Seiten der Straße müssen, wenn thunlich, den Straßenkörper entlang Gräben hergestellt, rein und offen gehalten werden, damit das von der Straße abfließende Wasser sofort vom Straßenkörper ab- und weiter geleitet wird und diesen nicht aufweicht.

Das Ziehen von Gräben quer über die Straße zur Ableitung des Wassers ist unstatthaft, und die Anlage von Brücken da wo möglich in Antrag zu bringen.

Der Wegmacher hat auf die Erzielung solcher Zustände tagtäglich hinzuwirken, und insoweit eine außergewöhnliche Bauhilfe nöthig ist, hat er dieselbe rechtzeitig dem königl. Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§ 5. Wer öffentliche Straßen, Wege, Straßengräben, Brücken, Stege oder die Straßenbaum- oder Zierpflanzungen aus Fahrlässigkeit beschädigt, ist nach Art. 344 des StGB. an Geld bis zu 25 fl. strafbar.

Geschah die Beschädigung oder Zerstörung mit rechtswidrigem Vorsatze, dann treten die strengen Strafen des Art. 342 und 343 des StGB. in Wirksamkeit.

Ferner ist es nach Art. 153 des PStGB. bei einer Geldstrafe bis zu 10 fl. verboten, außer in Nothfällen, auf der Distriktsstraße Fuhrwerke aufzustellen, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände niederzulegen, oder daselbst Buden zu errichten, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anzubringen, ohne hiezu durch eine bezirksamtliche Bewilligung ermächtigt oder sonst befugt zu sein.

Auch dürfen nach Art. 147 des PStGB. an der Distriktsstraße bei einer Geldstrafe bis zu 25 fl. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben ohne bezirksamtliche Erlaubniß weder neu angelegt, noch neu eröffnet werden und sind im Falle des zulässigen Bestandes gehörig bedeckt oder umfriedet oder verwahrt zu halten.

Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und solches vorsätzlich und unbefugt thut, ist nach Art. 150 des PStGB. mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. strafbar.

Endlich bestehen noch Vorschriften über die Radfelgenbreite, über das Aneinanderhängen von Wägen, über das Ausweichen und Ueberwachen der Fuhrwerke u. s. w.

Der Wegmacher ist verpflichtet, in seiner Eigenschaft als Straßenwächter allen oben angedeuteten, sowie alle andern einschlägigen Vorschriften kennen zu lernen, auf seiner Straßenstrecke den Vollzug zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Dienstespflicht sogleich dem Bezirksamte anzuzeigen, sowie Beschädigungen, deren sofortige Beseitigung dringend ist, ungesäumt, je nach Bedarf mit fremder Beihilfe zu beseitigen.

§ 6. Der Zustand der Brücken, Durchlässe, Stege, Geländer, Wegweiser, Warnungstafeln, Ortstafeln und Grenzsteine muß von dem Wegmacher auf seiner ganzen Straßenstrecke ununterbrochen im Auge

Digitized by Google

behalten, Abgänge, Beschädigungen, oder Zerstörungen müssen dem kgl. Bezirksamte zur Anzeige gebracht und bei Gefahr auf Verzug ohne Abwartung einer besonderen Ermächtigung die erforderliche Abhilfe getroffen werden.

§ 7. Die pünktliche Erfüllung der in § 4, 5 und 6 bezeichneten allgemeinen Obliegenheiten macht es nothwendig, daß der Wegmacher auf seiner Straßenstrecke fleißig arbeitet und dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung auch regelmäßig begeht.

Der Wegmacher hat daher in jeder Woche auf seiner Straßenstrecke da, wo es am Nothwendigsten erscheint, regelmäßig mindestens drei volle Tage, den Tag in den Sommermonaten zu acht und in den Wintermonaten zu sechs Stunden gerechnet, persönlich zu arbeiten und thätig zu sein.

Ferner muß er seine ganze Strecke allwöchentlich mindestens 2mal in der Art begehen, daß er am Montag und Donnerstag die Abtheilung a, und am Mittwoch und Samstag (oder Sonntag) die Abtheilung b persönlich bereist und nach Vorschrift untersucht.

Zur Zeit von Ueberschwemmungen, nach starken Wettern und überhaupt bei außerordentlichen Vorkommnissen ist die gesammte, betreffende Straßenstrecke ungesäumt zu begehen und zu kontroliren.

Auch hat der Wegmacher zur Zeit des Kiesauffahrens und bei größeren Straßenbauten je nach Bedarf an Ort und Stelle anwesend zu sein und ist hiebei seine Dienstzeit nicht auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt.

Bekiesung und Bauten.

§ 8. Bei der Auffuhr von Kies und Baumaterial bestimmt der Wegmacher, wo die Ablagerung erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen, welche derselbe nicht durch gütliche Aufforderungen ferne halten kann, sind jedem Vorsteher, in dessen Flur die betreffende Straßenstrecke liegt, zur Einschreitung anzuzeigen.

Säumige Vorsteher aber zeigt sodann der Wegmacher dem Bezirksamte an.

§ 9. Es darf nur gehörig verkleinertes und ganz gereinigtes Kies aufgefahren werden, und dasselbe ist in Haufen zu 20 Kubikfuß aufzuschichten.

Dem Wegmacher wird rechtzeitig eröffnet, wie viele Kieshaufen, von wem und innerhalb welcher Zeit zur Auffuhr kommen.

Derselbe hat zu wachen, daß

1) die Auffuhr zu rechter Zeit erfolgt,

Digitized by Google

2) daß nur ganz zerkleinertes und gereinigtes Kies aufgefahren wird, und daß

3) die gehörige Anzahl der Kieshaufen zu je 20 Kubikfuß wirklich zur Auffuhr gelangt.

Bei Zuwiderhandlungen hat der Wegmacher nach Kräften entgegenzuwirken und soweit dieses Bestreben erfolglos bleibt, ungesäumt Anzeige an das k. Bezirksamt zu erstatten.

Die Kieslieferungen können auch nur akordmäßig zur Auszahlung gelangen, wenn der Wegmacher die richtige, entsprechende und rechtzeitige Kieslieferung auf Dienstespflicht schriftlich bestätigt hat.

§ 10. Solange das Kies nicht verbraucht ist, hat der Wegmacher thunlichst gegen Verschleppung oder Diebstahl zu wachen.

Bezüglich der Vornahme der Bekiesung hat sich der Wegmacher genau nach den ihm vom Bezirksamte unmittelbar oder durch den Wegmeister zukommenden Weisungen zu achten.

Bei trockenem Wetter soll die Bekiesung nie stattfinden.

Der Wegmacher hat während der Bekiesung als Vorarbeiter stets anwesend zu sein, mitzuarbeiten und die Hilfsarbeiter zu überwachen.

Das Einbreiten von zufällig sich vorfindenden größeren Steinen ist bei Strafe untersagt, soferne dieselben nicht wenigstens noch an demselben Tage zerschlagen werden können und werden.

Hilfsarbeiter.

§ 11. Dem Wegmacher werden zur Erfüllung seiner Obliegenheiten und zum Straßenbaue Hilfsarbeiter nur dann und nur insoweit zur Verfügung gestellt, als seine persönlichen Arbeitskräfte zu den erforderlichen Leistungen nicht ausreichen.

Derselbe hat den zulässigen Bedarf an Hilfsarbeitern sowie die Werkzeuge, welche die Hilfsarbeiter mitbringen sollen, möglichst bald und nach dem bestehenden Formulare schriftlich jenem Gemeindevorsteher anzuzeigen, in dessen Flurbezirk die gerade zu bauende Straßenstrecke liegt.

Der betreffende Vorsteher ist verpflichtet, solchen Requisitionen rechtzeitig zu entsprechen, anderseits hat er aber auch die Obliegenheit, unzulässige Anforderungen der Wegmacher dem Bezirksamte sogleich anzuzeigen.

§ 12. Die Hilfsarbeiter haben sich an Ort und Stelle rechtzeitig mit den bezeichneten Werkzeugen einzufinden, müssen sich während der Arbeitszeit nach Anleitung des Wegmachers beschäftigen lassen und dürfen sich vor dem Schlusse der Arbeitsstunde, außer im Nothfalle, nicht von der Arbeit entfernen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen sind zunächst dem kgl. Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.*)

Werkzeuge.

§ 13. Der Wegmacher erhält seine Straßenwerkzeuge nach dem Gutachten des Wegmeisters aus Distriktsmitteln angeschafft, stellt über die erhaltenen Werkzeuge dem Distriktskassier einen Revers aus, darf dieselben ausschließlich nur im Dienste verwenden, haftet für Aufbewahrung und Sicherheit und muß schuldhafte Verluste ersetzen.

Unbrauchbare Werkzeuge werden unter gleichzeitiger Anzeige an das k. Bezirksamt an den Distriktskassier abgeliefert.

Jeder Wegmacher hat über die erhaltenen Werkzeuge ein Verzeichniß evident zu halten, welches dem Tagebuch als Anhang beigegeben ist.

§ 14. Der Wegmacher hat bei Ausübung seines Dienstes jedesmal sein Dienstzeichen zu tragen.

Dasselbe besteht ähnlich wie bei den k. Wegmachern aus

1) einem gelbblechernen Band um den Hut mit der Inschrift „Distrikswegmacher Z." und

2) aus einem gelbblechernen Schilde am linken Oberarm mit der Inschrift: „Distrikt "
welchem Worte noch die Zahl des Straßendistriktes beizusetzen ist: z. B. „Distrikt I."

Diese Dienstzeichen stellt die Distriktsgemeinde, und der Wegmacher

---

*) Nach einer weiteren Anordnung dieses Bezirksamtes ist der Wegmacher berechtigt, wenn die nöthigen Hilfsarbeiter von einer Gemeinde nicht gestellt werden, sofort auf Rechnung der Gemeinde die Arbeiter selbst aufzustellen. Die Zahlung dieser Arbeiter geschieht dann aus der Distriktskasse, welche ihrer Seits mit der Gemeinde abrechnet.

Ein anderes System der Hilfsarbeiter, welches nicht selten vorkommt, besteht darin, daß dieselben unmittelbar vom Techniker (Wegmeister) oder Wegmacher auf Regie angenommen werden. Denn man hat vielfach die Erfahrung gemacht, daß von der Gemeinde gewöhnlich nur die schlechtesten Arbeiter, welche sonst nicht zu brauchen sind, gestellt werden, und daß diese selbst wieder die Arbeit als eine Gemeindefrohn ansehen und so wenig als möglich arbeiten, daß es sodann oft unangenehme Zwistigkeiten mit den Gemeinden gibt, wenn die Wegmacher auf tüchtige Arbeiter und ordentliche Arbeit dringen, während der Wegmacher oder Techniker viel leichter zu einem guten Ziele kommt, wenn er seine Hilfsarbeiter selbst nimmt; denn diese kann er schärfer überwachen, und er kann sich auch tüchtige zuverlässige Personen zu ständigen Arbeitern heranziehen. Freilich wird bei diesem System in der Regel ein höherer Taglohn als bei Gemeindearbeitern gezahlt werden müssen.

Digitized by Google

hat dieselben deshalb nach Niederlegung seiner Stelle unverletzt wieder zurückzugeben.

Ferner hat der Wegmacher

3) im Dienste, also auch bei der Bereisung der Straßenstrecke, stets ein Notizbuch und ein vom Wegmeister bezeichnetes Werkzeug mit sich zu führen.

Tagebuch.

§ 15. Jeder Wegmacher führt daheim regelmäßig ein Tagebuch über seine Dienstleistungen.

Dasselbe wird ihm gebunden aus Distriktsmitteln angeschafft, ist reinlich zu führen, sorgfältig aufzubewahren, darf keine Ausstreichungen oder Korrekturen enthalten, und alle Einträge müssen mit Dinte gemacht werden.

Das theilweise oder ganze Ausschneiden von Blättern ist untersagt.

Alle Einträge werden, ohne daß solches besonders erwähnt ist, auf Dienstpflicht gemacht, und falsche Einträge unterliegen deshalb der Strafeinschreitung.

Beim Monatsrapporte (§ 22) ist das Tagebuch beim Bezirksamte in Vorlage zu bringen, und Ordnungswidrigkeiten werden dann sofort, wenn dieselben nicht Anlaß zu einer besonderen Einschreitung gegeben, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 kr. belegt.

Der abtretende Wegmacher hat auch das Tagebuch dem Bezirksamte zu übergeben.

Vollgeschriebene Tagebücher gelangen durch das Bezirksamt in die Registratur des Distriktsrathes.

Stellvertretung.

§ 16. Der Wegmacher hat seine Funktion stets persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist nur statthaft, wenn und insoweit solche vom kgl. Bezirksamte in Folge von Krankheit oder sonstigen genügenden Entschuldigungsgründen gestattet wird.

Der Wegmacher haftet für die Leistungen seines Stellvertreters. Der Letztere trägt während der Funktion die Dienstzeichen und führt auf solange auch das Tagebuch auf Dienstpflicht.

Zur Vereinfachung hat jeder Wegmacher dem Bezirksamte zur vorsorglichen Verpflichtung 2 Männer unmittelbar nach seiner Anstellung anzuzeigen, welche ihn im Nothfalle vertreten können.

Dieselben müssen die Befähigung zum Wegmachen besitzen, und als Stellvertreter erhalten sie ihre Entschädigung vom Wegmacher.

Digitized by Google

Der Stellvertreter wird nach derselben Formel wie der Wegmacher dienstlich beeidigt.

Verpflichtung.

§ 17. Der Wegmacher und ihre Stellvertreter sind (und zwar die letzteren nur während der wirklichen Stellvertretung) öffentliche Diener der Distriktsgemeinde im Sinne des Art. 396 des StGB., haben Anspruch auf entsprechende dienstliche Achtung, erstatten alle ihre Anzeigen, auch wenn solches nicht besonders bemerkt wird, auf Dienstespflicht und werden nach folgender Eidesformel verpflichtet:

„Ich N. N. schwöre, daß ich alle Geschäfte, welche mir als Distriktswegmacher durch die Dienstesvorschriften oder anderweit durch meine Vorgesetzten übertragen werden, rechtzeitig, eifrig und entsprechend vollziehen, stets das Interesse der Distriktsgemeinde und des öffentlichen Dienstes überhaupt nach Kräften wahren und fördern, und daß ich bei allen dienstlichen Anzeigen und Berichten, sowie bei Führung meines Tagebuchs mich gewissenhaft und treu an die Wahrheit halten werde, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium."

Aufnahme der Wegmacher.

§ 18. Die Aufnahme erfolgt durch das königl. Bezirksamt in widerruflicher Weise, und letzteres kann auch die Entlassung zu jeder Zeit verfügen.

Soferne die Entlassung nicht zur Strafe geschieht, wird sie in der Regel nicht während des Monats erfolgen und 3 — 4 Wochen vorher bereits eröffnet.

Die Aufstellung als Distriktswegmacher gibt während der Funktion und nach der Entlassung weder für den Wegmacher noch für die Seinigen irgend einen Anspruch auf Unterstützung aus der Wegmacherunterstützungs- oder aus irgend einer andern Kasse.

§ 19. Der aufgenommene Wegmacher wird nach § 17 verpflichtet und erhält vom Bezirksamte einen Legitimationsausweis zugestellt.

Dem entlassenen Wegmacher wird diese Legitimation wieder abgenommen und außerdem wird ihm der Rest seiner Tagegelder nicht eher ausgezahlt, als bis er die Dienstzeichen, das Tagebuch und die Werkzeuge zurückgegeben hat.

Ersatz-Verbindlichkeiten werden vor allem aus den noch zahlbaren Tagegeldern befriedigt.

Digitized by Google

Disziplin.

§ 20. Ordnungswidrigkeiten und Nachlässigkeiten werden vom Bezirksamte mit Ordnungsstrafen in Geld bis zu je 30 kr. geahndet.

Wenn es einem Wegmacher nicht gelingt, seine Straßenstrecke in einen entsprechenden Zustand zu bringen und zu erhalten, so erscheint er als unbrauchbar und wird deshalb entlassen.

Alle Ordnungsstrafen werden am Monatsrapporttage (§ 22) in Gegenwart der übrigen Wegmacher nach kurzer mündlicher Besprechung verfügt und seiner Zeit zur Unterstützung des Wegmacherpersonals verwendet.

§ 21. Die Distriktswegmacher stehen als Bedienstete der Distriktsgemeinde zunächst unter dem Vorstande des Distriktsrathes (Bezirksamtmann oder dessen legalem Stellvertreter), und so oft in dieser Instruktion vom Bezirksamte die Rede ist, wird dessen Vorstand oder dessen Stellvertreter jedesmal gemeint.

Den Ausschußmitgliedern des Distriktsrathes kommt nach Art. 16 lit. b des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Unterstützung des Bezirksamtes in der Aufsicht über die Distriktsstraßen und ihre Wegmacher zu.

Dieselben sind daher berechtigt und verpflichtet, bei jeder Gelegenheit Mißstände zu erheben und dem Bezirksamte nöthigenfalls anzuzeigen; sie dürfen aber den Wegmachern ohne besondere bezirksamtliche Ermächtigung weder Aufträge, noch Ermächtigung zum Ankaufe von Werkzeugen, noch Zurechtweisungen ertheilen; jedoch ist der Wegmacher verpflichtet, die Hinweisungen eines der Distrikts-Ausschußmitglieder auf die bestehenden Wegmacher-Obliegenheiten folgsam aufzunehmen.

Der Distriktswegmeister hat das Recht und die Pflicht, die Wegmacher in ihren Leistungen zu leiten und zu überwachen.

Die k. Gendarmerie ist requirirt, den Straßensicherheitsdienst der Wegmacher zu überwachen und allenfallsige Mißstände anzuzeigen; sie kann den Wegmacher zwar auf letztere aufmerksam machen, ihm aber keine Aufträge oder Verweise geben.

Anderseits haben die Wegmacher die kgl. Gendarmerie in ihrem Dienste in dem Maße wie überhaupt alle öffentlichen Diener zu unterstützen.

Monatsrapport-Tage.

§ 22. Am 1 Amtstag (Dienstag oder Samstag) in jedem Monate Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr haben sich sämmtliche Wegmacher oder deren Stellvertreter beim Bezirksamte einzufinden, ihre

Digitized by Google

Tagebücher mitzubringen und über den Zustand ihrer Straßen Rapport zu erstatten.

Hiebei können auch die Beschwerden, Anzeigen und Anträge gestellt werden.

Die Verhandlung wird über alle Fragen in Beisein aller Wegmacher gepflogen.

Den Distrikts-Ausschußmitgliedern, sowie den Vorstehern des Amtsbezirkes ist es unbenommen, dieser Verhandlung beizuwohnen, wer jedoch nicht besonders geladen ist, hat keinen Anspruch auf Reise- und Taggeld.

Auch der Distriktswegmeister wird thunlichst anwohnen.

An diesen Rapporttagen werden auch, wie bereits oben angeordnet, die Ordnungsstrafen verfügt und vorgemerkt, und ferner werden die verfallenen Monatstagegelder zur Zahlung eingewiesen.

Dienstbezüge.

§ 23. Für jeden Wegmacher werden aus der Distriktskasse jährlich 200 fl. zur Verfügung gestellt.

Hievon erhält derselbe als regelmäßige Taggelder zu je —,30 kr. und in Monatsraten zu 15 fl. — in Summa 180 fl. des Jahres ausgezahlt.

Die restigen 20 fl. bleiben bis zum Jahresschlusse vorbehalten, dienen während des Etatsjahres vor allem zur Deckung der Ordnungsstrafen und des Ersatzes für Dienstzeichen, Werkzeuge u. s. w. und werden im Restbetrage am Schlusse des Etatsjahres als Reiseentschädigung für die Rapporttage sowie als besondere Renumeration ausgezahlt.

Die Quittungen über die Monatszahlungen sind vor der Honorirung bezirksamtlich zu kontrasiguiren.

Das Formularpapier zu diesen Quittungen sowie zu Requisitionen um Hilfsarbeiter und zu berichtlichen Anzeigen erhält der Wegmacher unentgeldlich von der Distriktsgemeinde.

Schlußbestimmung.

§ 24. Von diesen Dienstesvorschriften erhält jeder Wegmacher einen Abdruck und hat solchen nach seinem Austritte an das k. Bezirksamt wieder abzugeben.

Der Wegmacher hat diese Vorschriften fleißig zu lesen und sich einzuprägen. An den Rapporttagen wird bisweilen Umfrage nach dem Inhalte gestellt.

Unwissenheit zieht Ordnungsstrafe nach sich.

Wer nicht im Stande ist, sich diese und die übrigen Dienstesvorschriften gehörig anzueignen, muß als unbrauchbar entlassen werden.

Digitized by Google

Schließlich werden die Distriktswegmacher noch auf die Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen vom 7. Jan. 1845 (Kreis-Intell.Bl. 1845 S. 99—112), auf das hohe Kreisausschreiben über die Distriktsstraßen vom 28. Februar 1847 (Kreis-Intell. Blatt 1847 S. 225—228) und auf die Instruktion für die Wegmeister vom 31. März 1831, insbesondere § 21 (Döllinger's V.S. Band XVI S. 102) hingewiesen, und sind diese Vorschriften fleißig nachzulesen und pünktlich zu vollziehen.

Z. den 19. September 1865.

(Schluß folgt.)

Kompetenz zur Verpflichtung der Jagdaufseher.

Im XV. Bande dieser Blätter S. 203 ist ausgeführt, daß der Jagdaufseher nicht vom Gerichte, sondern von der Distriktspolizeibehörde zu verpflichten sei.[1]) Diese Ansicht hat die höchste Bestätigung gefunden, indem das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justiz- und Finanzministerium unterm 30. Januar 1866 Nro. 1009 ausgesprochen hat,[2]) daß die amtliche Verpflichtung des Jagdschutzpersonals den Privaten, wenn solche von dem Berechtigten beantragt wird, von der hiezu kompetenten Distriktspolizeibehörde nicht abzulehnen sei, wenn hinsichtlich des aufgestellten Personals die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen nach Art. 18 und 19 des Jagdausübungsgesetzes die Aushändigung eines Schutzgewährscheines zulässig erscheint.[3])

---

[1]) Der Forst- oder Waldaufseher wird gemäß Art. 119 Abs. 1 des Forstgesetzes vom Gerichte verpflichtet. Seine Verpflichtung kann auch auf die Jagdaufsicht ausgedehnt werden.

[2]) Schwäbisches Kreisamtsblatt von 1868 S. 188.

[3]) Ueber den Unterschied eines solchen Jagdaufsehers vom gelernten Jäger vergl. diese Blätter Bd. XVII S. 46.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 10. 1868.

Inhalt: Distriktsstraßenbau: Akord-Vertrag über die Bekiesung der Distriktsstraßen. — Ueber den gemeindlichen Getreideaufschlag. — Zur Praxis der Wassergesetze: Recht an Quellen und Wasserleitungen.

Distriktsstraßenbau.

(Schluß.)

C. Akord-Vertrag

über die Bekiesung der Distriktsstraßen

innerhalb der Flur . . . während des Jahres 18 . . .

Abgeschlossen Z. den . . . ten . . . 18 . . .

Auf die Distriktsstraße innerhalb der Flur . . . . . sind im Jahre 18. . . . und zwar im Monate . . . Haufen Kies zu liefern und in den Frühjahrs- sowie in den Herbstmonaten zu verbreiten.

D . . . übernahm heute diese Leistung gegen die Aversalentschädigung zu . . . fl. . . . kr. vertragsmäßig in Akord und das Akord-Verhältniß bemißt sich nach den folgenden Bedingungen:

§ 1. Dieser Vertrag wird zwischen der Distriktsgemeinde Z. und dem obigen Akordanten abgeschlossen.

§ 2. Während des Vollzuges wird die gedachte Distriktsgemeinde vom kgl. Bezirksamtmann dahier als Vorstand des Distriktsrathes und beziehungsweise von seinem legalen Stellvertreter sowie nach Maßgabe der ertheilten schriftlichen Aufträge von den betreffenden Organen vertreten.

Digitized by Google

§ 3. Der Akordant haftet persönlich nicht blos für die rechtzeitige, vollständige und entsprechende Leistung der sämmtlichen eingegangenen Verbindlichkeiten, sondern als Selbstzahler auch für alle bei der Akkorderfüllung vorkommenden strafbaren Straßenbeschädigungen durch seine Subakkordanten oder Gehilfen.

Welche Straßenbeschädigungen unter diese Haftung fallen, entscheidet im Zweifel das kgl. Bezirksamt dahier als Straßenpolizeibehörde, welcher Behörde sodann auch der zwangsweise Vollzug ihrer Verfügung zukommt.

§ 4. Das vom Akordanten zu liefernde Kies hat aus hartem Gesteine zu bestehen, ist durch Drahtgitter zu sortiren und von allen erdigen, lehmigen und sandigen Bestandtheilen zu reinigen, sowie hievon auch rein zu halten.

Die einzelnen Kiessteinchen dürfen weder unter 1 noch über 2 Kubikzoll groß sein.

Es darf nur Kies von der oben bezeichneten guten Beschaffenheit, gehörig verkleinert und vollständig gereinigt auf die Straße gebracht werden.

Zu kleine Kiessteinchen werden als Sand behandelt und nicht angenommen, während größere Steinchen, wenn sie mit aufgefahren werden, entweder sogleich wieder beseitigt oder augenblicklich entsprechend verkleinert werden müssen.

§ 5. Es ist Sache des Akordanten, für die Beschaffung entsprechender Kiesgruben auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Wo der Distrikt eine Kiesgrube zur Verfügung stellt, übernimmt er hiedurch keinerlei Verbindlichkeit für Herstellung und Unterhaltung der Wege dahin, für Abräumen, für Nachhaltigkeit, für entsprechendes Material oder für sonst eine Anforderung an eine Kiesgrube.

§ 6. Das aufgefahrene Kies ist stets da, wo solches der Wegmacher mit der Haue anzeigt, in Haufen zu je 20 Kubikfuß und zwar sofort bei der Auffahrt in Haufen aufzuschichten. Der Meßkasten muß im Innern 2 Fuß breit, 1¼ Fuß hoch und 8 Fuß lang sein und senkrechte Wände haben. Die Ablodung darf die Fahrbahn nie berühren, muß 1 Schuh von dem Rande der Straße entfernt bleiben und der Haufen soll parallel mit dem Straßenrande laufen.

§ 6. Das Ausbreiten des Kieses hat unter Aufsicht und nach Anleitung des Wegmacherpersonales und zu der vom Bezirksamte oder vom gedachten Personale bestimmten Zeit zu geschehen.

§ 7. Es ist Sache des Akordanten, auf eigene Kosten ohne be-

Digitized by Google

sondere Entschädigung die Förderung, Zerkleinerung, Reinigung, das Aufladen, die Beifuhr, das Abladen, Messen, Aufschichten und das seinerzeitige Verbreiten des Kieses zu bestreiten, sowie hiezu nicht blos das erforderliche Personal, sondern auch die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne, Meßkasten u. s. w. zu stellen.

Das Distriktswegmacherpersonal hat im Interesse des Distriktes, sowie der Straßenpolizei ausschließlich nur Kontrole zu üben und Anleitung zu geben, keineswegs jedoch den Akordanten in Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen.

§ 8. Sofort nach Abfluß des Kies-Lieferungs-Termins erfolgt durch den Wegmeister die Uebernahme des entsprechend sowie der Zwangs-Vollzug hinsichtlich des nicht oder nicht entsprechend gelieferten Kieses in folgender Weise:

a) der Wegmeister bereist unter Zuziehung des Distriktswegmacherpersonals, des treffenden Vorstehers und des Akkordanten die Distriktsstraßen und stellt an Ort und Stelle fest, wie viele Kieshaufen aufgefahren sind und entsprechen, ferner in wie weit der Akordant noch im Rückstande ist oder nachzuhelfen hat, und zwar letzteres innerhalb welcher Frist.

b) Nach Umfluß dieser Frist stellt der Wegmeister in gleicher Weise fest, in wie weit der Akordant noch im Rückstande ist, läßt aber sodann auf Kosten und Gefahr desselben das Rückständige sofort akordgetreu nach eigenem Ermessen ausführen.

c) Gegen den Entscheid oder Zwangsvollzug des Wegmeisters kann der Akordant bei der k. Regierung, Kammer des Innern, die Obereinschreitung erwirken, jedoch nur auf eigene Kosten und auch dies nur innerhalb der nächsten acht Tage nach Eröffnung des Bescheides oder des bevorstehenden Zwangsverfahrens.

Gegen den Bescheid der k. Regierung, Kammer des Innern, ist sodann jedes weitere Rechtsmittel und jede weitere Beschwerde ausgeschlossen.

d) Die Kommissionskosten des Wegmeisters für die Uebernahme, sowie für die Vollzugsnachschau fallen der Distriktskasse, jene für das weitere Zwangsverfahren aber dem säumigen Akordanten zur Last.

§ 9. Der Wegmeister bestimmt die Termine für die Kiesverbreitung durch schriftlichen Auftrag an den treffenden Wegmacher, welcher diesen Auftrag hierauf dem Akordanten bei dessen Ortsbehörde gegen Bestätigung der letzteren eröffnet.

Digitized by Google

Der Distriktswegmacher leitet die Kiesausbreitung, und der Wegmeister bereist nach Umfluß der Frist die Straße, um Kontrole zu üben und ähnlich wie § 8 bestimmt den akordgetreuen Vollzug zu bewirken*).

§ 10. Vor der Kiesübernahme darf die Akordsumme weder ganz noch theilweise zur Zahlung eingewiesen werden.

Später erfolgt die Zahlung der Akordsumme durch den Distriktskassier auf Ermächtigung durch den Vertreter der Distriktsgemeinde (§ 2) genau nach Einweisung des Wegmeisters, welcher auf Dienstpflicht so einweisen wird, daß der Distrikt nicht gefährdet ist.

§ 11. Insoweit diese Akordbedingungen für die vorkommenden Fragen keinen Anhalt bieten, bemessen sich die Akordverhältnisse nach dem bezirksamtlichen Erlasse über die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen vom 18. Oktober 1866, nach der Distriktsschaffner-Ordnung vom 16. März 1866, nach der Wegmacher-Ordnung v. 19. September 1865 und eventuell nach den allgemeinen Landesvorschriften.

§ 12. Der Akordant ist an diesen Vertrag gebunden, so ferne seinem Insinuationsmandatare . . . von hier nicht bis heute über zehn Tage die Nichtgenehmigung durch das k. Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll eröffnet ist. Im Falle der Genehmigung erhält Akordant gegen seinerzeitige Abrechnung von 9 kr. an der Akordsumme eine Abschrift dieser Verhandlung.

Zur Bestätigung unterzeichnet

. . . . . .

Zur Beglaubigung

Königliches Bezirksamt.

---

*) Die Ausbreitung und Einebnung des Kieses kann dem Akordanten in der Regel nur da übertragen werden, wo die Gemeinde der Akordant ist. In andern Distrikten wird diese Arbeit den Wegmachern übertragen, und dann beschränkt sich die Aufgabe des Kies-Akordanten auf die Beifuhr des Kieses; denn gleichzeitig mit der Beifuhr kann das Kies nicht immer, und namentlich nicht alles ausgebreitet, sondern es muß meist einiger Vorrath für augenblickliche Fälle liegen gelassen werden; und auch der Akordant kann die Beifuhr vortheilhaft nicht immer zu derjenigen Jahreszeit und bei derjenigen Witterung ausführen, bei welcher gerade die Straßenbekiesung am zweckmäßigsten ist.

Digitized by Google

Ueber den gemeindlichen Getreideaufschlag.

Die Verordnung vom 12. Mai 1815, die Erleichterung der Gemeindeumlagen betr. (RegBl. S. 393 ff.), welche in ihrem ersten Titel trotz Art. XV des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 noch fortwährend als giltig und wirksam betrachtet wird, bestimmt in Art. 2:

„Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig sein sollte, wird die Einführung eines Getreideaufschlages bewilligt. Derselbe wird von den Getreidearten des Korns und Waizens, welches, zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von 30 Kreuzer für den Schäffel niemals übersteigen darf, zum Besten der Gemeindekassen erhoben."

Die Verordnung geht hiebei ihrer Wortfassung nach offenbar davon aus, daß Bäcker und Mehlhändler zur Deckung ihres Mehlbedarfes Getreide einkaufen, und dasselbe auf ihre Rechnung vermahlen lassen. Dies wird auch wohl im Jahre 1815 nahezu ausnahmslos die Regel gewesen sein[1]); als sich jedoch die Fabrikindustrie der Mehlproduktion zu bemächtigen begann, wurde der Lohnmühlenbetrieb immer mehr in den Hintergrund gedrängt, und es trat der Mehlhandel an seine Stelle. Dieser Umschwung machte sich auf dem Gebiete der Getreideaufschlagspflicht theils in subjektiver, theils in objektiver Richtung geltend. Wo nämlich Kunstmühlen entstanden, da mußte man den Aufschlag vom Müller, wel-

[1]) In Nürnberg z. B. war den Müllern der Mehlverkauf verboten; ihre Mühlen waren bloße Lohnmühlen. Allein sie halfen sich allmählich damit, daß sie Pfragnereien erwarben.

Digitized by Google

cher zugleich Mehlhändler ist, erheben; in Gemeinden aber, wo keine Kunstmühlen bestehen, oder wo dieselben den örtlichen Bedarf nicht decken, zeigte sich das Bedürfniß einer Besteuerung des von auswärts bezogenen Mehles. Die Erhebung des Getreideaufschlages von den Kunstmüllern läßt sich noch allenfalls mit dem Wortlaut des § 2 der Vdg. vom 12. Mai 1815 vereinigen; die Verauffschlagung des eingeführten Mehles ist aber nur mittels einer über die Wortfassung hinausgehenden, extensiven Interpretation zu begründen. Wenn die Praxis sich gleichwohl ausnahmslos für die Besteuerung der Mehleinfuhr entschied, so hatte sie gewiß den Sinn und Zweck der Vdg. v. 12. Mai 1815, sowie die Natur der Sache für sich. Artikel 2 der angeführten Verordnung wollte eine örtliche Verbrauchssteuer begründen; hieraus folgt, daß nur das in dem aufschlagspflichtigen Gemeindebezirke zur Verzehrung gelangende Getreide, dieses aber auch ausnahmslos, ohne Rücksicht auf den Ort seiner Vermahlung, dem Aufschlage unterliegt. Dieselbe Erwägung ist es, welche auf die Nothwendigkeit einer Rückvergütung des für ausgeführtes Mehl bezahlten Aufschlages führte; wenn diese auch praktisch in den verschiedenartigsten Modalitäten zur Durchführung gelangt, im Prinzip liegt sie allen Aufschlagsordnungen zu Grunde, und das k. Staatsministerium des Innern hat sich in einer Reihe von Präjudizien dafür ausgesprochen, daß die Rückvergütung eine der Willkür der Gemeinden entrückte gesetzliche Verpflichtung derselben bilde[2]).

[2]) Die Feststellung des für eingeführtes Mehl zu zahlenden Aufschlages und der Rückvergütungsgrößen ist eine sehr schwierige Aufgabe, deren Lösung von Beantwortung der Vorfrage abhängt, wie viel Mehl dem Gewichte nach durchschnittlich aus einem Schäffel Getreide gewonnen werden kann. Da in dieser Beziehung die Vermahlungsweise und die technische Einrichtung der Mühlen von entscheidendem Einflusse ist, so kann eine absolute Richtigkeit wohl nimals erzielt werden. Dem

Digitized by Google

Die ganze Gesetzesbestimmung über den Getreideaufschlag ist so fragmentarisch, daß sie einer Ergänzung im Wege der Auslegung unumgänglich bedarf, und die Praxis hat gewiß das Richtige getroffen, wenn sie davon ausging, daß die lokale Konsumtion den Gegenstand der Besteuerung bilde.

Dem in Vorstehendem entwickelten Grundsatze, daß alles eingeführte Mehl ohne Unterschied der Besteuerung unterliege, tritt ein in Stenglein's Zeitschrift Band V S. 309 abgedrucktes Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes München r. d. J. vom 3. Januar 1866 mit der Behauptung entgegen, daß nur dasjenige Getreide, welches entweder vom Auslande oder von solchen Orten herkommt, an welchen ein Getreideaufschlag nicht besteht, aufschlagspflichtig sei. Allein die Argumentation dieses Erkenntnisses dürfte nicht zutreffend sein; sie beruht auf folgendem:

Nach Art. 8 der Vdg. v. 12. Mai 1815 habe bei Behandlung des Getreideaufschlages das Mandat über den Fleischaufschlag in analoge Anwendung zu kommen; bezüglich des letzteren habe aber das k. Staatsministerium des Innern in einer Entschließung v. 21. Dezember 1845 den Grundsatz ausgesprochen, daß nach der Vdg. v. 5. Juli 1811 und nach § 26 der Vollzugs-Instr. z. rev. GemEdikte vom 31. Oktober 1837 das von auswärts eingeführte Fleisch nur insoferne dem Aufschlage unterliege, als es entweder vom Auslande, oder von nicht aufschlagspflichtigen Orten des Inlandes herrühre, da eine doppelte Verauflschlagung unzulässig, und nach dem Mandate eine Rückvergütung des einmal be-

praktischen Bedürfnisse genügen häufig ziemlich summarische Annahmen; wo aber ein bedeutender Kunstmühlenbetrieb besteht, ist eine möglichst genaue Berechnung des Rückvergütungsquantums nicht zu umgehen. Dieselbe hat sich auf die Erhebung des durchschnittlichen Getreidegewichtes und die bezüglich des Abganges an Kleie und Verstaubung gemachten Erfahrungen zu gründen.

Digitized by Google

zahlten Aufschlages ausgeschlossen sei; gleiches müsse auch vom Getreideaufschlage gelten.

Das angeführte Erkenntniß scheint vor allem zu übersehen, daß der von ihm auf den Getreideaufschlag angewendete Grundsatz bezüglich des Fleischaufschlages nicht in der Vdg. vom 31. Dezember 1808, sondern in der Vdg. vom 5. Juli 1811 ausgesprochen ist. In Art. 8 der Vdg. vom 12. Mai 1815 ist nun aber nur von einer analogen Anwendung der Verordnungen vom 31. Dezember 1808 und 7. August 1813 die Rede; hätte der Gesetzgeber auch die Verordnung v. 5. Juli 1811 auf den Getreideaufschlag ausdehnen wollen, so würde er die Allegirung derselben wohl nicht unterlassen haben.

Es ist ferner wohl nicht zu rechtfertigen, wenn das erwähnte Erkenntniß in Art. 8 der Vdg. v. 12. Mai 1815 die Bestimmung erblickt, daß bei Behandlung des Getreideaufschlages das Mandat über den Fleischaufschlag in analoge Anwendung zu kommen habe, und daher die Frage nach den Gegenständen der Aufschlagspflicht auf Grund beider Mandate zu beantworten sucht. Artikel 8 a. a. O. sagt nur, daß die Bestimmungen, welche wegen der Defraudation des Fleischaufschlages in den Verordnungen v. 31. Dezember 1808 und 7. August 1813 enthalten sind, auch rücksichtlich des Getreideaufschlages in analoge Anwendung gebracht werden sollen. Damit will nichts anderes ausgedrückt werden, als daß Defraudation des Getreideaufschlages nach den nämlichen strafrechtlichen (Ziff. 9 der Vdg. v. 31. Dezember 1808) und strafprozessualen (Vdg. v. 7. August 1813) Bestimmungen behandelt werden sollen, wie Defraudationen des Fleischaufschlages: die Erhebung des Getreideaufschlages soll in gleicher Weise geschützt und gesichert sein, wie letzterer. Welche Gegenstände aber der Aufschlagspflicht unterliegen, welche Befugnisse den Gemeinden in Ansehung des

Digitized by Google

Getreideaufschlages zustehen, nach welchen Normen sich die Erhebung desselben richtet — diese Fragen sind nicht nach Art. 8 der Vdg. vom 12. Mai 1815, und also auch nicht nach den für den Fleischaufschlag bestehenden Bestimmungen, sondern lediglich nach Art. 2 der angeführten Verordnung zu beantworten.

Von den Verwaltungsbehörden wurde den für den Fleischaufschlag bestehenden Bestimmungen niemals eine Geltung für den Getreideaufschlag zugestanden. So enthält keine der mir bekannten Getreideaufschlagsordnungen eine Ausnahmsbestimmung zu Gunsten des Militärs, obwohl nach Ziff. 4 des Aufschlagsmandates v. 31. Dezember 1808 das Fleisch, welches die gemeine Mannschaft in der Kaserne verzehrt, aufschlagsfrei ist, und in einem konkreten Falle hat das k. Staatsministerium des Innern sich für Unanwendbarkeit der eben angeführten Bestimmung auf den Getreideaufschlag ausdrücklich ausgesprochen. Daß die Praxis, namentlich der genannten höchsten Stelle, eine Rückvergütung des gezahlten Getreideaufschlages bei der Ausfuhr nicht nur für zulässig, sondern sogar für nothwendig erklärt hat, wurde bereits oben erwähnt, und es genügt, hier darauf hinzuweisen, daß hiemit die Unanwendbarkeit der für den Fleischaufschlag bestehenden Normen, insbesondere der dem mehrerwähnten Erkenntnisse zu Grunde liegenden Vdg. v. 5. Juli 1811 faktisch anerkannt ist.

Dem Artikel 8 der Vdg. vom 12. Mai 1815 kommt daher nur eine strafrechtliche und keineswegs eine administrative Bedeutung zu. Es ist hierauf ein um so größeres Gewicht zu legen, weil die in dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse vom 3. Januar 1866 hervorgehobene Benachtheiligung des gemeindlichen Haushaltes, welche sich an die praktische Durchführung der dort aufgestellten Sätze knüpfen würde, gegenüber den hiemit verbundenen Schädigungen auf

Digitized by Google

volkswirthschaftlichem Gebiete noch von verschwindend kleiner Bedeutung wäre. Bei dem Mehlhandel machen sich ganz andere Gesichtspunkte geltend, als bei dem Fleischverkaufe. Wenn nämlich auch einzelne Fleischwaaren in den Handel gelangen, so ist doch die Bedeutung dieses nicht aus eigentlicher fabrikmäßiger Produktion hervorgehenden Artikels eine sehr untergeordnete; dagegen sind die Mehlfabrikate in Folge der Entwicklung der Kunstmühlenindustrie ein Handelsgegenstand von eminenter Bedeutung geworden. Dies ist der Grund, warum bis zur Stunde in der Unterlassung jeder Rückvergütung beim Fleischaufschlage nichts nachtheiliges erblickt wurde, während sich beim Mehlaufschlag das Bedürfniß hienach geltend gemacht hat.

Nach dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse v. 3. Januar 1866 könnte nun von einer Nöthigung der Gemeinden zur Rückvergütung des Mehlaufschlages keine Rede mehr sein. Allein auch gegen die freiwillige Gewährung einer solchen würden sich verschiedene Rücksichten geltend machen.

Zunächst werden die Gemeinden in der Einstellung der Rückvergütung einen Ersatz für die Einschränkung ihrer Befugniß zur Erhebung eines Aufschlages bei der Einfuhr suchen. Dieser Zweck wird sich nur in wenigen Gemeinden erreichen lassen, denn wo die Einfuhr von Bedeutung ist, pflegt die Ausfuhr gering zu sein, und umgekehrt. Immerhin aber gibt es Gemeinden, in welchen Ausfuhr und Einfuhr mit annähernd gleichem Umfange neben einander stattfindet, wo z. B. eine oder eine Mehrzahl von Kunstmühlen besteht, gleichwohl aber Fabrikate auswärtiger Kunstmühlen bezogen werden.

Es sind jedoch überdies Gründe vorhanden, welche der Staatsregierung selbst die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Einstellung der Rückvergütung nahe legen würden, wenn die

Digitized by Google

in dem erwähnten Erkenntnisse entwickelten Ansichten zu allgemeiner Geltung gelangen würden.

Vor allem macht sich die Rücksicht geltend, daß in den Gemeinden, welche sich zu einer Rückvergütung nicht verstehen würden, die Mehlproduzenten ihrem unausbleiblichen Ruine entgegengehen würden, wenn andere Gemeinden Rückvergütung gewährten. Der Lokalabsatz würde für sie aufhören, indem auswärtige Müller aus aufschlagpflichtigen Bezirken, in welchen Rückvergütung stattfände, die einheimischen Produzenten verdrängen würden; aber auch der auswärtige Markt bliebe ihnen in so lange verschlossen, als sie mit Produzenten aus Bezirken, in welchen Rückvergütung gewährt wird, in Konkurrenz zu treten hätten. Dies beweist zugleich, daß der Versuch einer Gemeinde, sich in der oben angedeuteten Weise durch Einstellung der Rückvergütung für den Ausfall des Aufschlages von eingehenden Erzeugnissen auf die Dauer schadlos zu halten, fehlschlagen muß. Die Gemeinde wird diesen Zweck höchstens vorübergehend erreichen, desto sicherer aber ihre eigene Mehlindustrie zerstören.

Man könnte nun folgendes einwenden. Die Gemeinden werden ihr Interesse wohl nicht so sehr verkennen, daß sie ihre Mühlenindustrie durch eigene Schuld vernichten werden; sie werden daher allenthalben freiwillig eine Rückvergütung gewähren, um ihren einheimischen Produzenten als Ersatz für den ihnen entgehenden Lokalabsatz den auswärtigen Markt zu eröffnen, und so wird der Zweck allseitigen Schutzes der Mehlproduktion statt durch gleichmäßige Einstellung der Rückvergütung ohne Einwirkung der Staatsregierung durch ausnahmslose Gewährung derselben erreicht werden.

Allein die Folge einer gleichförmigen Durchführung letzterer Maßregel würde im praktischen Resultate den Getreideaufschlag als eine gemeindliche Einnahmsquelle beseitigen. Wie nämlich oben bemerkt, würde der Bedarf eines

Digitized by Google

aufschlagpflichtigen Bezirkes durch aufschlagsfreie Einfuhr auswärtiger Produkte befriedigt werden, und die einheimische Produktion, welche sich auf den Export angewiesen sähe, würde der Gemeindekasse gleichfalls nichts eintragen: der Gemeinde würde daher aus dem Getreideaufschlage nicht die mindeste Einnahme zugehen und es bliebe ihr nichts übrig, als möglichst schnell das ganze Institut über Bord zu werfen, um nicht wegen der Nothwendigkeit eines kostspieligen Kontroleapparates noch positive Verluste zu erleiden.

Nach vorstehenden Erörterungen würden die in dem bezirksgerichtlichen Erkenntnisse v. 3. Januar 1866 aufgestellten Sätze die Staatsregierung vor das Dilemma führen, entweder die Rückvergütung allgemein zu verbieten, oder den Getreideaufschlag aus der Reihe der gemeindlichen Einnahmsquellen gestrichen zu sehen. Von rein finanziellem Standpunkte aus könnte natürlich die Wahl nicht zweifelhaft sein, denn die Zweckmäßigkeit einer auf die Getreidekonsumtion gelegten Steuer hat sich — wenn auch in der Theorie häufig angegriffen — in der Praxis bewährt, und die durch ihre Beseitigung nothwendig werdende Einführung oder Erhöhung der direkten Umlagen hätte ihre großen Schattenseiten. Allein aus volkswirthschaftlichen Rücksichten bestehen gegen eine gleichmäßige Einstellung der Rückvergütung gewichtige Bedenken. Die freie Einfuhr in fremde Bezirke wird häufig keinen vollständigen Ersatz für die erlassene Rückvergütung gewähren, indem in größeren Städten, den Hauptsitzen der Kunstmühlenindustrie, vielfach ein höherer Getreideaufschlag besteht, als in den übrigen Bezirken [3]).

---

[3]) So wird z. B. in Nürnberg ein Aufschlag von 56¼ kr. pro Schäffel Korn und 1 fl. 13 kr. pro Schäffel Waizen erhoben, während in kleinen Gemeinden der Aufschlag zum Theil nur 6 bis 9 kr. pro Schäffel beträgt.

Digitized by Google

Hiezu kommt die Rücksicht auf den Exporthandel in das Ausland. In dieser Beziehung bestimmt der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli v. Js. (Art. 5 Abschn. II § 7 letzter Abs.), daß Abgaben für Rechnung von Gemeinden bei dem Uebergange nach anderen Vereinsstaaten nur insoweit zurückerstattet werden dürfen, als eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet. Würde daher die Rückvergütung im Binnenhandel eingestellt, so wäre sie auch bei der Ausfuhr nach den Zollvereinsstaaten unzulässig. Hiedurch würde aber unseren Kunstmühlen die Konkurrenz mit dem Auslande, der Absatz ihrer Produkte innerhalb des Zollvereinsgebietes unmöglich gemacht, und unsere blühende Mühlenindustrie vernichtet.

Es läßt sich wohl die Frage aufwerfen, ob das Bezirksgericht München r. d. J. sich die Tragweite der von ihm aufgestellten Sätze vergegenwärtigt habe. Ist nun — und dies wird wohl nicht zu leugnen sein — die Richtigkeit derselben mindestens zweifelhaft, so werden die sich daran knüpfenden Folgen für die gegentheilige Ansicht auch mit ins Gewicht fallen, und von entscheidendem Einflusse sein müssen.

Eine Vermittlung der hier vertheidigten Ansicht und der in dem mehrerwähnten Erkenntnisse aufgestellten Anschauung wäre es, wenn das aus aufschlagspflichtigen Bezirken, in welchen Rückvergütung stattfindet, eingeführte Mehl dem aus aufschlagsfreien Orten herrührenden gleich gehalten würde. Ob sich dies mit dem Wortlaute der vermeintlich maßgebenden Vdg. vom 5. Juli 1811 vereinigen läßt, mag dahin gestellt bleiben; immerhin wird durch eine derartige freiere Auslegung derselben dem Verkehrsleben ein größerer Dienst erwiesen, als wenn man dasselbe in die Fesseln des Gesetzesbuchstabens zwängt.

Durch den Entwurf einer Gemeindeordnung wird

Digitized by Google

bekanntlich die provisorische Regelung der Defraudationsstrafen, wie die Bestimmung der Normen über Rückvergütung dem Verordnungswege vorbehalten. Die Erlassung derartiger Verordnungen steht jedoch noch nicht unmittelbar bevor, über das Schicksal des Entwurfes läßt sich überhaupt noch nichts bestimmtes vorhersagen; bis aber die Materie einer neuen Regelung unterworfen ist, könnte die allgemeine Annahme der vom k. Bezirksgerichte München r. d. J. ausgesprochenen Grundsätze vielfaches Unheil anrichten, und diesem vorzubeugen, wollten vorstehende Erörterungen einen Beitrag liefern *). v. C—m.

Zur Praxis der Wassergesetze **).

I.

Recht an Quellen und Wasserleitungen ***).

Wie aus den Akten zu entnehmen ist, befinden sich an dem sog. oberen Mühlbache bei S drei Mühlen, nämlich die des Gutsbesitzers A daselbst, sodann weiter unterhalb jene des B von T, und noch weiter unten die des C von da.

A hat vor einigen Jahren die östlich von seiner Mühle auf seinem Grund und Boden entspringenden Quellen in zwei Weihern gesammelt und das Wasser derselben mittelst Aufstaues in den Weihern durch einen gleichfalls auf seinem Eigenthum befindlichen Kanal seiner Mühle zugeführt, während diese Quellen früher unterhalb seiner Mühle in den

---

*) Eine weitere Erörterung der in dieses Gebiet einschlagenden Fragen und eine Zusammenstellung der darüber bestehenden Vorschriften wird folgen. A. d. H.

**) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

***) Aus einer RegEntschl. vom 19. September 1867 Nr. 28109.

Digitized by Google

Bach flossen und nur den Mühlen des B und C zu gute kamen.

Da der in Frage stehende Mühlbach hauptsächlich durch jene Quellen, dann durch den Abfluß aus dem das Schloß von S umgebenden Weiher, welcher gleichfalls die Mühle des A mit Wasser versieht, gespeist wird, so hängt der Geschäftsbetrieb der beiden Müller B und C zunächst von einer geregelten Wasserführung des Gutsbesitzers A, beziehungsweise seines jeweiligen Mühlpächters ab.

Hierin sollen nun in jüngster Zeit Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein, weshalb die beiden Müller B und C beim k. Bezirksamte Beschwerde erhoben und in dem hierauf abgehaltenen Verhandlungstermin den Antrag stellten, es möge der Gutsbesitzer A angehalten werden, das auf seinem Gute entspringende und in den von ihm angelegten Weihern gesammelte Quellwasser nicht länger als von nachts 10 Uhr bis morgens 4 Uhr aufzustauen, während der übrigen Zeit aber frei und ungehindert in den vorbeifließenden Mühlbach ablaufen zu lassen. Von Seite des A wurde auf diesen Antrag nicht eingegangen. Ehe jedoch das Bezirksamt Beschluß faßte, reichten die beiden Müller B und C beim k. Bezirksgerichte Klage ein, in welcher sie, abweichend von dem beim Bezirksamte gestellten Antrage, baten zu erkennen, Gutsbesitzer A sei schuldig, den früheren Wasserabfluß aus den Quellen durch einen Graben in den Mühlbach wieder herzustellen. Das Bezirksgericht ließ diese Klage zur Verhandlung zu; Gutsbesitzer A hingegen hat beim Bezirksamte gebeten, daß seitens der Verwaltung der bejahende Kompetenzkonflikt angeregt werde. Gegen diesen Antrag ist folgendes zu bemerken.

Abgesehen davon, daß auch durch den beim k. Bezirksamte gestellten Antrag dem Gutsbesitzer A eine Beschränkung in dem Gebrauche des auf seinem Eigenthum entspringenden

Digitized by Google

Quellwassers auferlegt werden will, welche nur auf Grund erworbener Rechte oder freien Vereinbarung erreicht werden kann, und worüber im Hinblicke auf Art. 33, 34, 37 u. 92 des Wasserbenützungsgesetzes die Entscheidung den Gerichten zusteht, kann namentlich nicht angenommen werden, daß das k. Bezirksgericht durch Zulassung der bei ihm eingereichten Klage zur Verhandlung seine Kompetenz überschritten habe. Denn die Kläger behaupten, daß die fraglichen Quellen von jeher in einem eigens zu diesem Zwecke von ihnen unterhaltenen Graben unterhalb der Mühle des A in den Bach geflossen seien; sie nehmen diese Art des Abflusses als ein Recht für ihre Mühlen in Anspruch und wollen in der Ausübung desselben auch niemals gestört worden sein.

Die Art. 33, 34 u. 37 des WBG. räumen aber dem Grundbesitzer die ausschließliche Verfügung über das auf seinem Eigenthume entspringende Wasser nur insoferne ein, als nicht durch Vertrag oder Verjährung andere Rechtsverhältnisse festgesetzt sind. Zur Verfolgung des erhobenen Anspruches steht den Klägern somit das Gesetz zur Seite.

Die Verhandlung und Entscheidung der Sache aber kompetirt zu den Gerichten, da nach Art. 92 des Wasserbenützungsgesetzes die Verwaltungsbehörden bei Bescheidung derartiger Streitigkeiten nur dann zuständig sind, wenn ein Gesetzesartikel zur Anwendung zu kommen hat, in welchem ihre Kompetenz ausdrücklich anerkannt ist. Gerade dies ist aber bei den in Anwendung zu bringenden Gesetzesstellen des ersten Abschnittes der II. Abtheilung des Wasserbenützungsgesetzes nicht der Fall.

Die unterfertigte Stelle findet daher keinen Grund zur Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 11. 1868.

Inhalt: Zur Praxis der Wassergesetze: Distriktspolizeiliche Kompetenz des Stadtmagistrates bei Betheiligung der Stadtgemeinde; Kompetenzfestsetzung bei Verlegung des Gefälls über die Amtsgrenze; Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung; Kompetenz zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung. — Ein Vertrag über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges.

Zur Praxis der Wassergesetze*).

II.

Distriktspolizeiliche Kompetenz des Stadtmagistrates bei Betheiligung der Stadtgemeinde.

Als die Triebwerkbesitzer einer Stadt die Wiederherstellung einer schadhaften Uferstrecke in Anregung brachten, und Streit darüber entstand, ob nach Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes die Ufereigenthümer, oder nach Art. 1 u. 2 des Uferschutzgesetzes die Wasserwerkbesitzer bau- und unterhaltungspflichtig seien, sprach sich der Stadtmagistrat als Distriktspolizeibehörde kraft Art. 20—23 des Uferschutzgesetzes für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes und für die Baupflicht der Triebwerkbesitzer aus.

Die letzteren erhoben hiegegen Nichtigkeitsbeschwerde, weil der Stadtmagistrat in eigener Sache entschieden habe. Da nämlich, wie bei der Verhandlung allseitig anerkannt

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

Digitized by Google

war, die schadhafte Uferstrecke im Eigenthum der Stadtgemeinde stehe, und der Stadtmagistrat schon in den Vorverhandlungen als Vertreter der Stadtgemeinde die Wiederherstellung des Ufers verweigert habe, könne nicht jetzt der Stadtmagistrat als Distriktspolizeibehörde sich selbst freisprechen und Andere zu einer Baupflicht verurtheilen. Ein solches Verfahren sei unheilbar nichtig. Wenn auch nach Art. 20 des Uferschutz- und Art. 92 des Wasserbenützungsgesetzes die Distriktspolizeibehörde zuständig sei, so müsse doch da eine Ausnahme gemacht werden, wo die außerdem allerdings kompetente Polizeibehörde selbst direkt betheiligt sei. In einem solchen Falle müsse von der Kreisregierung das nächst gelegene Bezirksamt mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache betraut werden.

Durch RegEntschl. vom 1. Februar 1868 Nr. 937 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Erwägungen abgewiesen*).

„Zwar ist die Stadtgemeinde als Eigenthümerin des schadhaften Ufers direkt betheiligt; allein hieraus folgt nicht die Inkompetenz des Stadtmagistrates als Distriktspolizeibehörde. Nicht die Betheiligung der Kommune, sondern die persönliche Betheiligung der Magistratsglieder würde die Unzuständigkeit des Stadtmagistrates als Distriktspolizeibehörde begründen. In Ansässigmachungs- und Heimatsachen, bei der Frage nach der Ersatzpflicht für geleistete Unterstützung, in vielen straßen- und baupolizeilichen, in feuer- und gesundheitspolizeilichen Gegenständen kommt es vor, daß die Stadtgemeinde direkt betheiligt ist, und doch hat der Magistrat unbestritten die distriktspolizeiliche Kompetenz. Folglich ist auch in vorliegender Sache keine Ausnahme von der gesetzlichen Regel veranlaßt."

*) Vgl. das ähnliche Präjudiz in Band XV S. 256.

Digitized by Google

III.

Kompetenzfestsetzung bei Verlegung des Gefälls über die Amtsgrenze*).

Am ... hat der Hausbesitzer N von B beim kgl. Bezirksamte A um Genehmigung zur Anlage eines Wasserwerkes im H-Bache für den Betrieb einer Schleifmühle gebeten. Dieses Gesuch wurde dem unmittelbaren Stadtmagistrate A als Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über die Kompetenz, beziehungsweise zu kompetenzmäßiger Behandlung mitgetheilt, worauf der Stadtmagistrat die Kompetenz zu polizeilicher Bescheidung desselben für sich in Anspruch nahm, weil der H-Bach, dessen Wassergefäll der Gesuchsteller benützen wolle, innerhalb der städtischen Markung liege. Der Gesuchsteller hat auch am ... beim Stadtmagistrate A nähere Erklärungen über sein Gesuch abgegeben und dadurch dessen distriktspolizeiliche Zuständigkeit anerkannt. Das Gesuch wurde an das städtische Bauamt zu gutachtlicher Aeußerung abgegeben. Ehe jedoch eine weitere Verfügung erlassen wurde, stellte N am ... das nämliche Gesuch abermals beim k. Bezirksamte A, und dieses nahm jetzt die Kompetenz seinerseits in Anspruch, weil der Platz der beabsichtigten Anlage in der Gemeindeflur von B liege. Unterm ... beharrt der Stadtmagistrat A auf der Behauptung seiner Zuständigkeit, weshalb das Bezirksamt die unterfertigte Stelle um Entscheidung der Kompetenzfrage anging, nachdem es diesen Schritt dem Stadtmagistrate am ... angekündigt hatte.

Die beabsichtigte Schleifmühle soll auf dem Grundeigenthum des N auf dem linken Ufer des H-Baches, also innerhalb der Flurmarkung von B angelegt werden; der

*) Aus einer Entschl. vom 7. November 1867 Nr. 35822; bestätigt durch Entschl. des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 1867 Nr. 18854.

Digitized by Google

H-Bach aber, dessen Wasser zum Betriebe der Mühle dienen soll, liegt an jener Stelle innerhalb der Flurmarkung A, weil dort die linke Uferlinie des Baches die Grenze der beiden Fluren bildet. Auf dem vorgelegten Plane ist zwar das rechte Ufer als Grenzlinie bezeichnet; allein das ist falsch; denn durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1858 Nr. 11155 wurden die langjährigen Grenzirrungen zwischen der Stadt A und den benachbarten Landgemeinden rechtskräftig dahin entschieden, daß an fraglicher Strecke der H-Bach allerdings in die Markung der Gemeinde A zu fallen, und dessen linkseitiges Ufer die Markungsgrenze von B zu bilden habe.

Zu welcher Flurmarkung der H-Bach weiter oberhalb und unterhalb der fraglichen Stelle gehöre, ist ohne Belang, da für die Kompetenz derjenige Platz entscheidet, an welchem das Gefäll gesammelt und nutzbar verwendet werden soll.*)

Es ist unbestreitbar, daß das auszunützende Gefäll und der Punkt seiner Konzentrirung in der Markung von A liegt. Allein der Gesuchsteller beabsichtigt, den Wasserbau in der Art einzurichten, daß er das Triebwerk nicht in den gegenwärtigen Bach einsetzt, sondern am linken Ufer einen neuen Triebkanal innerhalb der Flur von B anlegt, und das Triebrad gleich oben am Beginne dieses Kanales einhängt, so daß die Flurgrenze, d. h. die linke Uferlinie des gegenwärtigen Baches den Wehr- und Wasserbau schräg durchschneidet. Folglich kommt das beabsichtigte Triebwerk mit Ausnahme der rechten Wehrspitze und der ganze Hochbau auf die Markung von B zu stehen.

Die distriktspolizeiliche Kompetenz des Stadtmagistrates A müßte sich auf die Frage beschränken, ob der Gesuchsteller N das Wasser des Baches überhaupt benützen und eine

*) Vgl. hiefür das Präjudiz in Band XVI S. 184.

Digitized by Google

Aenderung an dessen Lauf überhaupt vornehmen dürfe, worauf dann nach rechtskräftiger Bejahung obiger Frage das kgl. Bezirksamt zu entscheiden hätte, ob der Triebkanal in der Markung von B angelegt, und in demselben das Wassergefäll in der beabsichtigten Art ausgenützt werden dürfe.

Allein eine solche Spaltung der Kompetenzen wäre nicht blos höchst unzweckmäßig und zeitraubend, sondern auch gegenüber dem vorliegenden Gesuche unrichtig, da nicht die Wasserbenützung an sich, sondern die im Gesuche bestimmt bezeichnete Art derselben in Frage ist, da eine polizeiliche Benützungserlaubniß weder thatsächlich noch rechtlich von der Art und Weise der Benützung abstrahiren kann. Vielmehr muß das Wasserbenützungsgesuch als ein Ganzes von ein und derselben Behörde erledigt werden.

Das Wasserbenützungsgesetz enthält für einen Fall der vorliegenden Art keine besondere Vorschrift. Es sagt blos in Art. 92, daß die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde entscheide. Den allgemeinen Vorschriften entspricht es, daß in einem solchen Kollisionsfalle die vorgesetzte Stelle die zuständige Behörde bezeichne. In Uebereinstimmung hiemit ordnet das Ent- und Bewässerungsgesetz in Art. 23 Abs. 2 an, daß, wenn eine Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden sich erstrecke, die Kreisregierung die zuständige Behörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen habe. Darum haben auch hier bei der Wahl zwischen den beiden Behörden Zweckmäßigkeitsgründe den Ausschlag zu geben.

Da ist es nun jedenfalls geboten, die Entscheidung über die Errichtung eines Wasserwerkes nicht derjenigen Behörde zu übertragen, aus deren Bezirk die Anlage hinaus, sondern derjenigen, in deren Bezirk sie hinein verlegt werden soll, derjenigen, welcher unter allen Umständen die polizei-

Digitized by Google

liche Aufsicht über das vollendete Werk und über den Betrieb zusteht.

Aus diesen Erwägungen wird nach kollegialer Berathung die Instruktion und Bescheidung des Wasserbenützungsgesuches, welches Hausbesitzer N von B am ... beim k. Bezirksamte A angebracht hat, gemäß Art. 73 und 92 des Wasserbenützungsgesetzes dem genannten Bezirksamt in I. Instanz übertragen.

Was den Eigenthumsanspruch betrifft, welcher sowohl von der Stadtgemeinde A als auch von der Gemeinde B an dem H-Bache und dessen Wasser erhoben wird, so liegen hiefür keinerlei Beweise vor. Folglich muß der H-Bach, so lange kein Eigenthumsbeweis beigebracht ist, polizeilich als ein gewöhnlicher Bach nach Art. 39 ff. des Wasserbenützungsgesetzes behandelt werden.

Bei der Instruktion sind die beiden betheiligten Gemeinden, und der Stadtmagistrat A insbesondere noch als Distriktspolizeibehörde mit den etwaigen Erinnerungen auch über den Umstand zu vernehmen, daß eine Aenderung in dem äußeren Merkmale der Grenzlinie durch Legung eines Wassertriebwerkes über die Linie der Flurgrenze beabsichtigt wird.

IV.

Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung.

An einem Bache der Gemeindeflur B befinden sich drei Mühlen, nämlich zu oberst die s. g. Marktmühle des N, weiter unten die Oggenmühle des O, und zu unterst die Moosmühle des P. Ein Zivilprozeß der drei Müller unter sich und mit der Gemeinde wurde durch gerichtlichen Vergleich vom 18. Juni 1832 dahin geschlichtet, daß der Marktmüller N sich verpflichtete, den Bach vom Ablasse seiner

Digitized by Google

Mühle an abwärts bis zum Ablasse der Oggermühle „auszuschneiden" (d. h. von Schilf und Schlamm zu reinigen) und rein zu halten.

Auf Grund dieses Uebereinkommens verlangten die beiden untern Müller im Jahre 1863, daß der Marktmüller den Bach, der fast ganz mit Schilf und Gras überwachsen sei, innerhalb der besagten Strecke reinige, und das Bezirksamt entsprach diesem Verlangen durch eine die Reinigung anordnende Verfügung an den Marktmüller. Eine vom Letzteren hiegegen erhobene Remonstration wurde durch bezirksamtliche Verfügung vom ... abgewiesen.

Gegen diese beiden Verfügungen ergriff Müller N Beschwerde und begründete dieselbe damit, daß das fragliche Uebereinkommen nur für das Jahr 1832 abgeschlossen worden sei und für die spätere Zeit keine bindende Kraft haben sollte.

Durch RegEntschließung vom 17. September 1863 Nr. 30291 wurden jedoch die bezirksamtlichen Verfügungen bestätigt, weil die Berufungsbehauptung von der blos vorübergehenden Bedeutung jenes Vergleiches durch eine ausdrückliche Bestimmung desselben (§ ...) selbst wiederlegt sei, indem gerade für das Jahr 1832 von der als Regel aufgestellten Verpflichtung des Marktmüllers N zur Reinhaltung des Baches eine Ausnahme in der Art gemacht wurde, daß die Gemeinde „ohne alle Folgen für die Zukunft, blos im heurigen Herbste gemeinschaftlich mit N die bezeichnete Strecke ausschneiden will".

Eventuell war in der Beschwerde um Nichtigkeitserklärung der bezirksamtlichen Anordnungen wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden gebeten, weil da, wo eine privatrechtliche Reinigungspflicht behauptet werde, gemäß Art. 50 des WBG. nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zur Entscheidung kompetent seien.

Digitized by Google

Auch diese Beschwerde wurde aus nachstehenden Erwägungen verworfen.

Artikel 50 setze voraus, daß die Räumung eines Baches auf Grund der gesetzlichen Regel verlangt werde, und daß der hienach als pflichtig Bezeichnete das Bestehen privatrechtlicher Verhältnisse behaupte, durch welche er von der Reinigungspflicht befreit werde. Hier aber sei auf Grund eines Privatrechtsverhältnisses verlangt, daß der Marktmüller N die Reinigung des Baches vollziehe, während dieser das Bestehen eines besonderen Privatrechtsverhältnisses verneine und diejenigen zur Reinigung angehalten wissen wolle, welchen dieselbe nach Art. 47 des Gesetzes obliege. Ob das Uebereinkommen von 1832 noch rechtliche Giltigkeit habe oder nicht, darüber eine rechtsgiltige Entscheidung zu treffen, sei allerdings nur Sache der Gerichte. Allein nachdem dieses Uebereinkommen einmal abgeschlossen worden sei, und sein Wortlaut nicht dafür spreche, daß es nur für einen speziellen Fall getroffen sei und daß Marktmüller N keine fortdauernde Verbindlichkeit übernommen habe, so verdiene die bloße Behauptung, daß der fragliche Vergleich nicht mehr zu Recht bestehe, keine Berücksichtigung von Seiten der Verwaltungsbehörden. Da überdies die Beschwerdeführer auch in der Zwischenzeit seit 1832, soweit es habe ermittelt werden können, den Bach innerhalb der besagten Strecke stets gereinigt habe, und da nach den gesetzlichen Bestimmungen den Verwaltungsbehörden der Ausspruch zustehe, wer in einem konkreten Falle die Reinigung eines Baches vorzunehmen habe, so könne von einer Nichtigkeit der in gegenwärtiger Sache erlassenen Bescheide wegen angeblichen Mangels der Verwaltungskompetenz keine Rede sein. Uebrigens bleibe es dem Müller N unbenommen, die Freiheit von der fraglichen Verpflichtung auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

Eine an die höchste Stelle gerichtete Nichtigkeits- und

Digitized by Google

Oberaufsichtsbeschwerde wurde durch Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1863 Nr. 1760 abgewiesen.

V.

Kompetenz zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung.

Unterm 16. April 1867 hat der Advokat A namens des Oekonomen B gegen den Oekonomen C wegen Räumung eines Wassergrabens Beschwerde beim Bezirksamte erhoben und die Bitte gestellt, es möge C beauftragt werden, unverzüglich den Graben gemeinschaftlich mit dem Antragsteller zu reinigen. Mit bezirksamtlicher Verfügung vom ... wurde der Bitte durch bedingten Auftrag an C entsprochen; dieser aber erhob innerhalb der offen gelassenen Frist Einsprache, und es wurde ein Verhandlungstermin anberaumt, an welchem sich beide Parteien über die Grenzen ihrer beiderseitigen Grundstücke und über die Verbindlichkeit zur Reinigung des fraglichen Grabens verglichen. In letzterer Beziehung ging der Vergleich dahin, daß die Reinigungspflicht eine gemeinschaftliche sei.

Gestützt auf diesen Vergleich brachte Advokat A am 12. Dezember 1867 namens des B ein neues Anrufen in den bezirksamtlichen Einlauf, in welchem die Behörde gebeten wurde, den C zu beauftragen, daß er bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. binnen 14 Tagen die Räumung jenes Grabens gemeinschaftlich mit A vornehme und die Kosten des Anrufens trage.

Das Bezirksamt wies das Anrufen unter Ueberbürdung der Kosten auf den Antragsteller wegen vermeintlicher Unzuständigkeit ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Es sei aktenmäßig, daß der zwischen B u. C bisher bestandene Streit wegen Räumung jenes Wassergrabens

Digitized by Google

bei der Verhandlung vom ... durch Vergleich beigelegt worden sei, und daß Kläger selbst sein neuerliches Anrufen auf diesen Vergleich gründe. War auch zur Entscheidung der anfangs verwaltungsrechtlichen Frage, wer den fraglichen Wassergraben zu reinigen habe, unbestritten die Verwaltungsbehörde zuständig, so sei doch dieses Kompetenzverhältniß durch den abgeschlossenen Vergleich verrückt worden, und stehe der Verwaltung jetzt ein Eingehen auf das klägerische Exekutionsanrufen nicht mehr zu. Durch den Vergleich sei unter den Streitstheilen vertragsmäßig festgestellt worden, wie es mit der Räumung des öfter berührten Grabens nunmehr für alle Zeiten gehalten werden solle, und bezwecke das neuerliche Anrufen vom 12. Dezember 1867 nichts anderes als eine Zwangsverfügung gegen den Beklagten zur Erfüllung seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung. Vergleiche aber stehen in dieser Beziehung den rechtskräftigen Urtheilen gleich, da aus beiden auf den Vollzug, hier auf Vergleichserfüllung angetragen werden könne. (Vergl. bayer. GO. cap. XVII § 1 Nr. 13; Bl. f. RA. Bd. I S. 231 u. Bd. VII S. 410 u. 411.) Hieraus ergebe sich zweifellos, daß, da nunmehr ein durch Vergleich entstandenes privatrechtliches Verhältniß zwischen den Streitstheilen in Bezug auf das Oeffnen des fraglichen Wassergrabens in Mitte liege, ein Antrag gestützt auf dieses Vergleichsverhältniß zu dem Zivilrichter kompetire, und daß die Thätigkeit der Verwaltungsbehörde zur Erlassung des mit dem Anrufen vom 12. Dezember erbetenen Auftrages an den Beklagten ausgeschlossen sei. Deswegen sei der Kläger mit dem mehrgenannten Anrufen abzuweisen und als veranlassender und unterliegender Theil in die Kosten zu verfällen.

Der abgewiesene Antragsteller erhob Berufung zur Kreisregierung K. d. J. und führte in der Berufungsschrift folgendes aus:

Digitized by Google

Vergleiche seien allerdings den rechtskräftigen Erkenntnissen gleich zu achten. Angenommen nun, es sei die Sache nicht durch Vergleich, sondern durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksamtes erledigt worden, so würde diese Behörde gewiß keinen Grund haben, ihre Kompetenz abzulehnen. Nachdem aber die Sache durch Vergleich erledigt sei, und der Vergleich einem rechtskräftigen Urtheile, beziehungsweise Beschlusse in jeder Beziehung vollkommen gleich stehe, so könne durch diesen Vergleich die bezirksamtliche Kompetenz nicht verrückt sein, wie die Entscheidungsgründe bemerken. Denn es handle sich ja nur um den Vollzug jenes Vergleiches, und das Bezirksamt könne die angerufene Hilfe nicht verweigern. Darin unterscheide sich aber wesentlich der gerichtliche oder amtliche Vergleich von dem außergerichtlichen oder außeramtlichen, daß ersterer sofort vollziehbar sei, zum Vollzug des letzteren aber erst gerichtliche oder amtliche Entscheidung angerufen werden müsse. Da nun in vorliegender Sache der Vergleich vor der in der Sache an sich zuständigen Verwaltungsbehörde abgeschlossen worden sei, so sei diese Behörde nach prozessualen Grundsätzen verpflichtet, auf das gestellte Anrufen hin dafür zu sorgen, daß der Vergleich auch erfüllt werde. Ubi lis coepta est, ibi debet finiri.

Der bezirksamtliche Beschluß berufe sich zu seiner Rechtfertigung auf die Bl. f. RA. Bd. I S. 232. Die dort enthaltene Darlegung spreche aber geradezu gegen die bezirksamtliche Auschauung, indem dort ausgeführt sei, daß ein gerichtlicher Vergleich sofort durch ein einfaches Anrufen in Vollzug gesetzt werden könne, und daß die Erfüllung des Vergleichs nicht erst durch förmliche Klagstellung erwirkt werden müsse. In ganz gleichem Sinne spreche sich auch das im VII. Bande l. c. angezogene oberstrichterliche Erkenntniß vom 29. April 1842 aus.

Es sei daher im vorliegenden Falle durchaus unbegründet,

Digitized by Google

daß die bezirksamtliche Kompetenz jetzt verneint werden wolle. Denn der Art. 50 des WBG. sei hier nicht anwendbar, da C seine Verpflichtung zur Räumung des fraglichen Grabens dem Bezirksamte gegenüber weder durch Berufung auf ein zivilrechtliches Verhältniß noch überhaupt bestritten habe.

Durch RegEntschl. vom 5. März 1868 Nr. 5431 wurde ausgesprochen, daß der angefochtene bezirksamtliche Beschluß aufzuheben, die Verwaltungsbehörde für zuständig zu erklären, und das Bezirksamt zur Beschlußfassung auf das Anrufen vom 12. Dezember in I. Instanz gemäß Art. 49 Abs. 1 des WBG. anzuhalten sei.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Der Graben, um dessen Reinigung es sich handelt, dient, wie im Antrage vom 16. April 1867 gesagt und nirgends widersprochen ist, nicht blos zur Ableitung des Regenwassers, sondern auch zur Abführung des aus den benachbarten Wiesen ihm zufließenden Wassers. Er hat also ständiges Wasser und ist als Bach zu behandeln*).

„Die Anordnung der Bachreinigung ist durch Art. 49 Abs. 1 des WBG. den Verwaltungsbehörden übertragen und dadurch als Verwaltungsgegenstand erklärt. Selbst die Festsetzung der Reinigungspflicht ist durch den dritten Absatz dieses Artikels gleichfalls als verwaltungsrechtlicher Gegenstand anerkannt, soweit nicht besondere Rechtsverhältnisse in Mitte liegen.

„Demgemäß war das k. Bezirksamt kompetent zur Erlassung des Vollzugsauftrags nach dem Antrage v. 16. April 1867, sowie zur Verhandlung vom ... Der im Verhandlungstermine abgeschlossene Vergleich hat folglich die Kraft einer bezirksamtlichen Entscheidung, deren Vollzug regelmäßig dem Bezirksamte selbst, beziehungsweise den Verwaltungsbehörden

*) Ueber den Unterschied zwischen Bach und Graben vergl. Band XVI S. 285 u. 289.

Digitized by Google

zusteht. Sogar dann, wenn die Reinigungspflicht durch besondere privatrechtliche Rechtsgeschäfte geordnet wäre, würde die Anordnung der Reinigung und deren Vollzug kraft Art. 49 Abs. 1 des WBG. in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen.

Ein Vertrag über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges.

Im Jahre 1818 wurde die Nothwendigkeit einer neuen Vizinalstraße von H über das Ried nach B im Anschlusse an die Staatsstraße nach der Kreishauptstadt als Bedürfniß angeregt. Ueber die Herstellung dieser Straße wurden Verhandlungen mit den benachbarten Gemeinden eingeleitet. Bei diesen Verhandlungen weigerte sich die Gemeinde K zu konkurriren, weil diese Straße nicht nach K führt, sondern lediglich das östliche Ende der Flur quer durchschneidet und einzig dem Interesse der Stadt H dient. Die Verhandlungen führten indeß zu einem Vergleiche, welcher unterm 16. Januar 1819 protokollirt wurde und die Bestimmung enthielt, „daß die Stadt H die Unterhaltung sämmtlicher von ihr bereits hergestellten Brücken, dann der Wegstrecke durch den Landgerichtsbezirk H, also auch der Wegstrecke, die durch die Markung der Gemeinde K führt, übernehmen, und alles was Geldauslagen erfordert bestreiten sollte, während sich sämmtliche Gemeinden zur Unterhaltung des Weges, soweit es durch Scharwerk geschehen könne, auf die Dauer von 3 Jahren verpflichteten". Nach Umfluß der 3 Jahre wurde eine neuerl. Vereinbarung nicht getroffen, die Stadtgemeinde H besorgte vielmehr bis 1861 die Bekiesung der in der Flurmarkung K gelegenen Wegstrecke. Im Jahre 1860 wurden indeß die Gemeindegründe K vertheilt, und in Folge dessen trat eine weit stärkere Benützung dieser Wegstrecke durch die Glieder

Digitized by Google

der Gemeinde K ein, weshalb der Stadtmagistrat H sich weigerte, die bisher freiwillig geleistete Bekiesung für die Folge zu tragen. Der hiedurch veranlaßte Streit wurde durch rechtskräftige Entschl. der Kreis-Reg. v. 17. Juli 1861 auf Grund der gesetzlichen Regel, daß jede Gemeinde die in ihrer Flurmarkung liegenden Gemeindeverbindungswege zu unterhalten habe und ohne Rücksicht auf das seitherige faktische Unterhaltungsverhältniß dahin entschieden, daß die Gemeinde K die in ihre Markung fallende Wegstrecke „mit Ausnahme der Brücken, dann der Aufbringung der für die Straßenunterhaltung nothwendigen Geldauslagen" zu unterhalten habe. Ferner wurde später durch gleichmäßige Entscheidungen der Kreisreg. und des Staatsminist. des Innern ausgesprochen, „daß für dieselbe Strecke die Beschaffung des Straßenmaterials vertragsgemäß (Vergleich v. 16. Jänner 1819) zur Obliegenheit der Stadt H zähle, weil eben die Gemeinde K zu einem Geldaufwand für den Ankauf des Materials nicht angehalten werden kann".

Im Jahre 1866 nun verlangte die Gemeinde K, die Stadtgemeinde H solle den von ihr (der Gemeinde K) benöthigten Kies reinigen und auf der fraglichen Wegstrecke auffahren lassen, der Magistrat H weigerte sich indeß, die Reinigung und die Beifuhr des Kieses an Ort und Stelle zu besorgen, und erklärte, nur dazu verpflichtet zu sein, den benöthigten Kies zur Verfügung zu stellen, Reinigung und Beifuhr desselben sei Sache der Gemeinde K. Bei dieser Sachlage faßte das Bezirksamt als I. Instanz Beschluß und erkannte zu Recht, daß die Stadtgemeinde H schuldig sei, das zur Unterhaltung der in der Flurmarkung K gelegenen Wegstrecke benöthigte Kies gereinigt an Ort und Stelle zu führen, sowie alle Baarauslagen zu vergüten und sonstige Kosten zu tragen".

In den Entscheidungsgründen wird auf den Vergleich

Digitized by Google

vom 16. Januar 1819 Bezug genommen und die langjährige Bekiesung durch die Stadtgemeinde H als Verpflichtungsgrund anerkannt. Eine weitere Motivirung wurde aus dem § 33 des rev. Gem.Edikts abgeleitet, und besagen in dieser Beziehung die Entscheidungsgründe folgendes: „Allerdings ist es richtig, daß in der Regel die Gemeindeverbindungswege mittelst Gemeindefrohnen bekiest werden, allein die in § 27 des rev. Gem.Ed. ausgesprochene Verpflichtung erleidet in § 33 l. c. eine wesentliche Beschränkung; es soll nämlich den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Wirthschaft nicht zu sehr erschwert werden. Nun wird aber der Gemeinde K die Zumuthung gemacht, daß sie bis nahe zur Stadt H, also über den Gemeindebezirk hinaus fahren und das benöthigte Kies abholen soll. Daß eine Gemeinde über ihren eigenen Bezirk hinaus scharwerken soll, verträgt sich nicht mit einer guten Bewirthschaftung".

Auf die Berufung des Stadtmagistrats H erkannte indeß die Kreisregierung abändernd, „die Gemeinde K sei schuldig, das zur Unterhaltung der in ihrer Flurmarkung gelegenen Wegstrecke benöthigte Kies zu reinigen und an Ort und Stelle zu führen und die erwachsenen Kosten zu tragen".

In den Entscheidungsgründen ward hervorgehoben, daß bezüglich der Unterhaltungspflicht der Gemeinde K bereits res judicata in Mitte liege, sonach mit Bezug hierauf nicht mehr auf Befreiung derselben durch Verjährung zurückgegriffen werden dürfe. Weiter ward hervorgehoben, daß vertragsgemäß die Stadtgemeinde H von Scharwerksdiensten in concreto befreit sei. Was den von der ersten Instanz der Entscheidung zu Grunde gelegten § 33 des GemEd. betrifft, so besagt die RegEntschl. folgendes: „In der That besteht eine gesetzliche Bestimmung nicht, wonach die Leistung von gemeindlichen Naturalfrohnen auf die Grenze der betreffenden

Digitized by Google

Gemeindemarkung beschränkt wäre *). Hier entscheiden eben die örtlichen Verhältnisse, und auf Schonung im Sinne des erwähnten § 33 des GemEd. würden die Gemeindeglieder von H gleichen Anspruch haben, wie jene von K. Ein unzulässiges Uebermaß der Leistung kann aber bei einer Entfernung des Kieslagers von weniger als einer Stunde nicht angenommen werden". — Das Staatsministerium des Innern, zu welchem die Akten auf Grund der Beschwerde von Seite der Gemeinde K gelangten, bestätigte die RegEntschl. und sprach sich mit Bezug auf die §§ 27 u. 33 des rev. GemEd. also aus: „Zu den Naturaldiensten gehört offenbar das Reinigen und Herbeischaffen des von der Stadtgemeinde H abgegebenen Kiesmaterials, wobei es im Hinblicke auf § 27 des rev. GemEd. im vorliegenden Falle gleichgiltig erscheint, ob dieses Material innerhalb oder außerhalb der Gemeindemarkung von K zur Verfügung gestellt wird, da die von der Gemeinde K auch theilweise außer ihrer Markung zu leistenden Gemeindedienste doch für gemeindliche Zwecke und behufs Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Verpflichtung geleistet werden." Hr.

*) Gemeindedienste müssen immer auf Gemeindezwecke beschränkt bleiben. Bei Gemeindediensten für eine Wegunterhaltung muß folglich die Unterhaltung des Weges einen Gemeindezweck bilden, d. h. die zu unterhaltende Wegstrecke muß innerhalb der Gemeindemarkung liegen. Das ist als gesetzliche Regel anzuerkennen, obgleich es nicht mit dürren Worten im GemEd. steht. Vgl. diese Blätter Bd. XVI S. 166 u. 389. Hieraus folgt aber durchaus nicht, daß bei Leistung eines solchen auf Gemeindezwecke beschränkten Dienstes oder einer Frohnfuhr der Gemeindebezirk überhaupt nicht verlassen, daß nicht Gänge in andere Gemeinden gemacht, daß nicht Materialien aus der Ferne herbeigefahren werden dürften; denn es kommt hiebei lediglich auf den Zweck des Gemeindedienstes an, auf dasjenige, was mit demselben geleistet werden soll.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 12. 1868.

Inhalt: Zur Praxis der Wassergesetze: Eine Wasserkammer gegen Feuersgefahr; polizeiliche Prüfung von Staatsbauten; definitiver Charakter einer Baugenehmigung; Regelung einer Wiesenwässerung; Ermittlung und Feststellung von Wässerungsbefugnissen. — Literatur.

Zur Praxis der Wassergesetze*).

VI.

Eine Wasserkammer gegen Feuersgefahr.

Als es im Jahre 1853 im Dorfe A brannte, und ein empfindlicher Wassermangel sich bemerklich machte, bestimmte der Distriktspolizeibeamte den Gemeindevorsteher zur Anlage einer Wasserkammer in dem durch das Dorf fließenden Bache, damit immer ein ausreichender Wasservorrath vorhanden sei. Diese Wasserkammer wurde hart vor dem Dorfe am Wege angelegt. Einige Jahre später legte die Gemeindeverwaltung eine zweite Wasserkammer im Dorfe selbst an, indem sie eine kleine Stauvorrichtung im Bache anbrachte, und zwar an einer Stelle, wo man sehr bequem anfahren und das Wasser unmittelbar aus dem Bache in die auf den Wägen liegenden Fässer schöpfen konnte. Ein abermaliger Brand im Jahre 1865 hatte zur Folge, daß die Gemeindeverwaltung die Stauvorrichtung im Innern des Dorfes bedeutend erhöhte

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

Digitized by Google

und später vollends die dabei verwendeten Bretter oder Balken durch fest eingemauerte Steinplatten ersetzte.

Diese Wasserbauten wurden mit Vorwissen, theilweise nach ausdrücklicher mündlicher Anordnung des Distriktspolizeibeamten, aber ohne alle Parteiverhandlung ausgeführt. Da beschwerte sich plötzlich der Eigenthümer des zunächst dieser zweiten Wasserkammer gelegenen Hauses und verlangte die Entfernung der Stauvorrichtung, weil durch dieselbe das Wasser in sein Eigenthum gedrängt werde, und sein Haus durch die Feuchtigkeit Schaden leide.

Bei der in Folge der Beschwerde anberaumten Verhandlung bestätigte der beigezogene Sachverständige die angegebene Gefährdung jenes Privathauses, und der Eigenthümer desselben nahm den vom Sachverständigen vorgeschlagenen Vergleich an, wonach die steinernen Platten des Stauwehres entfernt und eine bewegliche Falle dafür angebracht werde, welche für gewöhnlich offen stehe, um das Wasser ungehindert durchlaufen zu lassen, und nur bei ausgebrochener Feuersbrunst zugestellt werde, um den nöthigen Wasservorrath zu sammeln. Die Einwohner von A dagegen beharrten sammt der Gemeindeverwaltung auf unverändertem Fortbestande ihrer Wasserkammer und Stauvorrichtung, weil dieselbe auf Gemeindegrund sich befinde, und die Einwohner ein unentziehbares Recht zu dieser Wasserbenützung zu haben glaubten. Das Interesse der Ortseinwohner lag hauptsächlich darin, daß sie an dieser Stelle das Wasser sehr bequem zu den verschiedensten häuslichen und landwirthschaftlichen Zwecken benützen konnten, viel bequemer als bei der älteren Wasserkammer vor dem Dorfe.

Das Bezirksamt verfügte die Aenderung der Stauvorrichtung in der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Weise; die Ortseinwohner aber erhoben hiegegen Beschwerde. Durch Regierungsentschließung v. 21. November 1867 Nr. 37063

Digitized by Google

wurde die bezirksamtliche Anordnung aus folgenden Gründen bestätigt.

„Die Anlage der fraglichen Wasserreserve beruht auf einer Anordnung der Polizeibehörde und soll den Anforderungen der Feuerpolizei entsprechen. Nachdem die Distriktspolizeibehörde inhaltlich der Verhandlung vom ... sich überzeugt hat, daß durch die gegenwärtige Beschaffenheit dieser Einrichtung das Privateigenthum des N N beschädigt oder wenigstens gefährdet wird, und daß dem angestrebten feuerpolizeilichen Zwecke jener Wasserreserve auch bei einer andern (unschädlichen) Einrichtung derselben vollkommen genügt wird, war sie vollkommen berechtigt, diese Aenderung anzuordnen.

„Auch die unterfertigte Stelle findet die bezirksamtliche Anordnung dem vorliegenden feuerpolizeilichen Zwecke entsprechend, und hat deshalb keine Veranlassung, gegen dieselbe sich auszusprechen.

„Die Beschwerde der Ortseinwohner von A gründet sich auf privatrechtliche Ansprüche, welche aus dem Bestande jener feuerpolizeilichen Anlage abgeleitet werden wollen. Diese vermeintlichen Ansprüche können von der Polizeibehörde nicht gewürdigt werden, weil die kritische Wasserreserve nicht zu privatrechtlicher Benützung für ökonomische Zwecke u. dgl., sondern ausschließlich im polizeilichen Interesse angelegt worden ist. Folglich muß die Berufung abgewiesen, und den Beschwerdeführern, wie schon vom kgl. Bezirksamte erklärt, die Betretung des Zivilprozeßweges überlassen werden."

Die an die höchste Stelle hiegegen erhobene Beschwerde wurde durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar 1868 Nr. 19811 zurückgewiesen.

VII.

Polizeiliche Prüfung von Staatsbauten.

1. Im allgemeinen.

Bei den Eisenbahnbauten kommt es häufig vor, daß

Digitized by Google

Gewässer korrigirt und überbrückt werden müssen. In der Regel sind solche Ueberbrückungen mit Anlegung von Dämmen im Hochwasser-Gebiete der Gewässer verbunden, welche wenigstens anscheinend und insbesondere nach der Anschauung der Anstößer auf den Wasserlauf, namentlich auf den Ablauf des Hochwassers einwirken. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen solche Bauten im Ueberschwemmungsgebiete von Gewässern während und sogar nach Vollendung derselben beanstandet, und der Generaldirektion der Verkehrsanstalten Verlegenheiten bereitet wurden, die nur nach verwickelten Verhandlungen beseitigt werden konnten.

Dies hat eine kgl. Eisenbahnbau-Sektion im Jahre 1866 veranlaßt, für einen derartigen Wasserbau das einschlägige Bezirksamt um Instruktion und Ertheilung der distriktspolizeilichen Erlaubniß anzugehen; das Bezirksamt aber hat dieses Ansinnen als außerhalb seiner Zuständigkeit liegend abgelehnt, indem es sich auf Pözl's Kommentar zu Art. 73 des WBG. (S. 237 der I., S. 193 der II. Auflage) bezog, wo gesagt ist, daß die in Art. 73 ganz allgemein vorgeschriebene polizeiliche Prüfung und Genehmigung nicht nothwendig sein könne, „wenn der Staat im öffentlichen Interesse Stauanlagen errichtet, also z. B. den Bau einer Schleuße im Interesse der Schiff- oder Floßfahrt anordnet. Erachtet die Staatsregierung eine solche Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohls für nothwendig, so kann die Ausführung derselben nicht von der Erlaubniß einer Unterbehörde bedingt sein".

Gegen diese Auslegung lassen sich jedoch zu Gunsten der polizeilichen Kompetenz folgende Gründe anführen.

Wo das Gesetz keinen Unterschied macht, sollte auch im Vollzug kein Unterschied ohne zwingenden Grund gemacht werden. Wer als Bauunternehmer auftritt, das erscheint für die polizeiliche Würdigung des Bauwerkes und für dessen

Digitized by Google

Einwirkung auf die Nachbarverhältnisse gleichgiltig; wo ein Privatmann die polizeiliche Erlaubniß zur Bauführung einholen muß, scheint auch die Staatsbehörde, d. h. der Fiskus gleicher Pflicht unterworfen zu sein. Zwar sind die Pläne der Staatsbauten bereits geprüft, und ist die Ausführung von der einschlägigen Stelle beschlossen; allein durch diese Prüfung kann die polizeiliche Prüfung und Genehmigung nicht überflüssig gemacht werden. Jene Prüfung hat blos den Bau für sich, nämlich seinen Zweck und seine Kosten, die technische Ausführung u. dgl. im Auge, die polizeiliche Verhandlung dagegen hat den Schutz des Privat- und öffentlichen Interesses gegenüber dem Baue zum Gegenstande, so daß die polizeiliche Verhandlung bei einem Staats-Eisenbahnbaue eben so nothwendig als bei einem Privatbaue erscheint.

Wenn auch eine förmliche Verhandlung und Entscheidung nur da veranlaßt ist, wo Reklamationen Betheiligter vorliegen, so soll doch nicht auf das Auftreten von Einsprachen gewartet, sondern jedesmal die Vorlage der Pläne verlangt, und den etwaigen Betheiligten durch allgemeine Aufforderungen sowie durch persönliche Vorladung Gelegenheit zu rechtzeitiger Geltendmachung ihrer Reklamationen gegeben werden. Ob beim Nichtvorhandensein eines Anstandes die Formel der Genehmigung oder der Nichtbeanstandung oder ein blosses Vidit zur Anwendung komme, erscheint von keinem Belang.

Diese Anschauung hat auch in § 7 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 Ausdruck gefunden.

Soweit nicht die Kreisregierung ausdrücklich als erste Instanz bezeichnet ist, gilt bei Privat- wie bei öffentlichen Flüssen die Distriktspolizeibehörde als I. Instanz (Art. 10—12 und 92 Abs. 1 des WBG.), und bei öffentlichen Flüssen

Digitized by Google

hat die kgl. Baubehörde das Fluß-Interesse als Betheiligter zu vertreten.

Für Brückenbauten über öffentliche oder im Staatseigenthum stehende Privatflüsse ist nach Art. 16 u. Art. 40 Abs. 2 des WBG. die Kreisregierung erste Instanz. Was aber Brücken über sonstige Privatflüsse betrifft, so verlangt für sie bezüglich des Hochbaues weder das Wasserbenützungsgesetz noch die allgemeine Bauordnung eine polizeiliche Genehmigung. Aber soweit mit einem solchen Bau Damm- und Korrektionsbauten in Zusammenhang stehen, unterliegen diese wieder der polizeilichen Würdigung.

Was endlich Privatkanäle betrifft, so ist bezüglich ihrer allerdings durch Art. 33 des WBG. die polizeiliche Kompetenz ausgeschlossen. Folglich können Korrektionen solcher Kanäle ohne polizeiliche Prüfung vollzogen werden, so lange nicht Grundstücke Dritter berührt werden. Dagegen gehen Dammbauten über den Begriff der Wasserbenützung hinaus und werden deshalb nach Maßgabe der Wassergesetze polizeilich behandelt werden müssen.

In diesem Sinne hat die schwäbische Kreisregierung K. d. J. eine durch obige Vorgänge veranlaßte Anfrage der Generaldirektion der Verkehrsanstalten unterm 18. August 1866 Nr. 29409 beantwortet.

2. Ein besonderer Fall.

Als beim Baue einer Staatseisenbahn ein Privatfluß überbrückt werden sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit, den Flußlauf etwas zu verlegen und zu korrigiren. Die Wasserbauten wurden ohne Vorwissen der Distriktspolizeibehörde angefangen; bald aber baten bei letzterer mehrere angrenzende Gutsbesitzer und Müller um Schutz ihres Eigenthums und ihres Gewerbsbetriebes gegen die aus jenen Bauten ihnen drohende Gefährdung.

Digitized by Google

Die Polizeibehörde verlangte von der Bahnbauverwaltung Vorlage der Baupläne, damit nach Vorschrift der Wassergesetze Verhandlung über die beabsichtigten Bauten unter Beiziehung der Betheiligten gepflogen werden könne. Das Fiskalat der Generaldirektion der Verkehrsanstalten entsprach zwar diesem Verlangen, protestirte aber dagegen, da einer Distriktsverwaltungsbehörde nicht das Recht zugestanden werden könne, gegenüber einem von allerhöchster Stelle genehmigten Baue Modifikationen in der Ausführung zur Geltung zu bringen.

Das Bezirksamt erwiderte hierauf: „Gegen derartige Projekte an sich und ihre Ausführung im allgemeinen wird allerdings eine Beanstandung durch Verwaltungsbehörden nicht erfolgen können; wohl aber dürften letztere, nachdem die einschlägigen Gesetze für Bauten der Generaldirektion der Verkehrsanstalten keine Ausnahmsbestimmungen aufgestellt haben, ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, sobald durch fragliche Unternehmungen im einzelnen Rechte und Eigenthum der Gemeinden, Privaten und Genossenschaften beeinträchtigt werden, diese Interessen zu vertreten und insbesondere durch die in die Beschlüsse aufzunehmenden Modalitäten und Bedingungen der Ausführung rechtzeitig zu wahren. Der Distriktspolizeibehörde kann hienach nicht die formelle Thätigkeit, die Unternehmungen fraglicher Art bedingungslos genehmigen zu müssen, zugewiesen werden; vielmehr dürfte ihr das Recht zustehen, als Vertreterin des öffentlichen Interesses auf die Art der Ausführung bestimmend einzuwirken".

Nach förmlicher Verhandlung wurde vom Bezirksamte die von der kgl. Bahnbauverwaltung beabsichtigte und großentheils bereits ausgeführte Ueberbrückung und Korrektion jenes Flusses für polizeilich zulässig erklärt, aber an mehrere Vor-

Digitized by Google

behalte und Bedingungen zu Gunsten der Adjazenten geknüpft, auf welche es hier nicht weiter ankommt.

Das Fiskalat der Verkehrsanstalten ergriff rechtzeitig die Berufung nicht blos gegen diese Vorbehalte und Bedingungen, sondern auch gegen die ganze polizeiliche Instruktion der Sache.

Der bezirksamtliche Beschluß wurde durch RegEntschl. vom 17. Oktober 1867 Nr. 31994 in der Hauptsache bestätigt, und bezüglich der polizeilichen Zuständigkeit sagt die genannte Entschließung folgendes:

„Die höchsten Ortes ausgesprochene Genehmigung des fraglichen Bahnbaues bezieht sich blos auf die seinen Zwecken und den dazu vorhandenen Mitteln entsprechende Art der Ausführung, keineswegs aber auf die polizeiliche Seite der Bauführung. In letzterer Beziehung hat ausschließend die Polizeibehörde zu prüfen, ob die öffentlichen und die polizeilich zu schützenden Privatinteressen gehörig gesichert seien. Es ist deshalb an dem Inhalte und Wortlaute des bezirksamtlichen Beschlusses nichts weiteres zu ändern".

VIII.

Definitiver Charakter einer Baugenehmigung.

Ein Bezirksamt hatte die Korrektion eines Privatflusses, die Ueberbrückung desselben und die Anlage eines Uferdammes zum Zwecke eines Eisenbahnbaues für polizeilich zulässig erklärt, dabei aber ausdrücklich „künftige administrative Anordnungen zur Herstellung von Vorrichtungen zum allgemeinen Schutze im Bedürfnißfalle" vorbehalten, weil dasselbe sich das Recht wahren zu müssen glaubte, je nach Lage der Verhältnisse den Unternehmer des Baues, insoweit die wasserpolizeilichen Anlagen im Flußgebiete einen technisch nachzuweisenden Schaden, beziehungsweise eine Benachtheiligung oder Verschlimmerung der dem Hochwasser ausgesetzten Ge-

Digitized by Google

meinden oder Privaten mittelbar oder unmittelbar verursacht haben würden, in Mitleidenschaft bei wasserpolizeilichen Anordnungen zu ziehen.

Auf ergriffene Berufung des Bahnbauunternehmers wurde dieser Vorbehalt durch Regierungs-Entschließung vom 17. Oktober 1867 Nr. 31994 aus folgenden Gründen gestrichen:

„Die vom Bezirksamte in Anspruch genommene Befugniß der Polizeibehörde, den Bahneigenthümer bei künftigen wasserpolizeilichen Anordnungen in Mitleidenschaft zu ziehen, soweit sie durch die Wassergesetze und sonstige Vorschriften, namentlich durch Art. 52 des WBG. begründet ist, beruht auf allgemein giltiger Gesetzesvorschrift und bedarf deshalb keines besonderen Vorbehaltes. Der Eisenbahnfiskus ist diesen Gesetzen wie jeder andere Grundbesitzer unterworfen; er ist aber auch gleich diesen Privatpersonen berechtigt, zu verlangen, daß die baupolizeiliche Bewilligung definitiv laute, und daß nicht ein überflüssiger Vorbehalt Veranlassung dazu gebe, in der Folgezeit auf vollständig abgeschlossene Verhandlungen und rechtskräftig entschiedene Einsprachen nochmals zurückzukommen.

„In vorliegender Sache wurden alle Betheiligte und Angrenzer mit ihren Erinnerungen gehört; diese Erinnerungen wurden in dem Beschlusse vom ... polizeilich gewürdigt; der Beschluß wurde dadurch daß kein Betheiligter Beschwerde erhob diesen gegenüber rechtskräftig; in dem Beschlusse sind alle privatrechtlichen Entschädigungsansprüche ausdrücklich vorbehalten. Folglich besteht kein Grund dafür, durch den angefochtenen Vorbehalt Anlaß zu der Vermuthung zu geben, als sei die vorliegende polizeiliche Genehmigung weniger definitiv als ein anderen."

Digitized by Google

IX.

Regelung einer Wiesenwässerung*).

In Folge der von den Wiesenbesitzern zu A, dem Gutsbesitzer B und den Wiesenbesitzern zu C erhobenen Beschwerden vom ..... wird nach kollegialer Berathung der in dem bezirksamtlichen Beschlusse vom ... zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß der W-Bach zur Wiesenwässerung nur mit polizeilicher Erlaubniß und nur in einer bestimmten Reihenfolge mit gleichmäßiger Berücksichtigung aller betheiligten Grundstücke benützt werden dürfe, in der Erwägung bestätigt, daß in Folge der Verdunstung und starken Versickerung des W-Baches bei rücksichtsloser Bewässerung der oberen Wiesen der Bach in seinem unteren Laufe nicht mehr das nöthige Wasser haben würde, und daß von keiner Seite besondere privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht worden sind, indem namentlich N von D, welcher allein auf ein derartiges Recht (nämlich auf den katastermäßigen Anspruch in 3 Wochen 5 Tage zu wässern) sich berief, laut Protokoll vom ... mit der Zuweisung eines Tages in jeder Woche sich zufrieden erklärte.

Soferne jedoch der bezirksamtliche Beschluß bereits bestimmte Bewilligungen ausspricht, wird derselbe wegen unvollständiger Sachinstruktion außer Wirksamkeit gesetzt.

Da nämlich eine strenge Ordnung beobachtet, und die gesammte, über mehrere Gemeinden sich erstreckende Wässerungsanlage in technisch vollkommenem Zustande nicht blos eingerichtet, sondern auch erhalten werden muß, wenn alle Betheiligten gleichmäßigen Genuß von dem Wasser haben, und Rechtsbeeinträchtigungen vermieden werden sollen, so genügt die vom Bezirksamte beschlossene Zuweisung einzelner

*) Reg.Entschließung vom 25. Oktober 1866 Nr. 1036.

Digitized by Google

Tage und die ganz allgemein ausgesprochene Verpflichtung „durch geeignete Anlage für ordnungsmäßigen Rücklauf des Wassers zu sorgen" durchaus nicht.

Durch den Beschluß vom ... ist ein entsprechender Vollzug desselben nicht gesichert. So ist aus der jetzigen Aktenlage beispielsweise nicht ersichtlich, ob und wie der Wiesenkomplex von C zu 12½ Tagwerk, welcher einige Fuß unter der Bachsohle liegt, oder wie diejenigen 6 Tagwerk von A, welche nach der Behauptung einer Berufungsschrift (worüber der Einsendungsbericht keinen Aufschluß gibt) durch die Grundstücke des Gutsbesitzers B von dem übrigen Komplexe der Flur A getrennt sein sollen, in das Bewässerungssystem einzuordnen seien.

Auch sind die zur Ausführung der Wiesenwässerung nothwendigen Vorrichtungen noch auf den wenigsten Wiesen angebracht. Es ist aus den Akten weder ersichtlich, ob alle Betheiligte zu ordentlicher Instandsetzung derselben bereit sind, noch worin sie bestehen, und in welcher Weise sie gehandhabt werden sollen.

Deshalb muß, bevor eine polizeiliche Bewilligung zur Benützung des W-Baches zur Wiesenwässerung nach Art. 39 Abs. 2, Art. 52, 54, 56 u. 69 des WBG. ertheilt werden kann, eine Uebersichtskarte des ganzen Bewässerungssystems mit Angabe der Wässerwiesen nach Plan-Nummer, Größe und Lage und mit Einzeichnung aller zur Bewässerung dienenden Vorrichtungen angefertigt; es muß die Verpflichtung zur Herstellung und Instandhaltung der Anlagen und Vorrichtungen im einzelnen ausgesprochen, die Reihenfolge der Bewässerung und die Ordnung im Oeffnen und Schließen der einzelnen Vorrichtungen nach Wochentagen und Stunden genau festgestellt, und für entsprechende Ueberwachung gesorgt werden.

In dieser Richtung hat das Bezirksamt die Verhand-

Digitized by Google

lungen zu ergänzen und neuerdings Beschluß in I. Instanz zu fassen. Zu diesem Behufe sind vor allem die Betheiligten zur Vorlage der treffenden Pläne binnen einer angemessenen Frist unter Androhung des Rechtsnachtheiles aufzufordern, daß auf diejenigen, welche die Frist versäumen, bei der gegenwärtigen Regelung der Bewässerung keine Rücksicht genommen, sondern sie mit ihren etwaigen anderweitigen Anträgen zu besonderer Sachverhandlung verwiesen werden.

Endlich ist den Betheiligten zu bemerken, daß es in ihrem eigenen Vortheile läge und zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung beitrüge, wenn sie eine — oder nach Flurgrenzen gesondert mehrere — Genossenschaften im Sinne des Bewässerungsgesetzes bilden und das Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes anpassen würden*).

X.

Ermittlung und Feststellung von Wässerungsbefugnissen.

Die Wiesenbesitzer der Landgemeinde N hatten langjährige Zwistigkeiten mit den Wasserwerkbesitzern der Stadtgemeinde M über den Umfang und die Ausübung der Wiesenwässerung. Zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten wurden Verhandlungen beim Bezirksamte geführt, Zeugen vernommen, und endlich erklärten die Wiesenbesitzer, sie wollten eine Genossenschaft nach Vorschrift des zweiten Wassergesetzes bilden; sie entwarfen Statuten und legten dieselben der Kreisregierung zur Genehmigung vor. Hierauf erging unterm 3. April 1867 Nr. 16848 folgende Entschließung.

„Der mit Bericht vom . . . vorgelegte Entwurf der Statuten über die Benützung des N-Baches zur Wiesen-

*) Vgl. diese Blätter Band XVII S. 30—32.

Digitized by Google

wässerung kann zur Zeit aus nachstehenden Gründen nicht bestätigt werden.

„Erstens scheinen die Wiesenbesitzer in dem Irrthum befangen zu sein, als könne die Anfertigung von Statuten und deren Genehmigung nach Art. 3 des Bewässerungsgesetzes zur Erreichung bestrittener Rechtsansprüche gegenüber den im entgegengesetzten Interesse betheiligten Wasserberechtigten verhelfen. Vielmehr können die Statuten nur die bestehenden, unbestrittenen oder rechtskräftig zugesprochenen Rechte übersichtlich zusammenstellen. Strittige Rechte müssen vorerst in dem gesetzlichen Partei-Verfahren festgestellt werden.

„Im vorliegenden Falle ist vorerst die Zeit der Bewässerung strittig, indem die Wiesenbesitzer bis zum 16. Oktober wässern wollen, die Triebwerkbesitzer aber dies blos bis zum 25. Juli und unter Bedingungen bis zum 24. August gestatten.

„Diese Differenz kann, wenn kein gütliches Uebereinkommen gelingt, blos dadurch beseitigt werden, daß die Wiesenbesitzer entweder nach Art. 59 des Wasserbenützungsgesetzes durch gerichtliche Klage eine Entscheidung über ihre Befugnisse erzielen, oder nach Art. 63 desselben Gesetzes die förmliche Zutheilung des Wassers durch die unterfertigte Stelle beantragen, in welch letzterem Falle das Bezirksamt das Gesuch instruiren und die in der genannten Gesetzesstelle vorgesehenen Erhebungen pflegen müßte.

„Ebenso besteht Differenz über einige Grundstücke, ob sie zu den wässerungsberechtigten Wiesen gehören oder nicht. Diese Differenz ist gleichfalls auf einem der so eben angedeuteten zwei Wege zu erledigen.

„Die Aufklärung, welche der Wässerungsausschuß am ... über die strittigen Grundstücke gegeben hat, ist vorläufig bedeutungslos, weil die Gegenpartei darüber noch nicht gehört ist.

Digitized by Google

„Auch die Zeugenvernehmung vom 2. vor. Monats berechtigt bei der gegenwärtigen Aktenlage zu keiner Entscheidung, weil die Beweisaufnahme ohne Zuziehung und Gehör der Gegenbetheiligten erfolgt ist.

„Ferner besteht über die Vorrichtungen, durch welche die Wasserwerkbesitzer in M und die dortige Stadtgemeinde in dem berechtigten Wasserbezuge geschützt werden sollen, keine Uebereinstimmung zwischen den Parteien. Diese Frage betrifft nicht mehr die Wasserberechtigung oder Zutheilung, sondern die Benützung des zustehenden Wassers; folglich ist dieselbe nach Art. 52 des Wasserbenützungsgesetzes durch die Distriktspolizeibehörde in I. Instanz zu entscheiden.

„Erst wenn auf diese Weise die Rechte der Betheiligten und die Benützungsweise rechtskräftig festgestellt sind, können die fraglichen Statuten entworfen und genehmigt werden.

„Indessen besteht kein Hinderniß dagegen, daß die Wässerungsberechtigten jetzt schon auf Grund der unbestrittenen Berechtigung und vorbehaltlich der Erweiterung nach Entscheidung der Streitfragen provisorische Statuten entwerfen, damit in der Zwischenzeit die nöthige Ordnung gehandhabt werden könne; widrigenfalls das Bezirksamt eine provisorische Ordnung nach Art. 52 des WBG. zu treffen hätte *).

„Endlich wird zur Berichtigung im nächsten Statuten-Entwurfe bemerkt, daß in § 1 des vorliegenden Entwurfes die Wässerungsberechtigten unpassender Weise nach Anwesen und Haus-Nummern bezeichnet sind. Die Berechtigung ruht nicht auf dem Anwesen, sondern auf den Wiesen. Folglich können als Berechtigte nicht die Hausbesitzer, sondern blos

*) Vgl. Band XVII S. 27.

Digitized by Google

die Wiesen nach Benennung, Plan-Nummer und Größe, beziehungsweise ihre Besitzer, anerkannt werden."

Literatur.

Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die **Entstehung der Verfassungs-Urkunde.** Von Gustav Freiherr von Lerchenfeld. Berlin, Verlag von Veit u. Comp. 1854. 418 S. 4 fl. 12 kr.

Der fünfzigjährige Bestand der bayerischen Verfassung (26. Mai 1868) veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit auf ein Buch zu lenken, welches wegen seiner rechts- und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung schon längst verdient hätte, in diesen Blättern angezeigt zu werden.

Ueber seinen Beruf zu diesem Werke spricht sich der Verfasser, der für Aufrechthaltung und Weiterbildung der Verfassung redlich und erfolgreich gestritten und gelitten hat, folgendermaßen aus: „Die Zahl der Zeitgenossen, welche von jener denkwürdigen Zeit Zeugniß abzulegen vermögen, schmilzt von Jahr zu Jahr mehr zusammen, und die Männer, denen tüchtigere Bildung und umfassendere Hilfsmittel zu Gebote stehen, hüllen sich fortwährend in unverbrüchliches Schweigen. So hat denn der Verfasser nicht unterlassen wollen, was ihm über den Gegenstand dieses Buches durch günstige Umstände zur Kenntniß gekommen, dem vaterländischen Publikum mitzutheilen. Zwei Umstände waren es besonders, welche ihm eine genauere Einsicht in die Verfassungs-Geschichte Bayerns möglich machten. Erstlich war sein Vater einer der Männer, welchen König Max die Ausführung seiner Beschlüsse hinsichtlich der Verfassungsfrage übertragen hatte, und in dessen Papieren fanden sich vielfache Notizen und Korrespondenzen, welche Licht auf einzelne, bisher unbekannt gebliebene Verhältnisse werfen. Dann fiel seine eigene erste Jugendzeit in jene Jahre, und er erinnert sich aus seines Vaters und anderer Zeitgenossen Munde gar mancher Mittheilung, welche der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen dürfte. So unternahm er es, aufzuzeichnen was er kannte und wußte".

Digitized by Google

Zu einer gerechten Würdigung unserer Verfassung vom Jahre 1818 gehört die — wenigstens allgemeine — Kenntniß des damaligen Rechtszustandes und der großen Schwierigkeiten, welche sowohl in den thatsächlichen Verhältnissen als auch in so vielen einflußreichen Personen zu überwinden waren. Besonders bemerkenswerth in dieser Beziehung sind die reaktionären Maßregeln, welche die letzten Jahre des Ministeriums Montgelas bezeichnen (S. 55 ff.), eines Mannes, von welchem der Verfasser S. 80 sagt, daß er nach seinen Ansichten und seinem ganzen früheren Geschäftsleben zur Begründung einer volksthümlichen, auf der Mitwirkung einer wahrhaft unabhängigen Volksvertretung in Gesetzgebung und Besteuerung, auf voller Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und auf Selbständigkeit der Gemeinden beruhenden Verfassung nimmermehr zu bestimmen war, daß also seine Entfernung von der Leitung der Geschäfte eine unerläßliche Vorbedingung der Begründung einer neuen Verfassung war.

Mit den Nummern 9 u. 10 versandten wir für die verehrl. Abonnenten dieser Blätter als Beilagenband

Die Verfassungsurkunde

des Königreichs Bayern

und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestand.

Herausgegeben

von **Dr. Karl Brater.**

Dritte Auflage.

Die verehrl. Postabonnenten wollen gefälligst den Beilagenband direkt von uns verlangen gegen Einsendung von 1 fl. 12 kr. in Briefmarken, worauf die Zusendung sofort portofrei erfolgen wird. Der Ladenpreis ist 1 fl. 30 kr.

Nördlingen, 10. Juni 1868.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nrs. 13. 1868.

Inhalt: Zur Praxis der Wassergesetze: Unterschied zwischen den Statuten einer Wässerungsgenossenschaft und der Wiesenordnung; Wiederherstellung des Flußbettes, oder Uferschutz; Anwaltskosten bei einer Bewässerung. — Abtheilung eines Distriktsvermögens. — Inhalts-Uebersicht zur ersten Hälfte des Jahrgangs.

Zur Praxis der Wassergesetze*).

XI.

Unterschied zwischen den Statuten einer Wässerungsgenossenschaft und der Wiesenordnung**).

Das Bezirksamt erhält sämmtliche Beilagen des Berichtes vom ... mit dem Auftrage zurück, die Wässerungsberechtigten in N zur Vorlage eines Statuten-Entwurfes zu veranlassen, welcher auf den in Art. 3 des Bewässerungsgesetzes angegebenen Inhalt, nämlich auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder (hier zumeist nach Maßgabe des Katasters und der Parteiverhandlungen), sowie auf die innere Verwaltung der Genossenschaft sich beschränkt, damit

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

**) Aus den RegEntschl. vom 22. August 1866 Nr. 26763 und 3. April 1867 Nr. 16848.

Digitized by Google

sodann die Wiesenordnung nach Art. 10—12 des Gesetzes aufgestellt werden kann.

Der bei den Akten befindliche Entwurf von Satzungen vom . . . kann wegen Vermengung dieser getrennt zu haltenden Verhältnisse nicht bestätigt werden.

Insbesondere gehören nicht in die Statuten, sondern in die Wiesenordnung die Bestimmungen des Entwurfes in §§ . . ., in welchen die Behandlung des Wasserbüchleins, das Ansagen der Wässerungszeit, die Einhaltung der Reihenfolge, die Einrichtung und Handhabung der Vorsetzbretter und sonstigen Stauvorrichtungen, die periodische Verkündung der Vorschriften u. dgl. geregelt ist. Andererseits gehört die Reihenfolge der Bewässerung, insoferne durch dieselbe eine bestimmte gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung der Wässerungsberechtigten geregelt werden soll, allerdings in die Statuten.

Die Ausscheidung dieser Gegenstände ist auch praktisch von großer Bedeutung, weil zu jeder Aenderung der Statuten die Genehmigung der unterfertigten Stelle (Art. 3 des Bewässerungsgesetzes) erforderlich ist, die Wiesenordnung dagegen (Art. 11 u. 12) unter distriktspolizeilicher Regelung steht.

XII.

Wiederherstellung des Flußbettes, oder Uferschutz.

Der an der Stadt K vorbeifließende Fluß speist vermittelst eines quer durch den Fluß angelegten Stauwehres einen Mühlbach, an welchem mehrere Triebwerke sich befinden. Außer den künstlichen Vorrichtungen bei diesem Stauwehre hat der Mühlbach unmittelbar vor den Triebwerken ein Schleußenhaus mit verschiedenen Anstalten zum Absperren, Ablassen, Vertheilen und Reguliren des Wassers. Die bei-

Digitized by Google

den Ufer desselben vom Stauwehre bis zum Schleußenhause sind mit Holzwandungen versehen.

Innerhalb dieser Strecke, also zwischen dem Wehre und dem Schleußenhause, liegt eine städtische Wiese, deren Ufer seit mehreren Jahren sehr schadhaft ist.

Die Wasserwerkbesitzer, in deren Interesse allein die Wehr- und Schleußenbauten errichtet sind, und welche dieselben auch zu unterhalten haben, baten den Stadtmagistrat um Wiederherstellung jener schadhaft gewordenen Uferwandung, weil die Stadtgemeinde als Ufereigenthümerin kraft Art. 47 Abs. 2 des Wasserbenützungsgesetzes zur „Wiederherstellung des Flußbettes" verpflichtet sei, und weil eine längere Verwahrlosung dieser Uferstrecke ihren Wasserbauten Gefahr drohe. Sie unterstützten diesen Antrag durch das Gutachten eines von ihnen als Partei-Sachverständigen beigezogenen Privat-Technikers, in welchem dargethan ist, daß an dem Ufer des städtischen Grundstückes das Wasser eine bedeutende Bucht ausgespült habe, daß die noch vorhandenen aus dem Ufer vorstehenden Zangen ersehen lassen, wie früher dort das Ufer in gerader Linie hergestellt war, hinter welcher jetzt das Ufer am obern Rande der tiefsten Ausbuchtung um 8 Fuß zurückgetreten sei, daß in Folge der genannten Wehrbauten die stärkste Strömung gerade auf jene Uferstelle sich richte, daß durch diese Strömung die Wegschwemmung des Ufers bewirkt worden sei, und daß die zunächst unterhalb gelegenen Schleußenbauten in Gefahr stehen, unterspült zu werden, wenn der fragliche Schaden nicht unverzüglich ausgebessert werde.

Der Magistrat als Vertreter der Stadtgemeinde verweigerte jede Leistung zu dem verlangten Uferbaue, weil seine Kosten in keinem Verhältnisse zum Werthe des zu schützenden Grundstückes stehen, und weil er blos im Interesse der Wasserwerkbesitzer liege. Um jedoch größeren Schaden,

Digitized by Google

welcher durch längere Unterlassung der nothwendigen Schutzbauten entstehen könnte, zu verhüten, einigte sich der Magistrat mit den Wasserwerkbesitzern dahin, daß die Uferwandung nach einem von der kgl. Baubehörde gutgeheißenen Plane unverzüglich hergestellt, vorschußweise gezahlt und sodann nach Vorschrift der Wassergesetze von den Verwaltungsbehörden entschieden werde, wer die Kosten dieses Uferbaues zu bestreiten habe.

Nachdem die Sache unter Beiziehung des kgl. Baubeamten gemäß Art. 21 des Uferschutzgesetzes verhandelt war, und dabei sich herausgestellt hatte, daß blos durch den vorgeschlagenen Bau ein regelmäßiges Flußbette wiederherzustellen und den Nachtheilen zu begegnen sei, welche bei ungeordneten Flußverhältnissen durch die ungeregelten Wirkungen des Wasserlaufes den Stauvorrichtungen zugehen könnten, beschloß die Distriktspolizeibehörde, daß die Wasserwerkbesitzer schuldig seien, die fraglichen Kosten zu tragen.

Unter den Gründen war insbesondere ausgeführt: Würde der Mühlbach, d. h. die Ableitung des Flusses in ein künstliches Gerinne, nach den Grundsätzen einer den Triebwerkbesitzern zustehenden Wasserleitungsgerechtigkeit beurtheilt, so hätten die Wasserwerkbesitzer, welche zugleich Eigenthümer der Wehr- und Schleußenbauten sind, als die Wasserberechtigten die zivilrechtliche Verpflichtung, die Leitung, d. h. den Mühlbach, so in Stand zu halten, daß das anstoßende Grundeigenthum keiner Beschädigung ausgesetzt wäre; sie hätten hienach gegenüber der in ihrem Grundeigenthum beschädigten Stadtgemeinde die Verpflichtung der Schadloshaltung und der Wiederherstellung des früheren Zustandes. Betrachte man aber den in den Mühlbach eingeleiteten Fluß als Privatfluß (Art. 39 des WBG. und Art. 13 des Uferschutzgesetzes), da der in ein künstliches Rinnsal geleitete Fluß doch nicht leicht als Privatwasser (Art. 33 des WBG.)

Digitized by Google

anzusehen sein dürfte, so greifen zwischen der Stadtgemeinde und den Wasserwerkbesitzern die Rechte und Pflichten Platz, welche das WBG. in Art. 22, 29—52, und das Uferschutzgesetz in Art. 1 u. 13 bestimme. Darnach obliege der Stadtgemeinde als Ufereigenthümerin nur die Pflicht, das Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufs frei zu erhalten. Was dagegen die Befestigung des Ufers anlange, so sei es durch Art. 13 des Uferschutzgesetzes ihrem freien Ermessen anheimgestellt, ob und welche Befestigungsmittel und Uferschutzbauten sie anordnen wolle, um ihr Eigenthum zu schützen. Der fragliche Wasserbau sei von den Wasserwerkbesitzern lediglich in ihrem eigenen Interesse verlangt, er sei auch lediglich diesem Zwecke entsprechend ausgeführt worden; ja die Wasserwerkbesitzer hätten sogar nach Art. 7 des Uferschutzgesetzes zur Vornahme dieses Schutzbaues polizeilich angehalten werden können*). Die Distriktspolizeibehörde sei zuständig zur Prüfung und Genehmigung von Uferschutzbauten (Art. 28 des Uferschutzgesetzes) und zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Herstellung von Schutzbauten für Anlagen, welche Triebwerken dienen (Art. 7 daselbst), zu welchen Anlagen die Wehr- und Schleußenbauten jener Wasserwerkbesitzer gehören. Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Tragung der Herstellungskosten eines solchen bereits vollendeten Baues sei die unmittelbare Folge des Ausspruches über die Bauherstellungsverbindlichkeit selbst und falle daher ebenfalls in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, — selbstverständlich unvorgreiflich aller etwa bestehenden Privatrechtsverhältnisse.

In der gegen diesen Magistratsbeschluß erhobenen Be-

---

*) Wenn nämlich die Voraussetzungen dieses Artikels gegeben sind, daß aus der Unterlassung des Uferschutzes für Andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Digitized by Google

schwerde wurde die Verbindlichkeit der Stadtgemeinde zur Bestreitung der Uferbaukosten aus den Vorschriften des Art. 47 des WBG. abzuleiten versucht, weil hienach der Ufereigenthümer das Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei erhalten und das Flußbette wiederherstellen müsse; nun liege aber die Gefährdung der Schleußenbauten gerade darin, daß in Folge der lange vernachlässigten Uferbauten längs des der Stadtgemeinde gehörigen Grundstückes eine tiefe Einbuchtung sich gebildet habe, welche einen ungeregelten Ablauf des Wassers zur Folge habe. Sohin seien die schadhaften Ufer ein Hinderniß des geregelten Wasserablaufes, und die Beseitigung dieses Hinderniss obliege dem Ufereigenthümer.

Durch RegEntschl. vom 1. Februar 1868 Nr. 937 wurde der Magistratsbeschluß unter Verurtheilung der Beschwerdeführer in die Kosten der II. Instanz bestätigt, und den eben erwähnten Gründen der Beschwerdeschrift wurde mit folgender Ausführung begegnet.

„Artikel 47 des WBG. handelt von der Flußreinigung. Als Hindernisse des Wasserablaufes, welche der Ufereigenthümer zu beseitigen hat, sind positive Hindernisse, Anschwemmungen oder sonstige Gegenstände am Ufer zu verstehen, durch deren Entfernung eine Reinigung des Flusses bewerkstelligt wird. Uferabrisse, auch wenn sie eine Unregelmäßigkeit des Flußlaufes zur Folge haben, sind gerade das Gegentheil von jenen Hindernissen des Art. 47.

„Auch die Wiederherstellung des Flußbettes, welche dem Ufereigenthümer nach Art. 47 des WBG. obliegt, fällt unter den allgemeinen Begriff der Flußreinigung und besteht in der Entfernung des das Flußbette verengenden Schlammes, Sandes und sonstigen Körper. Keineswegs aber kann die Wiederherstellung eines abgerissenen Ufers darunter verstanden werden; — abgesehen davon, daß selbst die Reinigung

Digitized by Google

des Flußbettes nach Art. 47 des WBG. eine gemeinschaftliche Last der Ufereigenthümer und Triebwerkbesitzer ist und insbesondere letzteren ausschließend obliegt, soweit ihr Aufstau reicht.

„Die Wiederherstellung des abgerissenen Ufers, um welche hier es sich handelt, ist eine Uferschutzhandlung, welche nach den Vorschriften des einschlägigen Gesetzes (Art. 1 u. 7) demjenigen obliegt, welcher ein Interesse daran hat, welchem die zu schützenden Stau- und Schleußenbauten und Triebwerke gehören, so daß die Stadtgemeinde als Ufereigenthümerin polizeilich weder zur Vornahme des Baues, noch zur Zahlung der Baukosten angehalten werden kann.

„Ueberdies war das abgerissene Ufer kein natürliches, sondern ein künstlich angelegtes; es bildet einen Bestandtheil der ganzen Stau- und Wasserleitungsanstalten der Triebwerkbesitzer, und es könnte schon deshalb die Wiederherstellung der künstlichen Uferwandung nicht nach Art. 47 des WBG. beurtheilt werden."

XIII.

Anwaltskosten bei einer Bewässerung.

Die Wiesenwässerungsgenossenschaft von A. hatte nach Ausführung des polizeilich genehmigten Kulturunternehmens den Hauptzuleitungsgraben eigenmächtig erweitert und tiefer gelegt und die Schleuße abgeändert, auch ein für die Genossenschaft zur Kontrole angebrachtes Höhenmaß entfernt. Erst drei Jahre später erhoben hiegegen die nächstgelegenen Müller beim Bezirksamte Beschwerde unter dem Vorgeben, daß ihnen hiedurch eine beträchtliche Wassermenge entzogen werde, und beantragten Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Nachdem über die Sache verhandelt worden war, erfolgte ein bezirksamtlicher Bescheid des Inhaltes, daß die bereits vollzogene Abänderung der Wässerungsanlage unter

Digitized by Google

der Bedingung nachträglich genehmigt werde, daß die Genossenschaft verpflichtet sei, die Schleuße stets in ordentlichem Stande zu erhalten, das Höhenmaß wieder anzubringen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Müller, welche die Beschwerde (beziehungsweise Antrag) an das Bezirksamt durch einen Rechtsanwalt hatten anfertigen lassen, und diesen auch zum Verhandlungstermine beigezogen hatten, verlangten jetzt, daß ihnen die Wiesengenossenschaft die Advokatenkosten ersetze. Dem entsprechend hat das Bezirksamt die Wässerungsgenossenschaft zur Zahlung dieser Kosten verurtheilt.

Auf erhobene Beschwerde wurde durch Reg.Entschl. vom 26. April 1866 Nr. 19269 diese Kostenverurtheilung gemäß Art. 49 des Bewässerungsgesetzes in der Erwägung bestätigt, daß durch Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes die Beiziehung von Advokaten ausdrücklich gestattet ist, daß die zunächst gelegenen Mühlbesitzer als Betheiligte unter allen Umständen hätten gehört werden müssen, wenn sie auch nicht das Verfahren durch ihren Antrag vom ... veranlaßt hätten, daß sie auch dann, wenn die Wiesengenossenschaft ordnungsgemäß vor dem Beginne des Wasserbaues um dessen Genehmigung gebeten hätte, zur Beiziehung eines Advokaten (und zwar in der Regel auf Kosten der Unternehmer) berechtigt gewesen wären, und daß unbegründete Einsprüche seitens der Müller, durch welche eine Verlängerung des Verfahrens oder eine Vermehrung der Kosten verursacht worden wäre (Art. 49), hier nicht vorliegen.

Abtheilung eines Distriktsvermögens*).

Die in Folge der Organisation vom 1. Juli 1862

*) Vgl. Band XIV S. 90, 321 u. 327.

Digitized by Google

dem neu gebildeten Bezirksamte F zugetheilten 9 Gemeinden des vormaligen Landgerichts E und 8 Gemeinden des früheren Landgerichts N stellten in der ersten im Oktober 1862 stattgefundenen Sitzung des Distriktsraths F den Antrag, es möge Sorge dafür getragen werden, daß der ihnen nach ihrer Steuergröße zukommende Antheil an dem Distriktsvermögen ihrer bisherigen Bezirke an den neugebildeten Distrikt F verabfolgt werde.

Der Distrikt E, welcher lediglich eine Distriktshilfskasse mit einem Vermögen von circa 2200 fl. besaß, mußte auch auf die von dem Distrikte F gegen den abweisenden Beschluß der Regierung erhobene Beschwerde in Folge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. März 1864 (welche sich Band XIV S. 90 dieser Blätter abgedruckt findet), den nach dem Verhältnisse der direkten Steuern treffenden Theil seiner Distriktshilfskasse nach dem Stande am Schlusse des Jahres 18$^{6}/_{2}$ im beiläufigen Betrage von 310 fl. an die abgetrennten 9 Gemeinden herausbezahlen.

Der Distrikt N aber, welcher

ein Distriktsarmenvermögen von c. . . . . 12000 fl.,
einen reinen Gewinn der dortigen Sparkasse von c. 7000 fl.,
eine Getreidemagazinsstiftung von c. . . . 4000 fl.,
und eine Distriktskasse von c. . . . . 2500 fl.

hatte, war trotz der ihm mitgetheilten oben bezeichneten Ministerial-Entschließung zu einer Herauszahlung des die 8 von ihm ausgeschiedenen Gemeinden treffenden Antheils an dem Distriktsvermögen nicht zu bewegen, bestritt die Richtigkeit des bezüglichen Ministerialbescheides vom allgemeinrechtlichen, staatsrechtlichen und Zweckmäßigkeits-Standpunkte und verwahrte sich, daß diese Entschließung, der ganz andere Verhältnisse zu Grunde gelegen seien, analoge Anwendung auf ihn finde.

Digitized by Google

Ferner machte er geltend, daß in der neuesten Zeit wiederum 2 Gemeinden, welche dem Stadtbezirke N einverleibt wurden, sich vom Distriktsverbande losgelöst hätten, was, wenn es so fortgehe, das Distriktsvermögen in stetiger Fluktuation erhalte und dessen Konsolidirung nie mehr gestatte, und verwarf schließlich auch den eventuell gemachten Vorschlag, wenigstens die jährlichen Renten nach idealen Theilen herauszubezahlen, weil damit die ganze Last und Verantwortung der Verwaltung des Stammvermögens beim Distrikte N verbliebe.

Durch die unterm 17. Mai 1865 hierauf ergangene RegEntschließung wurde zwar die Distriktsgemeinde N für verbunden erklärt, den auf die 8 abgetheilten Gemeinden nach dem Verhältnisse des Gesammtbetrags ihrer direkten Steuern treffenden Theil

a) an dem Distriktsarmenvermögen,
b) an dem Distriktsvermögen für allgemeine distriktive Zwecke,
c) an dem Distriktsgetreidemagazinsfonde

nach dem Stande am Schlusse des Jahres 18$^{64}/_{65}$ herauszubezahlen, dagegen wurden die Ansprüche der Distriktsgemeinde F auf Abtheilung der Sparkasse des Distrikts N abgewiesen, und zwar aus dem Grunde, weil unzweifelhaft die drei erstgenannten Vermögensmassen wahres Vermögen der Distriktsgemeinde seien (weshalb auch der Anspruch der Distriktsgemeinde F auf Herauszahlung des die abgetrennten Gemeinden treffenden Antheils an diesen Bestandtheilen des Distriktsvermögens begründet erscheine), während die Sparkasse, die ihren Namen als distriktive Anstalt nur daher leite, daß sie für die Bewohner des Distrikts zur ausschließenden Benützung bestimmt sei, keineswegs als Distriktsvermögen und Eigenthum der Distriktsgemeinde betrachtet werden könne, zumal die über die Verwaltungskosten sich ergebenden Zins-

Digitized by Google

Überschüsse lediglich zur Bildung eines Reservefonds statutengemäß bestimmt seien, welcher die gemeindliche Haftung allmählig amortisiren, nicht aber den Gemeinden oder dem Distrikt einen Gewinn bringen solle.

Auf die von beiden Theilen gegen obige RegEntschließung ergriffene Berufung erging unterm 6. Dezember dess. Js. nachstehende gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten:

„Der Anspruch der in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbezirke dem Distrikte F zugetheilten 8 Gemeinden gründet sich auf den distriktiven Verband, in welchem sie mit den übrigen Gemeinden des Landgerichtsbezirks N vereinigt waren, und ist auf Theilung des früher gemeinschaftlichen Vermögens gerichtet.

„Die Distriktsgemeinden sind eine Schöpfung des öffentlichen Rechts, die Verhandlung und Entscheidung der aus dem Distriktsgemeindeverbande abgeleiteten Ansprüche gehört daher zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen nach Maßgabe der Kompetenzbestimmungen des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852; die von dem Distriktsausschusse von N gegen die administrative Zuständigkeit erhobenen Einwendungen können daher nicht beachtet werden.

„Der von der Distriktsgemeinde F erhobene Anspruch erscheint aber auch materiell begründet.

„Indem das Distriktsrathsgesetz den Distriktsgemeinden die Eigenschaft einer Korporation beilegte, hatte es lediglich die Absicht, ihnen die Rechte einer juristischen Person einzuräumen, damit die zu einem Verwaltungsbezirk vereinigten Gemeinden nach Außen als ein Rechts-Subjekt auftreten können.

„Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an einen Verein hat nur die Folge, daß er nunmehr als ein

Digitized by Google

im Staate anerkanntes Rechts-Subjekt erscheint, greift aber nicht so tief in sein inneres ursprüngliches Wesen ein, daß sich jetzt etwa seine ganze Natur und sein Zweck veränderte; sein Grundcharakter bleibt vielmehr derselbe.

„Die Grundsätze des römischen Rechts über Korporationen können hienach in dem vorwürfigen Falle um so weniger Anwendung finden, als dieselben nur auf Vereinigung physischer Personen sich beziehen, Vereine hiegegen, deren Mitglieder, wie dies bei den Distriktsgemeinden der Fall ist, aus juristischen Personen bestehen, und die von der Staatsregierung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gebildet und erforderlichen Falles ohne Rücksicht auf den Willen der betheiligten Gemeinden und auf die unter den letzteren begründeten vermögensrechtlichen Beziehungen umgestaltet oder auch aufgelöst werden, jenem Rechte fremd sind.

„Die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 gebildeten Distriktsgemeinden sind vielmehr im öffentlichen Rechte wurzelnde Gemeinschaften, die bei der Zutheilung oder Abtrennung von Gemeinden in ihren Zwecken und Bedürfnissen wesentlich sich verändern, und auf welche die im Zivilrechte geltenden Normen über die vermögensrechtlichen Folgen im Falle der Aufhebung einer Gemeinschaft nicht unbedingt Anwendung finden können. Jede von der Staatsregierung verfügte Aenderung in der Formation eines Verwaltungsbezirkes, welche die Abtrennung einzelner Gemeinden zur Folge hat, bewirkt die Aufhebung der Rechtsgemeinschaft, welche bis dahin zwischen den vom Distrikte getrennten und den bei demselben verbleibenden Gemeinden bestand, und diese Aufhebung kann, was aus dem Wesen und der rechtlichen Natur jener Gemeinschaft folgt, für die abgetrennten Gemeinden den Anspruch auf Abtheilung des Distriktsvermögens oder die Pflicht auf verhältnißmäßige Uebernahme der Distrikts-Schulden und Lasten begründen.

Digitized by Google

„Wenn übrigens in einem solchen Falle bei dem Mangel an Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Aenderungen in dem Bestande einer Distriktsgemeinde auf zivilrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden muß, so wird hiedurch die administrative Zuständigkeit zur Entscheidung der desfalls entstandenen Differenzen nicht ausgeschlossen, indem jene Grundsätze hiebei nicht als Rechtstitel, sondern nur als Entscheidungsnorm zu gelten haben.

„Ob und unter welchen Voraussetzungen endlich der auf die abgetrennten Gemeinden treffende Antheil des Distriktsvermögens auf diejenige Distriktsgemeinde überzugehen hat, welcher dieselben zugetheilt wurden, ist hier nicht zu erörtern, da zwischen der Distriktsgemeinde F und den ihr zugetheilten 8 Gemeinden des vormaligen Landgerichtsbezirkes N in dieser Hinsicht eine Differenz nicht besteht.

„Indem im übrigen, was die einzelnen in der Reg. Entschließung vom 17. Mai unter Ziff. I bezeichneten Bestandtheile des Distriktsvermögens betrifft, deren Abtheilung beantragt wurde, auf die in jener Entschließung hierüber enthaltenen Ausführungen Bezug genommen wird, muß dieselbe, insoweit hierin ausgesprochen wurde, daß die Distriktsgemeinde N verbunden sei, der Distriktsgemeinde F den auf die obengenannten Gemeinden nach dem Verhältnisse des Gesammtbetrags ihrer direkten Steuern treffenden Antheil:

1) an dem Distriktsarmenvermögen,
2) an dem Distriktsvermögen für allgemeine distriktive Zwecke und
3) an dem Distrikts-Getreidemagazins-Fonde

nach dem Stande am Schlusse des Jahres 18$^{61}/_{62}$ herauszubezahlen, unter Zurückweisung der vom Distriktsausschusse von N ergriffenen Berufung bestätigt werden.

„Was hingegen den Anspruch der Distriktsgemeinde F auf Abtheilung des reinen Vermögens der Sparkasse des Distrikts N betrifft, so wird aus Anlaß der vom Distrikts-Ausschusse von F erhobenen Beschwerde unter Abänderung des Ausspruchs unter Ziffer II der RegEntschließung vom 17. Mai hiemit entschieden, daß die Distriktsgemeinde N verbunden sei, den auf die oben bezeichneten Gemeinden nach

Digitized by Google

dem Verhältnisse des Gesammtbetrags ihrer direkten Steuern treffenden Theil des reinen Vermögens der Distriktssparkasse von N nach dem Stande am Schlusse des Jahres 18$^{61}/_{62}$ gleichfalls herauszuzahlen; denn wenn auch das Vermögen der genannten Sparkasse, wie in der alleg. Entschließung als Entscheidungsgrund hervorgehoben wird, nach § 19 der Sparkasse-Statuten lediglich zur Bildung eines Reservefonds bestimmt ist, so ist hiegegen zu erinnern, daß durch den Zweck und Bestimmung dieses reinen Vermögens das Eigenthums-Verhältniß und der hieraus hervorgehende Theilungsanspruch bei Auflösung der Gemeinschaft nicht alterirt werden kann*)."

Die gegen vorstehende MinistEntschließung vom Distr. Ausschusse N zum k. Staatsrath als III Instanz nun erhobene Beschwerde wurde von dort als zur Würdigung im Staatsrathe nicht geeignet an die beiden Ministerien des Innern und des Handels und des öffentlichen Arbeiten verwiesen, von diesen aber mittelst gemeinschaftlicher Entschließung vom 24. April 1866 wegen Mangels an Gründen zur Zurücknahme oder Abänderung des ergangenen früheren Bescheides einfach verworfen.

Nachdem die Sache nun alle Administrativ-Instanzen durchlaufen hatte, betrat der Distiktsausschuß N den Zivilrechtsweg und ließ unterm 28. August 1866 durch den kgl.

---

*) Der durch die Erübrigungen der Sparkasse angesammelte Reservefond dient statutengemäß zur Sicherung sämmtlicher Einlagen; folglich setzt eine Abtheilung desselben voraus, daß von Seiten der abgetheilten Gemeinden gar keine Benützung der Sparkasse mehr stattfinde, und daß auch die Einlagen derselben aus der bisherigen Sparkasse herausgenommen seien.

Was sodann den Vertheilungsmaßstab betrifft, so wird es als selbstverständlich anerkannt werden, daß derjenige Maßstab anzuwenden sei, welcher auch bei der Distriktskonkurrenz für Erwerbung des Distriktsvermögens zu Grunde gelegen hat. Diesen Maßstab bildet der Gesammtbetrag der direkten Steuern blos bei den Distriktsumlagen für Armenzwecke; bei den übrigen bleibt die Einkommensteuer außer Berechnung, Art. 31 Abs. 1 des Distriktsrathsgesetzes. Dagegen steht der Reservefond der Sparkasse mit dem Steuerverhältnisse durchaus in keinem Zusammenhange; denn er ist blos aus den Einlagen der Sparer entstanden; folglich würde hier das Maß der Betheiligung an der Sparkasse als Abtheilungsmaßstab sich empfehlen. A. d. H.

Advokaten N in N beim dortigen Bezirksgerichte gegen den Distriktsausschuß F Klage wegen Diffamation stellen.

In Folge dieser Provokationsklage wurde jedoch auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 von der kgl. Regierung der Kompetenzkonflikt angeregt, welcher durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1867 zu Gunsten der Verwaltungsbehörden entschieden wurde*).

Da vor diesen aber die Sache bereits ausgetragen und durch höchste Entschließung vom 6. Dezember 1865 endgültig entschieden worden war, wurde die sofortige Herausgabe des auf die 8 ausgeschiedenen Gemeinden treffenden Antheils am Distriktsvermögen sammt den gesetzlichen Verzugszinsen von Seite des Distriktes F beansprucht, vom Distrikte N aber im Hinblick auf eine beim Landtag einzureichende Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, und weil eine Zinsenforderung durch die vorliegenden Erkenntnisse nicht gerechtfertigt erscheine, verweigert, bis schließlich zwischen den beiderseitigen Vertretern eine Verständigung dahin zu Stande kam, daß der Distrikt F für seine sämmtlichen Ansprüche an Kapital und Zinsen die runde Summe von 10,000 fl. herausbezahlt erhalten solle.

Dieses Uebereinkommen erhielt die Genehmigung der beiden Distriktsgemeinden und wurde durch Entschließung der k. Regierung auch bestätigt, womit die Sache endlich erledigt war. Kn.

Inhalts-Uebersicht
zur ersten Hälfte des Jahrgangs.

	Seite.
Das bayerische Staatsbürgerrecht	
I. Erfordernisse des Staatsbürgerrechts	1
II. Inhalt des Staatsbürgerrechts	24. 34
III. Einfluß des Glaubensbekenntnisses auf die politischen Rechte	38
Zwangsweise Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände bei bestehenden Abtritten	15
Johann Nepomuk Wilhelm Freiherr von Pechmann	33
Die Waffen der Sicherheitspolizei	42. 49
Ueber den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln	52
Einhebung der Distrikts-Umlagen	62

*) RegBl. v. 1867 S. 841.

Digitized by Google

	Seite.
Die Standesregister	65
Schulzwang gegen Ausländer	73. 81
Verlust des Indigenats durch heimliche Auswanderung	78
Die kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen	
I. Die Pfründe	85
II. Das Pfründevermögen	88
III. Die Bewirthschaftung des Pfründevermögens	90
IV. Die Verwaltung des Pfründevermögens	97
V. Die Stolgebühren	100
VI. Die Kongrua	113
VII. Rechnungsablage	117
VIII. Die Fassion	118
IX. Die Abfitzfristen	120
X. Zehentbaupflicht	122
Stand der Gewerbschulen	92
Zum Verständnisse des Wehrgesetzes vom 30. Januar 1868	
I. Allgemeine Grundzüge	102
II. Terminologie	109
III. Gang des Ersatzgeschäftes	111
Die Behandlung der Uebertretungen in Bezug auf gemeindliche Zölle und Gefälle	125
Distriktsstraßenbau	129. 145
Kompetenz zur Verpflichtung der Jagdaufseher	144
Ueber den gemeindlichen Getreideaufschlag	149
Zur Praxis der Wassergesetze	
I. Recht an Quellen und Wasserleitungen	158
II. Distriktspolizeiliche Kompetenz des Stadtmagistrates bei Betheiligung der Stadtgemeinde	161
III. Kompetenzfestsetzung bei Verlegung des Gefälls über die Amtsgrenze	163
IV. Bachreinigung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung	166
V. Kompetenz zum Vollzug eines Vergleiches über Bachreinigung	169
VI. Eine Wasserkammer gegen Feuersgefahr	177
VII. Polizeiliche Prüfung von Staatsbauten	179. 182
VIII. Deklarativer Charakter einer Baugenehmigung	184
XI. Regelung einer Wiesenwässerung	186
X. Ermittlung und Feststellung von Wässerungsbefugnissen	188
XI. Unterschied zwischen den Statuten einer Wässerungsgenossenschaft und der Wiesenordnung	193
XII. Wiederherstellung des Flußbettes, oder Uferschutz	194
XIII. Anwaltskosten bei einer Bewässerung	199
Ein Vertrag über die Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges	173
Abtheilung eines Distriktsvermögens	200
Literatur	31. 48. 92. 191

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 14. 1868.

Inhalt: Zum Gewerbsgesetze vom 30. Januar 1868: Unterschied vom früheren Gesetze; Inhalt und Umfang des Gesetzes; Ausnahmen von der Gewerbefreiheit; die das Gewerbsgesetz ergänzenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften; Verfahren. — Zur Praxis der Wassergesetze: Kompetenz zu einer Wassertheilung.

Zum Gewerbsgesetze vom 30. Januar 1868.

I.

Unterschied vom früheren Gesetze.

Das seit 1. Mai 1868 in Wirksamkeit getretene Gewerbsgesetz unterscheidet sich namentlich darin von dem früheren Gesetze vom 11. September 1825 und den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen, daß die staatliche Bevormundung nun auf ein weit geringeres Maß zurückgeführt, und dagegen der selbständigen Thätigkeit des Einzelnen ein größerer Spielraum gelassen ist.

Hinweggefallen ist: Der Nachweis über die Befähigung zur Gewerbsausübung, indem fortan jedem Einzelnen überlassen ist, wie, wann und wo er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerbe. Nur bezüglich der Bereitung von Gift und Arzneien und des Handels mit denselben (Ge-

Digitized by Google

werbsgesetz Art. 8 Abs. 2) ist ausnahmsweise der Befähigungsnachweis noch vorgeschrieben.[1])

Hinweggefallen ist: Die Verknüpfung des Gewerbsbetriebes mit der Gemeinde-Angehörigkeit, Heimat, Ansässigkeit, indem fortan[2]) Jeder in jeder Gemeinde, ohne darin ansässig oder beheimatet oder angehörig sein zu müssen, sein Gewerbe betreiben kann, soferne ihm nur keine sonstigen Hindernisse, wie z. B. polizeiliche Ausweisung nach dem Aufenthaltsgesetze u. dgl., entgegenstehen.

Hinweggefallen ist: Die vorherige obrigkeitliche Prüfung des Nahrungsstandes, des Gewerbsbedürfnisses, der etwaigen Hindernisse u. dgl., indem fortan Jeder lediglich selbst zu prüfen hat, wie er bei dem ergriffenen Gewerbe seine Rechnung finde, u. s. w. Nur insoweit der Gewerbsbetrieb noch von polizeilicher Bewilligung abhängig ist, findet ausnahmsweise noch eine Prüfung des Bedürfnisses statt.

Hinweggefallen ist: Die vorherige gewerbspolizeiliche Erlaubniß (Konzession, Lizenz u. s. w.) zur selbständigen Ausübung des Gewerbes, indem fortan nur noch bei einigen Gewerben eine polizeiliche Bewilligung, und auch da nicht mehr aus Rücksichten für die Gewerbe und die Gewerbetreibenden, sondern aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit, Gesundheit, Sicherheit gefordert ist.

Hinweggefallen ist: Die Ausschließung der Frauen, Juden u. s. w. insoweit sie noch bestund, indem fortan nur noch die aus dem bürgerlichen Rechte und aus Standes- und Dienstesvorschriften fließenden Beschränkungen hinsichtlich der Person der Gewerbtreibenden bestehen.

---

[1]) Ebenso, insoferne sie als Gewerbe gezählt werden wollen, bezüglich der Anwaltschaft und des Notariats, der Heilkunde, des Unterrichts (Gewerbsges. Art. 32 Ziff. 9—11).

[2]) Vollständig jedoch erst vom 1. Sept. 1868 an, mit welchem Tage nämlich das bisherige Ansässigmachungsgesetz außer Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

Hinweggefallen ist: Die Ausschließung der Fremden, insoweit sie noch bestund; vorbehaltlich jedoch der Gegenseitigkeit (Gewerbsgesetz Art. 2 Abs. 2).

Hinweggefallen sind: Die herkömmlichen Abgrenzungen der Befuguisse der einzelnen Gewerbe*) u. s. w.

II.

Inhalt und Umfang des Gesetzes.

Der Gewerbsbetrieb steht in der manchfachsten Berührung mit Verhältnissen der Polizei, des bürgerlichen Rechtes, des Strafrechtes, der Finanz u. s. w. Eine neue Regelung des einen macht daher auch eine mindestens theilweise neue Regelung der anderen unumgänglich. Würden alle diese verschiedenen Gegenstände gleichzeitig neu geregelt, dann würde jeder innerhalb seiner natürlichen Grenzen bleiben können; da jedoch im vorliegenden Falle das Gewerbswesen vorläufig allein neu geregelt wurde, so mußten hiebei auch die Verhältnisse der andern Rechtsgebiete herübergezogen werden. Ihrer inneren Natur nach gehören z. B. die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2—4 ins bürgerliche Recht, des Art. 29 ins Strafgesetz, des Art. 28 ins Polizeistrafgesetz, des Art. 35 in die Gemeindeordnung, des Art. 6 ins Gewerbsteuergesetz. Daraus erklärt sich auch, daß die Vollzugsvorschriften nicht blos von demjenigen Ministerium, welchem das Gewerbswesen untersteht, sondern zugleich von den für die Polizei, die Finanzen bestellten Ministerien ausgehen.

Die in Art. 6 angeordnete Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörde hat darum

*) Dieser Satz scheint mir zu weitgehend. Der im Begriff des Gewerbes liegende Unterschied zwischen den einzelnen Gewerben bleibt aufrecht, und eine Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse kann nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 28 des Gewerbsgesetzes sowie nach Art. 208 des PStGB. strafbar sein. A. d. H.

Digitized by Google

für diese auch nur eine statistische Bedeutung. Wenn sie daher zufolge der über die Führung der gemeindlichen Register ergangenen Ministerial-Vorschrift vom 15. März 1868*) für jetzt allmonatlich an das Bezirksamt geschehen soll, während sie an das Rentamt nur monatlich oder vierteljährig erfolgt, so wird voraussichtlich bald den Gemeindebehörden die auferlegte Last wieder abgenommen, und die Mittheilung an das Bezirksamt auf das Maß des wirklichen Bedarfs zurückgeführt werden.

Aus dem Zwecke der gemeindlichen Register und ihrem Zusammenhange mit der Gewerbsteuererhebung ergibt sich übrigens, daß Gewerbsniederlegungen bei derselben Gemeindebehörde zu erklären sind, bei welchen die Gewerbsanmeldung geschah; und daß, wenn eine andere Gemeindebehörde die Niederlegungserklärung gleichwohl entgegennimmt, sie solche als schriftliche statt mündlicher Erklärung an die zuständige Gemeindebehörde abzugeben hat.

Die gemeindlichen Register, sowie die von den Gemeindebehörden ausgefertigten Gegenscheine sind ihres Zweckes halber tax- und stempelfrei.

III.

Ausnahmen von der Gewerbefreiheit.

Das Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 stellt in Art. 1 den Grundsatz der Gewerbefreiheit an die Spitze; die Ausnahmen sind sodann in den folgenden Artikeln aufgeführt.

Zur Gewerbefreiheit gehört, daß Jeder Gewerbe betreiben, daß jedes Gewerbe betrieben, und in jeder Weise betrieben werden kann.

Von der Regel, daß Jeder Gewerbe betreiben kann, bestehen die Ausnahmen (Gewerbsgesetz Art. 4), daß Beamte nach ihren Dienstesvorschriften (z. B. IX. Verf.Beil. § 21),

*) Abgedr. in den Kreisblättern.

Digitized by Google

Adelige nach ihren Standesvorschriften (z. B. V. Verf.Beil. § 21), Minderjährige und Bevormundete nach den betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes vom Betriebe aller oder gewisser Gewerbe ausgeschlossen sind.

Von der Regel, daß jedes Gewerbe betrieben werden kann, gibt es zweierlei Ausnahmen[4]).

Die eine Ausnahme besteht darin, daß gewisse Gewerbe des Alleingewinnes oder sonstiger Vortheile wegen von sonst Niemanden als von dem Staate betrieben werden dürfen, wie die Immobiliar-Brandversicherung (Gesetz vom 28. Mai 1852 Art. 4); die Perlfischerei und Goldwäscherei (Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 46); das Münz-, Post-, Salpeter-Regale (Gewerbsgesetz Art. 32). Das frühere Salzmonopol ist durch das Gesetz vom 16. November 1867 § 1 und 4 (Gesetzbl. S. 217) beseitigt.

Die andere Ausnahme besteht darin, daß gewisse Gewerbe nur mit polizeilicher Bewilligung ausgeübt werden dürfen (Gewerbsgesetz Art. 8—19). Es sind dies Gewerbe, bei deren Betrieb möglicher Weise für das Gemeinwesen Nachtheile hinsichtlich der Sittlichkeit, Gesundheit, Sicherheit entstehen können. Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, wird vorerst polizeilich geprüft, unter welchen Bedingungen die befürchteten Nachtheile zu vermeiden sind, und hienach dann entweder der Gewerbsbetrieb unter bestimmten Bedingungen gestattet oder versagt[5]). Diese polizeiliche Ge-

[4]) Bei den strafrechtlichen Verboten gewisser gewerbsmäßiger Handlungen (z. B. Polizeistrafgesetz-Novelle v. 16. Mai 1868 Art. 16 u. s. w.) kommt nicht die Beschränkung eines Gewerbsbetriebs, sondern die Verletzung der Rechtsordnung in Betracht, weshalb diese Verbote nicht etwa als die dritte Ausnahme von obiger Regel erscheinen.

[5]) Folgerichtig wäre, alle Gewerbe, insoweit sie nicht als Verletzungen der Rechtsordnung (Anm. 4) und darum unstatthaft erscheinen, ohne weiteres als statthaft gelten zu lassen, und den beim Betriebe einzelner Gewerbe befürchteten Nachtheilen nicht durch vorherige polizeiliche

Digitized by Google

stattung des Gewerbsbetriebes wird theils Konzession, theils Ernennung, theils amtliche Bestellung, theils Erlaubniß, theils Genehmigung u. s. w. bezeichnet. Diese Verschiedenheit der Bezeichnung ist jedoch an und für sich von keiner Bedeutung*). Weder die Vorbedingungen zur Erlangung der Bewilligung, noch die Wirkungen derselben u. s. w. sind davon abhängig, ob die Bewilligung Konzession, oder wie sonst genannt wird; denn diese Vorbedingungen, Wirkungen u. s. w. bemessen sich in jedem einzelnen Falle wieder anders je nach den obwaltenden Verhältnissen. Als das eigentlich Wesentliche erscheint nur, daß bei allen den erwähnten Gewerben eine staatliche Bewilligung erforderlich ist, und gegeben oder versagt werden kann; zufällig aber ist, wie diese Bewilligung benannt wird. Es hat das Gewerbsgesetz zwar einen Unterschied insoferne aufgestellt, als in Art. 12 Bestimmungen bezüglich der Endigung der Konzessionsgewerbe gegeben sind, welche nur theil-

---

Prüfung und Bewilligung, die doch nicht immer den gehörigen Erfolg hat, sondern dadurch vorzubeugen, daß dasjenige, was beim Gewerbsbetriebe zur wirklichen Beseitigung der fraglichen Nachtheile zu beachten ist, allgemein genau vorgeschrieben und die ganze Verantwortlichkeit von der Polizei auf den Gewerbtreibenden übertragen wird, ähnlich wie solches bereits in vielen anderen zum PStGB. erlassenen Verordnungen und Vorschriften geschah, z. B. MV. v. 8. April 1863 Rgsbl. S. 577 zu Art. 128 Verhütung v. Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben; MV. v. 6. Juni 1863 Rgsbl. S. 809 zu Art. 133 gesundheitl. Vorschr. in Bez. auf Gegenstände des menschl. Gebrauchs; V. v. 27. Juni 1862 Rgsbl. S. 1573 zu Art. 166 Verhüt. v. Feuersgefahr; MV. v. 8. März 1863 Rgsbl. S. 377 zu Art. 169 Transport leicht entzündl. Stoffe; Vdg. v. 6. Juni 1862 Rgsbl. S. 1200 zu Art. 188 Verkauf geschwefelten Hopfens; MV. v. 25. Juni 1862 Rgsbl. S. 1434 zu Art. 206 Ordnung f. Land- und Wasserbauten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer.

*) Eine Bedeutung hatte die Unterscheidung nur so lange, als die Konzession einen andern Titel zur Ansässigmachung gab, als die Lizenz u. s. w.

Digitized by Google

weise, insoweit es in der Natur der Sache liegt, auch bezüglich der übrigen Gewerbe gelten; allein diese besonderen Bestimmungen haben gleichwohl nicht in der Natur der „Konzession," als vielmehr darin ihren Grund, daß sie blos auf die in Artikel 8 aufgeführten Gewerbe erstreckt sind, obschon sie ebenso gut auf die in Art. 13—19 bezeichneten Gewerbe hätten ausgedehnt werden können. Die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung (Konzession, Erlaubniß u. s. w.) gegeben oder versagt wird, sind für jedes der betreffenden Gewerbe in den hierüber erlassenen Verordnungen und Vorschriften besonders geregelt[7]).

Von der Regel, daß das Gewerbe in jeder Weise betrieben werden kann, besteht eine Ausnahme[8]) insoferne als der Gewerbsbetrieb im Umherziehen zum Theil von polizeilicher Bewilligung abhängig gemacht ist (Gewerbsgesetz Art. 20—24).

Während einerseits die Verknüpfung des Gewerbsbetriebes mit der Ansässigkeit und die Fesselung an Ort und

---

[7]) S. die nachfolgende Zusammenstellung.

[8]) Nicht als Ausnahme von dieser Regel kann betrachtet werden, wenn aus Gründen der Sicherheit u. s. w. zur Anlage gewisser Vorrichtungen u. dgl. eine polizeiliche Bewilligung gefordert ist, wie z. B. Vdg. v. 16. Mai 1863 Rgsbl. S. 993 (PStG. Art. 129) Vorsorge g. Gefahr. u. Beläst. bei Einricht. od. wes. Veränd. v. Fabr. u. Werkstätt. Vdg. v. 7. August 1864 Rgsbl. S. 1065 u. Nachtrag v. 12. Febr. 1865 Rgsbl. S. 223 (PStG. Art. 151) Dampfkessel u. s. w. Vdg. vom 30. Juni 1864 Rgsbl. S. 817 u. Nachtrag v. 15. März 1866 Rgsbl. S. 393 (PStG. Art. 180) Bauten u. s. w., da hiebei zunächst nicht der Gewerbbetrieb an sich, sondern vielmehr nur die einzelnen gefährlichen Handlungen oder Zustände es sind, auf die sich die polizeiliche Bewilligung bezieht. — Uebrigens gilt hier dasselbe, wie in Anm. 5, daß es nämlich folgerichtig wäre, die vorherige polizeiliche Prüfung und Bewilligung fallen zu lassen und dagegen im allgemeinen genau vorzuschreiben, was in den treffenden Fällen zur Verhütung der Gefahren von Jedem beachtet werden muß.

Digitized by Google

Stelle möglichst gelöst wurde, sollte andrerseits das allzu fesselose Umherziehen beseitigt, und das unstete Gewerbtreiben in eine gewisse Seßhaftigkeit zurückgedrängt werden.

Die einzelnen Fälle, in welchen eine polizeiliche Bewilligung gefordert ist, sind in der Vdg. vom 28. April 1868 Regsbl. S. 713 aufgeführt. Eine besondere Erwähnung aber erheischt die Bestimmung in § 6. Hienach ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich, wenn seßhafte Gewerbsleute in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen. Es kommt sohin darauf an, ob der Gewerbtreibende als solcher seßhaft ist oder nicht. Als seßhaft aber erscheint derjenige Gewerbtreibende, der eine bleibende Stätte hat, in welcher oder von welcher aus er sein Gewerbe betreibt, und in welche er, wenn er sie auch abwechselnd längere oder kürzere Zeit zum auswärtigen Geschäftsbetriebe verläßt, stets wieder zurückkehrt, um darin sein Gewerbe fortzubetreiben. Als nicht seßhaft dagegen erscheint der Gewerbtreibende, der keine bleibende Werkstätte hat, sondern solche stets da aufschlägt, wo er gerade Arbeit findet, und solange aufgeschlagen läßt, als die Arbeit dauert, und sie so fortwährend ändert. Es bedarf sohin z. B. der Korbflechter dann der polizeilichen Bewilligung zum Umherziehen, wenn er sein Gewerbe nur umherziehend betreibt; er bedarf aber der polizeilichen Bewilligung nicht, wenn er eine bleibende Stätte zum Korbflechten hat, und nur abwechselnd in näheren oder auch entfernteren Orten bei seinen Kunden auf Arbeit umherzieht.

IV.

Die das Gewerbsgesetz ergänzenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

Das Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 nimmt theils

Digitized by Google

auf andre Gesetze Bezug, theils überläßt es die nähere Regelung Verordnungen und Vorschriften[9]).

Die hauptsächlichsten sind:

Art. 2 Abs. 2 und 3: Vorbehalt bezüglich der Ausländer.

Art. 3: Gesetz über den Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 43—52.

Art. 4: Standes-, Dienstes- und Rechtsvorschriften.

Art. 5: das bürgerliche Recht, Handelsgesetz, Strafgesetz, Polizeistrafgesetz u. s. w.

Art. 6: Gewerbsanmeldung, s. oben unter II.

Art. 8 Ziff. 1: Eisenbahn, Vdg. vom 20. Juni 1855 Rgsbl. S. 653. Ferner Vorbehalt bezüglich der Dampfschifffahrt.

Art. 8 Ziff. 2: Vorbehalt für Kreditkassen und Bankanstalten.

Art. 8 Ziff. 3: Apotheke, Vdg. vom 27. Januar 1842, statt deren jedoch eine neue erwartet wird. Gift und Arzneien, Vdg. vom 15. März 1866, Regsbl. S. 313, 329, 353.

Art. 8 Ziff. 4: Wirthschaften, Vdg. vom 25. April 1868 Regsbl. S. 693.[10])

---

[9]) Nach dem Vorgange des Polizeistrafgesetzes v. 10. Nov. 1861 dient nur für die vom Könige ausgehenden Erlasse die Bezeichnung Verordnung, dagegen für die von den Ministerien oder Kreisregierungen ausgehenden Erlasse die Bezeichnung Vorschrift.

[10]) Die Verordnung wiederholt im Interesse der Uebersichtlichkeit viele bereits im Gesetze theils wörtlich theils sachlich enthaltenen Bestimmungen, wie z. B. § 1 = Art. 8 Ziff. 4, § 10 = Art. 11 Abs. 1—3, § 14 = Art. 11 Abs. 4 u. 5, § 15 Abs. 1 = Art. 11 Abs. 6, § 17 = Art. 10, § 18 = Art. 12 u. s. w. Nur die nicht bereits im Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind als der eigentliche Gegenstand der Verordnung zu betrachten. — Vgl. auch bez. der Befugnisse der Wirthe MV. v. 25. Juni 1862 § 2 Rgsbl. S. 1440, Verbot der Verleitgabe

Digitized by Google

Art. 8 Ziff. 5: Trödler, Vdg. v. 25. April 1868 Rgsbl. S. 689.[11])

Art. 8 Ziff. 6: Kommissionsb., Vdg. vom 25. April 1868 Rgsbl. S. 683.[12])

Art. 9a: Handapotheke, s. oben bez. Apothekord. (Geheimmittel), PStGB. Art. 115 und Vdg. vom 17. Mai 1863 Rgsbl. S. 731 nebst Nachtrag vom 15. März 1866 Rgsbl. S. 265.

Art. 9b Ziff. 3: geist. Getränke in Konditoreien, Vdg. vom 25. April 1868 § 16 Rgsbl. 703 und Vorbehalt oberpolizeil. Regelung durch die Kreisregierungen.

Art. 13: Mäkler, Gesetz vom 10. November 1861 über Einführung des Handelsg. Art. 31. — JustMV. vom 30. Juli 1866.[13])

Art. 14: Krahnen- und Aichmeister, Vorbehalt obrigkeitlicher Bestellung. (MV. vom 25. März 1843 Rgsbl. S. 169 über Aichung der Ludwigskanalschiffe.)

Abschätzungen, Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 § 132, Vollz.V. vom 13. März 1823 § 14; Einführungs-

---

von Nachbier u. PStGB. Art. 197. — Ueber die Frage, in wie weit Verleitgabe von Speisen und Getränken nicht als Gewerbsbetrieb zu erachten ist, vgl. oberstr. Erk. v. 24. September 1864 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. 11 S. 355.

[11]) Die Vdg. wiederholt ebenfalls einige bereits im Gesetze enthaltenen Bestimmungen, wie z. B. § 6 = Art. 11 Abs. 3, § 8 = Art. 31 u. s. w. Nur die nicht bereits im Gesetze enthaltenen Bestimmungen erscheinen als der eigentliche Gegenstand der Vdg. — Vgl. auch PStGB. Art. 190 und MV. v. 28. Mai 1862 § 1 Ziff. 12 Rgsbl. S. 928, wonach die Ueberwachung des Gewerbsbetriebes der Trödler den Kreisregierungen überlassen ist.

[12]) Die Vdg. wiederholt einzelne bereits im Gesetze enthaltene Bestimmungen, so § 6 = Art. 31 u. s. w.

[13]) Vgl. auch PStGB. Art. 195 u. Vdg. vom 19. Aug. 1863 Rgsbl. S. 1529.

Digitized by Google

gesetz des Handelsg. vom 10. November 1861 Art. 49; Gerichtsordnung u. s. w.

Versteigerungen, Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 18; Handelsg. Einführungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 48; Gerichtsord.; PStGB. Art. 190 und 191 u. s. w.

Art. 15: Verordnungs-Vorbehalt für Kaminkehrer[14]) und Wasenmeister[15]).

Art. 16: Auswanderung, PStGB. Art. 51; Vdg. vom 7. Juni 1862 Rgsbl. S. 1191; MV. vom 12. Juni 1862 Rgsbl. 1194;

Schaustellungen, PStGB. Art. 63 und 64;

Badanstalten, PStGB. Art. 127; Vdg. vom 24. Juni 1862 § 11 Rgsbl. S. 1418 und Vollz.V. vom 20. Dezember 1864.

Brandversicherung, PStGB. Art. 178; Vdg. vom 10. Februar 1865 Rgsbl. S. 193 und MV. vom 23. November 1867, abgedruckt in den Kreisblättern.

Andere Versicherungsanstalt., PStGB. Art. 193; MV. vom 9. März 1866 abgedruckt in den Kreisbl. Vdg. vom 24. Juni 1862 § 23 Rgsbl. S. 1418 und MV. vom 21. März 1865 abgedruckt in den Kreisblättern.

Leihgeschäfte, PStGB. Art. 192, Vdg. v. 24. Juni 1862 § 22 Rgsbl. S. 1418.

Oeffentl. aufgest. Personen PStGB. Art. 207.

Gesindeverdinger, StGB. Art. 218.

Rentenkassen, StGB. Art. 193 u. s. w.

---

[14]) Bez. der Lehrzeit und Lehrlöhne vgl. übr. Vdg. v. 16. Sept. 1865 Rgsbl. S. 1033.

[15]) Vgl. PStGB. Art. 124 und 125 u. MV. v. 28. Mai 1862 § 1 Ziff. 5 u. 6 wonach die früheren Bestimmungen aufgehoben sind, und die Regelung der Kreisregierung überlassen ist.

Digitized by Google

Art. 17: Ungeziefer-Vertilgung, Vdg. vom 19. April 1868 Rgsbl. S. 667.

Art. 18: Schifffahrt, Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 1; Rheinschifffahrtsordn. v. 27. Febr. 1864 Rgsbl. S. 651; Mainfloßfahrtordnung vom 28. Sept. 1865 Rgsbl. S. 1065; Donauschifffahrtsordn. vom 4. Juli 1865 Rgsbl. S. 725 und 13. Febr. 1867 Rgsbl. S. 145; Bodenseeschifffahrtsordn. vom 22. Sept. 1867 Rgsbl. 1868 S. 385 u. s. w.

Ueberfahrten, Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 17.

Art. 19: Salzhandel, Ges. vom 16. Nov. 1867 Gesetzbl. S. 217; MV. v. 20. Nov. 1867 Rgsbl. S. 1195.

Malzhandel, MV. vom 5. Nov. 1862 Rgsbl. S. 2469; Ges. v. 16. Mai 1868 Gesetzbl. S. 461.

Art. 20: Handelsreisende, Vdg. v. 28. April 1868 § 1 Rgsbl. S. 713; Zollvereinsverträge u. s. w.

Art. 21: Wanderlager, Vdg. v. 28. April 1868 § 2 Rgsbl. S. 713.

Art. 22: Gewerbsbetrieb im Umherziehen, Vdg. vom 28. April 1868 § 3 u. ff. Rgsbl. S. 713; vgl. oben unter III.*)

Art. 23: Hausirhandel, Vdg. v. 28. April 1868 § 12 u. ff. Rgsbl. S. 713; PStGB. Art. 209 Abs. 2; Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 Art. 38 u. 42.[16])

---

*) Vdg. vom 25. Juni 1868, den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betr. Rgsbl. S. 1025.

[16]) Die Vdg. v. 28. April 1868 über den Hausirhandel sieht aus, als wäre sie nicht aus einem Gusse, sondern aus zwei ganz entgegengesetzten Strömungen hervorgegangen, von denen die eine, wenn auch den Hausirhandel nicht freigeben, doch auch nicht weiter als bisher schon der Fall war erschweren, die andere aber den Hausirhandel unmöglich machen will; jener entsprechen z. B. § 12, 13, 17, 19, 22, 25; dieser § 14, 15,

Digitized by Google

Art. 24: Bewilligung neuer Messen und Märkte.*)
Art. 25: Vereinssatzungen Vdg. v. 7. Mai 1868 Rgsbl. S. 793.
Art. 27: Vorbehalt bez. der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbe- und Handelskammern.

V.
Verfahren.

Beim Verfahren lassen sich folgende Punkte unterscheiden: Antrag, Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse, Vergleichung mit den gesetzlichen Bestimmungen, Beschlußfassung, Beschlußverkündung, ferner in einzelnen Fällen auch noch: Berufung. Alle diese Punkte sind vollständig aber gleichwohl in einer möglichst einfachen Weise zu erledigen, so daß alle Vielschreiberei vermieden bleibt, und den Betheiligten keine überflüssigen Gänge, Kosten u. dgl. verursacht werden.[18])

23, 24, 28. Diese verschiedenen Bestimmungen stehen daher vielfach unter sich im Widerspruche und bedürfen der Erläuterung. So z. B. soll nach § 14 der Gewerbsinhaber, welcher seine Gewerbserzeugnisse im Hausirhandel absetzen will, den Antrag auf Bewilligung des Hausirhandels stellen, während nach § 13 derjenige, welcher die Waaren von Haus zu Haus trägt und verkauft, um die Bewilligung zum Hausirhandel einzukommen hat, wie dies bisher schon stets der Fall war. Es fragt sich daher, ist die Hausirbewilligung nur denjenigen Personen, welche der in § 14 bezeichnete Gewerbsinhaber hiezu benennt, oder auch jeder andern Person die darum nachsucht zu ertheilen? Es fragt sich ferner, ist die Hausirbewilligung nur für die von dem in § 14 bezeichneten Gewerbsinhaber selbst erzeugten Waaren, oder auch für die von anderen Gewerbtreibenden erzeugten dergleichen Waaren giltig? Der Natur der Sache wird es am meisten entsprechen, den Antrag des in § 14 bezeichneten Gewerbsinhabers nur als Gutachten anzusehen, und jeder Person, die die in § 13 aufgezählten Bedingungen erfüllt, ohne weitere Rücksicht auf den in § 14 bezeichneten Gewerbsinhaber die Bewilligung zum Handel mit den bezeichneten Waaren zu ertheilen. — Im übrigen ist der Unterschied zwischen dem örtlich hergebrachten Hausirhandel, wie er in § 19 näher bezeichnet ist, und dem sonstigen Hausirhandel (§ 13—15) besonders zu erwähnen.

Die Vdg. v. 28. April 1868 hebt die frühere Hausir-Verordnung vom 29. Juli 1863 unbedingt auf, ohne jedoch den in § 40—42 dieser Verordnung geregelten Vollzug der Art. 63 und 64 des PStGB. über theatralische Vorstellungen u. dgl. vorzusehen. Hierüber ist also noch eine Verordnung zu erwarten.

*) Vdg. vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betreff. Rgsbl. S. 1029.

[18]) Ganz irrig ist die aufgetauchte Ansicht, in Folge Aufhebung

Digitized by Google

Folgendes ist besonders zu bemerken:

Der Antrag (gewöhnlich Gesuch genannt) kann mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht werden. In diesem letzteren Falle muß es auf 3 kr.-Stempel geschrieben sein, bedarf aber keineswegs einer Gegenzeichnung durch einen Anwalt; doch soll über die Unterschrift des Gesuchstellers kein Zweifel bestehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeindebehörde das Gesuch zu Protokoll nimmt, und an das Bezirksamt sendet.[19])

Die Erhebung hat sich auf alle thatsächlichen Verhältnisse, die für die Beschlußfassung von Belang sind, zu erstrecken, aber auch nur auf diese Verhältnisse. Da es sich im Grunde immer nur darum handelt, ob und in wie weit ein Gewerbe aus Rücksichten für das Gemeinwesen zu beschränken oder zu versagen sei, und sohin diese Rücksichten für das Gemeinwesen es eigentlich sind, die die Erhebungen verursachen: so obliegt es der Behörde, die entscheidenden thatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln. Insoweit diese Verhältnisse der Behörde ohnehin schon bekannt sind, bedarf es keiner weiteren Erhebung; außerdem aber mag zwar der Gesuchsteller zur Beibringung von Zeugnissen über seine persönlichen Verhältnisse aufgefordert werden, eine Beweisauflage oder gar ein förmliches Beweisverfahren findet aber nicht statt.

Die Vergleichung mit den gesetzlichen Bestimmungen erstreckt sich darauf, ob bei den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen der Nachtheil für das Gemeinwesen, den das Gesetz verhüten will, zu befürchten sei oder nicht. Andere Dinge sollen nicht eingemischt werden.

Die Beschlußverkündung besteht am einfachsten und zweckmäßigsten darin, daß im Falle die Bewilligung ertheilt

---

der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 sei das vor dem Jahre 1862 üblich gewesene Verfahren wieder in Wirksamkeit getreten. Es haben vielmehr, insoweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die seit Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden i. J. 1862 über den Geschäftsgang in Verwaltungsangelegenheiten erlassenen allgemeinen Vorschriften, wie namentlich die MV. vom 22. Nov. 1863 (abgedruckt in den Kreisbl.) Anwendung zu finden.

[19]) MV. vom 22. November 1863.

Digitized by Google

wird, und der Beschluß sofort rechtskräftig erscheint, dem Gesuchsteller die Bewilligungsurkunde (Erlaubnißschein u. dgl.), dagegen in allen übrigen Fällen den Betheiligten Abschrift des Beschlusses sammt Entscheidungsgründen ausgehändigt, oder durch die Post zugesendet wird.[20])

Ma . .

Zur Praxis der Wassergesetze*).

XIV.

Kompetenz zu einer Wassertheilung.

Eine von drei Anwesensbesitzern gemeinschaftlich unterhaltene Wasserleitung endete in einer offenen Viehtränke, aus welcher jeder der drei Berechtigten beliebig viel Wasser in seinen Stall tragen lassen darf. Einer derselben wollte das Wasser durch eine Röhrenleitung in seinen Stall führen, und weil die beiden Andern die Zustimmung dazu verweigerten, stellte er gerichtliche Klage gegen dieselben auf Theilung der bisher gemeinsamen Viehtränke.

Die zwei Beklagten stellten bei der Kreisregierung den Antrag auf Erhebung des bejahenden Kompetenzkonfliktes, wurden damit aber aus folgenden Gründen abgewiesen.

„Die Grundlage der Klage bildet ein vom Kläger mit dem Beklagten auf einem Gemeindeplatze in N gemeinschaftlich besessenes und ausgeübtes Viehtränkrecht. Diese Gemeinschaft will Kläger aufheben und ist deshalb mit der actio communi dividundo aufgetreten. Es handelt sich somit lediglich um die Lösung eines seither zwischen den Parteien

---

[20]) MV. vom 22. Nov. 1863; ferner Bekanntmachung der Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 30. Nov. 1862 und MV. vom 8. April 1863 über Postboten (abgedr. i. d. Kreisbl.).

Insbesondere ist die Sorge für einen richtigen Publikations-Nachweis kein Grund dafür, die Betheiligten an den Amtssitz oder zum auswärtigen Amtstage vorzuladen und den Beschluß zu Protokoll zu eröffnen; denn wenn die in diesen Blättern Bd. 15 S. 110—112 gegebenen Winke benützt werden wollen, bekommt man in den Post-Zustellscheinen zuverlässige Zustellungsnachweise ohne jegliche Belästigung der Parteien und ohne ungehörige Behelligung der Gemeindevorsteher. A. d. H.

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

Digitized by Google

bestehenden Privatrechtsverhältnisses. Hierüber steht aber die Kognition den Gerichten zu, wie denn auch Art. 59 des WBG. in Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß über Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte ergeben, die Gerichte entscheiden.

„Art. 60 des WBG. weist zwar die Vornahme von Wassertheilungen den Verwaltungsbehörden zu, jedoch nur in dem Falle, wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht hinreicht. Allein diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, da der Kläger ohne Angabe irgend eines Grundes lediglich aus der seither bestandenen Gemeinschaft ausscheiden will, und die von den Beklagten mit Rücksicht auf die geringe Menge des verfügbaren Wassers behauptete Unmöglichkeit der Theilung vom Richter zu würdigen ist.

„Auch der Umstand, daß die in Frage stehende Viehtränke sich auf einem Gemeindeplatze befindet, und die Quelle nebst Wasserleitung welche dieselbe speist im Gemeindekataster von N als Eigenthum der Gemeinde vorgetragen ist, vermag die administrative Zuständigkeit nicht zu begründen, da die Gemeinde hier nur als Privatbetheiligte in Frage kommen kann, und das bestehende Rechtsverhältniß als Privatrechtsverhältniß dadurch nicht geändert wird.

„Selbstverständlich aber kann ein unter Dritten durchgeführter Rechtsstreit den Rechten der Gemeinde N nicht präjudiziren.

„Insofern aber der beim Protokolle vom . . . befindliche Situationsplan ergibt, daß das Abwasser einen Feuerweiher bildet, ist die Gemeinde von Kommunal- und Ortspolizeiwegen betheiligt, und es muß daher das polizeiliche Einschreiten für den Fall vorbehalten werden, wenn durch die beabsichtigte Theilung eine Minderung des Wassers im Feuerweiher entstehen sollte."

Nr. 15 wird Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze und den Entwurf einer Dienstes-Instruktion für die Feldgeschwornen bringen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 15. 1868.

Inhalt: Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze vom 16. Mai 1868. — Pneumatisches Städtereinigungssystem.

Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze vom 16. Mai 1868.

Der Gesetzentwurf wurde zuerst den Reichsräthen mitgetheilt und findet sich nebst den Motiven im II. Beilagen-Bande zu den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von $18^{66}/_{68}$ S. 340—383 abgedruckt.

Der Vortrag des von der I. Kammer aufgestellten Referenten findet sich daselbst Beil.Bd. III S. 91—117, die Ausschuß-Protokolle S. 118—139; die Verhandlung der Reichsraths-Kammer selbst fand am 2. Merz 1868 statt und steht im IV. Bande dieser Verhandlungen S. 270—341.

Der Vortrag, welchen der Referent der Abgeordneten-Kammer über den Beschluß der Reichsräthe erstattete, befindet sich im IV. Beil.Bd. der Verh. d. Abg. K. S. 241—247, und ebendaselbst die Ausschußprotokolle S. 247—248, die Berathung und Beschlußfassung der Abg. K. in den stenographischen Berichten Bd. III S. 438—456.

Das Referat und Ausschuß-Protokoll der Reichsräthe über die Beschlüsse der Abgeordneten-Kammer ist in den Verh.

Digitized by Google

d. Reichsräthe Beil. Bd. III S. 543—563, der Sitzungsbericht selbst im V. Bande der Verhandlungen S. 128—139 abgedruckt.

Der Ausschuß der Abgeordneten-Kammer beantragte die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, Beil. Bd. IV S. 504 bis 505, welchem Antrage auch die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 24. April 1868 (Sten. Berichte Bd. IV S. 228—230) vollständig beitrat.

Das Gesetz nimmt S. 573—584 des Gesetzblattes ein.

Zu Art. 1.

Dem Eigenthümer oder Besitzer (hier wie in Art. 2, 3, 4 u. s. w.) ist gleich zu achten der Fideikommißbesitzer, Nutznießer oder Inhaber eines dinglichen Rechtes; aber nicht der bloße Pächter. Sten. Ber. Bd. III S. 439 Sp. 2.

Ob eine Vermarkung erforderlich sei, entscheidet nach Art. 7 die Verwaltungsbehörde auf Anrufen dessen, welcher die vom Angrenzer für unnöthig erklärte Vermarkung fordert, — vorausgesetzt, daß nicht etwa die Grenze selbst strittig ist und vorerst durch richterlichen Spruch festgestellt werden muß.

Zu Art. 2.

Zuerst fragt es sich, ob eine Vermarkung (sei es eine neue, sei es eine Ergänzung) nothwendig ist, ob überhaupt vermarkt werden soll, ob überhaupt eine Grenz-Fixirung verlangt werden kann. Dann erst handelt es sich darum, daß diese Vermarkung in einer auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten Art und Weise ausgeführt werde. „Es kann eine Vermarkung anerkannt nothwendig sein, aber über die Art und Weise der Feststellung ein Streit oder eine Meinungsverschiedenheit bestehen. In dieser Richtung will der Art. 2 sagen, daß das wirkliche Bedürfniß für die Art und Weise der Durchführung einer als nothwendig erkannten Grenzbezeichnung maßgebend sein soll.“ [1])

[1]) Worte des Handelsministers, Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 282.

Digitized by Google

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden nach Art. 7 von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Zu Art. 4.

In den Gegenden, wo das Siebner-Institut besteht, haben Grundstücke, deren gerade Längenseiten von den Kopf-Enden anstoßender Grundstücke getroffen werden, zu den Kosten der Marken, welche diese unter sich scheiden, nicht beizutragen. Diese Praxis soll durch Art. 4 allgemein eingeführt werden.[2]) „Sobald z. B. für die Bestimmung der Grenze eines Staatswaldes (was begreiflicher Weise für jedes andere Grundstück auch gilt) zwei Marksteine vollständig ausreichen, während zwischen diesen beiden Marksteinen eine Anzahl von Privatgrundstücken an den Staatswald angrenzt, die eine ununterbrochene Grenzlinie gegen den Staatswald bilden, zu deren Unterscheidung unter sich jedoch die Aufstellung zwischenliegender Marksteine nothwendig ist, in diesem Falle hat nach der Intention der Art. 1 u. 4 der Staat keine Verpflichtung, für die Errichtung dieser zwischenliegenden Grenzzeichen, welche blos Interesse haben für seine Angrenzer, irgend eine Ausgabe zu machen.[3])

Der Referent der Reichsraths-Kammer erinnert daran[4]), daß der Ausdruck zu gleichen Theilen nicht mißverstanden und auf sämmtliche Steine eines neuen zu vermarkenden

[2]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. IV S. 242 Sp. 1.

[3]) Worte des Handelsministers. Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 276. Das Nämliche drückte der Referent der K. d. RR. S. 286 mit dem Beispiele aus, wenn an ein vollständig vermarktes größeres Grundstück kleinere anstoßen, daher das Einsetzen weiterer Marksteine für das größere Grundstück kein Bedürfniß ist, allein in Folge der nothwendigen Vermarkung kleinerer Grundstücke ein neues Grenzzeichen in die Grenzlinie gesetzt werden muß. Zustimmung des Ref. d. Abg.K. im treffenden Beil.Bd. IV S. 241 Sp. 2.

[4]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. III S. 103.

Digitized by Google

Grundstückes bezogen werden dürfe, während die Betheiligung eine verschiedene sein könne, so daß unter Umständen das eine Grenzzeichen zur Vermarkung von 3 oder 4 Grundstücken als nothwendig erscheinen könne, während ein anderes nur 2 Grundstücke betreffe.

Folglich ist jeder einzelne Stein einschlüssig der Kosten seiner Einsetzung von denjenigen Eigenthümern zu gleichen Theilen zu bezahlen, für deren Grundstücke er als Grenzzeichen nothwendig ist.

Streitigkeiten hierüber hat nach Art. 7 die Distriktsverwaltungsbehörde in II. Instanz zu entscheiden. Denn die Kosten richten sich nach dem Bedürfniß, und über das Bedürfniß wird in der angegebenen Weise nach Art. 7 geurtheilt.

Zu Art. 5.

Die rentamtliche Umschreibung braucht vor der Vermarkung nicht abgewartet zu werden.[5])

Ueber die Anwendbarkeit des Arrondirungsgesetzes v. 10. Nov. 1861 sagen die Motive, daß dieselbe sich in der Regel auf die Zugeständnisse und Erleichterungen beschränken wird, welche dieses Gesetz 1) hinsichtlich der Rechte Dritter, 2) der Exemtion von der Vorschrift des Art. 15 des Ablösungsgesetzes, dann 3) der Tax- und Stempelpflicht gewährt.[6])

Dies betrifft somit 1) die in Art. 6 Abs. 1 des Arrondirungsgesetzes genannten Berechtigten, nämlich die Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubiger, Pächter und Nutznießer der vom Tausch bezw. von der Grenzveränderung betroffenen Grundstücke. Diesen Personen steht kein Widerspruchsrecht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtung des ausgetauschten zu übernehmen ist, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

---

[5]) Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. IV S. 242 Sp. 2.

[6]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. II S. 369.

Digitized by Google

Das hiebei nöthig werdende Verfahren ist durch die folgenden Artikel des Arrondirungsgesetzes geregelt.

Ferner gehört hieher Art. 10 bezüglich der Fischerei-, Weide- und Servitutberechtigten.

2) Was sodann die Exemtion von der Vorschrift des Art. 15 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 betrifft, so bestimmt Art. 9 des Arrondirungsgesetzes, daß ein derartiger Tausch nicht als eine Besitzveränderung im Sinne jenes Gesetzesartikels zu erachten, also auch nicht von deren rechtlichen Folgen begleitet sei.

3) Bezüglich der Tax- und Stempelpflicht ist in Art. 25 ausgesprochen, daß die prozentable Staatstaxe und der Gradationsstempel außer Anwendung bleiben, wenn durch den Tausch (oder Grenzregulirung) und die dadurch bewerkstelligte — wenn auch nur theilweise — Zusammenlegung eine günstigere Bewirthschaftung des Grundbesitzes beiderseits erzielt wird.

Dagegen kann von einem Zwange zur Betheiligung an einer solchen Grenzregulirung keine Rede sein, da Art. 5 mit der Voraussetzung der Verständigung beginnt. Ein Zwang wäre durchaus durch die Voraussetzungen des Arrondirungsgesetzes bedingt und als Arrondirung zu behandeln.

Die Bestimmung, daß die Feldgeschwornen auf Vermessung und Beurkundung der Besitzveränderung dringen müssen, ehe sie zur Vermarkung schreiten, wenn sie wahrnehmen, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, bezweckt den Schutz der so eben unter Ziffer 1) erwähnten Berechtigten. Man wollte dadurch der betrüglichen Uebereinkunft vorbeugen, daß eben ein Grundbesitzer gegen Geld oder Geldeswerth eine Grundfläche zum Schaden der Hypothekgläubiger oder sonstiger Berechtigter an den Nachbarn unter dem Vorwande einer einfachen Vermarkung abtrete.[1])

[1]) Sten. Ber. Bd. III S. 442 Sp. 1—2.

Digitized by Google

Zu Art. 6.

Der Anzeige des Gemeindevorstehers an das Rentamt über jede neue Vermarkung ist ein Katasterplan nicht beizulegen. Ein vom Gemeindevorsteher oder etwa von den Parteien angefertigter Plan wäre auch ungenügend, weil der Bezirksgeometer die Einzeichnung ex officio zu besorgen hat, und er sich von der Richtigkeit der Einzeichnung und ihrer Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit doch an Ort und Stelle überzeugen müßte.[8])

Zu Art. 9.

Zu Sachverständigen eignen sich vornämlich die Feldgeschwornen.[9])

Die Zahl der Sachverständigen festzusetzen, ist der Behörde überlassen. Unter Umständen kann ihr auch ein einziger genügen.[10])

Zu Art. 10.

Der freie Spielraum, welcher der Behörde in der Entscheidung über den Kostenpunkt eingeräumt ist, bezweckt nicht eben die Möglichkeit, die Kosten dem Staate aufzubürden,[11]) sondern es soll nur nicht unbedingt stets ein Theil als der Unterliegende zur Kostentragung verurtheilt werden müssen.

„Ich gebe sehr gerne zu, daß bei ganz bestimmten Normen der Entscheidung derjenige, der in dem Streite unterliegt, die Prozeßkosten zu tragen hat. Allein unsere Praxis im diesseitigen Bayern erkennt in Zivilsachen sogar da wo Billigkeitsrücksichten sich geltend machen lassen auf Kostenkompensation selbst dann, wenn ein Streitstheil vollständig

---

[8]) Erklärung des Hrn. Ministerialkommissärs. Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. III S. 559.

[9]) Sagen die Motive. Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. II S. 371.

[10]) Verh. d. K. d. RR. Bd. IV S. 302 u. Beil.Bd. III S. 105.

[11]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. III S. 106.

Digitized by Google

unterliegt. Hier handelt es sich aber nicht um eine Entscheidung nach unbedingt feststehenden Normen wie sie das Zivilrecht gibt, sondern die Fragen welche hier in Betracht kommen sind nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, und es wird manchmal außerordentlich schwer sein, in einzelnen Fällen schon im voraus mit aller Bestimmtheit erkennen zu können, ob ein solcher Antrag sich vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus rechtfertigen lasse oder nicht. Wenn nun wirklich solche zweifelhafte Fälle vorkommen können, und ich glaube, daß dies wohl eintreten wird, so sollte mir doch scheinen, daß es nicht nothwendig wäre, schlechtweg dem unterliegenden Theile die Kosten aufzubürden. Es würde sonst nach meinem Erachten die Judikatur, welche hier stattzufinden hat aus dem Gebiete der Verwaltung in das Gebiet der strengen Rechtsprechung hinüber geleitet werden, und solches ist bei allen Administrativgesetzen nicht anzustreben." [12])

Eine ähnliche Freiheit ist der Behörde zugestanden in Art. 49 des II. Wassergesetzes, in Art. 60 des Weidegesetzes und in Art. 16 u. 24 des Arrondirungsgesetzes.

Uebrigens hat die Behörde nicht blos über die durch einen abweislich verbeschiedenen Antrag oder durch ungegründete Einsprache veranlaßten Kosten, sondern auch über die Kosten der Steine und der Vermarkung selbst nach Art. 4 und 7, sowie ferner über die Kosten eines vereitelten Termines nach Art. 19 Abs. 1 und 4 und über die Zahlung der Gebühren nach Art. 22 zu entscheiden.

Zu Art. 11.

In den Motiven zum Gesetz-Entwurfe ist erwähnt, daß die II. Instanz ein Obergutachten einzuholen für nöthig finden könne, und daß zu dessen Abgabe namentlich die Bezirksgeometer sich eignen werden. [13])

[12]) Worte des Handelsministers in der Sitzung der K. d. Abg. v. 1. April 1868. Stenogr. Ber. Bd. III S. 446 Sp. 2.

[13]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. II S. 372.

Digitized by Google

Wie schon aus der bei Art. 10 erwähnten Aeußerung hervorgeht, hat die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht das bestimmte Recht der einzelnen Grundbesitzer, sondern die Befriedigung eines allgemeinen landwirthschaftlichen Bedürfnisses im Auge; es soll die Sicherheit des Grundbesitzes durch Klarstellung der Grenzmarken gewährleistet, und doch jede unnöthige Vertheuerung vermieden werden. Folglich wird gegen die letztinstanzielle Entscheidung derartiger Streitfragen die Beschwerde an einen künftigen Verwaltungsgerichtshof nach dem im vorjährigen Bande dieser Blätter S. 65 bis 70 aufgestellten Grundsatze nicht zulässig sein.

Zu Art. 12.

Die Feldgeschwornen sind Sachverständige, nicht Schiedsrichter.

„Ihre frühere Stellung als Schiedsrichter in Grenz- und und Markangelegenheiten haben die Siebner auch in ihrer Heimat in Franken verloren. Die Aufstellung ähnlicher Organe in den übrigen Landestheilen wird deshalb um so wenigeren Bedenken unterliegen, als ihrem Ausspruche nur der Werth eines sachverständigen Gutachtens oder einer beschwornen Zeugenaussage, gegen die also auch Gegenbeweis zulässig ist, nicht aber mehr die eines richterlichen Urtheils zukommt.“ [11])

„Das sog. Siebnergeheimniß war beweisführend und entscheidend für die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten. Die ehemaligen Siebner waren auch Organe der Feldpolizei, die sie ausgeübt haben, und wobei sie selbst Strafen zuerkennen konnten. Das hat sich in der neueren Zeit vollständig geändert. Der Charakter der Feldgeschwornen, wie sie in den Gesetzen anderer Staaten eingeführt sind und bei uns eingeführt werden sollen, ist wesentlich verschieden von dem der ehemaligen Siebner. Die Feldgeschwornen der Neuzeit sind

[11]) Vortrag des Ref. d. Abg.K. Beil.Bd. IV S. 241 Sp. 2.

Digitized by Google

eigentlich blos technische Steinsetzer; sie haben über keinen Grenzstein zu entscheiden, und das Siebnergeheimniß, welches auch künftig beibehalten oder eingeführt werden kann und soll, kann nicht bei dem Beweise über die richtige Grenzlinie jeden Gegenbeweis ausschließen; vielmehr wird wie bei dem Steuerkataster der Gegenbeweis bezüglich des Eigenthums und der Grenze stets möglich sein und vorbehalten bleiben müssen. Das Siebnergeheimniß wird bei uns künftig nur die Bedeutung haben, daß dadurch konstatirt werden kann, ob ein Grenzstein wirklich ein echter, legal gesetzter ist, ohne daß durch ihn auf eine unumstößliche Weise auch die Richtung der Grenzlinie bezeichnet wird." [15]) „Es ist jedem Praktiker bekannt, daß die Steinsetzer, die Feldgeschwornen nicht blos bei unbestrittenen Grenzen die Marke setzen und entfernen, sondern daß sie auch bei der Untersuchung von Grenzen an die Hand gehen, den Gerichten die sichere Grenze ermitteln helfen, überhaupt diejenigen Aufschlüsse die ihre Stellung ermöglicht denjenigen, die sie darum angehen, ertheilen." „Der Zweck des Gesetzes ist, Zeugen für die Vermarkung zu gewinnen. Deshalb statuirt das Gesetz Feldgeschworne, und um diesen Zweck zu erreichen, muß das Gesetz jede andere Art der Grenzzeichensetzung mit dem Erfolge den das Gesetz dieser Grenzzeichensetzung einräumt fern halten." „Wenn bei einer Markung durch irgend einen Zufall ein Stein entfernt wurde, und die Feldgeschwornen haben die Zeugen oder Zeichen oder Unterlage noch unverrückt gefunden, und wenn die beiderseits angrenzenden Grundeigenthümer den betreffenden Punkt als die Grenze anerkennen, wenn sie insbesondere dem Ausspruch der Feldgeschwornen vertrauen, daß der Stein hier seinen Platz haben soll, so hat es keinen Anstand, daß hier auf die

[15]) Worte des kgl. Ministerialkommissärs. Verh. d. K. d. Abg Bd. III S. 450 Sp. 1.

Digitized by Google

Untermarken hin der Stein gesetzt werden darf. Wenn aber ein Streit entsteht, so wird der Streit erst beseitigt werden müssen, mit oder ohne Zuziehung von Feldgeschwornen. Bis die Sache auf die eine oder andere Weise feststeht, kann keine Vermarkung vor sich gehen." [16])

Die Festsetzung der Zahl innerhalb des gesetzlichen Spielraumes von 4 bis 7 ist nach den Motiven der betreffenden Gemeinde anheim gegeben. Aber die Aufstellung von Feldgeschwornen überhaupt muß in jeder Gemeinde stattfinden. [17])

Aus dieser Pflicht sowie aus der Bezeichnung der Feldgeschwornen als Hilfsorgane des Gemeindevorstandes (Art. 18) folgt die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Anschaffung der für das Geschäft der Feldgeschwornen nöthigen Geräthe und Einrichtungsstücke. Folglich muß die Gemeinde auch die Kosten des in Art. 20 erwähnten Protokollbuches und der jedem Geschwornen einzuhändigenden Instruktion tragen, auch den Gemeindediener oder sonst eine taugliche Person für die nöthige Bedienung der Feldgeschwornen stellen.

Der erste Schritt um das Gesetz ins Leben zu rufen wird der sein, daß das Bezirksamt die Gemeinden seines Bezirkes zur Beschlußfassung darüber auffordert, wie groß die Zahl der Feldgeschwornen in der treffenden Gemeinde sein soll, und ob die zur Gemeinde gehörigen Ortschaften selbstständige Feldgeschworne für ihre Flurmarkungen haben wollen. Dann kann zur Wahl der Feldgeschwornen geschritten und die Gemeinde zur Anschaffung der nöthigen Geräthe (nach eingeholtem Gutachten der Gewählten) angehalten werden.

Zu Art. 13.

Wo bereits Siebner (oder wie sie heißen mögen) be-

---

[16]) Weitere Aeußerungen a. a. O. S. 452 Sp. 1 u. 2.

[17]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. II S. 373 u. 374.

Digitized by Google

stehen, findet keine Neuwahl „in Folge des Gesetzes" statt, sondern sie bleiben bestehen und haben sich nur für die Folge nach den Vorschriften des Gesetzes zu richten.[18]) Vgl. weiter unten Art. 25.

Die Ergänzungswahl der Feldgeschwornen nach Abs. 2 dieses Artikels unterliegt keiner Bestätigung, weder durch die Gemeindeverwaltung[19]) noch durch sonst eine Behörde. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Distriktsverwaltungsbehörde die Gewählten durch den Gemeindevorstand sich anzeigen lasse und von Amtswegen ihre Wählbarkeit nach Art. 15 prüfe.

Rücktritt und Enthebung richten sich nach Art. 15.

Zu Art. 14.

Die Verpflichtungs-Formel wird zweckmäßig durch die von der Distrikts-Verwaltungsbehörde aufzustellende Instruktion vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung wird aber nicht blos auf die Dienstes-Instruktion, sondern auch auf das Vermarkungsgesetz sich zu erstrecken haben, soweit dieses Vorschriften für die Feldgeschwornen enthält, z. B. Art. 5, 16, 19, 20, 21, sowie auf rechtliche und unparteiliche Geschäftsführung überhaupt.[20])

---

[18]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. III S. 107.

[19]) Die diese Bestätigung verlangende Modifikation der Abgeordneten-Kammer wurde abgelehnt. Verh. d. K. d. RR. Bd. V S. 132 bis 136. Ueber die Stellung der Feldgeschwornen in der Gemeinde vgl. Art. 18 und die Anmerkung daselbst.

[20]) Mehrere mir vorliegende ältere Siebnerordnungen für Landgemeinden haben folgende gleichlautende Eidesformel:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich als Mitglied des Siebnergerichts der Gemeinde N die mir in der zugestellten Siebnerordnung enthaltenen Vorschriften, soweit solche meinen Wirkungskreis als Mitglied des Siebnergerichts betreffen, gewissenhaft befolge und befolgen lassen will, auch meine Aussprüche in obiger Eigenschaft jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen geben, hie-

Digitized by Google

Weiteres über die Dienstes-Instruktion wird unten bei Art. 24 folgen.

Die Einführung des Siebner-Geheimnisses da wo es noch nicht besteht ist vom Gesetze als etwas so natürliches hingestellt, daß der Behörde kein Widerspruchsrecht dagegen wird zugestanden werden können. Andererseits aber wird auch nicht anzunehmen sein, daß die Feldgeschwornen durch die Behörde oder die Gemeindevertretung zur Einführung dieses Geheimnisses wider ihren Willen gezwungen werden

---

bei Niemanden begünstigen noch benachtheiligen wolle, weder aus Freundschaft noch Feindschaft noch andern Rücksichten, noch um Gunst oder Geschenkes willen. — Ich verspreche insbesondere, unter keiner Rücksicht als Steinsetzer für Jemanden etwas zu thun oder zu unterlassen, was dieser Siebnerordnung oder meinen beschworenen Pflichten entgegen wäre. — Ferner schwöre ich, die Geheimnisse des Siebneramtes, welche mir von den übrigen Mitgliedern desselben mitgetheilt werden, an Niemanden, wo es auch immer sein mag, weder in Worten, Werken noch Zeichen, Andeutung oder auf was immer eine Weise mitzutheilen, außer an jene Personen, welche in der Folge zu Mitgliedern des Siebneramtes bestellt und beeidigt sein werden, überhaupt aber in allen auf mein Amt bezüglichen Geschäften und Angelegenheiten mich so zu betragen, wie es sich für einen rechtschaffenen Mann gehört, und ich es dereinst vor dem Allmächtigen verantworten kann. — Alles dies beschwöre ich" u. s. w.

Für eine Stadtgemeinde finde ich nachstehende kürzere Formel:

„Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich die ... Instruktion für das Feldgericht oder Siebneramt ihrem vollen Inhalte nach, soweit dieselbe mich betrifft, gewissenhaft befolgen und meine Aussprüche als Mitglied des Siebnergerichts jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen Niemanden zu Lieb noch aus Haß, auch weder aus Freundschaft noch aus Feindschaft noch um Gunst oder einer Gabe willen abgeben werde."

Die von Stadelmann (Praktische Anleitung zu Vermarkungen und Grenzberichtigungen durch Siebner und Feldgeschworne, anzeigt im heurigen Jahrgange dieser Blätter S. 92) S. 13 vorgeschlagene Eidesformel hält ungefähr die Mitte zwischen diesen beiden Beispielen, hat aber bezüglich der Bewahrung des Geheimnisses einen Vorbehalt in Betreff außerordentlicher Gehilfen, welcher jedenfalls zu streichen wäre, weil das Gesetz solche Gehilfen für außerordentliche Fälle nicht kennt.

Digitized by Google

können. Vielmehr wird hiefür lediglich der Mehrheitsbeschluß der Feldgeschwornen entscheiden. Der Vollzug eines derartigen Beschlusses wird dadurch ermöglicht werden, daß die Mitglieder eines benachbarten Siebner-Instituts von der Distriktsverwaltungsbehörde beauftragt werden, ihr Geheimniß oder die nöthigen Anhaltspunkte zur Aufstellung eines selbständigen Geheimnisses den fraglichen Feldgeschwornen mitzutheilen.

Zu Art. 15.

Wenn im Gemeindegesetze die Bestimmung getroffen wird, daß Ausschußmitglieder, welche bereits die gesetzliche Zeit hindurch als solche fungirt haben, aus diesem Grunde eine Wiederwahl ablehnen können, so gilt dieser Ablehnungsgrund doch nicht gleichmäßig für das Amt der Feldgeschwornen. Denn „nicht die Dienstzeit während einer bestimmten Zahl von Jahren, sondern die Erfüllung einer Funktionsperiode gibt einen Grund, bei dem Antritt einer neuen Funktionsperiode sich zu entschuldigen. Nun haben aber die Feldgeschwornen keine Funktionsperiode, sondern bleiben lebenslänglich, weshalb der aus dem Ablauf der Funktionsperiode abzuleitende Ablehnungsgrund bei ihnen wegfällt; wer einmal Feldgeschworner ist, bei dem ist keine zweite Wahl zu dieser Funktion möglich.“ [21])

Daß aber die Bekleidung eines Gemeindeamtes in der Vergangenheit oder Gegenwart einen Ablehnungsgrund für die Wahl zum Feldgeschwornen bilde, kann aus dem Wortlaute des Art. 15 nicht gefolgert werden. Im Gegentheile findet die Vereinigung dieser beiderlei Funktionen sehr häufig statt.

Auch das Verfahren bei Ablehnung der Wahl und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes richtet sich nach den für die Mitglieder eines Gemeindeausschusses in Landgemeinden geltenden jeweiligen

[21]) Worte Edel's. Stenogr. Ber. Bd. III S. 451 Sp. 2.

Digitized by Google

gesetzlichen Bestimmungen. Nach denselben Bestimmungen wird auch eine Offizialprüfung der Wählbarkeit einzutreten haben.

Zu Art. 16.

Die Thätigkeit der Feldgeschwornen im gerichtlichen Auftrage wird beispielsweise dann eintreten, wenn ein Grundbesitzer bei Gericht verlangt, daß der Stein zwischen seinem Eigenthum und dem des Nachbars untersucht werde, und das Gericht, welches diesem Antrage im Interesse der Grenzvermittlung statt gibt, die Steinhebung durch die Feldgeschwornen anordnet, um von diesen eine Erklärung oder ein Gutachten über die Beschaffenheit und Bedeutung des Steines zu erhalten.[22])

Was die ausschließliche Befugniß der Feldgeschwornen betrifft, so erinnern die Motive daran, daß dieselbe durch die Strafandrohungen in Art. 129 und 334 des StGB. geschützt sei.[23])

Zu Art. 18.

Die Feldgeschwornen sind Hilfsorgane, nicht Vollzugsorgane des Gemeindevorstandes.[24]) Im Zusammenhang damit steht auch die Disziplinarbestimmung des Art. 23.

---

[22]) Verh. d. K. d. Abg. Bd. III S. 452 Sp. 2.

[23]) Verh. d. K. d. RR. Beil.Bd. II S. 376.

[24]) Ueber die Bedeutung dieser Stellung als Hilfsorgane spricht sich der Reichsrathsreferent (Beil.Bd. III S. 111) folgendermaßen aus:

„Bisher standen sie (die Siebner) ganz unabhängig von den Gemeindebehörden und von der Gesammtgemeinde, was schon daraus hervorgeht, daß sie sich durch eigene Wahl ergänzten. Ihre Dienstleistungen bestanden theils in solchen, die periodisch wiederkehrten, wie z. B. das Begehen der Markungsgrenzen, und diese verrichteten sie nach eigenem Ermessen ohne allen Zwang, theils in solchen, zu denen sie requirirt wurden, und dies geschah durch Anträge bei ihrem Obmann oder bei dem Vorstand der Gemeinde. Befehle jedoch empfingen sie nicht. Aber gerade dieses bei ihrer unabhängigen Stellung bezeugte unbedingte Vertrauen erregte, wie dies in der Natur des Menschen vollkommen begründet ist, ihr Ehr- und Rechtlichkeitsgefühl in entschiedenster Weise, sie betrachteten sich durch dieses Vertrauen hochgeehrt, waren stolz auf das Ansehen und die Auszeichnung, die ihnen ihre Stellung als Feldgeschworne in der Gemeinde gewährte, und haben daher auch wirklich dieses Vertrauen nie getäuscht."

Digitized by Google

Aus der vorgeschriebenen Vermittlung des Gemeindevorstandes folgt, daß die Feldgeschwornen nicht von den Parteien selbst zur Vornahme einer Dienstverrichtung veranlaßt werden dürfen.

(Schluß folgt.)

Pneumatisches Städtereinigungssystem.

In Köln hielt vor Kurzem auf Veranlassung des Komites für öffentliche Gesundheitspflege der Professor der Physik, Zehfuß aus Frankfurt, einen Vortrag über das pneumatische Städtereinigungssystem des holländischen Ingenieur-Capitäns Liernur.

Er hob hervor, wie alle anderen bisherigen Systeme die Auswurfsstoffe zu beseitigen (Kanalisations-System, Gruben-System, Abfuhr-System u. s. w.) entweder das Erdreich infiziren und die Brunnen verderben oder die Flüsse verpesten und die Dungstoffe für die Landwirthschaft entwerthen. Bei Einführung eines neuen Städtereinigungs-Systems seien vor allem folgende vier Grundsätze ins Auge zu fassen: 1) die Auswurfsstoffe mit Verdünnung verlieren ihren landwirthschaftlichen Werth; 2) die nicht durch Verdünnung abgeschwächten Auswurfsstoffe haben einen großen Werth; 3) die Erde ist das billigste und beste Desinfektionsmittel; 4) die menschlichen Ausleerungen sind die Hauptursachen gewisser Krankheitserscheinungen.

Bei dem neuen System Liernur's haben nun diese vier Grundsätze ihre Berücksichtigung gefunden. Die Stadt wird, je nach der Lage der Straßen, in einzelne Gruppen von je 60 bis 100-Häusern eingetheilt. Sämmtliche Abtritte einer solchen Häusergruppe sind durch ein unterirdisches, luftdichtes, eisernes Röhrensystem mit einem gemeinschaftlichen luftdichten, eisernen Sammelbehälter verbunden, der an einem geeigneten Punkte unter dem Straßenpflaster liegt. Jedes einzelne Abtrittsrohr ist unten mit einer luftdicht schließenden Klappe versehen, welche von der Straße aus mittelst eines eisernen Hebels leicht auf- und zugemacht werden kann. Zur Nachtzeit erscheint nun eine starke, durch Dampf getriebene Luft-

Digitized by Google

pumpe und pumpt in wenigen Minuten den unterirdischen Straßenbehälter und alle darin einmündenden Abtrittsrohre der ganzen Häusergruppe luftleer. Sobald dies geschehen, werden die erwähnten Klappen, eine nach der anderen, auf- und rasch wieder zugemacht. Die natürliche Folge davon ist, daß jeder einzelne Abtritt, gleich einer Windbüchse, seinen 24stündigen Inhalt mit großer Gewalt in den gemeinschaftlichen Sammelbehälter förmlich hineinschießt. Die Luftpumpe bleibt dabei fortwährend in Bewegung, um die mit eindringende Luft sofort wieder zu entfernen und den Luftdruck auf der erforderlichen Höhe zu erhalten.

Sind auf diese einfache Weise die 24stündigen Auswurfsstoffe von 60 bis 100 Häusern in ihrem gemeinschaftlichen Sammelbehälter vereinigt, was innerhalb einer halben Stunde geschehen kann, dann wird der Behälter selbst durch Luftdruck in einen der Luftpumpen-Lokomobile angehängten Wagenzylinder entleert. Lokomobile und Wagenzylinder fahren hierauf zu einem zweiten Straßen-Sammelbehälter, dann zu einem dritten und vierten, bis der 90 Kubikfuß haltende Wagenzylinder gefüllt ist. Hierauf wird derselbe von der Lokomobile abgehängt und durch einen anderen inzwischen herbeigefahrenen leeren Zylinder ersetzt. Eine Luftpumpen-Lokomobile mit drei Wagenzylindern von je 90 Kubikfuß Inhalt genügt, um die 24stündigen Auswurfsstoffe von etwa 10,000 Menschen durch eine achtstündige nächtliche Arbeit aus der Stadt zu schaffen.

Die Luftpumpen-Lokomobile arbeitet gräuschlos, wirft keine Funken aus, verzehrt ihren Rauch und verbrennt die schädlichen Gase, indem sie solche als Gebläse benützt. Die leer herbeifahrenden Wagenzylinder bringen immer frisches Wasser und neue Kohlen herbei, so daß die Lokomobile die ganze Nacht über ununterbrochen in Thätigkeit bleiben kann. Die von der Lokomobile abgehängten vollen Wagenzylinder fahren in ein vor der Stadt liegendes Gebäude, wo der Inhalt sofort in eine Anzahl luftdichter Fässer umgefüllt wird, die dann, wie jede andere Waare, der Landwirthschaft zugeführt werden können. D. G. Z.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter

für

administrative Praxis

und

Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 16. 1868.

Inhalt: Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze vom 16. Mai 1868. (Schluß und Instruktionsentwurf.) — Das Subskribenten-Sammeln. — Feuerlösch-Einrichtungen. — Bestrafung der Feldfrevel. — Berichtigungen.

Erläuterungen zum Vermarkungsgesetze vom 16. Mai 1868.

(Schluß.)

Zu Art. 19.

Zwischen Abs. 2 und 3 war von Seiten der Reichsraths-Kammer folgender Zusatz vorgeschlagen: „Können sich die Feldgeschwornen bezüglich des Ergebnisses ihrer Untersuchung nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und ist im Falle der Stimmengleichheit ein weiterer beizuziehen." Dieser Zusatz wurde von den Abgeordneten aus der Erwägung gestrichen, daß er im Widerspruch mit der Auffassung der Feldgeschwornen als bloser Sachverständiger stehte; denn sobald sich zwei Feldgeschworne nicht einigen können, stehe die Grenze nicht zweifellos fest, und es müsse die richterliche Entscheidung oder eine Verständigung der Parteien (Art. 5 und 7) abgewartet werden, ehe die Feldgeschwornen in Thätigkeit treten können. Zwar wurde bei der Verhandlung geltend gemacht, daß nicht blos Zweifel an der Richtigkeit der Grenze, sondern auch andere Fragen den Gegenstand eine Nichtübereinstimmung unter den Feldgeschwor-

Digitized by Google

nen bilden können, und daß für diese Fälle jener Zusatz nothwendig sei; so z. B. könne das Feldgericht verschiedener Ansicht sein über die Natur eines Steines nach Maßgabe der unter demselben befindlichen Zeichen; der Eine könne den Stein für einen Markstein halten, welcher nicht Privateigenthum sondern verschiedene Gemeindefluren trenne, während der Andere darin einen Privatgrenzstein findet; es könne von der einen Seite der Stein für einen Läufer (Verbindung zwischen größeren Weissteinen), von der anderen für einen Weisstein (oder Hauptstein) gehalten werden; der Eine könne die Regelmäßigkeit des Steines und der Zeichen bejahen, der Andere verneinen; in allen diesen Differenzen sei ein Mehrheitsausspruch oder eine Verständigung der Feldgeschwornen nothwendig. Allein der Hr. Ministerial-Kommissär erwiderte, es sei Sache der Gerichte, bei derartigen Fällen eine Mehrzahl von Feldgeschwornen beizuziehen; auch werde es genügen, wenn die ganze in der Natur der Sache liegende Lösung der Frage wegen vermehrter Zuziehung von Feldgeschwornen der Instruktion für dieselben vorbehalten werde, indem diese das Verfahren bezeichnen könne, welches einzuhalten sei, wenn über den Befund der Untersuchung Zweifel bestehe.*)

In der Kammer der Reichsräthe wurde die Nothwendigkeit jenes Zusatzes wiederholt aus folgenden Erwägungen behauptet: es könne vorkommen, daß die Betheiligten bei einem freien Uebereinkommen die Entscheidung vom Gutachten der Geschwornen abhängig machen, und diese über die Natur des Steines zweifelhaft seien; es sei gar nicht nöthig, daß sie gerade verschiedener Ansicht seien, sie können blos Zweifel hegen und die Anwesenheit eines erfahrenen Genossen wünschen, als welchen sie dann gewöhnlich den Obmann oder

*) Verh. d. K. d. Abg. Bd. III S. 453—454 u. Beil.Bd. IV S. 244 Sp. 2.

Digitized by Google

eines der ältesten Mitglieder wählen; könne auch dieser hier nicht aufklären und theile er ihre Zweifel, so sei es dann ihre Pflicht, sich dahin auszusprechen, daß sie an der Giltigkeit des Grenzzeichens zweifeln, und dadurch höre die Grenze auf, eine unbestrittene zu sein. Als jedoch auch hier der Hr. Ministerial-Kommissär gegen diesen Zusatz sich erklärte, weil er mißverstanden werden könne, während das was dadurch beabsichtigt werde sich von selbst verstehe, jedenfalls aber durch die Instruktion ergänzt werden könne, ließen die Reichsräthe den Zusatz unter ausdrücklicher Konstatirung seiner Selbstverständlichkeit fallen.[*])

Zu Abs. 4. Wer befugt sei, die Kostenüberbürdung auszusprechen, steht nicht im Gesetze.

Wenn dem Obmann der Geschwornen oder dem Vorstande der Gemeinde eine Verständigung nicht gelingt, wird die Entscheidung nach Analogie des Art. 10 der Distriktsverwaltungsbehörde in I. Instanz zustehen.

Nach Abs. 1 können auch Feldgeschworne durch ihr Ausbleiben die Vornahme des Geschäfts vereiteln. Nach dem gleichen Grundsatze werden die unentschuldigt Ausgebliebenen zu den Terminskosten verurtheilt werden müssen oder dürfen.

Zu Art. 20.

Vorschriften über die Form des Protokolls oder Tagebuches sind von der Distriktsverwaltungsbehörde zu geben, weil dieser kraft Art. 23 die Oberaufsicht über die Feldgeschwornen zusteht.

Zu Art. 22.

Wenn über die Auslegung des Gebühren-Tarifs, über die Höhe der Gebühr oder über die Verbindlichkeit zu deren Zahlung Zwist entsteht, wird aus den soeben angegebenen

*) Verh. d. K. d. RR. Bd. V S. 139; Beil.Bd. III S. 554 bis 555 und S. 560—561.

Gründen ebenfalls die Distriktsverwaltungsbehörde in I. Instanz zu entscheiden haben.

Zu Art. 23.

Als beeidigte Personen mit öffentlicher Funktion stehen die Feldgeschwornen unter der allgemeinen Disziplin aller Träger eines öffentlichen Amtes.

Aus der in Abs. 2 angeordneten Oberaufsicht folgt, daß die Distriktsverwaltungsbehörde auch die nächste Disziplinarbehörde der Feldgeschwornen ist, daß somit der Gemeindevorstand ihnen nicht vorgesetzt ist.

Zu Art. 24.

Die Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen soll nach Vorschrift des Art. 24 die gesammte Geschäftsführung und den Gebührentarif (Art. 22) regeln. Zur Geschäftsführung gehört auch die periodische Begehung der Grenzen, für welche Art. 21 eine nähere Anweisung durch die Instruktion vorbehält.

Ferner ist bei den Verhandlungen über Art. 19 in beiden Kammer des Landtages darauf hingewiesen worden, daß für den Fall der Stimmengleichheit die Instruktion den Weg zur Erlangung eines bestimmten Gutachtens anzugeben habe.

Außerdem wird noch der Geschäftsgang bei der Wahl in der Instruktion vorzuschreiben sein.

Wenn man es für nöthig findet auszusprechen, daß den Feldgeschwornen gegenüber den übrigen Gemeindegliedern der Rang zunächst nach der Gemeindeverwaltung zukommt, so mag man dieser Anordnung einen Paragraph der Instruktion widmen.

Jedenfalls aber wird es nöthig sein, der Instruktion den Wortlaut des Gesetzes beizudrucken und jedem Feldgeschwornen ein Exemplar (auf Kosten der Gemeinde) in die Hand zu geben.

Die älteren Siebnerordnungen und auch der in der oben

Digitized by Google

erwähnten praktischen Anleitung Stadelmanns enthaltene Entwurf einer Siebnerordnung sind als Muster für eine Instruktion nicht zu brauchen, theils weil sie vieles enthalten was durch das Vermarkungsgesetz selbst geregelt ist, theils weil sehr viele ihrer Bestimmungen mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Widerspruch stehen, theils weil sie einer andern Ordnung folgen als das Gesetz.

So lange nicht ein Gesetz die einschlägigen rechtlichen Verhältnisse festsetzt, muß die Instruktion die Stelle des Gesetzes einnehmen und sachliche Vorschriften geben. Dies ist der Standpunkt der alten Siebnerordnungen. Jetzt aber, wo diese Regelung dnrch das Vermarkungsgesetz geschehen ist, kann die Instruktion in sachlicher Beziehung nichts anderes thun als einfach auf das Gesetz verweisen; ihr positiver selbstständiger Inhalt muß der vom Gesetze ihr gestellten Aufgabe einer Dienstes-Instruktion entsprechen.

Ich habe es versucht eine Instruktion zu entwerfen und lasse den Entwurf am Schlusse folgen.

Zu Art. 25.

Um die bestehenden Siebner-Institute mit den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen, wird es nöthig sein,

1) da, wo die Zahl unter 4 beträgt, die Ergänzungswahl bis zu diesem Minimum nach Art. 13 Abs. 2 oder 3 vornehmen zu lassen,

2) da, wo die Zahl über 7 beträgt, die zuletzt Eingetretenen bis zu diesem Maximum zu entlassen,

3) die Feldgeschworren sodann auf das neue Gesetz und die neue Instruktion zu beeidigen und wo etwa ein Obmann nicht besteht, einen solchen wählen zu lassen.

Wenn ein bestehendes Kollegium seine Zahl innerhalb der gesetzlichen Freiheit bei Einführung des Gesetzes ändern will, so wird es ebenso zu behandeln sein, wie da, wo jetzt

Digitized by Google

für das neu einzuführende Institut die Zahl der Mitglieder festgesetzt werden soll, oder wenn später eine Aenderung beliebt wird. In allen diesen Fällen wird in Gemäßheit der zu Art. 12 gemachten Bemerkung der Beschluß der Gemeinde entscheiden.

Zum Schlusse folgt der

Entwurf einer Dienstes-Instruktion für die Feldgeschwornen.

§ 1. Die Feldgeschwornen haben die Vorschriften des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868, welche sie angehen, insbesondere Art. 5, 16, 19, 20, 21, sowie die gegenwärtige Instruktion genau und gewissenhaft zu beachten.

Dieselben haben bei der Distriktsverwaltungsbehörde nachstehenden Eid zu leisten. (Bezüglich der Eidesformel vergl. oben Anm. 20. Wo kein Siebner-Geheimniß besteht, bleiben die dieses betreffenden Worte weg.)

§ 2. Die Feldgeschwornen wählen sobald sie beeidigt sind aus ihrer Mitte einen Obmann, und dieser zeigt das Ergebniß der Wahl dem Vorstande der Gemeinde binnen 3 Tagen an.

§ 3. Der an Lebensjahren älteste Feldgeschworne ist Stellvertreter des Obmanns.

§ 4. Wenn ein Feldgeschworner gestorben oder sonst abgegangen ist, so hat der Obmann binnen 8 Tagen die übrigen Geschwornen zur Vornahme der Ergänzungswahl nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zusammen zu rufen und das Ergebniß der Wahl nach § 2 anzuzeigen.

§ 5. Ist der Obmann abgegangen, so hat sein Stellvertreter binnen 8 Tagen zu der Ergänzungswahl nach § 2 zu schreiten und unmittelbar darauf*) die Wahl des Ob-

*) Man kann mit der Wahl des Obmannes auch warten, bis

manns zu veranlassen, welcher sodann die Anzeige nach § 2 zu erstatten hat.

§ 6. Die Giltigkeit einer jeden dieser Wahlen ist dadurch bedingt, daß alle Feldgeschwornen zu derselben eingeladen wurden, und wenigstens zwei Drittel die Wahl vollzogen haben.

§ 7. Wenn blos noch zwei Feldgeschworne vorhanden sein sollten (Art. 13 Abs. 2), so hat der Obmann oder dessen Stellvertreter dies dem Gemeinde-Vorstande binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 8. Hat ein Feldgeschworner die Befähigung für dieses Ehrenamt nach Art. 15 des Gesetzes verloren, so hat dies der Obmann oder dessen Stellvertreter binnen 3 Tagen dem Gemeinde-Vorstande behufs der Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

§ 9. Der Obmann hat zu bestimmen, wie und von wem die nöthigen Geräthe, Meßstangen, Spieß zum Aufsuchen der versunkenen Steine und Unterlagen, Hauen, Schaufeln ꝛc. und die Unterlagen aufbewahrt werden.

Die mit der Aufbewahrung betrauten Geschwornen haben die treffenden Geräthe zu jeder Dienstverrichtung bei der sie nöthig sind hinzuschaffen.

§ 10. Die Beischaffung passender Grenzsteine ist den Eigenthümern überlassen. Außerdem sorgt der Obmann dafür.

§ 11. Die Feldgeschwornen dürfen blos im Auftrage des Obmanns (oder seines Stellvertreters), und dieser blos auf Ansinnen des Gemeindevorstandes oder im Auftrag der Obrigkeit eine Dienstverrichtung vornehmen.

§ 12. Der Obmann hat die bei der vorzunehmenden Verrichtung betheiligten Eigenthümer, d. h. alle unmittelbaren

---

der Neugewählte beeidigt ist. Das im Text vorgeschlagene Verfahren ist nicht so umständlich.

Digitized by Google

Angrenzer, dem Gemeinde-Vorstande (wenn sie diesem nicht schon von Seiten des Antragstellers oder Auftraggebers bekannt gegeben sind) so zeitig namhaft zu machen, daß dieser sie zu dem Geschäfte vorladen kann.

§ 13. Der Obmann hat zu jeder Handlung sämmtliche Geschworne vorzuladen, und diese sind verpflichtet zu erscheinen, oder sich beim Obmann zu entschuldigen.

Wer durch unentschuldigtes Ausbleiben die Vornahme der Handlung vereitelt, hat Verurtheilung in die Terminskosten zu gewärtigen.

Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben kann zu disziplinärem Einschreiten nach Art. 23 führen.

§ 14. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Obmann wo möglich einen weiteren Feldgeschwornen, nöthigenfalls aus der Nachbarschaft, beizuziehen, um eine Stimmenmehrheit für die Entscheidung oder das Gutachten zu erzielen.

Dieses ist jedoch jedesmal im Protokolle ausdrücklich mit Angabe der einzelnen Stimmen zu bemerken.

§ 15. Das Protokoll nach Art. 20 des Gesetzes ist unmittelbar nach der Handlung zu schreiben und noch am nämlichen, spätestens am folgenden Tage dem Gemeinde-Vorstande zur Aufbewahrung zurückzugeben.

Der Obmann kann einen oder zum Zwecke der Abwechslung auch mehrere Geschworne bezeichnen, welche das Protokoll regelmäßig zu schreiben haben. Auch kann er den Gemeinde-Vorstand ersuchen, daß dieser den Gemeindeschreiber damit beauftrage. Außerdem schreibt es der jüngste der zugegen gewesenen Geschwornen.

§ 16. Die Feldgeschwornen haben wenigstens einmal im Jahr, und zwar im Herbste nach Abräumung der Felder, die Grenzmarken der Gemeindeflur nach Art. 21 zu begehen und die Gemeindeverwaltung zur Begleitung einzuladen.

Eine gleiche Besichtigung aller Privatgrundstück-Grenzen

Digitized by Google

hat in der Art zu geschehen, daß alle drei Jahre alle Grenzen genau begangen werden.

§ 17. Gebühren-Ordnung. Diese wird sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben.*)

§ 18. Verletzung der Dienstpflichten ist nach Art. 397 des StGB. strafbar, oder disziplinär nach Art. 23 des Vermarkungsgesetzes zu beahnden.

Der Instruction wäre, wie schon oben bemerkt, ein Abdruck des Gesetzes beizufügen. A. L.

Das Subskribenten-Sammeln.

Bei manchen Polizeibehörden (auch Preßpolizeibehörden) ist es hergebracht, besondere Bewilligungen zum Sammeln von Subskribenten für Drucksachen zu geben und zur Aus-

---

*) In Stadelmanns praktischer Anleitung findet sich folgender Gebühren-Tarif.

a) Für den jährlichen Grenzumgang (wogegen aber für die Verrichtung an den Flurgrenzen und für Markung der Gemeindegründe nichts angerechnet werden darf) der Mann	1 fl. — kr.
b) Für Hebung und Wiedereinsetzung eines Grenzsteins	— fl. 6 kr.
c) Für Setzung eines Steines	— fl. 12 kr.
d) Für Einträge in das Protokoll und Auszüge aus demselben je nach dem Umfang des Eintrags . .	3—6 kr.
e) Für Verrichtungen, welche mit besonderem Zeitaufwand oder besonderer Mühe verbunden sind, dann bei auswärtigen Geschäften, der Mann für den ganzen Tag	1 fl. — kr.
für den halben Tag	30 kr.
nebst einer Reisegebühr für jede Wegstunde außer der Gemeinde je	6—9 kr.
und Entschädigung für Uebernachten	24—42 kr.

Digitized by Google

fertigung der Bewilligung lithographirte Formulare zu benützen. Dieses Verfahren halte ich aus nachstehenden Gründen für ungesetzlich.

Polizeilich oder gewerbspolizeilich betrachtet ist das Sammeln von Subskribenten für ein Preßerzeugniß wie das Suchen von Bestellungen durch Handlungsreisende oder Agenten zu betrachten. So hat es z. B. auch eine in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern erlassene Entschließung des Handels-Ministeriums vom 11. Mai 1853[1]) angesehen, durch welche das Gesuch eines Buchhändlers um Gestatten des Subskribentensammelns abgewiesen wurde, „da kein Grund vorliegt, die Buchhandlungsreisenden von den allgemeinen Vorschriften der allerh. Vdg. v. 9. Februar 1844 § 1, wonach den Handlungsreisenden das Anerbieten von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur bei berechtigten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten, im gegebenen Falle also nur bei Buchhändlern und andern etwa zum Bücherverkaufe befugten Gewerbsleuten gestattet, bei allen andern Personen aber unbedingt verboten ist, loszuzählen, sohin das Sammeln von Subskribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens mit Rücksicht auf Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. Merz 1850 nicht gestattet werden kann."

Der angegebene Inhalt der Verordnung vom 9. Febr. 1844 ist in das PStGB. aufgenommen worden, wo in Art. 204 Abs. 2 die nämliche Beschränkung der Handlungsreisenden unter Straf-Androhung enthalten ist, so daß jene ME. vom 11. Mai 1853 auch jetzt noch als doktrinelle Interpretation des PStGB. Art. 204 volle Geltung hat.

Das PStGB. befreit zwar die Reisenden und Agenten der Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler von der

[1]) Generalisirt und in den Kreisblättern veröffentlicht.

Digitized by Google

fraglichen Beschränkung und gestattet ihnen das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Privatpersonen, d. h. bei den einzelnen Konsumenten. Ferner behält der genannte Artikel der Staatsregierung vor, auch zu Gunsten anderer Gewerbe durch Verordnung Ausnahmen zu machen; aber es ist zur Zeit noch keine Verordnung dieses Betreffs erlassen. Für Druckschriften also ist diese freie Bewegung nicht gewährt; ihre Gewährung setzt eine landesherrliche Verordnung voraus.

Die ME. von 1853 sagt auch, daß mit Rücksicht auf Art. 38 des Preßstrafgesetzes eine spezielle Erlaubniß zum Subskribenten-Sammeln nicht ertheilt werden könne. Dies ist vollkommen richtig. Das Preßstrafgesetz von 1850 ermächtigt in Art. 38 die Polizeibehörde, das Anheften und Hausiren oder Kolportiren von Schriften zu gestatten. Davon, daß die Polizeibehörde auch das Subskribenten-Sammeln gestatten dürfe, steht nichts im Preßstrafgesetze. Auf Grund dieses Gesetzes also kann eine derartige Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Das Preßgesetz kennt keine derartige Befugniß, und das PStGB. verbietet sie. Eine derartige Bewilligung erscheint als Dispensation von dem Verbote des PStGB. Art. 204 Abs. 2, wozu nach Abs. 3 dieses Artikels eine landesherrliche Verordnung nöthig wäre. Es wird also einleuchten, daß auch seit Publikation des PStGB. eine Distrikts- oder Preßpolizeibehörde nicht eine Dispensation bewilligen darf, welche das Staatsministerium schon im Jahre 1853 für gesetzlich unzulässig erklärt hat. Wo aber die eingangs erwähnte Praxis besteht, sollte sie sofort abgeschafft werden, da in ihr überdies eine ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Buchhändler gegenüber jenen Buchhändlern liegt, deren Domizilsbehörde streng gesetzlich verfährt.

Die in Art. 204 Abs. 3 für Gegenstände des Kunsthandels ertheilte Freiheit bildet eine bemerkenswerthe Aus-

Digitized by Google

nahme von der sonst geltenden (in Art. 8 des StGB., wie auch früher in Art. 50 des Preßstrafgesetzes begründeten) Regel, daß auch Bilder, Kupferstiche, Lithographien u. s. w. unter dem Ausdruck „Preßerzeugniß" (früher „Schrift" oder „Druckschrift") mit zu verstehen seien.[2])

Hiemit könnte ich schließen, wenn nicht ein Fall aus der Praxis Anlaß zu weiterer Erörterung gäbe.

In der Augsburger Postzeitung vom 1. April 1855 steht folgender Rechtsfall: „Der Literat N hatte ein Gedicht, „die Wittwen und Waisen an der Mariensäule" drucken lassen und die Hälfte des Ertrags für die armen Hinterlassenen der an der Cholera Verstorbenen bestimmt. Der Verfasser trug nun in mehrere adelige Häuser eine Liste zur Subskription auf dieses bereits veröffentlichte Gedicht und lieferte nach geschehener Einzeichnung gegen Empfangnahme des Geldes die betreffenden Exemplare ab, ohne zu dieser Art des Verschleißes eine obrigkeitliche Ermächtigung erholt zu haben. Er war deshalb nach Art. 38 des Preßstrafgesetzes wegen unbefugten Hausirens mit Druckschriften in die öffentliche Sitzung des Stadtgerichtes München l. J. verwiesen. Die Staatsbehörde erklärte eine Verletzung des Art. 38 in allen Fällen für gegeben, in welchen Jedmand eine Schrift ohne obrigkeitliche Autorisation verbreite, gleichviel, ob eine Bestellung vorausgegangen oder nicht. Der Vertheidiger

---

[2]) Nach einem Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung vom 28. Oktober 1857 (Beilagenheft zum VII. Bande der Bl. f. adm. Pr. S. 160) ist das Sammeln von Subskribenten auf Photographien im Wege des Hausirens unstatthaft, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß hiefür unzulässig. Das war ganz richtig für die Zeit, bevor das PStGB. ins Leben trat. Seit aber Art. 204 Abs. 3 des PStGB. gilt, dürfen Handlungsreisende und Agenten (folglich auch die Geschäftsinhaber selbst) Bestellungen auf Photographien wie auf jedes andere Kunstwerk im Wege des Hausirens suchen.

Digitized by Google

suchte darzuthun, daß das Gesetz unter Hausiren lediglich das in den Jahren 1848 und 1849 übliche Kolportiren, das Herumtragen der Schrift selbst und deren Anbieten, nicht aber das Herumtragen einer Abonnementsliste zur Subskription auf das Werk verstehe, daß die Austragung bestellter Produkte nicht unter den Art. 38 falle, daß man auf noch nicht existirende Werke ebenfalls zu subskribiren vermag, obgleich von einem Kolportiren und Hausiren dabei die Rede nicht sein kann. Das Gericht fand indessen ein verbotwidriges Hausiren deshalb für gegeben, weil der Beschuldigte sofort, nachdem die in die Wohnung geschickte Subskriptionsliste hinausgebracht wurde, das Gedicht gegen Baarzahlung ablieferte, also das mit sich getragene Produkt zum Verkauf angeboten, und verurtheilte ihn in eine 24stündige Arreststrafe."

Bei dieser Gerichtsverhandlung sind — wenigstens nach vorstehender Berichterstattung — die verschiedenen Rechtsbegriffe nicht richtig aufgefaßt worden. Das Austragen einer bestellten Waare ist unter allen Umständen kein Hausiren, und das Austragen eines bestellten Buches kein Kolportiren. Nicht die Lieferung des bestellten Buches, sondern die Aufforderung zur Subskription, d. h. das Aufsuchen einer Bestellung, war die verbotene Handlung jenes Literaten, welche nicht den Art. 38 des Preßstrafgesetzes, sondern den § 1 der Verord. v. 1844 (jetzt Art. 204 Abs. 2 des PStGB.) verletzt hat. Die sofortige Ablieferung des Buches, worauf im Erkenntnisse besonderer Werth gelegt zu sein scheint, ist ebenfalls ganz gleichgiltig; denn nicht die Geschwindigkeit in der Bedienung des Publikums, sondern das wirkliche Rechtsgeschäft entscheidet. Jener Literat hat trotz alle dem nicht ein mit sich getragenes Produkt zum Verkauf angeboten, sondern Bestellungen darauf gesucht und das Buch nicht Zug um Zug, sondern erst nach vollzogener Bestellung geliefert.

Die Begriffe des Kolportirens d. h. Hausirhandels und

Digitized by Google

des Bestellung-Suchens strenge auseinander zu halten, scheint mir um so nothwendiger, als das erwähnte Straferkenntniß nicht allein steht; denn es sind mir auch andere Fälle bekannt worden, in welchen die Gerichte Subskribentensammler nach Art. 38 des Preßstrafgesetzbuchs straften, weil sie keine preßpolizeiliche Erlaubniß zum Sammeln von Subskribenten hatten. A. L.

Feuer-Lösch-Einrichtungen!

Aus verschiedenen Theilen Bayerns dringt wiederum die Kunde zu uns von eingeäscherten Städten und Dörfern, und kein Tag vergeht, wo nicht Feuersäulen zum Himmel emporsteigen. In Stadt Eschenbach, wo vor wenigen Monaten der halbe Ort durch Feuer vernichtet wurde, liegt nunmehr auch die andere Hälfte der Stadt in Asche, in Bernstein in Oberfranken hat dieser Tage ebenfalls eine Feuersbrunst viele Gebäude vertilgt. Kaum nimmt man jetzt mehr ein Zeitungsblatt in die Haus, das nicht von verheerenden Bränden zu berichten weiß. Und bei allen diesen fürchterlichen Feuersbrünsten, welche fortgesetzt einen enormen Werth an Mobilien und Immobilien verschlingen, findet man immer noch eine Gleichgiltigkeit auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens, die unbegreiflich erscheint. An Alles wird in den meisten Gemeinden eher gedacht als an eine gründliche Reform der Löscheinrichtungen. Alte Löschmaschinen, die im Brandfall den Dienst versagen, werden nicht durch neue praktische Feuerspritzen ersetzt, und über die Anschaffung der nöthigen Lösch- und Rettungsrequisiten werden jahrelange Berathungen und Verhandlungen gepflogen, bis ein Unglück hereinbricht und die sorglose Gemeinde aufs Empfindlichste straft. Alte Löschordnungen, die ganz in Ver-

Digitized by Google

gessenheit gekommen sind, bestehen fort, und im Brandfall weiß Niemand, wer zu gehorchen und wer zu befehlen hat. Ein grenzenloser Wirrwar entsteht, und während man sich über einen praktischen Angriff streitet, breitet sich das Element immer weiter aus, so daß es schließlich nicht mehr zu bewältigen ist. Nur in dem dritten Theil der 600 bayerischen Städte und Märkte bestehen freiwillige Feuerwehren, und 400 dieser Orte haben sich solcher nützlicher Institute nicht zu erfreuen. Die größte Gleichgiltigkeit wird oft dort, wo opferwillige Männer Feuerwehren ins Leben rufen wollen, solchen gemeinnützigen Bestrebungen entgegengesetzt. Nicht allein, daß man alle nöthigen Geldmittel verweigert, sondern ein Verhöhnen ist oft der Dank für alle Mühen und Plagen. Wird dann ein solcher Ort, der für seine Löscheinrichtungen nichts gethan hat, von einem Feuer heimgesucht, dann wird im ganzen Lande herumgebettelt, und alle die Gemeinden, welche sich gegen Feuer durch Versicherungsgesellschaften, tüchtige Spritzen und Löschmannschaften sichern und Opfer bringen, sollen nun auch noch für jene Orte steuern, welche in Sorglosigkeit und Uebermuth jeden Schutz zuvor von sich gewiesen.

Solche Zustände bestehen, und es wäre thöricht, die Augen vor ihnen zu verschließen. Wir richten daher an alle Gemeinden die dringendste Mahnung, ihre Löscheinrichtungen da wo es nöthig ist gründlich zu reformiren, neue Maschinen anzuschaffen und ordentliche Feuerwehren schleunigst ins Leben zu rufen. Die Herren Amtsvorstände der Bezirksämter mögen es an unaufhörlichen Anregungen nicht fehlen lassen und den Gemeinden fortgesetzt die Segnungen guter Löscheinrichtungen vor Augen halten. Aber auch die bestehenden freiwilligen Feuerwehren sollen nicht ermangeln, durch Wort und Beispiel die Gründung neuer Vereine anzubahnen und durch Belehrung zu ihrem Zustandekommen

Digitized by Google

beizutragen. Wenn sich dieser Art überall ein ernstes Streben zur Besserung offenbart, so wird in der Kürze auch auf dem für den Nationalwohlstand so wichtigen Gebiete des Feuerlöschwesens eine nothwendige Vervollkommnung nicht ausbleiben. (Ztg. für Feuerlöschwesen.)

Bestrafung der Feldfrevel.

Die vielbeklagte Fessel des Flurschutzes, daß Feldfrevel blos auf Antrag des Beschädigten strafbar verfolgt werden durften, ist durch Art. 15 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr. (Ges.Bl. S. 585) gefallen. Hiemit haben die Kontroversen über die Form der Anzeige und des Strafantrages (vgl. diese Blätter Bd. XIII S. 158 und Bd. XVI S. 171) ihre glücklichste Lösung gefunden. Nun wird man aber auch zu der Hoffnung berechtigt sein, daß die Feldhüter und sonstigen Organe des Flurschutzes zur Handhabung sorgfältiger Aufsicht und zur gewissenhaften Erstattung der Feldfrevel-Anzeigen ernstlich angehalten werden.

Berichtigungen.

Band XVII S. 31 Z. 1 v. u. lies: ist)
„ „ „ 32 „ 22 lies: sich zu begnügen
„ „ „ 420 „ 5 v. u. lies statt muß: kann
„ XVIII „ 8 „ 1 lies: damaligen
„ „ Der Inhaltsübersicht der Nummer 9 ist beizufügen: Kompetenz zur Verpflichtung der Jagdaufseher.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 17. 1868.

Inhalt: Verfassungsgesetz und Verfassungsänderung. — Rechte am Gemeindewald. — Literatur.

Verfassungsgesetz und Verfassungsänderung.

In dem Vorwort zur Brater'schen Ausgabe der Verfassungsurkunde (III. Aufl.) ist eine seltsame Streitfrage berührt, die sich seit vielen Jahren durch die Landtagsverhandlungen hindurchzieht. Es handelt sich um den Begriff des Verfassungsgesetzes gegenüber dem einfachen Gesetz. Die praktische Bedeutung dieser Frage beruht auf den Vorschriften der Verf.-Urkunde Tit. X § 7 und des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative.

In Tit. X § 7 heißt es: „Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Zu einem giltigen Beschluß in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert."

Was hier von der Verfassungsurkunde, als dem Haupt-Verfassungsgesetze des Landes gesagt ist, findet unbestritten seine Anwendung auch auf die in späterer Zeit er-

Digitized by Google

lassenen Gesetze, soferne sie als Bestandtheile der Staatsverfassung, als Verfassungsgesetze zu betrachten sind. Eine Abänderung an den jeweilig bestehenden Verfassungsgesetzen oder ein Zusatz zu denselben kann nur unter den angeführten erschwerenden Bedingungen, welche das Verfassungsrecht gegen leichtfertige Neuerungen schützen sollen, rechtsgiltig beschlossen werden.

Die Befugniß, solche Aenderungen oder Zusätze durch die Vorlage von Gesetzentwürfen anzuregen, war ursprünglich der Staatsregierung allein vorbehalten, die Spitze des Tit. X § 7 richtete sich also nicht sowohl gegen die Kammern als gegen die Regierung. Durch das erwähnte Gesetz v. J. 1848 wurde jenes sogenannte Initiativrecht theilweise auch den beiden Kammern eingeräumt. Es blieb jedoch auf die Krone beschränkt hinsichtlich derjenigen Gegenstände, mit welchen sich die Verf.-Urkunde in Tit. I—III, V, IX, X § 7 und den korrespondirenden Beilagen beschäftigt; auch wurde jeder der beiden Kammern das Initiativrecht hinsichtlich derjenigen Bestimmungen versagt, welche die Zusammensetzung der anderen Kammer (Tit. VI) betreffen.

Zugleich hielt man für nöthig, die Ausübung des Initiativrechtes, soweit dasselbe von nun an zugestanden war, vor allenfallsigem Mißbrauch durch verschiedene Vorsichtsmaßregeln zu behüten. Insbesondere verordnet das Gesetz von 1848 eine dreimalige Berathung und Abstimmung über Verfassungsänderungen und Verfassungszusätze, die nicht von der Staatsregierung, sondern von Landtagsmitgliedern beantragt werden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, inwiefern es nothwendig ist, in jedem einzelnen Falle zu wissen, ob man es mit Verfassungs-Aenderungen und Zusätzen, oder mit einem einfachen Gesetze zu thun hat. Unter der ersten Voraus-

Digitized by Google

setzung sind die Vorschriften des Tit. X § 7 bei der Abstimmung zu beobachten. Geht der Gesetzvorschlag nicht von der Staatsregierung, sondern von Landtagsmitgliedern aus, so muß überdies vor allem untersucht werden, ob er seinem Gegenstande nach dem Initiativrecht der Kammern unterliegt, und es müssen, wenn dies außer Zweifel gestellt ist, die für Initiativanträge in Verfassungsangelegenheiten vorgeschriebenen besonderen Formen eingehalten werden.

Was sind nun Verfassungsänderungen und Verfassungszusätze?

Noch während der letzten Landtagssession trat bei einer Berathung im IV. Ausschusse der Abgeordnetenkammer die Verschiedenheit der Ansichten hervor. Nach Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtages soll jede Regierungsvorlage und jeder Antrag an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden. Die Abgeordneten Stenglein, M. Barth und Feustel hatten einen Gesetzvorschlag eingebracht, welcher die Aufhebung dieser Vorschrift bezweckte. Der zur Prüfung des Vorschlages berufene Ausschuß mußte sich vor allem die Frage beantworten: ist das Gesetz von 1850 ein Verfassungsgesetz und folglich die beantragte Aenderung eine Verfassungsänderung? In diesem Falle wären bei der weiteren Behandlung des Antrages die Vorschriften des Initiativgesetzes und des Tit. X § 7 zur Anwendung gekommen: es wäre 1) zu untersuchen gewesen, ob das Initiativrecht der Kammer sich auf den Gegenstand des Antrages erstrecke; es wären 2) bei der Vorberathung desselben die erschwerenden Formen zu beobachten gewesen, deren oben gedacht wurde, und es wäre 3) die Annahme desselben durch die Anwesenheit von drei Viertheilen und die Zustimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder in beiden Kammern (bei dreimaliger Beschlußfassung) bedingt gewesen. Der Abg. Brater als Referent führte aus,

Digitized by Google

daß das Gesetz von 1850 kein Verfassungsgesetz, seine Abänderung keine Verfassungsänderung sei; der anwesende Vertreter der Staatsregierung behauptete das Gegentheil. Es kam jedoch aus Gründen, die für uns ohne Interesse sind, zu keiner eingehenden Erörterung im Ausschuß und zu keiner Entscheidung in der Kammer. Die zum Theil in dieser Ausschußsitzung, zum Theil bei anderer Gelegenheit für die zweite Ansicht beigebrachten Argumente lassen sich in folgendem zusammenfassen.

Man sagt: Das Gesetz vom 25. Juli 1850 — um bei dem nächsten Beispiel stehen zu bleiben — enthält in seinem Eingang die Worte: „Wir haben . . . unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen" . . . Vergleicht man hiemit den Inhalt des § 7 Tit. X, so wird durch diese Eingangsworte (oder vielmehr durch die thatsächliche Beobachtung des § 7) außer Zweifel gestellt, daß die gesetzgebenden Faktoren, indem sie das Gesetz vom 25. Juli erließen, eine Aenderung der Verfassung oder einen Zusatz zu derselben beabsichtigt und verwirklicht haben. Das Gesetz erscheint somit als ein geänderter oder als ein völlig neuer Bestandtheil der Verfassung, in beiden Fällen als ein Verfassungsgesetz. Daraus folgt, daß jede Aenderung dieses Gesetzes wiederum als Verfassungsänderung angesehen und nach den Bestimmungen des Tit. X § 7, unter Umständen nach den Vorschriften des Initiativgesetzes behandelt werden muß. Da dasselbe für alle Gesetze gilt, die in derselben Weise entstanden sind, so läßt sich die einfache Regel aufstellen: jedes Gesetz, das die obige Eingangsformel enthält, ist dadurch zum Verfassungsgesetz gestempelt und als solches zu behandeln.

Die entgegenstehende Ansicht, die wir für die richtige halten, läuft auf den Satz hinaus: als Verfassungsgesetz

Digitized by Google

kann nur dasjenige Gesetz betrachtet werden, welches durch eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, wie sie in dem Gebrauche der Eingangsformel regelmäßig nicht zu finden ist, der Verfassung einverleibt wurde. Wir wollen versuchen diese Ansicht näher zu begründen und nehmen den Tit. X § 7 zum Ausgangspunkt.

Es ist hier die Rede von „Zusätzen" und „Abänderungen", nicht von der einfachen Aufhebung einer Verfassungsbestimmung. Niemand bezweifelt jedoch, daß § 7 auch den letzteren Fall im Auge hat und unter dem Ausdruck Abänderung mitbegreift. Man hat demnach drei Fälle zu unterscheiden:

Ein „Zusatz" zur Verf.-Urkunde liegt vor, wenn Bestimmungen in dieselbe aufgenommen werden, welche ihren Inhalt erweitern, während diejenigen Bestimmungen, die bisher diesen Inhalt gebildet haben, unverändert fortbestehen.

„Abänderungen" erfährt die Verf.-Urkunde:

1) wenn eine Bestimmung derselben einfach aufgehoben oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt wird,

2) wenn mit der Aufhebung oder Beschränkung die Bildung neuer Rechtssätze Hand in Hand geht, die nun ebenfalls der Verf.-Urkunde einverleibt werden.

Geschieht Letzteres nicht, wird der neue Rechtssatz, welcher sachlich an die Stelle des bisher geltenden treten soll, nicht zu einem Bestandtheil der Verf.-Urkunde, so liegt die Aenderung derselben nur in der Aufhebung oder Beschränkung des bisherigen Rechtssatzes. Nur diese muß sonach in dem angenommenen Fall unter Beobachtung des Tit. X § 7 erfolgen; das neue Recht hingegen, das keinen Anspruch macht, der Verf.-Urkunde einverleibt zu werden, unterliegt bei seiner Entstehung auch nicht den erschwerenden Vorschriften des § 7.

Gesetzliche Bestimmungen, die als Zusätze oder Aende-

Digitized by Google

rungen der Verf.-Urkunde einverleibt werden, erhalten dadurch die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes; sie sind, wenn später sie selbst einen Zusatz oder eine Aenderung in dem bezeichneten Sinne erfahren sollen, ebenso wie die ursprünglichen Verfassungsbestimmungen nach den Vorschriften des § 7 zu behandeln. Gesetzliche Bestimmungen dagegen, die sachlich an die Stelle einer in Anwendung des § 7 aufgehobenen Verfassungsbestimmung getreten, der Verf.-Urkunde aber nicht einverleibt worden sind, können später auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung, ohne Beobachtung des § 7, wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Ob nun die an die Stelle einer gleichzeitig aufgehobenen Verfassungs-Bestimmung tretenden neuen Rechts-Sätze zu einem Bestandtheil der Verf.-Urkunde zu erheben seien, darüber entscheidet in jedem einzelnen Fall der Wille des Gesetzgebers. Seine Absicht kann nicht präsumirt werden; denn er hat völlig freie Hand, Gegenstände, die bisher durch die Verf.-Urkunde oder ein Verfassungsgesetz geregelt waren, dem Bereiche der einfachen Gesetzgebung zuzuweisen. Es bedarf daher, wenn das neue Gesetz oder ein Abschnitt desselben in die Verf.-Urkunde aufgenommen werden soll, einer ausdrücklichen Willenserklärung, welche überdies — weil der Inhalt der Verfassung dadurch geändert wird — mit der nach § 7 erforderlichen Mehrheit beschlossen sein muß. Jene Freiheit des Gesetzgebers besteht, weil sie ihm nirgends entzogen, und weil nirgends verordnet ist, daß die in den 770 Paragraphen der Verf.-Urkunde und ihrer Beilagen behandelten Gegenstände für alle Zeit den unwandelbaren Stoff des bayerischen Verfassungsrechtes bilden sollen. Das Gebiet des formalen Verfassungsrechtes kann vielmehr durch die Thätigkeit der Gesetzgebung bald verengert bald erweitert werden, und Beides hat vielfach stattgefunden. Der rich-

Digitized by Google

tige Gebrauch dieser Befugniß ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik, die nach Zeit und Umständen und je nach dem politischen Standpunkte des Einzelnen immer sehr ungleich beantwortet werden wird.

Ist es nun der Wille des Gesetzgebers, daß ein neues Gesetz dem Verfassungs-Rechte einverleibt werde, so kann dies in verschiedenen Formen geschehen: entweder durch den direkten Ausspruch, es sei das Gesetz zu einem „Bestandtheil der Verf.-Urkunde", zum „Staatsgrundgesetz" zu erheben, oder indirekt durch die Verfügung, es dürfe eine künftige Abänderung desselben nur unter Beobachtung des Tit. X § 7 erfolgen, oder indem man diese beiden Anordnungen, die gewöhnlich den Schluß des Gesetzes bilden, mit einander verbindet. Jede der angegebenen Formeln findet sich in den zahlreichen seit dem Jahre 1818 erlassenen Verfassungsgesetzen.

Durchaus nicht dieselbe Bedeutung hat es, wenn man im Eingang eines Gesetzes liest: Dasselbe sei „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Formen" berathen worden. Diese „Formen" (um den unrichtigen, aber gebräuchlichen Ausdruck beizubehalten) müssen immer beobachtet werden, so oft eine Verfassungsbestimmung aufgehoben werden soll; aus ihrer Anwendung folgt also nicht im mindesten der Wille des Gesetzgebers, die beschlossenen neuen Bestimmungen der Verf.-Urkunde einzuverleiben. Dies ist es, was die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht bei ihrer Argumentation übersehen. Das Gesetz v. 25. Juli 1850 — um auf dieses Beispiel zurückzukommen — hat 1) eine Reihe geltender Verfassungsbestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags außer Wirksamkeit gesetzt, und 2) eine Anzahl anderer Bestimmungen über denselben Gegenstand in's Leben gerufen. Um das geltende Verfassungsrecht aufheben zu können, mußte man

Digitized by Google

bei der Abstimmung nach Tit. X § 7 verfahren — gleichviel ob dabei die Absicht bestand, die neuen Vorschriften des Gesetzes in die Verfassung aufzunehmen. Wenn daher im Eingang des Gesetzes die Beobachtung des § 7 konstatirt worden ist, so kann keineswegs diese Absicht gefolgert werden. Die Eingangsformel bezeugt, daß in Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Aufhebung des alten Rechtes zugestimmt habe; es findet sich aber kein Artikel im Gesetz, durch welchen (mit derselben Mehrheit) das neue Recht der Verfassung einverleibt wird*), es findet sich insbesondere nicht die erwähnte Schlußformel. Diese neuen Vorschriften stehen außerhalb der Verfassung, und wenn sie künftig eine Aenderung erfahren, so ist dies keine Verfassungsänderung.

Die grundverschiedene Bedeutung der Eingangs- und Schlußformel wird durch die bisherige Ausführung deutlich geworden sein. Die erstere enthält ein Zeugniß über den korrekten Hergang bei der Abstimmung, die letztere enthält eine Willenserklärung, durch welche das neugeschaffene Recht in die Verf.-Urkunde eingereiht wird. Die erstere erscheint nicht als ein wesentlicher Bestandtheil des Gesetzes; denn es genügt im Nothfall, wenn aus den Landtagsverhandlungen selbst hervorgeht, daß die Vorschriften des § 7 beobachtet worden sind. Die letztere hingegen bildet einen wesentlichen und unerläßlichen Bestandtheil des Gesetzes, soferne das neue Recht künftig als Verfassungsrecht gelten und den Schutz des § 7 genießen soll. Die Wirkung der Schlußformel kann sonach niemals**) durch die Eingangsformel ersetzt werden.

*) Enthielte das Gesetz eine solche Bestimmung, so wäre durch die Eingangsformel zugleich bezeugt, daß auch über diesen Artikel unter Beobachtung des § 7 abgestimmt worden sei.

**) Theoretisch ließe sich allerdings ein Fall konstruiren, wo der

Digitized by Google

Diese Auffassung hat auch in der konstitutionellen Praxis bisher das entschiedenste Uebergewicht behauptet. Seit dem Jahr 1818 sind 37 Gesetze verkündigt worden, in deren Eingang konstatirt ist, daß sie „unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Formen" zu Stande gekommen seien. Von diesen Gesetzen enthalten 21 zugleich am Schlusse die Verfügung, daß ihr ganzer Inhalt, oder auch einzelne Artikel als „Bestandtheil der Verf.-Urkunde" oder als „Staatsgrundgesetz" angesehen werden sollen. Gerade in denjenigen Gesetzen, deren Inhalt sich sogleich auf den ersten Blick als ein dem Verfassungsrechte sachlich angehöriger zu erkennen gibt, begegnet man regelmäßig der erwähnten Schlußformel. So in den Gesetzen über Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, Wahl der Landtagsabgeordneten, Abkürzung der Finanzperioden u. s. w. Es wurde hiemit offenbar 21fach der Grundsatz anerkannt, daß der Eintritt eines neuen Gesetzes in das unter dem Schutze des Tit. X § 7 stehende Gebiet weder mit Rücksicht auf den Gegenstand und Inhalt des Gesetzes jemals selbstverständlich, noch aus dem Gebrauche der Eingangsformel zu folgern, sondern stets durch die ausdrückliche Willenserklärung des Gesetzgebers bedingt sei. Ueberblickt man den Rest jener 37 Gesetze, so wird man finden, daß einige von ihnen — und zu diesen zählt das Gesetz v. 25. Juli 1850 — allerdings ebenso geeignet gewesen wären, vollständig oder theilweise der Verfassung einverleibt zu werden, wie die übrigen 21, daß jedoch von anderen das Gegentheil zu sagen ist.

Einige Fälle, in welchen die Kammern, übereinstimmend mit der Staatsregierung, sich positiv gegen die jetzt von der

---

Eingangsformel zugleich die Bedeutung der Schlußformel zuerkannt werden müßte. Derselbe ist aber in der Praxis bisher nicht vorgekommen und wird voraussichtlich auch künftighin nicht eintreten.

Digitized by Google

letzteren wieder adoptirte Ansicht erklärt haben, sind in dem Vorwort zu der oben erwähnten Verfassungsausgabe (S. VI Anmerkung) aus den Landtagsverhandlungen angeführt. Aber immerhin finden sich dort auch einige Fälle entgegengesetzter Art verzeichnet, so daß von einer jeder Anfechtung entrückten Praxis in der That noch nicht gesprochen werden kann.

W. d. F. P.

Rechte am Gemeindewald.

Ueber die rechtliche Beurtheilung der Differenzen in Sache des Gemeinde-Waldnutzens ist nachstehender bezirksamtlicher Beschluß ergangen:

Von A und Genossen wird beantragt, daß das Schulbrennholz sowie das der Gemeinde B zu ihren Brücken, Stegen u. s. w. benöthigte Werkholz unentgeldlich aus dem Gemeinde-Walde abgelassen werde. Da die 39 Waldnutzberechtigten die Verpflichtung sowie die Zustimmung hiezu ablehnen, so ist Anlaß zum Bescheide gegeben, und wird der Antrag des A und Genossen hiedurch als begründet erklärt, und zwar aus folgenden Motiven.

1) Nach dem Grundsteuerkatasterauszuge befindet sich der Gemeinde-Wald zu B Pl.Nr. . . . . zu 145 Tzw. „seit unfürdenklichen Zeiten im unbestrittenen Gemeindebesitze" und die „Haus-Nummern . . . . haben am Gemeinde-Walde gleichen Nutzantheil," welcher Eintrag um so mehr als vollbeweisend erscheint, als dessen Richtigkeit von keiner Seite beanstandet wird.

2) Die Nutzungsberechtigten stellen dem obigen Antrage zunächst die Behauptung entgegen, daß die Waldrente ziemlich belastet und nicht so ergiebig sei, um weitere Belastungen ertragen zu können; ferner sei das Schulholz seither nicht aus der Waldrente gedeckt worden, und endlich erweise das Grundsteuerkataster auch unzweifelhaft, daß die Waldfläche

Digitized by Google

unter den Nutzungsberechtigten vertheilt und also deren Eigenthum sei.

3) Was die Belastung und den einen Betrag der Waldrenten betrifft, so ist diese Frage insolange irrelevant, als der Waldnetto-Ertrag noch so ergiebig ist, um das Gemeindebedürfniß decken zu können.

Zudem handelt es sich jetzt um die Frage, ob aus der Waldrente der Gemeindeholzbedarf unentgeldlich zu entnehmen ist, wenn und so oft dieselbe hiezu ausreicht.

Auf die erwähnte erste Einrede ist daher in **concreto** nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

4) Die beiden weiteren Behauptungen aber stehen mit den Grundsteuer-Kataster-Einträgen, worauf sich die Nutzungsberechtigten beziehen, geradezu im Widerspruche; denn nach diesem Kataster befindet sich die Gemeinde B „seit unfürdenklichen Zeiten im unbestrittenen Besitze" des Waldes, und von den Nutzungsberechtigten ist nur bemerkt, daß sie am Gemeindewalde „gleichen Nutzantheil haben."

Nutzantheil und Eigenthum sind aber ganz verschiedene Begriffe, und wem ein Nutzantheil zugesichert ist, dem ist hiedurch noch nicht das Eigenthum oder aller Nutzen der Sache zugesprochen.

Mit den Katastereinträgen vereint sich daher die unentgeldliche Deckung des gemeindlichen Gesammtholzbedarfes aus der Waldrente, soweit diese ausreicht, ganz gut, und am verbleibenden Reste hat eben jeder Nutzungsberechtigte gleichen Antheil.

5) In diesem Sinne wurde das Verhältniß der Gemeinden und ihrer Nutzungsberechtigten zu der Waldrente seither auch in hiesiger Gegend aufgefaßt und selbst von hoher k. Regierung zweitinstanziell entschieden; so z. B. am 21. Juli 1863 Nr. 26,772 in Sache der Gemeinde H, am 24. Dez. 1864 Nr. 7340 in Sache der Gemeinde D u. s. w.

Digitized by Google

Die in der Gemeinde W bestehenden Verhältnisse können hier nicht in Betracht kommen; denn der dortige Gemeindewald wurde vor etwa 50 Jahren auf Kosten der Gemeindekassa angekauft, zählt deshalb zum rentirenden Vermögen der letzteren, ist auf Gemeindekosten zu besteuern, zu bewirthschaften und bei Vertheilung der Waldrente genau nach den Bestimmungen des revid. Gemeindeedikts zu verfahren.

Es kommt an einzelnen Orten auch vor, daß die Waldnutzungsberechtigten Waldkomplexe nachweisbar auf ihre Kosten ankauften, deshalb an demselben das Miteigenthum besitzen und in diesen Fällen in einem reinen Privatrechtsverhältnisse unter sich sowie dem Waldkomplexe gegenüber stehen.

Allein solange die Waldnutzungsberechtigten wie in B derartige Ausnahmsfälle und besondere Besitztitel nicht nachweisen können, solange also die Eigenthums- sowie die Nutzungsrechte am Gemeindewald zu B nur auf Grund „unfürdenklicher Zeiten" geübt und beansprucht werden, muß nach gemeinem Staatsrechte angenommen werden, daß sich der Besitz sowie der Nutzantheil aus der altdeutschen Dorfverfassung ableiten, als öffentliche Rechte aufzufassen sind, und daß hienach die Waldrente nur insoweit, als dieselbe zur Deckung der Steuer und der Bewirthschaftungskosten sowie des Gesammtgemeindebedarfs nicht erforderlich ist, an die Nutzungsberechtigten zur Vertheilung kommt.

Ueber die altdeutsche Dorfverfassung gibt Kreittmayer in seinen Anm. zur Cod. Max. civ. Th. V Cap. 28, sowie ganz besonders Staatsrath von Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung (Erlangen 1865) Aufschluß, worauf hier nur hingewiesen werden kann.

6) Wenn die Gemeinde B ihren Schulholzbedarf seither nicht aus der Waldrente entnahm, so können hiedurch ihre Eigenthumsrechte am Walde keineswegs geschmälert werden, da das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zur

Digitized by Google

Gesammtgemeinde bezüglich des Gemeindewaldes insolange ein politisches, ein öffentliches ist, als der Gemeindewald nicht durch ediktmäßige Vertheilung in Privatbesitz übergegangen ist, und da unter diesen Verhältnissen das Verfahren der Gemeinde, welches nur als abstellbarer Verwaltungsmißgriff erscheint, keineswegs Eigenthumsbefugnisse verjähren läßt.

7) Den Waldnutzungsberechtigten ist es übrigens unbenommen, auf dem Rechtswege nachzuweisen, daß sie an dem Gemeindewalde zu B Eigenthum oder die beanspruchten Nutzungsrechte auf Grund eines Zivilrechtstitels besitzen.

Insolange dieser Nachweis nicht geliefert ist, müssen die Rechte der Gemeinde in dem entwickelten Umfange gewahrt werden.

8) Gegen diese Verfügung, welche allen Nutzungsberechtigten gegen Unterschrift zu eröffnen ist, können diese inner 30 Tagen Ausschlußfrist Berufung zur kgl. Regierung Kammer des Innern ergreifen.

Auf erhobene Beschwerde wurde dieser Beschluß von der II. Instanz bestätigt, weil

1) die hier in Frage stehenden Waldungen bisher unbestritten als Gemeindewaldungen benutzt und behandelt worden seien, für die Behauptung der Rekurrenten, daß jene Waldungen ihr Privateigenthum, beziehungsweise das Eigenthum der Korporation der Nutzungsberechtigten seien, ein liquider Nachweis nicht vorliege, und unter diesen Verhältnissen von Seite der Kuratel der hergebrachte Zustand solange aufrecht erhalten werden müsse, als nicht die Beschwerdeführer die Anerkennung ihrer vermeintlichen Ansprüche auf jene Waldung im Rechtswege erwirkt haben; und weil

2) aus der Eigenschaft dieser Waldungen als Gemeindewaldungen von selbst folge, daß die Erträgnisse derselben nach § 34 des revid. Gem.-Edikts zunächst zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse zu dienen haben, zumal von den

Digitized by Google

Beschwerdeführern selbst nicht behauptet und nachgewiesen worden sei, daß die ihnen an den Gemeindewaldungen zustehenden Nutzungsrechte ihrer Größe nach bestimmt seien.

Auch eine an das Staatsministerium des Innern gebrachte Beschwerde gegen diese Regierungsentschließung blieb ohne Erfolg.

Literatur.

Das bayerische Gesetz über **Heimat, Verehelichung und Aufenthalt** vom 16. April 1868, nebst einer Darstellung der älteren bayerischen Gesetze über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung und Armenpflege, und einem Anhang, die Vollzugsinstruktion, die einschlägigen Verordnungen und Staatsverträge und ein Sachregister enthaltend, herausgegeben und erläutert von **Emil Riedel**, k. b. Ministerialassessor. Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung, XI und 308 S.

Die Güte und Brauchbarkeit dieses Kommentars ist bereits allseitig anerkannt; wir glauben aber auch seine Unentbehrlichkeit an einem schlagenden Beispiele nachweisen zu können und übergehen vorläufig die Einzelheiten, da uns zu eingehendem Studium die Zeit bis jetzt fehlte, und da diese Blätter ohnehin noch öfters auf das behandelte Gesetz werden zurückkommen müssen.

Zu dem angegebenen Zwecke betrachten wir den Art. 44 des Gesetzes, welcher in Abs. 1 und 2 lautet: „Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde (in München der k. Polizeidirektion) nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten." „Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48 bezeichneten Personen (Staatsdiener u. dgl.) keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft."

Wer blos das Gesetz ins Auge faßt und dieses nach seinem grammatisch nothwendigen Wortverstande zu begreifen sucht, wird zu dem Ergebnisse kommen, daß die vom Gesetze geforderte Anzeige an einem der ersten 8 Tage und nicht später erfolgen müsse, daß Niemand (außer den Personen des Art. 48) davon frei sei, daß die Orts- (oder Ober-) Polizei-

Digitized by Google

behörde festzusetzen habe, an welchem Tage binnen (d. h. innerhalb) der gesetzlich vorgeschriebenen 8 Tage und bei welchem Polizeibeamten, ob mündlich oder schriftlich, nach welchem Formulare u. dgl. die Anzeige erfolgen müsse, und daß so lange eine solche polizeiliche Regelung nicht erfolgt, der Fremde straflos ist, wenn er die vorgeschriebene Anzeige nur überhaupt binnen der gesetzlichen Frist von 8 Tagen, also an einem beliebigen Tage dieser Frist, in beliebiger Form und in einem beliebigen Geschäftszimmer der Ortspolizeibehörde erstattet.

Im Widerspruch hiemit sagen die Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 (veröffentlicht in den Kreisblättern) in Ziffer 35: „In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit." Wie ist das mit den Worten des Gesetzes „nach Maßgabe" vereinbarlich? Die Vollzugsvorschriften fahren fort: „Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern." Wie ist das mit den Worten des Gesetzes „binnen 8 Tagen" vereinbarlich?

Der Kommentar löst das Räthsel durch folgende Worte auf S. 223: „Die Polizei ist, wie in den Ausschüssen beider Kammern ausdrücklich konstatirt wurde, berechtigt, von jenen Anzeigen ganz abzusehen, oder den Termin von 8 Tagen zu verlängern oder einzelne Kategorien, z. B. die in Gasthöfen wohnenden Fremden, von der Anzeigepflicht zu entbinden, da der fixe Termin von 8 Tagen nur deshalb in das Gesetz aufgenommen wurde, um der Polizei die Möglichkeit zu benehmen, auch solche Personen, welche sich weniger als 8 Tage in der Gemeinde aufhalten, zur Erstattung einer förmlichen Anzeige zu nöthigen."

Also hat man in Art. 44 sagen *wollen*: „Wer sich in einer fremden Gemeinde über 8 Tage aufhält, kann durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde angehalten werden." In Wirklichkeit aber hat man etwas ganz anderes und fast das Gegentheil davon gesagt. Wenn freilich die Praxis in der Gesetzgebung der Lebensregel huldigt in verbis simus faciles, so müssen Kommentare auf Kommentare sich häufen und zu einer unüberwindlichen Dickleibigkeit anschwellen.

Ceterum censeo, man möge bei der Redaktion der Gesetze sorgfältiger zu Werke gehen.*)

Die Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestand. Wortgetreuer Abdruck des noch geltenden ursprünglichen Textes mit Einschaltung der späteren Zusätze und Aenderungen. Herausgegeben von **Dr. K. Brater.** III. Auf-

*) Vgl. z. B. den heurigen Jahrgang dieser Blätter S. 19—20 Anm.

Digitized by Google

lage. Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung, 1868, XVIII und 263 S. 1 fl. 30 kr.

Den Besitzern einer früheren Auflage wird es erwünscht sein zu erfahren, wodurch sich die dritte Auflage von den früheren unterscheidet. Dies sind hauptsächlich Zusätze, welche entweder früher übersehen wurden oder erst in der Zwischenzeit Gesetzeskraft erlangt haben. So enthält die III. Auflage nachstehende Gesetze theils ganz theils theilweise, welche der II. Auflage fehlen:

1) Aus dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr. d. d. Berlin, 8. Juli 1867.
2) Gesetz vom 16. November 1867, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlament betr.
3) Neuere Bestimmungen über Zwangsenteignung, nämlich:
   a. Aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.
   b. Aus dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr.
   c. Aus dem Gesetze v. 28. Mai 1852, den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.
   d. Aus dem Gesetze v. 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr.
4) Gesetz v. 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.
5) Das Verfassungsverständniß v. J. 1843.
6) Aus der Hauptlandespragmatik vom 1. Januar 1805 über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener.
7) Aus dem Gesetz vom 12. Mai 1848 über die Behandlung neuer Gesetzbücher.
8) Gesetz v. 4. Juni 1848 über Ablösung des Lehenverbandes.
9) Aus dem Ges. v. 4. Juni 1848 über Aufhebung des Jagdrechtes.
10) Aus dem Ges. v. 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation.
11) Kgl. Entschließung v. 30. Merz 1852 über den Vollzug des Religionsediktes und Konkordates.
12) Aus den Gesetzen v. 10. November 1861 und 10. Juli 1865 über die provisorischen Festungsreglements ꝛc. für Ulm und Rastatt.
13) Aus dem Ges. v. 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung.
14) Aus dem Gesetz vom 4. Juni 1865, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen u. s. w. betr.
15) Gesetz v. 10. Juli 1865 über Abkürzung der Finanzperioden.
16) Aus dem Ges. v. 30. Januar 1868 über die Wehrverfassung.

In der chronologischen Uebersicht S. XVII sind mir 2 Druckfehler aufgestoßen, welche hier ihre Berichtigung finden mögen. Das Konkordat ist nicht vom 5. Juni (wie daselbst steht) sondern vom 24. Oktober 1817, und die k. Entschließung über die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise nicht vom 12. sondern vom 28. Juni 1868.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 18. 1868.

Inhalt: Aus- und Einwanderung: Allgemeine Begriffe; Auswanderung; Einwanderung.

Aus- und Einwanderung.

I. Allgemeine Begriffe.

Wandern heißt ursprünglich soviel als den Wohnort ändern; demnach auswandern: den Wohnort (aus dem Lande) hinaus, einwandern: den Wohnort (in's Land) herein verlegen. In dieser Bedeutung wird das Wort hauptsächlich im gewöhnlichen Leben gebraucht. In einer übertragenen Bedeutung kömmt das Wort im amtlichen Verkehre vor, indem es soviel heißt als die Staatsangehörigkeit ändern, sohin auswandern: statt der einheimischen eine fremde, einwandern: statt einer fremden die einheimische Staatsangehörigkeit tauschen.

In der Regel findet die Aenderung des Wohnortes und die Aenderung der Staatsangehörigkeit mit einander statt; allein es ist weder diese eine nothwendige Folge jener, noch bildet jene eine unbedingte Voraussetzung dieser; die Verbindung beider ist deshalb keine wesentliche, sondern blos eine zufällige, es kann ebensowohl eine Aenderung des Wohnortes ohne Aenderung der Staatsangehörigkeit, als auch eine

Digitized by Google

Aenderung der Staatsangehörigkeit ohne Aenderung des Wohnortes vorkommen.

Der Wohnort ist ein rein thatsächliches Verhältniß. Auch die Aenderung des Wohnortes d. i. die Auswanderung oder Einwanderung (in der volksüblichen Bedeutung des Wortes) ist hienach eine bloße Thatsache; sobald die Verlegung des Wohnortes geschehen ist, erscheint auch die Auswanderung oder Einwanderung vollendet, mit der geschehenen Verlegung in's Land wird der Bewohner Inländer, mit der geschehenen Verlegung aus dem Lande Ausländer.

Die Staatsangehörigkeit[1]) ist ein Rechtsverhältniß; es beruht auf beiderseitiger Uebereinstimmung, die jedoch keineswegs immer ausdrücklich gegeben sein muß, sondern auch stillschweigend erklärt sein kann. Die Staatsangehörigkeit gilt als erworben, wenn die beiderseitige Uebereinstimmung bewerkstelligt ist, als verloren, wenn die Uebereinstimmung gelöst ist. Die Art und Weise aber, wie die Uebereinstimmung hergestellt oder gelöst wird, kann eine verschiedene sein.[2])

II. Auswanderung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderung sind größtentheils Rücksichten auf möglichste Sicherung der Wehrpflichterfüllung entsprungen[3]) Durch das Wehrgesetz v. 30.

[1]) Der Staat ist eine Vereinigung von Menschen. In dieser Vereinigung erscheint der Mensch als Theil eines Ganzen, als Einheit einer Gesammtheit. Dieses Verhältniß der Vereinigung des Einzelnen mit der Gesammtheit ist die Staatsangehörigkeit.

[2]) Am einfachsten würde es sein, die Staatsangehörigkeit lediglich vom Wohnorte abhängig sein zu lassen; dann würde die Freizügigkeit eine völlig unbeschränkte sein, und beiden eingangs erwähnten Bedeutungen von Aus- und Einwanderung würden aufhören verschieden von einander zu sein.

[3]) Deshalb stehen sie auch vielfach mit dem eigentlichen Wesen der Auswanderung nicht im Einklange und ermangeln einer folgerich-

Digitized by Google

Januar 1868 sind die früheren Bestimmungen unbrauchbar geworden, darum erfolgte eine neue Regelung durch die Ministerial-Vorschriften vom 2. Febr. 1868 und die Nachträge hiezu v. 14. Febr. 1868 und 7. Juni 1868 (abgedruckt in den Kreisblättern).

a) Begriff. Unter Auswanderung wird die mit Aenderung der Staatsangehörigkeit (des Indigenats) verbundene Aenderung des Wohnortes verstanden. In diesem Sinne ist das Wort im Wehrgesetze Art. 73 im Zusammenhalte mit Art. 31 gebraucht.

Die Auswanderung ist (nach der MV. § 4 Abs. 3) als wirklich vollzogen zu betrachten, sobald der Wohnort und die Staatsangehörigkeit geändert ist; hienach würde eine Verlegung des Wohnortes ins Ausland solange die Staatsangehörigkeit noch nicht geändert ist, oder eine Aenderung der Staatsangehörigkeit solange der Wohnort noch nicht ins Ausland verlegt ist, als unvollendete oder unvollständige Auswanderung anzusehen sein. Daraus erklärt sich, daß an einzelnen Stellen der MV. die Bezeichnung Auswanderung nur die Aenderung des Wohnortes (z. B. § 4 Abs. 5, § 9 u. s. w.) zu umfassen scheint.

Eine Verlegung des Wohnortes ins Ausland ohne in Aussicht genommene Aenderung der Staatsangehörigkeit gilt nicht als Auswanderung, sondern wird mit Reise bezeichnet, während für Wohnort selbst in diesem Falle die Bezeichnung

tigen Durchführung und gleichmäßigen Anwendung. So z. B. wurde die Sicherheitsleistung der nach Nordamerika auswandernden Jünglinge durch MV. v. 27. Mai 1834 (Döll. Bd. 3 S. 128) angeordnet, durch MV. v. 3. Juni 1837 (Strß. Bd. 22 S. 69) auf engere Grenzen zurückgeführt, durch MV. v. 26 Novbr. 1849 (Strß. Bd. 22 S. 70) als ungesetzlich aufgehoben, durch MV. v. 8. Juli 1854 (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 378 und ff.) in viel weiterer Ausdehnung wieder hergestellt; und dgl.

Digitized by Google

Aufenthalt üblicher ist. Es kann sich aber jederzeit die Reise in eine Auswanderung verwandeln, sobald nämlich noch die Aenderung der Staatsangehörigkeit hinzukommt.

b) Erfordernisse.[4]) Die MV. vom 2. Febr. 1868 verlangt, daß der Auswanderer den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genüge, die polizeiliche Erlaubniß nachsuche, diese Erlaubniß und die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erhalte, und in den Verband des anderen Staates eintrete.

Die zu erfüllenden Verbindlichkeiten sind: diejenigen, die wehrpflichtig sind, dürfen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres an, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einreihung oder endgiltigen Befreiung gar nicht, während der Dienstzeit in der aktiven Armee oder Bereitschaft zu militärischen Arbeiten gemäß Art. 16 des Wehrgesetzes nur mit militärdienstlicher Bewilligung[5]); diejenigen, die in strafrechtlicher Untersuchung oder Verurtheilung befangen sind, erst nach beendigter Untersuchung und erstandener Strafe; diejenigen, die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, nur mit väterlicher oder vormundschaftlicher Einwilligung; diejenigen, die noch öffentliche Abgaben zu entrichten haben, nur nach Berichtigung derselben; diejenigen, die Schulden haben, nur nach Befriedigung ihrer Gläubiger u. s. w. auswandern. — Alle diese sog. gesetzlichen Verbindlichkeiten stehen mit der Auswanderung in keinerlei innerlichem Zusammenhange. Sie sind deshalb auch

[4]) Als Erforderniß erscheint dasjenige, was geschehen muß, damit in Wirklichkeit die Aenderung des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit erfolgt. Wird dagegen etwas verlangt, daß es geschehe, während auch, wenn es nicht geschieht, die Auswanderung völlig zu Recht besteht, so ist dies kein wirkliches, sondern nur ein scheinbares Erforderniß.

[5]) MV. v. 7. Juni 1868 und KriegsMV. v. 26. Mai 1868 abgedruckt in den Kreisblättern.

Digitized by Google

nicht als eigentliche Vorbedingungen für die Auswanderung, sondern als Voraussetzungen für die polizeiliche Erlaubniß aufgestellt, und erscheinen nicht als unmittelbare, sondern nur als mittelbare Erfordernisse, und auch dieses nur insoweit die Erlaubniß selbst als ein wirkliches Erforderniß gilt. Würde übrigens die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, ohne daß die vorerwähnten Verbindlichkeiten erfüllt wären, so würde gleichwohl die Erlaubniß niemals als ungiltig oder nichtig erklärt werden können.[6])

Die polizeiliche Erlaubniß wird von der Distriktspolizeibehörde der bisherigen Heimat des Auswanderers ertheilt. Diese Erlaubniß bezieht sich, wie bereits erörtert wurde, und da überhaupt für Reisen ins Ausland keinerlei Bewilligung nothwendig ist[7]), nicht auf die Aenderung des Wohnortes, sondern nur auf die Aenderung der Staatsangehörigkeit. Sie ist die vom Staate erklärte Uebereinstimmung mit der Aenderung der Staatsangehörigkeit des Auswanderers.[8])

Die nebst der Erlaubniß auch noch verlangte Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erscheint als die Beur-

[6]) Hat der Beamte die Minist.Vorschr. unbeachtet gelassen, so mag er dienstlich zur Verantwortung, oder, soferne er sich der Begünstigung einer strafbaren Handlung des Auswanderers schuldig gemacht hat, deshalb zur Strafe gezogen werden; dagegen im übrigen kann, da ja überhaupt die Sorge für die Erfüllung obenerwähnter Verbindlichkeiten zunächst nicht Sache der Polizei, wenn sie nicht eine allbevormundende sein soll, sondern der Betheiligten ist, aus der Unterlassung dieser Sorge seitens der Polizei weder für die Polizeibehörde noch für die polizeiliche Handlung eine nachtheilige Folgerung gezogen werden.

[7]) Die im Wehrgesetze Art. 31 Abs. 2 geforderte militärdienstliche Bewilligung zu Reisen in's Ausland ist etwas wesentlich verschiedenes von obiger polizeilicher Auswanderungserlaubniß.

[8]) Nicht als polizeiliche Auswanderungs-Erlaubniß erscheint deshalb die Bewilligung des Staatsoberhauptes oder der zuständigen Stellen zum Austritte aus dem bayerischen Staatsdienste, die der Auswanderer, der im bayerischen Staatsdienste steht, zu erwirken hat.

Digitized by Google

kundung, daß der bayerische Staat den Auswanderer nicht mehr als bayerischen Staatsangehörigen betrachte. In der Regel wird die Erlaubniß bei Beginn, die Entlassung aber erst nach wirklich vollzogener Auswanderung ertheilt. In den Fällen, in welchen Aenderung des Wohnortes und Aenderung der Staatsangehörigkeit zugleich erfolgen, fallen auch Erlaubniß und Entlassung zusammen, und erscheinen formell als dasselbe; in den Fällen, in welchen die Aenderung des Wohnortes und die Aenderung der Staatsangehörigkeit nicht gleichzeitig erfolgen, treten Erlaubniß und Entlassung der Form nach auseinander. Indessen ihrem Wesen nach sind Erlaubniß und Entlassung in allen Fällen genau eines und dasselbe, nämlich die wiederholte Erklärung des Staates über die Aenderung der Angehörigkeit des Auswanderers.

Die Erlaubniß und Entlassung darf, sobald den obenerwähnten Verbindlichkeiten gegen das Vaterland genügt ist, nicht verweigert werden (MV. vom 2. Febr. 1868 § 1); sie ist sohin mehr eine bloße Förmlichkeit, als freie Willenserklärung. Nichts destoweniger ist sie in § 1 der MV. vom 2. Febr. 1868 unbedingt für jede Auswanderung verlangt; während dagegen nach § 9 der MV. vom 2. Febr. 1868 und des Nachtrags vom 14. Febr. 1868 gleichwohl die Aenderung der Staatsangehörigkeit auch ohne Erlaubniß und Entlassung eintritt. Hienach aber erscheint sie nicht mehr als ein wirkliches, sondern nur noch als ein scheinbares Erforderniß. In der That ist sie nur dann erforderlich, wenn der Staat, wohin die Wanderung geht, sie verlangt. In der Regel geschieht dies nicht in größeren Staaten, wie Nordamerika u. s. w., sondern in kleineren oder vom Weltverkehre zurückgebliebenen Staaten; aber auch da nur, weil Bayern die Erlaubniß und Entlassung ertheilt. Würde Bayern den längst im Wesen anerkannten Grundsatz, daß zur Auswanderung die stillschweigende Zustimmung des Staates genüge,

Digitized by Google

auch formell durchführen, dann würde die ausdrückliche Erlaubniß und Entlassung nicht blos einzelnen, sondern allen Staaten gegenüber entbehrlich sein.[9])

Die Erlaubniß und Entlassung muß vom Auswanderer nachgesucht werden. Insoweit dies geschieht und die Erlaubniß und Entlassung ertheilt wird, liegt eine beiderseitige aus-

[9]) Die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Auswanderung ist bedeutungslos, sobald durch diese ebenso wie durch jene eine Aenderung der Staatsangehörigkeit bewirkt werden kann. Vgl. Anm. 11 und 15 und Bl. f. adm. Pr. Bd. 18 S. 78. In dem Vertrage mit Nordamerika über Staatsangehörigkeit v. 26. Mai 1868 hat Bayern die ebenerwähnte Unterscheidung fallen lassen, indem der ohne Erlaubniß ebenso wie der mit Erlaubniß auswandernde Bayer nach 5jährigem Aufenthalte und erlangter Naturalisation in Nordamerika auch von Seite Bayerns als nordamerikanischer Angehöriger betrachtet und behandelt wird. Und nach der Erläuterung im Vertragsschlußprotokolle ist der auswandernde Bayer auch schon vor Ablauf von 5 Jahren, sobald er in Nordamerika die Naturalisation erlangt hat, und aus dem bayerischen Staatsverband entlassen ist, nach dem Staatsvertrage v. 26. Mai 1868 zu behandeln. Durch diese Erläuterung hat etwaigen in dieser Hinsicht über Auslegung des Vertrages zu Ungunsten der Auswanderer auftauchenden Zweifeln begegnet, keineswegs aber der obenerörterte in der bayerischen Gesetzgebung begründete Satz, wonach auch durch Auswanderung ohne Entlassung die bayerische Staatsangehörigkeit verloren geht, geändert werden wollen. Es kann daher auch aus dem Vertragsschlußprotokolle nicht die Folgerung, daß der ohne Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande in Nordamerika Naturalisirte bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Zeit von 5 Jahren nicht als Nordamerikaner, sondern als Bayer zu behandeln sei, sondern höchstens nur die Folgerung gezogen werden, daß ein solcher Auswanderer nicht unter die Vertragsbestimmungen falle.

Würde wirklich der Auswanderungserlaubniß eine Bedeutung zukommen, dann würde die unerlaubte Auswanderung strafrechtlich oder polizeistrafgesetzlich mit Strafen bedroht sein; dies ist aber nicht der Fall, und in dem Schlußprotokolle des bayerisch-nordamerikanischen Vertrages v. 26. Mai 1868 ist auch noch ausdrücklich ausgesprochen, daß zurückkehrende Auswanderer wegen der Auswanderung keiner Strafe unterworfen werden sollen.

Digitized by Google

drückliche Uebereinstimmung vor. Nachdem aber die Erlaubniß und Entlassung selbst nicht als unbedingtes Erforderniß erscheint, so kann auch die beiderseitige ausdrückliche Uebereinstimmung nicht als Erforderniß betrachtet werden; sondern es genügt seitens des Staates schon die stillschweigende Zustimmung. Aber auch Seitens des Auswanderers ist eine ausdrückliche Willenserklärung nicht erforderlich, indem es genügt, wenn er sie stillschweigend durch Aenderung des Wohnorts und Erlangung der anderen Staatsangehörigkeit zu erkennen gibt. (MV. vom 2. Febr. 1868 § 9.)

Der Eintritt in den anderen Staatsverband gilt als unbedingtes Erforderniß jeder Auswanderung, mag sie mit oder ohne Erlaubniß stattfinden. Wurde die Erlaubniß nachgesucht, so wird die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband nicht eher ertheilt, als bis der Eintritt in den anderen Staatsverband erfolgt ist (MV. v. 2. Febr. 1868 § 4 und 11); wurde die Erlaubniß und Entlassung nicht nachgesucht, so wird die bayerische Staatsangehörigkeit von dem Augenblicke an als erloschen angesehen, als der Eintritt in den andren Staatsverband erfolgt ist (MV. v. 2. Febr. 1868 § 9). In der That ist es sohin nur der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, der als die eigentliche Ursache des Verlustes der bayerischen Staatsangehörigkeit betrachtet wird.[10]) Dem scheint zwar die MV. vom 2. Febr. 1868 in § 7 zu widersprechen, indem hier das Erlöschen der bayerischen Staatsangehörigkeit von der Beibringung des Nachweises über den Eintritt in den andern Staatsverband abhängig gemacht ist; allein es beruht dieser Widerspruch mit den übrigen Bestimmungen der MV. unzweifelhaft nur auf einer mangelhaften Ausdrucksweise. So z. B. wird unter

[10]) Bezüglich der Wirkungen, die schon mit der Aenderung des Wohnortes eintreten, vgl. nachfolgende Erörterung.

Digitized by Google

den vielen Auswanderern nach Amerika kaum je einmal von Einem ein Nachweis über erfolgte Naturalisation beigebracht, oder eine Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband nachträglich erholt; gleichwol wird es nicht leicht eine bayerische Behörde sich einfallen lassen, dergleichen naturalisirte Amerikaner wegen Unterlassung jener Förmlichkeit noch als bayerische Staatsangehörige zu betrachten.[11])

c) Wirkungen. Die Aenderung des Wohnortes und der Staatsangehörigkeit haben eine Aenderung der zwischen dem Staate und seinem Bewohner und Angehörigen bestehenden Rechte und Pflichten zur Folge. Insoweit diese Rechte und Pflichten lediglich vom Wohnorte abhängig sind, wie z. B. der Betrieb mancher Gewerbe u. s. w., erlöschen sie bei Verlegung des Wohnortes aus Bayern, leben aber auch bei Zurückverlegung des Wohnortes nach Bayern wieder auf; insoweit sie lediglich von der bayerischen Staatsangehörigkeit abhängig sind, wie z. B. der bayerischen Angehörigen zukommende Staatsschutz, Sicherheit vor Landesverweisung[12]), öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit[13]), Wehrpflicht, polizeiliche Vorbedingungen der Eheschließung u. s. w., erlöschen sie mit dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit, und leben nur bei etwaigem Wiedererwerbe dieser Staatsangehörigkeit wieder auf; insoweit sie endlich von dem Wohnorte in Bayern und zugleich von der bayerischen Staatsangehörigkeit abhängig sind, wie z. B. Staatsbürgerrechte, ruhen sie einstweilen bei Verlegung des Wohn-

[11]) Nach dem bayerisch-nordamerikanischen Staatsvertrage bedarf es weder eines Nachweises der Naturalisation, noch der Entlassung aus dem Staatsverbande. Vgl. Anm. 9.

[12]) Vgl. jedoch hiezu die Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851 Rgsbl. 1396.

[13]) Vgl. jedoch hiezu die Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 1853 Rgsbl. 1854 S. 120.

Digitized by Google

ortes aus Bayern, und erlöschen, wenn der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit hinzutritt, während sie bei einer Zurückverlegung des Wohnortes nach Bayern vor Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres, dagegen nach Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nur in Folge Wiedererwerbes derselben wieder aufleben.[14])

Was nun insbesondere die mit der bayerischen Staatsangehörigkeit verknüpften Rechte und Pflichten anlangt, so würde aus der hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit festgehaltenen Regel folgen, daß sie nicht schon dann, wenn der Auswandrer die Staatsangehörigkeit aufgibt und damit die wesentliche Bedingung derselben (die beiderseitige Uebereinstimmung) löst, erlöschen, sondern erst dann, wenn der Auswanderer die andre Staatsangehörigkeit erwirbt. Indessen es ist die Regel keineswegs für alle Fälle folgerichtig durchgeführt.

Geht die Auswanderung nach Staaten, in welchen der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband erfolgt, wie z. B. nach Württemberg u. s. w., so treten die Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsangehörigkeit erst mit dem Zeitpunkte der förmlichen Aufnahme in den anderen (d. i. württembergischen) Staatsverband außer Kraft, während bis zu diesem Zeitpunkte der Auswanderer namentlich den bayerischen Gesetzen über Wehrpflicht, Eheschließung u. s. w. unterworfen bleibt. Nur dann wenn er aus irgend einer Ursache schon aus dem bayerischen Staatsverbande förmlich entlassen worden ist, ehe er in den anderen Staatsverband aufgenommen war, ist er für die

[14]) Andere Rechte und Pflichten, die nicht blos vom Wohnorte und der Staatsangehörigkeit, sondern von sonstigen Verhältnissen abhängen, wie z. B. Grundsteuer u. dgl. unterliegen natürlich der obenerwähnten Aenderung nicht.

Digitized by Google

Zwischenzeit den bayerischen Gesetzen nicht mehr unterworfen gewesen; selbst dann nicht, wenn er die Aufnahme in den anderen Staatsverband gar nicht erlangt hat, und gemäß der Gothaer Uebereinkunft wieder vom bayerischen Staate übernommen werden mußte, indem in diesem Falle erst mit dem freiwilligen oder unfreiwilligen Wiedereintritt in den bayerischen Staatsverband die daran geknüpften Rechte und Pflichten wieder aufleben, keineswegs aber mit einer Art rückwirkenden Kraft auf die Zwischenzeit zurückbezogen werden können.

Geht die Auswanderung nach Staaten, in welchen die Staatsangehörigkeit nicht durch ein einmaliges Rechtsgeschäft, sondern durch Verjährung erworben wird, wie z. B. nach Nordamerika u. s. w., so treten die Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsangehörigkeit schon bei Beginn, nicht erst bei Vollendung des Erwerbs der anderen (nordamerikanischen) Staatsangehörigkeit außer Wirksamkeit, und bleiben auch für die ganze Zwischenzeit außer Wirksamkeit. Nur dann, wenn der Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit nicht vollendet wird, sondern der Auswanderer wieder nach Bayern zurückkehrt, leben die Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsangehörigkeit (jedoch nicht mit rückwirkender Kraft, sondern von der Rückkehr an) wieder auf. Z. B. der Bayer, der nach Nordamerika auswandert,[15]) hört sofort auf in

[15]) Das Wehrgesetz unterscheidet nicht zwischen Auswanderungen, die mit, und Auswanderungen, die ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden; die MV. v. 2. Febr. 1868 § 4 Abs. 5 aber will nur die mit Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge nicht zur Wehrpflichterfüllung angezogen wissen, wonach sohin die ohne Erlaubniß Ausgewanderten hiezu anzuziehen wären. Indessen in Nordamerika ist zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit die Auswanderungserlaubniß des bayerischen Staates nicht erforderlich; und der ohne polizeiliche Erlaubniß Ausgewanderte ist darum ebenso wie der mit polizeilicher Erlaubniß Ausgewanderte, sobald er die nordamerikanische

Digitized by Google

Bayern wehrpflichtig zu sein (Wehrgesetz Art. 73, Art. 10); kehrt er aber nach Bayern zurück, ehe er die Erwerbung der nordamerikanischen Staatsangehörigkeit vollendet hat, oder nachdem er die erworbene nordamerikanische Staatsangehörigkeit wieder aufgegeben hat, um die bayerische Staatsangehörigkeit zurückzuerwerben, so lebt auch die bayerische Wehrpflicht wieder auf. (Wehrgesetz Art. 10.) — Aehnlich wie mit der Wehrpflicht verhält es sich mit den in der Zwischenzeit geschlossenen Ehen u. s. w.[16])

Staatsangehörigkeit erlangt hat, gesichert, nicht mehr zur Erfüllung der Wehrpflicht in Bayern angezogen zu werden. Vgl. Anm. 9 oben. Kehrt der Auswanderer aber vor vollendeter Erwerbung der nordamerikanischen Staatsangehörigkeit nach Bayern zurück, dann wird er, mag er zuvor mit oder ohne polizeiliche Erlaubniß ausgewandert sein, gemäß Art. 10 des Wehrgesetzes zur Wehrpflichterfüllung beigezogen. Allerdings könnte eine Unterscheidung insoferne gemacht werden, daß auf den ohne polizeiliche Erlaubniß Ausgewanderten Art. 77 angewendet wird; allein es läßt sich die Folgerichtigkeit dieser Anwendung bezweifeln und bestreiten.

[16]) Während der Zeit des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Verjährung ist der Auswanderer seinem Willen nach nordamerikanischer, dagegen der Rechtsannahme des bayerischen Staates nach noch bayerischer, aber allerdings, als der Rechte und Pflichten entledigt, nicht wirklicher sondern nur vermeintlicher bayerischer Staatsangehöriger. Es ist diese Annahme die nothwendige Folge der Regel, daß Jedermann stets einem Staate angehören müsse u. s. f. Allein es ist dies selbst nur eine willkürlich angenommene Regel. Es widerstreitet der Natur der Sache, Jemanden gegen seinen Willen als den Angehörigen eines Staates zu betrachten, von dem er sich längst vollständig losgelöst hat; und in Wirklichkeit kommen fortwährend Fälle vor, daß Einzelne zeitweise keines Staates Angehörige sind, oder daß Einzelnen erst eine Staatsangehörigkeit ermittelt werden muß. Die erwähnte Regel würde sich nur dann folgerichtig durchführen lassen, wenn in allen Staaten ganz genau dasselbe unter Staatsangehörigkeit begriffen würde, deren Erwerb und Verlust ganz genau in derselben Weise bestimmt wäre, und hiebei nicht die Willenserklärung des Angehörigen, sondern die des Staates als entscheidend gelten würde. Keine dieser Voraussetzungen aber ist gegeben.

Digitized by Google

III. Einwanderung.

Unter Einwanderung wird in der Regel die mit Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit verbundene Verlegung des Wohnortes nach Bayern begriffen; nur bisweilen auch diese ohne jenen, oder jener ohne diese.

Die Verlegung des Wohnortes vom Auslande nach Bayern ist dem freien Willen des Bewohners überlassen. Nicht berechtigt hiezu sind jedoch diejenigen fremden Staatsangehörigen, welche durch richterliches Urtheil (Strafgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 43. 84. 145) des Landes verwiesen, oder durch polizeiliche Verfügung (Gesetz über Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 50) ausgewiesen sind, oder vorher aus Bayern auswanderten und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868 Art. 10 Abs. 2).

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt entweder mittels des Familienbandes oder unmittelbar durch beiderseitige Willenserklärung.

Das Familienband erscheint stärker als der Staatsverband, so daß sich dieser nach jenem, nicht jenes nach diesem richtet, und deshalb die Familienangehörigen der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes folgen. Die Fremde, die einen Bayer heirathet, erwirbt mit der Verehelichung die bayerische Staatsangehörigkeit;[17]) die Ehefrau des Fremden,

---

Bei dem durch die neueren Gesetze eingeleiteten Umschwunge in den Anschauungen und Grundsätzen würde es schon jetzt mehr folgerichtig erscheinen, die Regel festzuhalten, daß der Auswanderer nach Nordamerika sofort aufhöre, bayerischer Staatsangehöriger zu sein, daß ihm dagegen für den Fall des Nichterwerbs der anderen Staatsangehörigkeit der Zurücktritt in den bayerischen Staatsverband vorbehalten bleibe.

[17]) Einer Einwanderungsbewilligung hiezu bedarf es nicht. MV. v. 5. Febr. 1821. Döll. Bd. 3 S. 32. — Dagegen wird einzelnen Staaten gegenüber z. B. Hessen u. s. w. die Entlassung aus dem frü-

Digitized by Google

der die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt, wird gleichzeitig mit ihrem Ehemanne bayerische Staatsangehörige.[18]) Das Kind bayerischer Eltern erwirbt mit der Geburt die bayerische Staatsangehörigkeit, und zwar das eheliche, wenn der Vater, das uneheliche, wenn die Mutter bayerisch ist.[19]) Das unehelich geborne, aber ehelich gewordene Kind erwirbt mit der nachfolgenden Ehe seiner Eltern die bayerische Staatsangehörigkeit, soferne der Vater Bayer ist. Das Kind Fremder, welche die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben, wird mit seinen Eltern zugleich bayerischer Staatsangehöriger, und zwar das eheliche Kind, wenn der Vater, das uneheliche, wenn die Mutter bayerisch wird.[20]) In Folge staatlicher Gegenseitigkeit jedoch erlangen uneheliche Kinder solcher Mütter, die aus Oesterreich, Schweiz u. s. w. nach Bayern heirathen oder einwandern, die bayerische Staatsangehörigkeit nicht.[21]) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das

heren Staatsverbande verlangt. Vgl. MV. v. 31. Dezember 1865 abgedruckt i. d. Kreisbl.

[18]) Die geschiedene Ehefrau folgt ihrem geschiedenen Ehemann nicht.

[19]) Ausnahmsweise werden, wie die von Französinnen im Auslande geborenen Kinder, deren Vater ein Fremder ist und die Vaterschaft bekennt, nicht als französische Staatsangehörige betrachtet werden, gegenseitig auch die von Bayerinnen in Frankreich gebornen Kinder, deren Vater Franzose ist und die Vaterschaft bekennt, nicht als bayerische Staatsangehörige betrachtet.

[20]) Dieser Satz war bisher streitig; der Wortlaut des Indigenatsediktes ist gegen, die Praxis meist für ihn. Die MV. v. 2. Febr. 1868 hat ihn in § 7 für die Auswanderung bejaht, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 in Art. 9 Abs. 4 für die Einwanderung verneint. Eingekindschaftete, angenommene (Wahl-) Kinder, Pflegekinder folgen der Staatsangehörigkeit ihrer leiblichen, nicht aber ihrer Wahl- oder Pflege-Eltern.

[21]) Im Hinblick auf die Bestimmung des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 Art. 9 Abs. 4 ist Bayern veranlaßt, diesen Grundsatz durch Gegenseitigkeit allen Staaten gegenüber zur Geltung zu bringen;

Digitized by Google

Familienband kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, indem die Ehefrau oder das Kind selbständig eine eigene Staatsangehörigkeit erwirbt.[22])

Die beiderseitige zum unmittelbaren Erwerbe der bayerischen Staatsangehörigkeit geforderte Willensübereinstimmung gilt als vorhanden, wenn entweder der Fremde seinen Willen Bayer zu werden dadurch, daß er seinen Wohnort in Bayern nimmt, sich ansässig macht,[23]) und seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringt,[24]) zu erkennen gibt, indem dann die stillschweigende Zustimmung des Staates angenommen wird;[25]) oder der

---

erst dann, wenn dies geschehen ist, wird der bisher festgehaltene Satz, daß das uneheliche Kind seiner Mutter in der Staatsangehörigkeit folgt, ganz gefallen sein.

[22]) Diejenigen Kinder, die bereits volljährig sind, oder bereits einen eigenen Hausstand haben, oder sonstwie nicht mehr im Familienbande mit ihren Eltern stehen, folgen der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern nicht mehr. Im übrigen aber werden, je mehr das Familienband im allgemeinen sich lockert, auch die Ausnahmen, daß Ehefrauen und Kinder unabhängig von Ehemann und Eltern eine eigene Staatsangehörigkeit erwerben, immer häufiger.

[23]) Hinsichtlich der Ansässigmachung ist durch das Heimatgesetz vom 16. April 1868 der durch das Ansässigmachungsgesetz vom 11. Sept. 1825 und 1. Juli 1834 geschaffene Stand wieder beseitigt, und der ursprüngliche Stand der I. Verfassungsbeilage, wie er in diesen Blättern Bd. 11 S. 204 und ff. dargestellt ist, wieder hergestellt. Vgl. übrigens die Anm. 25.

[24]) Fremde aus Staaten, in denen keine Entlassung ertheilt wird, wie z. B. aus Nordamerika u. s. w. können nach dem Wortlaute des Gesetzes in der ersterwähnten Weise die Staatsangehörigkeit nicht erlangen; indessen die Praxis begnügt sich statt der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande mit einem ausdrücklichen Verzichte des Einwanderers auf sein früheres Staatsbürgerrecht, welcher Verzicht nach Ziff. 4 der MV. vom 29. Juni 1868 über Vollzug des Heimatgesetzes bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll gegeben wird.

[25]) Die im Heimatgesetze vom 16. April 1868 Art. 9 zum Erwerbe der Gemeindeheimat geforderte polizeiliche Bestätigung bezieht sich

Digitized by Google

Fremde, der Bayer werden will, um die Zustimmung des Staatsoberhauptes nachsucht, und diese ihm ausdrücklich ertheilt wird. (I. VerfBeil. § 3.)

Mit der Verlegung des Wohnortes nach Bayern treten für den Bewohner die Rechte und Pflichten in Wirksamkeit, welche nach bayerischen Gesetzen mit dem Wohnorte zusammenhängen.[26])

Mit dem Erwerbe der bayerischen Staatsangehörigkeit treten alle mit dieser Staatsangehörigkeit nach den bayerischen Gesetzen verknüpften Rechte und Pflichten in Wirksamkeit; so z. B. die Wehrpflicht nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 30. Jan. 1868 Art. 9 und 10; die Verpflichtungen hinsichtlich der Verehelichung nach dem desfallsigen Gesetze vom 16. April 1868 Art. 32 und ff. u. s. w.

Die von den Rechten und Pflichten der bayerischen Staatsangehörigkeit wohl zu unterscheidenden Rechte und Pflichten des bayerischen Staatsbürgerthums hingegen erlangt der Einwanderer erst in 6 Jahren nach Erwerb der Staatsangehörigkeit.[27]) Ma . .

---

blos auf die Gemeindeheimat, nicht aber etwa auf die Staatsangehörigkeit. Jedoch wolle hierüber der Kommentar von Riedel S. 100 verglichen werden.

Indessen ist nach Ziff. 4 der MB. vom 29. Juni 1868 über Vollzug des Heimatgesetzes der Einwanderer in Folge des Heimaterwerbes als ansässig im Königreiche im Sinne der I. VerfBeil. § 3 Ziff. 2 zu erachten. Diese Interpretation ist eine nothwendige Folge des Heimatgesetzes, sie ergibt aber für die I. VerfBeil. einen anderen Begriff von „ansässig" als für Tit. IV § 3 der VerfUrkunde.

[26]) Vgl. z. B. Blätt. Bd. 18 S. 73.

[27]) Vgl. Blätt. Bd. 18 S. 1 und ff.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 19. 1868.

Inhalt: Bemerkungen zur Ministerialvorschrift vom 2. Februar 1868 über Behandlung der Auswanderungsgesuche. — Wer ist in der Pfalz Ortsbürger, Gemeindebürger oder Gemeinde-Angehöriger? — Geheimmittel.

Bemerkungen zur Ministerialvorschrift vom 2. Februar 1868 über Behandlung der Auswanderungsgesuche.*)

Zu § 1 Abs. 1.

Hier ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jede Auswanderung von der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde abhängig ist, daß aber diese „nicht verweigert werden darf, wenn der Auswanderer zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat."

Durch diese Bestimmung der MV. wird die bisher zu Recht bestandene landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1804, welche die Auswanderungs-Erlaubniß vom Ermessen der Behörde abhängig macht[1]), außer Wirksamkeit gesetzt. In gewissem Sinne ist es demzufolge richtig, wenn Zeitlmann im Kommentar zum Wehrgesetze S. 17 sagt: das neue bayerische Staatsrecht anerkennt den Grundsatz, daß jeder dispositionsfähige Staatsangehörige, welcher den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland Genüge geleistet hat, nicht

*) Durch die Kreisblätter veröffentlicht.

[1]) Vergl. diese Blätter Bd. XVII S. 82—83 und 339 Anmerk.

Digitized by Google

nur in jeden der vormaligen deutschen Bundesstaaten, sondern auch in jeden andern Staat auszuwandern berechtigt sei." Dieser Satz ist nämlich nur in dem Sinne richtig, wenn man unter „Staatsrecht" die „Praxis" versteht; denn eine wirkliche Berechtigung zur Auswanderung besteht nach der MV. vom 2. Februar 1868 eben so wenig als vor ihr, da das Ministerium seine eigene Vorschrift mit jedem Tag beschränken oder gar beseitigen kann. Zur Zeit haben wir blos die Instruktion an die Behörden, von der gesetzlich bestehenden Verweigerungsbefugniß keinen Gebrauch zu machen; aber der Unterthan hat keine Rechtshilfe gegen eine beliebige Wiederholung der MV. vom 14. Juli 1852, welche die Auswanderung auf die brasilianischen Plantagen untersagte[2]), oder gegen sonst eine Wiederanwendung der genannten Vdg. v. 1804. Das „Staatsrecht" würde eine „Berechtigung" zur Auswanderung erst dann anerkennen, wenn jene Verordnung durch ein Gesetz aufgehoben wäre.*)

Zu § 1 Abs. 2.

Hier wird angegeben, was unter den „gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland" zu verstehen sei.

Die hier nicht berührte Verbindlichkeit des Auswanderers gegen seine Familie wird unten bei § 7 zur Besprechung kommen müssen.

Bezüglich der Wehrpflicht sind die Art. 9, 10, 15, 73 u. 74 des Wehrgesetzes zu beachten. Ueber das Verfahren hat das Kriegs-Ministerium am 27. Mai, und das Ministerium des Innern am 7. Juni 1868 Vorschriften erlassen, welche in den Kreisblättern publizirt sind.

[2]) Döllinger Bd. XXII S. 77.

*) Aus dem Schweigen der Verf.Urk. und aus der Straflosigkeit einer eigenmächtigen Auswanderung folgert Riedel im Kommentar zum Heimatsgesetze S. 119, daß prinzipiell kein Unterschied zwischen dem Rechte der Auswanderung in deutsche und in außerdeutsche Staaten bestehe.

Digitized by Google

Ueber das Kompetenz- und Instanzenverhältniß vergl. die Bemerkungen zu § 12.

Zu § 2.

„Der Auswanderer hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen."

Da die Behörde nach § 1 die Auswanderungs-Erlaubniß „nicht verweigern darf", wenn den Verbindlichkeiten gegen das Vaterland genügt ist, kann die Erfüllung der Privatverbindlichkeiten nicht ein zweites Erforderniß sein, wegen dessen Nichterfüllung die Behörde die Erlaubniß verweigern dürfte. Eine Fürsorge der Behörde für die Erfüllung der Privatverbindlichkeiten paßt nicht zusammen mit der an die Spitze der Vorschrift gestellten Ausschließlichkeit der Rücksichtsnahme auf die öffentlichen Verbindlichkeiten; für die Polizeibehörde ist es deshalb einerlei, ob die Privatverbindlichkeiten erfüllt seien oder nicht.

Folglich ist die Vorschrift von der Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten keine von der Polizeibehörde zu überwachende Bedingung, sondern nur für den Auswanderer ein Hinweis auf seine von selbst sich verstehende Pflicht, und zugleich das ausgesprochene Motiv für das der Behörde in § 2 zur Sicherheit der Gläubiger vorgezeichnete Verfahren.

Der zu Grunde liegende Gedanke scheint folgender zu sein. Weil die Behörde durch ihre Erlaubniß dem Auswanderer es möglich macht das Land zu verlassen, und dann der Gläubiger desselben schwerlich mehr zur Befriedigung seiner Forderung kommen kann, weil aber die Polizeibehörde durch ihre Handlungen kein Privatrecht verletzen oder auch nur dessen Verfolgung erschweren darf, so hat die Behörde vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß durch ein öffentliches Ausschreiben den Gläubigern des Auswanderers Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu geben.

Hieraus folgt aber auch, daß die Behörde weiter um die Erfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten sich nicht zu

Digitized by Google

kümmern hat. Die Behörde hat keine Forderungs-Anmeldungen gegen den Auswanderer anzunehmen, sondern jeden etwa sich meldenden Gläubiger von sich hinweg an das Gericht zu verweisen; noch viel weniger darf sie sich auf Vergleichs- oder Zahlungs-Verhandlungen einlassen oder die polizeiliche Erlaubniß zu Gunsten eines Gläubigers vorenthalten. Auch das offenkundige Vorhandensein eines Debitwesens oder großer Schulden ist kein Grund zur Verweigerung der Erlaubniß. Vielmehr, sobald die 14tägige Frist abgelaufen ist, muß die Ausstellung des Erlaubnißscheines nach § 11 erfolgen.

Von dem Ausschreiben „kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt."

Von der notorischen Vermögenslosigkeit sich zu überzeugen, ist Sache der Behörde. Die Bürgschaftsbestellung bedarf einer kurzen Erörterung.

Die gewöhnliche Form wird darin bestehen, daß der Auswanderer eine vom Gemeindevorsteher beglaubigte schriftliche Erklärung seines Bürgen bei Amt übergibt oder den Bürgen persönlich zur Abgabe einer Protokollar-Erklärung vorstellt. Dieses Verfahren ist schon beanstandet worden, und ist die Ansicht aufgetaucht, daß die Behörde mit Aufnahme der Bürgschaftsleistung sich nicht befassen, auch keine Privaturkunde annehmen dürfe, sondern auf Beibringung einer öffentlichen d. h. Notariats-Urkunde dringen müsse. Diese Anschauung halte ich für falsch.

Die fragliche Bürgschaftsforderung ist im Sinne der MVorschrift ein Ausfluß des polizeilichen Berufes, bestimmt zur Verhütung von Privatbeschädigungen; sie ist Bestandtheil eines polizeilichen Verfahrens und kann deshalb von der Polizeibehörde zu Protokoll genommen werden, ganz so wie eine Vollmacht oder eine sonstige Instruktionshandlung. Wird

Digitized by Google

aber die Bürgschaftsurkunde schriftlich übergeben, so müßte durch irgend welches bürgerliche Gesetz für die Bürgschaftsurkunde das Erforderniß der Oeffentlichkeit ausgesprochen sein, wenn die Behörde befugt sein soll eine Notariats-Urkunde zu verlangen. Das Notariatsgesetz selbst verlangt für die Bürgschaft keine öffentliche Urkunde; und im übrigen ist (abgesehen von den Vorschriften über weibliche Interzession) das bayerische Landrecht meines Wissens das einzige in Bayern geltende Zivilrecht, welches in P. IV cap. X § 4 für die Bürgschaft eine öffentliche Urkunde verlangt, und auch dieses nicht unbedingt, sondern nur „bei gemeinen schlichten Bürgern und Bauern," keineswegs aber bei „vornehmen Bürgern," als da sind „zuförderst die Rathsglieder, sodann auch in Haupt- oder anderen Städten die Handelsleute, Weinschenke, Prokuratoren und alle jene, von welchen zu muthmassen ist, daß sie sich so leicht nicht hintergehen lassen."

Es ist mißlich für eine Polizeibehörde, durch Einmischung in Privatrechtsverhältnisse der Gefahr irgend einer Haftung sich auszusetzen. So ist es z. B. gar nicht unmöglich, daß der Gläubiger eines Ausgewanderten hinterdrein den Nachweis liefert, der als notorisch vermögenlos angesehene Auswanderer, welchem die Auswanderungsbewilligung ohne Ausschreiben ertheilt worden ist, habe doch Vermögen besessen und zum Schaden der Gläubiger mit fortgenommen; oder daß die Klage gegen den Bürgen abgewiesen wird, weil der Richter die Bürgschaftsleistung nicht für rechtsverbindlich oder passend auf die eingeklagte Forderung erklärt; oder daß der Bürge zahlungsunfähig ist oder wird; oder daß ein zahlungsfähiger Bürge inzwischen selbst ausgewandert ist, u. dgl. mehr. In allen Fällen solcher Art wird eine Haftungsverbindlichkeit der Behörde oder der Polizeibeamten prinzipiell verneint werden müssen, weil die Polizeibehörde an sich für die Einbringlichkeit irgend welcher privatrechtlichen Forderung keine Obsorge zu be-

Digitized by Google

thätigen hat, so daß nicht nur das Ausschreiben, sondern auch das Bürgschaftsverlangen bei der Auswanderung als eine Bemühung erscheint, zu welcher die Polizei eigentlich nicht verpflichtet ist; es ist eine Fürsorge für das allgemeine Wohl, auf welche Niemand einen rechtlichen Anspruch hat, deren Mißlingen also auch keine privatrechtliche Haftungsverbindlichkeit nach sich ziehen kann. Ueberdies sagt die MVorschrift nichts davon, daß die Behörde über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen zu wachen, oder daß sie die Verpflichtung desselben als Selbstschuldner zu verlangen habe.

Zu § 3.

Wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit wird auch die Ehefrau, welche ohne ihren Mann auswandern will, zurückzuweisen sein; abgesehen davon, daß hier auch Rücksichten auf das eheliche Band obwalten, welche des weiteren unten bei § 7 zu besprechen sein werden.

Zu § 4 Abs. 3.

Die Auswanderung wird erst mit Erlangung des fremden Indigenats perfekt; damit erlischt dann auch das bayerische Indigenat. Für diese Wirkung ist es ganz gleichgiltig, ob der Ausgewanderte die Auswanderungs-Erlaubniß erlangt habe oder nicht. Auch die eigenmächtige (s. g. heimliche) Auswanderung hat diese Folge. Vergl. das im heurigen Jahrgange dieser Blätter S. 78 veröffentlichte Präjudiz. Von den nachtheiligen Folgen der eigenmächtigen Auswanderung handelt § 9.

Zu § 4 Abs. 6.

Nachdem die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimatsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, für ungesetzlich erklärt ist, wird Jedermann, der unter der Herrschaft der früheren Vorschriften eine solche Kaution gestellt hat (der Auswanderer selbst oder sein Rechtsnachfolger oder Bürge), berechtigt sein, die Freigabe derselben zu verlangen;

Digitized by Google

und die Freigabe wird ohne alle Rücksicht auf etwaige Einsprache der Gemeinde erfolgen müssen. Bei der ausgesprochenen Ungesetzlichkeit des früheren Verfahrens wird die Heimatgemeinde nicht einmal zur Abgabe ihrer Erinnerung gegen die Freigabe aufzufordern, sondern lediglich von der vollzogenen Freigabe zu benachrichtigen oder — sofern sie selbst die treffende Urkunde oder das Kautionskapital in Verwahrung hat — zur Herausgabe anzuhalten sein.

Zu § 6.

Kautionen der vorbesprochenen Art wurden auch bei blosen Reisen über See verlangt, weil die MV. v. 12. Juni 1862 in Ziffer 9 angeordnet hatte, daß derartige Paßgesuche da wo eine heimliche Auswanderung vermuthet werden konnte wie Auswanderungsgesuche zu instruiren seien. Diese Vorschrift war eigentlich schon durch die Paß-Verordnung vom 9. Dezember 1865[3]) stillschweigend aufgehoben; sie wurde aber trotzdem häufig noch zur Anwendung gebracht. Jetzt, wo die Auswanderungs-Vorschriften anders lauten, sind blose Paßgesuche lediglich nach der einschlägigen Vdg. v. 9. Dzb. 1865 zu behandeln; und es ist bei ihnen weder ein Ausschreiben, noch das Verlangen eines Bürgen, noch viel weniger aber das einer Heimatskaution berechtigt.

Zu § 7.

„Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem andern Staate beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen." Auch wo dieser Nachweis nicht beigebracht wird, erlischt das Indigenat doch mit der Thatsache des Eintritts in den fremden Unterthansverband. Die Vorlage des Nachweises wird ohnehin fast nie erfolgen.

[3]) Regbl. v. 1865 S. 1409.

Digitized by Google

Nach dem zweiten Satze dieses § erstreckt sich die dem Vater gegebene Auswanderungserlaubniß nicht auch auf großjährige Kinder, wenngleich diese noch unter väterlicher Gewalt stehen, d. h. noch nicht sich selbständig gemacht haben. Solche Kinder müssen also selbständig die Auswanderungs-Erlaubniß erwirken, dabei aber nach § 3 die Einwilligung des Vaters nachweisen. Wenn solche Kinder mit dem Vater auswandern, wird nichts im Wege stehen, das Gesuch des Vaters sogleich auch auf das großjährige Kind zu erstrecken und letzteres sowohl im Ausschreiben als auch in der Auswanderungs-Urkunde mit namhaft zu machen.

Was hier vom Vater gesagt ist, wird auch von der verwittweten Mutter, kurz von jedem Familienhaupt gleicher Weise gelten müssen.

Mit dem auswandernden Familienhaupte sollen auch die Familienglieder aus dem bayerischen Staatsverbande treten. Gegen den Willen des Hauptes kann den Gliedern keine Einsprache zugestanden werden. Es ist vorgekommen, daß die Ehefrau gegen das Auswanderungsgesuch ihres Mannes protestirt und um Verweigerung der Erlaubniß gebeten hat, weil sie im Lande bleiben wolle. Diese Einsprache wurde zurückgewiesen, und die Auswanderungserlaubniß ertheilt, weil die Polizeibehörde von der Annahme ausging, daß der Mann den Wohnort zu bestimmen, und die Frau ihm dahin zu folgen habe.

Anders ist es, wenn der Ehemann erklärt, er wolle für seine Person allein auswandern und Frau und Kind zurücklassen. Ich habe nicht den häufigen Fall im Auge, daß der Mann eine Reise nach Amerika macht, dort sich umschaut und bei günstigen Erwerbsverhältnissen seine Familie nachkommen läßt; denn in einem solchen Falle handelt es sich um eine nicht zu beanstandende Reise mit der Absicht, erst in Amerika sich über die Rückkehr oder Auswanderung zu entscheiden, wo sich dann bei der zweiten Alternative meist eine

Digitized by Google

eigenmächtige Auswanderung ergibt; sondern ich spreche von der Absicht einer wirklichen auf die eigene Person beschränkten Auswanderung. Ein solcher Auswanderer würde seine Pflichten gegen Frau und Kinder verletzen; da nun hieraus die Verarmung der Zurückgelassenen und im weitern Verlaufe die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege folgen kann, so wird zu sagen sein, daß eine Verletzung der Verbindlichkeiten gegen das Vaterland im weitern Sinne vorliege, und es wäre deshalb die Auswanderungs-Erlaubniß zu versagen.

In einem derartigen Falle könnte der Nahrungsstand der zurückgebliebenen Familie gesichert sein, und die Heimatgemeinde könnte ihre Zustimmung zur Auswanderung des Mannes allein erklären, auch den übrigen Familiengliedern die seitherige Heimat ausdrücklich vorbehalten; und doch halte ich eine solche Auswanderungs-Erlaubniß für unzulässig, weil sie die Trennung des Ehe- und Familien-Bandes legalisiren würde. Die Polizeibehörde kann die thatsächliche Trennung der Eheleute nicht hindern, sie kann den auf die ganze Familie lautenden Paß nebst Auswanderungs-Erlaubniß nicht vorenthalten, obgleich sie den dringenden Verdacht hegt, der Auswanderer werde die Erlaubniß zur heimlichen Zurücklassung seiner Familie mißbrauchen; aber sie darf ihn nicht durch eine auf seine Person allein lautende Auswanderungsbewilligung zu einer derartigen Handlung förmlich autorisiren.

Was endlich die Auswanderung lediger Mütter betrifft, so wird die Polizeibehörde stets sich Gewißheit darüber verschaffen müssen, ob auch ihre Kinder in den fremden Unterthanenverband aufgenommen werden, um darnach in das entsprechende Benehmen mit der Heimatgemeinde zu treten. In solchen Fällen ist auch die in § 3 erwähnte Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes oder der großjährigen Kinder selbst nöthig.

Zu § 8.

Die eigenmächtige Annahme eines fremden Indigenates

Digitized by Google

muß zufolge § 6 der I. Verfassungs-Beilage als eigenmächtige Auswanderung angesehen werden. Der bloße Eintritt in fremde Dienste ist für das Indigenat ohne Wirkung.

Zu § 9.

Wer ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß fremde Dienste annimmt, ohne damit das fremde Indigenat zu erwerben, verliert nach § 10 der I. Verfassungs-Beilage das bayerische Staatsbürgerrecht, — vorausgesetzt, daß er dasselbe besessen hat[4]); das bayerische Indigenat bleibt ihm. Ist dagegen mit dem eigenmächtigen Eintritt in den Dienst die Erwerbung und Beibehaltung des fremden Indigenats verbunden, so tritt überdies nach § 6 der genannten Verf.Beil. auch der Verlust des bayerischen Indigenats ein[5]).

Die eigenmächtige Auswanderung ist mit keiner Strafe mehr bedroht. Denn der Verlust des bayerischen Indigenates ist keine Strafe, sondern blos die Folge des Grundsatzes, daß Niemand (ohne ausdrückliche königliche Bewilligung nach § 6 der I. Verf.Beil.) das bayerische Indigenat neben einem fremden haben könne; denn auch die förmliche Auswanderung hat das Aufhören der bayerischen Staatsangehörigkeit zur Folge. Ob die zurückgebliebenen Familienglieder des eigenmächtig Ausgewanderten gleichfalls die fremde Staatsangehörigkeit erlangt haben, oder das bayerische Indigenat behalten, wird davon abhängen, ob der bayerische Staat die in § 7 ausgesprochene Regel der Familienzusammengehörigkeit dem fremden Staate gegenüber zur thatsächlichen Geltung zu bringen vermag; d. h. hier über werden blos Staatsverträge maßgebend sein.*)

[4]) Ueber Erfordernisse und Inhalt des Staatsbürgerrechtes vergl. den heurigen Jahrgang dieser Blätter S. 1 ff.

[5]) So ist § 9 nach einem in den Kreisblättern veröffentlichten Min.Ausschreiben vom 14. Februar 1868 zu verstehen.

*) Der Staatsantrag mit Nordamerika vom 26. Mai 1868 (Rgbl. S. 2153) enthält hierüber nichts.

Digitized by Google

Den eigenmächtig ausgewanderten Wehrpflichtigen treffen nach § 9 die Folgen der Widerspenstigkeit, beziehungsweise der Desertion. Dies sind jedoch keine Folgen der Auswanderung, sondern blos Folgen der Wehrpflichtsverletzung; denn die nämlichen Folgen treffen auch den nichtausgewanderten Fahnenflüchtling.

Nur bezüglich des Verfahrens beim Ersatzgeschäfte besteht ein Unterschied zwischen den mit Erlaubniß und den ohne Erlaubniß Ausgewanderten. Wer nämlich die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten hat, wird sofort als wehrpflichtfrei behandelt, wenn er auch das fremde Indigenat nicht sofort sondern erst nach dem Ablauf mehrerer Jahre erlangt; vergl. § 4 Abs. 5. Wer dagegen heimlich ausgewandert ist, muß von den Ersatz- und Militärbehörden so lange als bayerischer Unterthan, beziehungsweise als wehrpflichtig, behandelt werden, als für ihn der Nachweis der fremden Staatsangehörigkeit nicht erbracht ist. Wird also ein Solcher in Bayern betreten und zur Wehrpflicht gezogen, und er liefert diesen Nachweis, so wird die bayerische Behörde sagen müssen, daß der Erwerb des fremden Indigenates den Verlust des bayer. Indigenates und damit die Befreiung von der bayer. Wehrpflicht bewirkt habe. Die Folge der Widerspenstigkeit wird also blos denjenigen treffen, welcher den Nachweis der vollzogenen Auswanderung nicht liefern kann, d. h. welcher als nicht ausgewandert betrachtet werden muß.*)

Zu § 11.

Durch die Vorschrift, daß jedes Auswanderungsgesuch bei der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes anzubringen sei, wird die für das Verfahren in Verwaltungssachen neuer-

*) Näheres über die Anwendbarkeit des Art. 77 des Wehrgesetzes, namentlich mit Bezug auf den Staatsvertrag mit Nordamerika, wird später einmal bei Besprechung des Wehrgesetzes folgen. Vgl. übrigens Zeitlmann's Kommentar S. 19.

Digitized by Google

dings aufgestellte Regel, daß die Gesuche beim Gemeindevorsteher angebracht und durch diesen an die Distriktspolizeibehörde vermittelt werden dürfen, nicht ausgeschlossen sein. Wenn bei Einwanderungsgesuchen die Vermittlung der Ortsbehörde Platz greifen, und von derselben sogar die Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht nach Ziffer 4 der MV. v. 29. Juni 1868 über Vollzug des Heimatgesetzes zu Protokoll genommen werden darf, so ist den Betheiligten dieselbe Erleichterung auch für Auswanderungsgesuche zuzugestehen[6]).

Die Behörde hat unter anderm auch „die angemeldeten zivilrechtlichen Hindernisse" zu prüfen. Hierunter kann nicht verstanden sein, daß die Behörde die Anmeldung zivilrechtlicher Forderungen annehmen und prüfen müsse; denn diese privatrechtlichen Verpflichtungen des Auswanderers sind kein Hinderniß der Auswanderung, wie oben zu § 2 ausgeführt worden ist. Unter den zivilrechtlichen Hindernissen ist lediglich der Mangel der Dispositionsfähigkeit nach § 3, vielleicht auch die bei § 7 besprochene Rücksichtnahme auf die Familienpflichten des Auswanderers zu verstehen.

Zu § 12.

Die in § 1 als Regel ausgesprochene Kompetenz der Distriktspolizeibehörde gilt (wie in § 11 erinnert wird) blos für das Bestehen von Freizügigkeitsverträgen[7]). Wird die Auswanderung in ein Land, für welches kein Freizügigkeitsvertrag besteht, nachgesucht, so war durch § 23 der Form-

[6]) Ob es gut, und für die Folge überhaupt nur ausführbar sei, den Gemeindevorstehern bei ihrem jetzigen Kanzleipersonal solche Kanzleigeschäfte aufzubürden (worin übrigens das Stärkste ihnen mit § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 der VV. v. 22. Juni 1868 zum Wehrgesetze zugemuthet ist), gehört nicht hieher.

[7]) Vgl. hierüber Rottmann, die Lehre von der Aus- und Einwanderung S. 3—5.

Digitized by Google

Verord. v. 17. Dez. 1825 das Staatsministerium des Innern als erste Instanz erklärt, was sodann durch Vdg. v. 6. Mai 1837 die Aenderung erlitt, daß die Entscheidung in I. Instanz den Kreisregierungen übertragen wurde, jedoch unter Vorbehalt zweifelhafter Fälle, welche ein Benehmen mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nöthig machen. In Gemäßheit der genannten Bestimmungen und des § 65 der Vdg. v. 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betr, ist das Staatsministerium des Innern drttte, bezw. zweite Instanz.

Zu § 13.

Die aufrecht erhaltene Tax- und Stempelpflichtigkeit der Auswanderungsgesuche erscheint mir als Inkonsequenz gegen den in § 1 ausgesprochenen Grundsatz der Auswanderungsberechtigung. So lange die Polizeibehörde im Sinne der Vdg. von 1804 und der MV. v. 14. Juli 1852 darüber wachen mußte, ob die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung „räthlich" oder „aus Menschlichkeitsrücksichten zu versagen" sei, hat sie im Interesse des Auswanderungslustigen gehandelt, und die Taxpflicht war nach Art. 1 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852 ganz am Platze.

Seitdem aber die Auswanderungsbewilligung nicht mehr versagt werden darf, wenn der Auswanderer seinen Verpflichtungen gegen das Vaterland genügt hat, hat das ganze Verfahren blos den Zweck zu prüfen, ob diese Verbindlichkeiten erfüllt sind. Das ganze Verfahren geschieht im Interesse des Staates. Selbst das Gesuch wird nicht im Interesse des Auswanderers, sondern im Interesse des Staates gestellt; denn der Auswanderer wird zur Stellung des Gesuches blos deswegen angehalten, damit die Staatsbehörde prüfen kann, ob die Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt seien. Folglich sollten diese Verhandlungen nach Art 2 Ziffer 1 des Taxgesetzes taxfrei sein; und hieraus würde sich auch die

Digitized by Google

Freiheit von der Stempelpflicht gemäß Abschn. IV. lit. a des Stempelgesetzes v. 18. Dez. 1812 ergeben. A. L.

Wer ist in der Pfalz Ortsbürger, Gemeindebürger oder Gemeinde-Angehöriger?

Während die rechtsrheinische Gesetzgebung (vergleiche revidirtes Gemeinde-Edikt § 11) eine genaue Definition dieses Begriffes gibt, ist dies im Pfalzkreise nicht der Fall, und es fragt sich daher, wie der in Rede stehende Begriff, welcher in dem Gesetze vom Jahre 1837 über die Gemeinderaths-Wahlen, in den Gesetzen von 1852 über Landrath und Distriktsrath und in dem Wehrverfassungs-Gesetze v. 1868 Art. 50 gebraucht ist, hier verstanden werden muß.

Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, die Entwicklung der diesseitigen Gesetzgebung über Gemeinde-Angehörigkeit und was dam itzusammenhängt, in kurzen Umrissen geschichtlich darzustellen. Durch das Gesetz vom 4. August 1789 Art. 10 wurden alle Privilegien der Städte und Gemeinden abgeschafft und sollen „in den gemeinen Rechten aller Franzosen" aufgehen. Hiemit waren alle Unterschiede zwischen Bürgern, Nichtbürgern, Pfahlbürgern, Hintersassen, Vollbürgern u. dgl. abgeschafft. Von dieser Zeit an gibt es also keine „Gemeindebürger" mehr in Frankreich. Das Gesetz vom $^{10}/_{11}$ Juni 1793 zog die praktischen Folgerungen aus dem ersten Gesetze, indem dasselbe bei der Theilung von Gemeindegütern nur noch von Gemeinde-Einwohnern (habitants) als Berechtigten spricht, und nach Sektion II Art. 3 als Gemeinde-Einwohner jeden französischen Bürger ansieht, der seit einem Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Dieser Gemeinde-Einwohner hat alle Rechte, die die Gesetzgebung Deutschlands als Gemeindebürgerrecht oder als Ausflüsse desselben zusammenfaßt: Aktive und passive Wahlfähigkeit zu Gemeinde-Amtern,

Digitized by Google

Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen u. dergl. Denken wir uns nun, ein späteres französisches Gesetz habe als Erforderniß zur Bekleidung eines beliebigen Amtes das Ortsbürgerrecht, das Gemeindebürgerrecht verlangt und sich aus Uebersehen des (vom Standpunkte der Gesetzgebung der Revolution uns veralteten) Ausdruckes „droit de citoyen" (sit venia verbo) bedient, so wird wohl kein Zweifel bestehen, daß unter dem citoyen der nach Art. 3 Sektion II des Gesetzes vom 10/11 Juni 1793 qualifizirte Einwohner einer Gemeinde gemeint sein wird.

Anders gestaltet sich die Sache mit dem Jahre 1816. Durch eine Verordnung der kgl. bayerischen Landes-Administration vom 9. August 1816 wurde in Art. 2 ausgesprochen, daß zwar die bisherige Freizügigkeit aufrecht erhalten bleibe, daß aber bei jeder Wohnsitz-Veränderung in der Niederlassungs-Gemeinde Bürgereinzugsgeld zu entrichten sei. Jetzt tritt wieder der von der französischen Gesetzgebung abgeschaffte Unterschied zwischen blosen Gemeinde-Einwohnern und höher berechtigten Einwohnern, oder zwischen Vollbürgern und Hintersassen hervor. Es gibt Gemeinde-Bewohner I. und II. Klasse: die Bewohner I. Klasse sind diejenigen, welche in der Gemeinde ein Jahr lang wohnen und Bürgereinzugsgeld bezahlt haben, während die Bewohner II. Klasse das letzt genannte Erforderniß nicht erfüllt haben. Halten wir nun den in Art. 50 des Wehrverfassungs-Gesetzes gebrauchten Ausdruck des Bürgerrechtes mit der Veränderung in der Verordnung von 1816 zusammen, betrachten wir ferner die Eingangsworte der Verordnung von 1816, wonach das Bürgereinzugsgeld ein Aequivalent für zu genießende Vortheile in den Gemeinden (Almenden, Gabholz, Armenunterstützung u. dgl.) sein soll, bedenken wir, daß erst der Genuß dieser Rechte dem „Bürgerrechte" einen Inhalt gibt, so kommen wir zu dem Schlusse, daß Ortsbürger oder Gemeindebürger im Sinne der Gesetzgebung der Pfalz diejenigen sind, welche wenigstens ein Jahr in der Gemeinde wohnen (Ges. vom 10/11 Juni 1793 Sekt. II. Art. 3) und dabei das Bürgereinzugsgeld bezahlt haben (Verordnung vom 9. August Art. 2), oder überhaupt den Verpflichtungen bezüglich der Zahlung des Bürgereinzugsgeldes nachgekommen sind (Art. 3 und 4 der fragl. Verordnung). Selbstverständlich

Digitized by Google

sind auch Gemeindebürger diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen und von einem Gemeindebürger abstammen, indem das Bürgereinzugsgeld nur von neu Einziehenden erhoben werden kann.

Vom 1. September 1868 an tritt an die Stelle des Bürgereinzugsgeldes die nach Art. 30 des Ges. über Heimat 2c. 2c. zu erhebende Heimatsgebühr. W.

Geheimmittel.

In Nr. 4 des heurigen Jahrgangs S. 54 ist die Ansicht ausgesprochen, daß ein Mittel kein Geheimmittel mehr sei, sobald dessen Bereitungsart in irgend einem Buche, einer politischen, belletristischen, technischen oder medizinischen Zeitschrift veröffentlicht sei, und daß es auf die größere oder geringere Verbreitung, welche jene Veröffentlichung gefunden habe, nicht ankomme.

In (vielleicht nicht völliger) Uebereinstimmung hiemit hat der oberste Gerichtshof im Erkenntnisse vom 13. Juni 1868 (Stengleins Zeitschrift Bd. VII S. 411) ausgesprochen, weil die ME. vom 14. September 1865 nicht angegeben habe, auf welche Weise die Bereitungsart eines Mittels veröffentlicht werden müsse, damit es nicht als Geheimmittel betrachtet werde, so habe der Richter in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Veröffentlichung in genügender Weise bethätigt worden sei. Da nun die Bereitungsweise der Stollwerck'schen Brustbonbons in der Vierteljahrsschrift für praktische Pharmazie Band XVI Heft 3 S. 478 (erschienen zu München am 1. Juli 1867) veröffentlicht ist, diese Zeitschrift seit Jahren in Bayern periodisch erscheint, sie nach ihrem Titel gerade für solche Fachmänner bestimmt ist, welche die Bereitungsweise der Bonbons und ihre Wirkung am besten prüfen und etwaigen Gebrauch von der Veröffentlichung machen können, so nahm der Gerichtshof an, daß diese Veröffentlichung genüge, und daß demzufolge die Stollwerck'schen Brustbonbons kein Geheimmittel mehr sind, also von jedem Kaufmann ungehindert verkauft werden dürfen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 20. 1868.

Inhalt: Zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt: Heimat; Verehelichung; Aufenthalt. — Zuweisung fremden Gefälls.

Zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Das in der Ueberschrift genannte Gesetz vom 16. April 1868 umfaßt drei wesentlich von einander verschiedene Gegenstände, die deshalb auch bei ihrer Erörterung aus einander zu halten sind.[1])

I. Heimat.

A. Begriff.

Nach Art. 13 des Gesetzes gewährt die Heimat, auch Gemeindeheimat genannt, das Recht des Aufenthaltes im Gemeindebezirke und den Anspruch auf Unterstützung im Bedürfnißfalle.[2]) Dem Rechte des Beheimateten zum Aufent-

[1]) Der ausführliche Kommentar von Riedel liegt zwar schon vor, und andere Kommentare sollen noch in Aussicht stehen. Nichts destoweniger möchte ein kurzer Ueberblick über einige Hauptpunkte nicht überflüssig sein. Ein klares Verständniß der Grundgedanken eines Gesetzes erleichtert die richtige Anwendung mehr, als viele bis in's kleinste Einzelne gehende Erläuterungen, zumal bei der großen Menge neuer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften Vielen Zeit und Geld fehlt, jedesmal größere Kommentare zur Hand zu haben.

[2]) Die Gemeindeheimat ist zugleich eine Voraussetzung der Verehelichung, wie sich aus Art. 33 Abs. 3, Art. 34 Ziff. 5 und Art. 36 des

Digitized by Google

halte entspricht die Pflicht der Gemeinde zur Aufenthaltsgestattung, so daß sie namentlich auch die Ausweisung nicht beantragen kann. Dem Anspruche des Beheimateten auf Unterstützung entspricht die Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem damit zusammenhängenden Rechte der Gemeinde, gewisse Leistungen, wie Heimatgebühr, Armen-Pflichtbeiträge*) u. dgl. zu verlangen, entspricht die Pflicht ihrer Angehörigen, das Verlangte zu leisten.

Die Heimat, wie sie im Gesetze v. 16. April 1868 geregelt ist,[a]) erscheint sonach als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten zwischen der Gemeinde und ihren Angehörigen. Das desfallsige Verhältniß hat zwar seine Ausnahmen, indem weder das Aufenthaltsrecht noch der Unterstützungsanspruch ausschließlich mit der Heimat verknüpft sind, vielmehr nach Art. 43 Jedermann auch ohne Heimat, solange er der Ausweisung nicht unterliegt, in jeder Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen kann, und nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 nicht von der Heimatgemeinde, sondern vom Staate, in Fällen augenblicklicher Hilfsbedürftigkeit nicht von der Heimat-, sondern von der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützung zu gewähren ist. Allein diese Abweichungen beziehen sich nur auf das

Gesetzes ergibt; ferner des Bürgerrechtes, insoferne nämlich Beheimatete einen gewissen Vorzug vor Nichtbeheimateten bei Erwerbung des Bürgerrechtes haben.

*) Vorausgesetzt, daß diese Leistungen den Heimatsangehörigen obliegen.

[a]) In der Sprache des gewöhnlichen Lebens bedeutet Heimat soviel als Wohnort, jedoch nicht etwa jeden Aufenthaltsort des einzelnen Menschen, sondern vielmehr den ständigen Wohnort seiner Familie. Diese s. g. Familienheimat ist ein rein thatsächliches Verhältniß, und unterscheidet sich darin von der Gemeindeheimat, die ein rechtliches Verhältniß ist. Beide können mit einander vereinigt sein, aber diese Vereinigung ist immer nur etwas zufälliges, nichts nothwendiges. Der Unterschied zwischen beiden muß, da sich außerdem bei der Gesetzesanwendung leicht Irrungen ergeben können, genau beachtet werden. Hiezu aber ist eine scharfe Begriffsbestimmung erforderlich. Vgl. Anm. 19 unten.

Digitized by Google

Maß der Rechte und Pflichten, während der inneren Natur nach die Gemeindeheimat immer nur als ein reines Rechtsverhältniß erscheint.

B. Erwerb und Verlust.

Die Gemeindeheimat[4]) als zweiseitiges Rechtsverhältniß beruht im wesentlichen in der beiderseitigen Willensübereinstimmung. Das Verhältniß besteht zu Recht, sobald die Uebereinstimmung besteht; es wird gelöst, sobald diese Uebereinstimmung sich löst. Allein die Willensübereinstimmung ist nicht immer eine ausdrückliche, sondern kann auch eine s. g. stillschweigende oder eine gesetzlich ergänzte sein[5]); so daß sich hienach verschiedene Arten des Erwerbes und Verlustes der Gemeindeheimat ergeben. Der Erwerb erfolgt nämlich entweder durch Vereinbarung, Verjährung, Bürgerrechtserwerbung, Familienband, Zuweisung; der Verlust durch Erlangung einer andren Gemeindeheimat oder Staatsangehörigkeit.[6])

---

[4]) Der Erwerb und Verlust hängt ab von dem Inhalte des Rechtsverhältnisses. Da aber das Aufenthaltsrecht etwas anderes ist, als der Unterstützungsanspruch, so wäre eigentlich auch der Erwerb und Verlust des Aufenthaltsrechtes anders als der Erwerb und Verlust des Unterstützungsanspruches zu bestimmen gewesen; nachdem jedoch beide Rechtsansprüche in dem einen Begriffe verknüpft sind, so wurde auch der Erwerb und Verlust in einer für beide passenden Weise geregelt, so jedoch daß bei dem Ueberwiegen des Unterstützungsanspruches die einzelnen Bestimmungen mehr auf diesen berechnet sind.

[5]) Es beruht dies auf dem sich durch das Gesetz ziehenden Grundsatze, daß jeder Staatsangehörige eine Gemeindeheimat haben soll, und deshalb, insoweit er sie nicht freiwillig erwirbt oder erwerben kann, hierin gesetzlich nachgeholfen wird.

[6]) Das Gesetz vom 16. April 1868 behält die im Gesetze vom 11 September 1825 aufgestellte Unterscheidung zwischen ursprünglicher, erworbener und angewiesener Heimat bei. Hiegegen ist aber zu erinnern, daß die s. g. ursprüngliche und die s. g. angewiesene Heimat gleichfalls wenn auch in etwas anderer Weise als die s. g. erworbene Heimat, erworben werden müssen, und sohin in dieser Hinsicht ebenfalls erworbene Heimat sind. Die fragliche Unterscheidung erscheint demnach nicht folgerichtig

Digitized by Google

Durch Vereinbarung (Vertrag) wird die Heimat gemäß Art. 8 des Ges. erworben, wenn beide Betheiligte (die Gemeinde und der Beheimatete) ihre Willensübereinstimmung ausdrücklich erklärt haben, wobei es gleichgiltig ist, ob dies gleichzeitig oder nacheinander geschieht; ob die Betheiligten sich des Ausdruckes Vertrag oder Uebereinkunft bedienen, oder der Beheimatete seine Willenserklärung Gesuch, die Gemeinde ihre Willenserklärung Verleihung benennt; ob die Erklärung unbedingt oder bedingt erfolgt, soferne nur letzterenfalls die Bedingung zur Erfüllung gelangt. Bezügl. Ausländer vgl. Art. 9.

Durch Verjährung erwirbt gemäß Art. 6 und 7 des Ges. der Gemeindebewohner zwar zunächst nur den Anspruch auf Heimat, gleichwohl wenn er den Anspruch ausdrücklich geltend macht, auch die Heimat selbst, indem dann, wenn etwa die Gemeinde ihre Zustimmung nicht freiwillig geben sollte, solche von der vorgesetzten Behörde gemäß Art. 23 Ziff. 1 des Ges. ergänzt wird. Will dagegen der Gemeindebewohner den Anspruch nicht geltend machen, so kann er nicht hiezu gezwungen werden, und es tritt eben dann die Verjährung nicht in Wirksamkeit. Bezügl. Ausländer vgl. Art. 9.

Durch Bürgerrechtserwerbung wird gemäß Art. 5 des Ges. die Heimat erworben, indem gleichsam in dem Bürgerrechte als dem Mehr auch das Heimatrecht als das Wenigere enthalten ist; im Falle des Art. 5 Abs. 2 des Ges. wird jedoch ausnahmsweise noch die ausdrückliche Erklärung des Bürgers verlangt.

Durch das Familienband erwerben die Familienangehörigen die Heimat des Familienhauptes: d. i. es folgen in der Heimat die ehelichen Kinder dem Vater, die unehelichen Kinder der Mutter (Art. 1 und 17 des Ges.), die Ehefrauen

und hat wohl auch für die Anwendung keinen Werth. Es muß vielmehr auf den Rechtsgrund gesehen werden. (Indessen ist doch dieser Unterschied in Fällen der Anm. 7 und 8 wirksam.)

Digitized by Google

dem Ehemanne (Art. 3 Abs. 2 und 17 des Ges.). Aus dieser Regel, die darauf beruht, daß das natürliche Familienband durch staatliche Einrichtungen nicht zerrissen, sondern vielmehr möglichst gehegt und gepflegt werden soll, ergeben sich folgerichtig alle die Sätze, wie sie einzeln in Art. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art, 17 u. s. w. des Ges. aufgestellt sind.[7]) Selbst Art. 3, obschon er seine Entstehung Rücksichten auf die Heimatgebühr verdankt, läßt sich aus obiger Regel ableiten.[8]) Dagegen ist in Art. 9 Abs. 4 des Ges. als Ausnahme von obiger Regel bestimmt, daß uneheliche Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung ihre Heimat in Bayern erlangt, der Heimat ihrer Mutter nicht folgen, es sei denn, daß sie durch die Verehelichung eheliche Kinder werden.[9])

Durch Zuweisung erfolgt der Heimaterwerb in den Fällen des Art. 2 und 15 des Ges. — Diese Fälle haben das gemeinsam, daß die Willenserklärung beider Betheiligten gesetzlich ergänzt wird; sie unterscheiden sich aber darin, daß in dem Falle des Art. 2 die Heimat eine wirkliche und sofort

[7]) Sobald die Kinder durch Gründung eines eignen Haushaltes oder wie sonst, die Ehefrauen durch Ehescheidung u. d. gl. aus dem bisherigen Familienbande ausscheiden, folgen sie fernerhin auch nicht mehr der Heimat ihres bisherigen Familienhauptes.

[8]) Wie die Familie des sich verehelichenden Sohnes aus der elterlichen Familie abzweigt, und zur selbständigen Familie wird: so zweigt sich gleichsam auch die Heimat des Sohnes aus der Heimat der Eltern ab, und wandelt sich in eine selbständige Heimat um. Vgl. Anm. 12.

[9]) Die Streitfrage, ob uneheliche Kinder der Staatsangehörigkeit der Mutter folgen oder nicht, ist hiebei als verneint vorausgesetzt. Gleichwohl aber dürfte die Streitfrage erst dann als entschieden angesehen werden, wenn unter den Staaten selbst Uebereinstimmung waltet. In der MB. vom 2. Februar 1868 über Auswanderung ist in § 7 Abs. 2 ausgesprochen: „Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter." Kommt dieser Satz im Wege der Gegenseitigkeit auf die nach Bayern einwandernden unehelichen Kinder zur Anwendung, dann werden sie selbständig neben ihrer Mutter eine Gemeindeheimat erwerben, oder eine vorläufige Heimat angewiesen erhalten müssen. Vgl. S. 286 Anm. 20.

Digitized by Google

durch das Gesetz bestimmt ist, dagegen in dem Falle des Art. 15 die Heimat nur eine vorläufige ist und meist noch einen besonderen Ausspruch der staatlichen Behörde erfordert.[10])

Durch Erwerb einer andren Gemeindeheimat geht gemäß Art. 14 Ziff. 1 des Ges. die frühere Gemeindeheimat verloren. Es wird als Regel angenommen, daß Niemand zugleich zwei Gemeindeheimaten haben soll; während andrerseits aus der bereits oben erwähnten Regel, daß jeder Staatsangehörige eine Gemeindeheimat haben soll, die weitere Regel abgeleitet wird, daß jede Heimat solange daure, bis eine neue erworben wird.

Durch Verlust der Staatsangehörigkeit geht gemäß Art. 14 Ziff. 2 des Ges. die Gemeindeheimat verloren, da sie nur einheimischen Staatsangehörigen zukommt.

C. Heimatgebühr.

Die Heimatgebühr ist eine Gegenleistung des Beheimateten für die ihm von der Gemeinde durch die Heimat gebotenen Vortheile. Nach obiger Begriffsbestimmung enthält die Heimat ein Aufenthaltsrecht und einen Unterstützungsanspruch. Was nun aber den Aufenthalt anlangt, so steht das Recht hiezu dem Menschen ohnehin zu, ist seiner Natur nach nicht wohl in Geld schätzbar und aufwiegbar, und verursacht wenigstens der Gemeinde keine Leistung, die durch eine Gegenleistung in Geld aufgewogen werden kann. Anders dagegen verhält es sich mit dem Unterstützungsanspruch. Die Unterstützung und die Heimatgebühr sind gleichartige Leistungen, so daß die eine durch die andere erkauft werden kann;

[10]) Im Zusammenhange mit der gesetzlichen Ergänzung der Willenserklärung beider Betheiligten steht, daß die Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht von der Gemeinde, sondern vom Staate zu leisten ist. Würde dagegen z. B. der Staat verpflichtet sein, die Heimatgebühr an die Gemeinde zu zahlen, dann hätte auch die Unterstützung ebenfalls der Gemeinde gesetzlich überbürdet werden können.

Digitized by Google

dadurch daß der Beheimatete den Unterstützungsanspruch erwirbt, erwächst der Gemeinde eine, wenn auch einstweilen nur erst mögliche oder wahrscheinliche in kürzerer oder längerer Zeit eintretende Last, die in Geld schätzbar und aufwiegbar erscheint. Die Heimatgebühr bezieht sich daher der Natur der Sache nach nur auf den in der Heimat liegenden Unterstützungsanspruch. Es haben deshalb diejenigen Beheimateten, die keinen Unterstützungsanspruch an die Gemeinde erlangen, auch keine Heimatgebühr zu entrichten;[11]) es sind die in Art. 11 Abs. 3 aufgezählten Arbeiter befreit, da angenommen wird, daß sie während der zehnjährigen Arbeit bereits mehr an ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zum Nutzen der Gemeinde und Gemeindeglieder aufgewendet haben, als die Heimatgebühr beträgt; es sind die Familienangehörigen befreit, da das Familienhaupt für die ganze Familie leistet; es hat dagegen der eine eigne Familie gründende Familiensohn die Heimatgebühr zu leisten, weil durch die Gründung der Familie der Unterstützungsanspruch einer neuen Familie entsteht.[12])

Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wozu die Heimatgebühr verwendet werden darf, fehlt zwar, aber der Natur der Sache nach soll sie nur zur Armenpflege verwendet werden, in der Weise, daß sich Leistung und Gegenleistung in einer entsprechenden Reihe von Jahren decken.

Die Heimatgebühr ist jedoch keineswegs die unbedingte Voraussetzung des Unterstützungsanspruches; denn die Heimatgebühr kann zwar, muß aber nicht erhoben werden; sie ist auch keineswegs die einzige Gegenleistung, denn auch die s. g. Armen-Pflichtbeiträge, Armen-Umlagen u. dgl. sind solche Gegenleistungen.[13]) Endlich ist da, wo bereits viele ge-

[11]) Vgl. Anm. 10.

[12]) Vgl. Anm. 8.

[13]) Allerdings müssen solche auch theilweise von Nichtbeheimateten geleistet werden; allein auch die Unterstützungen werden ja nicht einzig

Digitized by Google

stiftete oder dergleichen Mittel vorhanden sind, keine Veranlassung gegeben, gleichwohl auch noch eine Heimatgebühr zu erheben, da in diesen Mitteln gleichsam schon die Gegenleistung für die zu gewährende Unterstützung gegeben ist.[14])

---

und allein von der Heimatgemeinde, sondern zum Theil auch von der Aufenthaltsgemeinde geleistet.

[14]) Als der Staat die Armenpflege von der Kirche übernahm, und auf die Gemeinde übertrug, behielt er anfänglich die kirchliche Anschauung des Almosens bei. Dies mochte, solange die Gemeinde gleichsam nur eine erweiterte Familie war, genügen, ist aber unhaltbar geworden, seit der Wechsel in den Gemeindegliedern überhand- und die Familienzusammengehörigkeit abgenommen hat. Es will weder die Gemeinde ein Almosen geben, noch der Beheimatete ein Almosen empfangen. Nach der jetzigen Anschauung des Volkes ist die Armenunterstützung kein freiwilliges Geschenk. Derjenige, der die Unterstützung bedarf, nimmt sie als Recht in Anspruch, das er gewöhnlich damit begründet, daß er, solange er's vermochte, Steuern und Abgaben an die Gemeinde gezahlt habe; zwar weigert sich meist die Gemeinde, ein solches Rechtsverhältniß zwischen ihr und ihrem Angehörigen anzuerkennen, allein wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, wird sie von der vorgesetzten Behörde angehalten, die Unterstützung zu gewähren, und damit gleichsam zur thatsächlichen Anerkennung des Rechtsverhältnisses gezwungen. Dieses Rechtsverhältniß besteht in Leistung und Gegenleistung. Durch Entrichtung bestimmter Beiträge u. d. gl. erwirbt der Bewohner für sich und seine Familienangehörigen die Versicherung, im Bedürfnißfalle von der Gemeinde die erforderliche Unterstützung zu erhalten. Es wird deshalb auch schon vielfach von Volkswirthschaftslehrern und Andren die Armenpflegseinrichtung mit einer Versicherungsgesellschaft verglichen, welche (ähnlich wie z. B. die Gebäudebrandversicherung) amtlich geleitet werde, auf Gegenseitigkeit beruhe, in den Armenpflegsgesetzen ihre Satzungen, in dem Armenpflegsrathe ihren Verwaltungsrath habe u. s. w. Von diesem Gesichtspunkte aus erweist es sich denn auch als zweckmäßig, die Armenpflege in der Hauptsache von der Heimatgemeinde, die, wie schon die theilweise Uebertragung auf die Aufenthaltsgemeinde zeigt, der Aufgabe nicht mehr zu entsprechen vermag, auf die Distriktsgemeinde oder Kreisgemeinde zu übertragen. (Der Herausgeber will diesen und anderen theoretischen Sätzen gegenüber seine abweichende Anschauung vorbehalten.)

Digitized by Google

II. Verehelichung.

Die Ehe beruht auf der Willensübereinstimmung des Mannes und Weibes, die sich zur Begründung einer Familie vereinigen. Nach der Natur der Sache kommt dem Manne wie dem Weibe volle Willensfreiheit zu; aus staatlichen Rücksichten jedoch bestehen nach zwei Seiten hin Beschränkungen, indem einerseits die Ehe gewisser Personen an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft oder unter Umständen ganz ausgeschlossen ist, andrerseits die Form, in welcher die Willensübereinstimmung bekundet werden muß, genau geregelt ist, so daß nur die mit Beobachtung dieser Formen geschlossene Ehe als giltige Ehe behandelt wird.

A. Ehehindernisse.

Die Beschränkungen der ersten Art, die gewöhnlich unter der allgemeinen Bezeichnung „Ehehindernisse" zusammengefaßt werden, sind entweder bürgerlichrechtliche, kirchliche, militärische, dienstliche oder polizeiliche.

Das Gesetz v. 16. April 1868 befaßt sich nur mit den polizeilichen, während es auf die übrigen nur hinweist.[15])

Von den polizeilichen Ehehindernissen nun sind die bisher erforderlichen gemeindlichen und distriktspolizeilichen Bewilligungen und damit zugleich das Erforderniß der Ansässigkeit hinweggefallen. Das einzige polizeiliche Ehehinderniß, das noch übrig geblieben ist, besteht darin, daß gemäß Art. 36 des Ges. die Heimatgemeinde in den bezeichneten Fällen Einspruch er-

---

[15]) Für die bürgerlich rechtlichen ist das örtlich geltende Landrecht maßgebend; die kirchlichen kommen nur in Betracht, insoweit sie vom Staate anerkannt, d. i. in's geltende Landrecht aufgenommen sind; die militärischen sind im Wehrgesetze vom 30. Januar 1868 Art. 30 und den dazu erschienenen Vorschriften aufgeführt; die dienstlichen in den betreffenden Dienstesvorschriften.

Digitized by Google

heben und die Eheschließung solange verzögern kann, bis die gemeindlichen Erinnerungen beseitigt sind.[16])

B. Eheschließung.

Die Beschränkungen der zweiten Art zerfallen in zwei Reihen, die mit „Prüfung" und „Trauung" bezeichnet werden.

Jeder Eheschließung geht eine Prüfung voraus, ob keine Ehehindernisse vorhanden sind. Diese Prüfung ist in Art. 33 des Ges. der Distriktspolizeibehörde überwiesen, und in Art. 34, 35, 37 und 40 geregelt. Sobald keine Ehehindernisse vorhanden sind, wird das distriktspolizeiliche Zeugniß hierüber ausgestellt. Ohne dieses Zeugniß kann keine giltige Ehe geschlossen werden.[17])

Die Trauung findet im rechtsrheinischen Bayern in der Regel nur kirchlich statt, so jedoch daß der kirchlichen Trauung zugleich die Wirkungen in staatlicher Beziehung beigelegt sind. Hieran ist im Gesetze v. 16. April 1868 nichts geändert; wohl aber ist durch das über die Schließung und Trauung der Ehe der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörenden Personen ergangene Gesetz v. 2. Mai 1868 für diese Personen die Zivilehe eingeführt.[18])

III. Aufenthalt.

Das Wort „Aufenthalt" wird in einer engeren und in

---

[16]) In dem mit 1. Juli 1868 im norddeutschen Bunde in Wirksamkeit getretenen Gesetze sind alle polizeilichen Ehehindernisse ohne Ausnahme beseitigt.

[17]) Dieses Zeugniß ist durchaus verschieden von dem bisher nach dem Ansässigmachungsgesetze vom 1. Juli 1834 ausgestellten polizeilichen Scheine; durch den bisherigen Schein wurde beurkundet, daß die polizeiliche Erlaubniß zur Ehe gegeben sei; durch das nunmehrige Zeugniß dagegen wird beurkundet, daß keine Ehehindernisse vorhanden seien.

[18]) Die Prüfung und Trauung sollten wo möglich von derselben Behörde vorgenommen werden. Durch das Gesetz vom 16. April 1868 wurde blos die Prüfung an eine staatliche Behörde übertragen.

Digitized by Google

einer weiteren Bedeutung gebraucht; in der engeren bildet es den Gegensatz zu Wohnort; in der weiteren umfaßt es zugleich den Begriff Wohnort, so daß es sohin jedes Verweilen an einem Orte, gleichviel ob es länger oder kürzer währt, ständig oder vorübergehend ist, bezeichnet. In dieser weiteren Bedeutung ist das Wort im Gesetze v. 16. April 1868 gebraucht.[19])

---

[19]) Nichts desto weniger ist der Unterschied zwischen Wohnort und Aufenthalt (in der engeren Bedeutung) keineswegs verschwunden, sondern ist noch immer von Belang und Wichtigkeit. Vgl. z. B. die Auslegung des Art. 48 u. s. w. — Deshalb mögen auch folgende Bemerkungen hierüber hier ihren Platz finden:

Der Wohnort des Menschen ist da, wo er sein Leben häuslich hegt und pflegt. Es ist der Ort, wo er verweilt, wenn nicht eine besondere Veranlassung ihn abruft, wohin er zurückkehrt, wenn die Ursache der Entfernung hinwegfällt. Es ist der Ort, der als der Mittelpunkt seines Handelns und Wandelns, seines Schaffens und Wirkens, seines Strebens nach geistiger und leiblicher Wohlfahrt erscheint — Jeder Mensch hat einen Wohnort. Irgendwo muß er sein Leben führen. Selbst der Landstreicher, der unstät Tag für Tag von Ort zu Ort zieht, ist nicht ohne Wohnort; allerdings aber ist derselbe wegen des zu häufigen oder in zu kurzer Zeit stattfindenden Wechsels oft kaum zu erkennen. — Jeder Mensch hat stets nur einen Wohnort. Er kann nur an einem, nicht an mehren Orten zugleich sein Leben zubringen. Auch in den Fällen, in welchen ausnahmweise ein und derselbe Bewohner zu gleicher Zeit mehre Wohnorte zu haben scheint, ist gleichwohl bei näherer Betrachtung thatsächlich nur einer derselben der eigentliche Wohnort, während die übrigen blos eine Art Zugehör zu demselben, oder dergleichen sind. — Der einzelne Mensch kann den Wohnort entweder für sich allein, oder auch gemeinschaftlich mit Familiengliedern u. dgl. haben — Der Wohnort ist ein thatsächliches Verhältniß. Es steht zwar in der Wahl des Menschen, wo er sein Leben führen will; aber es liegt nicht in seinem Willen, daß ein Ort als sein Wohnort gelte, der es in Wirklichkeit nicht ist. Es kann der Mensch verhindert werden, an dem einen oder anderen Orte zu wohnen; aber es kann nicht geschehen, daß ein Ort nicht als der Wohnort angesehen werde, der es gleichwohl in Wirklichkeit ist. Da wo die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, da ist der Wohnort, aber

Digitized by Google

Der Aufenthalt ist nach der Natur der Sache dem freien Willen des Menschen überlassen; allein aus staatlichen Rück-

---

auch nur da, und nirgends anderswo. Der Wohnort ist veränderlich, d. i. er muß zwar nicht verändert werden, muß aber auch nicht unverändert bleiben, sondern kann verändert werden. Mancher Mensch behält sein Leben lang einen und denselben Wohnort; mancher dagegen wechselt den Wohnort ein- oder mehremal bald nach längerer, bald nach kürzerer Zeit. — Wenn der Bewohner auf seinem eignen Grund und Boden und in seinem eignen Hause wohnt, hat er bisher in der Regel den Wohnort nicht gewechselt. Statt Wohnort wird in diesem Falle gewöhnlich die Bezeichnung Wohnsitz gebraucht, und der Bewohner selbst wird als seßhaft oder ansässig bezeichnet. Wenn dagegen der Bewohner seine Wohnung im fremden Eigenthume hat, ist sie beweglicher, und der Wohnort wird leichter und öfter gewechselt. Doch ist dieser Unterschied mehr und mehr im Verschwinden begriffen. Durch die leichte Veräußerung des Eigenthums wird dort der Wechsel immer häufiger, während hier gar oft besondere Verhältnisse des Erwerbes mehr als das Eigenthum den Wohnort befestigen, weshalb denn auch schon längst auf derartige Fälle die Bezeichnung ansässig übertragen wurde.

Der Mensch befindet sich nicht fortwährend an seinem Wohnorte, sondern verbringt oft kürzere oder längere Zeit außerhalb desselben. Dies Verweilen ferne vom Wohnorte wird mit Reiseaufenthalt oder schlechtweg Aufenthalt bezeichnet. — Derjenige, der im bloßen Aufenthalte ist, gibt seinen Wohnort nicht auf, sondern bleibt in fortwährender Verbindung mit demselben; sein Verweilen am Aufenthaltsorte ist nur ein vorübergehendes, kein bleibendes; sobald der Zweck des Aufenthaltes erfüllt ist, kehrt er wieder zu seinem Wohnorte zurück, und mit dieser Rückkehr hört von selbst der Aufenthalt wieder auf. Aufenthalt und Wohnort sind immer von einander verschiedene Orte. Was Wohnort ist, kann nicht auch zugleich bloßer Aufenthalt, was bloßer Aufenthalt ist, nicht auch zugleich Wohnort sein. — Neben dem Aufenthalte muß immer zugleich ein Wohnort vorhanden sein, keineswegs aber neben dem Wohnorte auch ein Aufenthaltsort bestehen. Nur der Wohnort ist es, nicht auch der Aufenthalt, den jeder Mensch nothwendiger Weise haben muß. Würde der Betheiligte nicht an einem anderen Orte den Wohnort haben, dann würde der Ort, wo er verweilt, nicht sein bloßer Aufenthalt, sondern vielmehr sein Wohnort sein.

Der Aufenthalt ist gleich dem Wohnorte ein rein thatsächliches

Digitized by Google

sichten ist diese Freiheit insoferne beschränkt, als der Aufenthalt an bestimmten Orten für eine gewisse Zeit polizeilich verwehrt werden kann; diese Verwehrung des Aufenthaltes wird mit Ausweisung bezeichnet.

Die Ausweisung darf nur stattfinden, wenn die in Art. 45 und flgd. des Gesetzes aufgezählten Voraussetzungen vollständig gegeben sind. Die Aufenthaltsfreiheit ist die Regel, die Ausweisung nur die Ausnahme, die in keiner Weise über die gesetzlich gesteckten Grenzen ausgedehnt werden darf. Insoweit dem behördlichen Ermessen Spielraum gegeben ist, muß als Grundsatz festgehalten werden, daß die Ausweisung nur zu verfügen ist, wenn hiedurch wirklich und nicht blos vermeintlich vom Gemeinwesen ein Nachtheil abgewendet wird, nicht aber, wenn der dem Einzelnen zugehende Nachtheil unverhältnißmäßig größer als der dem Gemeinwesen angeblich zugehende Vortheil ist. Hiebei wird es immer von Belang sein, ob der Ort, von welchem ausgewiesen werden soll, der Wohnort oder der blose Reiseaufenthaltsort ist.

Ma . .

Zuweisung fremden Gefälls.

(Art. 62 des Wasserbenützungsgesetzes.)

In der Gemeinde A steht an einem aus dem vorbeifließenden öffentlichen Flusse abgezweigten Mühlbache eine Baumwollenweberei, deren Besitzer N schon vor einigen Jahren das Gefäll des Aufschlagwassers durch Erweiterung des Aufstaugebietes erhöhen wollte, aber mit seinem Gesuche aus technischen Gründen abgewiesen wurde. Innerhalb des damals ins Auge gefaßten Aufstaugebietes, oberhalb der Weberei, hat nunmehr

Verhältniß; in dieser Hinsicht bilden Aufenthalt und Wohnort den Gegensatz zur Gemeindeheimat, welche ein reines Rechtsverhältniß ist. Vgl. Anm. 3 oben.

Digitized by Google

der Müllerssohn M ein Grundstück am Mühlbache gekauft, ein Haus darauf gebaut und am . . . ein Wasserbenützungsgesuch gestellt, mit welchem er beabsichtigte, das noch freie Gefäll des Mühlbaches von dessen Austritt aus dem öffentlichen Flusse ab auszunutzen, bei seinem Hause zu konzentriren und daselbst ein neues Triebwerk zu errichten. Acht Tage später stellte der Webereibesitzer N ein Gesuch um Ausnützung desselben Gefälls zur Verstärkung der Wasserkraft seiner Fabrik. Beide Gesuche waren bezüglich der Gefällsausnützung identisch mit dem früher abgewiesenen Gesuche; aber die damaligen Abweisungsgründe waren beseitigt.

Im Bereiche des von beiden Gesuchstellern gleichmäßig in Anspruch genommenen Aufstaues liegt ein 400′ langes und 6′ breites Grundstück am rechten Ufer des Mühlbaches, welches zur Zeit, als beide Gesuche gestellt und die erste Verhandlung darüber gepflogen wurde, der Gemeinde A gehörte. Zu diesem Grundstücke gehört gemäß Art. 39 Abs. 1 des Wasserbenützungsgesetzes das Gefäll der Uferstrecke. Dieses Gefäll wollen sowohl M als auch N in Gemäßheit ihrer Gesuche ausnützen; aber die Gemeinde hat im Verhandlungstermine die Disposition über das Gefäll sich vorbehalten und einige Wochen später das Grundstück sammt Gefäll an den Fabrikanten N im Versteigerungswege verkauft. Sonstige Einsprache eines Uferbesitzers liegt nicht vor.

Der Müllerssohn M beschränkt sein Wasserbenützungsgesuch nicht auf das ihm eigenthümliche, nämlich auf das zu seinem Uferbesitze gehörige Gefäll, sondern es müßte ihm, wenn seinem Gesuche entsprochen werden wollte, das zu dem ebenerwähnten Grundstücke des N gehörige Gefäll nach Art. 62 des Wasserbenützungsgesetzes zugewiesen werden; und nicht minder beansprucht N fremdes Gefäll, indem er das Gefäll des am Ufer des M vorbeifließenden Wassers ausnützen will.

Beide Gesuche sind demgemäß nach Art. 62 des WBG.

Digitized by Google

zu behandeln, weshalb das Bezirksamt nach dem Abschlusse der Instruktion die Akten der Kreisregierung zu erstinstanzieller Entscheidung vorlegte.

Diese Entscheidung lautete folgendermaßen*).

I. Das Gesuch des M wird abgewiesen, weil bei demselben fremdes Gefäll beansprucht wird, und die Voraussetzung des Art. 62 Ziffer 1 des WBG. fehlt. Innerhalb des beabsichtigten Aufstaues liegt nämlich am rechten Ufer des Mühlbaches ein 6 Fuß breiter Landstreifen, welcher zur Zeit der Verhandlung Eigenthum der Gemeinde A war und inzwischen durch Kauf in das Eigenthum des N übergegangen ist. Bei jener Verhandlung hat sich die Gemeinde A das fragliche Gefäll vorbehalten, und N hat gegen das Gesuch des M protestirt, weil er selbst das ganze Gefäll des Mühlbaches für sich ausnutzen will.

Das von M beabsichtigte Wasserwerk würde jedoch nach den gepflogenen Verhandlungen sowohl an sich selbst, als noch viel mehr im Vergleiche zur Fabrik des N so unbedeutend werden, daß ihm fremdes Gefäll nach Art. 62 nicht zugewiesen werden kann**).

II. Dem M wird gemäß Art. 62 Ziffer 2 des WBG. eine einjährige Frist zu nutzbarer Verwendung des ihm am Mühlbache gesetzlich zustehenden Wassers (d. h., soweit sein Ufereigenthum reicht) hiemit frei gelassen, nach deren nutzlosem Verlaufe die Zuweisung desselben zu Gunsten des Fabrikanten N vorbehalten wird.

III. Die Kosten des Verfahrens sind von beiden Gesuchstellern gleichheitlich zu tragen, sofern nicht einzelne Handlungen blos das eine oder das andere Gesuch betreffen und deshalb dem treffenden Gesuchsteller allein zur Last fallen.

*) Entschl. der k. Reg. von Schwaben u. Neuburg v. 8. April 1868 Nr. 5759, mitgetheilt auf Grund der WE. vom 7. April 1862.

**) Vgl. auch Band XVII S. 393 und 394.

Digitized by Google

IV. Das k. Bezirksamt erhält sämmtliche Beilagen des Vorlageberichtes mit dem Auftrage zurück, innerhalb der unter Ziffer II genannten Jahresfrist über die Bedeutung der Fabrik des N bezüglich des Geschäftsbetriebes und der Arbeiterzahl Erhebungen zu pflegen, damit seiner Zeit über das Vorhandensein der Voraussetzung des Art. 62. Z. 1 des WBG. Beschluß gefaßt werden kann.

Der abgewiesene M erhob Berufung zur höchsten Stelle, in welcher er nicht eine größere Bedeutung seines beabsichtigten Werkes behauptete, sondern blos sich den Anschein gab, als beabsichtige er die Benützung fremden Gefälles nicht, da zu seinem Ufergrundstücke alles dasjenige Gefäll eigenthümlich gehöre, welches er daselbst aus einem beliebig weiten Staugebiete zu konzentriren und auszunützen vermöge. Allein durch eine vom k. StMinisterium des Innern gemeinsam mit dem Handelsministerium erlassene Entschließung vom 27. Juli 1868 Nr. 8834 wurde die Regierungs-Entschließung aus den ihr beigefügten Gründen und in der weitern Erwägung bestätigt, daß laut technischem Obergutachten die noch freie Wasserkraft jenes Mühlbaches nicht bedeutend genug ist, um ein eigenes Werk schwunghaft damit zu betreiben, und daß, wenn dies auch der Fall sein sollte, durch die Zuweisung und Vereinigung desselben mit der Fabrik des N im ganzen ein größeres Leistungsvermögen geschaffen werden wird, weil Anlage und Betriebskosten bei Einem Werke geringer sind als bei zwei getrennten, und deshalb billiger gearbeitet werden kann, was zur Hebung und Förderung der Industrie wesentlich beiträgt.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 21. 1868.

Inhalt: Ueber das Recht der Gemeinden zur Erhebung eines Getreideaufschlages. — Literatur.

Ueber das Recht der Gemeinden zur Erhebung eines Getreideaufschlages.

Im heurigen Jahrgange dieser Blätter S. 149—158 ist gegen ein bezirksgerichtliches Erkenntniß angekämpft, welches durch unpassende Anwendung der Bestimmungen über Fleischaufschlags-Defraudation auf den Getreideaufschlag die ganze bisherige Praxis bezüglich des letzteren in Frage stellte.

Inzwischen sind zwei oberrichterliche Erkenntnisse erfolgt, welche sich entschieden und mit eingehender Motivirung für die in diesen Blättern vertretene Ansicht aussprechen.

Ein Mehlhändler, welcher Mehl in die Stadt K einbrachte, ohne den vorgeschriebenen städtischen Aufschlag zu entrichten, wurde wegen Defraudation angezeigt und vom Bezirksgericht freigesprochen, weil die übertretene Mehlaufschlagsordnung gesetzwidrig, also rechtsunverbindlich sei. Der Staatsanwalt ergriff jedoch die Berufung, und das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg erkannte durch Urtheil vom 8. Juni 1868 die fragliche Aufschlagsordnung als rechtsverbindlich an und sprach demgemäß auch die ordentliche De-

Digitized by Google

fraudationsstrafe aus. Dieses Erkenntniß wurde vom obersten Gerichtshofe am 7. August 1868 bestätigt.

Beide Erkenntnisse gehen auf alle hier in Frage kommenden Verhältnisse so gründlich ein, daß ihr Abdruck in diesen Blättern die Stelle der besten Abhandlung vertritt.

I.

Appellationsgerichtliches Erkenntniß.

J J von K ist einer Uebertretung der Malzaufschlagsdefraudation schuldig, und wird derselbe deshalb außer der Verpflichtung zur Nachzahlung des defraudirten Aufschlags von 17 fl. 42 kr. in eine Geldstrafe von 177 fl. sowie zur Tragung sämmtlicher Kosten der ersten Instanz verurtheilt. Die Kosten zweiter Instanz werden von der Staatskasse getragen.

Entscheidungsgründe.

J J von K ist durch Urtheil des k. Bezirksgerichts K vom 7. Dezember 1867 von der Anschuldigung einer Uebertretung der Malzaufschlagsdefraudation freigesprochen und lediglich in die auf die öffentliche Verhandlung vom 26. August 1867 erwachsenen Kosten, während die übrigen der Staatskasse zugewiesen sind, verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der k. Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte K das Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig ergriffen.

Das k. Appellationsgericht hat demnach in der öffentlichen Sitzung am 6. Juni lf. Js., bei welcher der Beschuldigte ohngeachtet richtiger Ladung nicht erschienen ist, den Vortrag des . . . angehört.

Der k. Oberstaatsanwaltschafts-Verweser beantragte, den Beschuldigten der Uebertretung der Malzaufschlagsdefraudation schuldig zu erklären, ihn außer der Verpflichtung zur Nachzahlung des Aufschlages von 17 fl. 42 kr. in eine Geldstrafe von 177 fl. und in sämmtliche Kosten der I. Instanz zu verurtheilen, die Kosten der II. Instanz jedoch der Staats-

Digitized by Google

kasse zu überweisen. Der Vertheidiger beantragte Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Berufung. Auch der als Vertreter der Stadtgemeinde K erschienene Bürgermeister von dort wurde mit seinen Erklärungen, und hierauf der Vertheidiger mit seinen Schluß-Erinnerungen gehört.

Bei der oberrichterlichen Würdigung der Sache wurde die staatsanwaltschaftliche Berufung begründet befunden, weil die Verhandlung in II. Instanz festgestellt hat,

1) daß für den Stadtbezirk K eine am 5. Oktober 1866 beziehungsweise 21. Novbr. desselben Jahres erlassene Getreide-, Mehl- und Brod-Aufschlags-Ordnung besteht, inhaltlich welcher insbesondere
   a) von jedem Zentner Speisemehl, welches in den Stadtbezirk eingeführt wird, ein Lokalaufschlag im Betrage von 12 kr. an die Stadtgemeinde bezahlt werden muß,
   b) alles Mehl, welches von auswärts in den Stadtbezirk eingeführt wird, sofort der magistratlichen Aufschlägerei vorzuzeigen ist und vor Ausfertigung der Aufschlags-Polette nicht gelagert werden darf,
   c) die Strafe der Defraudation im ersten Betretungsfalle den zehnfachen, im zweiten Betretungsfalle den zwanzigfachen Aufschlag und in jedem weiteren Betretungsfalle immer den ganzen Werth der aufschlagspflichtigen Waare beträgt;
2) daß der Großhändler J J in K von einer im Juni 1867 aus Ungarn ihm zugesendeten Quantität von 120 je 150 Pfund bayer. Gewichtes haltenden Säcken Weizenmehl 59 Säcke in den Stadtbezirk K eingeführt und in seinem Hause in der Altstadt gelagert hat, ohne hievon bei der städtischen Aufschlägerei eine Anzeige gemacht und eine Aufschlagspolette hiefür gelöst zu haben.

Digitized by Google

Das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts K hat die erwähnte städtische Aufschlagsordnung ungiltig erachtet, weil sie der k. Regierung nicht nach Maßgabe der Art. 32 und 34 d. PStGB. zur Bestätigung unterbreitet worden, und weil sie eine Ueberschreitung der den Gemeinden gesetzlich gesetzten Grenzen in Bestimmung der Aufschlagspflichtigkeit enthalte.

Beide Gründe sind jedoch unstichhaltig.

Die im alleg. Art. 34 enthaltene Bestätigungsvorschrift besteht nur für Bestimmungen, welche ihrer Natur nach dem Gebiete der Polizei angehören, keineswegs aber für Kommunal-Anordnungen, welche über Einhebung und Sicherung von Gefällen zur Realisirung eines gesetzlich der Gemeinden eingeräumten Rechtes zur Deckung von Gemeindebedürfnissen erlassen werden, und daher zur finanziellen oder Steuergesetzgebung ressortiren.

Eine Ueberschreitung des gesetzlich zugelassenen Maaßes und Umfanges des Lokal-Aufschlages und der Aufschlags-Pflichtigkeit, wie sie das erstrichterliche Urtheil darin findet, daß nicht blos das zur Verzehrung im Gemeindebezirke bestimmte Getreide und Mehl, sondern auch das zur bloßen Lagerung eingeführte mit Aufschlag belegt sei, kann aber in der fraglichen Anordnung des Magistrats K vom 5. Oktober 1866 nicht gefunden werden.

Die Verordnung vom 12. Mai 1815, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betr. (Rggsbl. 1815 S. 393) hat den Gemeinden zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme, wo es daran mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß nothwendig sein sollte, die Einführung eines Getreideaufschlages bewilliget. Dieser Aufschlag wurde näher dahin bestimmt, daß er von allem auf die Mühle gegebenen zur Verzehrung bestimmten Weizen und Korn bis zum Betrage zu 30 kr. vom Schäffel erhoben werden dürfe. Ueber

Digitized by Google

die Art der Perzeption wurden nähere Bestimmungen nicht gegeben, jedoch wurde den Gemeinden freigestellt, für die Vereinnahmung und Kontrole der daraus hervorgehenden Renten durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen, und wegen der Defraudationen die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Fleisch-Aufschlag vom 31. Dezember 1808 festgesetzt.

Hieraus und aus der Erwägung, daß ohne Ausführungs-Bestimmungen die Erhebung eines Aufschlages unmöglich wäre, folgt die Befugniß der Gemeinden, Anordnungen über Perzeption des Getreide-Aufschlages durch Erlaß besonderer die Aufschlagspflichtigen verbindender Bestimmungen zu treffen.

Die Schranke welche hiernach einzuhalten ist besteht darin, daß nur von solchem Getreide, welches zur Verzehrung bestimmt ist, ein Lokalaufschlag erhoben werden darf. Das Getreide muß aber zur Verzehrung überhaupt und keineswegs blos zur Konsumtion an einem bestimmten Orte dienen, um mit einem Lokalaufschlage belegt werden zu dürfen, und dieser darf nicht mehr als 30 kr. vom Schäffel betragen.

Indem die Aufschlags-Ordnung bestimmt, daß in K vom Zentner Speisemehl, welches in den Stadtbezirk eingeführt wird, ein Lokalaufschlag von 12 kr. bezahlt werden müsse, erscheint diese Schranke sowohl in Bezug auf den Gegenstand als auch in Bezug auf die Größe des Lokalaufschlages genau beachtet. Es ist hierin nämlich nur zur Verzehrung bestimmtes, aus Korn oder Waizen bereitetes Mehl als aufschlagspflichtig bezeichnet, wobei es innerhalb der den Gemeinden zustehenden Befugniß der Erlassung der näheren Aufschlagsnormativen lag, zu verfügen, daß die Perzeption des Aufschlages von dem Getreide in Gestalt von Mehl ebenso wie in Gestalt von Körnern zu geschehen habe, und es

Digitized by Google

übersteigt auch der Betrag von 12 kr. für den Zentner Mehl das Maximum von 30 kr. für ein Schäffel Getreide in Körnern nicht, wie von dem magistratischen Vertreter rechnungsmäßig dargethan ist, indem insbesondere aus einem Schäffel Waizen, woraus das in Frage stehende aus Ungarn bezogene Mehl bereitet war, 225 Pfund Speisemehl erzeugt werden. Die in der Grundlage-Verordnung vom 12. Mai 1815 gezogenen Schranken sind auch in der Verfügung der K-Aufschlags-Ordnung (dahin lautend, daß alles Mehl, welches von auswärts in den Stadtbezirk eingeführt wird, sofort der magistratischen Aufschlägerei anzuzeigen ist, und vor Ausfertigung der Aufschlagspolette nicht gelagert werden darf) nicht überschritten.

In der Ermächtigung der Gemeinden, die zu einer wirksamen Perzeption des Aufschlages nöthigen Einführungsanordnungen zu treffen, liegt nothwendig auch deren Befugniß, die Thatsache zu bestimmen, bei deren Gegebensein die Defraudation vollendet sein soll.

Es ist nur die Anwendung dieser Befugniß, wenn in der K-Aufschlags-Ordnung bestimmt ist, daß mit dem Momente der Einführung von Speisegetreide die Aufschlagspflichtigkeit eintrete.

Will ein lediglich zur Durchfuhr bestimmter Lokalaufschlags-Gegenstand, z. B. Speisemehl, in die Stadt K eingebracht werden, so kann diese aus der Eigenschaft des Gegenstandes nicht ersichtliche, mit der Ab- oder Einlagerung in der Stadt K im Widerspruche stehende, somit in der Willkür des Aufschlagspflichtigen liegende Bestimmung ohne Verletzung des städtischen Aufschlagsrechtes gar nicht von der Anzeige und vorgängigen Erholung einer Aufschlagspolette befreien, vielmehr muß derjenige, der solche Gegenstände einführt, soll er nicht als Defraudant behandelt werden, wie derjenige, welcher so mit Getreide beziehungsweise Mehl verfährt, wel-

Digitized by Google

ches zur Verzehrung im Stadtbezirke selbst dienen soll, die aufschlagsberechtigte Gemeinde bezüglich jener Eigenschaft bei der Einführung selbst gehörig sicher stellen.

Von einem nur zur Durchfuhr oder Spedition bestimmten Speisemehl ist aber im gegebenen Falle gar keine Frage.

Die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Aufschlags-Ordnung kann endlich auch vom Standpunkte des Gemeinde-Edikts nicht bezweifelt werden. Die Einführung des Getreide- und Mehl-Aufschlages in einer Stadtgemeinde zählt allerdings zu jenen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten in denen der Stadtmagistrat die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen hat, und es kann bei Einführung solchen Aufschlages auch die Kuratel nicht umgangen werden, welche zu prüfen hat, ob die formalen Bedingungen eingehalten sind, und das vorgezeichnete Maß nicht überschritten wird.[1])

Allein wenn auch die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen bei Bekanntmachung der Aufschlags-Ordnung vom 5. Oktober 1866 nicht ersichtlich ist, so relevirt solches nicht. Dieselbe ist keine neue derartige Kommunal-Anordnung, beläßt es vielmehr bei der in der Hauptsache gleichlautenden Getreideaufschlagsordnung, welche der Stadt-Magistrat K, wie konstatirt ist, schon am 28. Juli 1855 erlassen hat, und trifft dieselbe lediglich veränderte Bestimmungen über die Art und Weise der Perzeption des Gefälles sowie bezüglich der Sicherung desselben, worin, wie auch die k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. anerkennt, keine an die Einwilligung der Gemeindebevollmächtigten und Genehmigung der Kuratelstelle gebundene wesentliche Aenderung gefunden werden kann, wozu vielmehr der Magistrat für sich allein ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtig-

[1]) Vergl. rev. G.Ed. §§ 83 u. 87. Vollzugs-Vorschriften hiezu Ziff. 25 u. 29.

Digitized by Google

ten und ohne besondere Genehmigung der Kuratelstelle befugt war.

Die Getreide-Aufschlags-Ordnung vom 28. Juli 1855 ist aber, wie die k. Regierung von Schwaben nnd Neuburg bestätigt hat, nicht blos von ihr als Kuratelstelle mit Entschließung vom 13. November 1858 als zweckmäßig anerkannt, und nachträglich genehmigt worden, sondern auch die Zustimmung der Gemeindebeoollmächtigten ist anzunehmen, indem dieselben die nach Maßgabe der Ordnung erfolgte Verpachtung des Aufschlages wiederholt am 29. Jan. 1857 und 7. Juli 1863 gebilliget haben. Steht hienach die Verbindlichkeit der in § 4 der Aufschlags-Ordnung vom 5. Oktober 1866 getroffene Anordnung fest, so erscheint auch nach der erwähnten thatsächlichen Feststellung J J einer Uebertretung der Malzaufschlagsdefraudation schuldig.

Die Einrede des Beschuldigten, die fragliche Aufschlagsordnung nicht gekannt zu haben, ist nicht nur thatsächlich durch die eidliche Aussage des Aufschlagskontroleurs widerlegt, sondern wäre auch im Hinblicke auf die geschehene Publikation derselben im Gemeindebezirke K, und weil es Sache des Beschuldigten war, bei Einführung von Speisemehl sich über die desfallsigen Bestimmungen der Aufschlagsordnung zu unterrichten, unerheblich. Ebensowenig behelflich ist für den Beschuldigten, wenn er sich zur Zahlung des Aufschlages bereit erklärte, da dies erst nach der mit Umgehung der Polettenlösung vollendeten Umgehung des in Rede stehenden Gefälles geschah.

Eine Entlastung des Beschuldigten gewährt auch nicht die Thatsache, wenn er beim wirklichen Verkaufe des unpolettirt eingeführten und bei sich gelagerten Mehles sich ausbedungen hat oder ausbedingen wollte, daß die Käufer den treffenden Mehlaufschlag zu entrichten haben; denn eine solche Abänderung der Bestimmung des § 4 der verbinden-

Digitized by Google

den Aufschlags-Ordnung kann, abgesehen davon, daß dadurch diese ganze Bestimmung illusorisch würde, dem Einzelnen gegenüber der Gemeinde offenbar nicht zustehen, indem ja dadurch gerade der in der Aufschlags-Ordnung festgestellte Zeitpunkt, wann der Aufschlag fällig und von wem er zu entrichten ist, der Willkür des hienach allein Verpflichteten anheim gegeben wäre.

Die Verurtheilung des Beschuldigten kann in der vorliegenden Sache endlich auch nicht von der Beantwortung der Frage abhängen, ob derselbe die Absicht hatte, die Gemeindekasse um den treffenden Aufschlagsbetrag von 17 fl. 42 kr. zu verkürzen, oder ob er nicht etwa von vorneherein die Absicht hatte, der Gemeindekasse diese Summe jedenfalls auf irgend eine Weise und insbesondere durch Zahlung der einzelnen Ankäufer des Mehles zuzuführen.

Die in Rede stehende strafbare Handlung ist in Folge der besonderen rechtlichen Natur solcher Gefällsdelikte auch in subjektiver Beziehung mit dem Momente als begangen anzunehmen, wo einerseits die Defraudation objektiv nach Maßgabe der Aufschlags-Ordnung vorliegt, und anderseits derjenige Vorgang, in welchem die Defraudation geschieht, absichtlich, also schuldhafter Weise veranlaßt, beziehungsweise unterlassen wurde.

Den Strafausspruch abzuwenden ist endlich auch die von dem Vertheidiger versuchte Berufung auf die in Art. 25 d. PStGB. bestimmte Verjährungszeit nicht vermögend, weil gemäß Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern v. J. 1861 auf Uebertretungen, welche in einem durch Art. 3 l. c. als fortbestehend bezeichneten Gesetze vorgesehen sind, je nach der Natur der Handlung die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung finden, Aufschlagsdefraudationen aber keineswegs als nach den Vorschriften bloser Polizei-Ueber-

Digitized by Google

tretungen zu behandelnde Rechtsgefährdungen, sondern vielmehr als wahre Rechtsverletzungen aufzufassen sind; dieselben sind demnach in die dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Handlungen einzureihen.

Die nach den maßgebenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 95 ff. erforderlichen Voraussetzungen der Verjährung sind aber im gegebenen Falle in keiner Weise vorhanden. Demnach war in Beziehung auf Schuld und Strafe dann bezüglich der Kosten I. Instanz, wie geschehen, zu erkennen.

Der Ausspruch bezüglich der Kosten II. Instanz erfolgte in Anwendung der Art. 274 Abs. 2 des StPrGesetzes vom 10. November 1848.

Alles in Anwendung der Aufschlagsordnung für den Stadtbezirk K vom 5. Oktober 1866 und beziehungsweise 21. November 1866 §§ 1, 4 und 12, der Vdg. vom 12. Mai 1815 Art. 2 und 8, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betr. mit Vdg. vom 31. Dezember 1808 Ziff. 9, den Fleischaufschlag betr., der Vollzugsvorschriften zum rev. GE. v. J. 1834 Ziff. 29, Art. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die Gemeinde-Umlagen betr., Art. 3 Ziff. 2 und Art. 31 Abs. 3, 4 und 8 des Einführungsgesetzes zu den StGBüchern v. J. 1861, Abschn. III § 30 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861, dann Art. 204 und 274 des StPG. vom 10. Novbr. 1848.

Also geurtheilt u. s. w.

II.

Oberstrichterliches Erkenntniß.

Die Gründe dieses Erkenntnisses vom 7. August 1868, durch welches das vorstehende appellationsgerichtliche Erkenntniß bestätigt wurde, lauten folgendermaßen:

In Art. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1815, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betr., wurde den Ge-

Digitized by Google

meinden bewilligt, von dem auf die Mühle zum Vermahlen kommenden, zur Verzehrung bestimmten Korn und Weizen einen Aufschlag zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 30 kr. für den Schäffel nicht übersteigen darf. Dabei wurde bezüglich der Art und Weise der Entrichtung dieses Aufschlags keine Vorschrift erlassen, vielmehr im Art. 7 die Sorge für den richtigen Eingang der aus demselben fließenden Rente den Gemeinden anheimgegeben, und im Art. 8 nur noch verordnet, daß hinsichtlich der Bestrafung der Defraudation des Getreide-Aufschlags die Strafbestimmungen des Mandats vom 31. Dezember 1808 über den Fleisch-Aufschlag in Anwendung kommen sollen.

Damit ist aber vom Gesetzgeber den Gemeinden die Befugniß eingeräumt worden, zum Zwecke der Ermöglichung einer sichern Einbringung des fraglichen Gefälls nach Anleitung der einschlägigen Vorschriften des Fleischaufschlagsmandats vom 31. Dezember 1808 spezielle, für die Aufschlagspflichtigen maßgebende Anordnungen über die Errichtung des Getreide-Aufschlags, und demgemäß insbesondere Bestimmung darüber zu treffen, wie derselbe von dem in Gestalt von Mehl eingeführten Getreide zu erheben, was in dieser Beziehung von den Aufschlagspflichtigen zu beobachten, und mit welcher Unterlassung eine Defraudation des Aufschlags gegeben ist.

Auf Grund der beregten Bestimmungen der Vdg. vom 12. Mai 1815 sowie der des Art. I Abs. I lit. b des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des Art. 34 des rev. G.Ediktes wurde nun vom Stadtmagistrate zu K unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und mit Genehmigung der k. Kreisregierung ein Lokalaufschlag von Weizen eingeführt, welcher auch von dem hievon gewonnenen Mehle erhoben wird, indem von jedem Zentner Mehl dieser Fruchtgattung, welches zur Verzehrung bestimmt in den

Digitized by Google

Stadtbezirk K eingebracht wird, ein Aufschlag im Betrage von 12 kr. für den Zentner zu entrichten ist. Nach der vom Stadt-Magistrate erlassenen, im Lokalamtsblatte von K veröffentlichten Aufschlagsverordnung vom 5. Oktober 1866 soll deshalb alles von auswärts in den Stadtbezirk eingeführtes Weizenmehl sofort der magistratischen Aufschlägerei angezeigt und vor Ausfertigung der Aufschlagspolette nicht gelagert werden, und ist in dieser Beziehung in einer weiteren magistratischen Bekanntmachung vom 21. Novbr. 1866 noch bemerkt, daß die Unterlassung der Aufschlags-Anmeldung als Defraudationsfall dem Gerichte zur Anzeige gebracht werden soll.

Diese Anordnungen sind den in Art. 3 Ziffer 2 des Einführungs-Gesetzes zum Str. und PStGBuche aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1815 über den Getreide-Aufschlag entsprechend, da nach der letztern vom Weizen ein Aufschlag erhoben werden kann, der hier in Frage stehende Betrag desselben, wie das k. Appellationsgericht thatsächlich dargelegt hat, das höchste Maaß von 30 kr. für den Schäffel Getreide nicht überschreitet, und die Vorschriften bezüglich des Eintritts der Strafbarkeit des Aufschlagspflichtigen mit den Bestimmungen des Aufschlagsmandats vom 31. Dezember 1808 Ziff. 7 und 9 in Einklang stehen.

Hienach hat sich aber der Beschuldigte J J dadurch, daß er von einer im Juni 1867 aus Ungarn ihm zugekommenen Sendung Weizen-Speisemehl neun und fünfzig Säcke mit je 150 Pfund Mehl bayer. Gewichts in den Stadtbezirk K einführte, ohne hievon bei der städtischen Aufschlägerei Anzeige erstattet und eine Aufschlagspolette erholt zu haben, einer Uebertretung der Aufschlags-Defraudation schuldig gemacht.

In der Denkschrift wird dies zwar mit der Behauptung bestritten, daß den betreffenden Bestimmungen der Auf-

Digitized by Google

schlagsordnung vom 5. Oktober 1866, weil diese nicht unter Beobachtung der im Art. 34 des PStGB. bezüglich der ortspolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Formen erlassen worden sei, keine Giltigkeit zukomme. Dieß ist jedoch unrichtig. Denn die im Art. 34 des PStGB. enthaltenen Bestimmungen über die formellen Erfordernisse der Giltigkeit ortspolizeilicher Vorschriften beziehen sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf solche Anordnungen, welche als im allgemeinen Interesse der Gemeindeangehörigen zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls erlassen, polizeilicher Natur sind, nicht aber auf Anordnungen, welche (wie die hier in Frage befindlichen) die Sicherung des Eingangs einer zu Gunsten der Gemeindekasse bestehenden indirekten Auflage und damit lediglich die Abwendung von Eingriffen in die Vermögensrechte der Gemeinden zum Gegenstande haben. Für derartige im finanziellen Interesse der Gemeinde getroffenen Anordnungen genügt es, daß sie, wie dies im gegebenen Falle geschehen ist, in geeigneter Weise veröffentlicht worden sind, da zur Zeit als das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche ins Leben getreten ist, in dieser Beziehung nichts weiter erforderlich war, in Art. 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes die damals bestandenen Normen über die Defraudation von Aufschlagsgefällen, insoweit nicht die neuen Strafgesetzbücher und das Einführungsgesetz eine Aenderung getroffen haben, als fortdauernd giltig erklärt worden sind, und in diesen Gesetzen sich nirgends eine Vorschrift findet, welche den Rechtsbestand der von den Gemeinden in den Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen über die ihnen gebührende Aufschlagsgefälle von der Einhaltung besonderer Formen abhängig macht.

Was ferner den in der Denkschrift durch Bezugnahme auf das richterliche Erkenntniß vom 7. Dezember v. Js. ohne nähere Ausführung angedeuteten Einwand betrifft, daß die

Digitized by Google

Gemeinde K nur von dem zum Verzehren oder Verkaufe in dieser Stadt bestimmten, nicht aber von blos durchgehendem Getreide und Mehl einen Aufschlag zu erheben berechtiget sei, so erscheint derselbe in der vorliegenden Sache ganz unbehelflich, da nicht thatsächlich festgestellt ist, daß das Mehl, um welches es sich hier handelt, als Transitgut von K aus weiter gesendet werden sollte, in dem angefochtenen appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vielmehr ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß ein nur zur Durchfuhr oder Spedition bestimmtes Mehl hier gar nicht in Frage stehe.

Schließlich ist in der Denkschrift noch behauptet, daß die dem Angeschuldigten zur Last liegende Defraudation nach Art. 25 Ziff. 2 des PStGB. verjährt sei.

Dies ist indessen gleichfalls unrichtig, da die durch Vorenthaltung des Lokal-Aufschlags verübten Defraudationen sich nicht als bloße Rechtsgefährdungen darstellen, sondern eine Verletzung des der Gemeinde zustehenden Rechtes zum Bezuge der treffenden Abgabe enthalten, in Folge dessen auch diese Uebertretungen nach Art. 7 Abs. 2 des vorerwähnten Einführungs-Gesetzes die allg. Bestimmungen des StGB. und demgemäß hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften des Art. 93 Ziff. 4 und des Art. 96 Ziff. 2 daselbst in Anwendung zu kommen haben, im Hinblicke auf welche Bestimmungen im gegebenen Falle von einer Verjährung offenbar nicht die Sprache sein kann.

Dem Allen nach hat bei der in II. Instanz erfolgten Verurtheilung des Beschuldigten das Gesetz vollkommen richtige Anwendung gefunden.

Literatur.

Das Kirchengut. Ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenthum zustehe an den Kirchen und den aus

Digitized by Google

ihnen hervorgegangenen Stiftungen. Programm von Dr. Adam J. Uhrig, k. Lizealprofessor in Dillingen. Augsburg. A. Manz, 1867.

Der Verfasser zählt elferlei Theorien über das Eigenthum am Kirchengute und weitere drei Theorien über das hiemit zusammenhängende Verhältniß zwischen Pfründner und Pfründevermögen auf, und thut hiemit dar, wie wünschenswerth eine Lösung der strittigen Frage sei. Diese Lösung versucht er nicht durch Abwägung der verschiedenen Theorien, sondern geht auf den Ursprung des Tempels und Tempelgutes im Heidenthume, Judenthume und Christenthume zurück, und nachdem er darauf hingewiesen hat, wie zwar in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die Mitglieder der christlichen Gemeinden je als die Eigenthümer ihres Kirchengutes angesehen, jedoch seit Kaiser Konstantin (i. J. 313) die Rechtsverhältnisse des römisch-heidnischen Tempelgutes auf das römisch-christliche Kirchengut übertragen wurden, und sich allmählig andere Anschauungen bildeten, gelangt er nach einer mehr historisch theologisch als juridisch politisch gehaltenen Darstellung zu dem Ergebnisse, daß das Eigenthum am Kirchengute Christus dem Herrn zugehöre, jedoch zur Vermeidung von Vermögensvermischung die Einzelkirchen und Einzelstiftungen je unter dem Namen ihres Heiligen selbständige Rechtsfähigkeit genießen; und daß demnach die Vollgewalt über das gesammte für Gottesdienst und Pfründnerunterhalt, Unterricht und Almosen gestiftete Vermögen dem Pabste zukomme, der diese Gewalt an die Bischöfe in ihren Sprengeln übertrage, während diese die bei den einzelnen Titeln angestellten Geistlichen mit der Verwaltung des Vermögens betrauen, u. s. w.

Dieses Ergebniß entspricht den Forderungen des römisch-katholischen Episkopates; aber es stimmt weder mit den Rechtsanschauungen des Volkes, noch mit der staatlichen Gesetzgebung überein. — Das Volk nennt die Kirche Gotteshaus, weil sie dem Dienste Gottes gewidmet ist; aber es zieht hieraus keineswegs die Schlußfolgerung, daß Gott der juridische Eigenthümer sei; sowenig als es z. B. daraus, weil das dem Meßner, Förster u. s. w. zur Wohnung dienende Gebäude Meßnerhaus, Försterhaus u. s. w. genannt wird, folgert oder folgern kann, daß die Bewohner die Eigenthümer seien. Es betrachtet überhaupt Gott als den Herrn über Alles auf Erden, niemals aber als den bloßen juridischen Eigenthümer irgend einer einzelnen Sache. Das Eigenthum an der Kirche legt es vielmehr (fast noch ebenso wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes) denjenigen bei, die sie zu ihrem Zwecke benützen,

Digitized by Google

d. i. der Kirchengemeinde, während das Kirchengut als Zugehör zur Kirche erscheint; nur ist das Eigenthum kein unbeschränktes, sondern beschränktes, weil es als Stiftung zu den bestimmten gottesdienstlichen Zwecken benützt werden muß.

Mit dieser Volksanschauung stehen die Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes v. 1818 und 1834 im Einklange, indem hienach das Kirchenvermögen von einer aus Mitte der Kirchengemeinde gewählten Vertretung verwaltet wird.[1]) Auch eine künftige Gesetzgebung wird kaum der Gemeinde die ihr bisher zugekommene Vermögensverwaltung entziehen, und völlig der Geistlichkeit übertragen können.*)

Hienach kann denn das Ergebniß, zu welchem der Verfasser gelangt ist, nicht als die Lösung der Frage gelten. Da jedoch bei Lösung der Frage auch die in der obengenannten Schrift niedergelegten Ansichten nicht außer Betracht gelassen werden können, so ist diese Schrift gleichwohl als ein schätzenswerther Beitrag zur Lösung der Frage anzusehen.

Ma . .

---

[1]) Nach dem Wortlaute des rev. GbEd. § 59 u. 94 ist es die politische Gemeinde die wählt, jedoch sind es die Glieder desselben Glaubensbekenntnisses, aus denen zu wählen ist. In Wirklichkeit aber wird in der Regel von der Kirchengemeinde aus der Kirchengemeinde gewählt. In vielen Gemeinden stimmt die politische Gemeinde und die Kirchengemeinde überein, wo sie aber auch nicht übereinstimmt, ist es gleichwohl (gegen den Wortlaut des rev. GbEd.) zur Gewohnheit geworden, nur von der Kirchengemeinde aus ihrer Mitte wählen zu lassen. Allerdings wird in einzelnen Gemeinden das rev. GbEd. seinem Wortlaute nach zur Anwendung gebracht, allein in viel mehr Gemeinden zumal auf dem Lande besteht die erwähnte Gewohnheit. Ich habe es in allen den vielen Aemtern gefunden, bei denen ich war, und von noch sehr vielen anderen ist es mir ganz genau bekannt. Auch wo ich jetzt bin, habe ich dieselbe Gewohnheit wieder gefunden, indem von 1834 an immer nur von der Kirchengemeinde aus ihrer Mitte gewählt wurde. Der Amtsvorstand versuchte einmal das rev. GbEd. seinem Wortlaute nach zur Anwendung zu bringen, allein die Leute waren nicht dazu zu bringen; es blieb daher größtentheils bei der alten Gewohnheit. Ich selbst muß offen gestehen, daß ich diese Gewohnheit für besser halte, und mich ihr mehr zuneige, als dem Wortlaute des rev. GbEd. A. d. E.

*) Wie nothwendig die gesetzliche Regelung dieser Frage und die Organisirung der Kirchengemeinde sei, das zeigt beispielsweise wieder der Inhalt vorstehender Anmerkung. Vgl. übrigens Bd. XVII S. 321. A. d. H.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 22. 1868.

Inhalt: Herkommen und Gemeinderecht: Theorie; Beispiele. — Veräußerung von Gemeinderechten. — Die Konstatirung des Trauungsaktes nach dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. — Literatur. — Berichtigung.

Herkommen und Gemeinderecht.

A.

System des revid. Gemeinde-Ediktes und des neuen Gemeindegesetz-Entwurfes.

Das revidirte Gemeindeedikt spricht in § 19 Ziffer 3 jedem Gemeindeglied „gleiche Gemeinderechte" zu, „wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein anderes bestimmen." Hiemit ist das Herkommen anerkannt und es ist bezüglich des Gemeindevermögens zweierlei anzunehmen:

1) daß bei Vertheilung von Gemeindegründen das Herkommen über die Antheilsberechtigung entscheidet[1]), und

2) daß bei Benützung der unvertheilten Gründe das Herkommen auch über das Recht am Nutzungsgenuß entscheidet.[2])

[1]) Vergl. diese Blätter Bd. VIII S. 369.

[2]) Vergl. diese Blätter Bd. XIII S. 148.

Digitized by Google

Bezüglich der Vertheilung spricht § 25 Ziffer 3 von „auch den bestehenden Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheilen", was nur als eine Bestätigung dafür angesehen werden kann, daß über die Antheilsberechtigung das Herkommen entscheide. Bezüglich der Gemeindegründe „so lange sie unvertheilt bleiben" erkennt § 26 das „rechtmäßige Herkommen" ausdrücklich als maßgebend für die Benützung an.

In beiderlei Hinsicht also, für die Antheilsberechtigung wie für den Nutzungsgenuß, gilt die gleiche Berechtigung aller Gemeindeglieder als gesetzliche Regel, an welcher festgehalten werden muß, bis ein entgegenstehendes Herkommen bewiesen ist.[3])

Das Recht der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen ist die Quelle, aus welcher Antheilsberechtigung und Nutzgenuß als die beiden Aeußerungen desselben fließen. Ist jenes Recht für alle Gemeindeglieder gleich, so werden auch diese beiden Aeußerungen desselben gleich sein; besteht aber bezüglich jenes zu Grunde liegenden Rechtes die ausschließende oder vorzügliche Berechtigung eines Theils der Gemeindeglieder, so wird diese Ausschließlichkeit oder dieser Vorzug auch bei den Aeußerungen jenes Rechtes sich zeigen. Das Recht selbst aber, wo es nicht als Gesetz ausgesprochen ist sondern als

[3]) Es wird allgemein anerkannt, daß die gesetzliche Vorschrift von der gleichen Berechtigung als Regel eine zwingende Vorschrift ist, gegen welche ein Herkommen nicht zu entstehen vermag, und daß blos ein vor dem Jahre 1818, d. h. vor Publikation des Gemeindeediktes, bestandenes Herkommen Anerkennung finden kann; denn in den Bestimmungen über das Herkommen hat das Gemeindeedikt von 1818 bei der im Jahre 1834 vorgenommenen Revision keine Aenderung erlitten. Diese Ansicht ist erst kürzlich wieder in einer Entschließung der mittelfränkischen Regierung vom 20. Juli 1868 Nr. 14175, bestätigt durch Ministerial-Entschließung vom 31. August 1868 Nr. 10512, zur Geltung gebracht worden.

Digitized by Google

bloſes Herkommen beſteht, tritt nur in und durch ſeine Aeußerung in die Erſcheinung.

Wenn alſo der Beweis eines Herkommens in dieſer Beziehung erbracht werden ſoll, ſind Thatſachen über Vertheilung und Nutzgenuß namhaft zu machen, aus welchen auf Gleichheit oder auf Ungleichheit des Rechtes der einzelnen Gemeindeglieder am Gemeindevermögen geſchloſſen werden kann und muß. Zeigen ſich Theilungen mit gleichen Antheilen, ſo iſt auf gleiches Recht und demzufolge wieder auf gleichen Nutzungsanſpruch zu ſchließen, und umgekehrt aus gleichen Nutzungen auf gleiches Recht und gleiche Antheilsberechtigung. Zeigen ſich dagegen Ungleichheiten bei früheren Vertheilungen in ſo beſtändiger Weiſe, daß durch dieſelben der Beweis eines rechtlichen Herkommens geführt iſt, ſo iſt auf entſprechende Ungleichheit des Rechtes ſelbſt und weiter der Nutzungsberechtigung zu ſchließen,*) und umgekehrt aus ungleichen Nutznngen auf ungleiches Recht und ungleichen Theilungsanſpruch. Denn Theilungsanſpruch und Nutzungsanſpruch ſind blos die zwei Seiten eines und deſſelben Rechtes.

Dieſe Anſchauung entſpricht nicht blos einer abſtrakten Theorie, ſondern auch dem Wortlaute des Gemeindeediktes, welches in § 19 das Gemeinderecht im allgemeinen und hernach in § 25 und 26 ſeine vermögensrechtlichen zwei Seiten unter gleichmäßiger Anerkennung des Herkommens normirt.

Einer mehr atomiſtiſchen Auffaſſung, welche die gemeinſame Quelle in § 19 unbeachtet läßt und nur die Beſtimmungen der §§ 25 und 26 in ihrer Vereinzelung be-

*) Dieſer Fall wird ſich in Wirklichkeit ſelten ereignen; denn er ſetzt voraus, daß zwar Theilungen, aber nicht Nutzungen der Gemeindegründe zu Gunſten beſtimmter Gemeindeglieder ſtattgefunden haben. Durch die Thatſache gleichmäßiger Nutzungen wäre der Gegenbeweis gegen das angebliche Herkommen einer Sonderberechtigung geführt.

Digitized by Google

trachtet, kann die Versuchung nahe treten, Antheilsberechtigung und Nutzgenuß als zwei selbständige, von einander unabhängige Rechtsverhältnisse zu behandeln, welche in keiner Wechselbeziehung zu einander stehen, sondern bei welchen für jedes besonders ein Herkommen bewiesen sein muß, wenn die Gleichberechtigung ausgeschlossen sein soll, so daß bei einer Vertheilung jedes Gemeindeglied einen gleichen Antheil erhielte, wenn eine frühere Gemeindegrundtheilung nicht nachgewiesen werden kann, sondern das bewiesene Herkommen des ausschließlichen oder vorzüglichen Rechtes auf den Nutzungsgenuß sich beschränkt. Gemeindegrundtheilungen sind begreiflich nicht so häufig als Naturalnutzung der Gemeindegründe durch die Gemeindeglieder, oder Vertheilung der Erträgnisse, und so ist es in der Praxis wirklich schon vorgekommen, daß den Leerhäuslern gleiche Antheile bei Gemeindegrundtheilungen zugesprochen wurden, obgleich dieselben an den Nutzungen der unvertheilten Gründe anerkanntermaßen keinen Antheil hatten.

Vergegenwärtigt man sich sodann, wie vielgestaltig das Herkommen in den einzelnen Gemeinden auftritt, wie sehr die Uebung von Zeit zu Zeit wechselt, wie unklar der Begriff eines s. g. Leerhäuslers ist, wie schwach und unsicher ein wirkliches Rechtsbewußtsein ausgeprägt sich findet, wie verschieden die rechtliche Würdigung einer und derselben Thatsache oft ist, und wie sehr auch die verwaltungsrechtlichen oder volkswirthschaftlichen Anschauungen der maßgebenden Behörden schwanken, so wird man es begreiflich finden, daß das Kapitel der Gemeindenutzungen zu den schwierigsten Fragen der Verwaltung gehört und einer klaren gesetzlichen Regelung dringend bedarf.

Das neue Gemeindegesetz (nach dem durch die Ausschußbeschlüsse zweiter Lesung festgesetzten Entwurfe) räumt in Art. 20 Ziffer 3 dem Gemeindebürger „das Recht"

Digitized by Google

ein, „an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen Theil zu nehmen," ohne des Herkommens oder eines sonst wie begründeten Unterschiedes zu gedenken, gestattet in Art. 28 Gemeindegrundtheilungen, ohne die Antheilsberechtigten zu bezeichnen, und gestattet in Art. 33 „die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht", mit dem Beisatze, daß andere Personen als Gemeindebürger „nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens theilnehmen können", und daß „alle Theilnahmsberechtigten gleichen Anspruch haben, soferne nicht eine Ausnahme durch besondere Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist."

Durch diese Bestimmungen, wenn sie Gesetz werden, würde am gegenwärtigen Rechte bezüglich der Gemeindenutzungen nichts geändert werden. Denn wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so folgt doch aus der unbedingten Anerkennung des Herkommens, daß auch der auf dem Herkommen beruhende Ausschluß bestimmter Kategorien von Gemeindebürgern künftighin gleichfalls sanktionirt sein soll.[5])

Um so zweifelhafter dagegen wird die Antwort auf die Frage nach der Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung.

Da die „Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens", von welcher Art. 33 handelt, nicht, wie das revidirte Gemeinde-Edikt in § 26, den Beisatz hat „so lange Gemeindegründe unvertheilt bleiben", so könnte man viel-

[5]) Indessen könnte aus den Worten „andere Personen als Gemeindebürger" auch das Gegentheil geschlossen werden. Ein bestimmter Ausspruch hierüber im Gesetze wäre also dringend zu wünschen. Aus dem Zusammenhalte der Art. 32 und 33 des Entwurfes (Art. 28 Absatz 1 des Regierungsentwurfes) ergibt sich die Absicht, herkömmliche Nutzungen neben der Erhebung von Gemeindeumlagen bestehen zu lassen.

Digitized by Google

leicht unter diesen Nutzungen jeden Rechtsanspruch an die Gemeindegründe, also auch die Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung verstehen. Allein diese Auslegung scheint mir unrichtig. Denn Art. 33 handelt ganz bestimmt nur vom Ertrage der unvertheilten Grundstücke, nicht auch von dem Antheilsrechte bei einer Theilung. Der letztgenannte Anspruch ist vielmehr als Ausfluß des Gemeindebürgerrechtes zu betrachten und nach Art. 20 Ziff. 3 des Entwurfes ohne alle Rücksicht auf das Herkommen jedem Gemeindebürger gleichmäßig zuzuerkennen. Daß bei den in dieser Ziffer 3 des Art. 20 neben dem Gemeindegut genannten Nutzungen gemäß Art. 33 das Herkommen entscheiden soll, ist als Ausnahme von der Regel des Art. 20 zu betrachten und deshalb auf die in Art. 33 nicht besprochene Antheilsberechtigung nicht auszudehnen.[6])

Zu diesem Ergebnisse führt eine einfache Auslegung der einschlägigen Artikel des Gesetz-Entwurfes, wie sie lauten. Hiebei ist es nur auffallend, und zwar sehr auffallend, daß weder die Motive zu dem Regierungsentwurfe, noch der Vortrag des Ausschußreferenten, noch die Protokolle der Ausschußsitzungen irgend eine Andeutung über diese wesentliche Aenderung des bestehenden Rechtes enthalten.[7])

B.

Vorstehender Erörterung lassen wir einige Beispiele folgen, welche das Verhältniß der s. g. Leerhäusler

[6]) Dagegen wäre eine bestimmte Erklärung darüber zu wünschen, ob die Gemeinderechtsgebühr des Art. 23 auch auf die Antheilsberechtigung sich beziehe.

[7]) Vgl. die Verhandlungen des besonderen Ausschusses der K. d. Abg. von 1867, I. Abth. S. 30—32, 114—116 und II. Abth. S. 476—478. In der Beilage zur Augsburger Abendzeitung vom 25. November 1868 ist aus Gründen der geschichtlichen Entwicklung, der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit die gänzliche Beseitigung jenes Herkommens gefordert.

Digitized by Google

zu den Großbegüterten oder den vermeintlich ausschließend nutzungsberechtigten Gemeindegliedern sowohl bezüglich der Antheilsberechtigung bei einer Gemeindegrundtheilung als auch bezüglich der Nutzung an den unvertheilten Gemeindegründen betreffen.*)

I.

Gleiches Antheilsrecht der Leerhäusler bei einer Gemeindegrundtheilung.

Das k. Bezirksamt hat durch Beschluß vom 14. Oktober c. die von den sog. Leerhäuslern der Gemeinde L erhobenen Ansprüche auf einen gleichen Antheil an den in dieser Gemeinde zu vertheilenden Gemeindegründen, wie solchen die übrigen Gemeindeglieder erhalten sollen, zurückgewiesen und diesen Beschluß im wesentlichen dadurch motivirt, daß nach § 25 Ziff. 3 Abs. 2 des revid. Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 die allgemeine gesetzliche Regel für die Nichtantheilsberechtigung der sog. Leerhäusler spreche, in der vereinzelten Thatsache aber, daß bei der im Jahre 1812 stattgefundenen Gemeindegrundvertheilung den Leerhäuslern Antheile zugewiesen worden sind, ein genügender Nachweis für ein zu Recht bestehendes Herkommen um so weniger gefunden werden könne, als bei den späteren Gemeindegrundvertheilungen ein gleiches Verfahren nicht beobachtet worden ist.

Dem gegenüber wird in der gegen diesen Beschluß von mehreren Leerhäuslern der genannten Gemeinde erhobenen Beschwerde geltend gemacht, daß vielmehr die Gleichberechtigung aller wirklichen Gemeindeglieder in § 19 Ziff. 3 des revid. Gemeinde-Edikts als leitender Grundsatz anerkannt sei,

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben u. Neuburg K. d. J. auf Grund der ME. vom 7. April 1862.

Digitized by Google

und daß demnach nicht den Beschwerdeführern, welchen eine Rechtsvermuthung zur Seite steht, der Beweis eines ihre Ansprüche unterstützenden Herkommens obliege, sondern daß der Nachweis eines der gesetzlichen Regel entgegenstehenden Ausnahmszustandes von denjenigen zu erbringen sei, welche sich auf einen solchen berufen.

Es wird ferner auf die Gemeindegrundvertheilung vom Jahre 1812 mit der Behauptung Bezug genommen, daß das von der Gemeindeverwaltung geltend gemachte Herkommen in der damals erfolgten Zutheilung von Gemeindetheilen an die sog. Leerhäusler seine thatsächliche Widerlegung finde.

Diese Beschwerde muß als begründet erachtet werden, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Nach dem in unveränderter Fassung in das revid. GemEd. vom 1. Juli 1834 übergegangenen § 19 Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr., wird vermuthet, daß, wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte besitze und gleiche Gemeindelasten zu tragen habe. Hiemit steht auch der § 18 des revid. Gem.Ed. vom 1. Juli 1834, welcher insbesondere die Ansprüche der Gemeindeglieder auf die unvertheilten Gemeindegründe zum Gegenstande hat, im Einklange, indem derselbe auf Tit. III Cap. 2 § 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818, mithin auf die bestehenden Verordnungen und das rechtmäßige Herkommen Bezug nimmt. Diese bestehenden Verordnungen sind aber die Verordnung vom 17. Mai 1818 und beziehungsweise das revid. GemEd. vom 1. Juli 1834, welche in Uebereinstimmung mit dem früheren Edikte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 die Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder zum Grundsatze erhoben, und eine Beschränkung des-

Digitized by Google

selben nur auf Grund besonderer Verträge oder partikulärer Ortsrechte als zulässig erklärt haben.

Wenn nun das k. Bezirksamt in seinem Beschlusse vom 14. Oktober c. aus der Bestimmung in § 25 Ziff. 3 Abs. 2 des Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834, welche von den den Leerhäuslern etwa zugehenden Antheilen spricht, folgern zu müssen glaubt, daß die Gleichberechtigung sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder in Ansehung der denselben zustehenden Gemeinderechte, mithin auch in Ansehung ihrer Ansprüche auf das unvertheilte Gemeindegut, in allen jenen Gemeinden gesetzlich ausgeschlossen sei, in denen sich sog. Leerhäusler befinden, so steht dieser Annahme zunächst entgegen, daß durch die in Bezug genommene Gesetzesstelle, welche in Folge der im Jahre 1834 vorgenommenen Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818 in das Gesetz vom 1. Juli 1834 aufgenommen worden ist, lediglich nähere Vorschriften über den Vollzug der Gemeindegrundvertheilungen gegeben, nicht aber auch Bestimmungen über die Antheilsberechtigung der einzelnen Gemeindeglieder selbst getroffen werden wollten. Es geht dieses sowohl aus dem Vortrage des k. Staatsministers des Innern über den Gesetzentwurf[1]) und den bezüglichen Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten[2]), als auch insbesondere daraus hervor, daß der Abs. 2 des § 19 Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1818, welcher die allgemeinen Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder feststellt, bei der Revision in unveränderter Fassung belassen worden ist, und es sonach den allgemeinen Regeln der Interpretation widerstreiten würde, wenn man annehmen wollte, daß der auch im Gesetze vom 1. Juli 1834 festgehaltene

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1834 Beilagen-Bd. I S. 281 u. 298.

[2]) Vgl. Protokoll-Band III S. 577 ff.

Digitized by Google

Grundsatz der Gleichberechtigung durch einen Zusatz in § 25, welcher blos die Voraussetzungen und den Vollzug der Gemeindegrundvertheilungen regelt, für eine Klasse von Gemeindegliedern prinzipiell habe geändert werden wollen.

Auch nimmt die hier in Frage stehende Bestimmung ausdrücklich auf die bestehenden Gesetze, d. i. auf das revid. Gemeinde-Edikt, Bezug und schließt nur den möglichen Fall nicht aus, daß auch schon vor Erlassung dieses Gesetzes den sog. Leerhäuslern durch Verträge und Observanzen Antheilsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen eingeräumt worden sind.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen kann es demnach einem Zweifel nicht unterliegen, daß unter den wirklichen Gemeindegliedern, zu welchem nach § 11 und 12 l. c. auch die sog. Leerhäusler gehören, in Ansehung der denselben zustehenden Gemeinderechte ein Unterschied nicht besteht, sowie daß in jedem einzelnen Falle, um eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel als rechtlich begründet annehmen zu können, der Nachweis eines rechtmäßigen Herkommens oder eines Vertrages, und zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von demjenigen erbracht sein muß, welcher sich auf einen solchen Ausnahmszustand beruft.

Im gegebenen Falle behauptet nun die Gemeinde L gegenüber den von den sog. Leerhäuslern daselbst erhobenen Ansprüchen das Bestehen eines die Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder alterirenden Herkommens und nimmt dabei ausdrücklich auf die über die Gemeindegrundvertheilung vom Jahre 1812 erwachsenen Verhandlungen Bezug.

Aus diesen letzteren ist allerdings unzweideutig zu entnehmen, daß bis zum Jahre 1812 die sog. Leerhäusler (Gnadenhäusler) von dem Genusse der Gemeinderechte ausgeschlossen waren; nicht minder unzweifelhaft geht aber auch aus den erwähnten Verhandlungen, und zwar aus den Pro-

Digitized by Google

tokollen vom 22. Juli, 24. und 25. September 1812, hervor, daß den Gnadenhäuslern mit Rücksicht auf die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 27 und 28 des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808) nicht allein Antheile an den zu vertheilenden Gemeindegründen zugewiesen, sondern denselben auch der Vollgenuß der Gemeinderechte zugestanden worden ist, wogegen wenigstens einzelne derselben die Verpflichtung übernahmen, zu den Gemeindelasten, zu denen sie früher nicht angezogen wurden, zu konkurriren.

Ebensowenig lassen sich aus den über die späteren Gemeindegrundvertheilungen vom Jahre 1823, 1855 und 1856 erwachsenen Akten sichere Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß eine bestimmte Klasse von Gemeindegliedern von der Antheilsberechtigung ausgeschlossen worden sei; es wurden vielmehr in einem Verzeichnisse, welches aus Anlaß der im Jahre 1855 angeregten, aber nicht zum Vollzuge gelangten Gemeindegrundvertheilung in Folge Erlasses des kgl. Landgerichtes M ält. Format. vom 30. März 1855 von der Gemeindeverwaltung L angefertiget worden ist, unter den antheilsberechtigten Gemeindegliedern namentlich auch die Leerhäusler aufgeführt.

Nachdem sonach das Bestehen des von der Gemeinde L behaupteten Herkommens in keiner Weise nachgewiesen erscheint, so muß auch bei der Entscheidung der vorliegenden Frage an der allgemeinen gesetzlichen Regel der Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder festgehalten werden, woran insbesondere der Umstand nichts zu ändern vermag, daß nach dem Vortrage in dem Grundsteuerkataster-Auszuge der Gemeinde L nur bestimmten Häusern Antheilsrechte an den Gemeindebesitzungen zukatastrirt sind, weil abgesehen davon, daß sich die Bestimmungen in § 95 des Gesetzes vom 15. August 1828 die allgemeine Grundsteuer betr., nur auf die

Digitized by Google

in § 61 bezeichneten Dominikalrenten und die ihnen gleichgestellten nutzbaren Reichnisse und Reallasten erstreckt, aus diesen Einträgen keineswegs ein Ausschluß der übrigen Gemeindeglieder, sondern lediglich gefolgert werden könnte, daß die Nutzungsrechte der Besitzer dieser Häuser mit denselben verbundene dingliche Berechtigungen seien.

Aus diesen Gründen wird der Beschluß des k. Bezirksamts vom 14. Oktober c. in Folge der hiegegen erhobenen Beschwerde aufgehoben, und werden die von den sog. Leerhäuslern in L erhobenen Ansprüche auf gleiche Antheile an den zu vertheilenden Gemeindegründen, wie solche die übrigen Gemeindeglieder erhalten sollen, als rechtlich begründet anerkannt, wobei den Beschwerdeführern die von denselben in der Verhandlung vom 6. August c. gemachten Anerbietungen nicht zum Nachtheile gereichen können, nachdem diese Erklärungen lediglich als Vergleichsofferte erscheinen, ein gültiges Uebereinkommen aber wegen erfolgten Widerspruches der Gemeindeverwaltung L nicht erzielt zu werden vermochte.

Augsburg, den 27. Dezember 1864 Nr. 6344.

Diese Entschließung wurde durch Ministerialentscheidung vom 20. März 1865 Nr. 6602 in der Erwägung bestätigt, daß nach den Bestimmungen des GEdiktes in der Regel allen Gemeindegliedern im Falle einer Gemeindegrundtheilung gleiche Ansprüche zustehen, und in gegenwärtiger Sache genügende Anhaltspunkte, welche eine Ausnahme von jener Regel rechtfertigen würden, nicht vorliegen, sondern im Gegentheile die älteren Verhandlungen aus den Jahren 1811 und 1812 zu Gunsten der s. g. Leerhäusler sprechen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Veräußerung von Gemeinderechten.

Seitdem man angefangen hat, die Gemeinderechte, d. h. den Anspruch auf Nutzungen am Gemeindevermögen, als Zugehör häuslicher Anwesen zu betrachten und bei Hypothekbestellungen mit zu verpfänden, hat man sie als Gegenstände des Privatverkehrs auch veräußert. Ein gesetzliches Verbot dieses Unfuges besteht zur Zeit nicht.

Was die Forstrechte betrifft, hat eine Finanz-Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1851[1]) den Grundsatz ausgesprochen, daß ein als Gutszugehör katastrirtes Forstrecht ein dingliches Recht, d. h. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes und zu Lasten des damit beschwerten Waldes sei, also ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst hafte, folglich ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes vom berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbständiger Gutsbestandtheil veräußert werden könne.

Läßt man eine privatrechtliche Veräußerung der Gemeinderechte zu, so muß man sie gleichfalls als Prädialservitute am unvertheilten Gemeindegrundeigenthum betrachten und die Folgerung zugeben, daß sie ohne Zustimmung des Eigenthümers der dienenden Sache, d. h. ohne Zustimmung der Gemeinde, vom berechtigten Hause nicht getrennt werden können. Allein diese Folgerung wird meines Wissens nirgends gezogen; sondern allenthalben verkauft man die Gemeinderechte ohne die Gemeinde nur davon zu benachrichtigen.*)

---

[1]) Schwäbisches Kreisblatt v. 1852 S. 21. In Erinnerung gebracht durch Reg.-Ausschr. vom 11. Mai 1863 (schwäb. Kreisblatt S. 706), aus welchem auch ersichtlich ist, daß das Justizministerium am 8. Febr. 1855 eine gleiche Entschließung an die Appellationsgerichte erlassen hat.

*) Soeben verbreiten jedoch die Zeitungen die Nachricht, das Justizministerium habe im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen die Notare darauf aufmerksam gemacht, daß die Uebertragung der Gemeinderechte auf andere Anwesen, sowie ihre

Digitized by Google

Ja man geht sogar schon so weit, die Gemeinderechte an Nichtgemeindeglieder und an Auswärtige zu verkaufen.

In einem Falle der letzten Art ist das Bezirksamt diesem Handel dadurch entgegengetreten, daß es dem Gemeindevorsteher verbot, die verkaufte Rente des Gemeindevermögens (es war Brennholz aus dem Gemeindewalde) dem Nichtgemeindegliede zukommen zu lassen, weil das Gemeindevermögen blos für die Gemeinde und ihre Glieder bestimmt sei. Der auswärtige Käufer des Gemeinderechtes, welcher dadurch seine Absicht vereitelt sah, beschwerte sich gegen diesen vermeintlichen Eingriff in sein käuflich erworbenes Privatrecht; allein der bezirksamtliche Beschluß wurde in zweiter, und sodann auch in dritter Instanz durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1865 Nr. 1140 bestätigt.

Das neue Gemeindegesetz wird dem hier zur Sprache gebrachten Mißbrauche hoffentlich ein Ziel setzen; denn es verordnet in Art. 31 des Entwurfes (nach den Ausschußbeschlüssen zweiter Lesung; Art. 30 des Regierungsentwurfs), daß Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, hievon nicht getrennt werden dürfen.

Die Konstatirung des Trauungsaktes nach dem Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Nach Art. 3 Abs. 2 des alleg. Ges. erwerben Frauenspersonen durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes. Dieser Heimatserwerb wird indeß nur durch die vollendete Thatsache einer giltig vollzogenen Ehe vermittelt. Gewiß werden aber die Fälle nicht selten sein, daß zwar die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bei

Theilung an die Zustimmung der Gemeinde, unter Umständen auch an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde gebunden sei.

Digitized by Google

der kompetenten Distriktspolizei nachgesucht wurde, daß aber die Verehelichung gleichwohl nicht zu Stande kommt, indem die Verehelichung durch den Rücktritt des einen oder andern Theils oder durch eine andere Ursache vereitelt wird. Die Heimatgemeinde des Bräutigams erfährt nun wohl die beabsichtigte Eheschließung, es ist aber sehr oft möglich, daß ihr der Vollzug der Trauung unbekannt bleibt, namentlich wenn die Heimatgemeinde ein entlegenes Dorf ist, der Bewerber aber in einer entfernten Fabrikstadt domizilirt. Wird nun der Heimatgemeinde der Vollzug der Trauung nicht bekannt gegeben, so ist sie bezüglich des Heimaterwerbes seitens der Braut ihres Angehörigen in Ungewißheit, die unter Umständen, bei Konstatirung der Heimatsverhältnisse der betreffenden Familie sehr mühevolle Recherchen veranlassen kann. Die Notifikation der wirklich erfolgten Eheschließung seitens des Pfarramtes, welches dieselbe vornimmt, an die Heimatgemeinde wird daher nicht erlassen werden können. Diese Notifikation ist indeß weder im Gesetze noch in der Vollzugs-Instruktion v. 29. Juni l. J. zur Pflicht gemacht, sollte indeß auf dem Wege der Instruktion noch anbefohlen werden.

Die Mittheilung der vollzogenen Eheschließung ist aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten. Das Ministerial-Ausschreiben vom 25. August 1868, die Ableistung des Verfassungseides betr., hat die Abnahme dieses Eides beim Heimatserwerbe nach Art. 3 des Ges. vom 16. April l. Js. sofort nach der Eheschließung angeordnet. Nun sind die Gemeindebehörden, welche zur Abnahme dieses Eides nicht kompetent sind, verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern vierteljährig diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. Wenn aber der Gemeindeangehörige, welcher eine selbständige Heimat erwirbt, von der Heimatgemeinde fern lebt, so ist diese letztere bezüglich der wirklichen Eheschließung in Ungewißheit und

Digitized by Google

kann daher ihren Angehörigen auch nicht als solchen bezeichnen, bei welchem die Abnahme des Verfassungseides veranlaßt ist. Eine Notifikation bezüglich des Vollzugs der Eheschließung seitens des betreffenden Pfarramtes an die Distriktspolizeibehörde der Heimatsgemeinde wird daher kaum entbehrt werden können. **Hr.**

Literatur.

Das bayerische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868. Mit Erläuterungen und sämmtlichen zum Vollzuge desselben ergangenen Verordnungen, Ministerialerlassen ꝛc. ꝛc. herausgegeben von **Karl Zeitlmann**, kgl. Regierungsassessor in München (jetzt Bezirksamtmann in Traunstein). Nördlingen. Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

Doppelt gibt, wer bald gibt! Dieses Wort hat sich an diesem bereits in zweiter Auflage erschienenen, allen einschlägigen Behörden in der That unentbehrlichen Kommentar bewährt.

Der Herr Verfasser war durch seine amtliche Thätigkeit vor Andern zum Kommentator dieses Gesetzes berufen. Die Arbeit entspricht allen Anforderungen in hohem Maße und geht sehr in's Einzelne. So ziemlich über alle Fragen, welche mir bei der Aushebung der Altersklassen 1846 und 1847, sowie beim Studium des Gesetzes aufgestoßen sind, habe ich befriedigenden Bescheid im Kommentar gefunden. In einigen Punkten bin ich mit der Interpretation des Herrn Verfassers nicht einverstanden, und ich behalte mir vor, diese Differenzpunkte später eingehend zu besprechen.

Berichtigung.

Im Hinblick auf die letzten 5 Zeilen der Seite 272 und die dort berührten vermeintlichen Druckfehler ist folgendes berichtigend zu bemerken:

Das Konkordat ist zwar am 24. Oktober 1817 ratifizirt, aber am 5. Juni abgeschlossen, und die kgl. Entschließung über die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise ist vom 12. Juni 1818, aber durch die Kreisregierung erst am 28. Juni publizirt.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 23. 1868.

Inhalt: Herkommen und Gemeinderecht: Beispiele. — Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse: Ordnungsmäßige Rechnungsstellung; Beanstandung bei Revision der Gemeinderechnung; Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung; Holzbedürfnisse der Gemeinde und Nebennutzungen. — Erhaltung des Flußbettes bei einer Durchfahrt nach Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes.

Herkommen und Gemeinderecht.

II.

Ungenügender Nachweis eines vorgeblichen Herkommens.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Januar 1865 Nr. 9979 war ein die s. g. Leerhäusler ausschließendes Herkommen angenommen worden. Dieselbe lautet:

Laut § 18 des rev. GemEd. vom 1. Juli 1834 richten sich die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen nach Tit. III Kap. 2 § 26 der Verordnung vom 17. Mai 1818, mithin nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen; und gemäß § 19 Ziff. 3 l. c. wird vermuthet, daß, wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein anderes bestimmen, jedes wirkliche Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinderechte habe.

Digitized by Google

Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen keinen Zweifel, daß die Gleichberechtigung aller wirklichen Gemeindeglieder als das Prinzip anzuerkennen ist, und eine Ausnahme hievon nur dann als zu Recht bestehend angenommen werden kann, wenn entweder besondere Verträge vorliegen, oder partikuläre Ortsrechte bestehen, beziehungsweise, wenn sich auf Grund eines rechtmäßigen Herkommens von der allgemeinen gesetzlichen Regel abweichende Rechtsverhältnisse gebildet haben.

Die Gemeinde G macht nun gegenüber den von den sog. Leerhäuslern daselbst erhobenen Ansprüchen das Bestehen eines die Gleichberechtigung derselben ausschließenden Herkommens geltend und nimmt dabei auf die früheren Gemeindegrundvertheilungen sowie auf den Umstand Bezug, daß den ersteren niemals ein rechtlicher Anspruch auf die Nutzungen der unvertheilten Gemeindegründe zugestanden worden sei.

Die vorliegenden Gemeindegrundvertheilungsakten aus den Jahren 1845, 1846 und 1856, insbesondere die Gemeindebeschlüsse vom 3. Februar 1845, 22. Juni 1845 und 13. und 26. April 1857 und die amtliche Verhandlung vom 29. Mai 1857 lassen nun auch allerdings entnehmen, daß bei diesen Vertheilungen den sog. Leerhäuslern nur kleinere Antheile als den übrigen Gemeindegliedern, und nicht als Ausfluß eines ihnen zustehenden Rechtes sondern nur vergünstigungsweise zugewiesen worden sind, und daß dieselben hiezu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben. Es bieten ferner die Gemeinderechnungen aus den Jahren 1812—1814/15 nicht zu verkennende Anhaltspunkte für die Behauptung der Gemeinde G, daß die sogen. Leerhäusler früher für die Benützung der Gemeindeweide ein Weidegeld zu entrichten hatten, sowie dieselben noch thatsächlich durch einen Beschluß der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder vom 28. September 1859 bei der Vertheilung der von dem k.

Digitized by Google

Militärärare für die Benützung eines Gemeindegrundes geleisteten Entschädigungssumme ausgeschlossen worden sind.

Nach dem Zusammenhalte dieser thatsächlichen Momente in Verbindung mit den Vorträgen im definitiven Grundsteuerkataster der Gemeinde G, in welchen sub fol. 73 u. ff. nur bestimmten Gemeindegliedern Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen zukatastrirt sind, kann es mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden, daß sich in der Gemeinde G in Ansehung der Ansprüche der Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen ein die Berechtigung der sog. Leerhäusler ausschließendes Herkommen (wonach nur jenen Gemeindegliedern Antheilsrechte zugestanden worden sind, welche sich entweder im Besitze eines schon von jeher mit einem Gemeinderecht behafteten Hauses befanden, oder ein solches Gemeinderecht durch Kauf erworben und zu ihrem Anwesen gezogen haben) bereits vor Erlassung des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 und beziehungsweise 1. Juli 1834 gebildet und unter dem Schutze dieser gesetzlichen Bestimmungen erhalten habe.

Hierin vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß bei den Gemeindegrundvertheilungen vom Jahre 1840 und 1851 der sogen. Leerhäusler eine besondere Erwähnung nicht geschah, und sogar in einem Gemeindebeschlusse vom 15. Juni 1851 die Bemerkung sich findet, daß allen Gemeindegliedern gleiche Rechte an den unvertheilten Gemeindegründen zustehen.

Muß nämlich angenommen werden, daß die Gemeinde G bei Fassung ihrer Beschlüsse vom 3. Februar 1845, 22. Juni 1845 und 13. April 1857 in Ansehung der sog. Leerhäusler nicht von einer willkürlichen Annahme ausgegangen ist, sondern von der Ueberzeugung geleitet wurde, daß denselben auf Grund eines bisher in fortwährender Geltung gewesenen Zustandes ein rechtlicher Anspruch an den un-

Digitized by Google

vertheilten Gemeindegründen nicht zustehe, und erscheint demnach das hier in Frage stehende Herkommen seiner rechtlichen Natur nach als ein Gewohnheitsrecht, d. i. als diejenige Handlungs- oder Rechtsnorm, welche von einer gewissen Klasse von Personen in der Ueberzeugung ihrer rechtsverbindenden Kraft seit einer Reihe von Jahren im wesentlichen gleichförmig beobachtet worden ist, so kann auch das hiernach einmal bestehende Gewohnheitsrecht, abgesehen davon, daß die betreffenden Gemeindebeschlüsse vom 1. September 1839 und 15. Juni 1851 nach ihrem Inhalte eher der Annahme Raum lassen, es seien damals den Leerhäuslern Antheile nicht zugewiesen worden, nicht schon dadurch als erloschen angenommen werden, daß es etwa in einem einzelnen Falle nicht zur Anwendung gekommen ist, sondern es müßte dargethan sein, daß sich in der Gemeinde G eine entgegengesetzte Rechtsüberzeugung gebildet habe, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte vorliegen.[1])

Was insbesondere noch die Bemerkung in dem Gemeindebeschlusse vom 15. Juni 1851 betrifft, daß in der Gemeinde G allen Gemeindegliedern gleiche Rechte an den Gemeindegründen zustehen, so kann derselben eine Bedeutung um so weniger beigemessen werden, als sich dieselbe Bemerkung auch in einem aus Anlaß der Gemeindegrundvertheilung vom Jahre 1845 gefaßten Gemeindebeschlusse vom 3. Februar 1845 findet, welcher zugleich die Nichtberechtigung der sogen. Leerhäusler ausspricht, so daß die Annahme gerechtfertiget erscheint, es beruhe der in jenem Gemeindebeschlusse gebrauchte Ausdruck „Gemeindeglieder" auf einer ungenauen Begriffsbestimmung oder auf einer irrigen Auffassung über die Voraussetzung der wirklichen Gemeindeglied-

[1]) Vgl. f. Seuff. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIX S. 285; Seuff. Archiv Bd. XIII Nr. 3; Seuff. Pandekten Bd. I S. 13 und 14.

Digitized by Google

eigenschaft und habe nur die „nutzungsberechtigten" Gemeindeglieder umfassen wollen.

Aus diesen Erwägungen können die von den sogen. Leerhäuslern der Gemeinde G erhobenen Ansprüche auf Zuweisung gleicher Antheile an den daselbst zu vertheilenden Gemeindegründen, wie solchen die übrigen Gemeindeglieder erhalten sollen, als zu Recht bestehend nicht erachtet werden, und muß daher der Beschluß des k. Bezirksamtes vom 6. September v. Js., insoweit er denselben diese Berechtigung zuerkannt hat, in Folge der hiegegen erhobenen Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Als jedoch die Leerhäusler gegen diese Entschließung Beschwerde erhoben, hat das k. Staatsministerium des Innern unterm 8. Mai 1865 Nr. 8468 verfügt, daß den Leerhäuslern in G bei der vorzunehmenden Gemeindegrundtheilung ein gleicher Antheil wie den übrigen Gemeindegliedern zu gewähren sei, weil die Gemeindeglied-Eigenschaft der Beschwerdeführer nicht bestritten sei, weil nach § 25 des revidirten GemEd. in der Regel alle Gemeindeglieder Anspruch auf einen gleichen Antheil an den zu vertheilenden Gemeindegründen haben, und endlich „genügende Momente, welche eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen könnten, nicht nachgewiesen sind."

III.

Ausschluß der Leerhäusler von den Gemeindenutzungen.

Gegen den Beschluß des k. Bezirksamts vom 7. März c., durch welchen die sog. Leerhäusler der Gemeinde G mit ihren

Digitized by Google

Ansprüchen auf Gleichberechtigung mit den übrigen Gemeindegliedern in Ansehung der Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegründen abgewiesen worden sind, hat der k. Rechtsanwalt . . . Namens des N und Gen. von G unterm . . . Beschwerde an die unterfertigte Stelle erhoben und zur Begründung derselben geltend gemacht, daß nach § 19 Ziff. 3 des revid. GemEd. eine Rechtsvermuthung für die Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder spreche, daß die Voraussetzungen eines diese Gleichberechtigung ausschließenden Herkommens im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, und daß insbesondere kein genügender Nachweis darüber erbracht sei, daß ein solches Herkommen bereits vor dem Erscheinen der Verordnung vom 17. Mai 1818 — „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr." — zu Recht bestanden habe.

Es wurde daher gebeten, unter Abänderuug des bezirksamtlichen Beschlusses vom 7. März c. auszusprechen, daß den Leerhäuslern zu G die gleichen Rechte wie den übrigen Gemeindegliedern in Ansehung des gesammten Gemeinde-Vermögens zustehen.

Diese Beschwerde kann als begründet nicht erachtet werden.

Bei der amtlichen Verhandlung vom 12. Februar c. mußten die sog. Leerhäusler selbst zugeben, daß ihnen in Ansehung der Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegründen nie die gleichen Rechte wie den übrigen Gemeindegliedern zustanden, und daß sie insbesondere bis vor 5 Jahren zur Mitbenützung der Gemeindeweide nur gegen Entrichtung eines Weidegeldes zugelassen wurden. Dieselben konnten ferner nicht widersprechen, daß sie bisher weder zur Bezahlung der auf den Gemeindegründen lastenden Steuern noch auch zur Tilgung der Schuld, welche zum Ankaufe der Staatswaldparzelle Pl.-Nr. 1488½ mit 58,35 Tagwerk im

Digitized by Google

Jahre 1860 aufgenommen werden mußte, die entsprechenden Beiträge zu leisten hatten.

Desgleichen geht aus den Aussagen der am 5. März c. vernommenen Zeugen hervor, daß sich schon vor dem Jahre 1818 Leerhäusler in der Gemeinde G befunden, und daß denselben damals Nutzungsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen nicht zustanden.

Nach dem Zusammenhalte dieser thatsächlichen Momente in Verbindung mit dem Vortrage in dem Grundsteuerkataster-Auszuge der Gemeinde G, in welchem nur bestimmten Gemeindegliedern Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen zukatastrirt sind, kann es mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden, daß sich in der Gemeinde G in Ansehung der Ansprüche der Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen ein die Berechtigung der sog. Leerhäusler ausschließendes Herkommen bereits vor Erlassung der Verordnung vom 17. Mai 1818 und beziehungsweise 1. Juli 1834 gebildet und unter dem Schutze der gesetzlichen Bestimmungen in §§ 18, 19 Ziff. 3 und 26 in fortdauernder Geltung behauptet hat.

Der von den Beschwerdeführern noch besonders geltend gemachte Umstand, daß weder sie selbst noch ihre Vorfahren jemals Ansprüche auf die unvertheilten Gemeindegründe erhoben hätten, daß aber hieraus weder ein Verzicht gefolgert werden, noch ihnen ein Nachtheil aus dem Versäumniß ihrer Vorfahren erwachsen könne, ist gegenüber der durch die Zeugenaussagen konstatirten Thatsache, daß bereits vor dem Jahre 1818 in der Gemeinde G ein die Gleichberechtigung der Gemeindeglieder ausschließender Rechtszustand bestanden hat, ohne Belang, ganz abgesehen davon, daß es den sog. Leerhäuslern jederzeit freigestanden wäre, ihre vermeintlichen Rechte zur Geltung und Anerkennung zu bringen, ein allenfallsiger Rechtsirrthum aber schon nach allgemeinen Rechts-

Digitized by Google

grundsätzen und im vorliegenden Falle eine Berücksichtigung um so minder finden kann, als den Leerhäuslern keineswegs die Möglichkeit entzogen war, sich von den zu ihren Gunsten sprechenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntniß zu verschaffen.

Vielmehr spricht gerade die Thatsache, daß die in Rede stehenden Ansprüche bis in die jüngste Zeit, obwohl hiezu mehrfach Anlaß geboten war, von den Leerhäuslern nicht erhoben worden sind, für die Annahme, daß sowohl sie selbst als insbesondere auch ihre Vorfahren die rechtliche Ueberzeugung hatten, daß ihnen auf Grund eines rechtmäßigen Herkommens solche Ansprüche überhaupt nicht zur Seite stehen.

Aus diesen Erwägungen muß der Beschluß des k. Bezirksamts vom 7. März c. als begründet erachtet, und die hiegegen erhobene Beschwerde abgewiesen werden.

Augsburg den 3. August 1867 Nr. 25007.

Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse.*)

I.

Ordnungsmäßige Rechnungsstellung.

Dem k. Bezirksamte werden die mit Bericht vom 8. v. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit dem Auftrage zurückgegeben, der Gemeindeverwaltung D auf ihre Vorstellung

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. auf Grund der ME. vom 7. April 1862.

Nachstehende Präjudizien werden durch das bevorstehende neue Gemeindegesetz nicht bedeutungslos. Denn der Entwurf lautet in Art. 32 nach den Ausschußbeschlüssen zweiter Lesung:

„Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden." „Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebe-

Digitized by Google

vom 24. Oktober zu eröffnen, daß ihrer Beschwerde gegen die bezirksamtliche Verfügung vom 29. Juli c. eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden könne, indem die hier in Frage stehenden Waldungen bisher als Gemeindewaldungen angesehen und behandelt wurden, für die Behauptung der Rekurrenten, daß jene Waldungen das Privateigenthum der Korporation der Nutzungsberechtigten seien, ein Nachweis nicht vorliegt, und unter diesen Verhältnissen von Seite der Kuratel der hergebrachte Zustand so lange aufrecht erhalten werden muß, als nicht die Anerkennung der vermeintlichen privatrechtlichen Ansprüche auf jene Waldungen im Rechtswege erwirkt sein wird.

Aus der Eigenschaft der fraglichen Waldungen als Gemeindewaldungen folgt aber von selbst, daß bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der aus denselben fließenden Erträgnisse die für die Verwaltung des Gemeindevermögens geltende Bestimmungen eine gleichmäßige Anwendung zu finden haben, und es müssen sonach die Verfügungen des

dürfnisse ohne Erhebung von Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen und in widerruflicher Weise zulässig."

Ferner Art. 33:

„Abgesehen von dem Falle des Art. 32 Abs. 2 ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheil nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht."

Endlich Art. 36:

„Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 29 Abs. 1 (d. h. mit besonderer Mehrheit) gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, sofern nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel ruht."

Digitized by Google

Bezirksamtes vom 4. Juni und 29. Juli dss. Js., insoweit durch dieselben das Eigenthum an jenen Waldungen für die Gemeinde D in Anspruch genommen und angeordnet worden ist, daß über die Erträgnisse derselben ebenso wie über die übrigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich Rechnung zu stellen, und diese dem Bezirksamte zur Revision vorzulegen ist, in Folge der erhobenen Beschwerde bestätiget werden.

Nachdem übrigens der Bestand und der Umfang der Berechtigungen an den Erträgnissen der Gemeindewaldungen von D, und insbesondere der Umfang der der Gemeinde als Eigenthümerin an diesen Erträgnissen zustehende Rechte nach den vorgelegten Akten noch nicht liquid gestellt ist, so hat das Bezirksamt behufs der Konstatirung jener Rechte die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und nach erschöpfender Instruktion von Kuratelwegen salv. recursu Beschluß zu fassen.

Augsburg den 2. Dezember 1867 Nr. 36650.

II.

Beanstandung bei Revision der Gemeinderechnung.

Auf die mit Bericht vom 12. ds. Mts. vorgelegte Beschwerde der angeblich ausschließend nutzungsberechtigten Gemeindeglieder zu G vom . . . gegen die Notate sub Ziffer 2 und 7 der Revisionserinnerungen zur Gemeinderechnung pro 1863/64 erhält das Bezirksamt den Auftrag, über die Rechtsverhältnisse der Gemeindewaldungen zu G sowie über den Bestand und den Umfang der Berechtigungen zur Theiluahme an den Erträgnissen derselben die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und nach erschöpfender Sachinstruktion salvo recursu motivirten Beschluß zu fassen.

Dabei muß dem Bezirksamte zur Darnachachtung für

Digitized by Google

künftige Fälle bemerkt werden, daß Differenzen, wie die hier in Rede stehenden, in denen es sich um die Ansprüche der Gemeindeglieder auf die Erträgnisse der noch ungetheilten Gemeindegründe und um die rechtliche Eigenschaft dieser letzteren selbst handelt, nicht in den Revisionserinnerungen zur Gemeinderechnung zu verbescheiden, sondern gesondert zu instruiren und zum Austrage zu bringen sind, und daß, bis diese erfolgt, in dem Revisionsbescheide bezüglich der streitigen Punkte einstweilen Vorbehalt einzulegen ist.

Augsburg den 23. Mai 1865 Nr. 32258.

III.

Ersatzpflicht bei eigenmächtiger Theilung.

In der in Sachen der Gemeindegrundvertheilung in G ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Mai d. Js. Nr. 8468 sind die Grundstücke, um deren Nutzungen es sich nunmehr handelt, als Eigenthum der Gemeinde erklärt worden.

An dieser höchsten Entscheidung muß von Seite der Kuratel insolange festgehalten werden, als nicht durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß das privative Eigenthum an jenen Gründen nachgewiesen sein wird.

Aus der Eigenschaft dieser Gründe als Gemeindegründe folgt aber von selbst, daß die Erträgnisse derselben zunächst in die Gemeindekassa zu fließen und zur Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse zu dienen haben, sowie daß jede anderweitige Verfügung über dieselben, insbesondere deren Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder, der Kuratelgenehmigung bedarf.

Nachdem nun im vorliegenden Falle die Gemeindeglieder in G die Erträgnisse der dortigen Gemeindegründe

Digitized by Google

ohne Rücksichtnahme auf das Interesse der Gemeindekasse, und ohne die Genehmigung des k. Bezirksamtes als der vorgesetzten Kuratelbehörde einzuholen, unter sich zum eigenen Nutzen vertheilt haben, so muß die Gemeindeverwaltung daselbst, mit deren Wissen diese eigenmächtige Vertheilung vollzogen wurde, und zu deren besonderer Pflicht und Obsorge nach §§ 101 und 102 des rev. GemEdikts die Verwaltung des Gemeindevermögens gehört, für jeden hiedurch der Gemeidekasse erwachsenen Schaden für verantwortlich und in Folge dessen zum Ersatze des Entganges verpflichtet erklärt werden. Dabei bleibt es den einzelnen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung überlassen, ihre etwaigen Regreßansprüche gegen diejenigen geltend zu machen, welche die Erträgnisse der Gemeindegründe unrechtmäßiger Weise bezogen haben.

Augsburg den 23. Oktober 1865 Nr. 1779.

IV.

Holzbedürfnisse der Gemeinde und Nebennutzungen.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom . . . vorgelegten Akten enthält das k. Bezirksamt den Auftrag, dem k. Advokaten . . . auf seine namens des Anwesensbesitzers B von D und Genossen eingereichte Beschwerde vom . . . zu eröffnen, daß aus derselben ein Grund zur Abänderung der Verfügung des k. Bezirksamtes vom 20. Mai d. Js. nicht entnommen werden könne.

Wie schon in der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 2. Dezember v. Js. hervorgehoben wurde, sind die hier in Frage stehenden Waldungen bisher als Gemeindewaldungen angesehen und behandelt worden; in so lange also ein Nachweis darüber, daß dieselben nicht Eigenthum der Gemeinde, sondern der Korporation der Nutzungsberechtigten

Digitized by Google

seien, fehlt, müssen dieselben auch als Gemeindewaldungen behandelt werden. Mag immerhin auch der fragliche Wald in früherer Zeit durch Beiträge von 34 oder 38 Gemeindegliedern erworben worden sein, so folgt hieraus noch keineswegs, daß nunmehr die Rechtsnachfolger seiner ursprünglichen Erwerber Eigenthümer desselben seien.

Denn wenn die Gemeinde damals nur aus jenen Gliedern bestand, dieselben aber als solche zur Erwerbung des Waldes beisteuerten, und hierauf der Wald selbst von der Gemeinde als juristischer Person erworben wurde, so kann auch jetzt nur der Gemeinde als solcher das Eigenthum an demselben zustehen, obgleich die Zahl der Gemeindeglieder eine andere geworden ist; denn durch die Vermehrung ihrer Glieder hört eine Gemeinde nicht auf dieselbe zu sein.

Dagegen kann aus dem Umstande, daß früher die Zahl der Gemeindeglieder eine andere war, sehr wohl hervorgehen, daß die Berechtigung zur Nutzung an dem Gemeindewalde auf jene ursprünglichen Gemeindeglieder und ihre Rechtsnachfolger mit Ausschluß der erst später das Gemeindebürgerrecht Erwerbenden beschränkt ist, wie es in § 26 des rev. GEd. vorgesehen wurde.

Dieser Zustand besteht auch unbestritten in D, und es wurde niemals von Seite der Kuratelbehörde das Recht der 38 sich beschwert fühlenden Gemeindeglieder zur alleinigen Nutzung an dem fraglichen Gemeindewald beanstandet, insbesondere auch nicht in dem bezirksamtlichen Erlasse vom 20. Mai l. J.

Aus der Eigenschaft eines Waldes als Gemeindewald folgt aber nach § 24 des r. GE. von selbst, daß das für Gemeindebauten benöthigte Bauholz, und das für die Schule und die Armen nöthige Brennholz in erster Reihe aus demselben zu entnehmen ist, ebenso daß der Gemeinde alle Nebennutzungen des Waldes verbleiben, insbesondere das bei Durch-

Digitized by Google

forstungen anfallende Holz, das Windfall- und Abfallholz, die Pachterträgnisse der Waldwiesen u. s. w., weil naturgemäß alle Nebennutzungen, welche sich nicht durch regelmäßige Bewirthschaftung des Grundstücks ergeben, nicht dem Nutzungsberechtigten zufallen, sondern dem Eigenthümer verbleiben.*)

Augsburg den 16. September 1868 Nr. 22212.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Die Frage, ob die Kosten der Waldbewirthschaftung aus der Gemeindekasse oder aus dem Holzerlöse vor Vertheilung des Ueberschusses an die Nutzungsberechtigten zu bestreiten seien, war in vorstehendem Falle nicht strittig. Aber in anderen Fällen, z. B. auch bei der weiter unten folgenden ME. vom 24. November 1867 Nr. 16708 wurde daran festgehalten, daß die Verabreichung der Walderträgnisse an die Gemeinderechtsbesitzer nur „wie es der Wirthschaftsplan gestattet und nach vorgängiger Befriedigung sämmtlicher gemeindlicher Holzbedürfnisse und Bestreitung aller auf Erhaltung und Bewirthschaftung fraglicher Waldungen erlaufenden Kosten aus den Erträgnissen zuzulassen sei."

Der Entwurf zum neuen Gemeindegesetze schreibt in Art. 35 Abs. 1 vor: „Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen oder zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten."

Minder zweckmäßig scheint mir die Bestimmung des Abs. 2, folgendermaßen lautend:

„Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. 1 erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht."

Wäre es nicht sachgemäßer nnd einfacher, diese Lasten vor allem aus den Erträgnissen des Gemeindegutes zu bestreiten, ehe zu einer Verwendung für die Gemeinde oder zur Vertheilung unter die Berechtigten geschritten wird, und blos im Falle eines Naturalgenusses die Nutznießer zur Tragung der Kosten anzuhalten und das Herkommen zu beseitigen, oder es höchstens nur dann fortbestehen zu lassen, wenn es die Gemeinde erleichtert?

Digitized by Google

Erhaltung des Flußbettes bei einer Durchfahrt nach Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes.

Gelegentlich einer Bachreinigung zeigte sich, daß eine Ueberfahrt oder vielmehr Durchfahrt ein großes Hinderniß für den Wasserabfluß bildete, indem die Bachsohle an jener Stelle ungefähr um einen Schuh erhöht war. Als bei der Verhandlung über die Nothwendigkeit der Reinigung und über die einzuhaltende Breite und Tiefe des Baches auch die Tieferlegung der Durchfahrt zur Sprache kam, erklärten diejenigen Grundbesitzer, welche sie benützten, sie hätten einen privatrechtlichen Anspruch auf die Ueberfahrt in ihrem bisherigen Zustande, eine Tieferlegung derselben würde sie nahezu unbrauchbar machen, auch sei die Gemeinde zur Instandhaltung derselben als eines Bestandtheiles des treffenden Feldweges verpflichtet, die Tieferlegung würde der Gemeinde große Kosten verursachen; das Wasserbenützungsgesetz verpflichte in Art. 47 die Uferbesitzer blos zur Reinigung, eine Veränderung der Durchfahrt sei aber eben keine Bachreinigung, und aus allen diesen Gründen sei die Verwaltungsbehörde nicht befugt, eine Aenderung an der Ueberfahrt vorzunehmen.

Durch bezirksamtlichen Beschluß wurden die Uferbesitzer verurtheilt, die Durchfahrt bis auf die regelmäßige Tiefe der Bachsohle tiefer zu legen; denn nach Art. 47 des WBG. sei der Ufereigenthümer verpflichtet, „sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu halten, das Flußbette zu reinigen, zu erhalten und wiederherzustellen;" zur Erhaltung und Wiederherstellung des Flußbettes gehöre aber jedenfalls die Beseitigung und Fernhaltung jeder Flußbett-Erhöhung sowohl, wie jeder Flußbett-Verengerung; der Uferbesitzer müsse also dafür sorgen, daß bei der fraglichen Ueberfahrt der Bach eben so tief liege und eben so breit sei, als

Digitized by Google

oberhalb derselben, damit das Wasser seinen ungehinderten Ablauf habe; denjenigen, welche die Ueberfahrt benützen, und denjenigen, welche zu deren Instandhaltung verpflichtet seien, müsse es überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche auf irgend welche Beschaffenheit der Durchfahrt gegen wen immer klagend geltend zu machen. Wenn auch die Gemeinde zur Instandhaltung des Feldweges oder der Durchfahrt verpflichtet sei, so gebe doch diese Verbindlichkeit weder ihr noch einer andern Privatperson das Recht, den Art. 47 des WBG. zu verletzen; sondern im Gegentheile seien bei Instandhaltung der Durchfahrt die auf Art. 47 sich gründenden polizeilichen Anordnungen zu beachten.

Auf ergriffene Berufung wurde der bezirksamtliche Beschluß durch Entschließung der schwäbischen Regierung vom 8. Oktober 1868 Nr. 23753 bestätigt.

Dieselben Grundsätze werden auch dann zur Anwendung kommen müssen, wenn eine Brücke durch zu geringe Spannweite oder durch zu niedrige Lage den Wasserablauf hemmt. Auch da wird die Verwaltungsbehörde kraft Art. 47 des WBG. die „Freihaltung des Ufers von allen Hindernissen des Wasserablaufes" erzwingen können, obgleich der Hochbau einer Brücke nach der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 gar keiner, und nach Art. 16 des Wasserbenützungsgesetzes nur bei öffentlichen (oder gemäß Art. 40 im Eigenthum des Staates befindlichen) Flüssen der polizeilichen Genehmigung bedarf.

Gegen vorstehend erwähnte Regierungs-Entschließung wurde das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung angerufen; allein das königl. Staatsministerium des Innern hat die Beschwerde unterm 10. November 1868 Nr. 13412 abgewiesen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 24. 1868.

Inhalt: Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse: Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus dem Holz-Erlöse; Kapitalisirung des Holz-Erlöses. — Die Ausweisung auf Grund des Art. 45 Ziff. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. — Reinigung eines Fluthgrabens nach Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes.

Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse.

V.

Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus dem Holz-Erlöse.

Eine Regierungs-Entschließung vom 8. Dezember 1864 Nr. 5612 spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

A, B und Gen. von J erachten sich durch die Verfügung des k. Bezirksamts vom 10. Juni l. Js. aus dem Grunde für beschwert, weil durch dieselbe angeordnet wurde, daß die Kosten der an dem Schulhause zu J vorzunehmenden Baureparaturen im Anschlage von 210 fl. aus dem in der Gemeindekasse befindlichen Baarbestande von 300 fl., welcher aus dem Verkaufe von in dem Gemeindewalde gefällten Eichen erlöst worden ist, gedeckt werden sollen, und suchen ihre durch den k. Advokaten . . . eingereichte Beschwerde im wesentlichen durch die Behauptung zu begründen, daß die Erträgnisse der Gemeindewaldungen zu J

Digitized by Google

niemals zur Bestreitung gemeindlicher Bedürfnisse verwendet worden seien, daß ferner die den Umlagen nach Art. I des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und § 34 des revid. Gemeinde-Edikts beigelegte subsidiäre Eigenschaft nicht eine unbedingte, sondern durch das Vorhandensein nutzungsberechtigter Gemeindeglieder beschränkte sei, und daß überdem der Gemeinde J nicht die ausschließende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Schulhauses, das zugleich Meßnerhaus sei, obliege.

Es wird daher gebeten, unter Aufhebung der bezirksamtlichen Verfügung vom 10. Juni c. auszusprechen, daß die Verwendung der fraglichen 300 fl. den Gemeindeberechtigten zu überlassen, der Bedarf für die Reparaturen des Schulhauses aber durch Umlagen zu bestreiten sei.

Auf diese Beschwerde ergeht folgende Entschließung: In materieller Beziehung kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Unterhaltung der Schulhäuser zu denjenigen Bedürfnissen gehört, welchen die Gemeinden zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes zu genügen gesetzlich verpflichtet sind, da das Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 in Art. I Lit. b die Erhebung von Gemeindeumlagen zur Reparatur von Schulhäusern ausdrücklich gestattet, und der Art. I des Schulbedarf-Gesetzes vom 10. November 1861 die Schulen als Gemeindeanstalten erklärt und die Gemeinden verpflichtet hat, den gesammten hiefür nöthigen Aufwand zu beschaffen.

Der Umstand aber, daß das Schulhaus zu J zugleich Meßnerhaus ist, und von Seite der Kirchenstiftung daselbst bei der Herstellung desselben ein Beitrag zu den Baukosten geleistet wurde, kann im gegebenen Falle an der im allgemeinen begründeten Verbindlichkeit der Gemeinde nichts ändern, weil der im Jahre 1860 superrevisorisch festgestellte Grundetat der Kirchenstiftung, welche allerdings auf Grund der Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1815, die Kon-

Digitized by Google

kurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betr. (Döll. Bd. XI S. 1403), zu einer entsprechenden Konkurrenz verpflichtet wäre, mit einem Defizit von 38 fl. 45 kr. abschließt, welches ohnehin von der Gemeinde zu decken ist.

Was nun die Bestreitung der gemeindlichen Bedürfnisse anlangt, so ist zu diesem Zwecke nach § 34 des revid. GEdiktes im Zusammenhalte mit Art. I Lit. a des Umlagengesetzes die Erhebung einer Gemeindeumlage nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Ertrag des ständigen Gemeindevermögens die hiefür erforderlichen Mittel nicht zu bieten vermag. Im gegebenen Falle steht es aber unbestritten fest, daß die Waldungen zu J, aus denen durch die Fällung von Eichen der in Rede stehende Baarbestand von 300 fl. erlöst worden ist, die Eigenschaft von Gemeindewaldungen besitzen, somit einen Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden, dessen Ertrag, wie erwähnt, vor allem zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden ist.

Wenn sich dem gegenüber von Seite der Beschwerdeführer auf ein entgegenstehendes Herkommen berufen wird, so steht diesem Vorbringen, abgesehen davon, daß es durch keinerlei Nachweise auch nur bescheiniget ist, nicht allein die aktenmäßige Thatsache entgegen, daß bei der im Jahre 1850 stattgefundenen Vertheilung einer Gemeindewaldparzelle durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 16. November 1850 Nr. 5736 angeordnet worden ist, es habe der Erlös aus dem Verkaufe der auf der zu vertheilenden Fläche stehenden Eichen in die Gemeindekasse zu fließen, sondern es findet dieses Vorbringen auch in den bezüglich der Verpachtung öder Gemeindegründe in den Jahren 1860 und 1861 bei dem k. Landgerichte M früh. Format. gepflogenen Verhandlungen, auf welche in der Beschwerdeschrift insbesondere Bezug genommen wird, seine unzweideutige Widerlegung.

Digitized by Google

Inhaltlich dieser Verhandlungen hat sich nämlich die Gemeindeverwaltung J in den Eingaben vom 16. August 1861 zur Motivirung ihres Verpachtungsantrages darauf berufen, daß aus den ziemlich bedeutenden Gemeindewaldungen der Holzbedarf der Gemeinde leicht befriedigt werden könne, daß demnach eine Aufforstung der durch Verpachtung zu kultivirenden Gemeindegründe nicht nothwendig, sondern vielmehr die Fällung der auf denselben stehenden alten Eichen zur Gewinnung eines ausgedehnteren Ackerlandes im Interesse der Gemeinde geboten sei, und sich ferner bereit erklärt, den Erlös aus dieser Holzfällung als Aktivvermögen der Gemeinde verzinslich anzulegen, insoferne eine Vertheilung desselben unter die einzelnen Gemeindeglieder nicht als zulässig erachtet werden sollte. Ueber diesen letzteren Punkt enthält nun zwar der den Verpachtungsantrag genehmigende Kuratelbeschluß des k. Landgerichtes M ält. Format. vom 11. Januar 1862 keine Entscheidung; als aber später gegen die Vertheilung des fraglichen Erlöses von Seite einzelner Gemeindeglieder Beschwerde erhoben worden war, hat die Gemeinde J diese Beschwerde durch Gemeindebeschluß vom 21. März 1862 namentlich mit Rücksicht darauf als unbegründet zurückgewiesen, daß die gemeindlichen Bedürfnisse, ohne zur Erhebung einer Gemeindeumlage schreiten zu müssen, durch anderweitige Einnahmen hinreichend gedeckt zu werden vermöchten.

Bei dieser Sachlage ist kein Grund gegeben, bei der Entscheidung der vorwürfigen Frage von der allgemeinen gesetzlichen Regel (wonach die Erträgnisse des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sind, und erst nach deren vollständigen Befriedigung, und insoferne von Kuratelwegen, hiegegen keine Erinnerung besteht, unter die Gemeindeglieder vertheilt werden können) abzugehen, und zwar um so weniger, als der Behauptung der Beschwerdeführer, daß die den Gemeindeum-

Digitized by Google

lagen in § 34 des revid. GemEd. und Art. I des Umlagengesetzes beigelegte subsidiäre Eigenschaft durch das Vorhandensein nutzungsberechtigter Gemeindeglieder beschränkt sei, nur dann eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden könnte, wenn sich deren angebliche Bezugsrechte als ausschließende und vorzugsweise zu befriedigende Forstberechtigung charakterisiren würden, während dieselben lediglich als mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundene Nutzungen an den noch unvertheilten Gemeindegründen erscheinen.

Hienach ist dem A, B und Gen. von J auf ihre Eingangs erwähnte Beschwerde unter Bestätigung der angefochtenen erstinstanziellen Verfügung vom 10. Juni c. die Abweisung zu eröffnen.

VI.

Kapitalisirung des Holzerlöses.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 28. Juni 1859 Nr. 31439 wurde die von der Gemeinde U beantragte Abholzung eines Theiles der dortigen Gemeindewaldung genehmigt, und hiebei angeordnet, daß aus dem Erlöse des Holzes der Betrag von 100 fl. für die Aufforstung der abgetriebenen Waldfläche disponibel gehalten, und der Rest im Betrage von etwas über 10,000 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse kapitalisirt werde. Nachdem diese Holzfällung zur Hälfte ausgeführt war, protestirte die Mehrzahl der sogenannten nutzungsberechtigten Gemeindeglieder von U gegen die Kapitalisirung des Holzerlöses zu Gunsten der Gemeindekasse, und verlangte vielmehr, daß sowohl der Erlös aus dem bereits verkauften Holze als auch das noch stehende Holz in natura unter die Waldnutzungsberechtigten vertheilt werde, (Eingabe vom 2. Januar 1861; Anmeldeprotokoll vom

Digitized by Google

12. Februar 1861; Protokollarverhandlung vom 20. März 1861, Landg.Akt. Nr. 21, 31 und 35).

Dieser Anspruch wurde durch landgerichtlichen Beschluß vom 28. April v. Js. (Akt. Nr. 47) als unbegründet abgewiesen, die ursprünglich angeordnete Verwendung des Holzerlöses zu Gunsten der Gesammtgemeinde U aufrecht erhalten, und die Antragsteller zur Bezahlung der erwachsenen Baarauslagen verurtheilt.

Hiegegen haben J, M und Genossen Beschwerde ergriffen und das Petitum gestellt, primär, dem ursprünglichen Antrage auf Vertheilung des gesammten Holzertrages unter die Nutzungsberechtigten stattzugeben, eventuell diese Vertheilung nach Abzug eines entsprechenden Betrages für Deckung des Natural-Holz-Bedarfes der Gemeinde in den nächsten 14 Jahren zu genehmigen, auf alle Fälle aber die erwachsenen Baarauslagen der Gemeinde U zu überbürden.

Die Antragsteller haben ihre Ansprüche in erster Linie auf die Behauptung gestützt, daß sie und nicht die politische Gemeinde U Eigenthümer der fraglichen Waldung seien. Nach dem Inhalte der Akten (cf. die Entscheidungsgründe zu dem landgerichtlichen Beschlusse vom 28. April v. Js.) steht jedoch das bisher nie bestrittene Eigenthumsrecht der Gemeinde U so unzweifelhaft fest, daß dieser Behauptung von den Verwaltungsbehörden vorerst keinerlei Folge gegeben werden kann, vielmehr das Eigenthumsrecht der Gemeinde als Korporation von Kuratelwegen festgehalten, und den Antragstellern lediglich überlassen bleiben muß, ihre vermeintlichen privatrechtlichen Ansprüche in dieser Beziehung vor den hiezu kompetenten Zivilgerichten zur Geltung zu bringen.

J, M und Genossen haben jedoch diesen von ihnen früher eingeschlagenen Weg vorderhand selbst nicht weiter verfolgt, sondern in der Beschwerdeschrift vom 6. November

Digitized by Google

v. Js. sich zur Begründung ihrer Ansprüche lediglich auf ein in der Gemeinde U bestehendes rechtmäßiges Herkommen berufen.

Da es sich im vorliegenden Falle nicht, wie das k. Bezirksamt angenommen hat, um die Verwendung eines Theiles des gemeindlichen Stammvermögens, sondern um eine Rente dieses Vermögens resp. um die Benützung eines unvertheilten Gemeindegrundes handelt, so sind, was bereits in der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 8. Januar lf. Js. Nr. 11370 hervorgehoben wurde, die §§ 18 und 26 des rev. GEd. hier entscheidend, und ist zu untersuchen:

1) ob überhaupt in der Gemeinde U bezüglich der Benützung der unvertheilten Gemeindegründe, insbesondere des unvertheilten Gemeindewaldes, ein rechtmäßiges Herkommen besteht; und

2) inwieferne dieses Herkommen, wenn ein solches existirt, die von J, M und Genossen erhobenen Ansprüche zu rechtfertigen vermag.

Die in dieser Richtung gepflogenen Untersuchungen ergeben nun folgendes Resultat:

Es steht aktenmäßig fest, daß seit Menschengedenken und bis auf die neueste Zeit jedesmal so oft im fraglichen Gemeindewalde Holz geschlagen wurde, immer nur die sog. Nutzungsberechtigten mit Ausschluß der Leerhäusler bestimmte Quantitäten von Brennholz und manchmal auch von Bauholz zugewiesen erhielten.

Dagegen steht aber auch ebenso aktenmäßig fest,

a) daß aus den Erträgnissen des Gemeindewaldes jederzeit in erster Linie der Holzbedarf der Gemeinde selbst gedeckt wurde (cf. die Aussagen der Zeugen B, G, F, F und F Akt. Nr. 78);

b) daß der nach Abzug dieses Holzbedarfes noch ver-

Digitized by Google

bleibende Rest keineswegs sammt und sonders unter die Nutzungs-Berechtigten vertheilt wurde, vielmehr

c) daß dieselben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Holzquantitäten (2 Klafter bis herab zu ½ Klafter bezogen, während der noch verbleibende manchmal sehr bedeutende Rest zu Gunsten der Gemeindekasse öffentlich versteigert wurde (cf. die sämmtlichen Zeugenaussagen, insbesondere diejenigen der Zeugen G und B, sowie den beglaubigte Auszug aus den Gemeinderechnungen vom Jahre $17^{15}/_{16}$ bis zum Jahre $18^{58}/_{59}$);

d) ferner, daß der Ertrag aus der Gras- und Streu-Nutzung, sowie aus dem Stockholze jederzeit ohne allen Abzug in die Gemeindekasse floß (cf. sämmtliche Zeugenaussagen);

e) endlich daß die Nutzungsberechtigten ihre in der Quantität stets wechselnden Holzbezüge nur zwei bis drei mal unentgeltlich erhielten, während sie für dieselben regelmäßig einen von der Gemeindeverwaltung je nach Stand und Bedarf der Gemeindekasse beliebig festgesetzten, mehrfach nachweislich den vollen Holzwerth erreichenden Preis zu entrichten hatten, und auch jederzeit unweigerlich bezahlten.

Hienach war der Umfang und Inhalt der fraglichen Nutzungsrechte einem fortwährenden Wechsel unterworfen, und ist der eigentliche materielle Gehalt derselben geradezu unbestimmbar, da die für die abgegebenen Holzbezüge geforderten und bezahlten Gegenleistungen in den verschiedensten beliebigen Größen erscheinen, und sich häufig bis zu einer Höhe steigern, welche die angeblichen Vorzugs-Rechte der Waldnutzungsberechtigten jedes wirklichen Gehaltes beraubt.

Allein auch abgesehen davon, so ist jedenfalls so viel außer allem Zweifel gestellt, daß den Beschwerdeführern Nutzungsrechte von dem Umfange, wie sie dieselben sowohl

Digitized by Google

in dem primären als auch in dem eventuellen Beschwerdepetitum beanspruchen, nie eingeräumt, und von ihnen auch faktisch nie ausgeübt wurden.

Aus diesen Gründen wird der distriktspolizeiliche Beschluß vom 28. April v. Js. unter Abweisung der hiegegen erhobenen Beschwerde sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkte bestätigt, und werden die Beschwerdeführer mit ihren vermeintlichen privatrechtlichen Ansprüchen auf den Gemeindewald von U oder den Nutzgenuß desselben an die zuständigen Zivilgerichte verwiesen.

Augsburg den 16. April 1862 Nr. 17666.

(Schluß folgt.)

Die Ausweisung auf Grund des Art. 45 Biff. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

In Riedels Kommentar zu obigem Gesetze begegnen wir Seite 243, Note 4 der Ansicht, daß die Praxis bei Anwendung des Art. 45 Ziffer 1 auf die Schlußbestimmung des Art. 49 Absatz II keine Rücksicht zu nehmen habe. Dieser Ansicht liegt die Annahme zu Grunde, daß man bei der Redaktion des letzteren Artikels übersehen habe, dem durch die Reichsrathskammer vollzogenen Abstriche der Ziffer 1 des Art. 45 im ersten Absatze des Art. 49 eine ausdrückliche Tragweite auch in Bezug auf den Schlußsatz des Absatz II des letzteren beizulegen, und daß, nachdem dieses unterlassen worden, es sich aus dem Gange der bezüglichen Berathungen von selbst verstehe, daß dem fraglichen Abstriche eine solche Tragweite zukomme, wobei dann das in Art. 49 Abs. II vorliegende Redaktionsversehen dahin zu ergänzen wäre, daß vor dem Worte „jedoch" die Worte „in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10" eingeschaltet würden.

Digitized by Google

Hiegegen läßt sich aber einwenden, daß die Interpretation einer Gesetzesstelle mittelst logischer Schlußfolgerungen doch erst dann Platz zu greifen hat, wenn der Ausdruck derselben in grammatischer Beziehung zweifelhaft ist und eine verschiedene Deutung zuläßt, daß aber weder Theorie noch Praxis Anlaß haben, die doktrinelle Auslegung einer Gesetzesstelle zu versuchen, deren Wortlaut so unzweideutig ist, wie jener im vorliegenden Falle, und deren durch diesen Wortlaut ausgedrückter Sinn weder mit dem Wortlaute noch mit dem Geiste des gesammten übrigen Gesetzesinhalts in Widerspruch steht.

Damit wäre eine weitere Erörterung des Gegenstandes beseitigt. Da sich aber eine so gewichtige Stimme, wie jene des Verfassers des eingangserwähnten Kommentars, welcher den Verhandlungen über das gegenwärtige Gesetz als Regierungskommissär anwohnte, für die Auffassung der fraglichen Gesetzesstelle in einem Sinne ausspricht, welcher, wie wohl nicht zu leugnen, in direktem Widerspruche mit dem Wortlaute derselben steht, ist allerdings für Jeden, der sich für den Vollzug des Gesetzes interessirt, Veranlassung gegeben, dem Geiste desselben auch in den betreffenden Entstehungsquellen nachzuforschen, um so mehr, als die Zahl der Vollzugsbehörden, welche sich sowohl durch die Autorität des Kommentators, als durch Opportunitätsgründe bestimmen lassen dürften, die am angeführten Orte geäußerte Auffassung für die Praxis zu adoptiren, kaum eine geringe sein wird.

Diese Nachforschung wird nun allerdings auch zu der Ansicht führen, daß über die wahre Absicht des Gesetzgebers in Bezug auf die kritische Stelle kein Zweifel bestehen könne; sie dürfte aber nicht minder die Ueberzeugung begründen, daß diese Absicht mit dem Wortlaute des Gesetzesartikels völlig übereinstimme. Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, sowohl im Plenum als im Ausschusse, zeigen

Digitized by Google

bei der Berathung und Feststellung der Bestimmungen über die Ausweisung die entschiedenste Tendenz dieses Gesetzgebungsfaktors, einerseits das Recht der Staatsangehörigen, sich ihren Aufenthalt frei zu wählen, gegen Willkür und Uebereifer der Polizei- und Gemeindebehörden zu schützen, andrerseits die Polizeigewalt in dieser Richtung nur mit jenen Befugnissen auszustatten, welche ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich sind, wobei allerdings den Gemeinden die Mittel nicht entzogen werden wollten, sich unwillkommener Eindringlinge in gewissen Fällen zu erwehren. In dieser Absicht wurden nun jene Ausweisungsgründe, welche, insoferne dieselben die Wahrung des Interesses der betheiligten Aufenthaltsgemeinde bezielen, einen mehr fiskalischen Charakter an sich tragen, von jenen geschieden, welche aus allgemein polizeilichen Rücksichten Platz greifen, und bezüglich der ersteren die wirkliche Ausweisung von dem Antrage der einschlägigen Gemeindeverwaltung abhängig gemacht, bezüglich letzterer aber, neben den subjektiven Erfordernissen hinsichtlich des auszuweisenden Individuums, besondere Verhältnisse verlangt, welche die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird.

Der Ausweisungsgrund sub Ziffer 1 des Art. 45 wurde von der Kammer der Abgeordneten zu den ersteren gezählt, anderer Ansicht war dagegen der Referent der Reichsrathskammer. Derselbe spricht sich hierüber wie folgt aus: „Bei Ziffer 1 ist nämlich (von der zweiten Kammer) nur das Interesse der Gemeinden in das Auge gefaßt, es will mir aber scheinen, daß der Aufenthalt von Personen, welche sich über ihre Heimatverhältnisse nicht ausweisen können oder wollen, möglicher Weise auch vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit aus könnte zu beanstanden sein,

Digitized by Google

und daß sonach die Ausweisung solcher Personen auch von Amtswegen soll erfolgen können."

Diese Motivirung möchte aber doch im Zusammenhalte mit der derselben kurz vorausgegangenen Darlegung der von der Abgeordnetenkammer angenommenen Prinzipien darauf hindeuten, daß der Referent sich bewußt war, er würde sich mit den Intentionen der anderen Kammer in Widerspruch setzen, wenn er gleichzeitig beantragen würde, daß im Schlußsatz des Art. 49 vor dem Worte „jedoch" die Worte „in den Fällen des Art. 45 Ziffer 4—10" eingeschaltet werden sollen, und daß er absichtlich diesen weiteren Antrag unterlassen habe; denn zwischen dem in der angeführten Stelle seines Referats geltend gemachten Gedanken, daß in diesem Falle der Aufenthalt eines Individuums auch vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit aus könnte zu beanstanden sein und dem Wortlaute des Schlußsatzes des Art. 49, gemäß welchem besondere Verhältnisse die Annahme begründen sollen, daß der Aufenthalt einer Person in der Gemeinde die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährde, wird sich eine Wechselbeziehung kaum in Abrede stellen lassen. Die Kammer der Reichsräthe trat dem Antrage ihres Referenten in der eingeschränkten Weise bei, und es ist in den bezüglichen Verhandlungen kein Grund zu finden, aus welchem anzunehmen wäre, daß sie nicht auch dessen Motive gebilligt und adoptirt habe. Bei dieser Sachlage wird aber einerseits ein Uebersehen auf Seite dieser Kammer nicht angenommen, andererseits aber auch nicht zugegeben werden können, daß die wahre Absicht dieses Gesetzgebungsfaktors sich mit der in Riedels Kommentar aufgestellten Behauptung, nach welcher der Mangel des Heimatnachweises nach Art. 45 Ziff. 1 einen selbständigen Ausweisungsgrund bilden soll, bei dem eine Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit

Digitized by Google

oder Sittlichkeit nach der Natur der Sache ausgeschlossen sei, im Einklange befinde.

Bei der Berathung der hienach erfolgten Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, sowohl im Ausschusse als im Plenum der Abgeordnetenkammer, hat man sich dem Abstrich der Ziff. 1 des Art. 45 in Art. 49 Abs. I ohne weitere Erörterung gefügt. Hieraus dürfte aber nur so viel hervorgehen, daß diese Kammer sichs gefallen ließ, daß nicht ausschließend fiskalische Interessen der Gemeinden, sondern auch allgemeine polizeiliche Rücksichten die Staatsgewalt zu der Ausweisung eines Individuums veranlassen könnten, welches auf ergangene Aufforderung nicht in der Lage sich befindet oder sich weigert, seine Heimat nachzuweisen. Nichts berechtigt aber zu der Annahme, daß sie auch den von ihr bei allen nicht aus gemeindefiskalischen Rücksichten statuirten Ausweisungsgründen festgehaltenen Grundsatz in Bezug auf das Vorhandensein der besonderen Verhältnisse des Art. 49 Abs. II im gegebenen Falle habe aufgeben wollen, besonders wenn sie in Betracht zog, daß in Folge des Beschlusses der Reichsrathskammer nicht mehr der Antrag der Gemeinde, sondern das Ermessen der Polizeibehörde entscheiden soll, und hiedurch alle jene Gefahren für die Betheiligten nahe gerückt schienen, welche die Kammer der Abgeordneten durch den Schlußsatz des Art. 49 gerade beseitigen wollte. Zu einer ausdrücklichen Aeußerung in dieser Beziehung war aber die Abgeordnetenkammer um so weniger veranlaßt, als von ihrer Seite unverkennbar ein möglichst beschleunigter Abschluß der Berathungen über das fragliche Gesetz angestrebt wurde, und durch den von der Reichsrathskammer überkommenen Wortlaut des betreffenden Gesetzesartikels ihr obiges Prinzip ohnedieß vollkommen gewahrt erschien.

Es kann daher auch auf Seite dieses Gesetzgebungsfaktors von einem Uebersehen oder einer andern Absicht,

Digitized by Google

als der Wortlaut des Gesetzes kundgibt, nicht die Rede sein.

Das am mehrerwähnten Orte behauptete Redaktionsversehen, wenn ein solches überhaupt hier zugegeben werden wollte, müßte daher schließlich der Regierung zur Last fallen, weil sie, wenn sie bezüglich der fraglichen Gesetzesstelle auf einem strengeren Standpunkt sich befand, als der Wortlaut derselben nach der Berathung in der Reichsrathskammer zuließ, das dringendste Interesse hatte, den Gegenstand in ihrem Sinne bei den darauffolgenden Verhandlungen der Abgeordnetenkammer zur Sprache zu bringen, und der Umstand, daß sie es unterließ, als Zustimmung zu dem Gesetzesartikel in der Fassung, wie er der Berathung zu Grunde lag, angesehen werden muß. Nicht ausgeschlossen ist aber auch, daß die Regierung aus dem Gange der Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer die Ueberzeugung gewonnen hatte, diese Kammer würde, wenn in ihr die Tragweite des vollzogenen Abstriches im besprochenen Sinne zur Erörterung käme, nicht zugeben, daß im Schlußsatz des Art. 49 Abs. II vor dem Worte „jedoch" die Worte „in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10" eingeschaltet würden, und daß die Regierungsorgane aus dieser Erwägung, und um auch ihrerseits das Gesetzgebungswerk nicht zu hemmen, unterließen, eine weitere Verhandlung über diesen Punkt in der Kammer anzuregen, was gleichfalls auf die Zustimmung zu dem Artikel, so wie er lag, hinausläuft.

Durch vorstehende Erörterungen dürfte daher zur Genüge dargethan sein, daß die wahre Absicht des Gesetzgebers ebenso wie der Wortlaut des Gesetzes dahin gehe, daß bei Anwendung des Art. 45 Ziffer 1 auf die Schlußbestimmung des Art. 49 Abs. II allerdings Rücksicht zu nehmen sei.*) G. A. L.

*) Aus dem in der Reichsrathskammer geltend gemachten Motive, daß möglicher Weise auch der Standpunkt der öffentlichen Sicherheit oder

Digitized by Google

Reinigung eines Fluthgrabens nach Art. 47 des Wasserbenützungsgesetzes.

Im XVI. Bande dieser Blätter S. 285 und 289 sind einige Präjudizien dafür mitgetheilt, daß Privatkanäle und Wasserabzugsgräben nicht als Bäche gelten und deshalb nicht nach Art. 47 des WBG. zwangsweise zu reinigen sind. Ein Mittelglied zwischen diesen zur Trockenlegung der Wiesen, zur Sammlung des Quellwassers u. dgl. bestimmten Privat-Gräben einerseits und den Bächen oder Privatflüssen andererseits bilden die Fluthgräben, welche zur Fortführung des Hochwassers bestimmt sind.

Ein Fluthgraben ist ein wirklicher Nebenarm des Baches oder Flusses, welchen er an einem bestimmten Orte verläßt, um sich mit ihm weiter unten wieder zu vereinigen. Wenn er auch künstlich angelegt oder erweitert oder korrigirt

---

Sittlichkeit maßgebend sein könne, folgt nicht, daß dieser Standpunkt allein maßgebend sein müsse. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Gesetzgeber sich das Verhältniß des Art. 45 Ziffer 1 zu Art. 49 Absatz II nicht klar gemacht haben. Da aber die Anwendung dieses Abs. 2 auf jene Ziffer 1 durchaus nicht widersinnig ist, so bin ich mit dem Herrn Einsender vollkommen einverstanden, daß man das Gesetz nehmen muß wie es lautet, und daß Riedels Interpretationsversuch zu mißbilligen ist.

Die Interessen der Gemeinde sind hier auch ohne Ausweisung zu schützen. Wenn Jemand die Abgabe eines Heimatscheines, zu welcher er allerdings geradezu nicht gezwungen werden kann, verweigert, so kann die Gemeindebehörde die für sie gefahrdrohende Ungewißheit dadurch beseitigen, daß sie auf dem Korrespondenzwege sich Gewißheit über die Wahrheit der angegebenen Heimat verschafft, und sie kann dem Renitenten auch vorher drohen, daß sie diese Korrespondenz auf seine Kosten pflege. Führt dieser Weg zu keinem Ziele, so ist die Heimat nach Art. 19 ff. des Gesetzes auszumitteln. In keinem Falle ist die fragliche Weigerung an sich schon hinreichender Grund zur Ausweisung, sondern mit Recht verlangt das Gesetz das Hinzutreten eines polizeilichen Ausweisungs-Motives. A. d. H.

Digitized by Google

ist, so dient er doch keinem Privat-Interesse, sondern dem Hauptflusse selbst; er ist nicht für Quell- oder sonstiges Privatwasser und nicht zum Zwecke der Entsumpfung, sondern für das natürliche Flußwasser zum Zwecke des raschen und unschädlichen Abflusses angelegt. Wenn er auch bei niedrigem Wasserstande trocken liegt, so ergießt sich doch bei höherem Wasserstande der Fluß von selbst in und durch ihn und benützt ihn als wirkliches Flußbett.

Aus diesen Gründen ist der Fluthgraben als ein Hochwasser-Bach oder als Nebenarm eines Baches anzusehen, welcher in einer seinem Zwecke entsprechenden Weise gemäß Art. 47—51 des WBG. gereinigt werden muß.

Würde der Fluthgraben nicht in der nöthigen Breite und Tiefe offen gehalten, sondern verwachsen oder verschlammen, so würde das Hochwasser nicht den erforderlichen Abfluß haben und da oder dort schädlich wirken. Sind unter Umständen auch blos einzelne Gebäude und wenig Grundstücke der Beschädigung durch Hochwasser ausgesetzt, so ist dieses doch immerhin genügender Grund dazu, daß die Verwaltungsbehörde von Amtswegen einschreite und nach Vorschrift des Wasserbenützungsgesetzes die Reinigung und Offenhaltung des Fluthgrabens erzwinge.

In diesem Sinne hat sich die schwäbische Kreisregierung als II. Instanz am 17. November 1864 Nr. 3285 und am 8. Oktober 1868 Nr. 23753 ausgesprochen, und das k. Staatsministerium des Innern hat eine hiegegen erhobene Oberaufsichts-Beschwerde unterm 10. Nov. 1868 Nr. 13412 abgewiesen.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 25. 1868.

Inhalt: Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse: Abhängigkeit der Nutzungsvertheilung von der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse; Unzulässigkeit der Nutzungsvertheilung neben der Erhebung von Gemeindeumlagen; Beispiele der Regelung durch Gemeindebeschluß mit Kuratelgenehmigung. — Ueber Gemeindegrundtheilungen nach § 25 des revid. GemEdiktes: Antheil der Pfarrei und der Schule. Stimmrecht der Leerhäusler; Verwaltungsrechtliche Entscheidung der Streitpunkte als Vorbedingung für die kuratelamtliche Würdigung; Berechnung der Dreiviertels-Mehrheit.

Behandlung der Gemeindewald-Erträgnisse.

VII.

Abhängigkeit der Nutzungsvertheilung von der Befriedigung der Gemeindebedürfnisse.

Das k. Bezirksamt hat unterm 7. November v. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

1) es seien die Waldungen Pl.-Nr. 565, 1785 und 1095 der Gemeinde O von Privatholzrechten freies Eigenthum der Gemeinde O;

2) haben deswegen die Erträgnisse derselben in die Gemeindekasse zu fließen;

3) jede andere Benützung und Verwendung derselben könne nur mit Genehmigung der Kuratelbehörde stattfinden.

Digitized by Google

Gegen diesen Beschluß hat der k. Advokat . . . im Namen von 176 Gemeindebürgern unterm . . . Nichtigkeits- und eventuelle Rekursbeschwerde erhoben und darin gebeten,

1) den obigen Beschluß wegen mangelnder Kompetenz der Verwaltungsbehörde und wegen Mangels einer rechtlichen Veranlassung desselben als nichtig aufzuheben;

2) eventuell aber auszusprechen, die fraglichen Waldungen seien Eigenthum einer Genossenschaft von Gemeindebürgern zu O, und haben deren Erträgnisse nur insoweit, als sich ein festes Herkommen in dieser Richtung gebildet hat, in die Gemeindekasse zu fließen.

3) Subeventuell geht die Berufungsbitte dahin, zu erkennen, daß die gewissen Gemeindebürgern von O an obigen Waldungen zustehenden Holznutzungen privatrechtlicher Natur, demnach nicht eventuelle sondern primäre Rechte und der Verfügung der Kuratelbehörde nicht unterworfen seien.

Dieser Beschwerde kann jedoch in keiner der obigen Richtungen stattgegeben werden.

ad 1) Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden ist hier unzweifelhaft insoferne gegeben, als die Kuratelbehörde ebenso das Recht wie die Pflicht hat, die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens und die gehörige Verwendung der Erträgnisse desselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu überwachen und jedem Eingriffe in die Rechte der Gemeinde entgegenzutreten.

ad 2) Alle bisherigen Verhandlungen und Urkunden sprechen dafür, daß die fraglichen Waldungen Eigenthum der Gemeinde O sind.

Als solches wurden diese Waldungen schon in einer Eingabe der Gemeindeverwaltung vom 20. März 1805 anerkannt, welche die Abtreibung und Kultivirung eines Theiles der Gemeindewaldungen bezweckt, und worin es heißt: „Die Bürgerschaft zu O besitzt eine ihr eigenthümlich zustehende

Digitized by Google

und in mehr als 100 Jauchert bestehende Gemeindewaldung." Auch die auf diese Eingabe unterm 15. Mai 1807 erfolgte Verfügung des k. Landgerichtes O und das Gutachten des k. Oberförsteramtes O vom 25. dss. Mts. bezeichnen die sämmtlichen Waldungen als Gemeindewaldungen.

Weiter sind in den Rustikalfassionen v. J. 1808 sämmtliche streitigen Waldungen als Gemeindeeigenthum vorgetragen, und die Nutzantheile als „Genußantheile an den unvertheilten Gemeindegründen" bezeichnet.

Wenn auch diesen nach dem Edikte vom 13. Mai 1808 vorgenommenen Fassionen laut Verordnung vom 24. August 1813 (RB. S. 1084) keine Beweiskraft bezüglich des Besitzes und Eigenthums der fatirten Gegenstände zukommt, so erscheinen sie hier doch insoferne beweiskräftig, als sie ein Geständniß sämmtlicher damals persönlich vernommenen Gemeinderechtsbesitzer enthalten, daß 1) die fraglichen Waldungen Gemeindegrund sind, und 2) daß sie davon blos Genußantheile haben.

Weiter kommt in Betracht die allgemeine Vormerkung des Grundsteuerkatasters u. s. w. (Folgen einige Thatsachen, welche hier übergangen werden können.)

Selbst als sich i. J. 1851 die Groß- und Kleinbegüterten wegen Verwendung der Erträgnisse der Waldungen im Streite befanden, wurde, obwohl dies damals so nahe gelegen war, von keiner Seite das Eigenthum der Gemeinde bestritten.

Ferner wurde die Bewirthschaftung dieser Waldungen stets von der Gemeindeverwaltung geführt, und von der Staatsbehörde überwacht.

Es wurde auch ein großer Theil der jährlichen Einkünfte bezw. Erträgnisse der Waldungen, und über 30 Jahre lang der ganze Holzertrag zur Deckung der gemeindlichen

Digitized by Google

Bedürfnisse verwendet, und darüber Rechnung gestellt. (Folgen weitere Thatumstände zur Verstärkung dieses Beweises.)

Es müssen deshalb nach den bisherigen Ausführungen die fraglichen Waldungen so lange als Gemeindeeigenthum betrachtet und festgehalten werden, bis die Beschwerdeführer auf dem Rechtsweg ihr Privat-Eigenthum nachgewiesen haben.

Aus dem Eigenthumsrechte der Gemeinde folgt aber als Regel, daß die Erträgnisse aus diesen Waldungen in die Gemeindekasse fließen.

Eine Ausnahme hievon könnte nur stattfinden, wenn die Beschwerdeführer nachgewiesen hätten, daß ihnen wirkliche Forstnutzungsrechte an denselben zustehen.

Daß jedoch dieses nicht der Fall ist, haben die Betheiligten schon selbst anerkannt; denn als i. J. 1851 die Großbegüterten gegen die Kleinbegüterten im Streite lagen, warfen sie in der Klageschrift vom 10. Februar den Letzteren vor, daß sie, obwohl auf der Gemeindewaldung keine sogenannten Forstrechte haften, sich doch ein solches Recht anmaßen. Die Kleinbegüterten verwahrten sich hiegegen, indem sie sagten, daß sie den jährlichen Holzbezug nicht als ein Forstrecht sondern als Ausfluß ihres gleichen Rechtes mit den Großbegüterten behaupteten.

Beide Parteien, welche miteinander sämmtliche Gemeinderechtsbesitzer bilden, stimmten also darin überein, daß ihre Rechte keine Forstrechte, welche einen bestimmten Bezug garantiren, seien. Im Gegentheil geben sie sogar auch ausdrücklich zu, daß eine Aenderung des Holzbezuges durch einen Gemeindebeschluß mit kuratelamtlicher Genehmigung erfolgen könne.

Die eventuelle Natur dieser Rechte ergibt sich ferner auch aus der bereits oben besprochenen bisherigen Benutzungs- und Bewirthschaftungsweise der Waldung. Mehr als 30 Jahre lang, nämlich von 1812—1845, wurde an die Nutz-

Digitized by Google

antheilberechtigten kein Holz mehr abgegeben, inzwischen jedoch der Bedarf der Gemeinde aus diesen Waldungen entnommen, wie dies unter anderem auch die Gemeinderechnung vom Jahre 18$^{31}/_{32}$ ersehen läßt, nach welcher in diesem Jahre sämmtliche Holz- und Streunutzungen aus den Gemeindewaldungen in die Gemeindekasse geflossen sind.

Erst durch Gemeindebeschluß vom 27. Mai 1845 wurde wieder jedem Bürger jährlich ½ Klafter Holz zugetheilt und hiebei bemerkt, daß der Mehrbetrag nach Abzug der jährlichen Lokalbedürfnisse veräußert, der Erlös aber zur Deckung von Passivkapitalien, so lange bis jene getilgt sind, bestimmt und sodann in die Gemeindekasse gelegt werden soll.

Das durch diesen kuratelamtlich genehmigten Gemeindebeschluß genehmigte Benützungsverhältniß dauerte im ganzen bis auf die Gegenwart fort, wie die Eingabe der Gemeindeverwaltung vom 26. Januar 1864 ersehen läßt.

In einem weiteren Berichte derselben vom 31. Oktober dess. Jahres heißt es, daß bisher zuerst für das Bedürfniß der Gemeinde gesorgt, und dann, wenn es zuläßig war, den Holzberechtigten Holz zugetheilt worden sei.

Auch die Holzbedarfliste vom 31. August 1865 weiß in Uebereinstimmung mit der generellen Beschreibung der Waldungen vom 17. Mai 1831 und dem mit der Marktgemeindeverwaltung am 16. Februar 1838 abgehaltenen Protokolle nichts von auf dem Walde bestehenden Beholzungsrechten, sondern nur von zuläßigem Gabholz.

Die Berechtigungsverhältnisse der Beschwerdeführer sind demnach nur eventuelle, welche nach der gesetzlichen Regel so lange nicht in Wirksamkeit treten, als nicht alle Gemeindebedürfnisse vollkommen gedeckt sind.

Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, ihre angeblichen privatrechtlichen Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Augsburg den 25. Juli 1867 Nr. 25472.

Digitized by Google

Diese Entschließung wurde von den Beschwerdeführern abermals angefochten, aber vom königlichen Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 24. November 1867 Nr. 16708 bestätigt.

In dieser letztinstanziellen Entscheidung heißt es unter anderem: Die gepflogenen Verhandlungen und aktenmäßigen Behelfe geben für die Kuratel in ausreichender Weise Anhaltspunkte, die Waldungen Pl.-Nr. 565, 1785 und 1094 in der Steuergemeinde O als Gemeindeeigenthum insolange anzusehen und zu behandeln, als nicht ein privatrechtliches Eigenthum einzelner Gemeindeglieder an diesen Waldungen im Rechtswege dargethan sein wird.

Ebenso unzweifelhaft geht aus den Akten hervor, daß die Nutzungen dieser Waldungen stets in erster Linie zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet, und erst eventuell Gemeindeglieder zu denselben zugelassen wurden; ferner fehlt jeder Nachweis für das Bestehen der von den Beschwerdeführern behaupteten privatrechtlichen Forstnutzungs-Rechte.

Demgemäß erscheinen die Beschlüsse der I. und II. Instanz den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und bieten keinen gegründeten Anlaß zur Beschwerde, zumal am Schlusse der angefochtenen Regierungs-Entschließung die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Rechtswege vorbehalten wurde.

Nachdem übrigens die Verabreichung von Gabholz nach Maßnahme der Kuratelgenehmigung vom 25. August 1845 bisher stattgefunden hat, und zwar inhaltlich des Berichtes der Gemeinde-Verwaltung O vom 15. Februar 1865 zur Zufriedenheit für die Betheiligten, so ist diese Verabreichung auch für die Folge und wie es der Wirthschaftsplan gestattet, nach vorgängiger Befriedigung sämmtlicher gemeindlicher Holzbedürfnisse, und Bestreitung aller auf Erhaltung und Bewirthschaftung fraglicher Waldungen erlaufen-

Digitized by Google

den Kosten aus den Erträgnissen, insolange zuzulassen, als nicht durch rechtsförmlichen Gemeindebeschluß mit Kuratelgenehmigung andere Bestimmungen getroffen werden.

VIII.

Unzulässigkeit der Nutzungsvertheilung neben der Erhebung von Gemeindeumlagen.*)

Durch Oberkuratelbeschluß war die Erhebung von Umlagen in der Gemeinde W zur Reparatur des Gemeindebrunnens in der Erwägung gestattet, daß inhaltlich der mit dem desfallsigen Vortrage im Wirthschaftsplan und im Grundsteuerkataster-Auszuge übereinstimmenden Erklärung beinahe sämmtlicher Ortsgemeindeglieder das Erträgniß der Ortsgemeindewaldung herkömmlich unter die nutzungsberechtigten Hausbesitzer vertheilt wird, und außer diesem Erträgnisse anderweitige Deckungsmittel der Gemeinde W nicht zu Gebote stehen.

Auf ergriffene Beschwerde hat jedoch das kgl. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 26. November 1863 Nr. 1255 verfügt, daß die Kosten für Herstellung eines Gemeindebrunnens zu W aus den Erträgnissen des Gemeindewaldes zu bestreiten seien, da diese Waldung inhaltlich der vorliegenden Verhandlungen unbestrittenes

*) Aus dem Zusammenhalte der an der Spitze dieser Mittheilungen abgedruckten Art. 32 und 33 des Entwurfes nach den Ausschußbeschlüssen zweiter Lesung wird gefolgert werden müssen, daß das neue Gemeindegesetz die herkömmliche Vertheilung der Gemeindenutzungen auch neben neu einzuführenden Umlagen bestehen lassen will. Der Regierungsentwurf hatte schon in Art. 28 Abs. 1 im wesentlichen die nämliche Bestimmung, und wollte dafür (was jedoch der Ausschuß strich) den Nutzungsberechtigten eine Präzipualleistung aufbürden.

Indessen können die Gemeinden kraft Art. 36 des Entwurfes herkömmliche Nutzungen im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke zurückziehen.

Digitized by Google

Eigenthum der Gemeinde W sei, und der Umstand, daß bisher regelmäßig 25 Klafter Holz unter die Gemeindeberechtigten zur Vertheilung gelangten, und nur die Mehrerträgnisse für die Gemeindebedürfnisse verwendet wurden, nicht geeignet erscheine, den Bestimmungen in Art. 34 des revid. GemEd. gegenüber einen Rechts-Anspruch auf den vollen und ausschließlichen Bezug jener Nutzungen auch für den Fall zu begründen, daß solche für Gemeindezwecke nothwendig seien.

IX.

Beispiele der Regelung durch Gemeindebeschluß mit Kuratelgenehmigung.

1. In der Gemeinde K besteht auf Grund der Vereinbarung folgendes Verhältniß.

a) Der Gemeindewald liefert zuerst alles für Gemeindezwecke nöthige Holz, als für Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Bauten, Armenpflege, Schule u. s. w.

b) Aus dem weiteren Ertrage fließt so viel in die Gemeindekasse, als zur Deckung der auf der Waldung ruhenden Lasten, Steuern und der Bewirthschaftungskosten nöthig ist.

c) Das übrige Holz wird unter die Gemeinderechtsbesitzer vertheilt.

---

2. In der Gemeinde Z hat man sich folgendermaßen verständigt.

I. Der Wald wird als Eigenthum der Gemeinde anerkannt.

II. Seine Erträgnisse werden in nachstehender Weise verwendet.

a) Zuerst wird daraus bestritten was die Gemeinde zu Wegen, Stegen, Bauten u. s. w. bedarf.

Digitized by Google

b) Der übrig bleibende Ertrag wird unter die Gemeinderechtsbesitzer bis zu einer halben Klafter Brennholz in maximo vertheilt.

c) Was weiter übrig bleibt wird zum Besten der Gemeindekasse verkauft.

III. Die Kosten werden aus der Gemeindekasse bestritten, mit Ausnahme der Steuer, welche den Gemeindeberechtigten zur Last fällt.

---

3. In der Gemeinde O war die Holzvertheilung an die Gemeindeglieder eine Zeit lang ganz eingestellt worden, bis der Gemeindewald sich wieder erholt hatte, wo dann nach Herstellung eines neuen Wirthschaftsplanes beschlossen wurde,

a) vorerst seien die Natural-Holzbedürfnisse der Gemeinde zu decken,

b) sodann erhalte jeder Bürger eine halbe Klafter Brennholz,

c) der übrige Ertrag werde versteigert, und aus dem Erlöse die Gemeindeschuld getilgt, und

d) erst nach Tilgung der Gemeindeschuld fließe dieser Mehrerlös in die Gemeindekasse.

---

4. In der Gemeinde P hat man sich dahin verglichen,

a) daß ein Waldkomplex als gemeinschaftliches Privateigenthum der Großbegüterten anerkannt wurde, auf welchem den Kleinbegüterten bestimmt bezeichnete Servitutrechte zustehen,

b) daß die Großbegüterten hiefür eine bestimmte Abfindungssumme an die Gemeindekasse bezahlten, welche kapitalisirt wurde,

c) daß ein zweiter Waldkomplex als lastenfreies Eigenthum der Gemeinde ausgeschieden wurde, und

Digitized by Google

d) daß dem Pfarrer und Schullehrer bestimmte Besoldungsholzbezüge auf den zweiten (der Gemeinde verbliebenen) Waldkomplex angewiesen wurden.

---

5. Beim Vollzuge des Forstgesetzes kam es zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde, daß in der Gemeinde R ein Korporationswald eigenthümlicher Art bestand.

Es waren mehrere Parzellen, welche zusammen den Namen „Siebzehner Wald" führten und im Besitz und Genuß einiger Gemeindeglieder sich befanden, obgleich die Gemeinde „das nöthige Weg- und Steg-Holz" daraus bezog. Aus den ursprünglich 17 Berechtigten waren durch Erbtheilung u. s. w. im Laufe der Zeit mehr als 30 geworden. Diesen Berechtigten gegenüber bildeten die nichtberechtigten Gemeindeglieder die Minderheit. Vor mehreren Jahren hatten die Berechtigten die Parzellen vermessen lassen und thatsächlich unter sich vertheilt; von diesen Antheilen waren bereits mehrere abgeholzt; die Eigenthumsverhältnisse aber waren vollständig unklar.

Es gelang, einen Vergleich dahin abzuschließen, daß eine den Bedürfnissen der Gemeinde voraussichtlich genügende Waldfläche als lastenfreies Eigenthum der Gemeinde ausgeschieden, und der Rest den s. g. Siebzehnern als freies Privateigenthum überlassen wurde.

Digitized by Google

Ueber Gemeindegrundtheilungen nach § 25 des revid. Gemeindeediktes.*)

I.

Antheil der Pfarrei und der Schule. Stimmrecht der Leerhäusler.**)

Die Gemeinde M hat unterm 11. April und 1. Juli v. Js. in Gegenwart von drei Viertheilen der wirklichen Gemeindeglieder, jedoch ohne Beiziehung der sog. Leerhäusler, beschlossen, die Gemeindegründe Pl.-Nr. 1565a und 1161, sowie einen weiteren zwischen den Pl.-Nr. 1139 und den sog. 50 Tagw. gelegenen Gemeindegrund unter die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen, und wurde in dem Gemeindebeschlusse vom 1. Juli v. Js. sub Ziffer 3 und 5 noch insbesondere bestimmt, daß weder die Pfarrei und Schule, noch auch die sog. Leerhäusler Antheile erhalten sollen.

Diese Bestimmungen veranlaßten das k. Bezirksamt D, mit Verfügung vom 14. Januar l. Jahres die Gemeinde M zu einer wiederholten Beschlußfassung über die projektirte Gemeindegrundvertheilung aufzufordern und dieselbe darauf hinzuweisen, daß der Pfarrei und Schule ein gesetzlicher Anspruch auf einen entsprechenden Antheil bei Gemeindegrundvertheilungen zustehe, und daß auch den sog. Leerhäuslern in ihrer Eigenschaft als wirklichen Gemeindegliedern im Hinblicke auf § 17, 19 und 25 des rev. GemEd. (abgesehen von ihrer Antheilsberechtigung selbst) das Recht nicht entzogen werden könne, den die Gemeindegrundvertheilung betreffenden Gemeindeversammlungen anzuwohnen und dabei durch Stimmabgabe mitzuwirken.

---

*) Mitgetheilt aus den Akten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. gemäß ME. vom 7. April 1862.

**) Reg.Entschl. vom 2. April 1865 Nr. 16567.

Digitized by Google

. . . Durch diese Verfügung erachtet sich nun die Gemeinde M für beschwert, und sucht ihre durch den k. Rechtsanwalt . . . bei der unterfertigten Stelle eingereichte Beschwerde vom 13. Febr. zunächst durch die Behauptung zu begründen, daß in der Gemeinde M herkömmlich der Genuß der Gemeinderechte, somit auch das Recht auf die unvertheilten Gemeindegründe, nur den Besitzern von 63 bestimmten Anwesen zustehe, aus deren Mittel, wie die bezüglichen Erwerbsurkunden und die Gemeinderechnungen nachweisen, auch die in Rede stehenden Gründe angekauft worden seien. Zum Nachweise dieser Behauptung wird auf ein in der Streitsache Sch (Gemeinde M) wegen Nutzantheiles an den Gemeindegründen ergangenes oberstrichterliches Erkenntniß vom 19. Mai 1859, sowie auf die Akten über die früheren Gemeindegrundvertheilungen Bezug genommen, und weiter geltend gemacht, daß bereits durch eine Regierungsentschließung vom 1. März 1828 ausgesprochen worden sei, daß weder der Pfarrei und Schule, noch auch den sog. Leerhäuslern Antheilsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen zuständen, woraus folge, daß dieselben auch im gegebenen Falle weder Antheile zu fordern, noch auch bei den betreffenden Gemeindeversammlungen mitzubeschließen hätten. Es wird daher gebeten, die Verfügung des kgl. Bezirksamts D vom 14. Januar l. Js. außer Wirksamkeit zu setzen und die erste Instanz mit der Instruktion und Erhebung der Beweismittel über die behauptete Observanz und zur erneuerten Beschlußfassung salvo recursu zu beauftragen.

Auf diese Beschwerde ergeht nun folgende Entschließung:

Von Seite der Beschwerdeführer wird nicht widersprochen, sondern vielmehr anerkannt, daß die Gemeindegründe zu M und insbesondere diejenigen, welche gegenwärtig zur Vertheilung gezogen werden wollen, Eigenthum der Gemeinde und nicht der 63 angeblich ausschließend nutzungs-

Digitized by Google

berechtigten Gemeindeglieder sind. Auch geht dieses sowohl aus der bisherigen Art und Weise ihrer Behandlung und den Vorträgen in dem Grundsteuerkatasterauszuge, als auch aus dem in der Beschwerdeschrift selbst in Bezug genommenen oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 19. Mai 1859 hervor, welches in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich besagt, daß das Eigenthum an den Gemeindegründen zu M nicht von den 63 nutzungsberechtigten Gemeindegliedern, sondern von der politischen Gemeinde als juristischer Person erworben worden sei. Desgleichen läßt die im Original vorgelegte Entschließung der vormaligen k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, vom 1. Juli 1831 ersehen, daß insbesondere das Grundstück Pl.-Nr. 1161 von dem Staatsärar der Gemeinde M als Käuferin überlassen wurde, während das Grundstück Pl.-Nr. 1565[a] in dem Grundsteuerkatasterauszuge der Gemeinde M als in unvordenklichem Besitze derselben vorgetragen ist.

Kann demnach auf Grund dieser urkundlichen Behelfe und des Anerkenntnisses der Betheiligten selbst die rechtliche Eigenschaft der hier in Rede stehenden Gründe als Gemeindegründe für die Kuratelbehörden, welche den Besitzstand der Gemeinde zu wahren berufen sind, nicht zweifelhaft sein, so können auch für die Entscheidung der vorwürfigen Frage nur diejenigen Bestimmungen in Betracht kommen, welche das revid. GemEd. vom 1. Juli 1834 über den Vollzug und die Zulässigkeit von Gemeindegrundvertheilungen enthält.

Nun sind aber in § 25 Ziff. 2 und 3 l. c. und den daselbst in Bezug genommenen Verordnungen der Pfarrei und Schule, und zwar der ersteren unter der in concreto gegebenen Voraussetzung des Gemeindeverbandes[1]), Antheile bei

[1]) Vgl. Verordn. v. 22. November 1810 Reggsbl. S. 1329.

Digitized by Google

Gemeindegrundvertheilungen zugestanden, und es ist überhaupt die Zulässigkeit dieser letzteren nach § 25 Ziffer 1 durch die Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde bedingt, woraus der weitere Schluß sich von selbst ergibt, daß, da auch den sog. Leerhäuslern im Hinblick auf die §§. 11 und 12 des revid. GemEd. unzweifelhaft die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder zukommt, die ohne ihre Beiziehung über Gemeindegrundvertheilungen gefaßten Beschlüsse schon aus formellen Gründen nichtig sind.

Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß, wie die Beschwerdeführer behaupten, in der Gemeinde M nur den Besitzern von 63 bestimmten Anwesen Nutzungsrechte zustehen, weil durch das Vorhandensein ausschließend nutzungsberechtigter Gemeindeglieder die rechtliche Natur der Gemeindegründe und das Eigenthum der politischen Gemeinde an denselben nicht geändert wird, und das revid. Gemeindeedikt, insbesondere der § 25, in Ansehung des Stimmrechtes keinen Unterschied zwischen den nutzungsberechtigten Gemeindegliedern und den sog. Leerhäuslern statuirt, und somit auch ein solcher nicht Platz greifen kann, während die weitere Behauptung, daß die fraglichen Gründe aus Mitteln der Gemeinderechtsbesitzer angekauft worden seien, schon um deswillen völlig irrelevant ist, weil, wie bereits erwähnt, das Eigenthum der Gemeinde an denselben nicht widersprochen wurde, und weil überdem aus den vorgelegten Gemeinderechnungen hervorgeht, daß dieselben für die Gemeinde erworben worden sind.

Aus diesen Erwägungen kann der Beschwerde der Gemeinde M vom 13. Februar l. Js. eine Folge nicht gegeben werden, es müssen vielmehr die Gemeindebeschlüsse vom 11. April und 1. Juli v. Js., weil sie ohne Beiziehung der sog. Leerhäusler gefaßt, und die Schule und Pfarrei von der be-

Digitized by Google

abſichtigten Gemeindegründevertheilung ausgeſchloſſen wurden, als nicht zu Recht beſtehend erachtet werden, und iſt ein Grund, die Verfügung des kgl. Bezirksamts vom 14. Januar l. Js. von Oberkuratelwegen außer Wirkſamkeit zu ſetzen, um ſo weniger gegeben, als eine Entſcheidung über die Antheilsberechtigung der ſog. Leerhäusler beziehw. eine nähere Prüfung des von den Beſchwerdeführern behaupteten Herkommens erſt dann als veranlaßt erſcheint, wenn von der Gemeinde M über die in Rede ſtehende Vertheilung in rechtsförmlicher Weiſe Beſchluß gefaßt ſein würde.

Sollten dann die ſog. Leerhäusler, welche nach Lage der Akten zur Zeit noch gar nicht gehört ſind, auf die zu vertheilenden Gemeindegründe Anſprüche erheben, und dieſe ihnen von der Gemeinde nicht zuerkannt werden wollen, ſo hat das k. Bezirksamt hierüber nach vollſtändig gepflogener Sachinſtruktion in erſter Inſtanz Beſchluß zu faſſen.*)

II.

Verwaltungsrechtliche Entſcheidung der Streitpunkte als Vorbedingung für die kuratelamtliche Würdigung.

Die Entſcheidung der Kuratelbehörde über den eine Gemeindegrundtheilung betreffenden Gemeindebeſchluß kann erſt dann erfolgen, wenn wegen der Antheilsrechte am Gemeindegrund unter den Gemeindegliedern kein Streit obwaltet.

*) Die Grundſätze, nach welchen dieſer Fall und die folgenden Fälle entſchieden worden ſind, werden vorausſichtlich auch bei Anwendung des bevorſtehenden neuen Gemeindegeſetzes maßgebend ſein. Denn auch da iſt gemäß Art. 28 und 33 des Entwurfes (nach den zur Zeit veröffentlichten Ausſchußbeſchlüſſen zweiter Leſung) eine Mehrheit von wenigſtens drei Viertheil der Gemeindebürger gefordert, und das Herkommen als Rechtsgrnnd für eine Ausnahme von der gleichen Theilnahmsberechtigung anerkannt. Indeſſen ſoll nach Art. 28 (23 des Regierungsentwurfs) blos der Schulfond (nicht geradezu die Lehrerbeſoldung), nicht auch die Pfarrei einen Theil erhalten.

Digitized by Google

Im vorwürfigen Falle besteht aber hierüber noch Str
welchen in erster Instanz das Bezirksamt als Verwaltung
behörde zu bescheiden hat, nachdem die Leerhäusler in ih
Eigenschaft als Gemeindeglieder Antheilsrechte an dem zu v
theilenden Gemeindegrunde beanspruchen, der Ausspruch hi
über aber im gesetzlichen Instanzenzuge zu fällen ist.

Aus einer Reg.Entschl. v. 16. Febr. 1864 Nr. 1438

In einer anderen Gemeindegrundtheilungssache hat d
k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 1
April 1864 Nr. 5281 gleichfalls ausgesprochen, daß die K
ratelverfügung über den Theilungsbeschluß der Gemeinde au
gesetzt bleiben müsse, bis der verwaltungsrechtlich zu entsch
dende Streit zwischen den Gemeinderechtsbesitzern und d
Leerhäuslern über ihre beiderseitige Antheilsberechtigu
rechtskräftig entschieden sei.

III.

Berechnung der Dreiviertels-Mehrheit.

Eine Gemeindegrundtheilung findet gemäß § 25 des revi
GemEd. nur mit Zustimmung von drei Viertheil sämmtlich
wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde (unter welch
auch die Größtbegüterten sein müssen) und mit höherer Ku
telgenehmigung statt.

Es müssen also drei Viertheile der Gemeindeglieder
und zwar nicht blos der stimmberechtigten, sonder
aller wirklicher Gemeindeglieder (§§ 11 und 12 de
revid. GemEd.) zustimmen.

Aus einer Reg.Entschl. v. 16. Febr. 1864 Nr. 14382

(Schluß folgt.)

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlinger

Digitized by Google

Blätter
für
administrative Praxis
und
Polizeigerichtspflege.

Band XVIII. Nro. 26. 1868.

Inhalt: Ueber Gemeindegrundtheilungen nach § 25 des revid. Gemeindeediktes: Kompetenz für den Vollzug einer Gemeindegrundtheilung; Zurücknahme einer bereits genehmigten Gemeindegrundtheilung. — Versuch einer Kreisstatistik. — Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und Schulverweser an Volksschulen.

Ueber Gemeindegrundtheilungen nach § 25 des revid. Gemeindeediktes.

IV.

Kompetenz für den Vollzug einer Gemeindegrundtheilung.*)

Nach Einsicht der mit Bericht vom 1. v. Mts. vorgelegten Verhandlungen bez. Betr. ergeht nachstehende Entschließung:

Der Söldner X in T hat unterm 22. Juli 1865 bei dem k. Bezirksamte Beschwerde darüber geführt, daß der ihm im Jahre 1860 bei der Vertheilung des Gemeindegrundes Pl.Nr. 297b zu 28,29 Tagw. in T durch das Loos zugefallene Antheil bei der im Jahre 1863 durch den k. Notar . . . vollzogenen notariellen Verlautbarung dieser Gemeinde-

*) Entschl. vom 21. Mai 1867 Nr. 18265.

Digitized by Google

gründevertheilung*) der Wittwe M in T zugeschrieben worden sei.

Die Gemeindeverwaltung T mit Verfügung vom 24. Juli 1863 von dem k. Bezirksamte zum Aufschlusse über den Sachverhalt aufgefordert, erklärte mit Bericht vom 1. August 1863, daß durch die unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der Gemeindegründevertheilung vorgenommene Verloosung den Gemeindegliedern die einzelnen Theile, sowie sie bisher an dieselben verpachtet waren, nur in provisorischer Weise und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt überwiesen worden seien, daß die förmliche Vermessung der Theile durch einen Geometer noch zu erfolgen habe, und daß, wenn sich dann einzelne Theile als zu klein erweisen sollten, diese in die nächstliegenden Theile einzurücken hätten. Diese Voraussetzung sei denn auch bei der im Jahre 1861 erfolgten Vermessung durch den königlichen Geometer eingetreten, und es habe sich in Folge dessen ergeben, daß die Wittwe M, welche bei der Verloosung Loos-Nr. 11 erhalten hatte, den von X bisher innegehabten Theil erhielt, während der Letztere, welcher Loos-Nr. 10 gezogen, auf jene Fläche vorgeschoben wurde, die vorher Loos-Nr. 9 bildete.

X, von dieser Erklärung der Gemeindeverwaltung T zum bezirksamtlichen Protokolle vom 22. August 1863 verständiget, verweigerte gleichwohl die Eigenthumsansprüche der M auf die fragliche Grundfläche anzuerkennen, worauf sich dieselbe, da das k. Bezirksamt mit Verfügung vom 13. Mai 1864 die von ihr mit Vorstellung vom 6. April 1864 beantragte Entscheidung der vorliegenden Differenz wegen man-

*) Inzwischen ist durch ME. vom 30. Oktober 1864 (Schwäb. Kreisblatt S. 1888) ausgesprochen worden, daß eine Gemeindegrundtheilung der notariellen Verlautbarung nach Art. 14 des Notariatsgesetzes nicht bedürfe.

Digitized by Google

gelnder Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden abgelehnt hat, veranlaßt sah, beim k. Landgerichte gegen X wegen Herausgabe des Grundstückes Pl.Nr. 1074 Klage zu erheben.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg erkannte jedoch unterm 19. Januar 1866, daß eine Justizsache nicht vorliege, und der oberste Gerichtshof erklärte mit Erkenntniß vom 4. Februar 1867*) den in Folge dessen von dem k. Advokaten . . . namens der Wittwe M angeregten negativen Kompetenzkonflikt mit Rücksicht darauf, daß die unterfertigte Stelle mit Entschließung vom 26. März 1866 die Verfügungen des k. Bezirksamts vom 3. Oktober 1863 und 13. Mai 1864 außer Wirksamkeit gesetzt und die erstinstanzielle Entscheidung der in Frage stehenden Differenz gemäß § 25 Ziff. 1 des revid. GemEd. für sich in Anspruch genommen hat,**) als nicht vorhanden, weshalb nunmehr in der Hauptsache selbst zu entscheiden ist.

Hiebei muß nun vor allem hervorgehoben werden, daß von

---

*) Regierungsblatt v. 1867 S. 163.

**) In dieser Entschl. vom 26. März 1866 Nr. 16207 war bezüglich der Kompetenz folgendes gesagt:

„Es besteht Streit darüber, welche Fläche das einzelne Gemeindeglied in Folge der Verloosung des Gemeindegrundes anzusprechen habe. Die Beurtheilung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung, und zwar jener Verwaltungsstelle, welche die Theilung selbst genehmigt und deshalb folgerichtig auch den entsprechenden Vollzug der Theilung zu überwachen hat. Folglich hat diese Stelle die beim Theilungsgeschäfte sich ergebenden Streitigkeiten zu schlichten.

Da nun die Genehmigung der fraglichen Theilung durch die kgl. Regierung erfolgt ist, welche nach § 25 des revid. GEd. bei Gemeindegrundtheilungen in erster Instanz zu entscheiden hat, so war das kgl. Bezirksamt nicht befugt, die Beschwerdeanträge des X und der M wegen vermeintlicher Inkompetenz zurückzuweisen; dasselbe hätte vielmehr die Beschwerden nach gehöriger Instruktion der unterfertigten Stelle zur Würdigung vorlegen sollen."

Auch nach dem Entwurfe des neuen Gemeindegesetzes (Art.

Digitized by Google

den Betheiligten nicht widersprochen, sondern vielmehr zugestanden ist, daß bei der im Jahre 1860 vorgenommenen Verloosung der zur Vertheilung bestimmten Flächen der Wittwe M die Loosnummer 11 und dem X die Loosnummer 10 zugefallen ist.

Nicht minder steht durch die Aussagen der vernommenen Zeugen und die mit denselben übereinstimmenden Erklärungen der Gemeindeverwaltung T vom 1. August 1863 und vom 26. März 1867 fest, daß bei jener Verloosung von den Betheiligten der ausdrückliche und übrigens auch selbstverständliche Vorbehalt gemacht worden ist, daß die auf die einzelnen Loostheile treffenden Flächen gleich sein und deshalb durch einen Geometer förmlich vermessen werden sollen, daß ferner durch die Verloosung zunächst nur die Reihenfolge bestimmt werden sollte, in welcher die Gemeindeglieder seiner Zeit in die vertheilten Gemeindegründe einzutreten hätten, und daß endlich bis nach erfolgter geometrischer Vermessung der bisher bestandene Zustand in der Weise beibehalten werden sollte, daß den Gemeindegliedern die einzelnen Flächen, wie sie an dieselben verpachtet waren, vorläufig und in provisorischer Weise überwiesen wurden.

Bei der im J. 1862 durch den k. Geometer vorgenommenen Vermessung traf nun auf Wittwe M — Loos-Nr. 11 — nach dem Ausweis der bezüglichen Ummeßtabelle die mit Pl.Nr. 1074 katastrirte Fläche zu 26 Dezim., während X in Folge seiner Loos-Nr. 10 Pl.-Nr. 1075 gleichfalls zu 26 Dezim. erhielt.

Die Behauptung des X, daß nach der durch den Geometer vorgenommenen Vermessung durch einen förmlichen

156) ist eine Gemeindegrundtheilung von vorheriger Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abhängig; aber gemäß Art. 157 soll das Bezirksamt die I. Instanz werden.

Digitized by Google

Beschluß der Gemeindeglieder festgesetzt worden sei, daß jeder Loosnummer der ihr ursprünglich provisorisch zugewiesene Theil verbleiben solle, entbehrt nach Lage der Akten jeder Begründung und findet überdem ihre thatsächliche Widerlegung dadurch, daß von keiner Seite gegen die auf Grund jener Vermessung unterm 29. April 1863 vollzogene notarielle Verlautbarung der in Rede stehenden Gemeindegründevertheilung eine Erinnerung erhoben worden ist, sowie auch der von X weiter geltend gemachte Umstand, daß er sich bis zum Jahre 1862 im unbestrittenen Besitze jener Fläche befunden habe, um deswillen als völlig irrelevant erscheint, weil dieser Besitz von Anfang an nur als ein provisorischer zu gelten hatte.

Aus vorstehenden Erwägungen muß der von der Wittwe M beziehw. deren Rechtsnachfolger Jos. M zu T gegen X erhobene Anspruch auf Pl.Nr. 1074 zu 26 Dezim. als begründet erachtet werden.

Das k. Bezirksamt D hat hievon den Betheiligten Eröffnung zu machen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Vorstehende Entschließung wurde in Folge der von X gegen dieselbe erhobene Beschwerde vom k. Staatsministerium des Innern unterm 16. August 1867 Nr. 13356 bestätigt.

V.

Zurücknahme einer bereits genehmigten Gemeindegrundtheilung.

Die Gemeinde G hatte unterm 28. Juni 1863 beschlossen, von den noch unvertheilten Gemeindegründen zu 738 Tagw. eine Fläche von 232 Tagw. zum Zwecke der Kultur unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Digitized by Google

Dieser Beschluß erhielt mit Entschließung vom 18. November 1863 Nr. 3590 die Genehmigung der Kreisregierung; die Theilung selbst war jedoch dadurch aufgehalten, daß die Leerhäusler Anspruch auf gleichen Antheil erhoben. Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern für die gleiche Antheilsberechtigung der Leerhäusler sich ausgesprochen hatte, hatte die aus Gemeinderechtsbesitzern bestehende Gemeindeverwaltung in Uebereinstimmung mit der gleichfalls aus Gemeinderechtsbesitzern bestehenden Mehrheit der Gemeindeglieder das frühere Interesse an der beabsichtigten Gemeindegrundtheilung verloren und ließ die Sache liegen.

Dies veranlaßte einige Leerhäusler zu einem Betriebsgesuche an die Kreisregierung, welche durch Entschließung vom 7. Dezember 1867 Nr. 35614 diesem Gesuche entsprach und folgende Weisung an das Bezirksamt erließ. „Nachdem es nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß aus dem Gemeindebeschlusse vom 28. Juni 1863, welcher durch einen späteren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beschluß der Gemeinde G weder abgeändert noch aufgehoben worden ist, für jedes einzelne Gemeindeglied ein Recht erwachsen ist, die Theilung zu verlangen, so wird das k. Bezirksamt in Folge des von den sog. Leerhäuslern hierauf gestellten ausdrücklichen Antrages hiemit beauftragt, an die Gemeindeverwaltung G die zum Vollzuge des Gemeindebeschlusses vom 28. Juni 1863 erforderlichen Weisungen sofort zu erlassen und über den Stand der Sache binnen 6 Wochen Bericht zu erstatten."

Im Vollzuge dieses Erlasses hat das k. Bezirksamt die Gemeindeverwaltung G mit Verfügung vom 17. Dezember 1867 beauftragt, entweder binnen 14 Tagen die nöthige Einleitung zur Durchführung der im Jahre 1863 genehmigten Gemeindegrundvertheilung zu treffen oder binnen gleicher Zeit einen Gemeindebeschluß darüber vorzulegen, daß der

Digitized by Google

frühere Beschluß bezüglich dieser Vertheilung vom 28. Juni 1863 aufgehoben und demgemäß von der Vertheilung Umgang genommen werde.

In Folge dieses Auftrages hat sich die Gemeinde G unterm 5. Januar 1868 durch einen Majoritätsbeschluß im Sinne der letzteren Alternative ausgesprochen.

Nun wandten sich die Leerhäusler abermals beschwerend an die Regierung mit der Bitte, die Verfügungen des kgl. Bezirks-Amtes vom 17. Dezember 1867 und den Beschluß der Gemeinde G vom 5. Januar 1868 als nichtig aufzuheben und dem k. Bezirks-Amte die Weisung zugehen zu lassen, nunmehr die zum Vollzuge des Gemeindebeschlusses vom 28. Juni 1863 erforderlichen Weisungen an die Gemeindeverwaltung G zu erlassen.

Hierauf erging unterm 24. März 1868 Nr. 5217 folgende Entschließung:

„Anlangend zunächst die bezirksamtliche Verfügung vom 17. Dezember v. Js., so liegt ein Grund, dieselbe als nichtig aufzuheben nicht vor, da diese Verfügung den Charakter einer Entscheidung nicht an sich trägt, sondern lediglich zur Instruktion der Sache erlassen worden ist.

„Dieselbe war auch in soferne gerechtfertigt, als allerdings der Beschluß der Gemeinde G vom 28. Juni 1863 durch einen späteren Gemeindebeschluß unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufgehoben oder abgeändert werden konnte.

„Solche Voraussetzungen sind aber durch den in Folge der bezirksamtlichen Verfügung vom 17. Dezember v. Js. gefaßten Beschluß der Gemeinde G vom 5. Januar c. ganz abgesehen von seiner gesetzlichen Giltigkeit im allgemeinen nicht gegeben, und kann demselben eine rechtliche Wirksamkeit für den vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

„Wie nämlich schon in der Regierungs-Entschließung

Digitized by Google

vom 7. Dezember v. Js. Nr. 35614 anerkannt worden ist, ist aus dem Gemeindebeschlusse vom 28. Juni 1863, welcher die in § 25 Ziff. 1 des rev. GEdikts erforderliche Kuratelgenehmigung erhalten hat, für jedes einzelne Gemeindeglied ein Recht erwachsen, die Theilung der dort bezeichneten Gemeindegründe und die Ueberweisung des auf dasselbe treffenden Antheils zu verlangen. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle um wohlerworbene Rechte der einzelnen Gemeindeglieder, welche denselben durch einen bloßen Majoritätsbeschluß der Gemeinde nicht entzogen werden können; vielmehr wäre, um die im Jahre 1863 beschlossene Gemeindegründevertheilung wieder rückgängig zu machen, ein unter Zustimmung sämmtlicher betheiligter Gemeindeglieder gefaßter Gemeindebeschluß erforderlich gewesen.

„Die Beschwerde erscheint demnach, insoweit in derselben beantragt wird, den sofortigen Vollzug der im Jahre 1863 beschlossenen Gemeindegrundvertheilung anzuordnen, begründet und wird das k. Bezirksamt demgemäß beauftragt, die erforderlichen Weisungen sofort an die Gemeindeverwaltung G zu erlassen und über den Stand der Sache binnen 6 Wochen Bericht zu erstatten."

Die den Leerhäuslern entgegenstehenden Gemeinderechtsbesitzer erhoben nunmehr in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung G gegen diese Regierungsentschließung Beschwerde, in welcher sie ausführten, daß von erworbenen Rechten an dem Vollzuge der Theilung noch keine Rede sein könne, und daß die Gemeinde das Unterbleiben einer beschlossenen Theilung mit einfacher Majorität beschließen könne, weil keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche für einen solchen Fall eine stärkere Majorität verlange.

Das k. Staatsministerium des Innern entschied unterm 4. Juli 1868 Nr. 7006 zu Gunsten der Beschwerdeführer, indem es folgendermaßen sich aussprach:

Digitized by Google

„Die Beschwerde erscheint gegründet, nachdem, in so lange Gemeindegründe, wie hier, noch nicht thatsächlich vertheilt sind, die Befugniß der Gemeinde hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, und insbesondere sich ihr Eigenthum als solches ungeschmälert zu erhalten, fortbesteht, der Gemeindebeschluß vom 5. Januar lf. Js. mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde und überhaupt den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, auf demselben auch durch die weiteren mit noch größerer Stimmenmehrheit die Vertheilung ablehnenden Gemeindebeschluß vom 28. Mai lf. Js. beharrt wurde, und durch den blos unter bestimmten Voraussetzungen im Jahre 1863 gefaßten Gemeindebeschluß wohlerworbene Rechte für einzelne Gemeindeglieder nicht begründet werden konnten, sohin auch der neuerliche Gemeindebeschluß nicht unter den Gesichtspunkt des § 41 des revidirten Gemeinde-Ediktes fällt.

„Es wird deshalb unter Abänderung der angefochtenen Regierungs-Entschließung bestimmt, daß von der beabsichtigten Gemeindegrundtheilung nach Maßgabe der neuerlichen Gemeindebeschlüsse zur Zeit Umgang zu nehmen sei."

Versuch einer Kreisstatistik.

Während bereits seit einigen Jahren über die gesammte Thätigkeit der einzelnen Ober- und Untergerichte — sowohl auf dem Gebiete der Zivil- und der Strafrechtspflege, als theilweise auch auf jenem des Vormundschafts-, des Verlassenschafts- und des Hypothekenwesens — umfassende statistische Erhebungen durch die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Organe jährlich gepflogen und regelmäßig durch das statistische Bureau mit vergleichenden Darstellungen der bezüglichen Verhältnisse der Gerichtsbezirke veröffentlicht werden,

Digitized by Google

findet sich in dem Bereiche der inneren Verwaltung die Statistik leider noch auf die Bearbeitung einzelner weniger Zweige der Staatspflege beschränkt und entziehen sich ihre Resultate zumeist als Amtsgeheimniß der öffentlichen Besprechung.

Die Jahresberichte höherer Bildungsanstalten, der Handels-, Gewerbe- und Fabrikräthe, der landwirthschaftlichen Kreiskomites, die summarischen Mittheilungen über die Verwaltungsresultate der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege, über die Abschlüsse von Gemeinde-, Stiftungs-, Distrikts- und Kreisfondsrechnungen, sowie über den Stand der Schulden und des Kapitalvermögens der Gemeinden des Königreiches, die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung, über die körperliche Tauglichkeit und die Schulbildung der Wehrpflichtigen, über Immobiliarbrandschäden ꝛc. bieten nur ein unvollständiges Bild einzelner, unter sich in keinem systematischen Zusammenhange stehenden Zweige der öffentlichen Kultur- und Wirthschaftspflege. Die Organe der Staatsverwaltung, sowie die Gemeinde-, Distrikts- und Kreisvertretungen bedürfen nun aber bei Anregung von Verbesserungsvorschlägen, bei Prüfung der Zweckmäßigkeit gemeinnütziger Unternehmungen, bei Vertheilung der Staats- und Kreisfonds für Schulen und Straßenbauten oder sonstiger verfügbarer Mittel (Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, Kollektengelder ꝛc.), bei Vertheilung der Renten aus distriktiven und aus allgemeinen Stiftungen unter die bezugsberechtigten Gemeinden und Distrikte zur verläßigen Beurtheilung der einschlägigen wirthschaftlichen Verhältnisse, wenn nicht mit einer willkürlichen Oberflächlichkeit verfahren, sondern den verschiedenen Interessen aller Betheiligten gleichmäßig Rechnung getragen werden soll, offizieller Erhebungen über die Steuerkraft, die seitherigen Leistungen und die Leistungsfähigkeit der betheiligten Ge-

Digitized by Google

meinden, Distrikte und Kreise und weiter vergleichender Durchschnittsberechnungen über die volkswirthschaftlich-finanziellen Ergebnisse der im Königreiche bestehenden Anstalten gleicher Art, um mit nahezu mathematischer Gewißheit die finanzielle Rentabilität und volkswirthschaftliche Zweckmäßigkeit beabsichtigter Organisationen, als z. B. bei Bildung von Steuer- und Gemeindeeinnehmereien, von eigenen Gemeindeschreibern, von Bezirksbauschaffnerstellen, von Kreisarmen- und Verpflegungsanstalten 2c. prüfen, und um bei Vertheilung von Zuschüssen eine gerechte Auswahl zwischen vermöglicheren und umlagenüberbürdeten Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden treffen zu können. Da jedoch die Herstellung einer — die zerstreut liegenden Materialien sammelnden und nach Bedürfniß ergänzenden — Gemeinde-, Distrikts- und Kreisstatistik noch in weitester Ferne liegt, trotzdem über das Bedürfniß und die Leichtigkeit der Herstellung einer solchen Arbeit unter Fachleuten keine Zweifel mehr obwalten, so lassen wir als Material zur unterfränkischen Kreisstatistik einen Auszug aus der uns von einem Landrathsmitglied zugekommenen Regierungstabelle über Vertheilung der Zentral- und Kreisfondszuschüsse für Distriktsstraßen in einer besonderen Anlage beifolgen, mit dem Wunsche, daß wir im nächsten Jahre eine gleiche Statistik aus den übrigen Regierungsbezirken nachzubringen in die Lage versetzt sein möchten. Nach dieser Tabelle treffen in Unterfranken auf die Quadratmeile durchschnittlich 4½ Stunden Kunststraßen mit mehr als lokaler Verkehrswichtigkeit, hievon werden 1¹⁷⁄₁₀₀ Stunden durch Staatsfonds und 2⁴⁄₁₀₀ Stunden als Distriktsstraßen unterhalten; die Gesammtkosten für die Distriktsstraßenunterhaltung betragen je nach dem Grade der Lebhaftigkeit des Verkehrs und nach der Art der Straßenüberdeckung 240—750 fl. (durchschnittlich 493⅞ fl.) per Stundenlänge.

Die Staatsstraßenzüge, mit welchen die eröffneten und

Digitized by Google

im Bau befindlichen Eisenbahnlinien zumeist parallel gehen, konzentriren sich regelmäßig in der Nähe der größeren (unmittelbaren) Städte und ersetzen in den zunächst gelegenen Landbezirken zur beträchtlichen Erleichterung der Distriktsumlagenpflichtigen die Distriktsstraßen, während entfernter gelegene Bezirke zur Unterhaltung ihrer Distriktsstraßen, die nach den inzwischen veränderten Verkehrsverhältnissen vielleicht eine weit höhere Bedeutung, als manche der bestehenden Staatsstraßen, beanspruchen, nicht selten eine Distriktsumlage von 25 Prozenten der Staatssteuern zu erheben haben.

Da die Höhe der Privatschuldenmasse nicht erhoben war, konnte der Grad der Leistungsfähigkeit der einzelnen Distrikte nur nach der Steuerquote bemessen werden, welche auf eine physische Person je nach der durchschnittlichen Wohlhabenheit der Gegend trifft; diese Steuerquote beträgt in einem überbevölkerten, gebirgigen Bezirke, dessen größerer Theil Staatswaldungen bildet, nur $1^{1}/_{100}$ fl. per Kopf, in einem dünnbevölkerten, aber um so fruchtbareren Bezirke des Flachlandes dagegen $3^{82}/_{100}$ fl.; zwischen diesen beiden Enden gruppiren sich die einzelnen Distrikte in 4 Hauptklassen der Leistungsfähigkeit, — eine Klasseneintheilung, welche auch der Vertheilung von Renten aus allgemeinen Wohlthätigkeitsstiftungen zu Grunde gelegt werden soll.

Die unterfränkische Landrathsversammlung erkannte die Wichtigkeit dieser Erhebungen, indem sie der Kreisregierung für die Gründlichkeit und Klarheit der Vorlage ihren besonderen Dank aussprach, und durch die unveränderte Annahme der hierauf gestützten Propositionen ausdrücklich an, äußerte jedoch zugleich den — nach obigem gewiß nicht ungerechtfertigten — Wunsch, daß die nächstjährige Vorlage durch beigefügte statistische Erhebungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden rücksichtlich des

Digitized by Google

Prozentsatzes der Umlagen, des Werthsanschlages der Gemeindenutzungen und des Aufwandes für Gemeindewegbau in der Art ergänzt werde, daß bei Würdigung der einschlägigen Fragen nicht blos die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Distriktsgemeinde an und für sich, sondern auch die äußerst verschiedenartigen Vermögensverhältnisse und Leistungen der den Distrikt bildenden politischen Gemeinden zu einer auf die Steuerpflichtigen selbst herabreichenden Gesammtstatistik zusammengefaßt und zur sichersten Grundlage fernerer Vertheilungen verfügbarer Fonds genommen werden können.

Mögen diese Anregungen auch in den übrigen Kreisen eine der alsbaldigen Herstellung einer vollständigen Verwaltungsstatistik förderliche Aufnahme finden!

—l.

(Folgt die Tabelle als Beilage.)

Zahlenverhältniß der wirklichen Lehrer und der Verweser an Volksschulen.

Das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 bestimmt in Artikel 2 Abs. 2 folgendes: „Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Dritttheile mit Schullehrern zu besetzen.“ So klar diese Bestimmung an sich erscheint, so hat sie doch in dem Falle eine verschiedene Auslegung erfahren, wenn an einer Schule vier Lehrerstellen sind. Dafür ist mit dem Wortlaute des Artikels keine Vorsehung getroffen. Es muß deshalb die Auslegung zu Hilfe genommen werden, welche jedoch nach den verschiedenen Interessen eine verschiedene ist.

Diejenigen Gemeinden, welche geneigt sind, an den Schulen zu sparen, rechnen folgendermaßen: Zwei Drittel der Lehrstellen sind mit wirklichen Lehrern zu besetzen; nun sind $\frac{2}{3}$ von $4 = 2\frac{2}{3}$, das sind keine 3 Ganzen, also brauchen

auch nur 2 Stellen mit wirklichen Lehrern besetzt zu werden, die 2 anderen sind Verweserstellen. Das entgegenstehende Interesse des Lehrers sagt: Eben darin, weil auf die Verweser nur 1/3 fällt, ist unter Nichtbeachtung des kleinen Bruchtheiles nur eine Stelle mit einem Verweser zu besetzen, die übrigen drei mit wirklichen Lehrern. Für sich allein würden diese Berechnungsarten zur Entscheidung der vorliegenden Frage wenig dienlich sein, selbst wenn angenommen werden wollte, daß der größere Bruchtheil von 2/3 eher als ein Ganzes in Anrechnung zu kommen habe, als das auf die Verweser treffende 1/3. Nimmt man aber auf den Zweck des Gesetzes Rücksicht, so findet die letztere Meinung eine beachtenswerthe Unterstützung.

Das Gesetz beabsichtiget nämlich ausgesprochener Maßen die Hebung der Volksschule, insbesondere mittels Verbesserung der Lage des Lehrerpersonals. Hienach wäre eine Vermehrung der wirklichen Lehrer gegenüber den Verwesern als das Richtige anzunehmen. Dies geht auch aus der Entstehungsgeschichte des Artikels hervor. Der ursprüngliche Artikel 5 des Entwurfes (zum Gesetz von 1861) lautete: „Von mehreren an einer Schule befindlichen selbständigen Lehrerstellen ist mindestens die Hälfte mit Schullehrern zu besetzen, die übrigen können mit Schulverwesern besetzt werden." Hätte man diesen Artikel unverändert in das Gesetz aufgenommen, so wäre die Richtigkeit der ersteren Ansicht nicht zu bezweifeln. Für sie würde auch sprechen, daß bei den Ausschußverhandlungen der Vorschlag des Referenten, welcher statt der Hälfte 2/3 der Schulstellen mit wirklichen Lehrern besetzt wissen wollte, als zu hoch gegriffen abgelehnt[1]) und statt 2/3 blos 1/2 eingestellt wurde, welche Zahl auch in das Gesetz überging. Ein Vergleich dieses Zahlenverhältnisses (1/2) mit dem des Regierungsentwurfes ergibt unzweifelhaft, daß ungeachtet der Minderung der von dem Referenten vorgeschlagenen Verhältnißzahl dennoch die Absicht bestand, einen größeren Bruchtheil als den im Regierungsentwurfe aufgestellten zur Geltung zu bringen. Der Ausschuß erachtete es nämlich für nachtheilig für den Stand der Schulen, wenn die Bestimmung des Entwurfes, daß nur die Hälfte der Schulstellen mit wirklichen

[1]) Verh. d. K. d. A. v. J. 18 2/3, Beil.Bd. VII S. 204.

Digitized by Google

Lehrern besetzt werden müsse, beibehalten werde; er befürchtete, daß zu viele Gemeinden von dem Rechte, Schulverweser zu ernennen, Gebrauch machen, und deshalb zu viele Stellen mit jungen noch unerfahrenen Schulverwesern besetzt werden würden, was weder günstig auf die Erreichung des Schulzweckes, noch auf die Stellung der Schullehrer einwirken müßte.[2]) Soll aber diese Absicht ausgeführt werden, so müßte bei 4 Lehrstellen nicht blos die Hälfte, sondern ein größerer Bruchtheil mit wirklichen Lehrern besetzt werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn $^2/_4$ von 4 d. i. $2^2/_4$ gleich 3 Ganzen behandelt, und blos eine Stelle mit einem Verweser besetzt wird.[3])

Artikel 10 des zur Zeit den Kammern zur Berathung vorliegenden Entwurfes eines Volksschulgesetzes gibt die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes mit einer redaktionellen Aenderung wieder[4]). Es muß also angenommen werden, daß er dieselben Absichten verfolge wie jener. Aber auch bei der jetzigen Fassung des Artikels sind die eben angeführten verschiedenartigen Auffassungen bei Verschiedenheit der Interessen nicht ausgeschlossen. Und doch dürfte es angemessen erscheinen, bei Erlassung eines neuen Gesetzes wenigstens solchen Zweifeln vorzubeugen, welche die Praxis bereits bekannt werden ließ.

Ueber die nunmehrige Fassung des Gesetzes wird nach der Entstehungsgeschichte des zu Grunde liegenden Art. 2 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes kein Zweifel mehr bestehen. Um so weniger, als die Absicht des Regierungsentwurfes auf Schaffung eines tüchtigen Lehrerstandes abzielt, dessen Glieder rechtlich und materiell so gestellt sind, daß sie mit Lust und Freude, und ohne beständig mit Sorgen um ihre und ihrer Familien Existenz zu kämpfen, sich ihrem Berufe hingeben

---

[2]) Vortrag des Abg. Lang, Verh. d. K. d. A. $18^{54}/_{61}$ B.B. III S. 201.

[3]) Für diese Ansicht spricht auch die Beurtheilung eines von dem Abg. Nar in der öffentlichen Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 19. Oktober 1861 gegebenen Beispiels. Verh. der K. d. Abg. $18^{54}/_{61}$, Sten. Ber. Bd. IV S. 8—10.

[4]) Er lautet: Bestehen an einer Volksschule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem ständigen Schulverweser, bestehen mehr als drei Lehrstellen, so darf nur ein Drittheil hievon mit Schulverwesern besetzt werden. Verh. d. K. d. Abg. $18^{61}/_{62}$ Beil.Bd. III S. 4.

Digitized by Google

können.[5]) Zur Erreichung dieses Zieles wird aber möglichste Verringerung der gering bezahlten Verweserstellen wesentlich beitragen. Es dürfte sich deshalb folgende Fassung für den Artikel 10 empfehlen: „Unter zwei, drei oder 4 Lehrstellen an einer Volksschule kann nur eine, unter 5 und mehr Lehrstellen nur ein Drittel mit ständigen Schulverwesern besetzt werden.*)„

Was die Rücksicht auf den Gemeindehaushalt anlangt, so ist wohl zu beachten, daß eine größere Zahl von Lehrern nur in bevölkerten Orten nöthig ist; diesen wird aber jederzeit die Aufbringung des Bedarfs für die Lehrergehalte verhältnißmäßig leichter sein, als mancher kleinen Gemeinde die Beschaffung eines einzigen Lehrergehaltes, da mit der Größe eines Ortes die Erwerbsfähigkeit und damit die Steuerkraft in engem Zusammenhange steht. Kr.

---

[5]) Allgemeine Erläuterungen zum Gesetzentwurfe von 1867 Abs. 23. Verh. d. K. d. A. 18$^{66}/_{68}$ Beil.Bd III S. 17.

*) Wenn man die Brüche ganz vermeiden will, so genügt auch die vorgeschlagene Redaktionsänderung nicht, da das Drittel von 5 immer noch nicht 2 ist, und hieraus die nämlichen Zweifel wie bei dem Drittel von 4 entstehen können; denn sollen bei 5 Lehrerstellen 2 mit Verwesern besetzt werden dürfen, so wäre dies mehr als das zugestandene Drittel; soll aber blos einer zulässig sein, so ist nicht abzusehen, warum das Gesetzestext solchen Unterschied zwischen 4 und 5 machen soll.

Nach meiner Ansicht heben sich die in der Praxis allerdings sehr häufigen Zweifel durch entschiedenes Festhalten an den Worten des Gesetzes aufs einfachste. Das Gesetz verlangt, daß mindestens zwei Drittel der Lehrstellen mit wirklichen Lehrern besetzt sein sollen. Zwei Drittel von 4 ist $2\frac{2}{3}$; 2 ist aber weniger als $2\frac{2}{3}$; folglich sind 2 Lehrer nicht „mindestens zwei Drittel" von vieren, folglich müssen bei 4 Lehrerstellen mehr als 2 mit wirklichen Lehrern besetzt werden, d. h. es müssen 3 Lehrer und darf nur 1 Verweser sein. Zu dem nämlichen Resultat führt der Entwurf, welcher vorschreibt, daß nur ein Drittel der Lehrstellen mit Verwesern besetzt sein dürfen, denn $\frac{1}{3}$ von 4 ist $1\frac{1}{3}$, also weniger als 2; also dürfen bei 4 Lehrstellen nicht 2 Verweser sein, weil dies mehr als das zulässige Drittel wäre. Nimmt man sodann 5 Lehrstellen, so dürfen es auch nach dem Gesetz wie nach dem Entwurfe nicht weniger als 4 Lehrer und nicht mehr als 1 Verweser sein. Die vorgeschlagene Aenderung ist demgemäß unnöthig. A. d. H.

Herausgeber: A. Luthardt, königl. Regierungs-Rath in Augsburg.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.
Mit einer Tabelle als Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

zur Tabelle

ber die

000 fl. pro 1869 und des Staatsfondszuschusses
) fl. pro 1868

ir die

es von Unterfranken und Aschaffenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google